
Spezifikation XPersonenstand

Elektronische Datenübermittlung

im Personenstandswesen

Fassung vom 19. März 2010

Version 1.30

PROJEKTGRUPPE XPERSONENSTAND

Druckdatum:..... 19. März 2010

Allgemeine Vorbemerkungen	1
1 Einleitung	2
1.1 Motivation und Zielsetzung	2
1.2 Das Teilprojekt XPersonenstand	3
1.3 Kommunikation zwischen den Standesämtern und ihren Kunden	3
1.4 Aufbau der Spezifikation	4
1.5 Technische Grundsätze des Aufbaus von XPersonenstand	4
1.6 Konformität von XPersonenstand Nachrichten	5
1.7 Fristen für die Gültigkeit von WSDL-Dateien bei einem Versionswechsel	6
1.8 Zu diesem Dokument	6
Veröffentlichung XPersonenstand	7
Informationen im Internet	8
1.9 Veröffentlichungshistorie	8
Version 1.30	8
Version 1.20	9
Version 1.10	10
Version 1.00	11
Version 0.90	12
2 Das Informationsmodell	13
2.1 Standesämter und andere Behörden	13
Behörde	14
Behördenkennung	16
Behördenbezeichnung	17
2.2 Anschriften und Ortsangaben	18
Anschrift	18
Anschrift.StA	22
Ereignisort	25
Beispiele für internationale Anschriften	26
2.3 Darstellung von Namen	27
Namen einer Person nach deutschem Recht (Kurzfassung)	27
Namen einer Person nach ausländischem Recht (Kurzfassung)	29
Der Name einer natürlichen Person	29
Person.Name	30
Person.Name.Veraenderung	31
Allgemeiner Name	32
2.4 Basistypen	33
Doktorgrad	33
Postleitzahl	33

2.5	Weitere Datentypen	34
	Familienstand	34
	Registereintrag	35
	Registereintragsidentifikation	35
	RegistereintragsidentifikationKonventionell	36
	RegistereintragsidentifikationAusland	37
	Datentyp für die Identifikation des Betroffenen	38
	Datentyp für Identifikation eines Familienbuchs	39
	Beurkundete Daten	41
	BeurkundeteDaten.Zeitraum	41
	Nachweisdaten	42
	Kommunikation	43
	Basisnachricht	44
	Nachrichtenkopf	45
	Datums- und Zeitangaben im Personenstandswesen	47
	Datentypen für Schlüssel Tabellen (Codelists) und Schlüssel (Codes)	49
	Berichtigungen	58
2.6	Veröffentlichungshistorie	68
	Version 1.30	68
	Version 1.20	68
	Version 1.10	69
	Version 1.00	70
	Version 0.90	71
3	Datentypen im Zusammenhang mit der Registerführung	72
3.1	Einführung und Überblick über die Aufgaben des Standesamts	72
3.2	Datenaus- und Dateneingang beim Standesamt	72
	Datenausgang durch Mitteilung an andere Standesämter	72
	Datenausgang durch Mitteilung an andere Behörden	72
	Dateneingang durch Mitteilung von anderen Standesämtern	72
	Dateneingang durch Mitteilung von anderen Behörden	72
	Dateneingang durch Anzeigen	73
	Dateneingang von und Datenausgang an andere Behörden	73
3.3	Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zur Geburt	74
	Erstbeurkundung	74
	Vaterschaftsanerkennung	75
	Feststellung der Abstammung	75
	Nachträgliche Namensänderung	75
	Annahme als Kind	76
	Änderung bei Transsexuellen	76
	Testamentsverzeichnis	76
	Berichtigung	76
	Geburt	76
	Angaben zum Kind	77
	Angaben zu den Eltern bei einer Geburt	79
	Angaben zum Vater bei einer Geburt	80
	Statistische Daten zur Geburt	81
3.4	Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zur Ehe	82
	Anmeldung der Eheschließung	83
	Eheschließung	83

Auflösung der Ehe durch gerichtliche Entscheidung; Aufhebung oder Feststellung des Nichtbestehens der Ehe	84
Tod eines Ehegatten	84
Namensänderung beider bzw. eines Ehegatten	84
Berichtigung	84
Ehe	85
Die oder der Eheschließende	85
Vorherige Ehe oder Lebenspartnerschaft	87
Eheschließung	88
Kinder beider Eheschließenden zum Zeitpunkt der Eheschließung	88
Statistische Daten zur Ehe	91
3.5 Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zur Lebenspartnerschaft	92
Anmeldung der Lebenspartnerschaft	93
Begründung der Lebenspartnerschaft	93
Auflösung der Lebenspartnerschaft	93
Namensänderung eines bzw. beider Lebenspartner	94
Berichtigung	94
Lebenspartnerschaft	94
3.6 Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zum Sterbefall	94
Sterbefall	96
Berichtigung	96
Sterbefall	97
Die verstorbene Person	98
Informationen zum Tod	99
Sterbezeit	99
Angaben zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft des Verstorbenen	100
Auskunftgeber	101
Angaben zu den minderjährigen Kindern	102
Angaben für das Statistische Landesamt	103
3.7 Veröffentlichungshistorie	105
Version 1.00	105
Version 0.90	106
4 Datenübermittlungen zwischen Standesämtern	107
4.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	107
Nutzen der Datenübermittlung über XPersonenstand	107
Allgemeiner Hinweis zu den Prozessen der Mitteilungen zwischen den Standesämtern	107
Die besondere Rolle des Standesamts I in Berlin	108
Anforderungen von Personenstandsurkunden	108
4.2 Übersicht über den Ablauf	108
4.3 Übersicht über die Nachrichten	109
4.4 Datentypen	112
Allgemeine Nachricht für alle Nachrichten zwischen Standesämtern	112
4.5 Beurkundung einer Geburt	113
Mitteilung aus Anlass der Geburt eines Kindes zum Geburtenregister eines jeden Elternteils	113
Mitteilung aus Anlass einer Vaterschaftsfeststellung zum Geburtseintrag des Kindesvaters	115
Mitteilung aus Anlass der Nichtvaterschaft zum Geburtseintrag zum vormaligen Vater	116

Mitteilung aus Anlass einer Annahme als Kind zum Geburtenregister eines jeden annehmenden Elternteils	118
Mitteilung aus Anlass einer Annahme als Kind zum Geburtenregister eines jeden leiblichen Elternteils	118
Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Elternteils zum Geburtenregister eines Kindes	119
Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Kindes zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister	121
4.6 Beurkundung einer Eheschließung	122
Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung zum Geburtenregister eines jeden Ehegatten	123
Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes	124
Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft eines jeden Ehegatten	127
Mitteilung aus Anlass der Eheauflösung zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten	128
Mitteilung aus Anlass der Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Kindesnamen zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes	129
Mitteilung zum Geburtseintrag	131
Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Ehegatten mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes zum Geburtseintrag des Kindes	132
Mitteilung aus Anlass eines Sterbefalles im Ausland zum Geburtenregister des Betroffenen	134
Mitteilung aus Anlass eines Sterbefalles im Ausland zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten	135
Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des Betroffenen	136
Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten	137
Mitteilung aus Anlass einer Wiederverheiratung im Ausland bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland zum Geburtenregister der Ehegatten	139
4.7 Beurkundung einer Lebenspartnerschaft	140
Mitteilung aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft zum Geburtenregister eines jeden Lebenspartners	141
Mitteilung aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft eines jeden Lebenspartners	142
Mitteilung aus Anlass einer Auflösung der Lebenspartnerschaft zum Geburtseintrag eines jeden Lebenspartners	143
Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines oder beider Lebenspartner mit Erstreckung auf den Geburtsnamen des Erklärenden zum Geburtseintrag des Erklärenden	144
Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Lebenspartners mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes zum Geburtseintrag des Kindes	145
Mitteilung aus Anlass eines im Ausland erfolgten Sterbefalles zum Geburtseintrag des Verstorbenen	147
Mitteilung aus Anlass eines im Ausland erfolgten Sterbefalles zum Geburtseintrag des überlebenden Lebenspartners	148
Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des Betroffenen	149
Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners	151
Mitteilung bei Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Lebenspartners im Ausland zum Geburtseintrag des Ehegatten	152

4.8	Beurkundung eines Sterbefalls	153
	Mitteilung eines Sterbefalls zum Geburtseintrag des Verstorbenen	153
	Mitteilung eines Sterbefalls zum Eheeintrag des Verstorbenen	155
	Mitteilung eines Sterbefalls zum Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners	156
4.9	Erklärung zur Namensführung ohne deutsches Personenstandsregister	157
	Familienrechtliche Erklärungen zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen	157
	Familienrechtliche Erklärungen zum Geburtsnamen	158
4.10	Berichtigungen	158
	Mitteilung zur Berichtigung aus dem Geburtenregister	158
	Mitteilung zur Berichtigung aus dem Eheregister	160
	Mitteilung zur Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister	162
	Mitteilung zur Berichtigung aus dem Sterberegister	164
4.11	Veröffentlichungshistorie	166
	Version 1.30	166
	Version 1.20	166
	Version 1.10	166
	Version 1.00	167
5	Datenübermittlungen an Verzeichnisse des Standesamts I in Berlin	168
5.1	Ausgangssituation und Zielsetzung	168
5.2	Übersicht über den Ablauf	168
5.3	Übersicht über die Nachrichten	169
5.4	Datentypen	171
	Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung	171
	Nachricht.StA2StA1B.Namensführung	172
	Fortschreibung von Namen einer Person im Standesamt I in Berlin	172
	Fortschreibung von Namen einer Person im Standesamt I in Berlin mit Angabe des Geburtsdatums	173
5.5	Beurkundung einer Geburt	173
	Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland	173
	Folgebeurkundung einer nachbeurkundeten Geburt im Ausland	175
5.6	Beurkundung einer Eheschließung	176
	Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland	176
	Folgebeurkundung einer nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland	178
5.7	Beurkundung einer Lebenspartnerschaft	180
	Nachbeurkundung einer Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland	180
	Fortschreibung einer nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland	182
5.8	Beurkundung eines Sterbefalls	184
	Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland	184
5.9	Familienrechtliche Beurkundungen	185
	Mitteilung zum Verzeichnis der Namensklärungen von Kindern des Standesamts I in Berlin	185

Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Ehegatten des Standesamts I in Berlin	187
Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Lebenspartnern des Standesamts I in Berlin	189
Mitteilung zum Verzeichnis für Namensangleichungen des Standesamts I in Berlin	191
5.10 Berichtigungen	193
Berichtigungen aus dem Geburtenregister	193
Berichtigungen aus dem Eheregister	194
Berichtigungen aus dem Lebenspartnerschaftsregister	198
Berichtigungen aus dem Sterberegister	201
5.11 Veröffentlichungshistorie	202
version 1.30	202
version 1.20	202
Version 1.10	203
Version 1.00	203
6 Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Meldebehörden	204
6.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	204
6.2 Übersicht über den Ablauf	204
6.3 Übersicht über die Nachrichten	206
Adressierung von mehr als einer betroffenen Meldebehörde	208
6.4 Datentypen	209
Datentypen zur Darstellung von Personendaten	209
Nachweisdaten	214
Datentypen für Berichtigungen	219
Sonstige Datentypen	226
6.5 Beurkundung einer Geburt	231
Mitteilung einer Geburtsbeurkundung	231
Mitteilungen aufgrund einer Vaterschaftsfeststellung	233
Mitteilungen aufgrund des Nichtbestehens einer Vaterschaft	235
Mitteilung über eine Annahme als Kind	237
Mitteilung über die Aufhebung einer Annahme als Kind	239
Mitteilung einer Änderung des Vornamens oder des Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz	241
Mitteilung einer Namensänderung im Geburtenregister	243
Mitteilung nach Eintrag oder Streichung des Hinweises gemäß § 4 Abs. 3 StAG	244
6.6 Beurkundung einer Eheschließung	245
Mitteilung einer Eheschließung	246
Mitteilung einer Namensänderung im Eheregister	247
Mitteilung einer Auflösung einer Ehe	249
Mitteilung eines nicht in Deutschland beurkundeten Sterbefalls	251
Mitteilung einer nicht Deutschland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse	251
6.7 Beurkundung einer Lebenspartnerschaft	252
Mitteilung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	252
Mitteilung einer Namensänderung im Lebenspartnerschaftsregister	254

Mitteilung über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft	256
Mitteilung eines nicht in Deutschland beurkundeten Sterbefalls	258
Mitteilung über eine nicht in Deutschland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse	258
6.8 Beurkundung eines Sterbefalls	259
Mitteilung eines Sterbefalls	259
6.9 Registerübergreifende Mitteilungen	259
Mitteilung über einen in In- oder Ausland beurkundeten Sterbefalls	259
Mitteilung einer im In- oder Ausland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse	260
6.10 Familienrechtliche Erklärungen ohne Registereintrag	262
Familienrechtliche Erklärungen zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen	262
Erklärungen zum Geburtsnamen	262
6.11 Berichtigungen	262
Mitteilung einer Berichtigung im Geburtenregister	263
Mitteilung einer Berichtigung im Eheregister	266
Mitteilung einer Berichtigung im Lebenspartnerschaftsregister	269
Mitteilung einer Berichtigung im Sterberegister	272
6.12 Veröffentlichungshistorie	273
Version 1.30	273
Version 1.20	273
Version 1.10	273
7 Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Finanzbehörden	274
7.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	274
7.2 Schlussfolgerung	275
7.3 Veröffentlichungshistorie	275
Version 1.10	275
8 Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Statistischen Ämtern	276
8.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	276
8.2 Übersicht über den Ablauf	276
8.3 Übersicht über die Nachrichten	278
8.4 Datentypen	278
Sonstige Datentypen	278
Datentypen zur Darstellung von Personen	288
Datentypen zur Darstellung von Geburten	297
Datentypen zur Darstellung von Eheschließungen	300
Datentypen zur Darstellung von Lebenspartnerschaften	302
Datentypen zur Darstellung von Sterbefällen	304

8.5	Beurkundung von Geburten	306
	Mitteilung über die Beurkundung einer Geburt	306
	Mitteilung über eine Berichtigung einer Geburtsbeurkundung	306
	Sammelnachricht für Geburten	307
8.6	Beurkundung von Eheschließungen	307
	Mitteilung über die Beurkundung einer Eheschließung	308
	Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung einer Eheschließung	308
	Sammelnachricht für Eheschließungen	308
8.7	Beurkundung von Lebenspartnerschaften	309
	Mitteilung über die Begründung einer Lebenspartnerschaft	309
	Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft	309
	Sammelnachricht für die Begründung von Lebenspartnerschaften	309
8.8	Beurkundung von Sterbefällen	310
	Mitteilung über die Beurkundung eines Sterbefalls	310
	Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung eines Sterbefalls	310
	Sammelnachricht für Sterbefälle	310
8.9	Berichtigungen	311
8.10	Veröffentlichungshistorie	312
	Version 1.30	312
	Version 1.20	312
9	Datenübermittlungen von Standesämtern an das Zentrale Testamentsregister	313
9.1	Ausgangssituation und Zielsetzung	313
	Derzeitiger Prozess als Ausgangssituation (Stand Januar 2010)	313
	Zukünftiger Prozess als Zielsetzung (Gesetzesänderung zum 01.01.2011)	313
	Datenübermittlung	314
	Fazit:	314
9.2	Übersicht über den Ablauf	314
9.3	Übersicht über die Nachrichten	315
9.4	Datentypen	315
	Sonstige Datentypen	316
9.5	Mitteilung von Sterbefällen	318
	Mitteilung über die Beurkundung eines Sterbefalls an das ZTR	318
	Mitteilung über eine Aufnahme eines Beschlusses in die Sammlung für Todeserklärungen ..	320
9.6	Veröffentlichungshistorie	322
	Version 1.30	322
10	Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden	323
10.1	Ausgangssituation und Zielsetzung	323

10.2	Übersicht über den Ablauf	323
10.3	Übersicht über die Nachrichten	325
10.4	Datentypen	325
	Sonstige Datentypen	326
10.5	Nachrichten bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG	332
	Anfrage nach § 4 Abs. 3 StAG	332
	Antwort auf eine Anfrage nach § 4 Abs. 3 StAG	333
	Weiterleitung der Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde	335
	Abgabennachricht der Ausländerbehörde an das Standesamt über die Weiterleitung der Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde	336
10.6	Veröffentlichungshistorie	337
	Version 1.30	337
11	Derzeit noch nicht modellierte Datenübermittlungen zu weiteren Kommunikationspartnern	338
11.1	Ausgangssituation und Zielsetzung	338
	Datenübermittlung im Zusammenhang mit Urkundenanforderungen	338
	Datenübermittlung im Zusammenhang mit Anzeigen	340
	Datenübermittlung von und an Gerichte	341
	Datenübermittlung von und an Notare	343
	Datenübermittlung von und an Kirchenaustrittsbehörden	344
	Datenübermittlung von und an Namensänderungsbehörden	344
	Datenübermittlung von und an Jugendämter	346
	Datenübermittlung von und an Lebenspartnerschaftsbehörden	347
	Datenübermittlung von und an deutsche Behörden im Ausland	348
	Datenübermittlung von und an ausländische Stellen	349
11.2	Veröffentlichungshistorie	349
	Version 1.30	349
12	Administrative Nachrichten	350
12.1	Übersicht über die Nachrichten	350
12.2	Das Abweisen von Nachrichten	350
	Ausgangssituation und Zielsetzung	350
	Übersicht über den Ablauf	351
	Der Ablauf im Detail	351
	Datentypen	353
	Die Nachrichten	357
12.3	Veröffentlichungshistorie	358
	Version 1.20	358
A	Glossar	359

B	OSCI-Transport-Profil für XPersonenstand	369
B.1	Regelungsgegenstand und Geltungsbereich	369
	Die Übermittlungsstandards OSCI-Transport und XPersonenstand	369
	Geltungsbereich	370
	Bezug zum Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV)	370
	Grundlegende Festlegungen	371
B.2	Datenübermittlung zwischen Standesämtern gemäß §§ 57 bis 60 PStV	372
B.3	Datenübermittlung von Standesämtern an Meldebehörden	374
B.4	Datenübermittlung von Standesämtern an die Statistische Landesämter	374
B.5	Datenübermittlung von Standesämtern an die Ausländerbehörden	374
B.6	Datenübermittlung von Standesämtern an das ZTR	374
B.7	Veröffentlichungshistorie	375
	Version 1.30	375
	Version 1.20	375
	Version 1.10	375
C	Codelisten	376
C.1	Schlüsseltabelle 0: Nachrichten	378
C.2	Schlüsseltabelle 001: Geschlecht	381
C.3	Schlüsseltabelle 002: Familienstand	382
C.4	Schlüsseltabelle 004: Staat	383
C.5	Schlüsseltabelle 005: Staatsangehörigkeit	391
C.6	Schlüsseltabelle 006: Erreichbarkeit	398
C.7	Schlüsseltabelle 007: Amtlicher Gemeindeschlüssel	399
C.8	Schlüsseltabelle 008: Präfix	400
C.9	Schlüsseltabelle 010: Registerart	401
C.10	Schlüsseltabelle 011: Namensart	402
C.11	Schlüsseltabelle 012: Standesamtsnummer	403
C.12	Schlüsseltabelle 013: Religionszugehörigkeit	404
C.13	Schlüsseltabelle 019: Beendigungsgrund.Familienstand	410
C.14	Schlüsseltabelle 020: Befreiung von der Meldepflicht	411
C.15	Schlüsseltabelle 021: Grund der Rücksendung einer Nachricht	412
C.16	Schlüsseltabelle 022: Aufenthaltsstatus	413

D Übersicht über die XPersonenstand-Nachrichten

415

Allgemeine Vorbemerkungen

Das Personenstandswesen gehört zu den priorisierten Deutschland-Online-Projekten. Die Spezifikation XPersonenstand beschreibt ein standardisiertes Datenaustauschformat für den Mitteilungsverkehr und orientiert sich an den XÖV-Kernkomponenten aus Deutschland-Online-Standardisierung. Die Innenministerien der Länder haben das Teilprojekt 2 XPersonenstand beauftragt und die Finanzierung übernommen. Die Projektleitung obliegt der Stadt Dortmund.

Die Spezifikation steht unentgeltlich zur Verfügung. Sie wird im elektronischen Bundesanzeiger in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht. Darüber hinaus kann die Spezifikation XPersonenstand auch vom Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln bezogen werden.

1. EINLEITUNG

1.1 Motivation und Zielsetzung

Das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)¹ vom 19.02.2007 sieht vor, die Personenstandsregister künftig elektronisch zu führen. Die elektronische Registerführung ist ab 01.01.2009 möglich und wird – nach Ablauf einer Übergangsfrist – zum 01.01.2014 obligatorisch eingeführt.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, den Austausch von Personenstandsdaten der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden und Institutionen ebenfalls elektronisch abzuwickeln und hierfür einen öffentlichen Standard festzulegen, mit dem die Daten medienbruchfrei übermittelt werden können. Dieser Übermittlungsstandard wird durch das Datenaustauschformat *XPersonenstand* beschrieben. *XPersonenstand* ist ein öffentlicher Standard, der sowohl Interoperabilität als auch Hersteller- und Produktunabhängigkeit garantiert und die erforderlichen Übermittlungsprozesse unterstützt. Das Personenstandswesen folgt damit dem Vorbild anderer Rechtsgebiete (z. B. des Melderechts), die ein standardisiertes Datenaustauschformat bereits seit längerem erfolgreich nutzen.

Der in elektronischen Datenübermittlungen auf Basis des Standards *XPersonenstand* geforderte beziehungsweise zulässige Inhalt wird durch die einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgegeben. Die technischen Strukturen der entsprechenden Nachrichten im Standard *XPersonenstand* sollen diesen Rechtsgrundlagen möglichst genau entsprechen. Idealerweise würde die technische Struktur der *XPersonenstand*-Nachrichten der dem Sachverhalt zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage exakt entsprechen.

Dies würde *“maßgeschneiderte”* Nachrichten für jeden einzelnen Sachverhalt erfordern. Die Wiederverwendung strukturierter Datentypen des Informationsmodells wäre damit in Frage gestellt.

Die Wiederverwendung von Datenstrukturen ist jedoch ein wesentlicher Schlüssel für eine wirtschaftliche Entwicklung des Standards, ebenso wie für die wirtschaftliche Umsetzung dieses Standards in DV-Verfahren.

Aus diesem Grunde wird bei dem Entwurf von Nachrichten in *XPersonenstand* in manchen Fällen auf wiederverwendbare Datenstrukturen zurückgegriffen, selbst wenn diese technisch die Möglichkeit der Übermittlung von Daten bieten, die gemäß der zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage nicht übermittelt werden dürfen. Eine Nachricht, bei der von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wäre konform zum *XPersonenstand*-Schema und damit technisch gültig, sie wäre jedoch nicht rechtskonform.

Es bleibt auch bei der elektronischen Datenübermittlung mittels *XPersonenstand* die Verantwortung des Senders einer Nachricht, deren Rechtskonformität sicherzustellen. Die Wiederverwendung von Datenstrukturen in Nachrichten ist nur möglich, wenn die fraglichen Elemente optional ausgeführt sind, und somit in den Fällen, in denen Daten nicht übermittelt werden dürfen, in der Nachricht entfallen können.

Über die Möglichkeit der Wiederverwendung von Datenstrukturen wird im Einzelfall entschieden. In einigen Fällen wird auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mittels einer Einschränkung (Restriction) von Datentypen des Informationsmodells eine Wiederverwendung zu erlauben, und gleichzeitig eine Anpassung an die einschlägige Rechtsgrundlage zu leisten.

1.Soweit in der nachfolgenden Spezifikation auf die Rechtsgrundlagen des Reformgesetzes Bezug genommen wird, handelt es sich um Verweisungen auf das Personenstandsgesetz (PStG), das als Art. 1 im PStRG enthalten ist.

1.2 Das Teilprojekt XPersonenstand

Das Gesamtprojekt *“Personenstandswesen”* gliedert sich in drei Teilprojekte:

- Ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister (MachZentPers)
- XPersonenstand
- Vorbereitung der untergesetzlichen Vorschriften

Die Spezifikation bezieht sich ausschließlich auf das Teilprojekt XPersonenstand.

Mit der Umsetzung soll es möglich sein, die Geschäftsprozesse des Personenstandswesens zu optimieren, was zu größerer Effizienz und Effektivität, auch im Hinblick auf eine Verbesserung des Bürgerservices führt. Die wirtschaftlichen Erwartungen können nur dann erzielt werden, wenn dieser Standard einheitlich genutzt wird. Dies ist zum Beispiel bei den Lebenspartnerschaftsbehörden aufgrund der unterschiedlichen Ländervorschriften heute noch nicht gegeben. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Papierfluss (ca. 10 Millionen Mitteilungen pro Jahr) zwischen den Standesämtern, aber auch mit allen anderen denkbaren Kommunikationspartnern reduziert wird.

Die Spezifikation XPersonenstand wird in Stufen erarbeitet und durch den AK I der IMK schrittweise freigegeben. Folgende Inhalte sind in der Spezifikation enthalten:

1. Das Informationsmodell ([Abschnitt 2 auf Seite 13](#))
2. Modul 1 *“Kommunikation Standesamt - Standesamt”*
 - Datenübermittlungen zwischen Standesämtern ([Abschnitt 4 auf Seite 107](#))
 - Datenübermittlungen an Verzeichnisse und Sammlungen des Standesamts I in Berlin ([Abschnitt 5 auf Seite 168](#))
3. Modul 2 *“Kommunikation Standesamt - Meldebehörde”* ([Abschnitt 6 auf Seite 204](#))
4. Modul 3 *“Kommunikation Standesamt - Finanzverwaltung”* ([Abschnitt 7 auf Seite 274](#))
5. Modul 4 *“Kommunikation Standesamt - Statistik”* ([Abschnitt 8 auf Seite 276](#))
6. Modul 5 *“Kommunikation Standesamt - Andere”* ([Abschnitt 11 auf Seite 338](#))

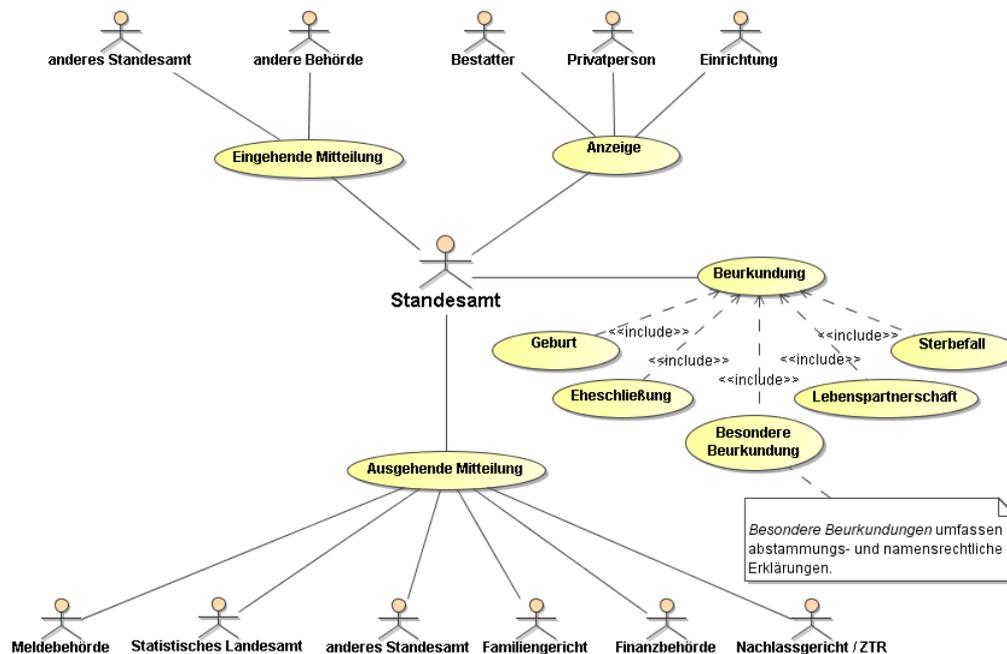
Die Spezifikation wird von einer Projektgruppe erarbeitet, an der Fachleute aus dem Standesamtsbereich, der Gesetzgebung, der kommunalen Informationstechnologie und Verfahrenshersteller beteiligt sind.

1.3 Kommunikation zwischen den Standesämtern und ihren Kunden

Um die Kommunikation zwischen den Partnern zu ermöglichen, muss ein elektronischer Informationsverbund aufgebaut werden. Dafür wird der Standard XPersonenstand entwickelt. Damit der Informationsverbund wirtschaftlich, effizient und herstellerunabhängig aufgebaut und betrieben werden kann, wird - soweit sinnvoll - auf vorhandene Standards zurückgegriffen:

- **Technisches Verfahren zur sicheren und vertraulichen Übermittlung der Informationen:** Dafür steht das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport zur Verfügung.
- **Datenübermittlungsstandards:** Erfahrungen aus OSCI-XMeld sowie weiteren Deutschland-Online-Projekten.

Bild 1-1 Übersicht: Standesämter und ihre Kunden



1.4 Aufbau der Spezifikation

Die formale Definition des Informationsmodells und der Nachrichten erfolgt mit den Mitteln von W3C XML-Schema. Diese Dokumentation erläutert den Gebrauch der XPersonenstand-Schemata und gibt Hinweise zu ihrer Nutzung. Darüber hinaus werden in dieser Spezifikation rechtliche Rahmenbedingungen dargestellt und erforderliche Schlüssel Tabellen festgelegt.

Aufgrund fehlender untergesetzlicher Vorschriften erhebt diese Dokumentation zur Zeit noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird zu gegebenem Zeitpunkt weiterentwickelt bzw. angepasst.

1.5 Technische Grundsätze des Aufbaus von XPersonenstand

Der technische Aufbau der Komponenten des Standards XPersonenstand basiert auf den nachfolgend genannten Grundsätzen:

1. XPersonenstand ist ein auf XML basierendes Datenaustauschformat. Daher basieren *alle* strukturierten Datentypen auf den Datentypen von XML Schema.
Solche Datentypen werden durchgängig mit dem Namensraum-Präfix "xs:" gekennzeichnet, z. B. "xs:string" oder "xs:integer".
2. XPersonenstand-*"Datensätze"* sind stets XML-Dokumente, die konform zur XPersonenstand-Spezifikation in der jeweils gültigen Fassung sind. Die *"Spezifikationskonformität"* eines XML-Dokumentes zur XPersonenstand-Spezifikation umfasst zwei Anforderungen:
 - a. Das Dokument muss technisch *valide* zu den XML-Schemata sein, die ein integraler Bestandteil der XPersonenstand-Spezifikation sind. Diese Anforderung lässt sich leicht und mit marktüblichen Standardtechnologien (*validierender XML Parser*) überprüfen.
 - b. Das Dokument muss darüber hinaus die semantischen Anforderungen erfüllen, die hier beschrieben werden. Dies sind zum Teil semantische Anforderungen, die regelhaft *nicht* durch einfache technische Mechanismen überprüfbar sind.
3. XML Schema bietet diverse Möglichkeiten, zusätzliche Einschränkungen der Grunddatentypen zu formulieren. Hierzu gehören insbesondere Feldlängen, z. B. Festlegungen der Art *"Nachnamen dürfen maximal ... Zeichen lang sein"* oder *"Nachnamen dürfen nur aus Groß- und Kleinbuchstaben sowie Leerzeichen und einem '-' (Bindestrich) bestehen"*.

In XPersonenstand wird von diesen Möglichkeiten regelhaft *nicht* Gebrauch gemacht. Insbesondere werden grundsätzlich *keine Feldlängen* festgelegt.

Begründung: Es gibt derzeit keine rechtlichen oder fachlichen Grundlagen, auf deren Basis man zweifelsfrei Feldlängen ableiten könnte.

4. Als *Zeichensatzcodierung* für XPersonenstand wird UTF-8 festgelegt.

Mit diesem sehr umfangreichen Zeichensatz ist es möglich, alle diakritischen Zeichen darzustellen. (UTF-8 bildet – wie auch die anderen UTF-Formate – alle Unicode-Zeichen ab.)

1.6 Konformität von XPersonenstand Nachrichten

Zwischen zwei Kommunikationspartnern werden stets XPersonenstand **Nachrichten** ausgetauscht. Die Basistypen, Bauteile und wiederverwendbaren Datentypen sind insofern nur Hilfskonstruktionen. Ein XML-Dokument ist dann konform zur XPersonenstand-Spezifikation, wenn es

- *valide*¹ bezüglich des in der Datei `xpersonenstand-nachrichten.xsd` definierten Schemas ist *und*
- als Encoding **UTF-8** hat *und*
- in den Elementen, die vom Typ **type.Code** sind, nur auf Schlüsseltabellen referenziert wird, die Bestandteil der jeweiligen XPersonenstand Spezifikation sind, und wenn in diesen Elementen nur solche Schlüssel übermittelt werden, die in der jeweiligen Schlüsseltabelle enthalten sind, *und*
- den darüber hinaus gehenden, *semantischen* Anforderungen genügt, die in diesem Dokument genannt werden.

Zur Erzielung von wiederverwendbaren Bausteinen und zur Vermeidung von zusätzlichen Folgekosten bei der Wartung und Pflege des Standards XPersonenstand werden nicht alle strukturellen und semantischen Anforderungen an XPersonenstand Nachrichten mit den Mitteln von XML-Schema ausgedrückt. Vielmehr werden wiederholbare und auch optionale Elemente genutzt. Die spezifischen Anforderungen pro Geschäftsvorfall werden dann in der Spezifikation im Rahmen der Dokumentation zu jedem Geschäftsvorfall festgelegt.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von semantischen Kontextbedingungen die aus *prinzipiellen, technischen* Gründen nicht mit den Mitteln von XML Schema ausgedrückt werden können. Ein Beispiel dafür ist die Anforderung *“Es darf grundsätzlich keine Datenübermittlung zu personenstandsrechtlichen Vorgängen stattfinden, die ein in der Zukunft liegendes Datum enthalten”*. Auf solche Kontextbedingungen kann an den jeweiligen Stellen, zum Beispiel bei der Beschreibung der betroffenen Datenstrukturen oder der Nachrichten, ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Qualität von XPersonenstand Nachrichten kann somit wie folgt differenziert werden:

• **Schemakonformität**

Eine XPersonenstand Nachricht ist *schemakonform*, wenn sie im Sinne des W3C *valide* bezüglich des jeweiligen XML Schema ist, welches als Bestandteil der Spezifikation vom Bundesverwaltungsamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

Die Frage der *Schemakonformität* kann durch geeignete technische Maßnahmen schnell und ohne großen Aufwand objektiv geklärt werden.

• **Spezifikationskonformität**

Eine XPersonenstand Nachricht ist *spezifikationskonform*, wenn sie schemakonform ist und zusätzlich die oben genannten, weiteren Bedingungen erfüllt. Insbesondere müssen die Schlüsseltabellen sowie die übermittelten Schlüssel korrekt und die in der Spezifikation genannten Kontextbedingungen erfüllt sein.

Die Frage der Spezifikationskonformität kann derzeit² nicht durch marktgängige Standardtechnologien überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die an vielen Stellen in Prosa ausgedrückten Kontextbedingungen. Nach derzeitigem Stand der Technik ist dies auf Anwendungsebene (also z. B. in Standesamts-Fachverfahren) individuell zu programmieren.

1. *Valide* im Sinne der vom W3C herausgegebenen XML-Schema Spezifikationen. Ob ein beliebiges XML Dokument *valide* bezüglich des XPersonenstand Schema ist, kann durch eine Vielzahl von Tools überprüft werden. Beispiele dafür sind XML-Entwicklungsumgebungen wie unter Anderem XML SPY oder STYLUS STUDIO, aber auch validierende Parser wie APACHE XERCES

Nachrichten, die den oben genannten Bedingungen nicht genügen, können vom Empfänger abgewiesen werden. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, solche Nachrichten zu bearbeiten. Der Prozess mit dem eine solche Abweisung stattfindet ist in [Abschnitt 12.2 auf Seite 350](#) beschrieben.

1.7 Fristen für die Gültigkeit von WSDL-Dateien bei einem Versionswechsel

Ein Versionsübergang findet immer an einem Stichtag statt. Für XPersonenstand sind bis zu zwei stichtagsbezogene Änderungen pro Jahr, zum 1. Mai und zum 1. November, vorgesehen. Am 30. April bzw. 31. Oktober ist bis 23:59 Uhr ausschließlich die alte Version gültig und ab 0:00 Uhr des Stichtages ist ausschließlich die neue Version zu verwenden.

Dabei ist sicherzustellen, dass Nachrichten, die in der alten Version (vor 0:00 Uhr des Stichtages) erstellt wurden, auch nach 0:00 Uhr noch empfangen und verarbeitet werden können. Die Zustellbarkeit wird über die WSDL-Dateien im DVDV sichergestellt. Die Termine, bis zu denen WSDL-Dateien nach einem Releasewechsel im DVDV gültig bleiben, sind der 7. Mai und 7. November eines Jahres bis jeweils 23.59 Uhr.

Anschließend zugestellte Nachrichten werden mit einer RTS-Nachricht (return to sender) abgewiesen.

1.8 Zu diesem Dokument

An der Erstellung dieser Spezifikation haben im Rahmen des Projektes XPersonenstand seit 2007 mitgewirkt:

Name	Institution
Bangert, Gerhard	Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e. V.
Bartels, Ullrich	MSI Unternehmensberatung
Bockstette, Rainer	Bundesministerium des Innern
Brechlin, Christine	Bürgerdienste, Stadt Dortmund
Depenbrock, Martin	Dortmunder Systemhaus, Stadt Dortmund
Dorka, Simone	Bürgerdienste, Stadt Dortmund
Finger, Ralf	Dortmunder Systemhaus, Stadt Dortmund
Gall, Wolfgang	KDRS, Stuttgart
Gerke, Andreas	Dortmunder Systemhaus, Stadt Dortmund
Hagelgans, Lutz	Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e. V.
Hartlieb, Sandra	Stadt Hagen
Heim, Anke	Stadt Karlsruhe
Hertkens, Claudia	Bürgerdienste, Stadt Dortmund
Hüttenhein, Sonja	d-NRW

2. In zukünftigen Projekten kann die Frage geklärt werden, ob es nicht möglich wäre, solche Kontextbedingungen in einer technischen Syntax wie zum Beispiel OCL auszudrücken, so dass auch die Tatsache der *Spezifikationskonformität* maschinell entscheidbar werden könnte ggfs. sogar zur Laufzeit. (OCL steht für Object Constraint Language, mit der man Begrenzungen oder Einschränkungen z.B. auf maximale bzw. minimale Werte vorgeben kann.)

Name	Institution
Jancar, Stephan	Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt/Main
Lahmann, Karen	MSI Unternehmensberatung
Linker, Annie	Stadt Wiesbaden
Marienfeld, Adalbert	Dortmunder Systemhaus, Stadt Dortmund
Metzner, Klaudia	Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt/Main
Meyer, Sven	Protex / Profi AG
Mudrack, Christian	Protex / Profi AG
Paschen, Rolf	Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.
Pleus, Janine	d-NRW
Rast, Jürgen	Stadt Kassel
Steimke, Frank	OSCI-Leitstelle, Bremen
Steinbeck, Volker	ekom21
Vollmer, Bernhard	Protex / Profi AG
Weber, Hannes	OSCI-Leitstelle, Bremen

An der Erstellung des Kapitels *“Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Meldebehörden”* haben im Rahmen des Projektes XPersonenstand in 2008 mitgewirkt:

Name	Institution
Ahlers, Jörg	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Riekenberg, Anja	Hannoversche Informationstechnologien (HanIT)
Walber, Thomas	Stadt Frankfurt am Main

An der Erstellung des Kapitels *“Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und den Statistischen Ämtern”* haben im Rahmen des Projektes XPersonenstand in 2009 mitgewirkt:

Name	Institution
Carle, Michael	Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Koch, Heinz-Joachim	Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
Krack-Roberg, Elle	Statistisches Bundesamt

1.8.1 Veröffentlichung XPersonenstand

Der Standard XPersonenstand wird von der öffentlichen Verwaltung herausgegeben. Die jeweils aktuelle, verbindliche Fassung des Datenaustauschformates XPersonenstand ist erhältlich beim *Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz*.

1.8.2 Informationen im Internet

Allgemeine Informationen sowie Downloads zu "XPersonenstand" werden auf folgenden Internetseiten eingestellt:

- <http://www.deutschland-online.de/personenstand>
- <http://xpsw.domap.de/xpsw/> die aktuell gültigen Dokumente: Spezifikation, Codelisten, Schemadateien, WSDL-Dateien sowie die Ansprechpartner der "Pflegerische Stellen"; zur Version 1.10 sind zum Beispiel die Dokumente unter <http://xpsw.domap.de/xpsw110> zu finden, analog gilt dies für alle anderen Versionen.
- <https://www.xrepository.deutschland-online.de/xrepository/>
- <http://www1.osci.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen76.c.3220.de>

Auf der Website des Circa-Servers werden unter der URL

- <http://circa.bund.de/Public/irc/bund/Home/main>

interne Informationen zum Standard XPersonenstand zur Verfügung gestellt.

1.9 Veröffentlichungshistorie

1.9.1 Version 1.30

Veröffentlichungsdatum: Im Mai 2010

Veränderungen zur vorherigen Fassung:

1. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *"Informationsmodell"* (Details siehe [Abschnitt 2.6.1 auf Seite 68](#)):
 - CR 2009-028: Es wurde ein einheitlicher Nachrichtenkopf modelliert, der die modulspezifischen Nachrichtenköpfe ersetzt.
 - CR 2009-022: neue Klasse `Anschrift.StA`
 - CR 2009-017 und 018: Änderung von Kardinalitäten in den Klassen `Behoerde` und `Behoerdenbezeichnung`
 - CR 2009-018: Die Klasse `Standesamt` wurde entfernt und durch die Klasse `Behoerde` (siehe [Abschnitt 2.1.1 auf Seite 14](#)) ersetzt.
 - Umbenennen der Klasse `Berichtigung.Anschrift` in `Berichtigung.StA2MB.Anschrift` und Verschieben der Beschreibung dieser Klasse von Kapitel *"Informationsmodell"* in das Kapitel *"Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden"*
 - CR 2009-019: Die Uhrzeitangabe sowie die Angabe `Uhrzeit.exakt` wurde in der Klasse `Zeitpunkt` entfernt. Die Klasse `Zeitpunkt.Datum` wurde entfernt und durch die Klasse `Zeitpunkt` (siehe [Abschnitt 2.5.14.2 auf Seite 47](#)) ersetzt.
2. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *"Einleitung"*:
 - In dem Schaubild `Übersicht: Standesämter und ihre Kunden` ([Bild 1-1 auf Seite 4](#)) wurde das Familiengericht und das ZTR hinzugefügt.
3. Überarbeitung des Kapitels *"Datenübermittlungen zwischen Standesämtern"* (Details siehe [Abschnitt 4.11.1 auf Seite 166](#))
 - CR 2009-027: Neue Nachricht `014030 - Mitteilung zum Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners`
 - CR 2009-023: Die Nachricht `012020 - Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes` wurde aufgeteilt in zwei Nachrichten: `Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung ohne Namensänderung zum Geburtseintrag eines gemeinsamen Kindes` und `Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung mit Namensänderung zum Geburtseintrag des gemeinsamen Kindes`.
4. Überarbeitung des Kapitels *"Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Statistischen Ämtern"* (Details siehe [Abschnitt 8.10.1 auf Seite 312](#))

- CR 2009-022: Die Klasse `StA2Stat.Standesamt` wurde entfernt und durch die Klasse `StA2Stat.Behoerde` (siehe [Abschnitt 8.4.1.2 auf Seite 280](#)) ersetzt.
5. Neu hinzugekommene Kapitel:
 - Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und dem Zentralen Testamentsregister (siehe [Abschnitt 9 auf Seite 313](#))
 - Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden (siehe [Abschnitt 10 auf Seite 323](#))
 - Derzeit noch nicht modellierte Datenübermittlungen zu weiteren Kommunikationspartnern (siehe [Abschnitt 9 auf Seite 313](#))
 6. CR 2009-019: Das Kapitel B des Anhangs *Rechtliche und technische Details zu den Datums- und Zeitangaben in XPersonenstand* wurde entfernt.
 7. In der Tabelle B-2 des nun aktuellen Kapitels B des Anhangs *OSCI-Transport-Profil für XPersonenstand* wurde die Dokumentation zu Punkt 1 geändert. (siehe [Abschnitt B.7 auf Seite 375](#))

1.9.2 Version 1.20

Veröffentlichungsdatum: Im November 2009

Veränderungen zur vorherigen Fassung:

In der Version zur Vorlage für die Abstimminstanz zu Modul IV gab es gegenüber der Version 1.10 folgende Veränderungen (hier nur die wesentlichen Punkte, für weitere Details wird auf die Versionshistorien-Abschnitte der jeweiligen Kapitel verwiesen):

1. Der Namensraum der Pakete wurde für die XML-Schemata geändert.
2. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *“Einleitung”*:
 - Das Teilprojekt `XPersonenstand` ([Abschnitt 1.2 auf Seite 3](#)) wurde aktualisiert.
 - Aus dem Schaubild **Übersicht: Standesämter und ihre Kunden** ([Bild 1-1 auf Seite 4](#)) wurde das Familiengericht entfernt.
 - Der Abschnitt 1.6.1 **Informationen im Internet** wurde aktualisiert und zu 1.8.2 verschoben ([Abschnitt 1.8.2 auf Seite 8](#)). Als 1.8.1 wurde neu der Abschnitt **Veröffentlichung XPersonenstand** ([Abschnitt 1.8.1 auf Seite 7](#)) hinzugefügt.
 - Der Abschnitt 1.8 **Fristen für die Gültigkeit von WSDL-Dateien bei einem Versionswechsel** ([Abschnitt 1.7 auf Seite 6](#)) wurde neu hinzugefügt.
3. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *“Informationsmodell”* (Details siehe [Abschnitt 2.6.2 auf Seite 68](#)):
 - Zu `Identifikation.Registereintrag` ([Abschnitt 2.5.6 auf Seite 38](#)) wurde für das `Geburtsdatum` der Datentyp `Zeitpunkt` konkretisiert zu `Zeitpunkt.Datum`.
 - Der Datentyp von `Ereignis.Datum.Anfang` wurde in `Zeitpunkt` geändert.
 - Die Klasse `Zeitpunkt` wurde neu modelliert.
4. Überarbeitung des Kapitels *“Datenübermittlungen zwischen Standesämtern”* (Details siehe [Abschnitt 4.11.2 auf Seite 166](#))
 - Bei der Darstellung der familienrechtlichen Erklärungen zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen wurden 2 neue Mitteilungen an das Geburtenregister des Erklärenden aufgenommen
 - Die Erläuterung der Nachrichten 012050 **Mitteilung zum Geburtseintrag jeden gemeinsamen Kindes bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Kindesnamen** (siehe [Abschnitt 4.6.5 auf Seite 129](#)) und 012060 **Mitteilung zum Geburtseintrag des Kindes bei Namensänderung eines Ehegatten mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes** (siehe [Abschnitt 4.6.7 auf Seite 132](#)) wurde ergänzt.
 - Die Dokumentation zum Absender der Nachricht wurde präzisiert.
5. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *“Standesamt 1 in Berlin”* (Details siehe [Abschnitt 5.11.2 auf Seite 202](#))

- Die noch ausstehenden Mitteilungen zu den Verzeichnissen anlässlich der familienrechtlichen Beurkundungen wurden modelliert.
 - Die Dokumentation zum Absender der Nachricht wurde präzisiert.
6. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *“Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden”* (Details siehe [Abschnitt 6.12.2 auf Seite 273](#))
- Die Dokumentation zum Absender der Nachricht wurde präzisiert.
7. Neu hinzugekommene Kapitel:
- Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Statistischen Ämtern (siehe [Abschnitt 8 auf Seite 276](#))
8. In der Codeliste *Code.Geschlecht* wurde der Schlüssel "x" für den Wert "ungeklärt" entfernt.
9. Die rechtlichen Details zu den Datums- und Zeitangaben in XPersonenstand im Anhang B Abschnitt 1 wurden angepasst, nachdem das *Zeitgesetz* vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262) mit Wirkung vom 12. Juli 2008 durch Art. 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) aufgehoben und die Bestimmungen des Zeitgesetzes gleichzeitig durch Art. 1 des genannten Gesetzes in das Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (*Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG*) vom 22. Februar (BGBl. I S. 408) überführt wurden.

1.9.3 Version 1.10

Veröffentlichungsdatum: 6. Februar 2009

Veränderungen zur vorherigen Fassung:

In der Version zur Vorlage für die Abstimminstanz zu Modul II und zu Modul III gab es gegenüber der Version 1.00 folgende Veränderungen (hier nur die wesentlichen Punkte, für weitere Details wird auf die Versionshistorien-Abschnitte der jeweiligen Kapitel verwiesen):

1. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *“Informationsmodell”* (Details siehe [Abschnitt 2.6.3 auf Seite 69](#)):

Aufgrund der modulübergreifenden Nutzung von Klassen wurden die folgenden Klassen aus dem Kapitel *Datenübermittlungen zwischen Standesämtern* in das Informationsmodell übertragen:

- Berichtigung.AllgemeinerName
- Berichtigung.Nachweisdaten
- Berichtigung.Ort
- Berichtigung.Person
- Berichtigung.Person.Name
- Berichtigung.Todestag
- Berichtigung.Zeitpunkt

Die folgenden Klassen wurden neu in das Informationsmodell aufgenommen:

- Code.Beendigungsgrund.Familienstand
- Berichtigung.Anschrift
- Berichtigung.Geschlecht
- Berichtigung.Familienstand
- Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand
- Berichtigung.Boolean
- Berichtigung.Date
- Berichtigung.String

Die folgenden Klassen im Informationsmodell wurden überarbeitet:

- Familienstand
- Code.Familienstand
- Nachweisdaten
- Anschrift

- BeurkundeteDaten.Zeitraum
- Basisnachrichtenkopf zur Basisnachricht

Die Dokumentationen der folgenden Basisklassen wurden im Kapitel *“Informationsmodell”* aufgenommen:

- Doktorgrad
- Postleitzahl

2. Überarbeitung des Kapitels *“Datenübermittlungen zwischen Standesämtern”*
(Details siehe [Abschnitt 4.11.3 auf Seite 166](#))

Der Abschnitt *“Familienrechtliche Erklärungen”* wurde komplett überarbeitet.

Die Klasse `Nachricht.StA2StA` wurde neu aufgenommen und die Klasse `Nachrichtenkopf.StA2StA` entsprechend überarbeitet.

3. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *“Standesamt 1 in Berlin”*
(Details siehe [Abschnitt 5.11.3 auf Seite 203](#))

4. Neu hinzugekommene Kapitel:

- Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Meldebehörden
(siehe [Abschnitt 6 auf Seite 204](#))
- Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Finanzbehörden
(siehe [Abschnitt 7 auf Seite 274](#))

1.9.4 Version 1.00

Veröffentlichungsdatum: 4. August 2008

In dieser Version zur Vorlage für die Abstimminstanz zu Modul I bzw. im Nachgang dazu gab es gegenüber der Version 0.90 folgende Veränderungen (hier nur die wesentlichen Punkte, für weitere Details wird auf die Versionshistorien-Abschnitte der jeweiligen Kapitel verwiesen):

1. Änderungen im Kapitel *“Einleitung”* (siehe [Abschnitt 1 auf Seite 2](#))

- Die Darstellung der Ergebnisse von Modul I in zwei Kapiteln wird nun in der Einleitung beschrieben.

2. Änderungen und Ergänzungen zum Kapitel *“Informationsmodell”*
(Details siehe [Abschnitt 2.6.4 auf Seite 70](#)):

Die folgenden Klassen wurden im Informationsmodell aufgenommen:

- Beurkundete.Daten.Zeitraum
- Person.Name
- Person.Name.Veraenderung
- Identifikation.Registereintrag
- Identifikation.Familienbuch
- Basisnachrichtenkopf
- Registereintragsidentifikation
- Zeitpunkt.Allgemein
- Zeitpunkt.Datum

Die Dokumentation der folgenden Klassen wurde überarbeitet:

- AllgemeinerName
- Anschrift
- Code
- CodeList
- CodelistEntry
- Behoerde (damit auch Standesamt)
- Nachweisdaten

-
- Registereintrag
 - Zeitpunkt
3. Änderungen im Kapitel *“Registerführung”* (Details siehe [Abschnitt 3.7.1 auf Seite 105](#)):
An den folgenden Klassen wurden Änderungen vorgenommen:
- Geburt.Elternteil
 - Eheschliessende
 - Sterbefall.Verstorbene.Person
 - Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft
 - Sterbefall.Tod
- Aufgrund neuer Erkenntnisse über das Testamentsverzeichnis wurden an diversen Stellen Änderungen vorgenommen.
4. Änderungen an *“Codelisten”*
- In der Codeliste `Code.Geschlecht` wurde der Schlüssel für den Wert *“ungeklärt”* von *“u”* auf *“x”* geändert.
 - Für die folgenden Codelisten wurden neue `CodeListIdentifizier` vergeben:
 - Familienstand nicht deutschem Recht entsprechend: 003
 - Religionszugehoerigkeit: 013
5. Neu hinzugekommene Kapitel:
- Datenübermittlungen zwischen Standesämtern (siehe [Abschnitt 4 auf Seite 107](#))
 - Datenübermittlungen an Verzeichnisse und Sammlungen des Standesamt I in Berlin (siehe [Abschnitt 5 auf Seite 168](#))

1.9.5 Version 0.90

Veröffentlichungsdatum: 7. Januar 2008

Diese Version bildet den Startpunkt für die Versionshistorie der XPersonenstand-Spezifikation.

2. DAS INFORMATIONSMODELL

Die vorliegende Fassung des Informationsmodells definiert die wesentlichen Klassen des Standards XPersonenstand. Diese werden benötigt für die anschließende Konstruktion von Nachrichten zur automatisierten Datenübermittlung.

Derzeit sind folgende Datentypen definiert:

Datentypen für Behörden und Standesämter	Abschnitt 2.1 auf Seite 13
Datentypen zur Angabe von Anschriften und Ortsangaben	Abschnitt 2.2 auf Seite 18
Datentypen zur Darstellung von Namen	Abschnitt 2.3 auf Seite 27
Basistypen	Abschnitt 2.4 auf Seite 33
Weitere Datentypen	Abschnitt 2.5 auf Seite 34
Datentypen im Zusammenhang mit Mitteilungen und Anzeigen im Rahmen einer Geburt	Abschnitt 3.3 auf Seite 74
Datentypen im Zusammenhang mit Mitteilungen und Anzeigen im Rahmen einer Eheschließung	Abschnitt 3.4 auf Seite 82
Datentypen im Zusammenhang mit Mitteilungen und Anzeigen im Rahmen einer Lebenspartnerschaft	Abschnitt 3.5 auf Seite 92
Datentypen im Zusammenhang mit Mitteilungen und Anzeigen im Rahmen eines Sterbefalls	Abschnitt 3.6 auf Seite 94

2.1 Standesämter und andere Behörden

Für den elektronischen Datenaustausch zwischen Standesämtern und anderen Behörden stehen die Datentypen **Behoerde** und **Behoerdenkennung** zur Verfügung, wobei ein *Standesamt* als Behörde über eine eindeutige "*Standesamtsnummer*" verfügt, die im Element **Behoerdenkennung** mitgeteilt wird:

1. Der Datentyp **Behoerde** wird benötigt, wenn zwischen Standesämtern und anderen Behörden Daten ausgetauscht werden.
2. Der Datentyp der **Behoerdenkennung** wird genutzt, um im elektronischen Datenaustausch die empfangende Behörde eindeutig adressieren zu können. Es handelt sich dabei um eine *fachliche Adresse*, die über das Deutsche Verwaltungsdienste-Verzeichnis (DVDV) in eine *technische Adresse* umgesetzt wird.

Der Begriff der *fachlichen Adresse* bedarf einer Erläuterung: Es gibt bisher keine festgelegte Möglichkeit der eindeutigen, fachübergreifenden Referenzierung (Benennung, Adressierung ...) von Behörden in Deutschland. Es gibt aber in vielen fachlich abgrenzbaren Bereichen eine eingeführte Systematik zur Adressierung. So erfolgt zum Beispiel im Rahmen der elektronischen Datenübermittlung im Meldewesen die Adressierung von Meldebehörden anhand des *Amtlichen Gemeindeschlüssels* (AGS) bzw. des Regionalschlüssels der Gemeinde, für die die Meldebehörde zuständig ist. Für die Adressierung eines Standesamts im Personenstandswesen wird die *Standesamtsnummer* verwendet. Für Bundesbehörden wird sukzessive und bedarfsweise eine Nummernsystematik aufgebaut. Aus diesem Grund ist die fachliche Adresse in XPersonenstand in dem strukturierten Datentyp

Behördenkennung, bestehend aus zwei Komponenten, realisiert. Eine fachliche Anschrift besteht aus einem **Praefix**, der die Fachlichkeit bezeichnet, und einer für diese Fachlichkeit spezifischen Kennung. Zuständig für die Festlegung der zu nutzenden Präfixe und Kennungen für Behörden innerhalb des DVDV ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) als *„pflgende Stelle für das DVDV“*. Nach jetzigem Kenntnisstand ergeben sich konkrete Ausprägungen einer **Behördenkennung** wie folgt:

Tabelle 2-1: Aufbau der Behördenkennung

Gültigkeitsbereich	Adressat	Präfix	Kennung
Meldewesen	Meldebehörde	'ags'	Amtlicher Gemeindeschlüssel der Gemeinde, für die die Meldebehörde zuständig ist. Der Amtliche Gemeindeschlüssel wird vom zuständigen Statistischen Landesamt vergeben und (als Liste aller Amtlichen Gemeindeschlüssel für ganz Deutschland) vom Statistischen Bundesamt herausgegeben.
	Bundesbehörden	'dbs'	Eine 12-stellige Zeichenkette mit dem Aufbau 49nnnnnn0000 . Die Vergabe erfolgt durch das BVA.
Personenstandswesen	Standesämter	'psw'	Die Standesamtsnummer des adressierten Standesamts. Sie wird vom zuständigen Statistischen Landesamt vergeben.
Personenstandswesen	Lebenspartnerschaftsbehörde		Da das Thema <i>„Lebenspartnerschaftsbehörde“</i> in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist, wird diese Thematik erst bei der Bearbeitung des Mitteilungsverkehrs behandelt.

2.1.1 Behörde

Typ: **Behoerde**

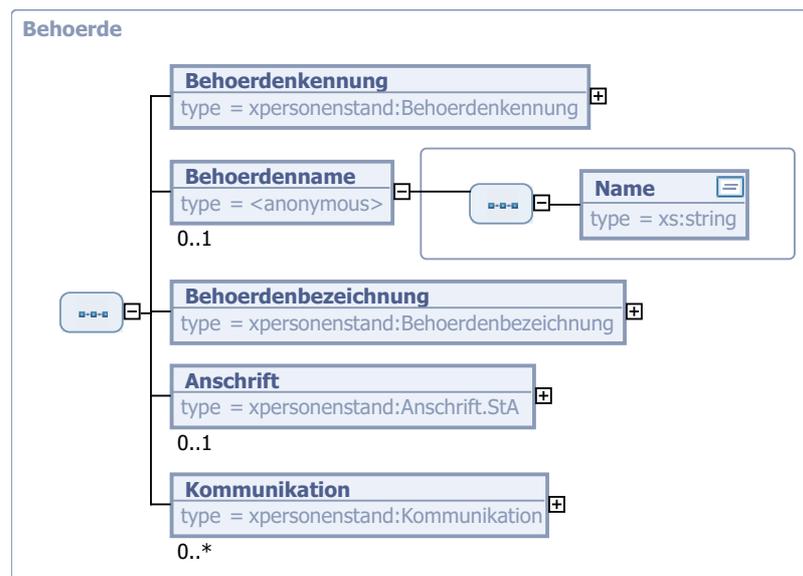
Eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Die Modellierung erfolgt vornehmlich unter dem Aspekt der Datenübermittlung und Erreichbarkeit:

- per elektronischem Service, den die Behörde anbietet; siehe Kindelement **Behördenkennung**
- per Briefpost oder persönlich; siehe Kindelement **Anschrift**
- per Telefon, Telefax, E-Mail, etc.; siehe Kindelement **Erreichbarkeit**

Für die elektronische Datenübermittlung im Personenstandswesen wird das **Standesamt** als spezifische Behörde beschrieben. Für eine vollständige Abdeckung der elektronischen Datenübermittlung wird es erforderlich sein, auch Lebenspartnerschaftsbehörden gesondert zu modellieren.

Bild 2-1 Behörde



Kindelemente von Behörde				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Behördenkennung	Behördenkennung	1	Abschnitt 2.1.2	16 *
Behördenname		0..1		
Behördenbezeichnung	Behördenbezeichnung	1	Abschnitt 2.1.3	17 *
Anschrift	Anschrift.StA	0..1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Kommunikation	Kommunikation	0..n	Abschnitt 2.5.11	43 *

2.1.1.1 Behördenkennung (Behördenkennung)

Es wird die eindeutige Behördenkennung angegeben, über die die Behörde im Rahmen elektronischer Geschäftsprozesse identifiziert wird. Bei einem Standesamt wird hier die eindeutige Standesamtsnummer angegeben.

Dies ist die vom zuständigen Statistischen Landesamt zugeteilte Standesamtsnummer dieses Standesamts.

Bei allen elektronischen Übermittlungen an Standesämter ist die Standesamtsnummer als fachliche Adresse zu nutzen, d. h. die Standesamtsnummer des empfangenden Standesamts ist in dem Element **Behördenkennung** als "Code" zu nutzen.

Ggf. vorhandene ausländische Standesamtsnummern werden hier nicht betrachtet.

Historische (inzwischen nicht mehr bestehende) Standesämter werden über das Standesamt erreicht, dem sie aktuell zugeordnet sind.

2.1.1.2 Behördenname

Der offizielle Name der Behörde.

Kindelement von Behoerdenname				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	xs:string	1		

2.1.1.2.1 Name (xs:string)

Der Name der Behörde (z.B. Standesamt Stuttgart-Mitte). Dieses Element stellt die Konkatenation der Kindelemente `Behoerde.Funktion` und `Behoerde.Name` aus dem Datentyp `Behoerdenbezeichnung` dar.

2.1.1.3 Behoerdenbezeichnung (Behoerdenbezeichnung)

Hier wird die in der Kommunikation etablierte, stärker strukturierte Darstellung des Namens einer Behörde übermittelt. Sofern dieses Kindelement übermittelt wird, muss das Kindelement `Behoerdenname` aus Gründen der XÖV-Konformität den vollständigen Namen der Behörde (also bspw. Amtsgericht Schöneberg) enthalten.

2.1.1.4 Anschrift (Anschrift.StA)

Die Anschrift dieser Behörde (für persönliches Erscheinen oder die Zusendung von Dokumenten per Briefpost an die Behörde).

2.1.1.5 Kommunikation (Kommunikation)

Angaben zur Erreichbarkeit dieser Behörde per Telefon, Telefax, E-Mail etc.

2.1.2 Behördenkennung

Typ: *Behoerdenkennung*

Die **Behoerdenkennung** fasst die Elemente zusammen, unter denen eine Behörde als Anbieter elektronischer Services im DVDV verzeichnet ist. Sie besteht aus einem Präfix und der eigentlichen Kennung. Die Codelisten (eine Codeliste der Präfixe und die Codelisten der Kennungen pro Präfix) werden durch die koordinierende Stelle für das DVDV verwaltet.

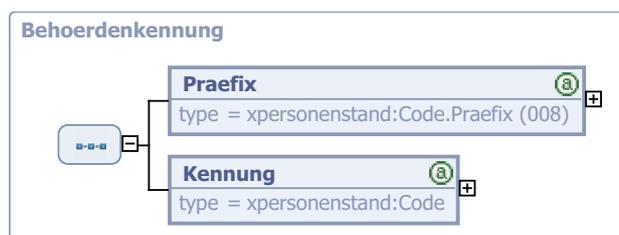
Der Präfix besteht immer aus drei Buchstaben, die Kennung immer aus zwölfstelligen Nummer. Präfix und Kennung werden durch einen Doppelpunkt getrennt.

Zum Beispiel `ags:012345678901` für eine Meldebehörde und z.B. `psw:12345678000` für eine Standesamt.

Die Kennung der Standesämter besteht aus der achtstelligen Standesamtsnummer mit vier angehängten Nullen.

Für die elektronische Datenübermittlung an Lebenspartnerschaftsbehörden werden in der aktuellen Fassung von XPersonenstand noch keine Festlegungen getroffen.

Bild 2-2 Behoerdenkennung



Kindelemente von Behoerdenkennung				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Praefix	Code.Praefix	1	Schlüsseltabelle 008, siehe Abschnitt C.8 auf Seite 400 .	
Kennung	Code	1	Abschnitt 2.5.15.7	56 *

2.1.2.1 Praefix (Code.Praefix)

Dieses Element bezeichnet eine Klasse von Behördenkennungen.

Die Liste der Präfixe für Behördenkennungen wird durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) als koordinierende Stelle für das DVDV verwaltet.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 008: *Präfix* auf [Seite 400](#).

2.1.2.2 Kennung (Code)

Dieses Element kennzeichnet eine Behörde innerhalb der durch den Präfix bezeichneten Klasse eindeutig. Sie wird durch die koordinierende Stelle für das DVDV verwaltet.

Bei einer Datenübermittlung an Standesämter ist hier immer die Standesamtsnummer des empfangenden Standesamts zu nutzen (siehe oben).

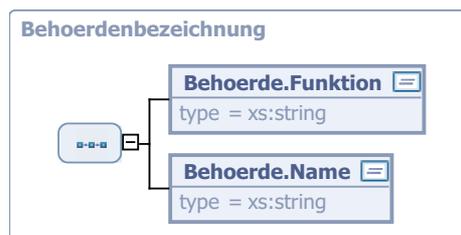
2.1.3 Behördenbezeichnung

Typ: *Behoerdenbezeichnung*

Dieser Datentyp fasst die Angaben zum Namen einer Behörde zusammen. Der vollständige Name einer Behörde wird dabei aus der Kontainierung der Kindelemente *Behoerde.Funktion* und *Behoerde.Name* gebildet.

Beispiele eines vollständigen Namens einer Behörde sind *“Standesamt Stuttgart-Mitte”* oder *“Amtsgericht Schöneberg”*.

Bild 2-3 Behoerdenbezeichnung



Kindelemente von Behoerdenbezeichnung				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Behoerde.Funktion	xs:string	1		
Behoerde.Name	xs:string	1		

2.1.3.1 Behoerde.Funktion (xs:string)

Die funktionelle Bezeichnung einer Behörde, beispielsweise Standesamt oder Amtsgericht.

2.1.3.2 Behoerde.Name (xs:string)

Mit diesem Element wird die der funktionalen Benennung hinzuzufügende Orts- oder Gebietsbezeichnung übermittelt, zum Beispiel Schöneberg, Mitte in Frankfurt am Main, Stuttgart-Mitte.

Sofern die Behörde im Ausland liegt, ist hier der Staat mit anzugeben.

2.2 Anschriften und Ortsangaben

Anschriften werden in allen Mitteilungen und im direkten Kontakt zu den Bürgern benötigt. Ebenso wird bei Sterbedaten (letzter Wohnsitz) und in den Daten zur Ehe (gemeinsame Wohnung nach der Eheschließung) der Datentyp **Anschrift.StA** als eingeschränkter Datentyp von **Anschrift** benötigt.

Ein **Ereignisort** ist ein gegenüber der **Anschrift** eingeschränkter Datentyp, der im Personenstandswesen herangezogen wird für

- den Ort, an dem eine Person geboren wurde,
- den Ort der Eheschließung,
- den Ort der Begründung einer Lebenspartnerschaft *und*
- den Ort, an dem eine Person verstorben ist.

Adressierung bei elektronischen Mitteilungen Bei elektronischen Mitteilungen, die bei den Standesämtern ein- bzw. ausgehen, werden zur Adressierung die jeweilig definierten Standards verwendet (z. B. DVDV).

Adressierung bei schriftlichen Mitteilungen In der Praxis wird der Mitteilungsverkehr auch künftig nicht ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen. Insbesondere für Mitteilungen und Anzeigen von und an Privatpersonen und Einrichtungen (wie z. B. Bestatter, Kirchen oder Krankenhäuser) ist bis auf Weiteres die Verwendung der Schriftform unabdingbar. Ein vollständiger Austausch von elektronischen Mitteilungen mit ausländischen Institutionen ist momentan nicht absehbar. Die Gestaltung von Geschäftsbriefen – und damit auch der Adresse – ist durch die DIN 676 und 5008 (mit dem Charakter einer Empfehlung) geregelt.

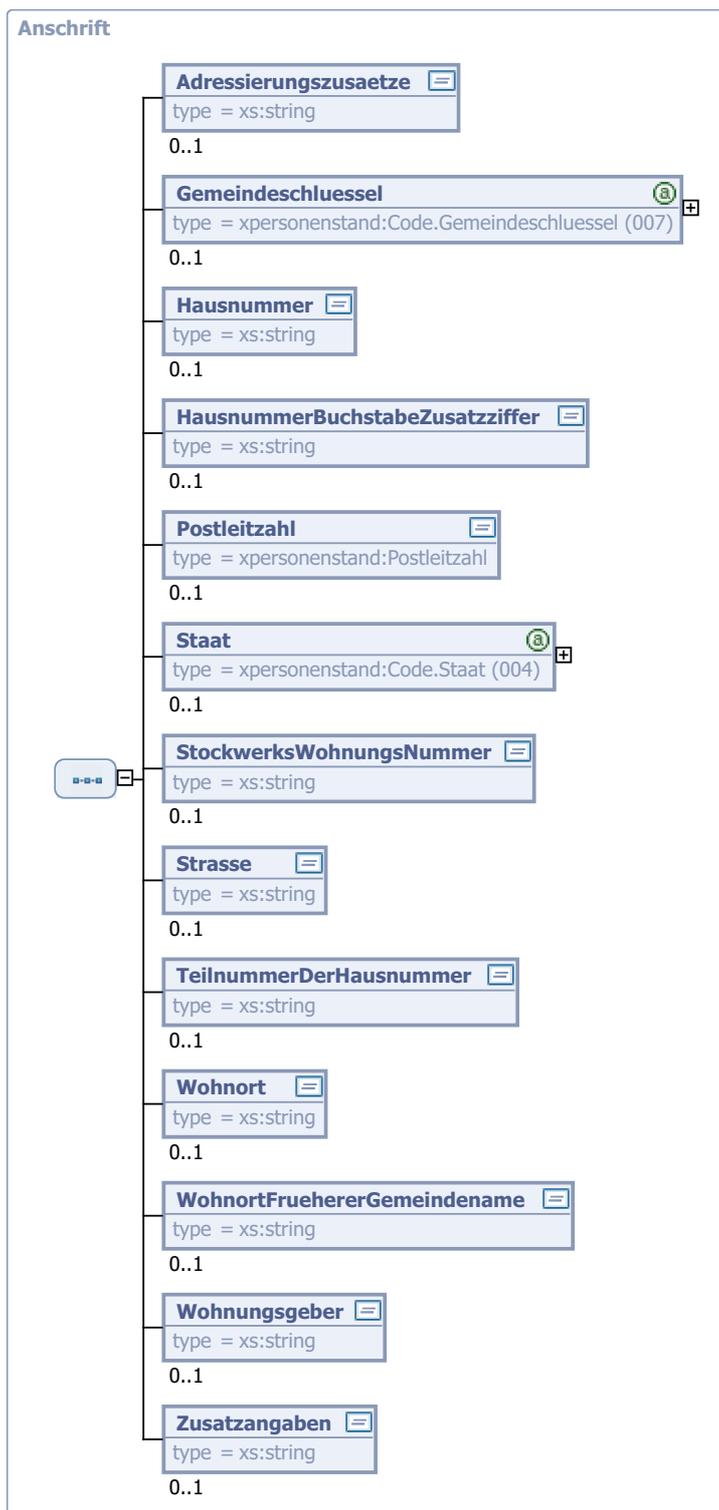
Die Verwendung dieser Norm lässt auch den Versand bzw. Empfang von Briefen von und zu Standesämtern im Ausland zu. Mit einer Harmonisierung der unterschiedlichen internationalen PLZ-Systematiken ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Deshalb muss für schriftliche Mitteilungen der Standesämter bei der PLZ eine Kette von mindestens 10 alphanumerischen Zeichen verfügbar sein (als weltweit längste PLZ wird derzeit in den USA eine 10-stellige PLZ verwendet).

2.2.1 Anschrift

Typ: Anschrift

Mit dem Element *Anschrift* wird eine postalisch lokalisierbare Zuordnung näher beschrieben. In den *Mitteilungen* werden Anschriftendaten bei der Adresse des Mitteilungsempfängers verwendet.

Bild 2-4 Anschrift



Kindelemente von Anschrift				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Adressierungszusaetze	xs:string	0..1		

Kindelemente von Anschrift				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Gemeindeschluessel	Code.Gemeindeschluessel	0..1	Schlüsseltabelle 007, siehe Abschnitt C.7 auf Seite 399 .	
Hausnummer	xs:string	0..1		
HausnummerBuchstabe-Zusatzziffer	xs:string	0..1		
Postleitzahl	Postleitzahl	0..1	Abschnitt 2.4.2	33 *
Staat	Code.Staat	0..1	Schlüsseltabelle 004, siehe Abschnitt C.4 auf Seite 383 .	
StockwerksWohnungs-Nummer	xs:string	0..1		
Strasse	xs:string	0..1		
TeilnummerDerHausnummer	xs:string	0..1		
Wohnort	xs:string	0..1		
WohnortFruehererGemeindenname	xs:string	0..1		
Wohnungsgeber	xs:string	0..1		
Zusatzangaben	xs:string	0..1		

2.2.1.1 Adressierungszusaetze (xs:string)

Dieses Feld ist für die *Zusammenfassung* von Detailinformationen zur näheren Bestimmung einer Adresse gedacht. Zu diesen Detailinformationen gehören z. B. Hausbuchstaben, Zusatzziffern, Teilnummern, Lageangaben wie *„Hinterhaus“*, Stockwerksangaben und Wohnungsnummern.

Dieselben Detailinformationen können alternativ *differenziert* in die Felder

- HausnummerBuchstabeZusatzziffer,
- TeilnummerDerHausnummer,
- StockwerksWohnungsnummer *und*
- Zusatzangaben

eingetragen werden.

Die Füllung der Felder in einer Anschrift erfolgt alternativ, d. h. *entweder* wird die Information zusammengefasst *oder* sie wird differenziert.

2.2.1.2 Gemeindeschluessel (Code.Gemeindeschluessel)

Jede Gemeinde führt zur eindeutigen Identifizierung einen amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS).

Der AGS wird von den Statistischen Landesämtern festgelegt und von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt herausgegeben. Von dem AGS kann bisher neben der Gemeinde das Bundesland, der Regierungsbezirk und der Landkreis abgeleitet werden.

Es wird der AGS der Gemeinde abgebildet, in der die Wohnung der (natürlichen) Person liegt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltabelle 007: *Amtlicher Gemeindeschlüssel* auf [Seite 399](#).

2.2.1.3 Hausnummer (xs:string)

Es wird die Hausnummer der Anschrift abgebildet. Es sind nur die Ziffern der Hausnummer zulässig.

2.2.1.4 HausnummerBuchstabeZusatzziffer (xs:string)

Es sind Buchstaben oder Zusatzziffern zur Hausnummer anzugeben; Beispiele: "A" (bei 124 A), ".5" (bei 109.5).

2.2.1.5 Postleitzahl (Postleitzahl)

Eine Postleitzahl entsprechend der in Deutschland vorgeschriebenen Systematik, also mit exakt 5 Ziffern.

2.2.1.6 Staat (Code.Staat)

Hier kann der Staat genannt werden, in dem der Ort liegt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 004: *Staat* auf [Seite 383](#).

2.2.1.7 StockwerksWohnungsnummer (xs:string)

Es sind Stockwerks- und Wohnungsnummern anzugeben, soweit sie für die Adressierung erforderlich sind; Beispiele: IV. Stockwerk, Wohnung 115.

2.2.1.8 Strasse (xs:string)

In diesem Element wird der Name / die Bezeichnung einer Straße übermittelt. Die weiteren kleinräumigen Identifizierungsinformationen sind in den Kindelementen **Hausnummer**, **HausnummerBuchstabeZusatzziffer**, **TeilnummerDerHausnummer**, **StockwerksWohnungsnummer**, **Wohnungsgeber** und **Zusatz** enthalten.

Eine sinnvoll gekürzte Straßenbezeichnung ist zulässig.

Ein Straßenname muss nicht zwingend vorhanden sein. Ist keine Straßenbezeichnung – wohl aber eine Hausnummer – vorhanden, so ist "*Hausnummer*" anzugeben. Sind weder eine Straßenbezeichnung noch Hausnummer vorhanden, so ist "*ohne Hausnummer*" anzugeben.

2.2.1.9 TeilnummerDerHausnummer (xs:string)

Es sind Teilnummern zur Hausnummer anzugeben; Beispiel: 16 1/7.

2.2.1.10 Wohnort (xs:string)

Bei Orten innerhalb Deutschlands ist die amtlich festgelegte Schreibweise zu verwenden.

Bei ausländischen Geburtsorten gilt die folgende Regelung:

1. Allgemein übliche deutsche Bezeichnung.
2. Das Heimatland liefert den Ort in lateinischer Schreibweise.
3. Liefert das Heimatland keine lateinische Schreibweise, ist eine phonetische Übertragung vorzunehmen.

2.2.1.11 WohnortFruehererGemeindenname (xs:string)

Es wird ein früherer (jetzt inaktueller) Gemeindename abgebildet, der als Stadt- bzw. Ortsteilname dem jetzigen Gemeindennamen hinzugefügt werden kann. Der frühere Gemeindename (jetziger Ortsteil- oder Stadtteilname) ist bei Adressierungen unterhalb der Namensangaben der (natürlichen) Person/Organisation (oberhalb der Straßenbezeichnung) anzugeben.

2.2.1.12 Wohnungsgeber (xs:string)

Es wird der Wohnungsgeber zur Anschrift einer (natürlichen) Person abgebildet. Diese Angabe ist nur zu erheben, soweit dies zur Adressierung (Postzustellung) erforderlich ist. Eine Wohnungsgeber gibt es nur bei einem Untermietverhältnis. Es handelt sich dabei um den Hauptmieter oder Eigentümer der Wohnung.

2.2.1.13 Zusatzangaben (xs:string)

Im Element **zusatzangaben** werden zusätzliche Angaben zur innerörtlichen Anschrift einer (natürlichen) Person abgebildet. Beispiele: Hinterhaus, Gartenhaus.

Diese Angaben sind ggf. sinnvoll abzukürzen.

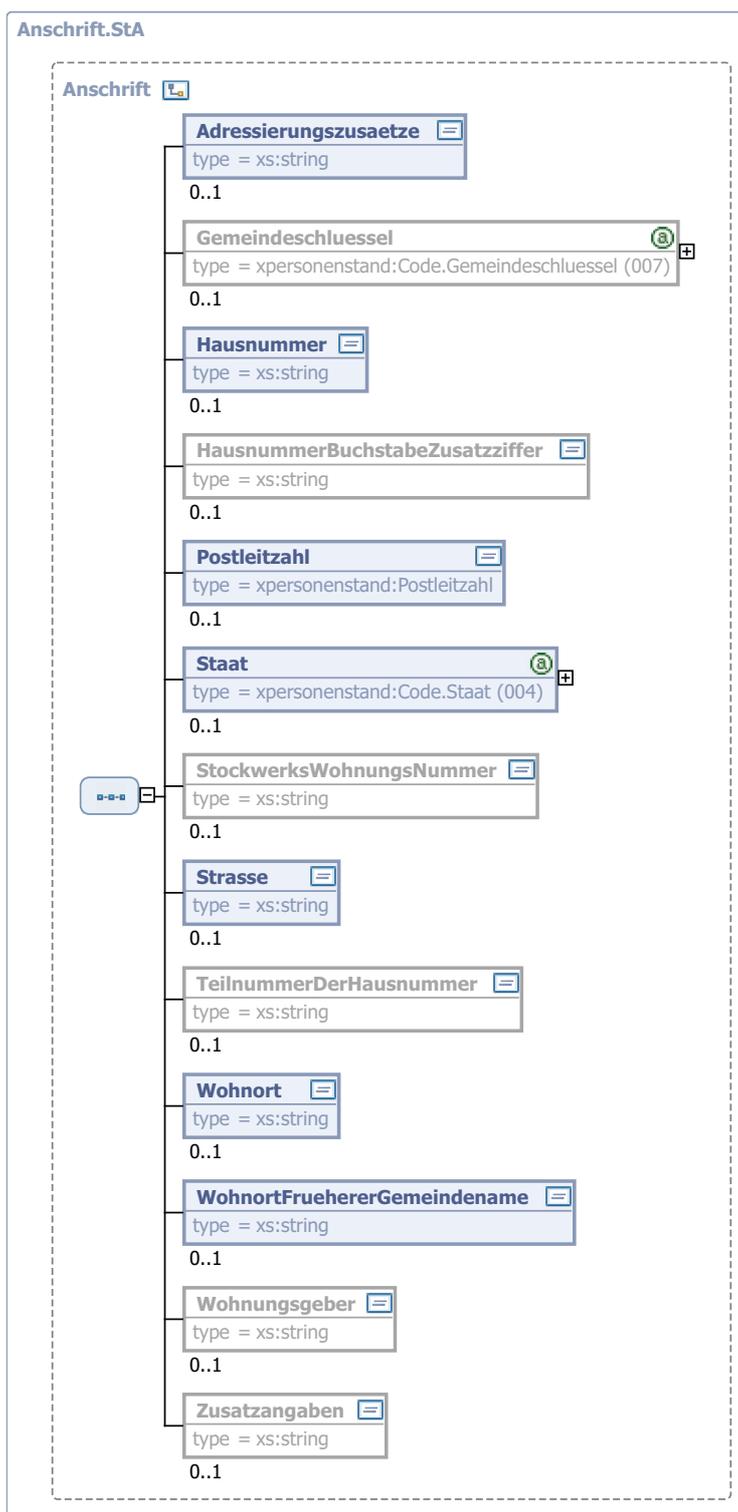
2.2.2 Anschrift.StA

Typ: Anschrift.StA

Diese Klasse *Anschrift.StA* wird grundlegend im Standard XPersonenstand genutzt.

Mit dem Element *Anschrift.StA* wird eine postalisch lokalisierbare Zuordnung näher beschrieben. In den *Mitteilungen* werden Anschriftendaten bei der Adresse des Mitteilungsempfängers verwendet.

Bild 2-5 Anschrift.StA



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **Anschrift** (siehe [Abschnitt 2.2.1 auf Seite 18](#)).

Kindelemente von Anschrift.StA				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Adressierungszusaetze	xs:string	0..1		

Kindelemente von <code>Anschrift.StA</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Hausnummer	<code>xs:string</code>	0..1		
Postleitzahl	<code>Postleitzahl</code>	0..1	Abschnitt 2.4.2	33 *
Staat	<code>Code.Staat</code>	0..1	Schlüsseltabelle 004, siehe Abschnitt C.4 auf Seite 383 .	
Strasse	<code>xs:string</code>	0..1		
Wohnort	<code>xs:string</code>	0..1		
WohnortFruehererGe- meindenname	<code>xs:string</code>	0..1		

2.2.2.1 Adressierungszusaetze (`xs:string`)

Dieses Feld ist für die *Zusammenfassung* von Detailinformationen zur näheren Bestimmung einer Adresse gedacht. Zu diesen Detailinformationen gehören z. B. Hausbuchstaben, Zusatzziffern, Teilnummern, Lageangaben wie *„Hinterhaus“*, Stockwerksangaben und Wohnungsnummern.

2.2.2.2 Hausnummer (`xs:string`)

Hier wird die Hausnummer ohne Zusätze mitgeteilt.

2.2.2.3 Postleitzahl (`Postleitzahl`)

Eine Postleitzahl entsprechend der in Deutschland vorgeschriebenen Systematik, also mit exakt 5 Ziffern.

2.2.2.4 Staat (`Code.Staat`)

Hier kann der Staat genannt werden, in dem der Ort liegt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 004: *Staat* auf [Seite 383](#).

2.2.2.5 Strasse (`xs:string`)

In diesem Element wird der Name / die Bezeichnung einer Straße übermittelt. Die weiteren kleinräumigen Identifizierungsinformationen sind in den Kindelementen **Hausnummer** und **Adressierungszusaetze** enthalten.

Eine sinnvoll gekürzte Straßenbezeichnung ist zulässig.

Ein Straßenname muss nicht zwingend vorhanden sein. Ist keine Straßenbezeichnung – wohl aber eine Hausnummer – vorhanden, so ist *„Hausnummer“* anzugeben. Sind weder eine Straßenbezeichnung noch Hausnummer vorhanden, so ist *„ohne Hausnummer“* anzugeben.

2.2.2.6 Wohnort (`xs:string`)

Bei Orten innerhalb Deutschlands ist die amtlich festgelegte Schreibweise zu verwenden.

Bei ausländischen Geburtsorten gilt die folgende Regelung:

1. Allgemein übliche deutsche Bezeichnung.
2. Das Heimatland liefert den Ort in lateinischer Schreibweise.
3. Liefert das Heimatland keine lateinische Schreibweise, ist eine phonetische Übertragung vorzunehmen.

2.2.2.7 WohnortFruehererGemeindename (xs:string)

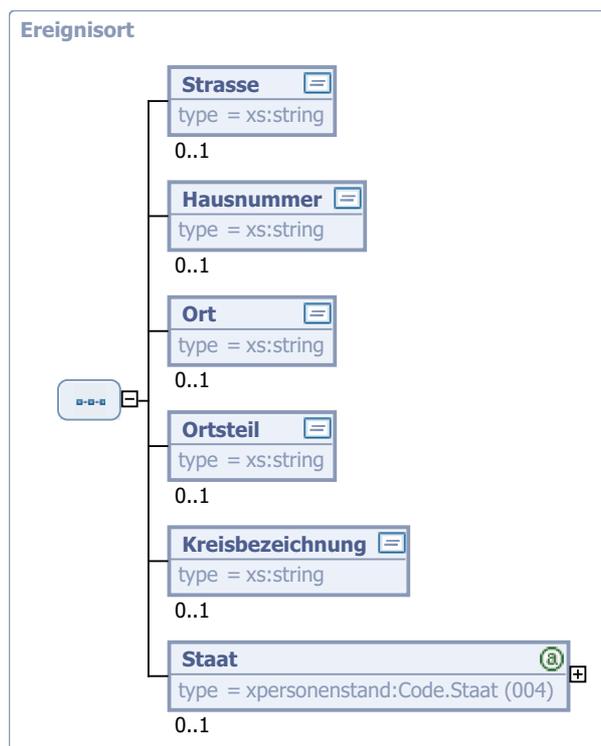
Es wird ein früherer (jetzt inaktueller) Gemeindename abgebildet, der als Stadt- bzw. Ortsteilname dem jetzigen Gemeindennamen hinzugefügt werden kann. Der frühere Gemeindename (jetziger Ortsteil- oder Stadtteilname) ist bei Adressierungen unterhalb der Namensangaben der (natürlichen) Person/Organisation (oberhalb der Straßenbezeichnung) anzugeben.

2.2.3 Ereignisort

Typ: *Ereignisort*

Mit diesem Datentyp wird der gegenüber der allgemeineren Anschrift deutlich einfacher aufgebaute “Ereignisort” definiert.

Bild 2-6 Ereignisort



Kindelemente von Ereignisort				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Strasse	xs:string	0..1		
Hausnummer	xs:string	0..1		
Ort	xs:string	0..1		
Ortsteil	xs:string	0..1		
Kreisbezeichnung	xs:string	0..1		
Staat	Code.Staat	0..1	Schlüsseltabelle 004, siehe Abschnitt C.4 auf Seite 383 .	

2.2.3.1 Strasse (xs:string)

In diesem Element wird der Name / die Bezeichnung einer Straße übermittelt. Die weiteren kleinräumigen Identifizierungsinformationen sind in den Kindelementen **Hausnummer** (inkl. etwaiger Buchstaben und Hausnummernbereiche), **Wohnungsgeber** und **Zusatz** enthalten.

2.2.3.2 Hausnummer (xs:string)

Zur Hausnummer zählen auch Zusatzangaben aus Buchstaben ("123a") oder Bereichsangaben ("12...17").

2.2.3.3 Ort (xs:string)

Bei Orten innerhalb Deutschlands ist die amtlich festgelegte Schreibweise zu verwenden.

Bei ausländischen Geburtsorten gilt die folgende Regelung:

1. Allgemein übliche deutsche Bezeichnung.
2. Das Heimatland liefert den Ort in lateinischer Schreibweise.
3. Liefert das Heimatland keine lateinische Schreibweise, ist eine phonetische Übertragung vorzunehmen.

2.2.3.4 Ortsteil (xs:string)

Mit diesem Feld ist eine ergänzende Beschreibung des Ortes möglich. In dem abgeleiteten Datentyp "Ereignisort" kann hier der in einigen Bundesländern genutzte "Gemeindeteil" (Stadtteil, Ortsteil o. ä.) eingetragen werden.

2.2.3.5 Kreisbezeichnung (xs:string)

Die Kreisbezeichnung ermöglicht die Zuordnung der Städte bei gleichen Städtenamen, z. B. Neustadt. Dadurch kann die Ortsbezeichnung präzisiert werden.

2.2.3.6 Staat (Code.Staat)

Hier kann der Staat genannt werden, in dem der Ort liegt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 004: *Staat* auf [Seite 383](#).

2.2.4 Beispiele für internationale Anschriften

Nachfolgend werden exemplarisch drei internationale Anschriften gezeigt. Im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Konzepten zur Anschrift wird deutlich, dass es jeweils genauer Erklärungen bedarf, um die in den internationalen Anschriften aufgeführten Informationen auf die *richtigen* Kindelemente des Typs **Anschrift.stA** abzubilden:

- Herrn
Friedbert Schulzmann
Alpenrosenstraße 123 // VB 9
9900 Lienz
ÖSTERREICH
- Deutsches Generalkonsulat
6 Quai Mullenheim
CS 100 30
67084 Strasbourg Cedex
FRANKREICH
- Mrs. Hannelore Basa-Light
Mr. John Light
1500 E MAIN AVE STE 201

SPRINGFIELD VA 22162-1010
 VEREINIGTE STAATEN
 VON AMERIKA

Internationale Anschriften werden z.Zt. in diesem Standard nicht verwendet. Bei Bedarf wird ein entsprechender Datentyp für internationale Anschriften modelliert.

2.3 Darstellung von Namen

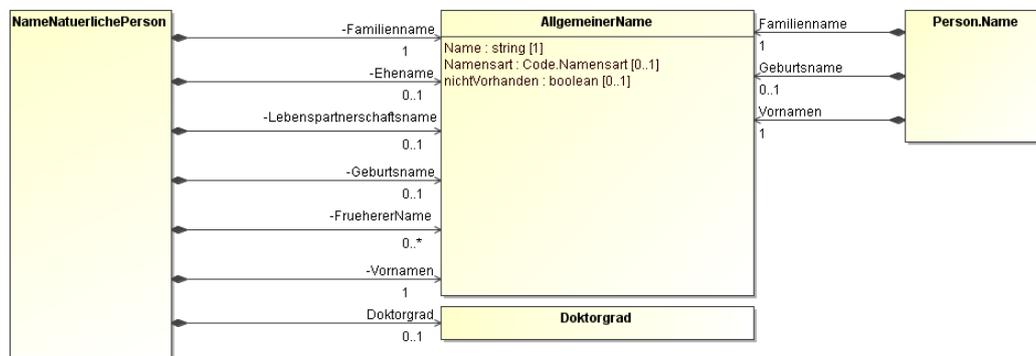
Das Konzept zur Repräsentation von Namen¹ berücksichtigt die fachlichen Anforderungen zur Darstellung und Übermittlung von Namen, die sowohl nach deutschem als auch nach ausländischem Recht gebildet werden. Dabei wird entsprechend der Systematik des deutschen Namensrechtes zwischen *Familiennamen* und *Vornamen* unterschieden. Über das zusätzliche, qualifizierende Merkmal "Namensart" können alle Namensvarianten ausländischer Rechte abgebildet und übermittelt werden. Es werden folgende Datentypen definiert, um innerhalb von XPersonenstand Namen darzustellen.

- Der Datentyp **AllgemeinerName** fasst die gemeinsamen Eigenschaften von Vor- und Familiennamen zusammen. Spezielle Datentypen für Nachnamen (Familiennamen, Geburtsname, Ehefrau, Lebenspartnerschaftsname und früherer Name) sowie für Vornamen sind daher nicht erforderlich. Neben der Abbildung des eigentlichen Namens als Zeichenkette kann der Name als *ausländischer Name* näher qualifiziert werden.

Über das Setzen des optionalen Attributes **nichtVorhanden** auf **true** kann angezeigt werden, dass der Name *zu Recht nicht oder noch nicht vorhanden* ist. Auf diese Weise kann der zu Recht nicht oder noch nicht vorhandene Name technisch von einem *nicht bekannten* Namen unterschieden werden. – Dieses Attribut darf nur beim Familiennamen und beim Vornamen verwendet werden.

- Zusätzlich gibt es noch die Information zum Doktorgrad einer Person, die dem Namen zugeordnet, jedoch nicht Namensbestandteil ist.

Bild 2-7 Angaben zum Namen



Übersicht über die Namen, die eine Person führen kann, und die dafür definierten Datentypen.

Hinweis: Derzeit ist nicht vorgesehen, den Datentyp **NameNatuerlichePerson** im Rahmen von Anzeigen oder Übermittlungen zu nutzen. Er ist ausschließlich als theoretisches Aggregat aller möglichen Namensbestandteile einer natürlichen Person zu sehen.

2.3.1 Namen einer Person nach deutschem Recht (Kurzfassung)

Das deutsche Personenstandsrecht unterscheidet zwischen *Familiennamen* (Nachnamen) und *Vornamen*:

Familiennamen: Ein Überbegriff, aber auch der üblicherweise verwendete Begriff für den *Nachnamen*. Zur Darstellung von Familiennamen in XPersonenstand dient der Datentyp **AllgemeinerName**.

1. In dem hier dargestellten Konzept wird nur auf solche "Namen" eingegangen, die im Rahmen von Beurkundungen von Bedeutung sind.

Nur bei Personen, deren Name nach einem ausländischen Recht vergeben wurde und in deren Kulturkreis es keine Entsprechung zum deutschen Familiennamen gibt, kann der Fall eintreten, dass eine Person zu Recht keinen Familiennamen führt. Um diesen Sachverhalt unterscheidbar zu machen von Situationen, in denen der Familienname einer Person *nicht bekannt* (sehr wahrscheinlich aber vorhanden) ist, darf bei Familiennamen das Attribut **nichtVorhanden** verwendet werden. Damit kann in dem beschriebenen Fall bei Datenübermittlungen von Familiennamen ein Element vom Typ **AllgemeinerName** übermittelt werden, in dem die Zeichenkette **Name** leer und das Attribut **nichtVorhanden** *“true”* ist. So kann übermittelt werden, dass bekannt ist, dass eine Person zu Recht keinen Familiennamen führt.

Der Familienname ist für Identifikationsprozesse wichtig: Personen werden in (automatisierten) Registern häufig anhand ihres Familiennamens gesucht.

Geburtsname Der Name, der als Familienname einer Person in die Geburtsurkunde einzutragen ist (§ 1355 Abs. 6 BGB). Der Geburtsname einer Person kann sich durch familienrechtliche Vorgänge ändern (z. B. Adoption, Namenserteilungen und -erklärungen). Zur Darstellung von Geburtsnamen in XPersonenstand dient der Datentyp **AllgemeinerName**.

Ehename Im deutschen Recht der Name, den Ehegatten durch eigene Bestimmung gemeinsam in der Ehe führen.

Wenn beide Ehegatten vor der Ehe den gleichen Familiennamen geführt haben, zum Beispiel den Namen *“Müller”*, und in der Ehe den Geburtsnamen des Mannes als Ehenamen führen wollen, ist diese Bestimmung im Eheregister festzuhalten. Nach der Eheschließung führen beide nach wie vor den Namen *“Müller”*, aber nun in der Qualität eines Ehenamens; die Frau heißt *“Müller geb. Müller”*. Diese Ehegatten könnten natürlich auch beide weiter *“Müller”* heißen, ohne einen Ehenamen zu führen.

Zur Darstellung von Ehenamen in XPersonenstand dient der Datentyp **AllgemeinerName**.

Lebenspartnerschaftsname Alles, was über den Ehenamen gesagt wurde, gilt auch für den Lebenspartnerschaftsnamen. Zur Darstellung von Lebenspartnerschaftsnamen in XPersonenstand dient der Datentyp **AllgemeinerName**.

Früherer Name Der Familienname, den eine Person früher, zum Beispiel während einer Vorehe, geführt hat, und auf den sie bei einer Namensänderung zurückgreifen kann; frühere Namen sind bei der Beurteilung von Namensklärungen von Bedeutung. Zur Darstellung früherer Familiennamen in XPersonenstand dient der Datentyp **AllgemeinerName**.

Vorname Der individuelle, persönliche Name einer Person.

Nach deutschem Recht hat der Personensorgeberechtigte das Recht und die Pflicht, dem Kind einen oder mehrere Vornamen beizulegen. Nur bei Personen, deren Name nach einem ausländischen Recht vergeben wurde und in deren Kulturkreis es keine Entsprechung zum deutschen Vornamen gibt, kann der Fall eintreten, dass eine Person zu Recht keinen Vornamen führt¹. Um diesen Sachverhalt unterscheidbar zu machen von Situationen, in denen der Vorname einer Person *nicht bekannt* (sehr wahrscheinlich aber vorhanden) ist, darf bei Vornamen das Attribut **nichtVorhanden** verwendet werden. Damit kann in dem beschriebenen Fall bei Datenübermittlungen und der Speicherung von Vornamen ein Element vom Typ **AllgemeinerName** übermittelt werden, in dem die Zeichenkette **Name** leer und das Attribut **nichtVorhanden** *“true”* ist. So kann übermittelt und gespeichert werden, dass bekannt ist, dass eine Person zu Recht keinen Vornamen führt.

Zur Darstellung von Vornamen in XPersonenstand dient der Datentyp **AllgemeinerName**. Dabei werden ggf. mehrere Vornamen einer Person durch Leerzeichen getrennt zum Inhalt von **Name** innerhalb des Elementes **AllgemeinerName**. Zulässige Inhalte für Vornamen sind somit zum Beispiel:

- *“Hans”*
- *“Hans-Dieter”*

1. Von der Besonderheit, dass während eines Zeitraums von bis zu vier Wochen nach einer Geburt ein Vorname ggf. noch nicht festgelegt worden ist, sehen wir ab. Dieser Sachverhalt ist als Spezialfall bei der Geburt zu behandeln.

- "Hans Dieter"
- "Hansdieter"

Eine Auszeichnung des Rufnamens oder eine andersgeartete Auszeichnung der Vornamen ist rechtlich nicht zulässig.

2.3.2 Namen einer Person nach ausländischem Recht (Kurzfassung)

Nicht alle Rechtskreise kennen dieselben Namensformen wie das deutsche Recht:

- Es gibt Länder, die überhaupt nicht nach Vor- und Familiennamen unterscheiden.
- In anderen Ländern führt eine Person nur einen einzigen Namen (Eigennamen oder persönlichen Namen) oder eine Namenskette aus mehreren Namen.
- Es gibt Länder, die dem Familiennamen oder den Vornamen Namenszusätze hinzufügen, die aber nicht die Qualität eines Vor- oder Familiennamen haben.

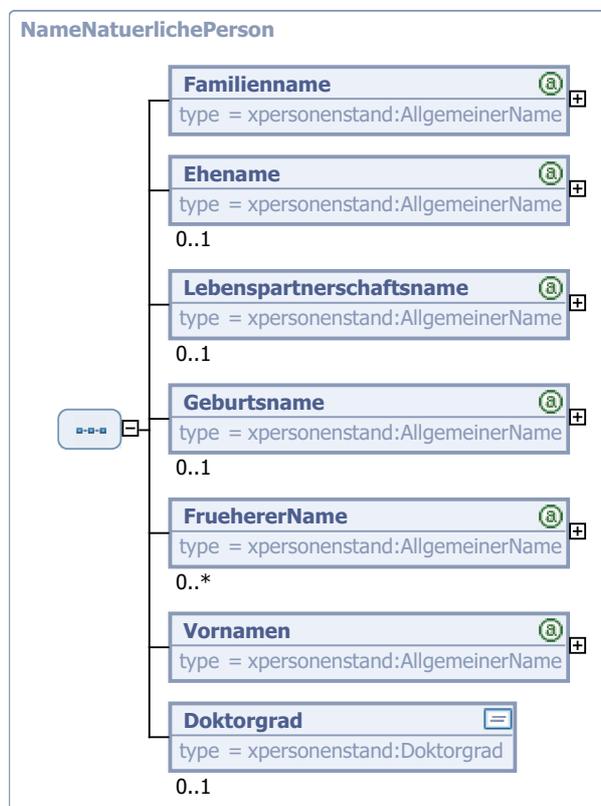
Diese Namensformen sind bisher nach dem Ermessen des Standesamts in den Personenstandsbüchern gekennzeichnet worden. Die mit Art. 47 EGBGB vorgesehenen Möglichkeiten der Angleichung werfen bezüglich der Darstellung der ausländischen Namen ohne Kennzeichnung der ausländischen Namensart neue Fragen auf. Zur angemessenen Kennzeichnung solcher ausländischen Namensformen sieht der Datentyp **AllgemeinerName** ein Element **Namensart** vor.

2.3.3 Der Name einer natürlichen Person

Typ: *NameNatuerlichePerson*

Mit diesem Datentyp können alle von einer Person geführten Namen (Familiennamen, Geburtsname, Ehefrau resp. Lebenspartnerschaftsname, frühere Namen, Vornamen, etc.) inkl. eines eventuell geführten Doktorgrades zusammengefasst werden. Derzeit ist nicht vorgesehen, diesen Datentyp im Rahmen von Mitteilungen zu nutzen.

Bild 2-8 NameNatuerlichePerson



Kindelemente von NameNatuerlichePerson				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Ehename	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Lebenspartnerschaftsname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
FruehererName	AllgemeinerName	0..n	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Doktorgrad	Doktorgrad	0..1	Abschnitt 2.4.1	33 *

2.3.3.1 Familienname (AllgemeinerName)

Familienname ist ein Überbegriff, aber auch der üblicherweise verwendete Begriff für den Nachnamen.

2.3.3.2 Ehename (AllgemeinerName)

Im deutschen Recht der Name, den Ehegatten durch eigene Bestimmung gemeinsam in der Ehe führen.

2.3.3.3 Lebenspartnerschaftsname (AllgemeinerName)

Im deutschen Recht der Name, den Lebenspartner durch eigene Bestimmung gemeinsam in der Lebenspartnerschaft führen.

2.3.3.4 Geburtsname (AllgemeinerName)

Der Name, der als Familienname einer Person in die Geburtsurkunde einzutragen ist. Der Geburtsname kann sich durch personenstandsrechtliche Vorgänge ändern.

2.3.3.5 FruehererName (AllgemeinerName)

Der Familienname, den eine Person früher, zum Beispiel während einer Vorehe, geführt hat.

2.3.3.6 Vornamen (AllgemeinerName)

Der individuelle, persönliche Vorname einer Person, z. B. "Katharina Maria".

2.3.3.7 Doktorgrad (Doktorgrad)

Es sind nur die Doktorgrade Dr., Dr.h.c., Dr.e.h. und D. möglich.

2.3.4 Person.Name

Typ: *Person.Name*

Diese Struktur beinhaltet die im Personenstandswesen am häufigsten übermittelten Namen der Namensführung einer Person. Dieses sind

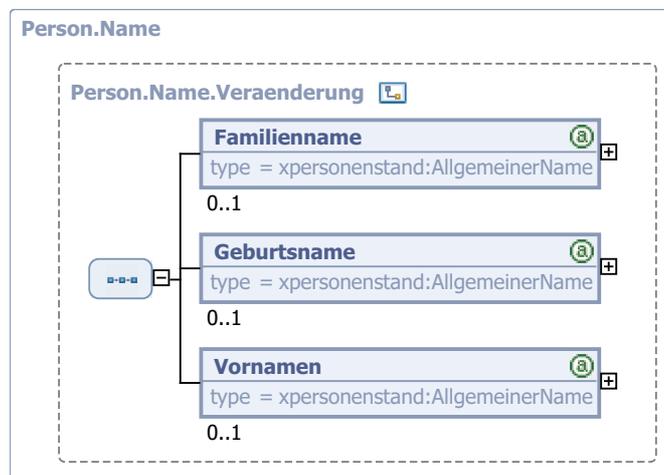
- der Geburtsname
- der Familienname
- die Vornamen

einer Person. Sofern die Person keinen Familiennamen oder keine Vornamen führt, ist dies durch das Feld "nichtVorhanden" im entsprechenden Element anzuzeigen. Jede Namensangabe beinhaltet alle möglichen Namensformen, sowohl nach deutschem als auch ausländischem Recht.

Diese Struktur findet beispielsweise Verwendung in den Kontexten:

- Übermittlungen von Namensänderungen
- Plausibilisierungen der Identifikation von Registereinträgen

Bild 2-9 Person.Name



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Person.Name.Veraenderung` (siehe [Abschnitt 2.3.5 auf Seite 31](#)).

Kindelemente von <code>Person.Name</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsname	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

2.3.4.1 Geburtsname (`AllgemeinerName`)

Sofern vorhanden ist hier der Geburtsname mitzuteilen.

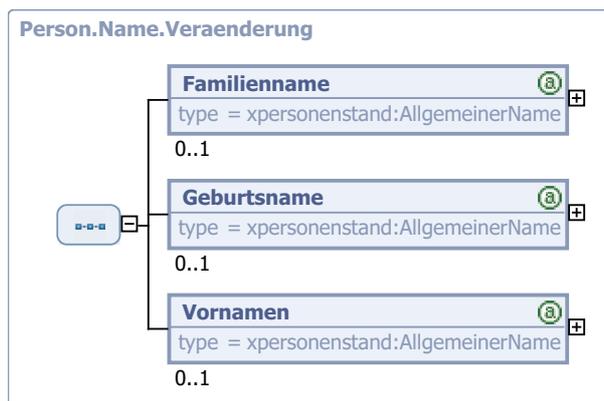
2.3.5 `Person.Name.Veraenderung`

Typ: `Person.Name.Veraenderung`

Diese Struktur beinhaltet die im Personenstandswesen am häufigsten übermittelten Namen der Namensführung einer Person. Im Unterschied zu der Klasse `Person.Name` berücksichtigt sie allerdings nicht, dass `Familienname` und `Vornamen` im Bereich des Personenstandswesens für jede Person bekannt bzw. zu Recht nicht vorhanden sind.

Diese Struktur findet überall dort Anwendung, wo es möglich sein muss, Veränderungen an der Namensführung mitzuteilen, die sich auf beliebige Teile der gebräuchlichen Namen der Namensführung erstrecken können. Dies ist beispielsweise im Kontext der Berichtigung und bei der Identifikation von Personen in der Datenübermittlung an Meldebehörden der Fall.

Bild 2-10 Person.Name.Veraenderung



Kindelemente von Person.Name.Veraenderung				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

2.3.6 Allgemeiner Name

Typ: *AllgemeinerName*

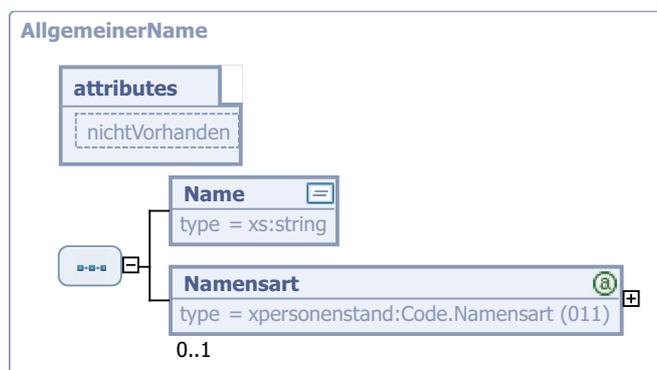
Dieser Datentyp dient der Darstellung von Vor- und Familiennamen in XPersonenstand. Der eigentliche Name wird als Zeichenkette in dem Kindelement **Name** dargestellt. Bei Namen nach ausländischem Recht kann in dem Kindelement **Namensart** eine Namensart nach ausländischem Recht benannt und damit der **Name** näher charakterisiert werden.

Sondersituation "nicht vorhandener Name":

- Ein Familienname ist immer vorhanden. Ausnahme ist der Fall, in dem ein Kind verstirbt ohne einen Familiennamen erhalten zu haben.
- Bei ausländischen Namen kann der Vorname gemäß deutscher Systematik nicht vorhanden sein.

Nur in diesen Fällen darf das Element **Name** leer sein und dies ist in dem Attribut "nichtVorhanden" durch den Wert *true* auszuweisen

Bild 2-11 AllgemeinerName



Kindelemente von <code>AllgemeinerName</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	<code>xs:string</code>	1		
Namensart	<code>Code.Namensart</code>	0..1	Schlüsseltabelle 011, siehe Abschnitt C.10 auf Seite 402 .	

Attribut von <code>AllgemeinerName</code>				
Attribut	Typ	Erforderlich	Referenz	Seite
nichtVorhanden	<code>xs:boolean</code>			

2.3.6.1 Name (`xs:string`)

Der eigentliche Familien- oder Vorname als Zeichenkette.

2.3.6.2 Namensart (`Code.Namensart`)

Mit diesem Feld können ausländische Namensformen näher beschrieben werden. Dieses Element ist bei Namen, die der deutschen Namenssystematik entsprechen, nicht vorhanden.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 011: *Namensart* auf [Seite 402](#).

2.3.6.3 nichtVorhanden (`xs:boolean`)

Default-Wert: false

Ist der Wert dieses Attributes *"true"*, so ist der Name *zu Recht nicht oder noch nicht vorhanden*. Auf diese Weise kann der zu Recht nicht oder noch nicht vorhandene Name technisch von einem *nicht bekannten* Namen unterschieden werden.

Ist der Wert dieses Attributes *"false"*, so muss der Name angegeben werden.

Dieses Attribut darf nur beim Familiennamen und beim Vornamen verwendet werden.

2.4 Basistypen

2.4.1 Doktorgrad

Typ: *Doktorgrad*

Dieser Datentyp erlaubt die Angabe von Doktorgraden. Es sind nur diejenigen Doktorgrade anzugeben, die in Pässe eingetragen werden dürfen. Sind mehrere Doktorgrade anzugeben, so sind sie durch ein Leerzeichen zu trennen.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `xs:string`.

2.4.2 Postleitzahl

Typ: *Postleitzahl*

Da Postleitzahlen immer aus fünf Ziffern bestehen, dabei aber führende Nullen erlaubt sind, wird dieser Datentyp (auf der Basis des Typs string) definiert.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `xs:string`.

Die Werte müssen dem Muster `'\d{5}'` entsprechen.

2.5 Weitere Datentypen

2.5.1 Familienstand

Typ: *Familienstand*

Um bei Familienständen auch Sachverhalte nach ausländischem Recht angemessen darstellen zu können, wird neben einer Codelist für Familienstände nach deutschem Recht zusätzlich die Möglichkeit geboten, ausländische Familienstände im Klartext zu beschreiben.

Bild 2-12 Familienstand



Kindelemente von Familienstand				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
FamilienstandText	<code>xs:string</code>	0..1		
Familienstand.nach.deutschem.Recht	<code>Code.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Familienstand.nach.deutschem.Recht.Beendigungsgrund	<code>Code.Beendigungsgrund.Familienstand</code>	0..1	Schlüsseltabelle 019, siehe Abschnitt C.13 auf Seite 410 .	

2.5.1.1 FamilienstandText (xs:string)

In diesem Feld, können ausländische Familienstände im Klartext zu beschreiben werden.

2.5.1.2 Familienstand.nach.deutschem.Recht (Code.Familienstand)

Dieses Element bildet zusammen mit dem Element **Familienstand.nach.deutschem.Recht.Beendigungsgrund** den Familienstand nach deutschem Recht ab.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

2.5.1.3 Familienstand.nach.deutschem.Recht.Beendigungsgrund (Code.Beendigungsgrund.Familienstand)

Dieses Feld enthält den rechtlichen Grund für die Beendigung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 019: *Beendigungsgrund.Familienstand* auf [Seite 410](#).

2.5.2 Registereintrag

Typ: Registereintrag

Dieser Container enthält die Identifikationsdaten für einen Registereintrag.

Er ist als Choice ausgeführt, da entweder ein "normaler" oder ein "konventioneller" Eintrag oder ein Eintrag "aus dem Ausland" möglich ist.

Bild 2-13 Registereintrag



Kindelemente von Registereintrag				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
EintragKonventionell	RegistereintragsidentifikationKonventionell	1	Abschnitt 2.5.4	36 *
Eintrag	Registereintragsidentifikation	1	Abschnitt 2.5.3	35 *
EintragAusland	RegistereintragsidentifikationAusland	1	Abschnitt 2.5.5	37 *

2.5.3 Registereintragsidentifikation

Typ: Registereintragsidentifikation

Der Personenstandseintrag ist für die Abgrenzung von Haupteintrag und Folgebeurkundungen, zur Unterstützung der Suchfunktionen in den Registern und für die eindeutige Zuordnung eines Registereintrags zu einem Standesamt im Rahmen des Mitteilungsverkehrs sowie bei der Registrierung von Hinweisen eindeutig zu kennzeichnen. Für diese Zwecke wird der hier vorgestellte, strukturierte Datentyp genutzt, **wenn das registerführende Standesamt über eine Standesamtsnummer verfügt**. Ist dies nicht der Fall, dann ist statt dessen der Datentyp **RegistereintragsidentifikationKonventionell** zu nutzen. Dies ist insbesondere der Fall bei ausländischen Standesämtern oder inzwischen nicht mehr existierenden Standesämtern, für die nie eine Standesamtsnummer vergeben wurde.

Eine konkrete Registereintragsidentifikation ist aus einer Instanz dieses Elementes durch Konkatenation der Kindelemente mit jeweils einem "/" als Feldtrenner herleitbar. (Eine vollständig zusammengesetzte Registereintragsidentifikation lautet dann z. B. "06412001/G/2009/334" für die im Standesamt Frankfurt am Main im Geburtenregister vorgenommene 334. Geburtsbeurkundung des Jahres 2009.)

Bild 2-14 Registereintragsidentifikation



Kindelemente von Registereintragsidentifikation				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Standesamtsnummer	<code>Code.Standesamtsnummer</code>	1	Schlüsseltabelle 012, siehe Abschnitt C.11 auf Seite 403 .	
Registerart	<code>Code.Registerart</code>	1	Schlüsseltabelle 010, siehe Abschnitt C.9 auf Seite 401 .	
Erstbeurkundungsjahr	<code>xs:gYear</code>	1		
Eintragsnummer	<code>xs:string</code>	1		

2.5.3.1 Standesamtsnummer (`Code.Standesamtsnummer`)

Die Standesamtsnummer des registerführenden Standesamts.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltabelle 012: *Standesamtsnummer* auf [Seite 403](#).

2.5.3.2 Registerart (`Code.Registerart`)

Mit diesem Element wird die Art des jeweiligen Registers bezeichnet. § 3 Abs. 1 PStG benennt die vier Arten von Registern, die von Standesämtern für ihren Zuständigkeitsbereich geführt werden können. In XPersonenstand ergibt sich die zu nutzende Kennung aus dem Inhalt der Codeliste für Registerarten.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 010: *Registerart* auf [Seite 401](#).

2.5.3.3 Erstbeurkundungsjahr (`xs:gYear`)

Das Jahr der Erstbeurkundung.

2.5.3.4 Eintragsnummer (`xs:string`)

In diesem Element ist die laufende Eintragsnummer für Erstbeurkundungen (z. B. "334" für die 334. Geburt im Erstbeurkundungsjahr) einzutragen.

2.5.4 RegistereintragsidentifikationKonventionell

Typ: RegistereintragsidentifikationKonventionell

Der Personenstandseintrag ist für die Abgrenzung von Haupteintrag und Folgebeurkundungen, zur Unterstützung der Suchfunktionen in den Registern und für die eindeutige Zuordnung eines Registereintrags zu einem Standesamt im Rahmen des Mitteilungsverkehrs sowie bei der Registrierung von Hinweisen eindeutig zu kennzeichnen. Dieser Datentyp ist nur zu nutzen, **wenn die registerführende**

Behörde über keine Standesamtsnummer verfügt. Dies ist insbesondere der Fall bei inzwischen nicht mehr existierenden Standesämtern, für die nie eine Standesamtsnummer vergeben wurde. Außerdem trifft dieser Fall auch auf *„Lebenspartnerschaftsbehörden“* zu, die keine Standesamtsnummer haben.

Bild 2-15 RegistereintragsidentifikationKonventionell



Kindelemente von RegistereintragsidentifikationKonventionell				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Behoerdenname	<code>xs:string</code>	1		
Registerart	<code>Code.Registerart</code>	1	Schlüsseltabelle 010, siehe Abschnitt C.9 auf Seite 401 .	
Erstbeurkundungsjahr	<code>xs:gYear</code>	1		
Eintragsnummer	<code>xs:string</code>	1		

2.5.4.1 Behoerdenname (`xs:string`)

Es ist die Bezeichnung der registerführenden Behörde anzugeben.

2.5.4.2 Registerart (`Code.Registerart`)

Mit diesem Element wird die Art des jeweiligen Registers bezeichnet. § 3 Abs. 1 PStG benennt die vier Arten von Registern, die von Standesämtern für ihren Zuständigkeitsbereich geführt werden können. In XPersonenstand ergibt sich die zu nutzende Kennung aus dem Inhalt der Codeliste für Registerarten.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 010: *Registerart* auf [Seite 401](#).

2.5.4.3 Erstbeurkundungsjahr (`xs:gYear`)

Das Jahr der Erstbeurkundung.

2.5.4.4 Eintragsnummer (`xs:string`)

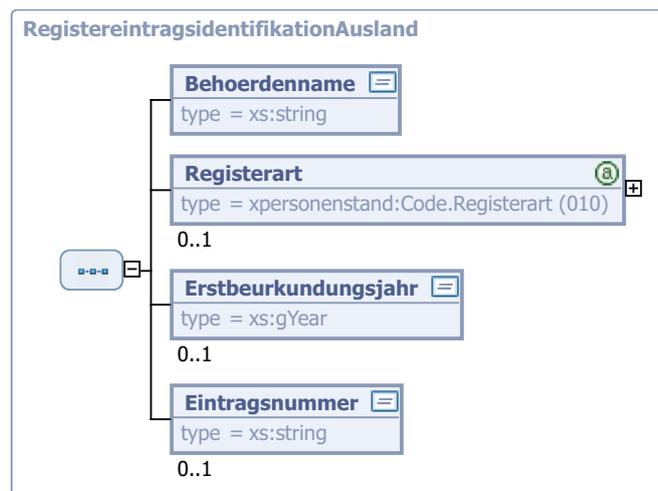
In diesem Element ist die laufende Eintragsnummer für Erstbeurkundungen (z. B. *„334“* für die 334. Geburt im Erstbeurkundungsjahr) einzutragen.

2.5.5 RegistereintragsidentifikationAusland

Typ: RegistereintragsidentifikationAusland

Dieser Datentyp ist nur zu nutzen, **wenn es sich um eine ausländische Behörde handelt, die das Register führt.**

Bild 2-16 RegistereintragsidentifikationAusland



Kindelemente von RegistereintragsidentifikationAusland				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Behoerdenname	xs:string	1		
Registerart	Code.Registerart	0..1	Schlüsseltabelle 010, siehe Abschnitt C.9 auf Seite 401 .	
Erstbeurkundungsjahr	xs:gYear	0..1		
Eintragsnummer	xs:string	0..1		

2.5.5.1 Behoerdenname (xs:string)

Es ist die Bezeichnung der ausländischen, registerführenden Behörde anzugeben.

2.5.5.2 Registerart (Code.Registerart)

Mit diesem Element wird die Art des jeweiligen Registers bezeichnet. § 3 Abs. 1 PStG benennt die vier Arten von Registern, die von Standesämtern für ihren Zuständigkeitsbereich geführt werden können. In XPersonenstand ergibt sich die zu nutzende Kennung aus dem Inhalt der Codeliste für Registerarten.

Wenn klassifizierbar, ist hier die Registerart analog anzugeben.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 010: *Registerart* auf [Seite 401](#).

2.5.5.3 Erstbeurkundungsjahr (xs:gYear)

Sofern vorhanden, ist hier das Jahr der Erstbeurkundung anzugeben.

2.5.5.4 Eintragsnummer (xs:string)

Sofern vorhanden ist in diesem Element die ausländische Eintragsnummer der Beurkundung einzutragen.

2.5.6 Datentyp für die Identifikation des Betroffenen

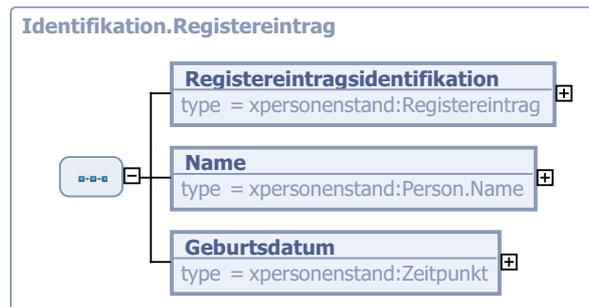
Typ: Identifikation.Registereintrag

Mit diesen Daten kann eine Nachricht durch das empfangende Standesamt einem Registereintrag zugeordnet werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Identifikation des betroffenen Registereintrags anhand der *“Registereintragsidentifikation”*, diese enthalten Daten zur Identifikation des Registereintrags.

Angaben über Namen und das Geburtsdatum werden ausschließlich zu dem Zweck übermittelt, um dem empfangenden Standesamt eine Plausibilisierung des gefundenen Registereintrags zu ermöglichen. Dabei handelt es sich stets um die Namen und das Geburtsdatum *vor* der Beurkundung. Zum Beispiel: bei Namensänderungen, bei Eheschließungen und bei Berichtigungen von Namen werden die Daten vor Änderung übermittelt. Werden Differenzen zwischen dem Namen des Betroffenen in dem vom empfangenden Standesamt geführten Register und dem Namen in der Mitteilung (bzw. im Geburtsdatum) festgestellt, so hat das empfangende Standesamt diese Differenzen zu klären.

Bild 2-17 Identifikation.Registereintrag



Kindelemente von Identifikation.Registereintrag				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Registereintragsidentifikation	Registereintrag	1	Abschnitt 2.5.2	35 *
Name	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geburtsdatum	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *

2.5.6.1 Registereintragsidentifikation (Registereintrag)

Mit diesem Element werden die den Registereintrag identifizierenden Daten mitgeteilt. Der Geburtsort ist nicht zu übermitteln.

2.5.6.2 Name (Person.Name)

Um die Überprüfung zu ermöglichen, ob der richtige Registereintrag gefunden wurde, werden die Vornamen, der Familienname und soweit vorhanden der Geburtsname der betroffenen Person übermittelt. Bei dem Vergleich der Vornamen muss der Inhalt *“ausländische Namensart”* des Kindelementes Namensart ignoriert werden.

2.5.6.3 Geburtsdatum (Zeitpunkt)

Um die Überprüfung zu ermöglichen, ob der richtige Registereintrag gefunden wurde, wird das Geburtsdatum der betroffenen Person übermittelt

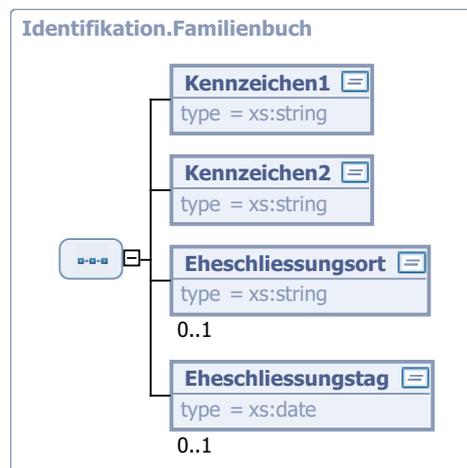
2.5.7 Datentyp für Identifikation eines Familienbuchs

Typ: Identifikation.Familienbuch

Grundsätzlich werden die Personenstandseinträge numerisch aufbewahrt. Die Familienbücher hingegen, werden regelmäßig nach dem Familiennamen der Ehegatten geordnet. Das Kennzeichen (Ordnungsmerkmal) befindet sich im Kopf des Familienbuches und setzt sich wie folgt zusammen:

- Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), dann wird das Kennzeichen aus dem Ehenamen und dem Geburtsnamen des anderen Ehegatten, dessen Name nicht EheName geworden ist, gebildet.
- Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, dann wird das Kennzeichen aus den Familiennamen des Mannes und der Frau gebildet.

Bild 2-18 Identifikation.Familienbuch



Kindelemente von Identifikation.Familienbuch				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Kennzeichen1	xs:string	1		
Kennzeichen2	xs:string	1		
Eheschliessungsort	xs:string	0..1		
Eheschliessungstag	xs:date	0..1		

2.5.7.1 Kennzeichen1 (xs:string)

Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), dann wird das erste Kennzeichen aus dem Ehenamen und das zweite Kennzeichen aus dem Geburtsnamen des anderen Ehegatten, dessen Name nicht EheName geworden ist, gebildet.

Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, dann wird das erste Kennzeichen aus den Familiennamen des Mannes und das zweite Kennzeichen aus dem Familiennamen der Frau gebildet.

2.5.7.2 Kennzeichen2 (xs:string)

Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), dann wird das erste Kennzeichen aus dem Ehenamen und das zweite Kennzeichen aus dem Geburtsnamen des anderen Ehegatten, dessen Name nicht EheName geworden ist, gebildet.

Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, dann wird das erste Kennzeichen aus den Familiennamen des Mannes und das zweite Kennzeichen aus dem Familiennamen der Frau gebildet.

2.5.7.3 Eheschliessungsort (xs:string)

Der Ort, an dem die Ehe geschlossen worden ist.

2.5.7.4 Eheschliessungstag (xs:date)

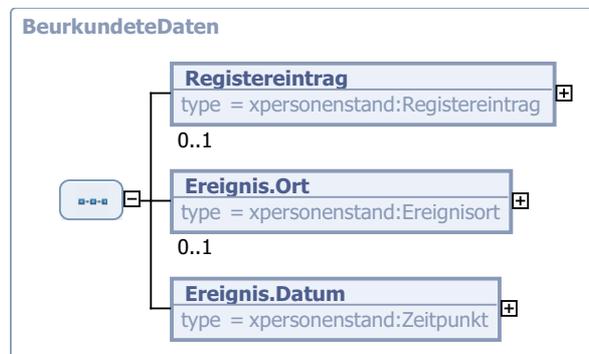
Der Tag, an dem die Ehe geschlossen worden ist.

2.5.8 Beurkundete Daten

Typ: *BeurkundeteDaten*

Dieser Container enthält Informationen über beurkundete oder zu beurkundende Daten, denen ein exakter Zeitpunkt zugeordnet werden kann.

Bild 2-19 BeurkundeteDaten



Kindelemente von <i>BeurkundeteDaten</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Registereintrag	Registereintrag	0..1	Abschnitt 2.5.2	35 *
Ereignis.Ort	Ereignisort	0..1	Abschnitt 2.2.3	25 *
Ereignis.Datum	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *

2.5.8.1 Registereintrag (**Registereintrag**)

Dieser Container enthält die Identifikationsdaten für einen Registereintrag.

2.5.8.2 Ereignis.Ort (**Ereignisort**)

Dies sind die Informationen über den beurkundeten Ort, z. B. den Geburtsort oder den Ort der Eheschließung.

2.5.8.3 Ereignis.Datum (**Zeitpunkt**)

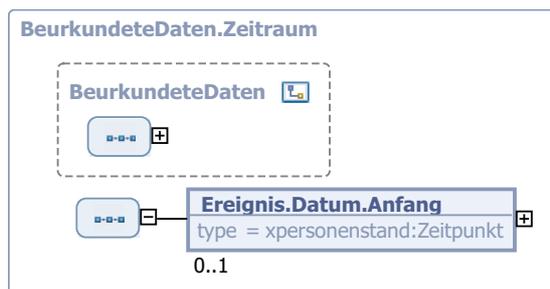
Dies ist das Datum des Ereignisses, das beurkundet wird, z. B. das Datum der Geburt oder der Eheschließung.

2.5.9 BeurkundeteDaten.Zeitraum

Typ: *BeurkundeteDaten.Zeitraum*

Dieser Container enthält Informationen über beurkundete oder zu beurkundende Ereignis, dem ein exakter Zeitpunkt oder ein ungefährender Zeitpunkt in Form eines Zeitraums zugeordnet werden kann.

Bild 2-20 BeurkundeteDaten.Zeitraum



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **BeurkundeteDaten** (siehe [Abschnitt 2.5.8 auf Seite 41](#)).

Kindelement von BeurkundeteDaten.Zeitraum				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ereignis.Datum.Anfang	Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *

2.5.9.1 Ereignis.Datum.Anfang (Zeitpunkt)

Sofern angegeben, ist in diesem optionalen Element der Anfang des beurkundeten Zeitraums eingetragen. Das Ende dieses Zeitraums wird durch das Element *“Ereignis.Datum”* angegeben.

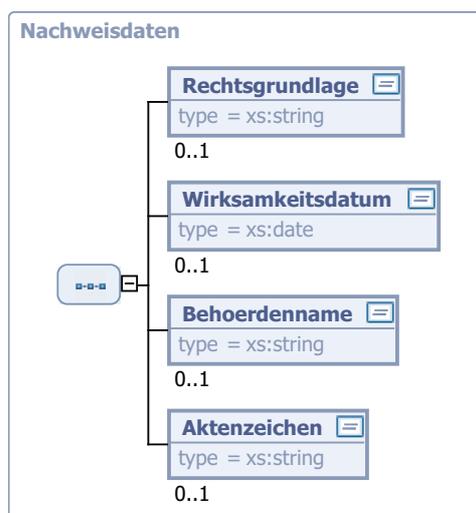
2.5.10 Nachweisdaten

Typ: *Nachweisdaten*

Nachweisdaten dienen dem Standesamt als Grundlage seiner Beurkundungen. Sie werden von anderen Behörden mitgeteilt (z.B. Urteil des Amtsgerichts über eine Scheidung mit Rechtskraftvermerk, Aktenzeichen, persönlichen Daten der Beteiligten, usw.). Sie werden teilweise in den Registereintrag übernommen und anderen Behörden zur Fortführung weiterer Register mitgeteilt (z.B. an die Meldebehörde).

Nachweisdaten werden erst im Prozesskontext benötigt, sind aber Bestandteil des Informationsmodells.

Bild 2-21 Nachweisdaten



Kindelemente von Nachweisdaten				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Rechtsgrundlage	<code>xs:string</code>	0..1		
Wirksamkeitsdatum	<code>xs:date</code>	0..1		
Behoerdenname	<code>xs:string</code>	0..1		
Aktenzeichen	<code>xs:string</code>	0..1		

2.5.10.1 Rechtsgrundlage (`xs:string`)

Mit diesem Element wird die Rechtsgrundlage für die Entscheidung bezeichnet.

2.5.10.2 Wirksamkeitsdatum (`xs:date`)

Mit diesem Datum wird der Tag der Wirksamkeit definiert. Er kann vom Tag der Entscheidung abweichen.

2.5.10.3 Behoerdenname (`xs:string`)

Der offizielle Name der Behörde.

2.5.10.4 Aktenzeichen (`xs:string`)

Mit diesem Element wird das Aktenzeichen oder die Registernummer bei der Behörde oder dem Gericht bezeichnet.

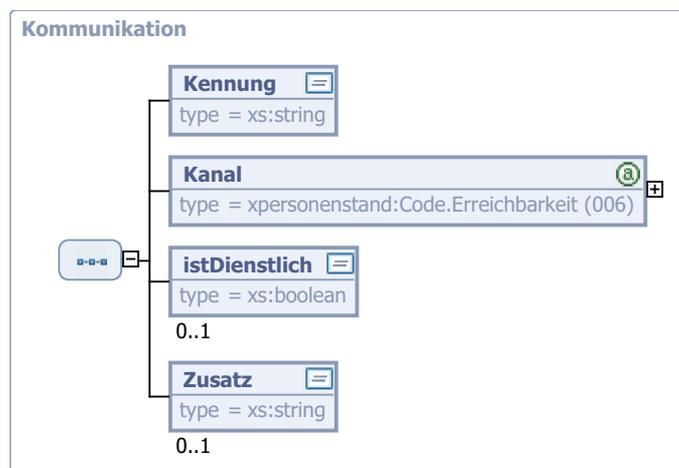
2.5.11 Kommunikation

Typ: *Kommunikation*

Instanzen dieses Typs werden nur benötigt, um die unterschiedlichen Kommunikationsarten (Telefon, Fax, E-Mail, etc.) zwischen Bürger und Behörde oder Behörden untereinander abzubilden.

Damit kann beispielsweise die Erreichbarkeit eines Sachbearbeiters in einem bestimmten Prozess gewährleistet werden.

Bild 2-22 Kommunikation



Kindelemente von Kommunikation				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Kennung	<code>xs:string</code>	1		
Kanal	<code>Code.Erreichbarkeit</code>	1	Schlüsseltabelle 006, siehe Abschnitt C.6 auf Seite 398 .	
istDienstlich	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Zusatz	<code>xs:string</code>	0..1		

2.5.11.1 Kennung (`xs:string`)

Je nach Kommunikationsmedium (siehe Art) werden nähere Angaben gemacht.

In der Regel werden hier Adressangaben eingetragen, etwa die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse.

2.5.11.2 Kanal (`Code.Erreichbarkeit`)

Es wird angegeben, über welches Kommunikationsmedium (z. B. Telefon, E-Mail) die Erreichbarkeit gegeben ist.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 006: *Erreichbarkeit* auf [Seite 398](#).

2.5.11.3 `istDienstlich` (`xs:boolean`)

Hier kann angegeben werden, ob es sich um dienstliche oder private Kommunikationsdaten handelt.

2.5.11.4 Zusatz (`xs:string`)

Eine beliebige Bemerkung zur Erreichbarkeit.

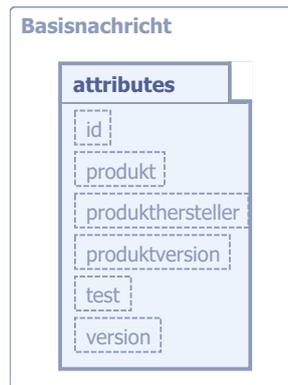
2.5.12 Basisnachricht

Typ: *Basisnachricht*

Diese Klasse bildet die XPersonenstand-weite Basis für alle Nachrichtenköpfe. Sie dient der leichteren programmtechnischen Verarbeitung von Nachrichten. Außerdem enthält diese Klasse Informationen, die für jede Nachricht relevant sind. Dies sind im Einzelnen:

- Angaben zur XPersonenstand-Version
- Angaben über die zur Erstellung der Nachricht verwendete Software und deren Hersteller
- eine optionale Angabe, ob es sich bei der Nachricht um eine Testnachricht handelt
- eine optionale ID, die eine eindeutige Identifizierung der Nachricht ermöglicht.

Bild 2-23 Basisnachricht



2.5.12.1 id (xs:int)

Dieses optionale ID-Attribut kann verwendet werden, um innerhalb von Nachrichten eine Referenzierung auf Nachrichten bzw. Nachrichtenfragmente zu ermöglichen.

2.5.12.2 produkt (xs:string)

In diesem Attribut ist der Name des Produktes (der Software) einzutragen, mit dem diese XPersonenstand-Nachricht erstellt worden ist.

2.5.12.3 produkthersteller (xs:string)

In diesem Attribut ist der Name der Firma oder der Organisation einzutragen, die für das DV-Verfahren verantwortlich ist, mit dem diese XPersonenstand-Nachricht erstellt worden ist.

2.5.12.4 produktversion (xs:string)

In diesem Attribut sollen ergänzende Hinweise zu dem Produkt, mit dem diese XPersonenstand-Nachricht erstellt worden ist, eingetragen werden. Dies sind Angaben, die für eine möglichst präzise Identifikation im Fehlerfall hilfreich sind, wie zum Beispiel Version und Patchlevel.

2.5.12.5 test (xs:string)

Dieses Attribut ist optional. Ist es vorhanden, so sagt dies aus, dass es sich um eine Nachricht handelt, die (aus Sicht des Senders der Nachricht) nicht im normalen Produktivbetrieb behandelt werden soll. Über den Inhalt des Attributes wird nichts weiter ausgesagt, dies kann bilateral zwischen den Kommunikationspartnern vereinbart werden.

2.5.12.6 version (xs:string)

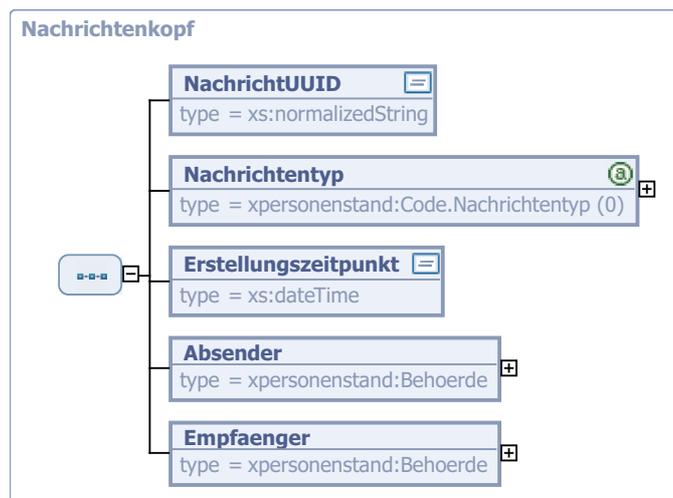
Dieses Attribut kennzeichnet die XPersonenstand-Version, z. B. "1.0.0", "1.0.1".

2.5.13 Nachrichtenkopf

Typ: Nachrichtenkopf

Nachrichtenkopf für eine Nachricht zwischen den Akteuren. Z.B. zwischen Standesamt und Ausländerbehörde.

Bild 2-24 Nachrichtenkopf



Kindelemente von Nachrichtenkopf				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
NachrichtUUID	xs:normalizedString	1		
Nachrichtentyp	Code.Nachrichtentyp	1	Schlüsseltabelle 0, siehe Abschnitt C.1 auf Seite 378 .	
Erstellungszeitpunkt	xs:dateTime	1		
Absender	Behoerde	1	Abschnitt 2.1.1	14 *
Empfaenger	Behoerde	1	Abschnitt 2.1.1	14 *

2.5.13.1 NachrichtUUID (xs:normalizedString)

Hier wird der Universally Unique Identifier (UUID) der Nachricht mitgeteilt. Der UUID der XPersonenstands-nachricht ist weltweit eindeutig. So wird es möglich, Nachrichten Hersteller und Anwendungsübergreifend eindeutig zu identifizieren.

2.5.13.2 Nachrichtentyp (Code.Nachrichtentyp)

Die eindeutige Identifizierungsnummer für einen Nachrichtentyp. Die Nummern und die Nachrichtenart ergeben sich aus der Codeliste 0.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 0: *Nachrichten* auf [Seite 378](#).

2.5.13.3 Erstellungszeitpunkt (xs:dateTime)

Der Zeitpunkt, an dem die Nachricht erstellt wurde.

Dieses Feld wird durch das Fachverfahren beim Erstellen der Nachricht gefüllt. Hier ist explizit nicht der Sende- und Empfangszeitpunkt festgehalten, denn die können in der Regel der Transportschicht entnommen werden.

2.5.13.4 Absender (Behoerde)

Absender der Nachricht.

2.5.13.5 Empfaenger (Behoerde)

Empfänger der Nachricht.

2.5.14 Datums- und Zeitangaben im Personenstandswesen

Zur Darstellung von Datums- und Zeitangaben entsprechend der *fachlichen*, *rechtlichen* und *technischen* Anforderungen des Personenstandswesens dienen die Datentypen **Zeitpunkt** und **Zeitraum**.

- Grundsätzlich sind Angaben über Zeitpunkte im Personenstandswesen, z. B. über den Zeitpunkt der Geburt oder des Todes einer Person, so genau wie möglich zu machen. Der Datentyp **Zeitpunkt** erlaubt exakte Angaben mit einem Tagesdatum. Da aber häufig Angaben nicht in dieser Präzision vorliegen, erlaubt **Zeitpunkt** weniger exakte Angaben bis hin zu Angabe nur einer Jahreszahl (zum Beispiel für "geboren im Jahre 1923").
- Das Deutsche Zeitgesetz schreibt als gesetzliche Zeit, die im amtlichen und geschäftlichen Verkehr zu nutzen ist, die mitteleuropäische Zeit (MEZ) bzw. für den Zeitraum ihrer Einführung die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) vor.

Während der Umstellung von der Sommer- auf die Winterzeit kommt die Stunde von 2 Uhr bis 3 Uhr zweimal vor: zuerst nach MESZ, dann nach MEZ. Die Sommerzeitverordnung schreibt eine bestimmte (unterschiedliche) Benennung dieser Stunden vor. Durch die Angabe der Zeitzone einer Uhrzeit in dem Datentyp **Zeitpunkt** können die Stunden unterschieden und somit unterschiedlich benannt werden.

- Bei Übermittlungen und Registereinträgen im Personenstandswesen ist stets die Ortszeit des Ereignisses zu Grunde zu legen, auf das sich der Registereintrag bzw. die Übermittlung bezieht.
- Der Datentyp **Zeitpunkt** nutzt für die interne Repräsentation von Datumsangaben die dafür entworfenen Datentypen von XML Schema. Das Problem von nicht exakten Daten wie z. B. im Gregorianischen Kalender nicht existente Datumsangaben wird damit technisch ausgeschlossen. Diese Datentypen wurden für die Übermittlung von Datumsangaben im weltweiten Einsatz zwischen unterschiedlichsten DV-Systemen entworfen und werden genutzt. Sie werden durch Standardtechnologien unterstützt und erlauben damit kostengünstige technische Umsetzungen.

2.5.14.1 Fachliche Anforderungen

Angaben zu Zeitpunkten, z. B. einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Sterbefalles, sind grundsätzlich so exakt wie möglich zu machen. Der Datentyp **Zeitpunkt** erlaubt daher die Angabe von Zeitpunkten mit der Angabe des genauen *Datums*.

Da aber häufig die Angaben nicht so exakt vorliegen, bietet dieser Datentyp vielfältige Möglichkeiten für eine weniger genaue Bezeichnung eines Zeitpunktes. Die folgenden Möglichkeiten stehen zur Verfügung (in absteigender Präzision):

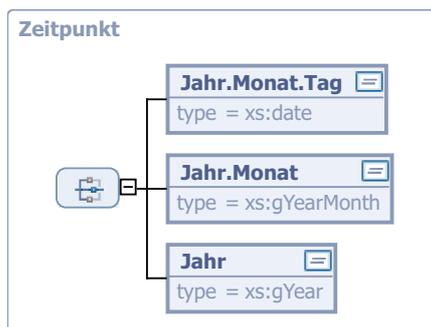
1. Die Angabe des Zeitpunktes erfolgt im Element **jahr.monat.tag**. Dies entspricht der Angabe eines Zeitpunktes mit der Angabe des Tagesdatums.
Zum Beispiel: geheiratet am 8. September 2007.
2. Die Angabe des Zeitpunktes erfolgt im Element **jahr.monat**. Dies entspricht der Angabe eines Zeitpunktes mit der Angabe eines Jahres und eines Monats.
Zum Beispiel: geboren im September 2007 (z. B. bei Nachbeurkundung einer ausländischen Geburt).
3. Die Angabe des Zeitpunktes erfolgt im Element **jahr**. Dies entspricht der Angabe eines Zeitpunktes mit der Angabe eines Jahres.
Zum Beispiel: geboren im Jahr 2007 (z. B. bei Nachbeurkundung einer ausländischen Geburt).

2.5.14.2 Zeitpunkt

Typ: **Zeitpunkt**

Dieser Datentyp dient der Pflichtangabe eines *Zeitpunktes* in unterschiedlichen Präzisierungen durch die Wahl des jeweils angemessenen Kindelementes.

Bild 2-25 Zeitpunkt



Kindelemente von Zeitpunkt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Jahr.Monat.Tag	<code>xs:date</code>	1		
Jahr.Monat	<code>xs:gYearMonth</code>	1		
Jahr	<code>xs:gYear</code>	1		

2.5.14.2.1 Jahr.Monat.Tag (xs:date)

Angabe eines Zeitpunktes mit exaktem Tagesdatum.

2.5.14.2.2 Jahr.Monat (xs:gYearMonth)

Angabe eines Zeitpunktes mit Jahr und Monat.

2.5.14.2.3 Jahr (xs:gYear)

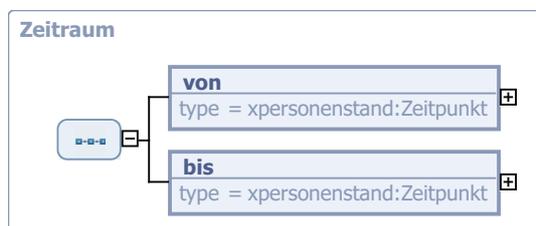
Angabe eines Zeitpunktes durch eine Jahresangabe.

2.5.14.3 Zeitraum

Typ: *Zeitraum*

Mit diesem Datentyp wird ein *Zeitraum* durch zwei Zeitpunkte (**von** und **bis**) dargestellt. Der Zeitraum umfasst die Zeit zwischen diesen beiden Zeitpunkten.

Bild 2-26 Zeitraum



Kindelemente von Zeitraum				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
von	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
bis	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *

2.5.14.3.1 von (Zeitpunkt)

Zeitpunkt, mit dem der Zeitraum beginnt (z. B. im Sterbefall: *“zuletzt lebend gesehen / mit Sicherheit noch am Leben”*).

2.5.14.3.2 bis (Zeitpunkt)

Zeitpunkt, mit dem der Zeitraum endet (z. B. im Sterbefall: *“mit Sicherheit tot aufgefunden”*).

2.5.15 Datentypen für Schlüsseltabellen (Codelists) und Schlüssel (Codes)

In den nachfolgenden Unterabschnitten ist die Abbildung für Code *“leer”*. Das liegt daran, dass dieser Datentyp technisch nur aus XSD-Attributen statt aus XSD-Elementen aufgebaut ist, und der vom Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit der OSCI-Leitstelle entwickelte XGenerator XSD-Attribute in der derzeitigen Fassung in der Grafik nicht darstellt. Sie sind in den erzeugten Schemata aber enthalten. Die Unzulänglichkeit des XGenerators wird in naher Zukunft behoben sein.

2.5.15.1 Einführung

Schlüsseltabellen sind ein wichtiges Hilfsmittel zur eindeutigen Benennung und Klassifikation von Daten. Die Einigung von Kommunikationspartnern auf eine vollständige und abschließende Liste der zu übermittelnden Sachverhalte und ihrer Bezeichnung ist ein wesentlicher Beitrag zur Gewährleistung einer hohen Datenqualität. Schlüsseltabellen werden daher seit langem in der Datenverarbeitung bei der Übermittlung und Speicherung von Daten genutzt. Für statistische Zwecke sind sie von besonderer Bedeutung.

So gibt zum Beispiel das Statistische Bundesamt ein Verzeichnis der *“Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel”* heraus. Es basiert auf dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Länderverzeichnis der Staatennamen. Mit Bezug auf dieses Verzeichnis in der aktuellen Fassung vom 01.08.2006 kann der Schlüssel 147 als abkürzende Bezeichnung für den Staat *Monaco* genutzt werden. Weil der Schlüssel 147 eindeutig ist, ist die Angabe seiner Bedeutung im Klartext entbehrlich und wird bei der Übermittlung von Schlüsseln im Regelfall unterbleiben. Übermittelt beziehungsweise gespeichert wird der Wert 147. Zur Interpretation dieses Wertes muss die zu Grunde liegende Schlüsseltabelle in genau der Fassung, die zum Zeitpunkt der Übermittlung / Speicherung gültig war, hinzugezogen werden. Ähnliche Schlüsseltabellen gibt es für diverse andere Sachverhalte. Im Kontext des E-Government sind unter anderem folgende Schlüsseltabellen relevant:

- Die Schlüsseltabelle der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in Deutschland.
- Die Schlüsseltabelle der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Amtlichen Gemeindegemeinschaften.
- Die Schlüsseltabelle der möglichen Familienstände einer Person (*ledig, verheiratet, ...*).

2.5.15.2 Besondere Anforderungen des Personenstandswesens

Im Personenstandswesen bestehen die folgenden, besonderen fachlichen Anforderungen bezüglich des Umgangs mit Schlüsseltabellen, die sich auch auf die technische Umsetzung ausgewirkt haben.

2.5.15.2.1 Langzeitarchivierung

Wegen der besonderen Anforderungen der Langzeitarchivierung an die elektronisch geführten Registern und insbesondere bei den elektronisch beurkundeten Daten besteht die Befürchtung, dass nach mehreren Jahrzehnten möglicherweise die eindeutige und korrekte Interpretation gespeicherter Schlüssel nicht immer gewährleistet ist. Probleme sind zu befürchten, wenn nach vielen Jahren auf die zum Zeitpunkt der Übermittlung gültige Fassung einer Schlüsseltabelle nicht mehr zugegriffen werden kann¹.

1. Das hier beschriebene Problem ließe sich somit auch dadurch lösen, dass grundsätzlich alle in XPersonenstand genutzten Schlüsseltabellen im Bundesarchiv hinterlegt werden.

Daher wird festgelegt, dass in allen elektronisch geführten Urkunden Sachverhalte, die auf übermittelten Schlüsseln basieren, im *Klartext* aufzuführen sind. So wäre beispielsweise in elektronischen Urkunden des Personenstandswesens als Staat des Geburtsortes das Wort *“Monaco”* zusätzlich zum (oder an Stelle des) Schlüssels 147 zu nennen, da es möglicherweise im Jahr 2097 schwierig sein wird, die korrekte Bedeutung des Schlüssels zu rekonstruieren.

Die Datenübermittlung in XPersonenstand bleibt davon unberührt, da bei Verwendung von Schlüssel- tabellen in der Regel kein Klartext übermittelt wird. Der Empfänger muss den Schlüssel nach Erhalt interpretieren und in der Urkunde (im Register) im Klartext auführen.

2.5.15.2.2 Korrektheit und Vollständigkeit

Auf Grund einschlägiger Erfahrungen der Vergangenheit herrscht derzeit im Personenstandswesen kein Optimismus dahin gehend, dass für alle mittels Schlüssel zu übermittelnden Sachverhalte die zu Grunde zu legenden Schlüsselstabellen jederzeit vollständig sein werden. Befürchtungen gibt es in zwei Aspekten:

- a. Es sind Sachverhalte zu übermitteln, die in der aktuellen Fassung einer Schlüsselstabelle *noch nicht* aufgeführt sind.

So wäre es zum Beispiel denkbar, dass eine Glaubensgemeinschaft in einem Bundesland den Status einer anerkannt *“öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft”* erhält und kurz danach die Zugehörigkeit einer Person zu dieser Religionsgemeinschaft zu beurkunden ist. Falls aber die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Schlüsselstabelle aller öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zum Zeitpunkt der Beurkundung noch nicht aktualisiert wurde, so könnte die Beurkundung an diesem technischen Problem scheitern.

- b. Es sind Sachverhalte zu übermitteln, die in der aktuellen Fassung einer Schlüsselstabelle *nicht mehr* aufgeführt sind.

So ist es zum Beispiel denkbar, dass im Jahre 1977 eine Person im Staat *“Jugoslawien”* geboren wurde, und dass dies in einem Personenstandsregister in Deutschland registriert wurde. Am 4. Februar 2003 wurde die *“Bundesrepublik Jugoslawien”* in den Staatenbund *“Serbien und Montenegro”* umgewandelt. Durch ein Unabhängigkeitsreferendum wurde am 21. Mai 2006 für eine Trennung Montenegros von Serbien gestimmt. Am 3. Juni 2006 wurde dies offiziell bestätigt und die Unabhängigkeit des Landes Montenegro erklärt. Der Staat *“Jugoslawien”* wird seither in dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen *“Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland”* nicht mehr aufgeführt. Auf diesem Länderverzeichnis basiert das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene *“Verzeichnis der Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel”*. Es umfasst alle selbstständigen Staaten sowie Hoheitsgebiete (abhängige bzw. unselbstständige Gebiete), deren internationale Beziehungen von diesen Staaten wahrgenommen werden. Der *Gebietsschlüssel* kennzeichnet die geografische Lage, während der *Staatsangehörigkeitsschlüssel* die politische Zugehörigkeit zu einem Staat beschreibt. Bezüglich der Vollständigkeit dieses Verzeichnisses wird in den Vorbemerkungen ausgeführt:

Nicht aufgenommen sind Gebiete, deren geografische Zugehörigkeit zu einem Staat leicht erkennbar ist, Teilgebiete von selbstständigen Staaten sowie Hoheitsgebiete auf fremden Territorien, die dem jeweiligen Staat unterstehen (z. B. Truppenstützpunkte). Auch auf historische Bezeichnungen von Staaten wird verzichtet.

Kann bei einer Signierung weder eine Staatsangehörigkeit noch eine Gebietsbezeichnung nach dem vorliegenden Verzeichnis zugeordnet werden, sind die folgenden Schlüsselnummern heranzuziehen: 994 (“von/nach See”), 996 (“unbekanntes Ausland”), 997 (“staatenlos”), 998 (“ungeklärt”) und 999 (“ohne Angabe”).

Damit ist es bei einer korrekten Nutzung dieses Gebietsschlüssels in der Fassung vom 01.08.2006 als die in XPersonenstand zu Grunde gelegte Schlüsselstabelle *nicht möglich*, den zum Zeitpunkt der Geburt existierenden Staat *“Jugoslawien”* zu bezeichnen. Folgt man dem Wortlaut der Vorbemerkung, so wäre in dem hier gewählten Beispiel wohl der Schlüssel 996 für *“unbekanntes Ausland”* zu als *“Geburtsort (Staat)”* übermitteln, dies scheint aber aus fachlicher Sicht kaum akzeptabel.

Eigentlich ist dies kein spezifisches Problem des Personenstandswesens. Tatsächlich wird das genannte Verzeichnis der Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel nicht nur im Personenstandswesen, sondern zum Beispiel auch im Melde- und im Ausländerwesen genutzt. Dort treten die gleichen Probleme auf. Eine fachübergreifende Lösung wäre wünschenswert.

Da aber nicht bekannt ist, wie lange es dauert, bis eine solche gefunden ist und technisch umgesetzt werden kann, wurde in XPersonenstand der Datentyp `code` als *nicht abschließende* Schlüsseltable definiert (siehe [Abschnitt 2.5.15.7 auf Seite 56](#)). Regelhaft wird man bei seiner Nutzung einen Schlüssel übermitteln und in Registern speichern, wenn dieser vorhanden ist. Es ist aber technisch möglich, in Ausnahmefällen auf den Schlüssel zu verzichten und nur den Klartext zu übermitteln. Im obigen Beispiel würde als *“Geburtsort (Staat)”* das Wort *“Jugoslawien”* übermittelt, ohne einen zugehörigen Schlüssel.

2.5.15.3 Regelungsbedarf für Schlüssel Tabellen

Einige Schlüssel Tabellen werden in vielen unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen benötigt. Hierzu gehören zum Beispiel die bereits mehrfach genannten Gebiets- und Staatsangehörigkeitstabelle, die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder auch der Amtliche Gemeindegemeinschaften. Für solche Schlüssel Tabellen sollte angestrebt werden:

1. *Einheitliche organisatorische Regelungen* zur Nutzung in Verfahren der Datenübermittlung. So ist zum Beispiel nicht ausreichend geklärt, ob Schlüssel Tabellen als inhärenter *Bestandteil* eines Standards aufzufassen sind, oder ob ein Standard zum Datenaustausch lediglich auf externe Schlüssel Tabellen referenziert.

Im ersten Fall würde die Herausgabe einer neuen Fassung einer Schlüssel Tabelle auch eine neue Fassung des Datenübermittlungsstandards erfordern. Im zweiten Fall könnte der Standard unverändert bleiben.

2. Eine *eindeutige Benennung* von Schlüssel Tabellen. Wenn aus unterschiedlichen Fachlichkeiten und in verschiedenen Standards der Datenübermittlung ein Bezug auf die gleiche Schlüssel Tabelle erforderlich ist, dann sollte diese Schlüssel Tabelle nur unter *einem einzigen*, offiziell zugewiesenen Namen referenziert werden.

Dabei soll auch die Fassung (Version) der Schlüssel Tabelle eindeutig erkennbar sein.

Namen könnten beispielsweise lauten: *“Amtliches Gebietsverzeichnis in der Fassung vom 01.08.2006”* oder *“Amtliches Verzeichnis öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften in Deutschland in der Fassung vom ...”*.

3. Eine *klare Zuordnung der Verantwortung* für die inhaltliche Richtigkeit, die regelmäßige oder anlassbezogene Fortschreibung und die Herausgabe der Schlüssel Tabelle.
4. Eine *eindeutige, möglichst zentrale Möglichkeit des Bezugs* dieser Schlüssel Tabellen in einem automatisierten Verfahren.

Dabei ist aus den oben genannten Gründen sicherzustellen, dass auch inaktuelle Fassungen zugreifbar bleiben.

5. Eine *standardisierte technische Umsetzung* der Schlüssel Tabellen zur Nutzung in automatisierten Verfahren. Hierfür wird im Rahmen der *“Deutschland Online”*-Initiative der Bundesregierung eine *⇒Kernkomponente Core Component* für den Datentyp `code` zur Verfügung gestellt. Die in [Abschnitt 2.5.15.4](#) dargestellte Umsetzung im XPersonenstand ist weitgehend identisch zu diesem Konzept. Die in [Abschnitt 2.5.15.2](#) dargestellten besonderen Anforderungen des Personenstandswesens machen allerdings einen angepassten Datentyp erforderlich.

Fasst man obige Forderungen zusammen, dann könnte zum Beispiel die Schlüssel Tabelle des Amtlichen Gebietsverzeichnisses in der Fassung vom 1. August 2006, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, zentral unter der URL <http://www.kbst.de/xoev/codelisten/destatis/20060801-gebietsverzeichnis.xml> in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Zustand ist derzeit noch nicht erreicht. Daher müssen hilfsweise eigene Konventionen zum Umgang mit Schlüssel Tabellen sowie zu ihrer Benennung und ihrem Bezug in automatisierten Verfahren im Rahmen von XPersonenstand entwickelt werden.

2.5.15.4 Technische Umsetzung von Schlüsseltabellen und Schlüsseln

Im Standard XPersonenstand werden Schlüssel und Schlüsseltabellen wie folgt genutzt:

- Schlüsseltabellen wie zum Beispiel das “*Staatsangehörigkeitsverzeichnis*” werden innerhalb des Standards definiert. Den Entwicklern XPersonenstand-konformer Produkte und den Anwendern des Standards wird damit zur Kenntnis gebracht, welche Schlüsseltabellen zu nutzen sind und welche Inhalte diese haben. Die Herausgabe einer neuen Fassung einer Schlüsseltabelle erfordert damit auch die Herausgabe einer neuen Fassung von XPersonenstand.

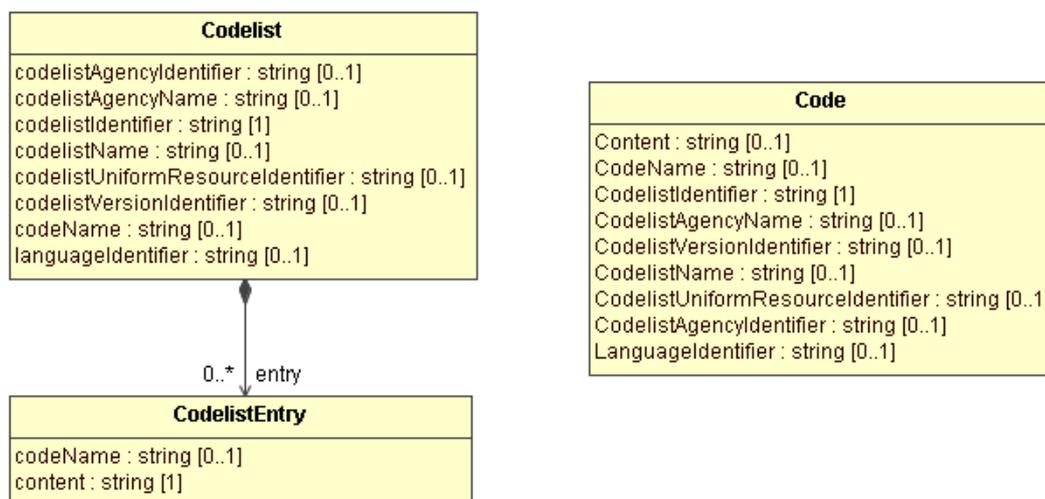
Datentypen für Schlüsseltabellen (siehe [Abschnitt 2.5.15.5 auf Seite 53](#)) werden daher primär bei der Entwicklung des Standards XPersonenstand benötigt, um diesen zu beschreiben. Sie werden derzeit nicht bei der *Anwendung* des Standards benötigt, d. h. Schlüsseltabellen sind derzeit nicht Gegenstand von Nachrichtenübermittlungen in XPersonenstand¹.

Aus technischen Gründen sind derzeit (Stand Mitte September 2007) die Schlüsseltabellen für XPersonenstand konform zu dem Schema, welches im Internet unter der URL <http://www.osci.de/xoev/codelist/codelist.xsd> verfügbar ist.

- In der konkreten Nutzung von XPersonenstand für die Datenübermittlung und die Speicherung in Registern des Personenstandswesens werden einzelne Einträge aus Schlüsseltabellen übermittelt, also zum Beispiel der Wert 147 zusammen mit einem Bezug auf das Verzeichnis der Gebietschlüssel des Statistischen Bundesamtes in der Fassung vom 1. August 2006. Hierzu dient der Datentyp `Code` (siehe [Abschnitt 2.5.15.7 auf Seite 56](#)).

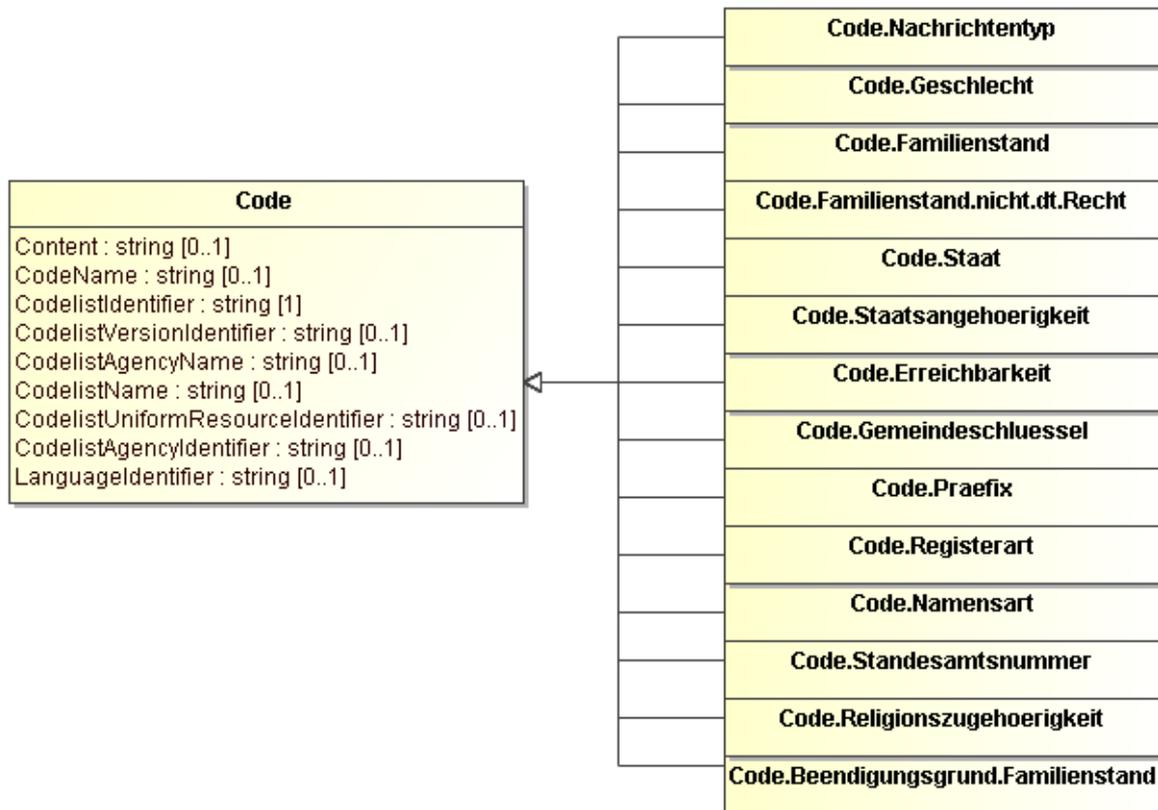
Eine Übersicht der genutzten Datentypen für den Umgang mit Schlüsseltabellen und Schlüsseln ist in [Bild 2-27](#) dargestellt. In [Bild 2-28 auf Seite 53](#) sind die derzeit in XPersonenstand definierten Schlüssel mit ihrer Zuordnung zum Datentyp `Code` dargestellt.

Bild 2-27 Datentypen für Schlüsseltabellen und Schlüssel



1. Dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt durchaus der Fall sein. So könnten *administrative Nachrichten* in XPersonenstand genutzt werden, um eine aktualisierte Fassung von Schlüsseltabellen an Verfahren des Personenstandswesens automatisiert zu übermitteln.

Bild 2-28 Definierte Schlüssel in XPersonenstand



Übersicht über die derzeit in XPersonenstand definierten Schlüssel.

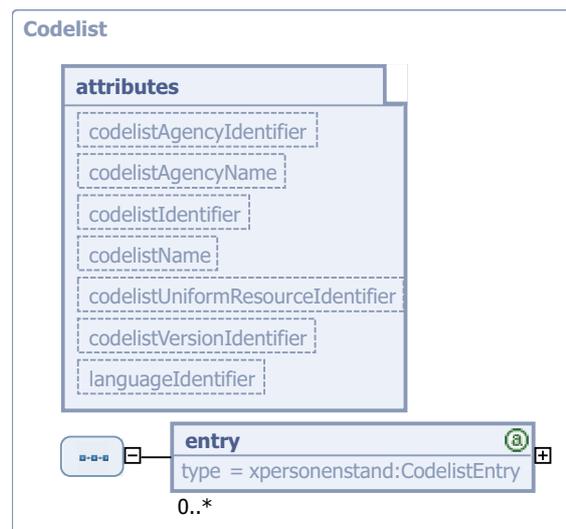
Die technische Umsetzung von `Code` und `Codelist` ist weitestgehend angelehnt an die "Core Component Library (CCL) Version 1.0" von [UN/CEFACT](#). Dort wird ein Datentyp `Code` mit den nachfolgend beschriebenen Attributen definiert. Bei der Erläuterung der Attribute wird dabei das oben bereits eingeführte Beispiel des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gebietsschlüssels genutzt.

2.5.15.5 Codelist

Typ: *Codelist*

Eine Codeliste enthält eine (idealerweise geordnete) Liste von Einträgen (`codelistEntry`), in denen zu einem Schlüssel (`content`) dessen Klartext (`codeName`) angegeben ist. Sie repräsentiert damit eine Schlüsseltabelle, wie zum Beispiel das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Amtliche Gebietsverzeichnis, in dem für jedes Gebiet (zum Beispiel den Staat Monaco) ein zu nutzender Code (zum Beispiel 147) angegeben ist. Jede Codeliste hat einen eindeutigen Bezeichner (`codelistIdentifier`). Über weitere Attribute können der Herausgeber der Codeliste und der Ort, an dem die Codeliste offiziell bezogen werden kann (`codelistUniformResourceIdentifier`), bezeichnet werden.

Bild 2-29 Codelist



Kindelement von Codelist				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
entry	CodelistEntry	0..n	Abschnitt 2.5.15.6	55 *

Attribute von Codelist				
Attribut	Typ	Erforderlich	Referenz	Seite
codelistAgencyIdentifier	xs:string			
codelistAgencyName	xs:string			
codelistIdentifier	xs:string	ja		
codelistName	xs:string			
codelistUniformResourceIdentifier	xs:string			
codelistVersionIdentifier	xs:string			
languageIdentifier	xs:string			

2.5.15.5.1 entry (CodelistEntry)

Hier sind die Inhalte der **Codelist** in Form von **CodelistEntry** zu übermitteln.

2.5.15.5.2 codelistAgencyIdentifier (xs:string)

Kann die benutzte Version / Fassung der Schlüsseltabelle beinhalten. Dieses Attribut wird in XPersonenstand nicht genutzt, da die Version / Fassung einer Schlüsseltabelle ein Bestandteil des **codelist-UniformResourceIdentifier** ist.

2.5.15.5.3 codelistAgencyName (xs:string)

Kann einen eindeutigen Identifizierer der herausgebenden Agentur auf Basis der UN/CEFACT Schlüsseltabelle 3055 ("Schlüsseltabelle der Herausgeber von Schlüsseltabellen") enthalten. In XPersonenstand wird dieses Attribut nicht genutzt.

2.5.15.5.4 codelistIdentifier (xs:string)

Kann die benutzte Version / Fassung der Schlüsseltabelle beinhalten. Dieses Attribut wird in XPersonenstand nicht genutzt, da die Version / Fassung einer Schlüsseltabelle ein Bestandteil des `codelistUniformResourceIdentifier` ist.

2.5.15.5.5 codelistName (xs:string)

Kann den "Namen" der Schlüsseltabelle enthalten. In Ermangelung einer übergreifenden Konvention lautet der *codelistname* der Schlüsseltabelle mit dem Amtlichen Gebietsverzeichnis des Statistischen Bundesamtes in der Fassung vom 01.08.2006: "Staatenschlüssel".

2.5.15.5.6 codelistUniformResourceIdentifier (xs:string)

Soll die URL der eigentlichen Schlüsseltabelle beinhalten.

In XPersonenstand werden zunächst *alle* Schlüsseltabellen unter einer URL zur Verfügung gestellt, deren Name dem folgenden Muster entspricht: `http://www.osci.de/xpersonenstand/codelists/NAME.xml`, dabei ist **NAME** ein spezifischer Name für die jeweilige Schlüsseltabelle.

Der Wert des `codelistUniformResourceIdentifier` der Schlüsseltabelle mit dem Amtlichen Gebietsverzeichnis des Statistischen Bundesamtes in der Fassung vom 01.08.2006 lautet: `http://www.osci.de/xpersonenstand/codelists/staat.xml`

2.5.15.5.7 codelistVersionIdentifier (xs:string)

Kann die benutzte Version / Fassung der Schlüsseltabelle beinhalten. Dieses Attribut wird in XPersonenstand nicht genutzt, da die Version / Fassung einer Schlüsseltabelle ein Bestandteil des `codelistUniformResourceIdentifier` ist.

2.5.15.5.8 languageIdentifier (xs:string)

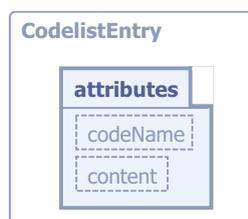
Kann einen eindeutigen Identifizierer der für den Schlüssel verwendeten Sprache auf Basis von ISO 639:1998 (Schlüsseltabelle für Sprachen) beinhalten. In XPersonenstand wird dieses Attribut nicht genutzt.

2.5.15.6 CodelistEntry

Typ: *CodelistEntry*

Repräsentiert genau einen Eintrag in einer Codeliste. Zu einem Schlüssel (content) wird sein Klartext (codeName) angegeben.

Bild 2-30 CodelistEntry

**2.5.15.6.1 codeName (xs:string)**

Kann das textuelle Equivalent (den "Klartext") des `content` beinhalten (z.B. "Monaco"). Dieses Attribut ist optional, und regelhaft wird es bei Datenübermittlungen nicht vorhanden sein. Da aber die Möglichkeit besteht, in Ausnahmefällen auch ohne den `content` (Schlüssel) zu übermitteln, muss in diesen Fällen der `codeName` (Klartext) angegeben werden.

2.5.15.6.2 content (xs:string)

Beinhaltet den eigentlichen Wert (den "Schlüssel") als Zeichenkette, zum Beispiel "147".

Es handelt sich hierbei um ein optionales Attribut: Ein Schlüssel *soll* angegeben werden, aber es darf in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden.

2.5.15.7 Code

Typ: *Code*

Dieser Datentyp enthält die erforderlichen Angaben zur Übermittlung und Speicherung von *Schlüsseln* (*Codes*), die als eindeutige Referenz bzw. Abkürzung für einen bestimmten Wert stehen. Legt man zum Beispiel das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Amtliche Gebietsverzeichnis in der Fassung vom 01.08.2006 zu Grunde, dann steht die Zeichenkette 147 als abgestimmte Abkürzung für die Zeichenkette Monaco. In diesem Beispiel würde die Zeichenkette "147" als **content**, die Zeichenkette "Monaco" als **codeName** und eine abgestimmte Bezeichnung für das Amtliche Gebietsverzeichnis als **codelistIdentifizier** übermittelt.

In diesem Datentyp sind alle Angaben bis auf **codelistUniformResourceIdentifizier** optional, der für die Identifikation der Codelist gebraucht wird.

Im *Normalfall* (vollständige Schlüsseltabelle, alle Werte bekannt) wird nur der eigentliche Inhalt (der Schlüssel) im Attribut **content** angegeben. Die Bedeutung des Schlüssels kann zusätzlich im Attribut **codeName** übermittelt werden, dies ist aber nicht zwingend.

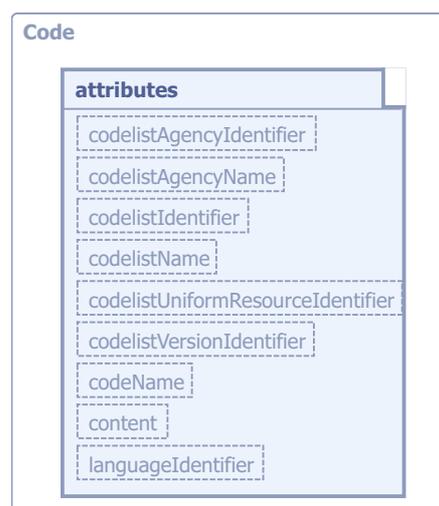
Vom Normalfall abweichend:

- In denjenigen Fällen, in denen begründete Zweifel daran bestehen, dass die der Übermittlung und Speicherung zu Grunde liegende Schlüsseltabelle jederzeit vollständig bezüglich der zu übermittelnden Inhalte ist, soll unter Bezug auf die Schlüsseltabelle sowohl der Schlüssel (content) als auch der zugehörige Klartext (codeName) übermittelt werden.

Wenn also im Gebietsverzeichnis für den Schlüssel 599 der Inhalt "7 Inseln" definiert ist, man aber ausdrücken möchte, dass eine Person in Grönland geboren ist, dann kann in der Übermittlung als **content** der Schlüssel 599 angegeben werden, als **codeName** würde "Grönland" übermittelt werden¹.

- Falls aber aus irgendwelchen Gründen der zur Codierung eines Sachverhaltes notwendige Schlüssel in der Schlüsseltabelle fehlt, so kann der content entfallen, und der Sachverhalt wird nur im Klartext im codeName angegeben.

Bild 2-31 Code



1. Diese Abweichung ist auf Schemaebene nicht relevant, sie steht einer Validierung der Nachricht nicht entgegen.

2.5.15.7.1 codeName (xs:string)

Kann das textuelle Equivalent (den *“Klartext”*) des `content` beinhalten (z.B. *“Monaco”*). Dieses Attribut ist optional, und regelhaft wird es bei Datenübermittlungen nicht vorhanden sein. Da aber die Möglichkeit besteht, in Ausnahmefällen auch ohne den `content` (Schlüssel) zu übermitteln, muss in diesen Fällen der `codeName` (Klartext) angegeben werden.

2.5.15.7.2 codelistAgencyIdentifier (xs:string)

Kann einen eindeutigen Identifizierer der herausgebenden Agentur auf Basis der UN/CEFACT Schlüsselstabelle 3055 (*“Schlüsselstabelle der Herausgeber von Schlüsselstabellen”*) enthalten. In XPersonenstand wird dieses Attribut nicht genutzt.

2.5.15.7.3 codelistAgencyName (xs:string)

Soll den Namen der Agentur beinhalten, die die Schlüsselstabelle inhaltlich verantwortet, fortschreibt und herausgibt, zum Beispiel *“Bundesministerium des Innern”*.

2.5.15.7.4 codelistIdentifier (xs:string)

Muss einen Bezeichner der Schlüsselstabelle beinhalten, über den diese eindeutig identifiziert werden kann.

In XPersonenstand werden in Ermangelung einer übergreifenden Konvention zur Benennung von Schlüsselstabellen diese einfach durchnummeriert. Der `codelistIdentifier` ist eine aus drei Ziffern bestehende Zahl, wobei führende Nullen mit angegeben werden. So lautet der Name der Schlüsselstabelle mit dem Amtlichen Gebietsverzeichnis des Statistischen Bundesamtes in der Fassung vom 01.08.2006: *“004”*.

2.5.15.7.5 codelistName (xs:string)

Kann den *“Namen”* der Schlüsselstabelle enthalten. In Ermangelung einer übergreifenden Konvention lautet der `codelistname` der Schlüsselstabelle mit dem Amtlichen Gebietsverzeichnis des Statistischen Bundesamtes in der Fassung vom 01.08.2006: *“Staatenschlüssel”*.

2.5.15.7.6 codelistUniformResourceIdentifier (xs:string)

Soll die URL der eigentlichen Schlüsselstabelle beinhalten.

In XPersonenstand werden zunächst *alle* Schlüsselstabellen unter einer URL zur Verfügung gestellt, deren Name dem folgenden Muster entspricht: `http://www.osci.de/xpersonenstand/codelists/NAME.xml`, dabei ist `NAME` ein spezifischer Name für die jeweilige Schlüsselstabelle.

Der Wert des `codelistUniformResourceIdentifier` der Schlüsselstabelle mit dem Amtlichen Gebietsverzeichnis des Statistischen Bundesamtes in der Fassung vom 01.08.2006 lautet: `http://www.osci.de/xpersonenstand/codelists/staat.xml`

2.5.15.7.7 codelistVersionIdentifier (xs:string)

Kann die benutzte Version / Fassung der Schlüsselstabelle beinhalten. Dieses Attribut wird in XPersonenstand nicht genutzt, da die Version / Fassung einer Schlüsselstabelle ein Bestandteil des `codelistUniformResourceIdentifier` ist.

2.5.15.7.8 content (xs:string)

Beinhaltet den eigentlichen Wert (den *“Schlüssel”*) als Zeichenkette, zum Beispiel *“147”*.

Es handelt sich hierbei um ein optionales Attribut: Ein Schlüssel *soll* angegeben werden, aber es darf in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden.

2.5.15.7.9 languageIdentifier (xs:string)

Kann einen eindeutigen Identifizierer der für den Schlüssel verwendeten Sprache auf Basis von ISO 639:1998 (Schlüsselstabelle für Sprachen) beinhalten. In XPersonenstand wird dieses Attribut nicht genutzt.

2.5.16 Berichtigungen

Im Folgenden werden die Datentypen aus dem Bereich der Berichtigungen betrachtet.

Eine Berichtigung in einem Personenstandsregister wird vorgenommen, wenn die erfolgte Beurkundung von Anfang an unrichtig war. Das klassische Beispiel hierfür ist zum Beispiel der *“offensichtliche Schreibfehler”*. Möglich sind aber unter anderem auch die Beurkundung einer falschen Religionszugehörigkeit, eines falschen Datums oder das Fehlen von Daten in einer Beurkundung.

Berichtigungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag von Betroffenen oder auf Initiative des Standesamts durch das registerführende Standesamt - in speziell definierten Fällen ist eine entsprechende Anordnung durch ein Gericht erforderlich.

Berichtigungen ändern den Registereintrag mit Wirkung von Anfang an. Folge einer Berichtigung eines Registereintrags können weitere Mitteilungen an ein anderes Standesamt, an eine andere Behörde oder andere Kommunikationspartner sein, die ihrerseits in eigener Zuständigkeit die rechtlichen Folgen für ihre Register usw. zu prüfen haben.

Bei Berichtigungsmitteilungen können nur Feldinhalte übermittelt werden, die grundsätzlich im Rahmen von Mitteilungen enthalten sind. Der Umfang ergibt sich aus dem Katalog der in dem jeweiligen Kapitel modellierten Nachrichten.

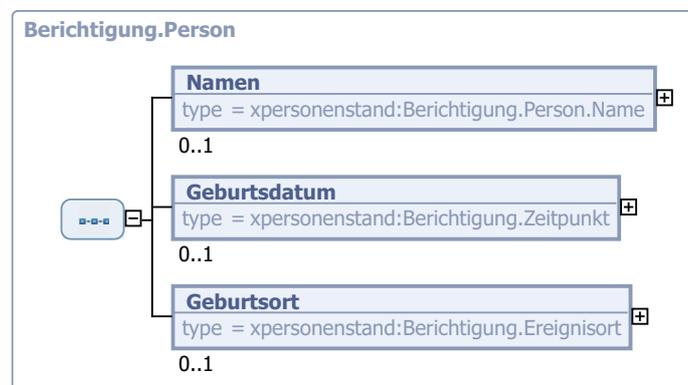
Hinweis:Inhalte des Datentyps **Registereintrag** werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht berichtigt, weil die Folgewirkungen aufgrund ihrer Komplexität derzeit nicht absehbar sind.

2.5.16.1 Berichtigung.Person

Typ: *Berichtigung.Person*

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die zu einer Person berichtigt werden können.

Bild 2-32 Berichtigung.Person



Kindelemente von <i>Berichtigung.Person</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Namen	<code>Berichtigung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Geburtsdatum	<code>Berichtigung.Zeitpunkt</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Geburtsort	<code>Berichtigung.Ereignisort</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *

2.5.16.1.1 Namen (*Berichtigung.Person.Name*)

Dies sind die zu berichtigenden Namen.

2.5.16.1.2 Geburtsdatum (*Berichtigung.Zeitpunkt*)

Dies ist das zu berichtigende Geburtsdatum.

2.5.16.1.3 Geburtsort (Berichtigung.Ereignisort)

Dies ist der zu berichtigende Geburtsort.

2.5.16.2 Berichtigung.Person.Name

Typ: *Berichtigung.Person.Name*

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die zu dem Namen einer Person berichtigt werden können.

Hiermit lassen sich die folgenden drei Fälle berichtigen:

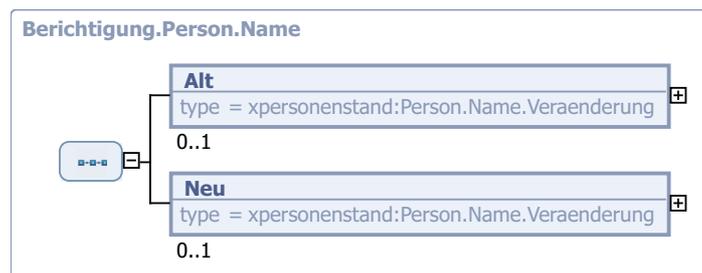
- Ein vorhandener Name wird durch einen neuen ersetzt. Dabei ist sowohl in **Alt** als auch in **Neu** der Name in der entsprechenden Rolle (Familienname, Geburtsname oder Vornamen) mitzuteilen. Beispielsweise *“Rainer”* (Alt->Geburtsname) wird berichtigt zu *“Reiner”*(Neu->Geburtsname).
- Ein nicht vorhandener Name wird durch einen einzutragenden Namen berichtigt. Dabei ist nur in **Neu** der Name in der entsprechende Rolle mitzuteilen.

Beispiel: Der ursprünglich in dem Feld Familienname eingetragene Eigenname wird in Vor- und Familienname berichtigt und ist diese beiden Datenfelder einzutragen.

- Ein irrtümlich eingetragener Name wird gelöscht. Dabei ist nur in **Alt** der Name in der entsprechenden Rolle mitzuteilen.

Beispiel: Der irrtümlich in den zwei Feldern Vor- und Familienname eingetragene Name einer Person, ist bei Berichtigung in einen Eigennamen nur im Feld Familienname einzutragen. Das Datenfeld Vorname bleibt dann leer.

Bild 2-33 Berichtigung.Person.Name



Kindelemente von Berichtigung . Person . Name				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	Person . Name . Veraenderung	0..1	Abschnitt 2.3.5	31 *
Neu	Person . Name . Veraenderung	0..1	Abschnitt 2.3.5	31 *

2.5.16.2.1 Alt (Person . Name . Veraenderung)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

2.5.16.2.2 Neu (Person . Name . Veraenderung)

Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

2.5.16.3 Berichtigung.Nachweisdaten

Typ: *Berichtigung.Nachweisdaten*

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die für die Berichtigung von Nachweisdaten nötig sind.

Bild 2-34 Berichtigung.Nachweisdaten



Kindelemente von Berichtigung.Nachweisdaten				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Rechtsgrundlage	Berichtigung.String	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Wirksamkeitsdatum	Berichtigung.Date	0..1	Abschnitt 2.5.16.13	67 *
Behoerde	Berichtigung.String	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Behoerdenname	Berichtigung.String	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Aktenzeichen	Berichtigung.String	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Beschlussdatum	Berichtigung.Date	0..1	Abschnitt 2.5.16.13	67 *

2.5.16.3.1 Rechtsgrundlage (Berichtigung.String)

Dies ist die zu berichtigende Rechtsgrundlage.

2.5.16.3.2 Wirksamkeitsdatum (Berichtigung.Date)

Dies ist das zu berichtigende Wirksamkeitsdatum.

2.5.16.3.3 Behoerde (Berichtigung.String)

Dies ist die zu berichtigende funktionelle Beschreibung der Behörde, zum Beispiel: Standesamt, Amtsgericht, Meldebehörde.

2.5.16.3.4 Behoerdenname (Berichtigung.String)

Dies die zu berichtigende, der funktionalen Benennung hinzuzufügende Orts- oder Gebietsbezeichnung, zum Beispiel Schöneberg, Mitte in Frankfurt am Main, Stuttgart-Mitte.

2.5.16.3.5 Aktenzeichen (Berichtigung.String)

Dies ist das zu berichtigende Aktenzeichen.

2.5.16.3.6 Beschlussdatum (Berichtigung.Date)

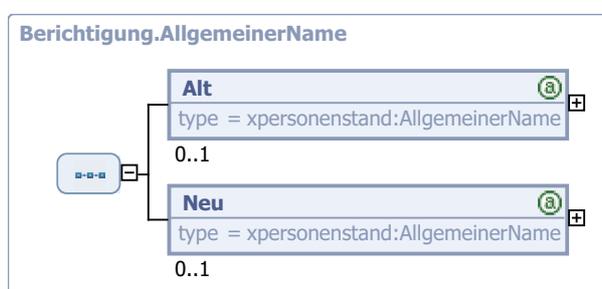
Dies ist das zu berichtigende Beschlussdatum.

2.5.16.4 Berichtigung.AllgemeinerName

Typ: Berichtigung.AllgemeinerName

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die für die Berichtigung eines **AllgemeinerName** nötig sind.

Bild 2-35 Berichtigung.AllgemeinerName



Kindelemente von Berichtigung.AllgemeinerName				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Neu	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

2.5.16.4.1 Alt (AllgemeinerName)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

2.5.16.4.2 Neu (AllgemeinerName)

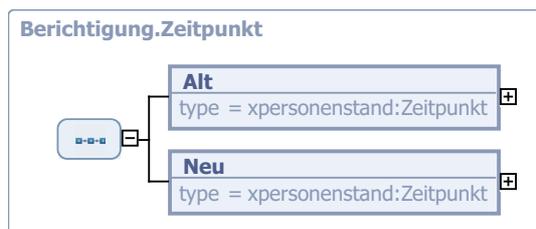
Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

2.5.16.5 Berichtigung.Zeitpunkt

Typ: Berichtigung.Zeitpunkt

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung eines **Zeitpunkts** nötig sind.

Bild 2-36 Berichtigung.Zeitpunkt



Kindelemente von Berichtigung.Zeitpunkt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Neu	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *

2.5.16.5.1 Alt (Zeitpunkt)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

2.5.16.5.2 Neu (Zeitpunkt)

Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

2.5.16.6 Berichtigung.Todestag

Typ: Berichtigung.Todestag

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung eines Todestages oder Todeszeitraums nötig sind.

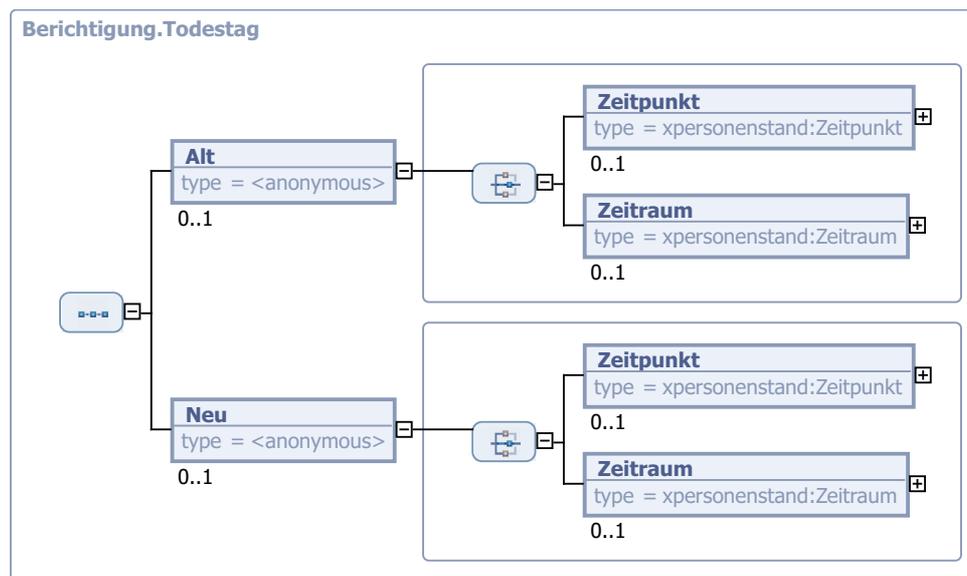
Dabei ist es möglich einen Zeitraum in einen Zeitpunkt und umgekehrt zu berichtigen.

Um beispielsweise einen Zeitpunkt in einen Zeitraum zu korrigieren, muss in **Alt** ein **Zeitpunkt** und in **Neu** ein **Zeitraum** mitgeteilt werden.

Soll ein bestehender Todestag gestrichen werden, muss in **Alt** der alte Todestag mitgeteilt werden. In **Neu** darf in diesem Fall nichts mitgeteilt werden.

Soll ein bis jetzt leerer Todestag korrigiert werden, muss in **Neu** der neue Todestag mitgeteilt werden. In **Alt** darf in diesem Fall nichts mitgeteilt werden.

Bild 2-37 Berichtigung.Todestag



Kindelemente von Berichtigung.Todestag				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt		0..1		
Neu		0..1		

2.5.16.6.1 Alt

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

Kindelemente von Alt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Zeitpunkt	Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Zeitraum	Zeitraum	0..1	Abschnitt 2.5.14.3	48 *

2.5.16.6.2 Neu

Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

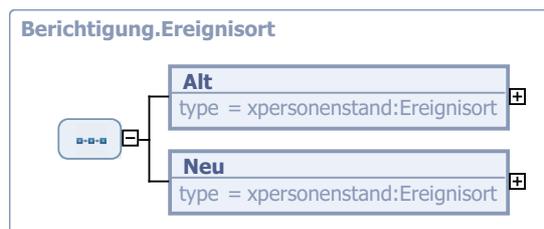
Kindelemente von Neu				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Zeitpunkt	Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Zeitraum	Zeitraum	0..1	Abschnitt 2.5.14.3	48 *

2.5.16.7 Berichtigung.Ereignisort

Typ: *Berichtigung.Ereignisort*

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung eines Ereignisorts nötig sind.

Bild 2-38 Berichtigung.Ereignisort



Kindelemente von Berichtigung.Ereignisort				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	Ereignisort	1	Abschnitt 2.2.3	25 *
Neu	Ereignisort	1	Abschnitt 2.2.3	25 *

2.5.16.7.1 Alt (Ereignisort)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

2.5.16.7.2 Neu (Ereignisort)

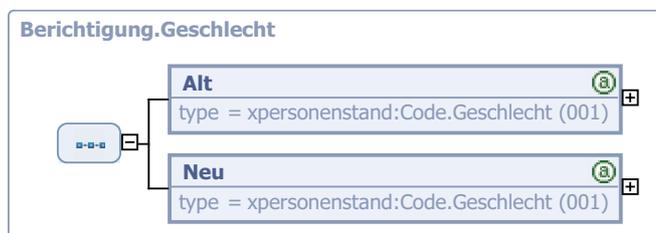
Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

2.5.16.8 Berichtigung.Geschlecht

Typ: *Berichtigung.Geschlecht*

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die zum Geschlecht berichtigt werden können.

Bild 2-39 Berichtigung.Geschlecht



Kindelemente von Berichtigung.Geschlecht				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	Code.Geschlecht	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	
Neu	Code.Geschlecht	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	

2.5.16.8.1 Alt (Code.Geschlecht)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

2.5.16.8.2 Neu (Code.Geschlecht)

Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

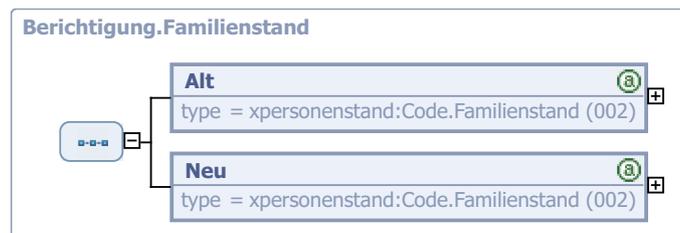
Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltable 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

2.5.16.9 Berichtigung.Familienstand

Typ: *Berichtigung.Familienstand*

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die zum Familienstand berichtigt werden können.

Bild 2-40 Berichtigung.Familienstand



Kindelemente von <i>Berichtigung.Familienstand</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	<i>Code.Familienstand</i>	1	Schlüsseltable 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Neu	<i>Code.Familienstand</i>	1	Schlüsseltable 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	

2.5.16.9.1 Alt (Code.Familienstand)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltable 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

2.5.16.9.2 Neu (Code.Familienstand)

Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

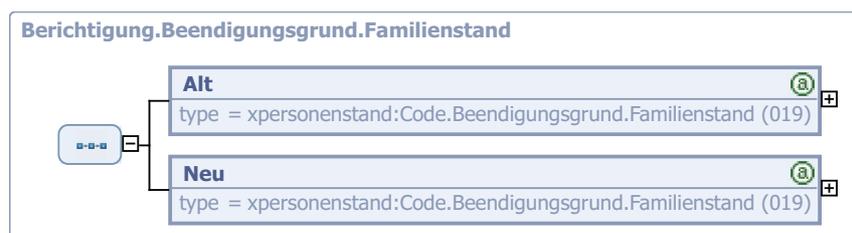
Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltable 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

2.5.16.10 Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand

Typ: *Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand*

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die zum Beendigungsgrund des Familienstandes berichtigt werden können.

Bild 2-41 Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand



Kindelemente von <code>Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	<code>Code.Beendigungsgrund.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 019, siehe Abschnitt C.13 auf Seite 410 .	
Neu	<code>Code.Beendigungsgrund.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 019, siehe Abschnitt C.13 auf Seite 410 .	

2.5.16.10.1 Alt (`Code.Beendigungsgrund.Familienstand`)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 019: *Beendigungsgrund.Familienstand* auf [Seite 410](#).

2.5.16.10.2 Neu (`Code.Beendigungsgrund.Familienstand`)

Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

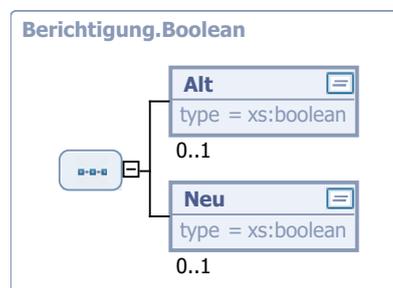
Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 019: *Beendigungsgrund.Familienstand* auf [Seite 410](#).

2.5.16.11 Berichtigung.Boolean

Typ: *Berichtigung.Boolean*

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung eines **Boolean** nötig sind.

Bild 2-42 Berichtigung.Boolean



Kindelemente von <code>Berichtigung.Boolean</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Neu	<code>xs:boolean</code>	0..1		

2.5.16.11.1 Alt (`xs:boolean`)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

2.5.16.11.2 Neu (`xs:boolean`)

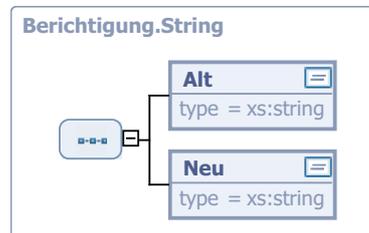
Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

2.5.16.12 Berichtigung.String

Typ: *Berichtigung.String*

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung eines `Strings` nötig sind.

Bild 2-43 Berichtigung.String



Kindelemente von <i>Berichtigung.String</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	<code>xs:string</code>	1		
Neu	<code>xs:string</code>	1		

2.5.16.12.1 Alt (`xs:string`)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

2.5.16.12.2 Neu (`xs:string`)

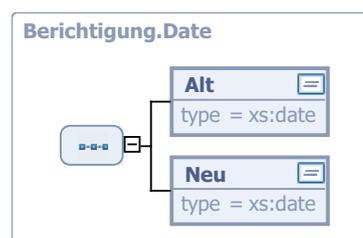
Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

2.5.16.13 Berichtigung.Date

Typ: *Berichtigung.Date*

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung eines `Datums` nötig sind.

Bild 2-44 Berichtigung.Date



Kindelemente von <i>Berichtigung.Date</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	<code>xs:date</code>	1		
Neu	<code>xs:date</code>	1		

2.5.16.13.1 Alt (`xs:date`)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

2.5.16.13.2 Neu (xs:date)

Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

2.6 Veröffentlichungshistorie

2.6.1 Version 1.30

Im Rahmen des Betriebs des Standards hat sich auf der Grundlage von Änderungsanträgen zu dem Kapitel folgender Änderungsbedarf an den Inhalten dieses Kapitels ergeben:

- CR 2009-028: Die Klasse **Nachrichtenkopf** wurde neu hinzugefügt.
- CR 2009-022: Das Klassenmodell wurde um die Klasse **Anschrift.StA** (siehe [Abschnitt 2.2.2 auf Seite 22](#)) als eingeschränkter Datentyp von **Anschrift** (siehe [Abschnitt 2.2.1 auf Seite 18](#)) zur allgemeinen Verwendung im Standard XPersonenstand erweitert. Der Datentyp **Anschrift** wurde ersetzt durch den neuen Datentyp **Anschrift.StA** in den Kapiteln *“Informationsmodell”* und *“Datenübermittlungen zwischen Standesämtern”*.
- CR 2009-017 und 018: In der Klasse **Behoerde** (siehe [Abschnitt 2.1.1 auf Seite 14](#)) wurden die Elemente **Behoerdenbezeichnung**, **Behoerdenkennung**, **Behoerde.Funktion** und **Behoerde.Name** (siehe [Abschnitt 2.1.3 auf Seite 17](#)) zu Pflichtfeldern. Die Kardinalität wurde jeweils von 0..1 auf 1 geändert. Die Dokumentation zum **Absender** wurde in den Kapiteln 4 und 6 entsprechend angepasst.
- CR 2009-018: Die Klasse **Standesamt** wurde entfernt und durch die Klasse **Behoerde** (siehe [Abschnitt 2.1.1 auf Seite 14](#)) ersetzt. Die **Standesamtsnummer** wird als **Behoerdenkennung** angegeben. Die Nachrichtenköpfe aller Nachrichtentypen sowie deren Dokumentation wurden entsprechend angepasst.
- CR 2009-019: Da die auf die Uhrzeitangabe verzichtet werden kann, wurde die Klasse **Zeitpunkt** durch **Zeitpunkt.Datum** ersetzt und diese Klasse in **Zeitpunkt** (siehe [Abschnitt 2.5.14.2 auf Seite 47](#)) umbenannt. Damit entfällt die Auswahl Jahr.Monat.Tag.Zeit vom Typ xs:datetime sowie das Attribut **Uhrzeit.exakt**.
- CR 2009-019: Aus dem Abschnitt *Datums- und Zeitangaben im Personenstandswesen* (siehe [Abschnitt 2.5.14 auf Seite 47](#)) wurde der Unterabschnitt *Rechtliche und technische Anforderungen und Festlegungen* entfernt.
- Die Klasse **Berichtigung.Anschrift** wurde in **Berichtigung.StA2MB.Anschrift** (siehe [Abschnitt 6.4.3.1 auf Seite 219](#)) umbenannt und mit den fehlenden Elementen **Alt** und **Neu** versehen zur Mitteilung der Daten vor und nach der Änderung.

2.6.2 Version 1.20

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Kapitel *Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Statistischen Ämtern* hat sich Änderungsbedarf an dem Informationsmodell ergeben. Das Informationsmodell bei den folgenden Klassen wurde angepasst:

- Zu **Identifikation.Registereintrag** ([Abschnitt 2.5.6 auf Seite 38](#)) wurde für das **Geburtsdatum** der Datentyp **Zeitpunkt** konkretisiert zu **Zeitpunkt.Datum**.

Im Rahmen der Pflege des Standards XPersonenstand wurden folgende Fehlerkorrekturen durchgeführt:

- Der Datentyp **Zeitpunkt** ist keine Erweiterung des Datentyps **Zeitpunkt.Datum** mehr. Er wurde stattdessen als ein Vierfach-Choice modelliert.
- Der Datentyp **BeurkundeteDaten.Zeitraum** enthält nun als einen Anfangszeitpunkt ein Kindelement vom Typ **Zeitpunkt** und nicht mehr einen **Zeitraum**.

2.6.3 Version 1.10

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Kapitel *Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Meldebehörden* hat sich Änderungsbedarf an dem Informationsmodell ergeben. Das Informationsmodell wurde um folgende Klassen erweitert:

- `Code.Beendigungsgrund.Familienstand`
- `Berichtigung.Anschrift`
- `Berichtigung.Ereignisort` ([Abschnitt 2.5.16.7 auf Seite 63](#))
- `Berichtigung.Geschlecht` ([Abschnitt 2.5.16.8 auf Seite 64](#))
- `Berichtigung.Familienstand` ([Abschnitt 2.5.16.9 auf Seite 65](#))
- `Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand` ([Abschnitt 2.5.16.10 auf Seite 65](#))
- `Berichtigung.Boolean` ([Abschnitt 2.5.16.11 auf Seite 66](#))
- `Berichtigung.Date` ([Abschnitt 2.5.16.13 auf Seite 67](#))
- `Berichtigung.String` ([Abschnitt 2.5.16.12 auf Seite 67](#))

Die Klasse `Familienstand` wurde um die neu eingefügte Codeliste `Code.Beendigungsgrund.Familienstand` erweitert. Diese Erweiterung ist eine Folge der Abstimmung zwischen dem Meldewesen und dem Personenstandswesen, die nun in der Datenübermittlung eine einheitliche Darstellung des Familienstands verwenden. Im Zuge dessen wurde ebenfalls die Codeliste `Code.Familienstand` entsprechend dem DS Meld Blatt 1401 angepasst.

Die Kindelemente `Beurkundeter.Ort` und `Beurkundetes.Datum` in der Klasse `BeurkundeteDaten` (siehe [Abschnitt 2.5.8 auf Seite 41](#)) wurden umbenannt zu `Ereignis.Ort` und `Ereignis.Datum`, um die Bedeutung dieser beiden Kindelemente zu verdeutlichen. Entsprechend wurde in der Klasse `BeurkundeteDaten.Zeitraum` das Attribut `BeurkundeterOrt` in `EreignisOrt` umbenannt ([Abschnitt 2.5.9 auf Seite 41](#)).

Auf Grund des AK I - Beschlusses wurde die Klasse `Anschrift` an die Klasse `Anschrift` aus dem Standard XMeld angepasst ([Abschnitt 2.2.1 auf Seite 18](#)).

Aus Gründen der XÖV-Konformität werden die Kindelemente `Behoerde` und `Behoerdename` der Klasse `Behoerde` (siehe [Abschnitt 2.1.1 auf Seite 14](#)) nun gekapselt in dem Kindelement `Behoerdenbezeichnung` übermittelt. In dem Kindelement `Behoerdename` wird nun XÖV-konform der vollständig und unstrukturierte Name einer Behörde übermittelt. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde diese Änderung für die Klasse `Nachweisdaten` (siehe [Abschnitt 2.5.10 auf Seite 42](#)) mitübernommen.

Aus Gründen der XÖV-Konformität wurden die Kindelemente der Klasse `Kommunikation` (siehe [Abschnitt 2.5.11 auf Seite 43](#)) entsprechend der Vorgabe in der Kernkomponente umbenannt. Zusätzlich wurde die Schlüsseltablette `Erreichbarkeit` entsprechend dem Vorschlag der Datenkonferenz angepasst.

Aus der Klasse `Nachweisdaten` wurde das Attribut `Beschlussdatum` entfernt ([Abschnitt 2.5.10 auf Seite 42](#)).

Die Klasse `Basisnachrichtenkopf` wurde zur Abgrenzung von den modulspezifischen Nachrichten bzw. Nachrichtenköpfen überarbeitet und mit der Bezeichnung `Basisnachricht` versehen. So wurden die Attribute `Erstellungszeitpunkt` und `Nachrichtentyp` zu den modulspezifischen Nachrichtenköpfen verschoben (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Die Bezeichnung des Datentyps `PLZ` wurde geändert in `Postleitzahl`.

Die Basistypen

- `Doktorgrad` ([Abschnitt 2.4.1 auf Seite 33](#))
- `Postleitzahl` ([Abschnitt 2.4.2 auf Seite 33](#))

werden nun in dem Abschnitt *Basistypen* (siehe [Abschnitt 2.4 auf Seite 33](#)) dokumentiert.

Zur Korrektur von Basisdatentypen wurden die Klassen

- `Berichtigung.Boolean` ([Abschnitt 2.5.16.11 auf Seite 66](#))
- `Berichtigung.Date` ([Abschnitt 2.5.16.13 auf Seite 67](#))

- `Berichtigung.String` ([Abschnitt 2.5.16.12 auf Seite 67](#))
neu aufgenommen.

Aufgrund der modulübergreifenden Nutzung von Berichtigungen wurden die dazu erforderlichen Klassen

- `Berichtigung.AllgemeinerName` ([Abschnitt 2.5.16.4 auf Seite 61](#))
- `Berichtigung.Nachweisdaten` ([Abschnitt 2.5.16.3 auf Seite 59](#))
- `Berichtigung.Ereignisort` ([Abschnitt 2.5.16.7 auf Seite 63](#))
- `Berichtigung.Person` ([Abschnitt 2.5.16.1 auf Seite 58](#))
- `Berichtigung.Person.Name` ([Abschnitt 2.5.16.2 auf Seite 59](#))
- `Berichtigung.Todestag` ([Abschnitt 2.5.16.6 auf Seite 62](#))
- `Berichtigung.Zeitpunkt` ([Abschnitt 2.5.16.5 auf Seite 61](#))

inklusive der allgemeinen Erläuterung von Berichtigungen von Kapitel *Datenübermittlung zwischen Standesämtern* auf dieses Kapitel übertragen und dazu ein neuer Unterabschnitt *Berichtigungen* im Abschnitt *Weitere Datentypen* eingefügt.

2.6.4 Version 1.00

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Kapitel *Datenübermittlung zwischen Standesämtern* hat sich Änderungsbedarf an dem Informationsmodell ergeben. Das Informationsmodell wurde um folgende Klassen erweitert:

- `BeurkundeteDaten.Zeitraum` ([Abschnitt 2.5.9 auf Seite 41](#))
- `Person.Name` ([Abschnitt 2.3.4 auf Seite 30](#))
- `Person.Name.Veraenderung` ([Abschnitt 2.3.5 auf Seite 31](#))
- `Zeitpunkt.Datum`
- `Identifikation.Registereintrag` ([Abschnitt 2.5.6 auf Seite 38](#))
- `Identifikation.Familienbuch` ([Abschnitt 2.5.7 auf Seite 39](#))
- `Basisnachrichtenkopf` ([Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#))
- `RegistereintragsidentifikationAusland` ([Abschnitt 2.5.5 auf Seite 37](#))

In der Klasse `Anschrift` ([Abschnitt 2.2.1 auf Seite 18](#)) wird nun die Klasse `PLZ` statt eines Strings für die Postleitzahl verwendet.

In den Klassen `Behoerde` ([Abschnitt 2.1.1 auf Seite 14](#)) und `Nachweisdaten` ([Abschnitt 2.5.10 auf Seite 42](#)) wurde das Feld `Behoerdenbezeichnung` in die Felder `Behoerde` und `Behoerdenname` aufgeteilt. Da die Klasse `Standesamt` von der Klasse `Behoerde` erbt, ist sie von dieser Änderung ebenfalls betroffen. Für die Klasse `Nachweisdaten` ([Abschnitt 2.5.10 auf Seite 42](#)) wurde das Feld `Behoerdenname` so dokumentiert, dass hier die Orts- oder Gebietsbezeichnung und bei Behörden im Ausland zusätzlich der Staat übermittelt werden.

Die Klasse `Registereintrag` ([Abschnitt 2.5.2 auf Seite 35](#)) wurde um eine weitere Alternative zu einem "normalen" und "konventionellen" Eintrag um einen Eintrag "aus dem Ausland" erweitert, da in diesem Fall nicht immer `Eintragsnummer`, `Registerart` und `Erstbeurkundungsjahr` vorliegen.

Um auch die bei der Veränderung der Namensführung einer Person, die sich auf beliebige Namen der Namensführung erstrecken, eine wiederverwendbare Struktur verwenden zu können, wurde die Klasse `Person.Name.Veraenderung` (siehe [Abschnitt 2.3.5 auf Seite 31](#)) in das Informationsmodell aufgenommen. Damit einhergehend wurde die Klasse `Person.Name` (siehe [Abschnitt 2.3.4 auf Seite 30](#)) als Restriktion der Klasse `Person.Name.Veraenderung` definiert.

Die Klasse `Zeitpunkt.Datum` wurden in das Informationsmodell aufgenommen, um auch Elemente, die als Zeitpunkt entweder eine Jahresangabe oder eine Jahres- und Monatsangabe oder eine Jahres-, Monats- und Tagesangabe, aber keine Uhrzeit beinhalten, darstellen zu können. Dazu wurden die Klassen `Zeitpunkt.Datum` und `Zeitpunkt` (siehe [Abschnitt 2.5.14.2 auf Seite 47](#)) modelliert.

Für die Klassen **Code** ([Abschnitt 2.5.15.7 auf Seite 56](#)), **CodeList** ([Abschnitt 2.5.15.5 auf Seite 53](#)) und **CodeListEntry** ([Abschnitt 2.5.15.6 auf Seite 55](#)) wurde die Dokumentation zu den Attributen ergänzt, da die Übernahme der Dokumentation zu Attributen in die XPersonenstand-Spezifikation fortan technisch unterstützt wird. In Folge dessen wurden die einleitenden Worte zu [Abschnitt 2.5.15 auf Seite 49](#) entsprechend überarbeitet und die Übergangslösung zur Dokumentation der Klasse **Code** gelöscht.

Die Dokumentation der Klasse **AllgemeinerName** ([Abschnitt 2.3.6 auf Seite 32](#)) wurde überarbeitet, um deutlicher hervorzuheben, in welchen Fällen das Kindelement **Name** leer sein darf.

Die Dokumentation der Klasse **RegistereintragsidentifikationKonventionell** ([Abschnitt 2.5.4 auf Seite 36](#)) wurde überarbeitet, da dieser Eintrag auch für Lebenspartnerschaftsbehörden gilt, die keine Standesamtsnummer haben.

Die Dokumentation des Attributs **Erstellungszeitpunkt** im Basisnachrichtenkopf ([Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)) wurde zur Abgrenzung zum Sende- und Empfangszeitpunkt der Nachricht überarbeitet.

2.6.5 Version 0.90

In der Version 0.90 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

3. DATENTYPEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER REGISTERFÜHRUNG

Dieses Kapitel wird noch überarbeitet.

3.1 Einführung und Überblick über die Aufgaben des Standesamts

Das PStG regelt die Beurkundung des Personenstands und weist diese Aufgaben dem Standesamt zu. Der Standesbeamte wird nach landesrechtlichen Vorschriften für seinen Standesamtsbezirk bestellt. Dem Standesamt obliegt die Beurkundung aller in seinem Bezirk eingetretenen Personenstandsfälle.

Es prüft und beurkundet die ihm angezeigten Geburten, die ihm angezeigten Sterbefälle, die vor ihm geschlossenen Ehen, die vor ihm begründeten Lebenspartnerschaften (sofern hier landesrechtlich keine andere Regelung getroffen wurde) sowie andere Fälle der Änderung des Personenstands einer Person.

Danach teilt das Standesamt diesen personenstandsrechtlichen Vorgang nach genau geregelten gesetzlichen Vorgaben ggf. anderen Standesämtern sowie anderen Behörden mit bzw. trägt diese Mitteilung bei eigener Zuständigkeit in seine Personenstandsregister ein.

3.2 Datenaus- und Dateneingang beim Standesamt

3.2.1 Datenausgang durch Mitteilung an andere Standesämter

Das Standesamt teilt den personenstandsrechtlichen Vorgang nach den Vorgaben des PStG an das jeweils zuständige Standesamt mit. Diese Mitteilung führt entweder zu einer *Folgebeurkundung* oder zur *Eintragung eines Hinweises*.

Eine Folgebeurkundung ist z. B. bei einer namensrechtlichen Änderung eines Kindesnamens erforderlich, wenn diese der Ehenamensbestimmung seiner Eltern folgt.

Ein Hinweis dient dazu, die Zusammenhänge verschiedener Beurkundungen herzustellen und wäre z. B. dann einzutragen, wenn die Eltern eines Kindes die Ehe geschlossen haben. Hier wird auf das Eheregister der Eltern mit Angabe des Standesamts und der Nummer hingewiesen.

3.2.2 Datenausgang durch Mitteilung an andere Behörden

Das Standesamt teilt einen personenstandsrechtlichen Vorgang weiteren Behörden mit, z. B. der Meldebehörde, dem Statistischen Landesamt oder dem Finanzamt. Diese Verpflichtung ergibt sich in der Regel aus spezialgesetzlichen Bestimmungen.

3.2.3 Dateneingang durch Mitteilung von anderen Standesämtern

Das Standesamt erhält Mitteilungen anderer Standesämter, die entweder zu Folgebeurkundungen oder zur Eintragung von Hinweisen in den eigenen Registern führen, siehe [Abschnitt 3.2.1](#).

3.2.4 Dateneingang durch Mitteilung von anderen Behörden

Hier werden dem Standesamt personenstandsrelevante Vorgänge mitgeteilt, z. B. die Annahme eines Kindes durch eine Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) oder die gerichtliche Auflösung einer Ehe.

3.2.5 Dateneingang durch Anzeigen

Die Geburt eines Kindes und der Tod eines Menschen sind dem Standesamt, in dessen Bezirk sich der Personenstandsfall ereignete, innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt in der Regel durch mündliche Anzeigen von Privatpersonen oder durch schriftliche Anzeigen von dazu ermächtigten Einrichtungen, Behörden und Bestattern.

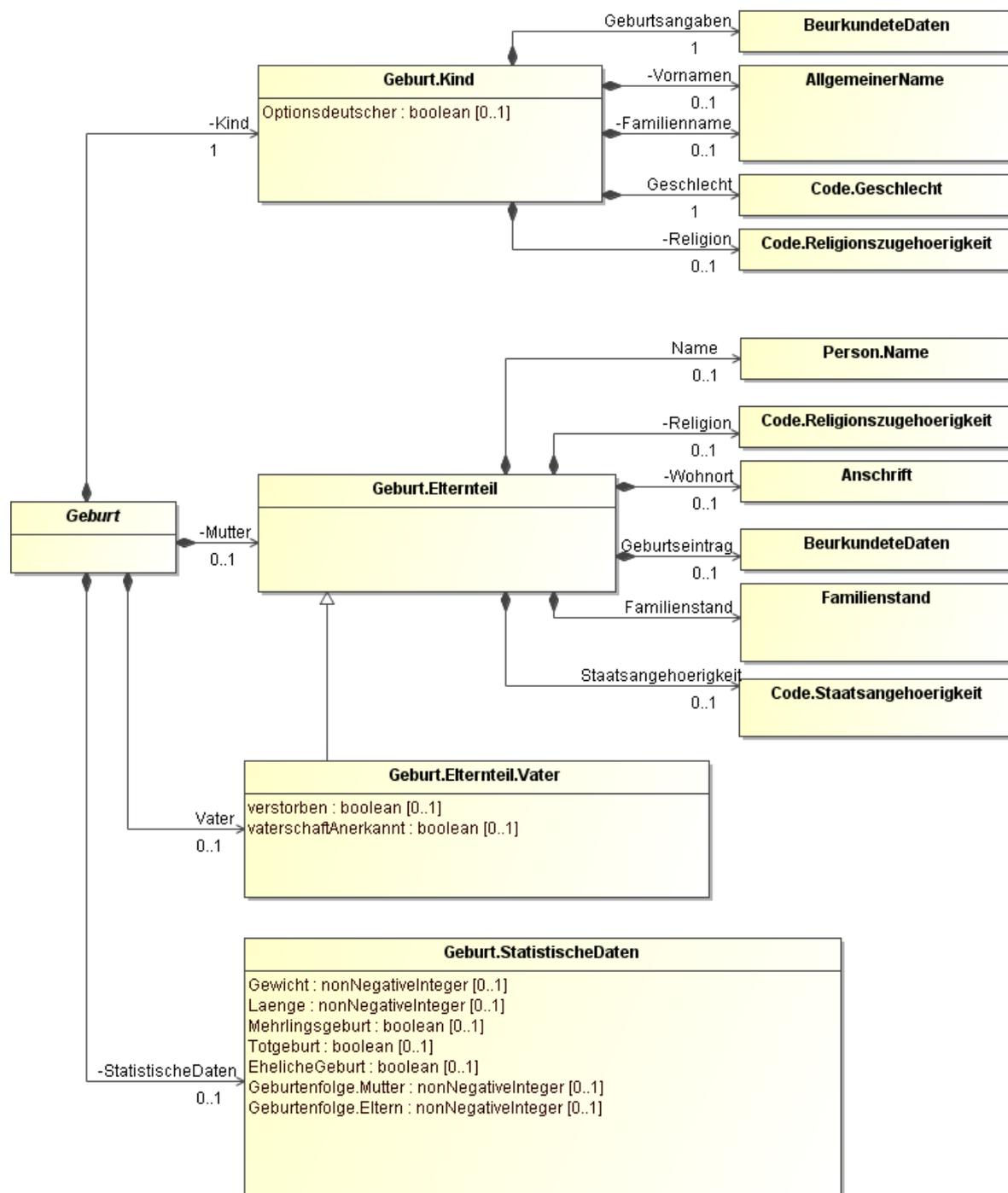
Der Dateneingang durch Anzeigen wird in den folgenden Ausführungen nicht beschrieben.

3.2.6 Dateneingang von und Datenausgang an andere Behörden

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen der Behörden untereinander gibt es Beurkundungsvorgänge, bei denen andere Behörden hinzugezogen werden müssen. Diese sind entweder durch konkrete Vorschriften geregelt, wie z. B. Vorlagen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, Anträge beim OLG, Anfragen bei der Ausländerbehörde, Mitteilungen an das Familiengericht über die ausstehende Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes oder sie sind Teil eines funktionierenden Verwaltungsablaufs, wie z. B. Anfragen bei der Einbürgerungsbehörde, Polizeidienststellen, u. a..

3.3 Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zur Geburt

Bild 3-1 Geburt



3.3.1 Erstbeurkundung

Nach der Beurkundung der Geburt hat das Standesamt in den Geburtseinträgen der Mutter und des Vaters jeweils einen Hinweis auf die Geburt des Kindes einzutragen. Führt er diese Einträge nicht selbst, hat er die Geburt des Kindes den zuständigen Standesämtern zwecks Eintragung dieses Hinweises mitzuteilen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die Meldebehörde der Hauptwohnung der sorgeberechtigten Eltern erhält eine Mitteilung, damit sie einen Datensatz für das Kind anlegen kann. Grundlage für die elektronische Mitteilung sind der DSMeld und OSCI-XMeld.

Jugendamt Das zuständige Jugendamt erhält eine Mitteilung, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

Familiengericht Familiengericht oder die nach Landesrecht zuständige Stelle erhält eine Mitteilung, wenn das Kind nach dem Tode seines Vaters geboren wurde oder wenn es sich um die Beurkundung eines Findelkindes oder einer minderjährigen Person mit ungewissem Personenstand handelt.

Statistisches Landesamt Das Statistische Landesamt erhält eine anonymisierte Mitteilung über jede Geburtsbeurkundung. Der Datensatz ist von den Statistischen Landesämtern in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt festgelegt und geht über die zu beurkundeten Daten hinaus.

Die Mitteilungen erfolgen bereits heute mehrheitlich auf elektronischem Wege, in vielen Bundesländern über das Internet.

3.3.2 Vaterschaftsanerkennung

Nach der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung im Geburtenregister des Kindes hat das Standesamt in den Geburtseintrag des Vaters einen Hinweis auf die Geburt des Kindes einzutragen. Führt er diesen Eintrag nicht selbst, hat er die Geburt des Kindes an das Geburtsstandesamt des Vaters mitzuteilen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Für den Fall, dass das Kind einer ausländischen Mutter bereits deutsch nach § 4 Abs. 3 StAG war (das bedeutet, das Kind kann mit 18 Jahren für die deutsche oder seine weitere ausländische Staatsangehörigkeit optieren) und durch die Anerkennung eines deutschen Vaters nun deutsch nach § 4 Abs. 1 StAG geworden ist, erhält die Meldebehörde eine Mitteilung. Sie erhält auch eine Mitteilung, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG über den ausländischen Vater erworben hat oder wenn sich der Name des Kindes geändert hat.

Jugendamt Das zuständige Jugendamt erhält eine Mitteilung, wenn das Kind zwar in der Ehe geboren wurde, ein anderer Mann als der Ehemann der Mutter aber die Vaterschaft anerkannt hat.

3.3.3 Feststellung der Abstammung

Ist durch gerichtliches Urteil festgestellt, dass der als Vater des Kindes eingetragene Mann nicht der Vater ist, werden die Angaben und Hinweise über ihn als gegenstandslos bezeichnet. Da die Hinweise am Geburtseintrag des Vaters zu streichen sind, ist hier eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die Meldebehörde des Kindes erhält dann eine Mitteilung, wenn das Kind entweder durch Abstammung von dem deutschen Mann, der nicht sein Vater ist, Deutscher war, oder wenn es von einem ausländischen Mann, der nicht sein Vater ist, die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat (das Kind verliert dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit).

Jugendamt Das Jugendamt erhält nach Feststellung der Abstammung immer eine Mitteilung.

3.3.4 Nachträgliche Namensänderung

Ändert sich der Name eines Kindes, z. B. durch Namensklärung, Namenserteilung oder weil das Kind der Namensänderung seiner Eltern oder eines Elternteils folgt, so wird eine Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen. Führt das Standesamt das Geburtenregister nicht selbst, so hat es dem zuständigen Standesamt diese Namensänderung mitzuteilen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die Meldebehörde erhält immer eine Mitteilung über eine Namensänderung des Kindes.

3.3.5 Annahme als Kind

Nach Eintragung der Annahme als Kind hat das Standesamt im Geburtseintrag der annehmenden Eltern jeweils einen Hinweis auf die Geburt des Kindes einzutragen. Führt er diesen Eintrag nicht selbst, hat er die Geburt und die Annahme des Kindes dem zuständigen Standesamt zu diesem Zweck mitzuteilen.

Ist die angenommene Person verheiratet oder lebt sie in einer Lebenspartnerschaft, erhält das für die Führung des Eheregisters oder des Lebenspartnerschaftsregisters zuständige Standesamt eine Mitteilung, wenn sich der Geburtsname geändert hat.

Hat die angenommene Person ein Kind, auf das sich die Namensänderung erstreckt, erhält das für das Geburtenregister zuständige Standesamt eine Mitteilung.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die Meldebehörde der Beteiligten erhält eine Mitteilung.

3.3.6 Änderung bei Transsexuellen

Wurde der Name oder die Geschlechtszugehörigkeit einer Person nach dem Transsexuellengesetz geändert, so ist dies im Geburtenregister einzutragen. War sie verheiratet, ist die Änderung dem Standesamt mitzuteilen, der das Eheregister führt.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die Änderungen sind der Meldebehörde mitzuteilen.

3.3.7 Testamentsverzeichnis

Das Standesamt, welches das Geburtenregister und somit auch das Testamentsverzeichnis führt, hat dem Nachlassgericht bei Vorliegen einer Verwahrungsnachricht den Tod des Erblassers mitzuteilen. Darunter fällt auch die Mitteilung über Kinder des Verstorbenen.

Für die Führung des Testamentsverzeichnisses fehlen einheitlich landesrechtliche Regelungen.

3.3.8 Berichtigung

Eine Beurkundung kann nach genau geregelter Verfahren entweder in eigener Zuständigkeit durch das Standesamt oder auf gerichtliche Anordnung berichtigt werden.

Bei den Mitteilungen kann man sich an denen der Erstbeurkundung orientieren.

3.3.9 Geburt

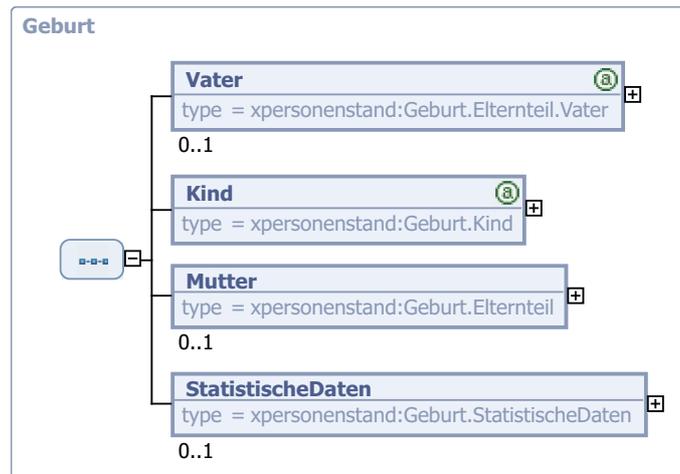
Typ: Geburt

Dieser Datentyp repräsentiert die Gesamtheit der Daten, die im Rahmen der Beurkundung der Geburt eines Kindes mittels elektronischer Datenübermittlung im Standard XPersonenstand an andere Institutionen mitgeteilt werden können:

1. Angaben zum Kind
2. Angaben zu den Eltern
3. Statistische Angaben zur Geburt

Bei einer Mehrlingsgeburt erfolgt pro Kind jeweils eine Beurkundung mit jeweils eigenen Mitteilungen.

Bild 3-2 Geburt



Kindelemente von Geburt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vater	Geburt.Elternteil.Vater	0..1	Abschnitt 3.3.12	80 *
Kind	Geburt.Kind	1	Abschnitt 3.3.10	77 *
Mutter	Geburt.Elternteil	0..1	Abschnitt 3.3.11	79 *
StatistischeDaten	Geburt.StatistischeDaten	0..1	Abschnitt 3.3.13	81 *

3.3.9.1 Vater (Geburt.Elternteil.Vater)

Angaben zum Vater.

3.3.9.2 Mutter (Geburt.Elternteil)

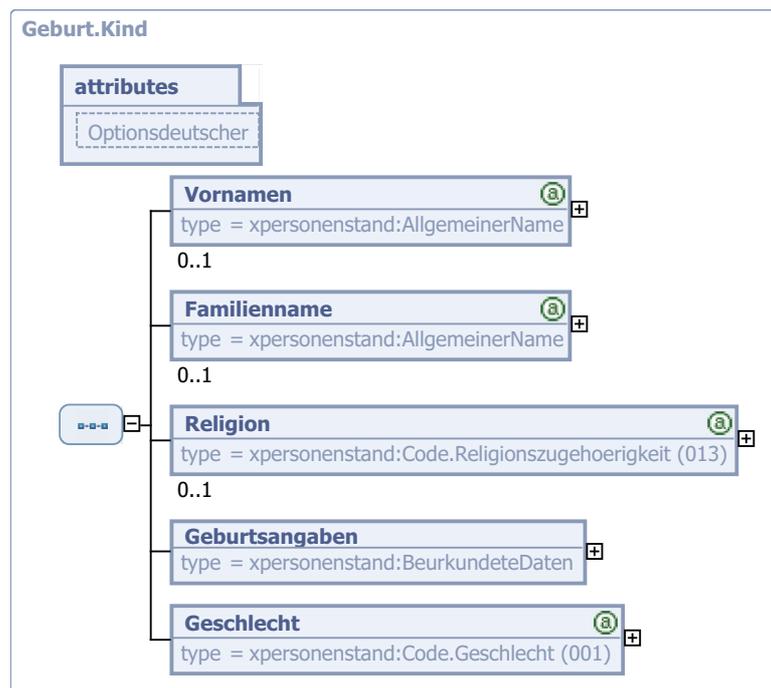
Angaben zur Mutter.

3.3.10 Angaben zum Kind

Typ: *Geburt.Kind*

Dieses Element ist ein Container, der alle kindesbezogenen Daten, die im Rahmen der Geburt von Bedeutung sind, zusammenfasst.

Bild 3-3 Geburt.Kind



Kindelemente von Geburt.Kind				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vornamen	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Familiename	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Religion	Code.Religionszugehoerigkeit	0..1	Schlüsseltabelle 013, siehe Abschnitt C.12 auf Seite 404 .	
Geburtsangaben	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Geschlecht	Code.Geschlecht	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	

Attribut von Geburt.Kind				
Attribut	Typ	Erforderlich	Referenz	Seite
Optionsdeutscher	xs:boolean			

3.3.10.1 Religion (Code.Religionszugehoerigkeit)

Normalerweise wird die Religionszugehörigkeit nicht übermittelt. Gehört das Kind aber bereits vor der Beurkundung seiner Geburt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an, so ist dies hier anzugeben.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 013: *Religionszugehörigkeit* auf [Seite 404](#).

3.3.10.2 Geburtsangaben (BeurkundeteDaten)

Der Container enthält alle Angaben zum Geburtseintrag und ggfs. zur Registeridentifikation. Insbesondere ist das *“beurkundete Datum”* der Zeitpunkt der Geburt. Eintragsnummer, Eintragsjahr, Ortsangaben (Geburtsort) beziehen sich alle auf die Geburt.

3.3.10.3 Optionsdeutscher (xs:boolean)

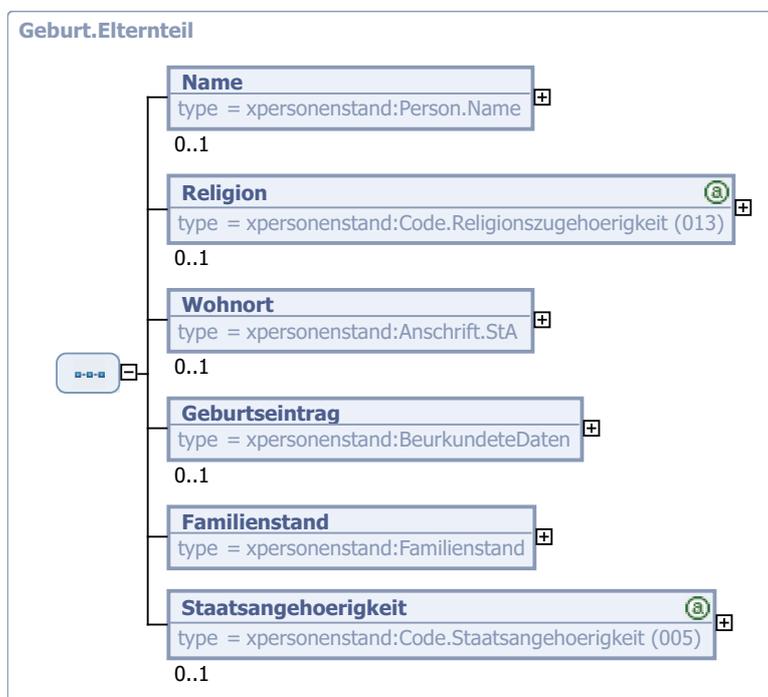
Dieses Flag kennzeichnet, ob das Kind ein Optionsdeutscher ist oder nicht. Ein Kind ausländischer Eltern kann mit Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Dies hängt von dem Aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern ab. Hierfür wird eine Regelanfrage an die zuständige Ausländerbehörde gestellt. Der Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit ist dem Meldeamt mitzuteilen.

3.3.11 Angaben zu den Eltern bei einer Geburt

Typ: *Geburt.Elternteil*

Angaben zur Mutter im Rahmen von Mitteilungen zur Geburt eines Kindes (für Angaben zum Vater steht ein eigener Datentyp zur Verfügung).

Bild 3-4 Geburt.Elternteil



Kindelemente von Geburt.Elternteil				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	Person.Name	0..1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Religion	Code.Religionszugehoerigkeit	0..1	Schlüsseltabelle 013, siehe Abschnitt C.12 auf Seite 404 .	
Wohnort	Anschrift.StA	0..1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Geburtseintrag	BeurkundeteDaten	0..1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Familienstand	Familienstand	1	Abschnitt 2.5.1	34 *

Kindelemente von Geburt.Elternteil				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Staatsangehörigkeit	Code.Staatsangehörigkeit	0..1	Schlüsseltabelle 005, siehe Abschnitt C.5 auf Seite 391 .	

3.3.11.1 Name (Person.Name)

Dies sind die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname der Mutter. Sofern die Mutter keinen Geburtsnamen führt, ist dieser mit "nichtVorhanden" zu kennzeichnen.

3.3.11.2 Religion (Code.Religionszugehörigkeit)

Dies ist die Religion der Mutter.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 013: *Religionszugehörigkeit* auf [Seite 404](#).

3.3.11.3 Wohnort (Anschrift.StA)

Mit diesem Element wird eine Information über den Geburtsort des Kindes übermittelt.

3.3.11.4 Geburtseintrag (BeurkundeteDaten)

Es sind Angaben zum Geburtseintrag des Elternteils zu machen.

3.3.12 Angaben zum Vater bei einer Geburt

Typ: *Geburt.Elternteil.Vater*

Bei den Angaben zum Vater im Rahmen von Anzeigen und Mitteilungen von Geburten werden, über den Datentyp *Geburt.Elternteil* hinaus, zusätzliche Angaben benötigt:

- Die Tatsache, dass der Vater des Kindes vor der Geburt verstorben ist.
- Die Tatsache, dass der Vater seine Vaterschaft anerkannt hat.

Bild 3-5 Geburt.Elternteil.Vater



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps *Geburt.Elternteil* (siehe [Abschnitt 3.3.11 auf Seite 79](#)).

3.3.12.1 vaterschaftAnerkannt (xs:boolean)

Default-Wert: false

Dem Jugendamt ist die Tatsache mitzuteilen, dass eine Vaterschaft anerkannt worden ist.

3.3.12.2 verstorben (xs:boolean)

Default-Wert: false

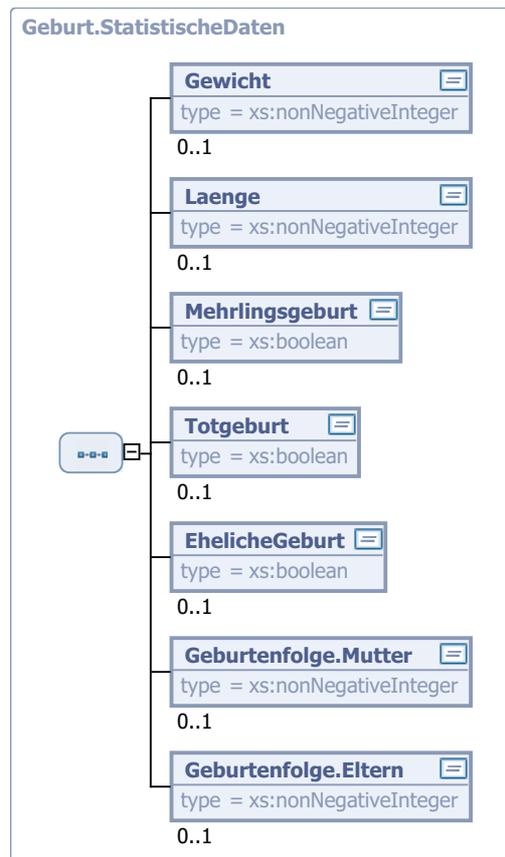
Falls der Vater zum Zeitpunkt der Geburt bereits verstorben ist, so kann dies durch dieses Attribut mitgeteilt werden.

3.3.13 Statistische Daten zur Geburt

Typ: *Geburt.StatistischeDaten*

Dieser Datentyp fasst alle Angaben zusammen, die bei einer Geburt im Rahmen des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden müssen.

Bild 3-6 Geburt.StatistischeDaten



Kindelemente von Geburt.StatistischeDaten				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Gewicht	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	0..1		
Laenge	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	0..1		
Mehrlingsgeburt	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Totgeburt	<code>xs:boolean</code>	0..1		
EhelicheGeburt	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Geburtenfolge.Mutter	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	0..1		
Geburtenfolge.Eltern	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	0..1		

3.3.13.1 Gewicht (xs:nonNegativeInteger)

Gewicht des Kindes bei der Geburt (in Gramm).

3.3.13.2 Laenge (xs:nonNegativeInteger)

Körperlänge des Kindes bei der Geburt (in Zentimetern).

3.3.13.3 Mehrlingsgeburt (xs:boolean)

Zeigt an, ob eine Mehrlingsgeburt vorliegt.

3.3.13.4 Totgeburt (xs:boolean)

Mit diesem Element wird angezeigt, ob eine Totgeburt vorliegt oder nicht.

3.3.13.5 EhelicheGeburt (xs:boolean)

Mit diesem Element wird angezeigt, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht.

3.3.13.6 Geburtenfolge.Mutter (xs:nonNegativeInteger)

Mit diesem Element wird angezeigt, um das wievielte Kind der Mutter es sich handelt.

3.3.13.7 Geburtenfolge.Eltern (xs:nonNegativeInteger)

Mit diesem Element wird angezeigt, um das wievielte gemeinsame Kind der Eltern es sich handelt.

3.4 Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zur Ehe

Bild 3-7 Ehe (Kernstrukturen)

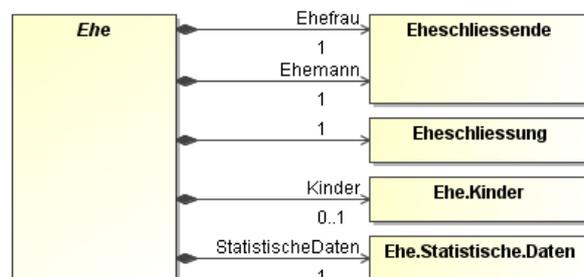


Bild 3-8 Eheschließende



Bild 3-9 Eheschließung

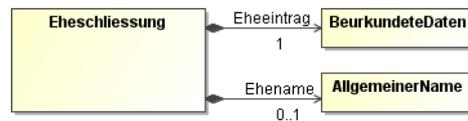


Bild 3-10 Ehe: Kinder

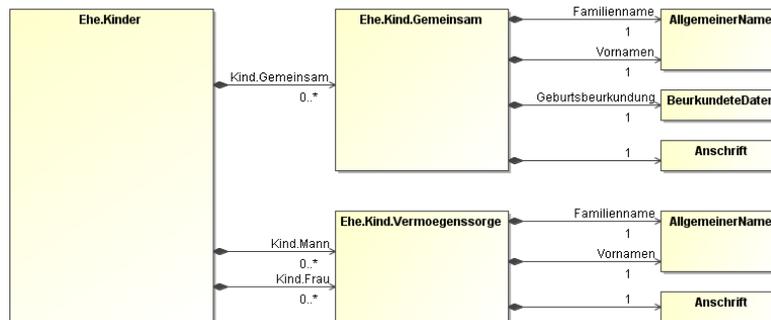


Bild 3-11 Ehe: Statistische Daten



3.4.1 Anmeldung der Eheschließung

Die Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt löst folgende Mitteilungspflichten aus:

Familiengericht Lebt ein Verlobter in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit einem minderjährigen Kind, so ist dies dem zuständigen Familiengericht mitzuteilen.

3.4.2 Eheschließung

Das Standesamt hat nach der Beurkundung der Eheschließung dem Standesamt, welches das Geburtenregister des Mannes und der Frau führt, eine Mitteilung zu machen; dort wird ein Hinweis auf die Eheschließung eingetragen.

Existiert für einen Ehegatten bereits ein Eheregister für eine vorangegangene Ehe oder bestand eine Lebenspartnerschaft, so ist die Wiederverheiratung des Ehegatten an den zuständigen Registerführer mitzuteilen und dort als Hinweis einzutragen.

Ist ein Ehegatte Ausländer oder im Ausland geboren, so ist in vorgeschriebenen Fällen dem Führer des Geburtenregisters im Ausland bzw. dem Konsulat eine Mitteilung auf einem mehrsprachigen Formular zu machen.

Haben die Ehegatten ein gemeinsames Kind, ist die Eheschließung dem Standesamt mitzuteilen, der das Geburtenregister des Kindes führt, damit dort der Hinweis auf die Eheschließung der Eltern und ggf. eine Folgebeurkundung aufgrund namensrechtlicher Wirkungen eingetragen wird.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Das Standesamt hat die Eheschließung der jeweiligen Meldebehörde der Hauptwohnung der Ehegatten mitzuteilen.

Statistisches Landesamt Das Statistische Landesamt erhält eine anonymisierte Mitteilung über jede Beurkundung einer Eheschließung. Der zu übermittelnde Datensatz ist von den Statistischen Landesämtern in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt festgelegt und geht über die zu beurkundeten Daten hinaus.

Die Mitteilungen erfolgen bereits heute mehrheitlich auf elektronischem Wege, in vielen Bundesländern über das Internet.

Familiengericht Lebt ein Verlobter in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit einem minderjährigen Kind, so ist dies dem zuständigen Familiengericht mitzuteilen.

3.4.3 Auflösung der Ehe durch gerichtliche Entscheidung; Aufhebung oder Feststellung des Nichtbestehens der Ehe

Das Standesamt hat die Auflösung der Ehe durch Scheidung, Aufhebung oder Feststellung des Nichtbestehens in das Eheregister einzutragen. Er hat diesen Sachverhalt an das Geburtenregister des Mannes und der Frau mitzuteilen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Der jeweils zuständigen Meldebehörde ist die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder die Aufhebung oder Feststellung des Nichtbestehens der Ehe mitzuteilen.

3.4.4 Tod eines Ehegatten

Der Tod eines Ehegatten ist im Eheregister als Folgebeurkundung einzutragen. Ist der Tod im Ausland erfolgt und auch nur dort beurkundet worden, so hat das Standesamt eine Mitteilung zum Testamentsverzeichnis am Geburtseintrag des Ehegatten zu machen. Gibt es kein inländisches Geburtenregister, ist die Mitteilung an das Testamentsverzeichnis beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin zu senden.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Das Standesamt, das im Eheregister den im Ausland eingetretenen Tod eines Ehegatten als Folgebeurkundung einträgt, hat eine Mitteilung an die Meldebehörde der letzten inländischen Wohnung des Verstorbenen zu schicken, wenn der Tod nicht im Inland beurkundet wurde.

Finanzbehörde Das Standesamt, das im Eheregister den im Ausland eingetretenen Tod eines Ehegatten als Folgebeurkundung einträgt, hat eine Mitteilung an die Finanzbehörde zu schicken, wenn der Tod und die Geburt nicht im Inland beurkundet sind.

Inhalt der Meldungen: Die zu übermittelnden Daten entsprechen denen der Mitteilungen des Sterberegisters an die dort genannten Stellen; es ist allerdings davon auszugehen, dass die Sterbefallmitteilungen vom Eheregister aus nicht all die Angaben enthalten, die sonst von dem Standesamt übermittelt werden, der einen Sterbefall im Inland beurkundet.

3.4.5 Namensänderung beider bzw. eines Ehegatten

Die nachträgliche Änderung des Namens eines oder beider Ehegatten wird als Folgebeurkundung im Eheregister eingetragen.

Haben die Ehegatten ein gemeinsames Kind unter fünf Jahren, auf das sich diese Namensänderung auswirkt, so ist dem für das Geburtenregister zuständigen Standesamt eine Mitteilung zu machen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Das Standesamt, das die nachträgliche Änderung des Namens eines oder beider Ehegatten im Eheregister beurkundet hat, hat der Meldebehörde darüber eine Mitteilung zu machen.

3.4.6 Berichtigung

Eine Beurkundung kann nach genau geregelter Verfahren entweder in eigener Zuständigkeit durch das Standesamt oder auf gerichtliche Anordnung berichtigt werden.

Bei den Mitteilungen kann man sich an denen der Erstbeurkundung orientieren.

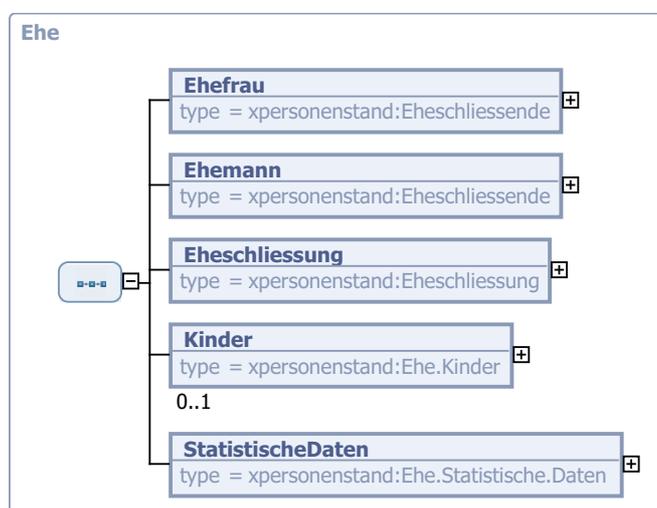
3.4.7 Ehe

Typ: *Ehe*

Dieser Datentyp repräsentiert die Gesamtheit der Daten, die im Rahmen der Beurkundung der Eheschließung mittels elektronischer Datenübermittlung im Standard XPersonenstand an andere Institutionen mitgeteilt werden können:

1. Angaben zur Ehefrau
2. Angaben zum Ehemann
3. Angaben zur Eheschließung
4. Angaben zu den gemeinsamen und den Vermögenssorge-Kindern (Notwendigkeit eines Auseinandersetzungszeugnisses)
5. Statistische Angaben zur Eheschließung

Bild 3-12 Ehe



Kindelemente von Ehe				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehefrau	Eheschliessende	1	Abschnitt 3.4.8	85 *
Ehemann	Eheschliessende	1	Abschnitt 3.4.8	85 *
Eheschliessung	Eheschliessung	1	Abschnitt 3.4.10	88 *
Kinder	Ehe.Kinder	0..1	Abschnitt 3.4.11	88 *
StatistischeDaten	Ehe.Statistische.Daten	1	Abschnitt 3.4.12	91 *

3.4.7.1 Ehefrau (Eheschliessende)

Angaben zur Eheschließenden sowie Vorehen.

3.4.7.2 Ehemann (Eheschliessende)

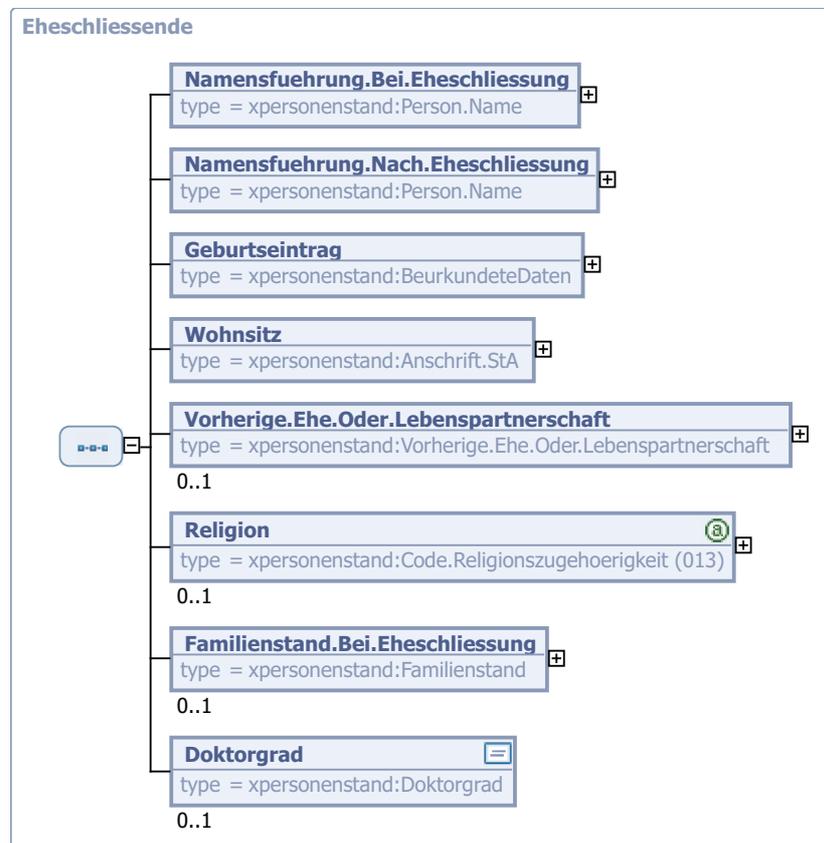
Angaben zum Eheschließenden sowie Vorehen.

3.4.8 Die oder der Eheschließende

Typ: *Eheschliessende*

Es handelt sich um die Ehefrau oder den Ehemann.

Bild 3-13 Eheschliessende



Kindelemente von Eheschliessende				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Namensfuehrung.Bei.Eheschliessung	Person . Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Namensfuehrung.Nach.Eheschliessung	Person . Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geburtseintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Wohnsitz	Anschrift . StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Vorherige.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft	Vorherige . Ehe . Oder . Lebenspartnerschaft	0..1	Abschnitt 3.4.9	87 *
Religion	Code . Religionszugehoerigkeit	0..1	Schlüsseltabelle 013, siehe Abschnitt C.12 auf Seite 404 .	
Familienstand.Bei.Eheschliessung	Familienstand	0..1	Abschnitt 2.5.1	34 *
Doktorgrad	Doktorgrad	0..1	Abschnitt 2.4.1	33 *

3.4.8.1 Namensfuehrung .Bei .Eheschliessung (Person .Name)

Die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des/der Eheschließenden vor der Eheschließung.

3.4.8.2 Namensfuehrung .Nach .Eheschliessung (Person .Name)

Die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des/der Eheschließenden nach der Eheschließung.

3.4.8.3 Geburtseintrag (BeurkundeteDaten)

Geburtsangaben der Eheschließenden werden benötigt, um die Verbindung zu anderen Personenstandseinträgen herstellen zu können.

3.4.8.4 Wohnsitz (Anschrift .StA)

Der Wohnsitz von Ehefrau und Ehemann.

3.4.8.5 Familienstand .Bei .Eheschliessung (Familienstand)

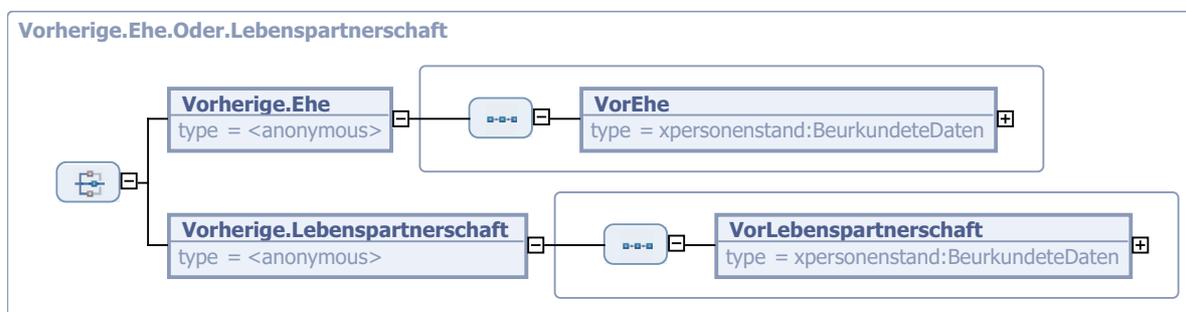
Der Familienstand bei Eheschließung. – Die Angaben sind nur erforderlich, wenn “Vermögenssorge-Kinder” vorhanden sind. Daher ist auch nur ein Teil der Schlüsselwerte, die in dieser Codelist enthalten sind, möglich.

3.4.9 Vorherige Ehe oder Lebenspartnerschaft

Typ: *Vorherige .Ehe .Oder .Lebenspartnerschaft*

Wenn dieses Element vorhanden ist, so war die/der Eheschließende entweder bereits einmal verheiratet oder lebte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Information über die letzte Verbindung ist zu übermitteln.

Bild 3-14 Vorherige.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft



Kindelemente von Vorherige .Ehe .Oder .Lebenspartnerschaft				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vorherige.Ehe		1		
Vorherige.Lebenspartnerschaft		1		

3.4.9.1 Vorherige .Ehe

Angaben zu der letzten Vorehe.

Kindelement von <i>Vorherige.Ehe</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
VorEhe	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

3.4.9.1.1 VorEhe (BeurkundeteDaten)

Beurkundungsdaten der Vorehe.

3.4.9.2 Vorherige.Lebenspartnerschaft

Angaben zu der vorhergehenden (letzten) Lebenspartnerschaft.

Kindelement von <i>Vorherige.Lebenspartnerschaft</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
VorLebenspartnerschaft	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

3.4.9.2.1 VorLebenspartnerschaft (BeurkundeteDaten)

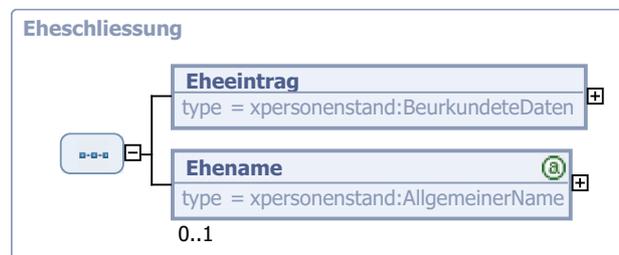
Beurkundungsdaten der vorherigen Lebenspartnerschaft.

3.4.10 Eheschließung

Typ: *Eheschliessung*

Angaben zur Eheschließung (Eheschließungstag, Standesamt der Eheschließung)

Bild 3-15 Eheschließung



Kindelemente von <i>Eheschliessung</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Eheeintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Ehename	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

3.4.10.1 Eheeintrag (BeurkundeteDaten)

Der Container enthält alle Angaben zum Eheeintrag und zur Registeridentifikation. Insbesondere ist das "beurkundete Datum" das Datum der Eheschließung. Eintragsnummer, Eintragsjahr, Ortsangaben (Eheschließungsort) beziehen sich alle auf die Eheschließung.

3.4.10.2 EheName (AllgemeinerName)

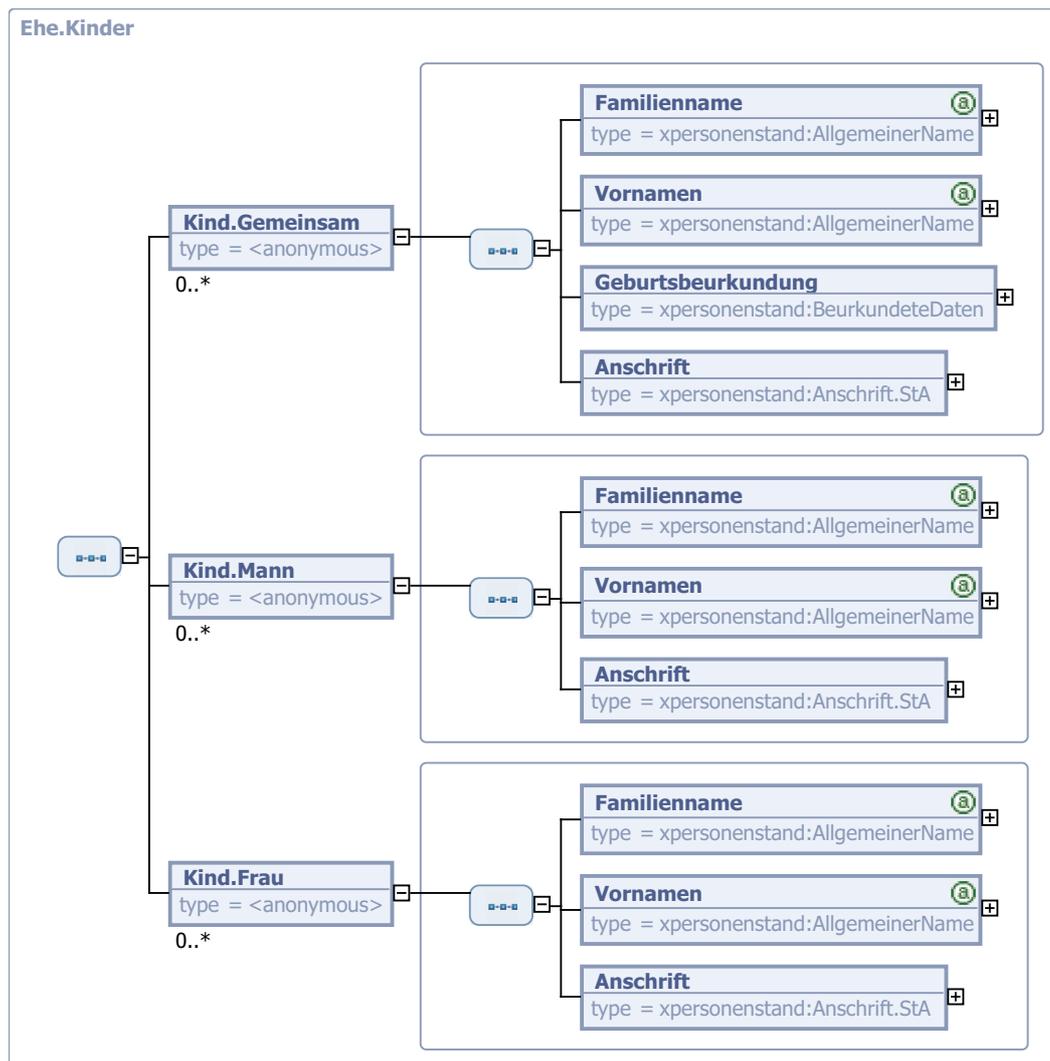
Im Rahmen der Eheschließung kann ein EheName festgelegt werden. Wenn diese Festlegung bei der Eheschließung unterbleibt, kann auch kein EheName übermittelt werden.

3.4.11 Kinder beider Eheschließenden zum Zeitpunkt der Eheschließung

Typ: *Ehe.Kinder*

Wenn die Eheschließenden Kinder haben, so ist die Tatsache der Eheschließung zu übermitteln. Dabei ist nach gemeinsamen sowie Vermögenssorge-Kindern zu unterscheiden.

Bild 3-16 Ehe.Kinder



Kindelemente von Ehe.Kinder				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Kind.Gemeinsam		0..n		
Kind.Mann		0..n		
Kind.Frau		0..n		

3.4.11.1 Kind. Gemeinsam

Gemeinsames Kind der Eheschließenden.

Kindelemente von Kind. Gemeinsam				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsbeurkundung	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Anschrift	Anschrift.StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *

3.4.11.1.1 Familienname (AllgemeinerName)

Familienname des Kindes.

3.4.11.1.2 Vornamen (AllgemeinerName)

Vornamen des Kindes.

3.4.11.1.3 Geburtsbeurkundung (BeurkundeteDaten)

Beurkundungsdaten des Kindes, insbesondere Eintragsnummer und Jahr.

3.4.11.1.4 Anschrift (Anschrift.StA)

Anschrift des Kindes.

3.4.11.2 Kind. Mann

Vermögenssorge-Kinder des Mannes ohne die gemeinsamen Kinder.

Kindelemente von Kind. Mann				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Anschrift	Anschrift.StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *

3.4.11.2.1 Familienname (AllgemeinerName)

Familienname des Kindes.

3.4.11.2.2 Vornamen (AllgemeinerName)

Vornamen des Kindes.

3.4.11.2.3 Anschrift (Anschrift.StA)

Anschrift des Kindes.

3.4.11.3 Kind. Frau

Vermögenssorge-Kinder der Frau ohne die gemeinsamen Kinder.

Kindelemente von Kind.Frau				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Anschrift	Anschrift.StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *

3.4.11.3.1 Familienname (AllgemeinerName)

Familienname des Kindes.

3.4.11.3.2 Vornamen (AllgemeinerName)

Vornamen des Kindes.

3.4.11.3.3 Anschrift (Anschrift.StA)

Anschrift des Kindes.

3.4.12 Statistische Daten zur Ehe

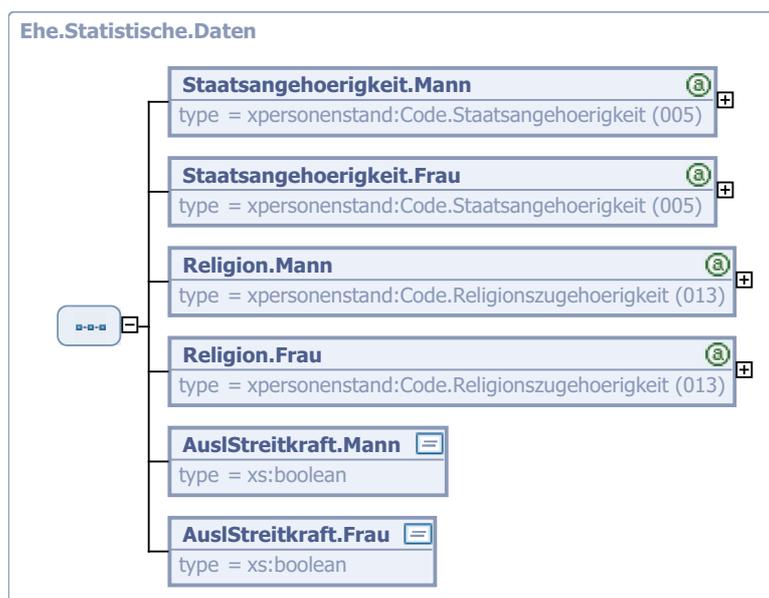
Typ: *Ehe.Statistische.Daten*

Dieser Datentyp fasst alle Angaben zusammen, die bei einer Eheschließung im Rahmen des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden müssen.

Die folgenden, ebenfalls an das zuständige Statistische Landesamt zu übermittelnden Daten sind bereits in den anderen Daten enthalten, werden daher an dieser Stelle *nicht* wiederholt (Vermeidung von unnötiger Redundanz):

- Eintragsnummer (wird übermittelt im Eheeintrag)
- Eheschließungsdatum (wird übermittelt im Eheeintrag)
- Geburtsdatum des Mannes (wird übermittelt im Geburtseintrag des Eheschließenden)
- Geburtsdatum der Frau (wird übermittelt im Geburtseintrag der Eheschließenden)
- Wohngemeinde des Mannes (wird übermittelt in der Anschrift des Eheschließenden; enthält PLZ, Ort (Gemeinde), Kreis und Staat – bei Stadtstaaten zusätzlich: Straßename, Hausnummer, Buchstabe/Zusatzziffer)
- Wohngemeinde der Frau (wird übermittelt in der Anschrift der Eheschließenden; enthält PLZ, Ort (Gemeinde), Kreis und Staat – bei Stadtstaaten zusätzlich: Straßename, Hausnummer, Buchstabe/Zusatzziffer)
- bisheriger Familienstand des Mannes (siehe Eintrag zum Eheschließenden)
- bisheriger Familienstand der Frau (siehe Eintrag zur Eheschließenden)
- gemeinsame Kinder (ableitbar aus den übermittelten gemeinsamen Kindern)

Bild 3-17 Ehe.Statistische.Daten



Kindelemente von Ehe.Statistische.Daten				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Staatsangehoerigkeit.Mann	Code.Staatsangehoerigkeit	1	Schlüsseltabelle 005, siehe Abschnitt C.5 auf Seite 391 .	
Staatsangehoerigkeit.Frau	Code.Staatsangehoerigkeit	1	Schlüsseltabelle 005, siehe Abschnitt C.5 auf Seite 391 .	
Religion.Mann	Code.Religionszugehoerigkeit	1	Schlüsseltabelle 013, siehe Abschnitt C.12 auf Seite 404 .	
Religion.Frau	Code.Religionszugehoerigkeit	1	Schlüsseltabelle 013, siehe Abschnitt C.12 auf Seite 404 .	
AuslStreitkraft.Mann	xs:boolean	1		
AuslStreitkraft.Frau	xs:boolean	1		

3.4.12.1 Staatsangehoerigkeit.Mann (Code.Staatsangehoerigkeit)

Staatsangehörigkeit des Mannes.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 005: *Staatsangehörigkeit* auf [Seite 391](#).

3.4.12.2 Staatsangehoerigkeit.Frau (Code.Staatsangehoerigkeit)

Staatsangehörigkeit der Frau.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 005: *Staatsangehörigkeit* auf [Seite 391](#).

3.4.12.3 Religion.Mann (Code.Religionszugehoerigkeit)

Religion des Ehegatten gemäß Schlüsselssystematik der Statistischen Landesämter.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 013: *Religionszugehörigkeit* auf [Seite 404](#).

3.4.12.4 Religion.Frau (Code.Religionszugehoerigkeit)

Religion der Ehegattin gemäß Schlüsselsystematik der Statistischen Landesämter.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 013: *Religionszugehörigkeit* auf [Seite 404](#).

3.4.12.5 AuslStreitkraft.Mann (xs:boolean)

Falls es sich bei dem Mann um ein Mitglied ausländischer Streitkräfte (NATO-Truppenstatut) handelt, ist dieses Flag auf `true` gesetzt.

3.4.12.6 AuslStreitkraft.Frau (xs:boolean)

Falls es sich bei der Frau um ein Mitglied ausländischer Streitkräfte (NATO-Truppenstatut) handelt, ist dieses Flag auf `true` gesetzt.

3.5 Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zur Lebenspartnerschaft

Das Verfahren über die Anmeldung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist ab 01.01.2009 durch das PStG geregelt und somit eine standesamtliche Aufgabe.

§ 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (ab 01.01.2009 in Kraft) enthält allerdings eine Öffnungsklausel, die es den Bundesländern erlaubt, die Aufgabe in eigener Zuständigkeit zu regeln und eine andere Behörde als das Standesamt damit zu betrauen, z. B. sind das derzeit in Bayern die Notare und in Thüringen das Landesverwaltungsamt.

Es ist davon auszugehen, dass auch nach Inkrafttreten des PStG in 2009 von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, allerdings sind die Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern derzeit noch nicht abschließend geregelt.

Unbeachtlich der möglichen unterschiedlichen Zuständigkeiten ist aber auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Mitteilungen, die das PStG voraussetzt, erfüllt werden.

Die im Folgenden gemachten Ausführungen beschränken sich aus den oben genannten Gründen im Wesentlichen auf das Verfahren nach dem PStG.

3.5.1 Anmeldung der Lebenspartnerschaft

Für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft gelten im Wesentlichen (Ausnahme Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das OLG) die gleichen Regelungen wie für die Anmeldung einer Eheschließung.

Die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft beim Standesamt bzw. bei der zuständigen Behörde löst folgende Mitteilungspflichten aus:

Familiengericht Lebt ein Partner in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit einem minderjährigen Kind, so ist dies dem zuständigen Familiengericht mitzuteilen.

3.5.2 Begründung der Lebenspartnerschaft

Die zuständige Behörde hat nach der Begründung der Lebenspartnerschaft dem Standesamt, welches das Geburtenregister der Lebenspartner führt, eine Mitteilung zu machen; dort wird ein Hinweis auf die Begründung der Lebenspartnerschaft eingetragen.

Existiert für einen Lebenspartner bereits ein Eheregister für eine vorangegangene Ehe oder bestand bereits eine Lebenspartnerschaft, so ist die Begründung der Lebenspartnerschaft an den zuständigen Registerführer mitzuteilen und dort als Hinweis einzutragen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die zuständige Behörde hat die Lebenspartnerschaft der jeweiligen Meldebehörde der Hauptwohnung der Lebenspartner mitzuteilen.

Statistisches Landesamt Das Statistische Landesamt erhält eine anonymisierte Mitteilung über jede Begründung einer Lebenspartnerschaft. Der zu übermittelnde Datensatz wird von den Statistischen Landesämtern in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt festgelegt.

3.5.3 Auflösung der Lebenspartnerschaft

Die zuständige Behörde hat die Auflösung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsregister einzutragen. Sie hat diesen Sachverhalt an die Geburtenregister der Lebenspartner mitzuteilen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die zuständige Behörde, die im Lebenspartnerschaftsregister den im Ausland eingetretenen Tod eines Lebenspartners als Folgebeurkundung einträgt, hat eine Mitteilung an die Meldebehörde der letzten inländischen Wohnung des Verstorbenen zu schicken, wenn der Tod nicht im Inland beurkundet wurde.

Finanzbehörde Die zuständige Behörde, die im Lebenspartnerschaftsregister den im Ausland eingetretenen Tod eines Lebenspartners als Folgebeurkundung einträgt, hat eine Mitteilung an die Finanzbehörde zu schicken, wenn der Tod und die Geburt nicht im Inland beurkundet sind.

Die zu übermittelnden Daten entsprechen denen der Mitteilungen des Sterberegisters an die dort genannten Stellen; es ist allerdings davon auszugehen, dass die aus dem Lebenspartnerschaftsregister ausgehenden Sterbefallmitteilungen nicht all die Angaben enthalten, die sonst von dem Standesamt übermittelt werden, das einen Sterbefall im Inland beurkundet.

3.5.4 Namensänderung eines bzw. beider Lebenspartner

Die nachträgliche Änderung des Namens eines oder beider Lebenspartner wird als Folgebeurkundung im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die zuständige Behörde, die die nachträgliche Änderung des Namens eines oder beider Lebenspartner im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet hat, hat der Meldebehörde darüber eine Mitteilung zu machen.

3.5.5 Berichtigung

Eine Beurkundung kann nach genau geregelter Verfahren entweder in eigener Zuständigkeit durch das Standesamt oder auf gerichtliche Anordnung berichtigt werden.

Bei den Mitteilungen kann man sich an denen der Erstbeurkundung orientieren.

3.5.6 Lebenspartnerschaft

Es gibt zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland fünf verschiedene landesrechtliche Regelungen zu dem Thema Lebenspartnerschaften. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Bundesländer ihre Zuständigkeiten zur Begründung von Lebenspartnerschaften überarbeiten werden und damit die Anzahl der zu adressierenden Lebenspartnerschaftsbehörden und die unterschiedlichen Ausgestaltungen von Nachrichteninhalten minimiert werden können. Diese Ländervorschriften sollen abgewartet werden und deshalb wird die Modellierung bis dahin vertagt.

3.6 Datentypen für Mitteilungen und Anzeigen zum Sterbefall

Bild 3-18 Sterbefall (Kernstrukturen)

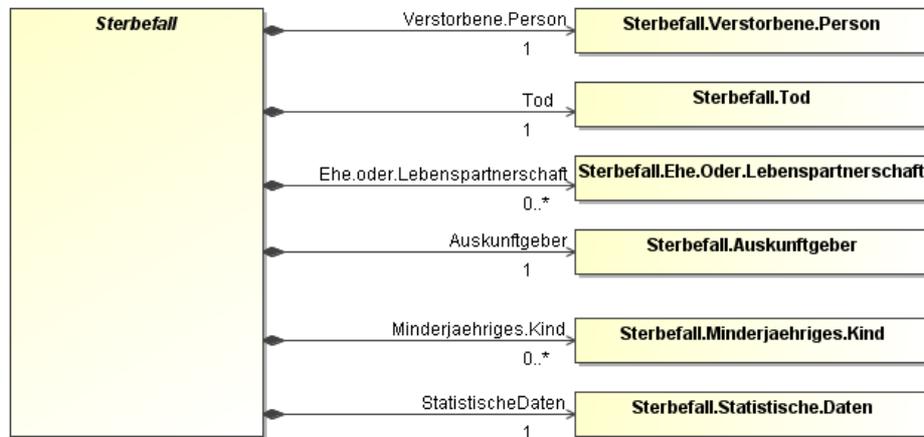


Bild 3-19 Sterbefall: Verstorbene Person

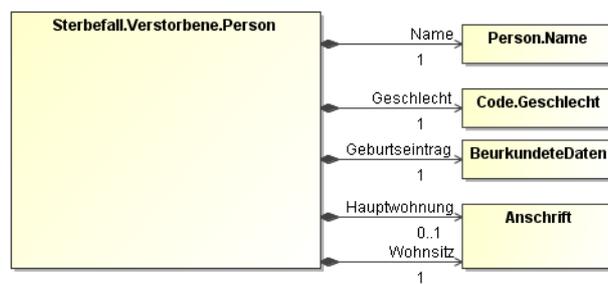


Bild 3-20 Sterbefall: Tod

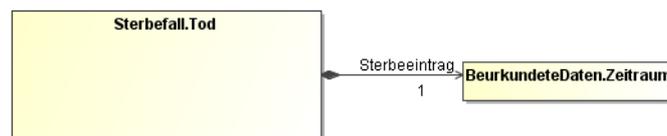


Bild 3-21 Sterbefall: Ehe oder Lebenspartnerschaft

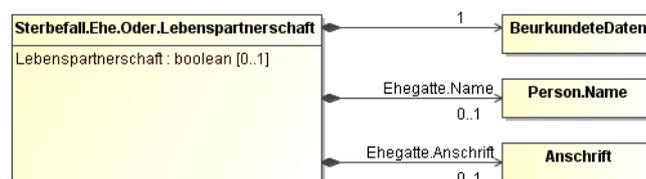


Bild 3-22 Sterbefall: Auskunftgeber

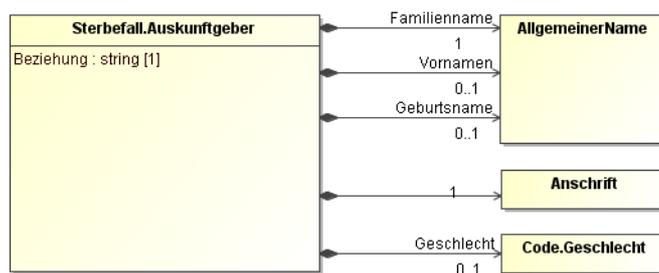


Bild 3-23 Sterbefall: Minderjähriges Kind

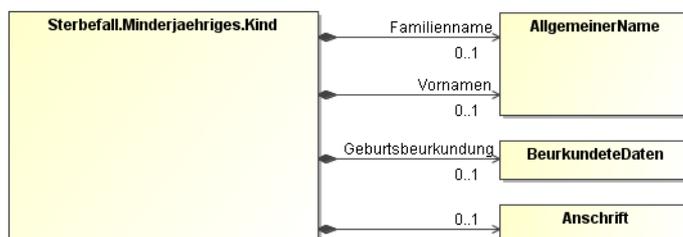
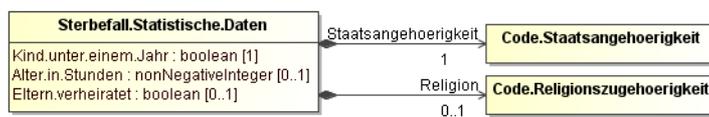


Bild 3-24 Sterbefall: Statistische Daten



3.6.1 Sterbefall

Nach der Beurkundung des Sterbefalls hat das Standesamt im Geburtenregister der verstorbenen Person einen Hinweis auf den Tod einzutragen. Führt es das Geburtenregister des Verstorbenen nicht selbst, hat es den Sterbefall dem zuständigen Standesamt zwecks Eintragung des Hinweises mitzuteilen. Ist die Geburt der verstorbenen Person nicht im Inland oder vor dem 01.01.1977 in der ehemaligen DDR beurkundet, dann erhält das Testamentsverzeichnis beim Amtsgericht Schöneberg eine Mitteilung über den Sterbefall.

War der Verstorbene verheiratet, ist außerdem eine Folgebeurkundung über den Tod des Ehegatten im Eheregister einzutragen. Führt das Standesamt das Eheregister nicht selbst, so hat er den Sterbefall dem zuständigen Standesamt zur Eintragung der Folgebeurkundung mitzuteilen.

Das gilt entsprechend, wenn die verstorbene Person in einer registrierten Lebenspartnerschaft lebte.

War der Verstorbene ausländischer Staatsangehöriger oder ist er im Ausland geboren, so ist in vorgeschriebenen Fällen dem Führer des Geburtenregisters im Ausland bzw. dem Konsulat eine Mitteilung auf einem mehrsprachigen Formular zu machen.

Weitere Mitteilungen erhalten:

Meldebehörde Die zuständige Meldebehörde erhält eine Mitteilung über den Sterbefall.

Familiengericht Das Familiengericht oder die nach Landesrecht zuständige Stelle erhält eine Mitteilung, wenn die verstorbene Person ein minderjähriges Kind hinterlässt oder selbst Vollwaise war.

Jugendamt Das zuständige Jugendamt erhält eine Mitteilung, wenn die verstorbene Person ein minderjähriges Kind hinterlässt, das dadurch Vollwaise geworden ist.

Finanzamt Dem Finanzamt ist jeder Sterbefall durch das beurkundenden Standesamt mitzuteilen. Er muss auch die Sterbefälle mitteilen, die sich im Ausland ereignet haben und ihm bekannt geworden sind, sofern die verstorbene Person in seinem Bezirk ihren Wohnsitz hatte.

Der zu übersendende Datensatz wird durch die Finanzbehörden festgelegt. Er erhält eine Reihe freiwilliger Angaben, die über die zu beurkundenden Daten hinausgehen.

In einigen Bundesländern werden die Mitteilungen bereits heute elektronisch versandt; dort gibt es keine fakultativen Felder.

Eine aktuelle XML-Datensatzbeschreibung durch die Finanzbehörden der Länder liegt seit diesem Jahr vor.

Nachlassgericht Die Mitteilungen an das Nachlassgericht sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Der auf Grundlage dieser Ländervorschriften zu übersendende Datensatz entspricht weitgehend dem Datensatz an die Finanzbehörde.

Statistisches Landesamt Das Statistische Landesamt erhält eine anonymisierte Mitteilung über jede Sterbefallbeurkundung. Der Datensatz ist von den Statistischen Landesämtern in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt festgelegt. Die Mitteilungen der Landesämter erfolgen mehrheitlich elektronisch, in vielen Ländern über das Internet.

3.6.2 Berichtigung

Eine Beurkundung kann nach genau geregelter Verfahren entweder in eigener Zuständigkeit durch das Landesamt oder auf gerichtliche Anordnung berichtigt werden.

Bei den Mitteilungen kann man sich an denen der Erstbeurkundung orientieren.

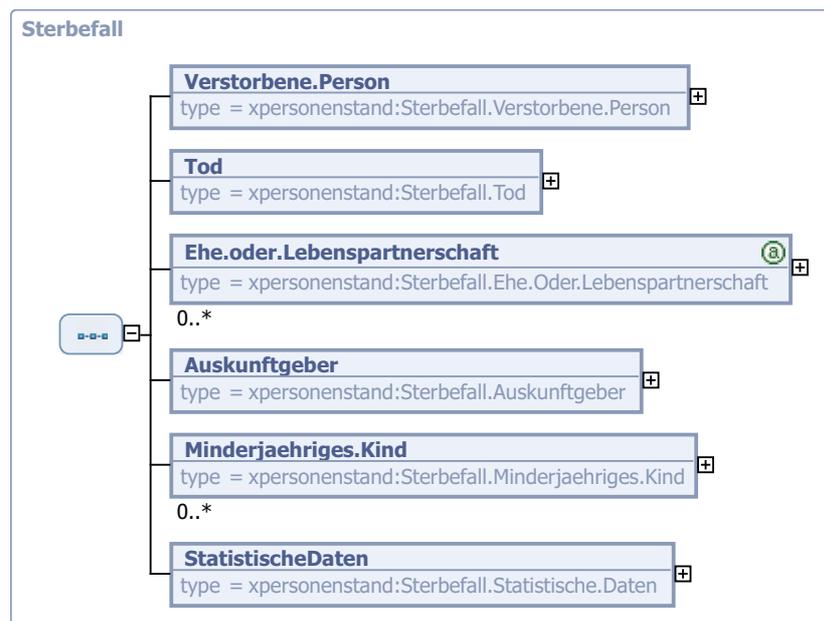
3.6.3 Sterbefall

Typ: Sterbefall

Dieser Datentyp repräsentiert die Gesamtheit der Daten, die im Rahmen der Beurkundung eines Sterbefalles mittels elektronischer Datenübermittlung im Standard XPersonenstand an andere Institutionen mitzuteilen sind:

1. Angaben zur verstorbenen Person
2. Angaben zu Todeszeitpunkt und -ort
3. Angaben zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft des Verstorbenen
4. Angaben zum Auskunftgeber
5. Angaben zu den minderjährigen Kindern
6. Angaben für das Statistische Landesamt

Bild 3-25 Sterbefall



Kindelemente von Sterbefall				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Verstorbene.Person	<code>Sterbefall.Verstorbene.Person</code>	1	Abschnitt 3.6.4	98 *
Tod	<code>Sterbefall.Tod</code>	1	Abschnitt 3.6.5	99 *
Ehe.oder.Lebenspartnerschaft	<code>Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft</code>	0..n	Abschnitt 3.6.7	100 *
Auskunftgeber	<code>Sterbefall.Auskunftgeber</code>	1	Abschnitt 3.6.8	101 *
Minderjaehriges.Kind	<code>Sterbefall.Minderjaehriges.Kind</code>	0..n	Abschnitt 3.6.9	102 *
StatistischeDaten	<code>Sterbefall.Statistische.Daten</code>	1	Abschnitt 3.6.10	103 *

3.6.3.1 Ehe. oder. Lebenspartnerschaft (Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft)

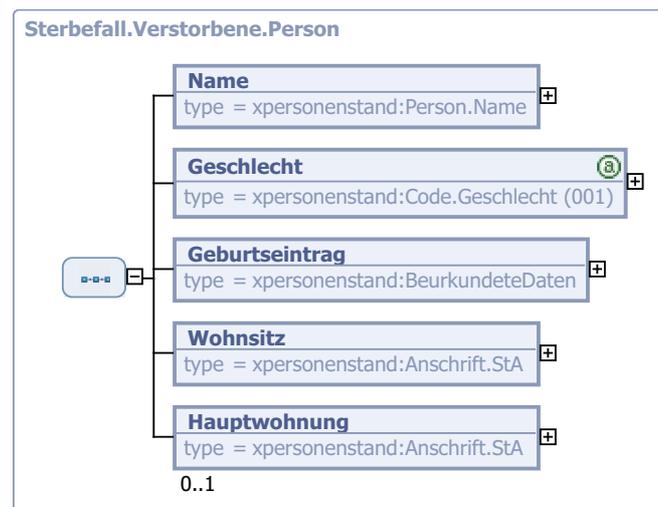
Da in Einzelfällen auch Mehrehen zu berücksichtigen sind, wird eine Kardinalität 0..n vorgesehen.

3.6.4 Die verstorbene Person

Typ: `Sterbefall.Verstorbene.Person`

Angaben zur verstorbenen Person.

Bild 3-26 Sterbefall.Verstorbene.Person



Kindelemente von Sterbefall . Verstorbene . Person				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	Person . Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geschlecht	Code . Geschlecht	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	
Geburtseintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Wohnsitz	Anschrift . StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Hauptwohnung	Anschrift . StA	0..1	Abschnitt 2.2.2	22 *

3.6.4.1 Name (Person . Name)

Die Vornamen, der Familienname und soweit vorhanden der Geburtsname der verstorbenen Person.

3.6.4.2 Geschlecht (Code . Geschlecht)

Das Geschlecht der verstorbenen Person.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

3.6.4.3 Geburtseintrag (BeurkundeteDaten)

Geburtsangaben der verstorbenen Person werden benötigt, um die Verbindung zu anderen Personenstandseinträgen herstellen zu können.

3.6.4.4 Wohnsitz (Anschrift . StA)

Letzter Wohnsitz der verstorbenen Person.

Wohnsitz im Sinne des PStG ist der Wohnsitz des § 7 BGB. Es ist der Ort, an dem sich jemand tatsächlich und nicht nur vorübergehend aufhält, d. h. der Ort, an dem er eine Wohnung hat.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass der Wohnsitz einer Person dort liegt, wo sie nach den Vorschriften des Melderechts mit einer alleinigen, Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist.

3.6.4.5 Hauptwohnung (Anschrift.StA)

Hauptwohnung der verstorbenen Person. – Diese Information ist nur zu übermitteln, wenn sie vom Wohnsitz abweicht. (Ausnahme: Der Meldebehörde und der Statistik sind die Hauptwohnung der verstorbenen Person *immer* mitzuteilen.)

3.6.5 Informationen zum Tod

Typ: *Sterbefall.Tod*

Angaben zum Todeszeitpunkt und dem Todesort.

Bild 3-27 Sterbefall.Tod



Kindelement von Sterbefall.Tod				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbeeintrag	BeurkundeteDaten.Zeit- raum	1	Abschnitt 2.5.9	41 *

3.6.5.1 Sterbeeintrag (BeurkundeteDaten.Zeitraum)

In diesem Element sind die Eintragsnummer und das Eintragsjahr zu erfassen. Der Ereignisort ist in diesem Zusammenhang der Sterbeort.

Mit diesem Element können auch Informationen zum (ungefähren) Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen übermittelt werden. Es ist wichtig, hier möglichst genaue Angaben zu machen, da Aussagen zur Sterbezeit Auswirkungen auf die Erbfolge haben können.

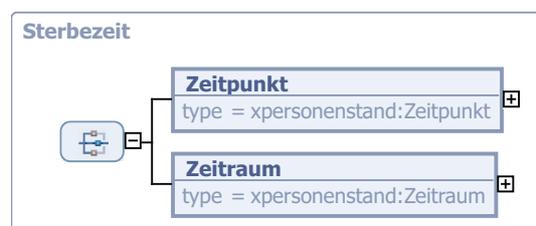
3.6.6 Sterbezeit

Typ: *Sterbezeit*

Mit diesem Element können Informationen zum (ungefähren) Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen übermittelt werden. Es ist wichtig, hier möglichst genaue Angaben zu machen, da Aussagen zur Sterbezeit Auswirkungen auf die Erbfolge haben können.

Dieses Element ist als `xs:choice` realisiert, d. h. es wird *entweder* ein Sterbezeitpunkt *oder* ein Sterbezeitraum angegeben.

Bild 3-28 Sterbezeit



Kindelemente von Sterbezeit				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Zeitpunkt	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Zeitraum	Zeitraum	1	Abschnitt 2.5.14.3	48 *

3.6.7 Angaben zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft des Verstorbenen

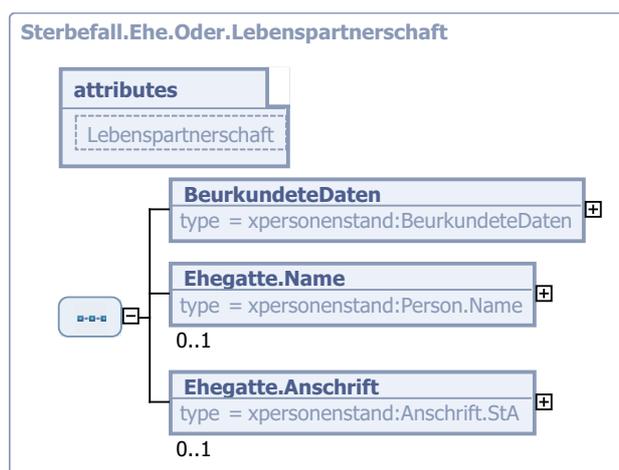
Typ: *Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft*

In diesem Container sind die Angaben über die Ehe und den Ehegatten zu erfassen. Diese Angaben werden als Identifikationsdaten für die Mitteilung zum Eheregister verwendet. Auf den schriftlichen Mitteilungen sind auch Daten vorgesehen, die einer weiteren Prüfung, nicht aber der Folgebeurkundung selbst dienen.

Angaben zur Ehe oder Lebenspartnerschaft, ohne Auflösung, werden nur im Prozess zur Prüfung des Familienstands benötigt.

Alle Angaben gelten analog auch für die Lebenspartnerschaft. In diesem Fall ist der Begriff "Ehegatte" durch "Lebenspartner" zu ersetzen.

Bild 3-29 Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft



Kindelemente von Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
BeurkundeteDaten	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Ehegatte.Name	Person.Name	0..1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Ehegatte.Anschrift	Anschrift.StA	0..1	Abschnitt 2.2.2	22 *

Attribut von Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft				
Attribut	Typ	Erforderlich	Referenz	Seite
Lebenspartnerschaft	xs:boolean			

3.6.7.1 BeurkundeteDaten (BeurkundeteDaten)

Tag, Ort, Standesamt und Eintragsnummer der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft.

3.6.7.2 Ehegatte.Name (Person.Name)

Die Vornamen, der Familienname und sofern vorhanden der Geburtsname des Ehegatten.

3.6.7.3 Ehegatte.Anschrift (Anschrift.StA)

Anschrift des Ehegatten, wenn bekannt.

3.6.7.4 Lebenspartnerschaft (xs:boolean)

Dieses Flag steuert, ob es sich bei den folgenden Daten um eine Ehe oder Lebenspartnerschaft handelt:

- **true**: Es handelt sich um eine Lebenspartnerschaft.
- **false** oder Flag nicht vorhanden: Es handelt sich um eine Ehe.

3.6.8 Auskunftgeber

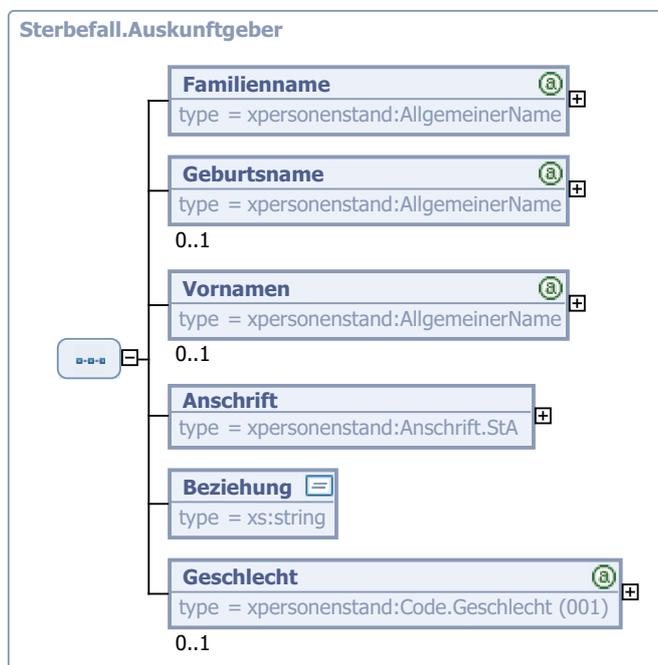
Typ: *Sterbefall.Auskunftgeber*

Der Auskunftgeber wird

- dem Finanzamt (siehe Datensatzbeschreibung des BMF),
- dem Nachlassgericht und
- dem Geburtenbuchführer

mitgeteilt.

Bild 3-30 Sterbefall.Auskunftgeber



Kindelemente von Sterbefall.Auskunftgeber				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

Kindelemente von Sterbefall.Auskunftgeber				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Anschrift	Anschrift.StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Beziehung	xs:string	1		
Geschlecht	Code.Geschlecht	0..1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	

3.6.8.1 Familienname (AllgemeinerName)

Familienname des Auskunftgebers.

3.6.8.2 Geburtsname (AllgemeinerName)

Geburtsname des Auskunftgebers, sofern bekannt.

3.6.8.3 Vornamen (AllgemeinerName)

Vornamen des Auskunftgebers, sofern bekannt.

3.6.8.4 Anschrift (Anschrift.StA)

Anschrift des Auskunftgebers.

3.6.8.5 Beziehung (xs:string)

Beziehung zur verstorbenen Person, z. B. Abkömmling, Betreuer, Bruder, Schwester, Ehefrau, Ehemann, Lebenspartner, Mutter, Vater, Neffe, Nichte, Sohn, Tochter.

3.6.8.6 Geschlecht (Code.Geschlecht)

Geschlecht des Auskunftgebers, sofern bekannt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

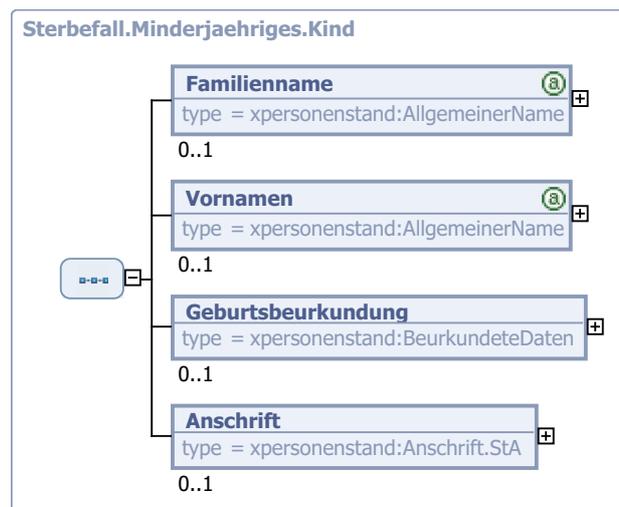
3.6.9 Angaben zu den minderjährigen Kindern

Typ: Sterbefall.Minderjaehriges.Kind

Hat die verstorbene Person minderjährige Kinder, wird der Sterbefall dem Vormundschaftsgericht und, wenn das Kind jetzt Vollwaise ist, dem Jugendamt mitgeteilt.

Die Angaben zu den Kindern sind zu übermitteln, soweit bekannt. Bei unbekanntem Namen, zur Anschrift oder zu den Geburtsbeurkundungsdaten entfallen die entsprechenden Elemente. Im Extremfall wird eine leere Struktur übermittelt, mit der darauf hingewiesen wird, dass es ein Kind gibt, auch wenn die Angaben nicht bekannt sind. Die weiteren Prozessschritte obliegen in diesem Falle dem Empfänger der Mitteilung.

Bild 3-31 Sterbefall.Minderjaehriges.Kind



Kindelemente von Sterbefall.Minderjaehriges.Kind				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsbeurkundung	BeurkundeteDaten	0..1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Anschrift	Anschrift.StA	0..1	Abschnitt 2.2.2	22 *

3.6.9.1 Familienname (AllgemeinerName)

Familienname des Kindes.

3.6.9.2 Vornamen (AllgemeinerName)

Vornamen des Kindes.

3.6.9.3 Geburtsbeurkundung (BeurkundeteDaten)

Beurkundungsdaten, insbesondere Eintragsnummer und Jahr des Geburtsregisters des Kindes.

3.6.9.4 Anschrift (Anschrift.StA)

Wohnanschrift des Kindes.

3.6.10 Angaben für das Statistische Landesamt

Typ: *Sterbefall.Statistische.Daten*

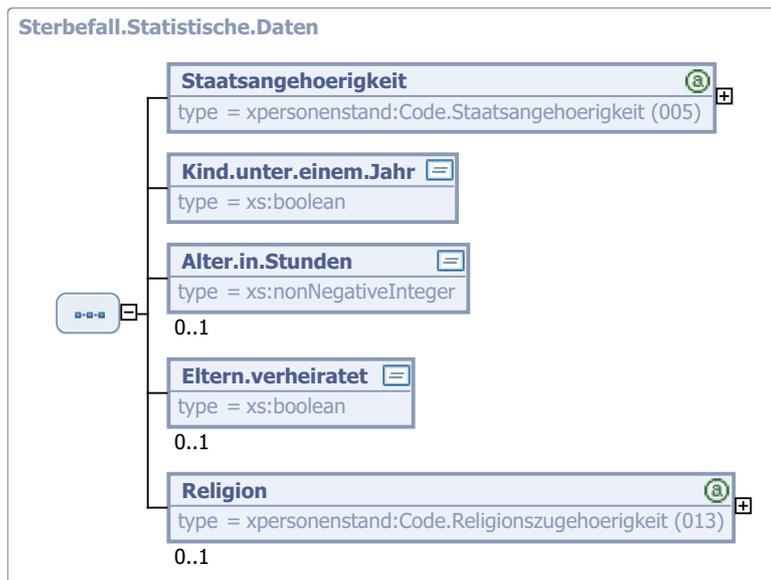
Dieser Datentyp fasst alle Angaben zusammen, die bei einem Sterbefall im Rahmen des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden müssen.

Die folgenden, ebenfalls an das zuständige Statistische Landesamt zu übermittelnden Daten sind bereits in den anderen Daten enthalten, werden daher an dieser Stelle *nicht* wiederholt (Vermeidung von unnötiger Redundanz):

- Familienname
- Geburtsname

- Vornamen
- Wohngemeinde (PLZ, Ort (Gemeinde), Kreis, Staat)
- Beurkundungsmonat (Zahl 1..12; Monat der Beurkundung – dies ist nicht notwendigerweise identisch mit dem beurkundeten Datum)
- Beurkundungsjahr (Zahl; Redundant mit dem Eintragsjahr)
- Geburtsdatum der verstorbenen Person
- Geburtsdatum des Ehegatten
- Eintragsnummer

Bild 3-32 Sterbefall.Statistische.Daten



Kindelemente von Sterbefall.Statistische.Daten				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Staatsangehoerigkeit	Code.Staatsangehoerigkeit	1	Schlüsseltabelle 005, siehe Abschnitt C.5 auf Seite 391 .	
Kind.unter.einem.Jahr	xs:boolean	1		
Alter.in.Stunden	xs:nonNegativeInteger	0..1		
Eltern.verheiratet	xs:boolean	0..1		
Religion	Code.Religionszugehoerigkeit	0..1	Schlüsseltabelle 013, siehe Abschnitt C.12 auf Seite 404 .	

3.6.10.1 Staatsangehoerigkeit (Code.Staatsangehoerigkeit)

Staatsangehörigkeit des Verstorbenen.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 005: *Staatsangehörigkeit* auf [Seite 391](#).

3.6.10.2 Kind.unter.einem.Jahr (xs:boolean)

Hiermit wird angezeigt, ob der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.6.10.3 `Alter.in.Stunden` (`xs:nonNegativeInteger`)

Wenn innerhalb des ersten Lebensstages verstorben, wird das Alter in Stunden übermittelt.

3.6.10.4 `Eltern.verheiratet` (`xs:boolean`)

Mit diesem Flag wird angezeigt, ob die Eltern des verstorbenen Kindes miteinander verheiratet sind (betrifft nur Sterbefälle von Kindern unter einem Jahr).

3.6.10.5 `Religion` (`Code.Religionszugehoerigkeit`)

Religion der verstorbenen Person gemäß Schlüsseltabelle des Statistischen Landesamtes.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 013: *Religionszugehörigkeit* auf [Seite 404](#).

3.7 Veröffentlichungshistorie

3.7.1 Version 1.00

Die folgenden Klassen wurden durch die Verwendung der Klasse `Person.Name` ([Abschnitt 2.3.4 auf Seite 30](#)) vereinfacht:

- `Eheschließende` ([Abschnitt 3.4.8 auf Seite 85](#))
- `Geburt.Elternteil` ([Abschnitt 3.3.11 auf Seite 79](#))
- `Sterbefall.Verstorbene.Person` ([Abschnitt 3.6.4 auf Seite 98](#))
- `Sterbefall.Ehe.Oder.Lebenspartnerschaft` ([Abschnitt 3.6.7 auf Seite 100](#))

Bei der Klasse `Sterbefall.Tod` wurden die Kindelemente `BeurkundeteDaten` und `Sterbezeit` durch die Klasse `BeurkundeteDaten.Zeitraum` ersetzt.

Aufgrund neuer Erkenntnisse über das Testamentsverzeichnis wurden einige Textpassagen aus den folgenden Abschnitten gestrichen:

- [Abschnitt 3.3.1 auf Seite 74](#)
- [Abschnitt 3.3.2 auf Seite 75](#)
- [Abschnitt 3.3.1 auf Seite 74](#)
- [Abschnitt 3.3.3 auf Seite 75](#)
- [Abschnitt 3.3.5 auf Seite 76](#)
- [Abschnitt 3.6.8 auf Seite 101](#)

Da Prozessbeschreibungen nicht Gegenstand dieses Kapitels sind, wurde in [Abschnitt 3.6.7 auf Seite 100](#) die Bemerkung gestrichen, dass *„Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt nur unter bestimmten Bedingungen erforderlich“* sind.

Eine Begründung für die Verschiebung der Modellierung der Datentypen im Zusammenhang mit der Registerführung für den Bereich der Lebenspartnerschaften wurde in [Abschnitt 3.5.6 auf Seite 94](#) eingefügt.

Mitteilungen an das Familiengericht bei Anmeldung der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft sind mit Erlass des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen vom 04.07.08 hinfällig geworden. Daher wurden aus folgenden Kapiteln die Passagen zu **Familiengerichten** gelöscht:

- [Abschnitt 3.4.1 auf Seite 83](#)
- [Abschnitt 3.4.2 auf Seite 83](#)
- [Abschnitt 3.5.1 auf Seite 93](#)

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage wurden aus folgenden Kapiteln die Passagen zu **Kirchenbuchführern** gelöscht:

- [Abschnitt 3.3.2 auf Seite 75](#)

-
- [Abschnitt 3.3.4 auf Seite 75](#)
 - [Abschnitt 3.4.2 auf Seite 83](#)
 - [Abschnitt 3.4.5 auf Seite 84](#)
 - [Abschnitt 3.5.2 auf Seite 93](#)
 - [Abschnitt 3.5.4 auf Seite 94](#)

An den folgenden Abschnitten wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- [Abschnitt 3.4.1 auf Seite 83](#)
- [Abschnitt 3.5.1 auf Seite 93](#)
- [Abschnitt 3.5 auf Seite 92](#)
- [Abschnitt 3.4.11 auf Seite 88](#)
- [Abschnitt 3.4.8 auf Seite 85](#)

3.7.2 Version 0.90

In der Version 0.90 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

4. DATENÜBERMITTLUNGEN ZWISCHEN STANDESÄMTERN

4.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Kapitel werden die Datenübermittlungen zwischen Standesämtern als registerführende Stelle beschrieben. Die Mitteilungsarten ergeben sich aus den verschiedenen Abschnitten des Personenstandsgesetzes (PStG) zur Führung der Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister.

Personenstandsregister bestehen gemäß § 3 PStG aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil. Der Haupteintrag gibt die Momentaufnahme des Personenstandsfalls wieder. Folgebeurkundungen sind gem. § 5 Abs. 2 PStG Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern. Hinweise stellen gem. § 5 Abs. 3 PStG den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen. Die Mitteilungspflicht des Standesamts wird gem. § 5 Abs. 4 PStG ausgelöst, wenn ein Anlass vorliegt, der zu einer Folgebeurkundung oder zu einem Hinweis führt. Die nachfolgend beschriebenen Prozesse enden daher jeweils entweder in der Eintragung eines Hinweises oder in einer Folgebeurkundung. Die Mitteilungen sind zu den Sammelakten zu nehmen.

Jede Beurkundung in einem Standesamt führt zur Fortschreibung eines anderen Registers (als Folgebeurkundung oder als Hinweis) entweder im Bereich des eigenen Standesamts oder bei einem auswärtigen Standesamt. Vorgangsbezogen werden zu diesem Zwecke Daten übermittelt. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 68 Personenstandsgesetz (PStG). Geregelt wird der Nachrichtenverkehr durch die §§ 57 ff PStV. Die Übermittlung erfolgt bis zum heutigen Tag in der Regel formularbasiert in Papierform.

Alle nachfolgend beschriebenen Mitteilungen beziehen sich auf personenstandsrechtliche Vorgänge einzelner individuell identifizierbarer Personen. Die Datenübermittlung kann sofort im Anschluss an eine Beurkundung erfolgen. (siehe [Abschnitt 4.1.2 auf Seite 108](#))

Die Datenübermittlung erfolgt über eine sichere OSCI Infrastruktur; es ist kein Anschluss des anderen Standesamts an ein identisches Fachverfahren erforderlich. Auch die Authentizität des anderen Standesamts wird im Rahmen der sicheren Infrastruktur sichergestellt. Es ist keine aufwändige Nutzerverwaltung auf Seiten des Fachverfahrens erforderlich.

Die Normierung von Nachrichten zur Datenübermittlung untereinander und im Weiteren auch an andere Behörden (insgesamt ca. 40 Mio. jährlich) schafft die Voraussetzung für bürgerfreundlicheres und einfacheres Verwaltungshandeln und verspricht ein erhebliches Einspar- und Nutzenpotenzial. Auch der Gesetzgeber erwartet von der Normierung eine Verbesserung gegenüber der heutigen Praxis.

4.1.1 Nutzen der Datenübermittlung über XPersonenstand

- zeitnahe Übermittlung und Verarbeitung
- Vereinfachung der Organisation in Posteingang und Verteilung (für Absender und Empfänger)
- Datenqualität wird verbessert, weil mögliche Eingabefehler beim Empfänger entfallen
- Aufwand an Datenerfassung im empfangenden Standesamt entfällt

4.1.2 Allgemeiner Hinweis zu den Prozessen der Mitteilungen zwischen den Standesämtern

Eine voll automatisierte Erstellung und Übermittlung von Mitteilungen nach Abschluss der entsprechenden Beurkundung ist nicht ausgeschlossen. Diese muss von dem zuständigen Standesamt ausgelöst werden. Eine automatisierte Erstellung und Übermittlung von Mitteilungen aus dem DV-Verfahren für die Registerführung ist nicht möglich, weil dort unter Umständen nicht alle Daten vorliegen, die mitzuteilen sind.

4.1.3 Die besondere Rolle des Standesamts I in Berlin

Soweit das Standesamt I in Berlin ein Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister führt oder Mitteilungen erhält, die sich auf diese Register beziehen, ist das Standesamt I in Berlin ein Standesamt im Sinne dieses Kapitels. Das Standesamt I in Berlin verwendet die hier modellierten Mitteilungen also genauso wie jedes andere Standesamt.

Soweit das Standesamt I in Berlin die Verzeichnisse für Nachbeurkundungen im Ausland und familienrechtliche Beurkundungen führt oder Mitteilungen erhält, die sich auf diese beziehen, ist das Standesamt I in Berlin kein Standesamt im Sinne dieses Kapitels. Die entsprechenden Prozesse und Mitteilungen sind in [Abschnitt 5 auf Seite 168](#) beschrieben.

4.1.4 Anforderungen von Personenstandsurkunden

Die elektronische Anforderung von Personenstandsurkunden sowie deren elektronische Übermittlung an andere Standesämter sind gesetzlich geregelt (§ 55 Abs. i.V.m. § 56 Abs. 4 PStG). Die Modellierung dieser Nachrichten ist Bestandteil des Projektauftrages.

In § 55 Abs. 1 PStG werden als Personenstandsurkunden definiert:

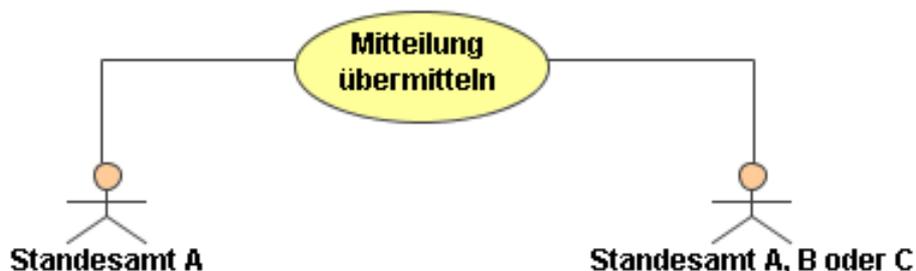
- beglaubigte Registerausdrucke aus Personenstandsregistern
- Urkunden aus den Registern (Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- sowie Sterberegister)
- beglaubigte Abschriften aus der Sammlung der Todeserklärungen

Das Personenstandsregister ist derzeit noch nicht beschrieben. Daher ist es momentan nicht sinnvoll bzw. möglich, die elektronische Anforderung sowie den Versand von Registerauszügen zu modellieren, weshalb die Standardisierung dieser Nachrichten insgesamt bis zur Beschreibung des Registers zurückgestellt wird.

4.2 Übersicht über den Ablauf

Es ergibt sich ein einfacher UseCase (siehe [Bild 4-1 auf Seite 108](#)) für die Struktur der zu modellierenden Übertragung von Nachrichten (Mitteilungen). Es handelt sich um Nachrichten, die ereignisbezogen und asynchron übermittelt werden.

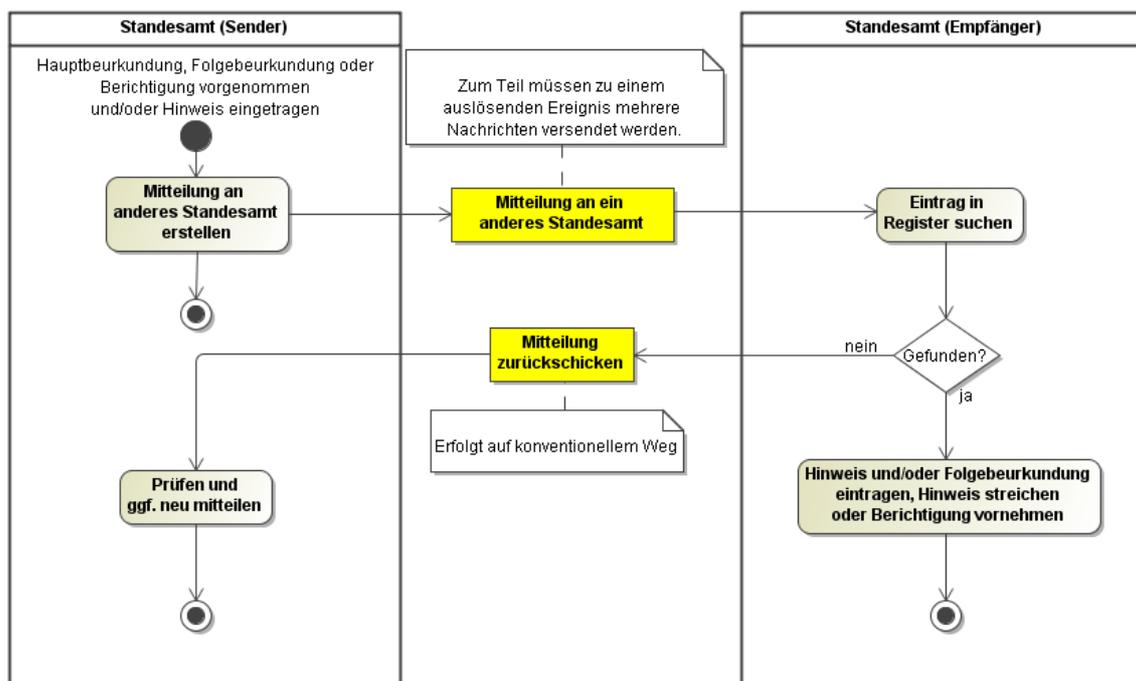
Bild 4-1 Mitteilungen zwischen Standesämtern (Übersicht)



Dabei haben alle Mitteilungsprozesse die gleiche Form: Eine Nachricht wird von Standesamt A an das Standesamt B gesendet, welche sie formal auswertet und an die interne Verarbeitung durch das zugeordnete Fachverfahren weiterleitet. Gemäß § 6 PStG werden Dokumente (dazu gehören auch Mittei-

lungen), die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen, in besonderen Akten (Sammelakten) aufbewahrt. Eine positive Empfangsmeldung auf Applikationsebene ist nicht vorgesehen. Ebenso ist für diese Form von Nachrichten eine Fehlermeldung für den Fall, dass die intendierte Auswertung nicht möglich war, in der Prozessmodellierung nicht berücksichtigt, und muss auf den auch bisher genutzten konventionellen Wegen erfolgen. Wird also z. B. der Geburtseintrag nicht über die Registereintragsidentifikation oder mit Hilfe des Namensverzeichnisses gefunden, wird der Geburtseintrag offenbar nicht vom empfangenden Standesamt geführt. Die Mitteilung wird dann an das absendende Standesamt auf konventionellem Weg zurückgesandt. Dieser Prozess ist in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt.

Bild 4-2 Allgemeines Prozessmodell für standesamtsinterne Datenübermittlung



4.3 Übersicht über die Nachrichten

Die Nachrichten in diesem Kapitel bilden in ihrer Gesamtheit die erste Nachrichten-Hauptgruppe und befinden sich daher in dem Nummerkreis 01XXXX. Diese Nachrichtenhauptgruppe mit dem Namen **StA2StA** ist in die Untergruppen **Geburt(011XXX)**, **Ehe(012XXX)**, **Lebenspartnerschaft(013XXX)** und **Sterbefall(014XXX)** unterteilt.

In den folgenden vier Tabellen sind die Titel aller Nachrichten aus dem Bereich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern dargestellt. Die Nachrichten sind gemäß des Grunds ihrer Übermittlung auf die vier Tabellen verteilt. Die Nachrichten der ersten Tabelle werden aufgrund einer Hauptbeurkundung, die der zweiten Tabelle aufgrund einer Folgebeurkundung, die der dritten Tabelle aufgrund eines Hinweises und die in der vierten Tabelle aufgrund einer Berichtigung versendet.

Zusätzlich ist in den Tabellen für jede Nachricht festgehalten, zu welcher Art von Fortführung die jeweilige Nachricht führt. Die möglichen Arten der Fortführung in der standesamtinternen Datenübermittlung sind: "Folgebeurkundung eintragen", "Hinweis eintragen", "Hinweis streichen" und "Hinweis und Folgebeurkundung eintragen".

Nachrichten aufgrund einer Hauptbeurkundung		
Nachrichtenname	Folgen	Nachricht
Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Elternteils	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.5.1.1 auf Seite 114
Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.6.1.1 auf Seite 123
Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung ohne Namensänderung zum Geburtseintrag eines gemeinsamen Kindes	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.6.2.1 auf Seite 125
Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung mit Namensänderung zum Geburtseintrag des gemeinsamen Kindes	Hinweis und Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.6.2.2 auf Seite 125
Mitteilung zum Eintrag der Vorehe / Lebenspartnerschaft	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.6.3.1 auf Seite 127
Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden Lebenspartners über die Begründung einer Lebenspartnerschaft	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.7.1.1 auf Seite 141
Mitteilung zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft eines jeden Lebenspartners über die Begründung einer Lebenspartnerschaft	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.7.2.1 auf Seite 142
Mitteilung zum Geburtseintrag des Verstorbenen	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.8.1.1 auf Seite 154
Mitteilung zum Eheeintrag oder Lebenspartnerschaftseintrag des Verstorbenen	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.8.2.1 auf Seite 155
Mitteilung zum Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.8.3.1 auf Seite 156

Nachrichten aufgrund einer Folgebeurkundung		
Nachrichtenname	Folgen	Nachricht
Mitteilung zum Geburtseintrag des Vaters über die Vaterschaftsfeststellung	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.5.2.1 auf Seite 115
Mitteilung zum Geburtseintrag des eingetragenen Vaters über die Nichtvaterschaft	Hinweis streichen	Abschnitt 4.5.3.1 auf Seite 117
Mitteilung zum Geburtseintrag eines Kindes nach Namensänderung	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.5.6.1 auf Seite 120
Mitteilung zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag des Kindes über seine Namensänderung	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.5.7.1 auf Seite 121
Mitteilung zum Geburtseintrag des leiblichen Elternteils über die Annahme als Kind	Hinweis streichen	Abschnitt 4.5.5.1 auf Seite 118
Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten über die Auflösung der Ehe	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.6.4.1 auf Seite 128
Mitteilung zum Geburtseintrag jeden gemeinsamen Kindes bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit oder ohne Erstreckung auf den Kindesnamen	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.6.5.1 auf Seite 130

Nachrichten aufgrund einer Folgebeurkundung		
Nachrichtenname	Folgen	Nachricht
Mitteilung zum Geburtseintrag des Erklärenden bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.6.6.1 auf Seite 131
Mitteilung zum Geburtseintrag des Kindes bei Namensänderung eines Ehegatten mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.6.7.1 auf Seite 133
Mitteilung zum Geburtseintrag des Betroffenen über einen Sterbefall im Ausland	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.6.8.1 auf Seite 134
Mitteilung über einen Sterbefall im Ausland zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.6.9.1 auf Seite 135
Mitteilung zum Geburtseintrag des Betroffenen über eine Todeserklärung im Ausland	Hinweis eintragen/streichen	Abschnitt 4.6.10.1 auf Seite 137
Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten	Hinweis eintragen/streichen	Abschnitt 4.6.11.1 auf Seite 138
Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Lebenspartners über die Auflösung der Lebenspartnerschaft	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.7.3.1 auf Seite 143
Mitteilung zum Geburtseintrag des Erklärenden bei Namensänderung eines oder beider Lebenspartner mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.7.4.1 auf Seite 145
Mitteilung zum Geburtseintrag des Kindes aus Anlass einer Namensänderung eines Lebenspartners mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes	Folgebeurkundung eintragen	Abschnitt 4.7.5.1 auf Seite 146
Mitteilung zum Geburtseintrag des Verstorbenen über einen im Ausland erfolgten Sterbefall	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.7.6.1 auf Seite 148
Mitteilung aus Anlass eines im Ausland erfolgten Sterbefalls zum Geburtseintrag des überlebenden Lebenspartners	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.7.7.1 auf Seite 149
Mitteilung zum Geburtseintrag bei Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse	Hinweis eintragen/streichen	Abschnitt 4.7.8.1 auf Seite 150
Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners	Hinweis eintragen/streichen	Abschnitt 4.7.9.1 auf Seite 151

Nachrichten aufgrund eines Hinweises		
Nachrichtenname	Folgen	Nachricht
Mitteilung zum Geburtseintrag der Ehegatten bei Wiederverheiratung im Ausland bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.6.12.1 auf Seite 139
Mitteilung zum Geburtseintrag des Lebenspartners bei Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Lebenspartners im Ausland	Hinweis eintragen	Abschnitt 4.7.10.1 auf Seite 152

Nachrichten aufgrund einer Berichtigung		
Nachrichtenname	Folgen	Nachricht
Mitteilung zur Berichtigung aus dem Geburtenregister	alle Folgen möglich	Abschnitt 4.10.1.1 auf Seite 158
Mitteilung zur Berichtigung aus dem Eheregister	alle Folgen möglich	Abschnitt 4.10.2.1 auf Seite 160
Mitteilung zur Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister	alle Folgen möglich	Abschnitt 4.10.3.1 auf Seite 163
Mitteilung zur Berichtigung aus dem Sterberegister	alle Folgen möglich	Abschnitt 4.10.4.1 auf Seite 165

4.4 Datentypen

In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Datenübermittlung zwischen Standesämtern relevant sind.

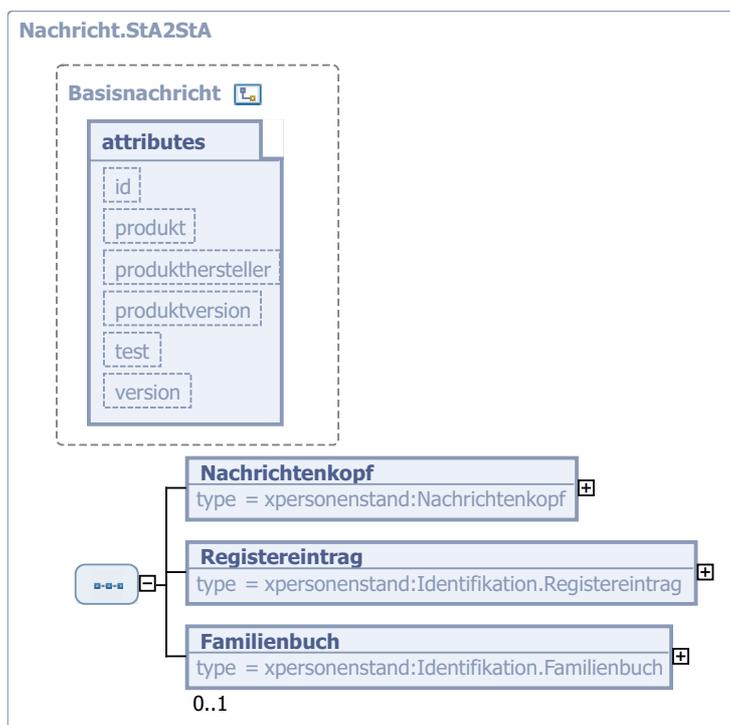
4.4.1 Allgemeine Nachricht für alle Nachrichten zwischen Standesämtern

Typ: *Nachricht.StA2StA*

Bei jeder Mitteilung zwischen Standesämtern werden übermittelt:

- Nachrichtenkopf mit Angaben zum Absender und zum Empfänger und zum Erstellungszeitpunkt und Grund der Nachricht
- Angaben, um den Registereintrag auf Seiten des empfangenden Standesamts zu identifizieren, bei dem eine personenstandsrechtliche Veränderung und / oder Ergänzung vorzunehmen ist
- Optional Angaben zum Auffinden des zum Eheeintrag umgewidmeten Familienbuches

Bild 4-3 Nachricht.StA2StA



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Basisnachricht** (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelemente von <i>Nachricht.StA2StA</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtenkopf	Nachrichtenkopf	1	Abschnitt 2.5.13	45 *
Registereintrag	Identifikation.Registereintrag	1	Abschnitt 2.5.6	38 *
Familienbuch	Identifikation.Familienbuch	0..1	Abschnitt 2.5.7	39 *

4.4.1.1 Nachrichtenkopf (**Nachrichtenkopf**)

hier wird der Nachrichtenkopf zur Kommunikation zwischen den Standesämtern mitgeteilt.

4.4.1.2 Registereintrag (**Identifikation.Registereintrag**)

Mit Hilfe dieser Daten erfolgt die Identifikation eines Registereintrags.

4.4.1.3 Familienbuch (**Identifikation.Familienbuch**)

Um das Auffinden von zu Eheeinträgen umgewidmeten früheren Familienbüchern zu erleichtern, soll das mitteilende Standesamt das Kennzeichen des früheren Familienbuches angeben.

4.5 Beurkundung einer Geburt

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Beurkundung einer Geburt”* betrachtet. Dabei werden die Mitteilungen danach unterschieden, ob sie sich aus dem *“Haupteintrag”* (im Anschluss an die Geburtsbeurkundung) oder aus der *“Fortführung”* (im Anschluss an eine Folgebeurkundung) ergeben.

Für den Haupteintrag ergibt sich folgender Mitteilungstyp an andere Standesämter:

- zum Geburtseintrag eines jeden Elternteils

Im Bereich der Fortführung ergeben sich fünf weitere Mitteilungstypen an andere Standesämter:

- Vaterschaftsfeststellung
- Nichtvaterschaft
- Annahme als Kind
- Namensänderung Elternteil
- Namensänderung Kind

4.5.1 Mitteilung aus Anlass der Geburt eines Kindes zum Geburtenregister eines jeden Elternteils

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Erstbeurkundung der Geburt abgeschlossen wurde. Gemäß § 27 Abs. 4 PStG wird in den Geburtseinträgen der Eltern auf die Geburt des Kindes hingewiesen, unabhängig davon, ob es sich um ein innerhalb oder außerhalb einer Ehe geborenes oder um ein adoptiertes Kind handelt. Durch den Hinweis wird eine Verbindung zwischen dem Geburtseintrag des Kindes und dem Geburtseintrag des Elternteils hergestellt. Das Standesamt muss somit eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden Elternteils erstellen.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Geburtseintrag und trägt den Hinweis ein. Sollte der Geburtseintrag nicht gefunden werden, wird die Angelegenheit auf konventionellem Wege geklärt.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

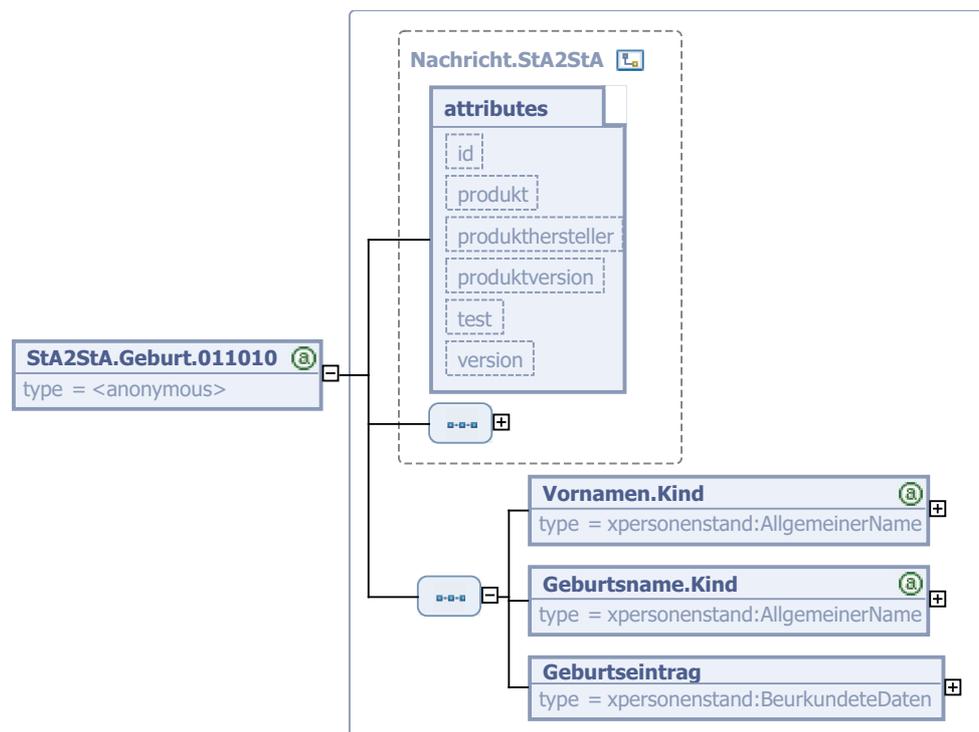
4.5.1.1 Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Elternteils

Nachricht: *StA2StA.Geburt.011010*

Die Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag der Eltern einen Hinweis auf die Geburt des Kindes (auch durch Adoption) einzutragen. Da der Geburtseintrag auch als Verknüpfung zum Testamentsverzeichnis fungieren soll, werden zusätzlich Vor- und Familienname des Kindes mitgeteilt.

Sofern beide Elternteile bekannt sind, muss diese Nachricht an beide Geburtseinträge übermittelt werden.

Bild 4-4 StA2StA.Geburt.011010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps *Nachricht.StA2StA* (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <i>StA2StA.Geburt.011010</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vornamen.Kind	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsname.Kind	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtseintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.5.1.1.1 Vornamen.Kind (AllgemeinerName)

Die Vornamen des Kindes werden mitgeteilt.

4.5.1.1.2 Geburtsname.Kind (AllgemeinerName)

Der Geburtsname des Kindes wird mitgeteilt.

Sofern diese Nachricht im Kontext einer Adoption verwendet wird, muss der neue Geburtsname übermittelt werden.

An dieser Stelle wird der Geburtsname anstelle von Familienname verwendet, da auch verheiratete Personen adoptiert werden können und sich durch die Adoption lediglich ihr Geburtsname (nicht der Familienname) ändert.

4.5.1.1.3 Geburtseintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die Geburt. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Geburtsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.5.2 Mitteilung aus Anlass einer Vaterschaftsfeststellung zum Geburtseintrag des Kindesvaters

Der Prozess beginnt, nachdem ein Vater in dem Geburtseintrag des Kindes eingetragen wurde, unabhängig davon, ob die Beurkundung aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung durch Erklärung (auch in Form einer qualifizierten Vaterschaftsanerkennung – auch [⇨Drittanerkennung](#)) oder aufgrund einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft durchgeführt wurde. Gemäß § 27 Abs. 4 PStG wird im Geburtseintrag des Vaters auf das Kind hingewiesen. Das Standesamt muss somit eine Mitteilung zum Geburtenregister des Vaters erstellen. Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Geburtseintrag und trägt den Hinweis ein. Sollte der Geburtseintrag nicht gefunden werden, wird die Angelegenheit auf konventionellem Wege geklärt.

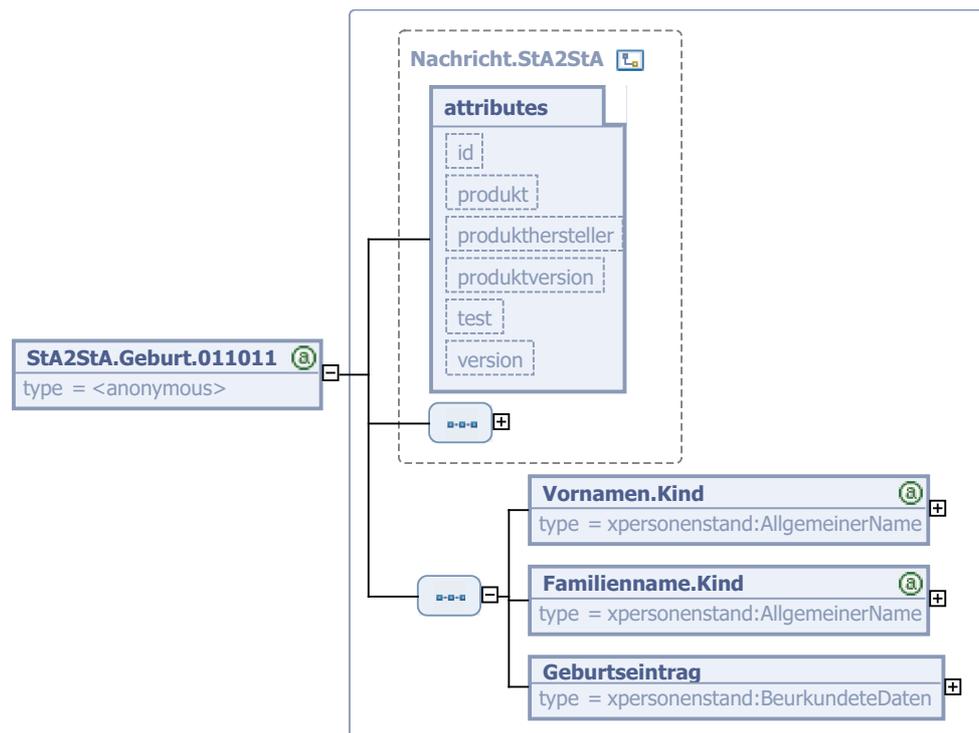
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.5.2.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Vaters über die Vaterschaftsfeststellung

Nachricht: StA2StA.Geburt.011011

Die Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Vaters nach Vaterschaftsfeststellung einen Hinweis auf die Geburt des Kindes einzutragen. Da der Geburtseintrag auch als Verknüpfung zum Testamentsverzeichnis fungieren soll, werden zusätzlich Vor- und Familienname des Kindes mitgeteilt.

Bild 4-5 StA2StA.Geburt.011011



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Geburt.011011</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vornamen.Kind	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Familiename.Kind	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtseintrag	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.5.2.1.1 `Vornamen.Kind` (`AllgemeinerName`)

Die Vornamen des Kindes werden mitgeteilt.

4.5.2.1.2 `Familiename.Kind` (`AllgemeinerName`)

Der Familienname des Kindes wird mitgeteilt.

4.5.2.1.3 `Geburtseintrag` (`BeurkundeteDaten`)

Dies sind die Hinweisdaten über die Geburt. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Geburtsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.5.3 Mitteilung aus Anlass der Nichtvaterschaft zum Geburtseintrag zum vormaligen Vater

Der Prozess beginnt, nachdem im Register beurkundet wurde, dass der bis dahin eingetragene Vater nicht der Vater des Kindes ist. Dies kann durch gerichtliche Feststellung oder im Rahmen einer qualifizierten Vaterschaftsanerkennung geschehen. Da ein Hinweis auf das Kind im Geburtseintrag des Vaters eingetragen wurde, muss nunmehr konkludent aus § 27 Abs. 4 PStG eine Änderungsmitteilung zum Geburtseintrag des Vaters erfolgen. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, um welches Kind des Vaters es

sich handelt. Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation den betreffenden Geburtseintrag und streicht den ursprünglichen Hinweis. Bei der Streichung ist sicher zu stellen, dass die Historie vorhanden ist.

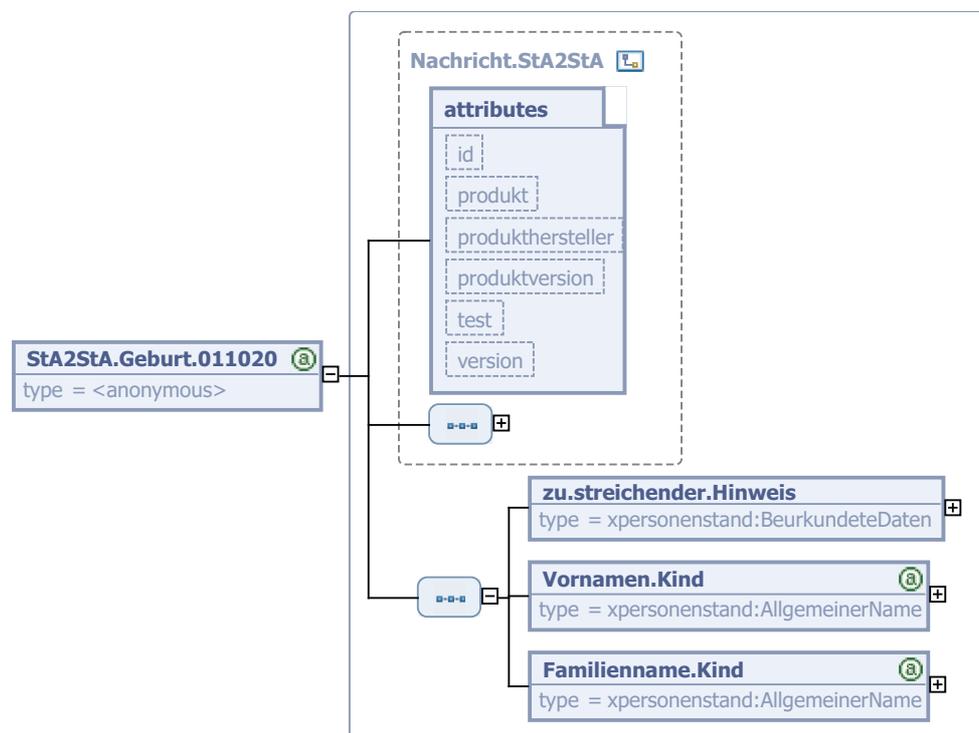
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.5.3.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des eingetragenen Vaters über die Nichtvaterschaft

Nachricht: StA2StA.Geburt.011020

Die Nachricht wird an den Geburtseintrag des bisher als Vater eingetragenen Mannes übermittelt, um aus seinem Geburtseintrag nach Feststellung der Nichtvaterschaft den Hinweis auf die Geburt des Kindes zu streichen.

Bild 4-6 StA2StA.Geburt.011020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Geburt.011020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
zu.streichender.Hinweis	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Vornamen.Kind	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Familiename.Kind	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

4.5.3.1.1 zu.streichender.Hinweis (`BeurkundeteDaten`)

Dies sind die Hinweisdaten über den zu streichenden Hinweis auf die Geburt eines Kindes. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Geburtsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.5.3.1.2 Vornamen .Kind (AllgemeinerName)

Die Vornamen des Kindes, dessen Hinweis gestrichen werden soll, werden mitgeteilt.

4.5.3.1.3 Familienname .Kind (AllgemeinerName)

Der Familienname des Kindes, dessen Hinweis gestrichen werden soll, wird mitgeteilt.

4.5.4 Mitteilung aus Anlass einer Annahme als Kind zum Geburtenregister eines jeden annehmenden Elternteils

Der Prozess beginnt bei der Annahme eines Kindes und der Folgebeurkundung der annehmenden Eltern im Geburtseintrag des Kindes. Gemäß § 27 Abs. 4 PStG wird in den Geburtseinträgen der Eltern auf die Geburt des Kindes hingewiesen, unabhängig davon, ob es sich um ein innerhalb oder außerhalb einer Ehe geborenes Kind oder um ein adoptiertes Kind handelt. Es erfolgt eine Mitteilung an das bzw. die Geburtenregister des/der annehmenden Elternteile. Hierzu kann die Nachricht *StA2StA.Geburt.011010* genutzt werden, siehe [Abschnitt 4.5.1.1 auf Seite 114](#).

4.5.5 Mitteilung aus Anlass einer Annahme als Kind zum Geburtenregister eines jeden leiblichen Elternteils

Der Prozess beginnt bei der Annahme eines Kindes und der Folgebeurkundung der annehmenden Eltern im Geburtseintrag des Kindes. Konkludent folgend aus § 27 Abs. 4 PStG erfolgt eine Mitteilung an das bzw. die Geburtenregister des/der leiblichen Elternteile. Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registeridentifikation den bzw. die Geburtseinträge der leiblichen Elternteile und streicht den Hinweis über das Kind.

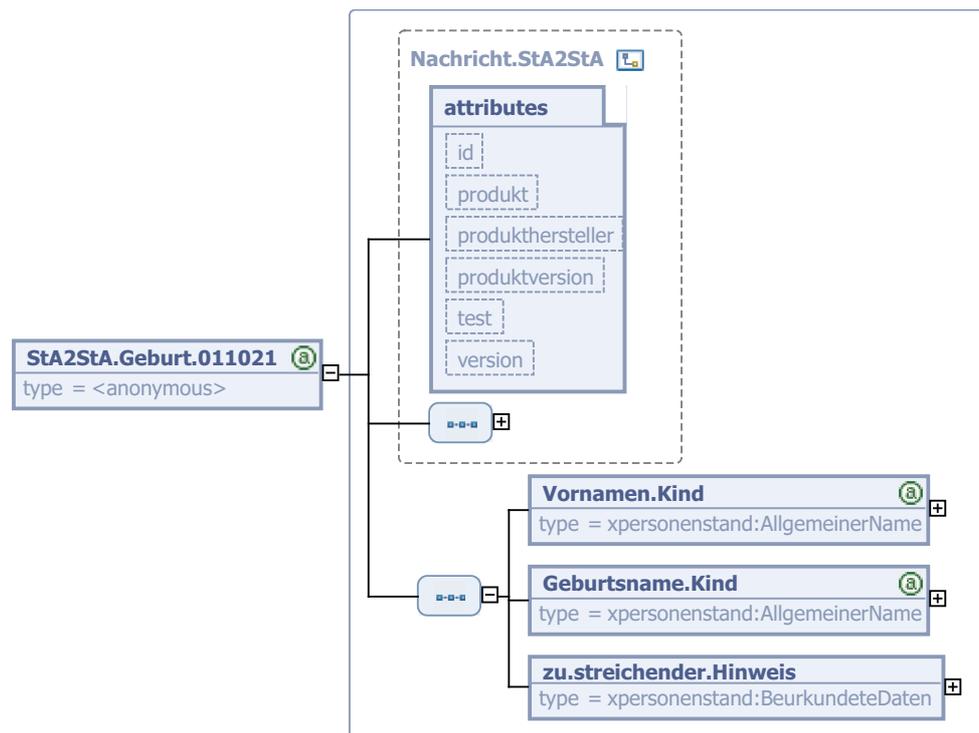
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.5.5.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des leiblichen Elternteils über die Annahme als Kind

Nachricht: StA2StA.Geburt.011021

Die Nachricht wird an den Geburtseintrag des leiblichen Elternteils übermittelt, um aus seinem Geburtseintrag nach Adoption des Kindes den Hinweis auf die Geburt des Kindes zu streichen.

Bild 4-7 StA2StA.Geburt.011021



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Geburt.011021</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vornamen.Kind	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsname.Kind	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
zu.streichender.Hinweis	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.5.5.1.1 `Vornamen.Kind` (`AllgemeinerName`)

Die Vornamen des Kindes vor der Adoption werden mitgeteilt.

4.5.5.1.2 `Geburtsname.Kind` (`AllgemeinerName`)

Der Geburtsname des Kindes vor der Adoption wird mitgeteilt.

4.5.5.1.3 `zu.streichender.Hinweis` (`BeurkundeteDaten`)

Dies sind die Hinweisdaten über den zu streichenden Hinweis auf die Geburt eines Kindes. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Geburtsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.5.6 Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Elternteils zum Geburtenregister eines Kindes

Der Prozess beginnt, nachdem die Namensänderung eines Elternteils im Register beurkundet wurde. Gem. § 27 Abs. 3 PStG ist eine Folgebeurkundung zum Geburtseintrag aufzunehmen, wenn sich die Namensführung eines Elternteils geändert hat und dies Auswirkungen auf den Geburtseintrag eines Kindes haben könnte. Wenn es Auswirkungen geben könnte, wird eine Mitteilung über die Namensänderung

ung zum Geburtseintrag des Kindes erstellt. Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registeridentifikation den Geburtseintrag des Kindes und prüft, ob eine Fortführung des Geburtseintrags des Kindes erfolgen muss. Wird dies bejaht, wird die Folgebeurkundung durchgeführt.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

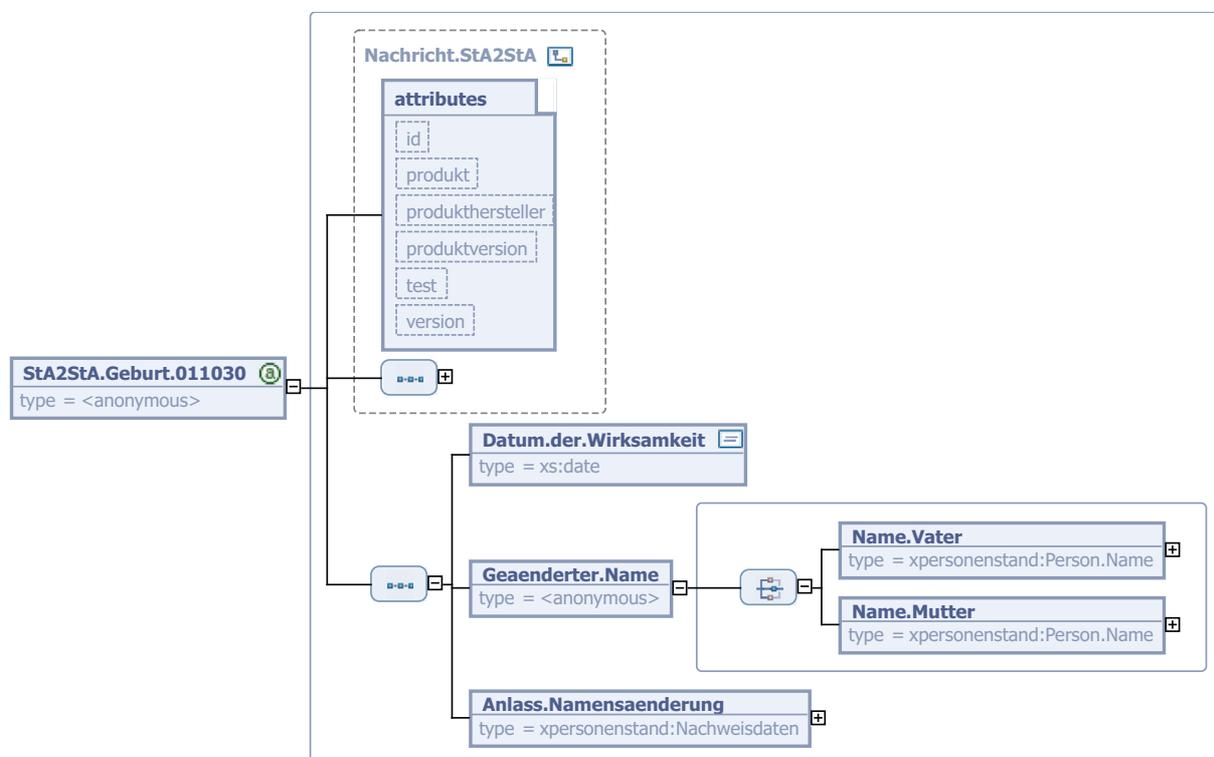
4.5.6.1 Mitteilung zum Geburtseintrag eines Kindes nach Namensänderung

Nachricht: *StA2StA.Geburt.011030*

Die Nachricht wird gesendet bei Namensänderungen des Kindes, wenn eine Folgebeurkundung im Geburtenregister eines eigenen Kindes erforderlich sein könnte. Dies berücksichtigt unter anderem:

- die Erstreckung auf den Namen seines Kindes kraft Gesetzes gemäß § 1617c BGB
- die Herstellung der Namenseinheit zum eigenen Kind aufgrund einer Namensänderung
- die Möglichkeit der Fortschreibung des geänderten Namens, zum Beispiel Vorname, eines Kindes im Geburtseintrag seines eigenen Kindes.

Bild 4-8 StA2StA.Geburt.011030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps *Nachricht.StA2StA* (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <i>StA2StA.Geburt.011030</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Datum.der.Wirksamkeit	xs:date	1		
Geaenderter.Name		1		
Anlass.Namensaenderung	Nachweisdaten	1	Abschnitt 2.5.10	42 *

4.5.6.1.1 Datum.der.Wirksamkeit (xs:date)

Es ist das Datum anzugeben, an dem die elterliche Namensänderung wirksam wird.

4.5.6.1.2 Geaenderter.Name

Der geänderte Name ist der Name, der sich auf den Geburtseintrag des Kindes auswirken könnte:

- Familienname, Geburtsname und Vornamen des Vaters
- Familienname, Geburtsname und Vornamen der Mutter

Kindelemente von Geaenderter.Name				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name.Vater	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Name.Mutter	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.5.6.1.2-1 Name.Vater (Person.Name)

Hat sich der Name des Kindes geändert und ist dieses Kind bereits als Vater im Geburtseintrag eines eigenen Kindes eingetragen, so ist in diesem Feld der neue Name anzugeben.

4.5.6.1.2-2 Name.Mutter (Person.Name)

Hat sich der Name des Kindes geändert und ist dieses Kind bereits als Mutter im Geburtseintrag eines eigenen Kindes eingetragen, so ist in diesem Feld der neue Name anzugeben.

4.5.6.1.3 Anlass.Namensaenderung (Nachweisdaten)

Der Grund der Namensänderung des Kindes ist mitzuteilen, damit das empfangende Standesamt prüfen kann, ob sich die Namensänderung auf den Geburtseintrag eines eigenen Kindes auswirkt.

4.5.7 Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Kindes zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Namensänderung (z. B. bei Volljährigen-Adoption oder öffentlich-rechtlichen Namensänderungen) des Kindes im Geburtenregister beurkundet wurde. Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 17 PStG wird über jede Änderung des Namens der Ehegatten oder Lebenspartner eine Folgebeurkundung im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister eingetragen. Falls also die betroffene Person verheiratet ist oder war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder lebte, muss eine Mitteilung über die Namensänderung zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister der betroffenen Person gefertigt werden.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation den betroffenen Eintrag und prüft, ob eine Folgebeurkundung einzutragen ist.

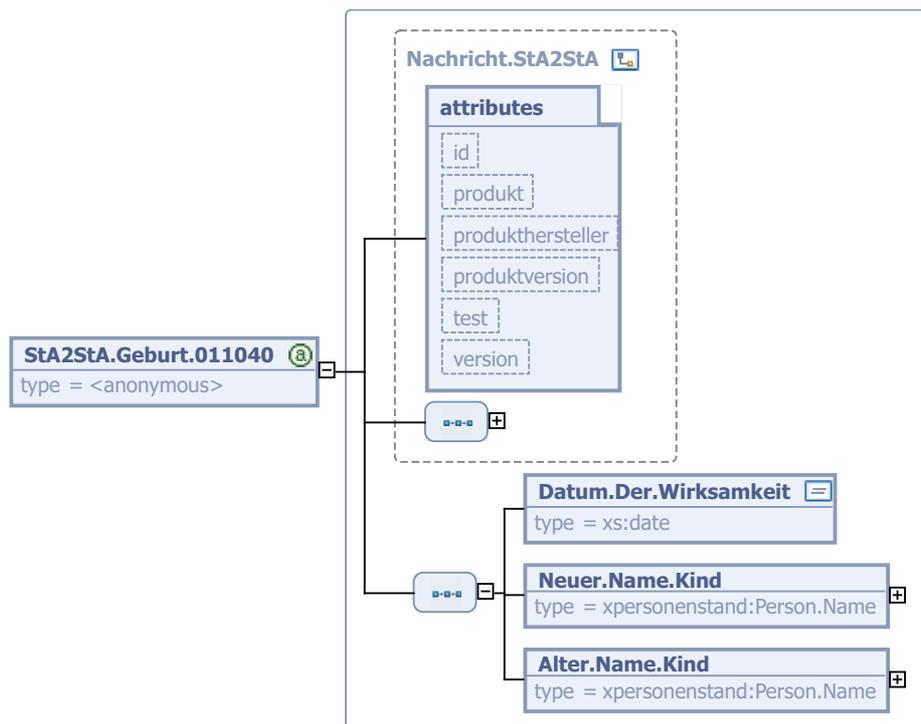
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.5.7.1 Mitteilung zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag des Kindes über seine Namensänderung

Nachricht: StA2StA.Geburt.011040

Diese Nachricht wird an das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister versendet, nachdem eine Namensänderung (z. B. bei Volljährigen-Adoption oder öffentlich-rechtlichen Namensänderungen) des Kindes im Geburtenregister beurkundet wurde.

Bild 4-9 StA2StA.Geburt.011040



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2StA** (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von StA2StA.Geburt.011040				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Datum.Der.Wirksamkeit	<code>xs:date</code>	1		
Neuer.Name.Kind	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Alter.Name.Kind	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.5.7.1.1 Datum.Der.Wirksamkeit (xs:date)

Es ist das Datum anzugeben, an dem die Namensänderung wirksam wurde.

4.5.7.1.2 Neuer.Name.Kind (Person.Name)

Hier ist der Name des Kindes als Ehegatte oder Lebenspartner nach der Änderung mitzuteilen.

4.5.7.1.3 Alter.Name.Kind (Person.Name)

Zur Klarstellung, auf welchen der Ehegatten bzw. der Lebenspartner sich die Namensänderung bezieht, ist der Name mitzuteilen.

4.6 Beurkundung einer Eheschließung

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Eheschließung”* betrachtet. Dabei werden die Mitteilungen danach unterschieden, ob sie sich aus dem *“Haupteintrag”* (im Anschluss an die Eheschließung) oder aus der *“Fortführung”* (im Anschluss an eine Folgebeurkundung oder eine Eintragung eines Hinweises) ergeben.

Für den Haupteintrag ergeben sich folgende drei Mitteilungstypen an andere Standesämter:

- zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten
- zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes
- zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft (Inhalte sind identisch, deshalb wird der Prozess zusammen modelliert)

Im Bereich der Fortführung ergeben sich sieben weitere Mitteilungstypen an andere Standesämter:

- bei Auflösung der Ehe zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten
- bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden zum Geburtseintrag eines jeden Erklärenden
- bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Kindesnamen zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes
- bei Namensänderung eines Ehegatten mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes zum Geburtseintrag des Kindes
- bei Sterbefällen im Ausland zum Geburtenregister des Betroffenen
- bei Sterbefällen im Ausland zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten
- bei Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit im Ausland und der Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des Betroffenen
- bei Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit im Ausland und der Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten

Bei Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 PStV) wird dies auf konventionellem Wege mitgeteilt.

Für die Eintragung von Hinweisen ergibt sich ein Mitteilungstyp:

- bei Wiederverheiratung im Ausland beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland zum Geburtenregister der Ehegatten

4.6.1 Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung zum Geburtenregister eines jeden Ehegatten

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Eheschließung abgeschlossen wurde. Gemäß § 27 Abs. 4 PStG ist in den Geburtseinträgen der Ehegatten auf die erfolgte Eheschließung hinzuweisen. Das die Ehe schließende Standesamt hat eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden Ehegatten zu fertigen und diese ist an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim zuständigen Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des jeweiligen Ehegatten gesucht und ein Hinweis über die erfolgte Eheschließung eingetragen.

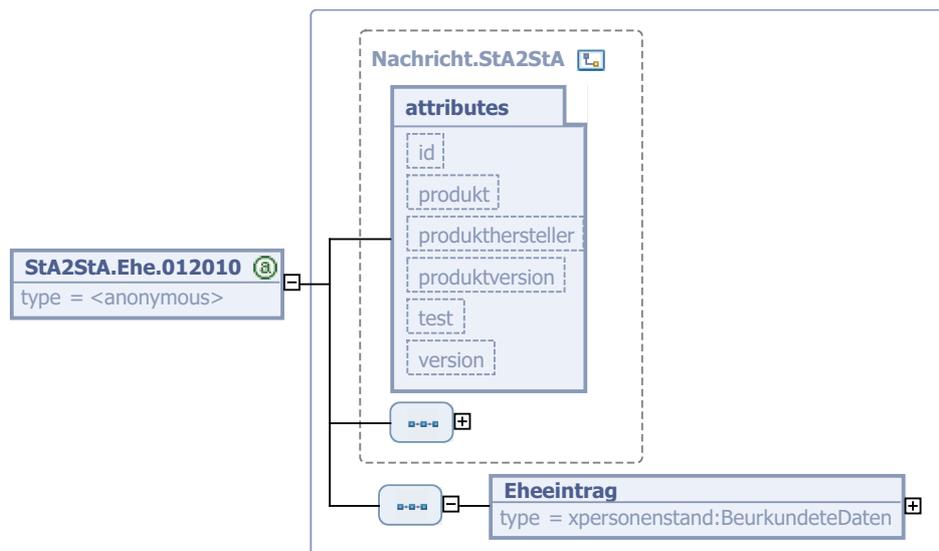
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.1.1 Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten

Nachricht: StA2StA.Ehe.012010

Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine Eheschließung einzutragen.

Bild 4-10 StA2StA.Ehe.012010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2StA** (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelement von StA2StA.Ehe.012010				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Eheeintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.6.1.1 Eheeintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die Ehe. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Eheschließungsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.6.2 Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Eheschließung abgeschlossen wurde. Gemäß § 21 Abs. 3 PStG ist in den Geburtseinträgen eines jeden gemeinsamen Kindes der Ehegatten auf die erfolgte Eheschließung hinzuweisen. Zudem ist gemäß § 27 Abs. 3 PStG im Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes eine Folgebeurkundung einzutragen, wenn die Ehegatten einen Ehenamen bestimmen und sich diese Ehenamensbestimmung kraft Gesetzes auf ein unter 5 Jahre altes gemeinsames Kind der Ehegatten erstreckt.

Das die Ehe schließende Standesamt hat in jedem Fall eine Mitteilung zum Geburtenregister des Kindes zu fertigen und diese an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden. Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des Kindes gesucht und der Hinweis über die erfolgte Eheschließung der Eltern eingetragen.

Sind mit der Eheschließung außerdem noch namensrechtliche Wirkungen verbunden, die zu einer Folgebeurkundung im Geburtseintrag des Kindes führen, ist die Mitteilung über die Eheschließung der Eltern um die Ehenamensbestimmung der Ehegatten zu erweitern. Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des Kindes gesucht und sowohl der Hinweis über die erfolgte Eheschließung als auch die Folgebeurkundung über die Ehenamensbestimmung der Eltern und die Erstreckung auf den Namen des Kindes eingetragen.

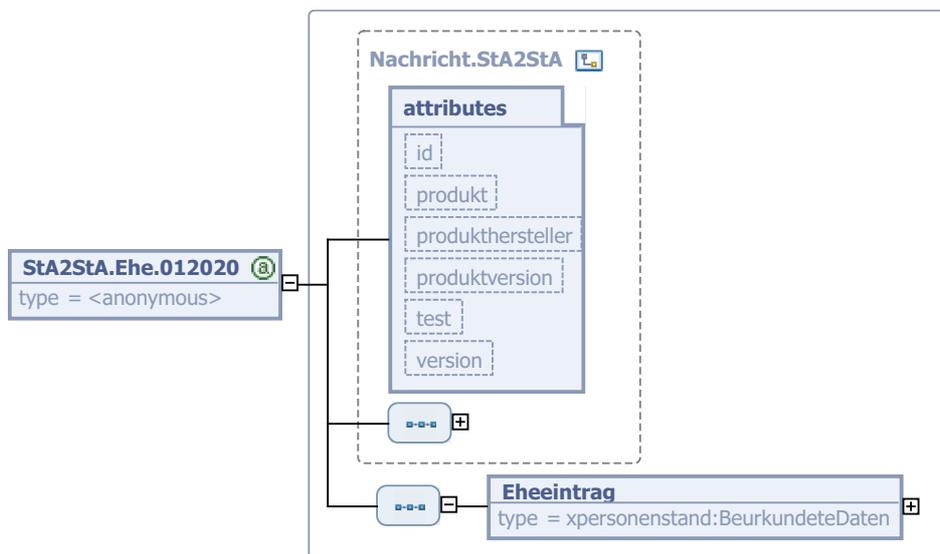
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.2.1 Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung ohne Namensänderung zum Geburtseintrag eines gemeinsamen Kindes

Nachricht: *StA2StA.Ehe.012020*

Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Kindes einen Hinweis auf die Eheschließung seiner Eltern einzutragen.

Bild 4-11 StA2StA.Ehe.012020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelement von <code>StA2StA.Ehe.012020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Eheeintrag	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.6.2.1.1 Eheeintrag (`BeurkundeteDaten`)

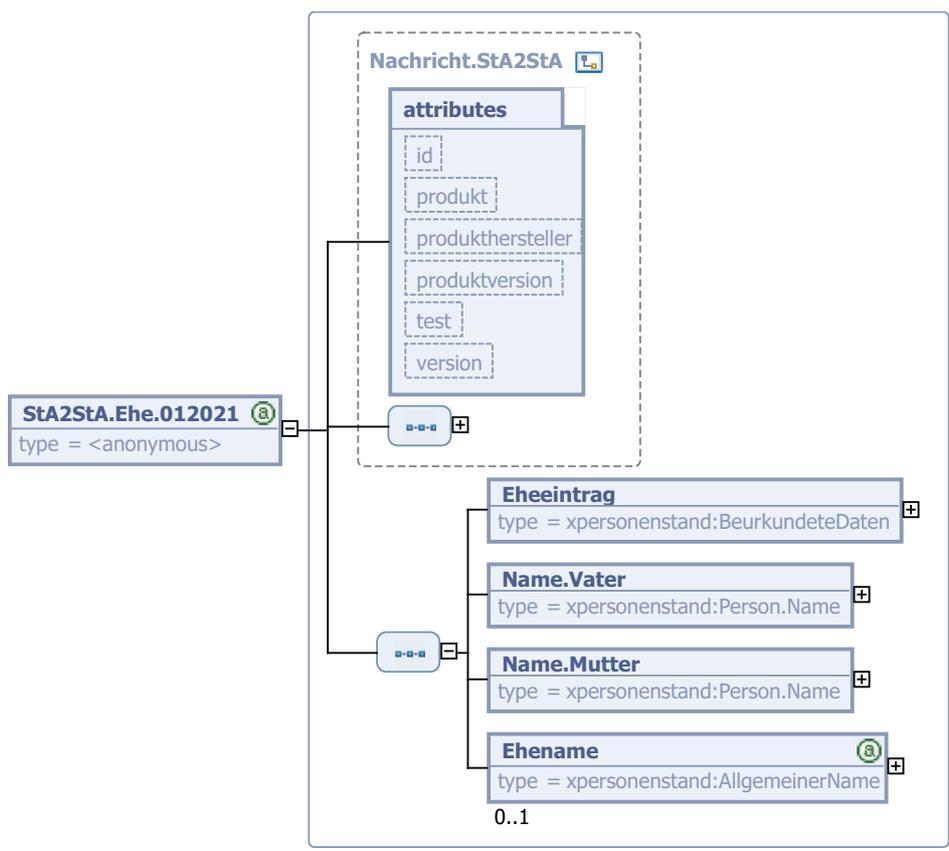
Dies sind die Hinweisdaten über die Ehe. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Eheschließungsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.6.2.2 Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung mit Namensänderung zum Geburtseintrag des gemeinsamen Kindes

Nachricht: *StA2StA.Ehe.012021*

Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Kindes einen Hinweis auf die Eheschließung seiner Eltern und eine Folgebeurkundung über die Ehenamensbestimmung und die damit verbundene Erstreckung auf seinen Familiennamen einzutragen.

Bild 4-12 StA2StA.Ehe.012021



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012021</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Eheeintrag	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Name.Vater	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Name.Mutter	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Ehename	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

4.6.2.2.1 Eheeintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die Ehe. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Eheschließungsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.6.2.2.2 Name.Vater (Person.Name)

Es ist die Namensführung nach der Eheschließung mitzuteilen.

4.6.2.2.3 Name.Mutter (Person.Name)

Es ist die Namensführung nach der Eheschließung mitzuteilen.

4.6.2.2.4 EheName (AllgemeinerName)

Der EheName ist mitzuteilen. Durch die Kombination der in der Mitteilung enthaltenen Familien- und Geburtsnamen der Elternteile ergibt sich, von welchem Elternteil der EheName abgeleitet wurde.

4.6.3 Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft eines jeden Ehegatten

Der Prozess beginnt, nachdem der Registerbeitrag über die Eheschließung abgeschlossen wurde. Gemäß § 16 Abs.1 PStG ist im Eintrag einer vorangegangenen Ehe oder Lebenspartnerschaft eines jeden Ehegatten auf die erfolgte Eheschließung hinzuweisen. Das die Ehe schließende Standesamt hat eine Mitteilung zum entsprechenden Register eines jeden Ehegatten zu fertigen und diese ist an das für die Führung des Registers zuständige Standesamt zu senden. (Anmerkung: An dieser Stelle wird zunächst nur die Fallkonstellation erfasst, in der das Standesamt auch für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständig ist).

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registerbeitragsidentifikation der Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag des jeweiligen Ehegatten gesucht und ein Hinweis über die erfolgte Eheschließung eingetragen.

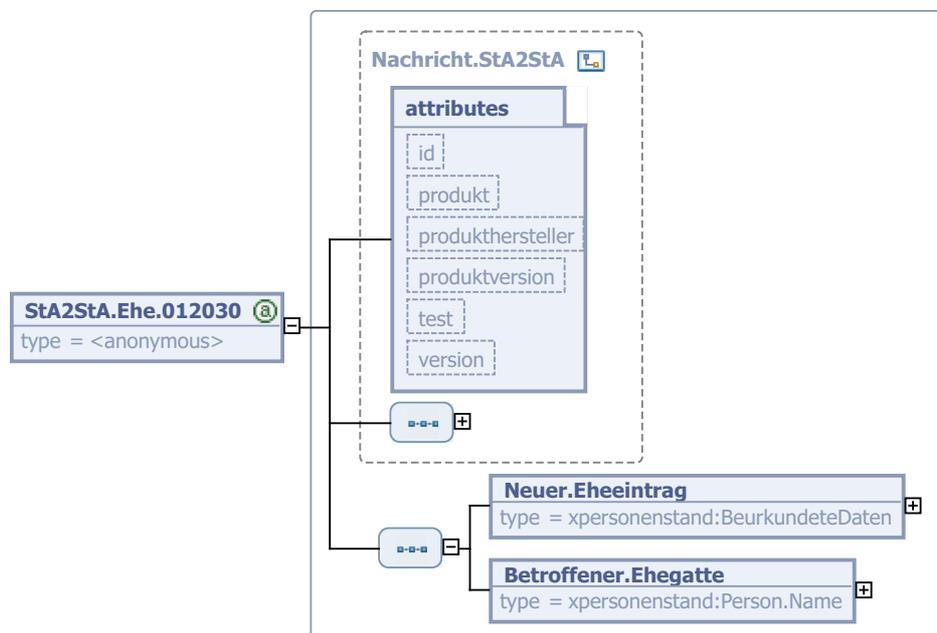
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.3.1 Mitteilung zum Eintrag der Vorehe / Lebenspartnerschaft

Nachricht: *StA2StA.Ehe.012030*

Im Eheeintrag der Vorehe oder im Eintrag einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft ist auf die erneute Eheschließung hinzuweisen. Diese Mitteilung muss ggf. für beide Ehegatten erstellt werden.

Bild 4-13 StA2StA.Ehe.012030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von StA2StA.Ehe.012030				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Neuer.Eheeintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Betroffener.Ehegatte	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.6.3.1.1 Neuer.Eheeintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die neue Ehe. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Eheschließungsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.6.3.1.2 Betroffener.Ehegatte (Person.Name)

Zur Klarstellung, welcher der Ehegatten geheiratet bzw. eine Lebenspartnerschaft begründet hat, ist der bisherige Name mitzuteilen.

4.6.4 Mitteilung aus Anlass der Eheauflösung zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten

Der Prozess beginnt, nachdem gem. § 16 Abs.1 PStG im Eheregister die Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe aufgenommen wurde. Nach der Beurkundung hat das Standesamt gemäß § 27 Abs. 4 PStG eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden vormaligen Ehegatten zu fertigen und diese an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des jeweiligen Ehegatten gesucht und ein Hinweis über die Auflösung der Ehe eingetragen.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.4.1 Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Ehegatten über die Auflösung der Ehe

Nachricht: StA2StA.Ehe.012040

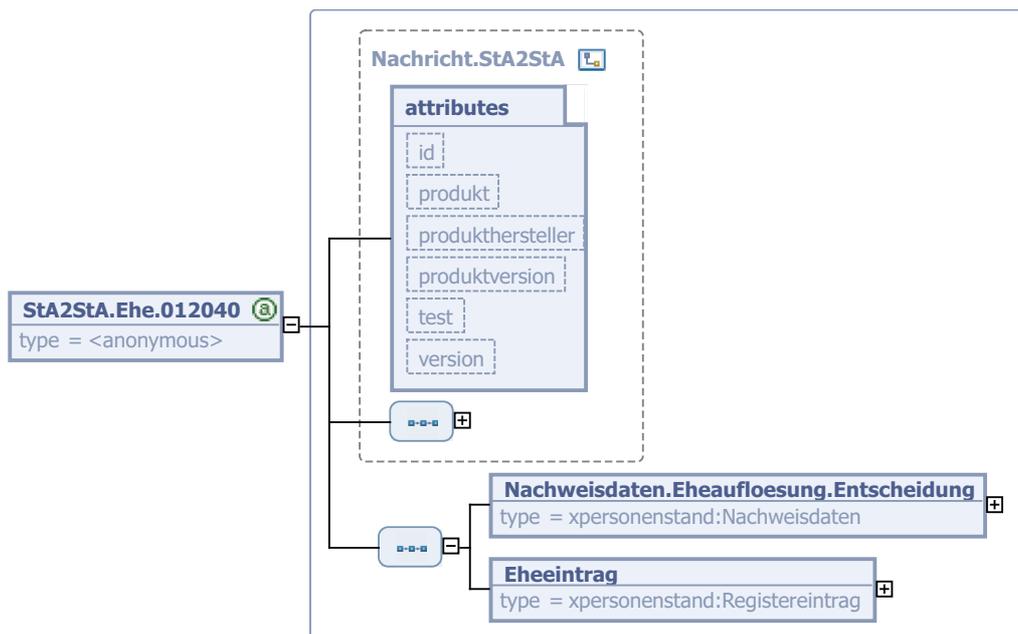
Nach der Beurkundung

- einer Eheauflösung durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung
- nach einer Auflösung einer Ehe durch erneute Eheschließung des Ehegatten eines für tot Erklärten
- oder bei Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe

hat das Standesamt gemäß § 27 Abs. 4 PStG eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden vormaligen Ehegatten zu fertigen und diese Mitteilung an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Hinweis: Die Mitteilung zum Geburtseintrag über die Eheauflösung durch Tod im Inland erfolgt nicht aus dem Eheregister, sondern aus dem Sterberegister (siehe [Abschnitt 4.8.2.1 auf Seite 155](#)).

Bild 4-14 StA2StA.Ehe.012040



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012040</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachweisdaten.Eheaufloesung.Entscheidung	Nachweisdaten	1	Abschnitt 2.5.10	42 *
Eheeintrag	Registereintrag	1	Abschnitt 2.5.2	35 *

4.6.4.1.1 Nachweisdaten.Eheaufloesung.Entscheidung (Nachweisdaten)

Hier sind die Daten der Eheauflösung durch Entscheidung mitzuteilen. Bei ausländischen Entscheidungen ist nicht zusätzlich die Tatsache der Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich mitzuteilen.

Bei der Rechtsgrundlage ist die Art der Auflösung anzugeben, beispielsweise Scheidung, Aufhebung der Ehe oder Nichtigkeit usw. In dem Wirksamkeitsdatum ist der Ereignistag anzugeben. Das Aktenzeichen und das Beschlussdatum sind nicht zu übermitteln.

4.6.4.1.2 Eheeintrag (Registereintrag)

Dies sind die Hinweisdaten über den Registereintrag der aufgelösten Ehe.

4.6.5 Mitteilung aus Anlass der Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Kindesnamen zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes

Der Prozess beginnt, wenn gem. § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens der Ehegatten aufgenommen wurde. Nach der Beurkundung einer solchen Fortführung mit Erstreckung auf den Kindesnamen hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden gemeinsamen Kindes zu fertigen und diese ist an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des Kindes gesucht und aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes vom Standesamt fortgeführt. Die sich daraus ergebenden weiteren Nachrichten werden im Kapitel "Geburten" dargestellt.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.5.1 Mitteilung zum Geburtseintrag jeden gemeinsamen Kindes bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit oder ohne Erstreckung auf den Kindesnamen

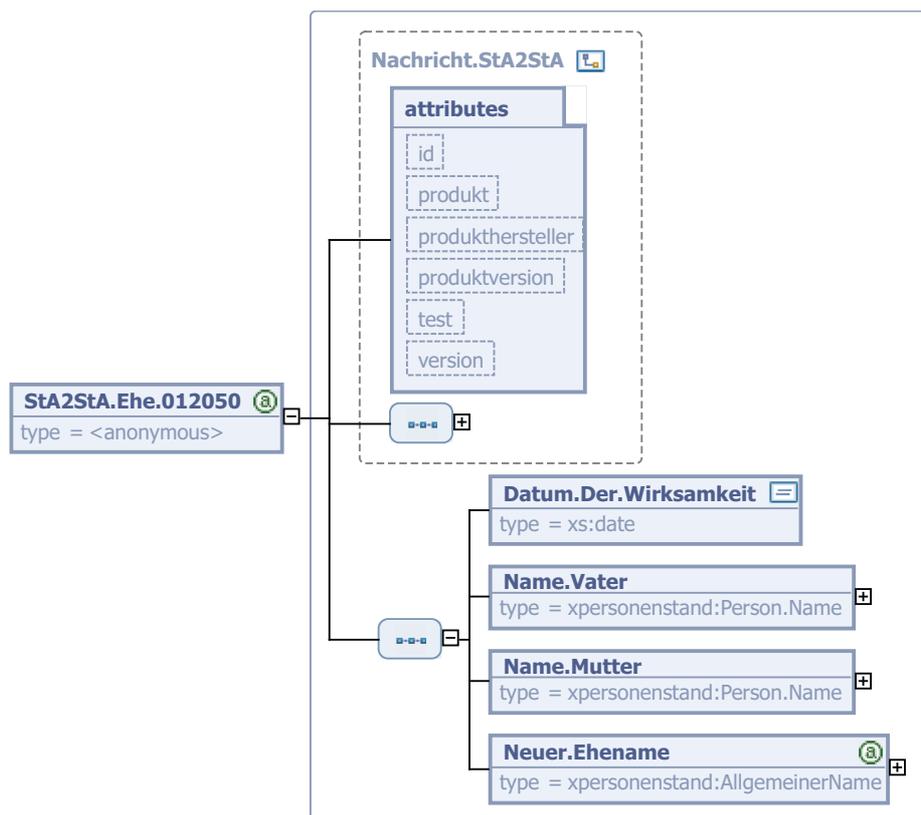
Nachricht: *StA2StA.Ehe.012050*

Diese Nachricht wird gesendet bei gemeinsamen Kindern der Ehegatten, wenn sich:

- der bestimmte Ehe name
- der geänderte Ehe name
- die Namensänderung eines Elternteils

auf das Kind kraft Gesetzes erstreckt (§ 58 Abs. 2 Punkt 2 PStV - das Kind führt auch den geänderten Namen). Diese Nachricht wird ebenfalls gesendet gemäß § 36 Abs. 2 PStV in den Fällen des Art. 47 EGBGB oder § 94 BVFG. Dabei ändert sich der Name der Eltern oder eines Elternteils und erstreckt sich nicht auf den Namen des Kindes.

Bild 4-15 StA2StA.Ehe.012050



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2StA** (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von StA2StA.Ehe.012050				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Datum.Der.Wirksamkeit	xs:date	1		

Kindelemente von StA2StA.Ehe.012050				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name.Vater	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Name.Mutter	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Neuer.Ehename	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

4.6.5.1.1 Datum.Der.Wirksamkeit (xs:date)

Es ist das Datum anzugeben, an dem die elterliche Namensänderung wirksam wird.

4.6.5.1.2 Name.Vater (Person.Name)

Es ist der Name des Vaters nach der Namensänderung mitzuteilen.

4.6.5.1.3 Name.Mutter (Person.Name)

Es ist der Name der Mutter nach der Namensänderung mitzuteilen.

4.6.5.1.4 Neuer.Ehename (AllgemeinerName)

Es ist der neue Ehename mitzuteilen.

4.6.6 Mitteilung zum Geburtseintrag

Der Prozess beginnt, wenn gem. § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens der Ehegatten aufgenommen wurde. Nach der Beurkundung einer solchen Fortführung mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden Erklärenden zu fertigen und diese an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 PStV).

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des Erklärenden gesucht und aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes vom Standesamt fortgeführt.

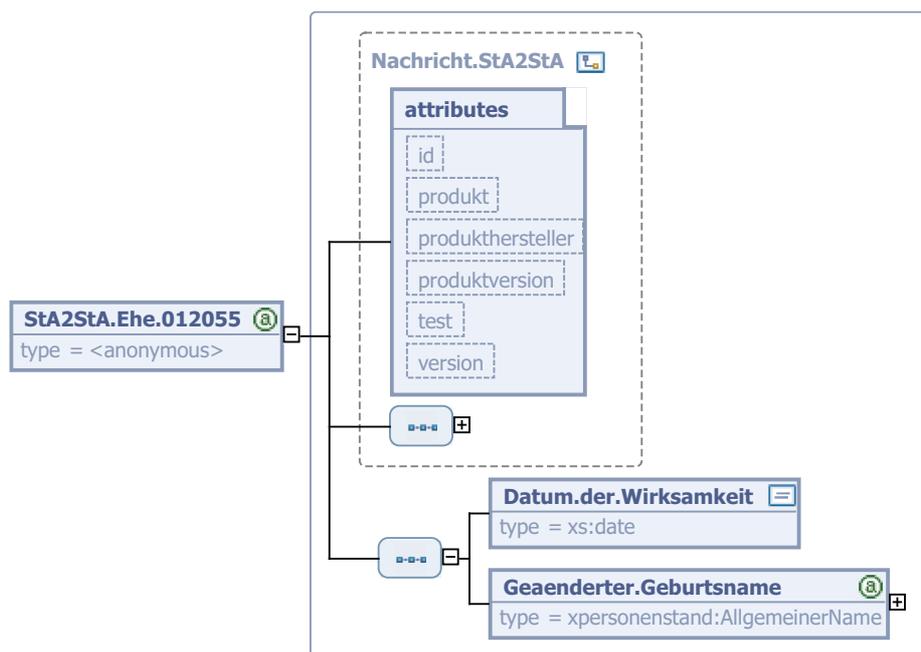
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.6.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Erklärenden bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden

Nachricht: StA2StA.Ehe.012055

Diese Nachricht wird gesendet, wenn sich eine Erklärung zur Ehenamensführung auch auf den Geburtsnamen des Erklärenden auswirkt, insbesondere bei Namensangleichungen nach Art. 47 EGBGB oder § 94 BVFG.

Bild 4-16 StA2StA.Ehe.012055



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012055</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Datum.der.Wirksamkeit	<code>xs:date</code>	1		
Geaenderter.Geburtsname	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

4.6.6.1.1 Datum.der.Wirksamkeit (`xs:date`)

Es ist das Datum anzugeben, an dem die Namensänderung wirksam wird.

4.6.6.1.2 Geaenderter.Geburtsname (`AllgemeinerName`)

Es ist der geänderte Geburtsname mitzuteilen.

4.6.7 Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Ehegatten mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes zum Geburtseintrag des Kindes

Der Prozess beginnt, wenn gemäß § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens eines Ehegatten aufgenommen wurde und sich diese Namensänderung kraft Gesetzes auf ein Kind des Ehegatten erstreckt. Das Standesamt teilt die Namensänderung des Elternteils dem Geburtenregister seines Kindes mit.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag seines Kindes gesucht und seinerseits geprüft, ob sich durch die Namensänderung des Elternteils auch der Name des Kindes geändert hat; ggf. wird der Geburtseintrag des Kindes fortgeführt.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

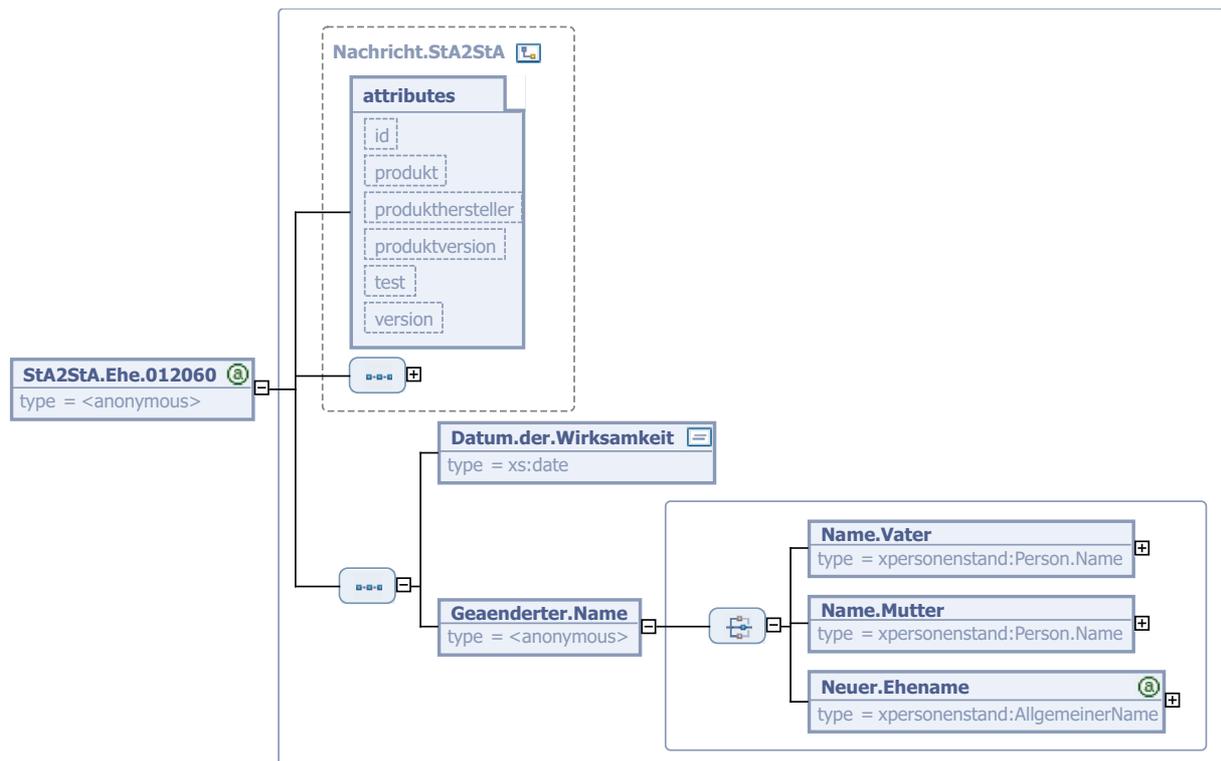
4.6.7.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Kindes bei Namensänderung eines Ehegatten mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes

Nachricht: *StA2StA.Ehe.012060*

Die Nachricht wird gesendet bei Änderungen des Familiennamens eines Elternteils bei Erstreckung auf den Namen des Kindes kraft Gesetzes. Rechtsgrundlage ist § 1617c BGB.

Diese Nachricht wird auch gesendet bei Änderung eines dem Kind nach § 1618 BGB erteilten Ehenamens sowie in den Fällen des § 58 Abs. 2 Punkt 2 PSTV - das Kind führt auch den geänderten Namen.

Bild 4-17 StA2StA.Ehe.012060



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012060</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Datum.der.Wirksamkeit	<code>xs:date</code>	1		
Geaenderter.Name		1		

4.6.7.1.1 Datum.der.Wirksamkeit (`xs:date`)

Es ist das Datum anzugeben, an dem die elterliche Namensänderung wirksam wird.

4.6.7.1.2 Geaenderter.Name

Der geänderte Name ist der Name, der sich auf den Kindesnamen erstrecken könnte. Dies kann sein:

- Name des Vaters
- Name der Mutter
- ein von Elternteil und Stiefelternteil geführter Ehename, wenn zuvor dem Kind dieser Ehename erteilt wurde.

Kindelemente von <code>Geaenderter.Name</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name.Vater	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Name.Mutter	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Neuer.Ehename	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

4.6.7.1.2-1 `Name.Vater` (`Person.Name`)

Es ist der Name des Vaters nach der Namensänderung mitzuteilen.

4.6.7.1.2-2 `Name.Mutter` (`Person.Name`)

Es ist der Name der Mutter nach der Namensänderung mitzuteilen.

4.6.7.1.2-3 `Neuer.Ehename` (`AllgemeinerName`)

Der neue Ehename ist mitzuteilen.

4.6.8 Mitteilung aus Anlass eines Sterbefalles im Ausland zum Geburtenregister des Betroffenen

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt gemäß § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister den im Ausland erfolgten Tod eines Ehegatten als Folgebeurkundung aufgenommen hat. Danach hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister des verstorbenen Ehegatten zu fertigen und diese an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Betroffenen gesucht und ein Hinweis über dessen Tod eingetragen.

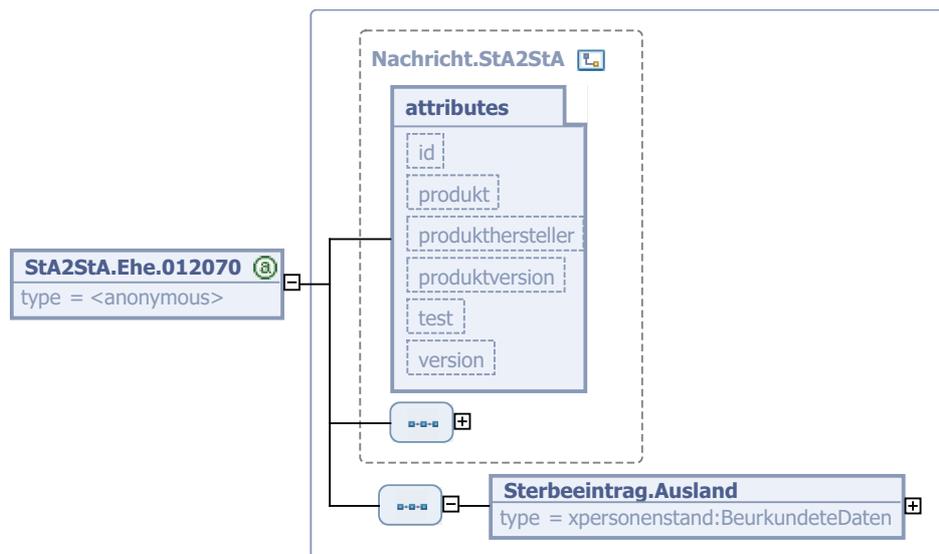
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.8.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Betroffenen über einen Sterbefall im Ausland

Nachricht: `StA2StA.Ehe.012070`

Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des Verstorbenen gesendet, wenn der im Ausland eingetretene Sterbefall im Eheregister eingetragen wurde.

Bild 4-18 StA2StA.Ehe.012070



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelement von <code>StA2StA.Ehe.012070</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbeeintrag.Ausland	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.6.8.1.1 Sterbeeintrag.Ausland (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über den Sterbefall im Ausland. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Sterbeort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.6.9 Mitteilung aus Anlass eines Sterbefalles im Ausland zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über den Tod eines Ehegatten gemäß § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister beurkundet hat. Das Standesamt teilt diesen Umstand neben dem Geburtenregister des Verstorbenen (vergl. Mitteilung 012070; siehe [Abschnitt 4.6.8 auf Seite 134](#)) auch dem Geburtenregister des anderen Ehegatten mit, damit dort gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 PStG ein Hinweis über die Auflösung der Ehe eingetragen werden kann.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Geburtseintrag und trägt den Hinweis ein. Sollte der Geburtseintrag nicht gefunden werden, wird die Angelegenheit auf konventionellem Wege geklärt.

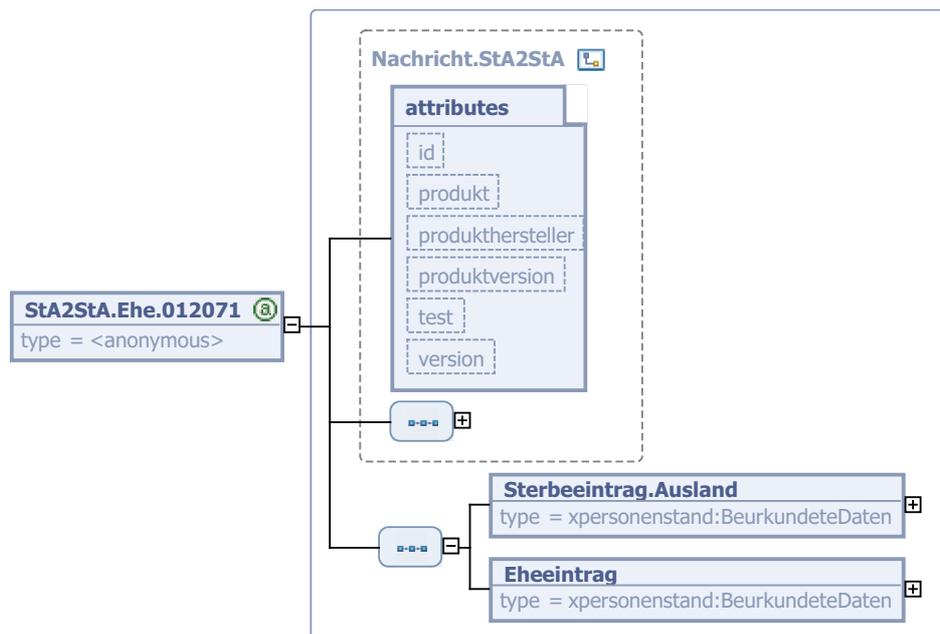
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.9.1 Mitteilung über einen Sterbefall im Ausland zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten

Nachricht: `StA2StA.Ehe.012071`

Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Ehegatten gesendet, wenn der im Ausland eingetretene Sterbefall im Eheregister eingetragen wurde.

Bild 4-19 StA2StA.Ehe.012071



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012071</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbeeintrag.Ausland	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Eheeintrag	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.6.9.1.1 Sterbeeintrag.Ausland (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über den Sterbefall im Ausland. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Sterbeort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.6.9.1.2 Eheeintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die Ehe, die durch den Tod des Ehegatten im Ausland aufgelöst wurde.

4.6.10 Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des Betroffenen

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt gemäß § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister für einen Ehegatten die im Ausland erfolgte Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit sowie die Aufhebung solcher Beschlüsse als Folgebeurkundung aufgenommen hat. Danach hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister des betroffenen Ehegatten zu fertigen und diese an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Betroffenen gesucht und ein Hinweis über den Tod eingetragen bzw. bei einer Aufhebung gestrichen.

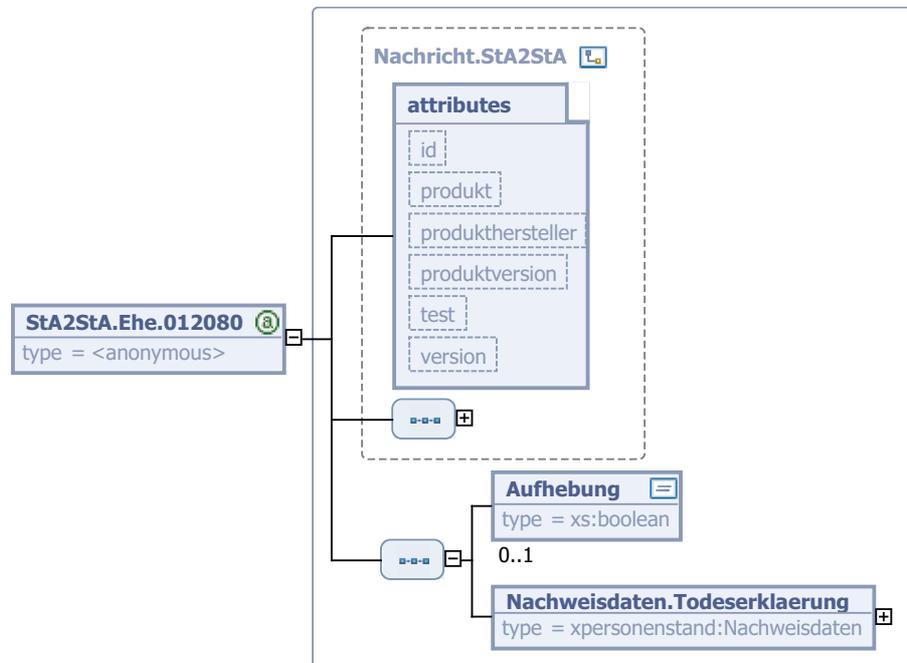
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.10.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Betroffenen über eine Todeserklärung im Ausland

Nachricht: *StA2StA.Ehe.012080*

Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des Betroffenen gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Eheregister eingetragen wurde.

Bild 4-20 StA2StA.Ehe.012080



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012080</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Aufhebung	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Nachweisdaten.Todeser- klaerung	<code>Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 2.5.10	42 *

4.6.10.1.1 Aufhebung (`xs:boolean`)

Wird mit dieser Mitteilung eine Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit aufgehoben, ist in diesem Feld `true` zu übermitteln. In allen anderen Fällen ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

4.6.10.1.2 Nachweisdaten.Todeserklaerung (Nachweisdaten)

Hier werden die Nachweisdaten über die Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit sowie die Aufhebung solcher Beschlüsse mitgeteilt.

Das **Wirksamkeitsdatum** in diesen Nachweisdaten ist der vom Gericht festgestellte Todestag. In allen anderen Fällen ist dieses Feld daher nicht zu füllen.

4.6.11 Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über eine Todeserklärung im Ausland, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses gemäß § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister eines Ehegatten beurkundet hat. Das Standesamt teilt diesen Umstand neben dem Geburtenregister des Verstorbenen (vergl. Mitteilung 012080; siehe [Abschnitt 4.6.10 auf Seite 136](#)) auch dem Geburtenregister des anderen Ehegatten mit, damit dort gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 PStG ein Hinweis über die Auflösung der Ehe eingetragen werden kann.

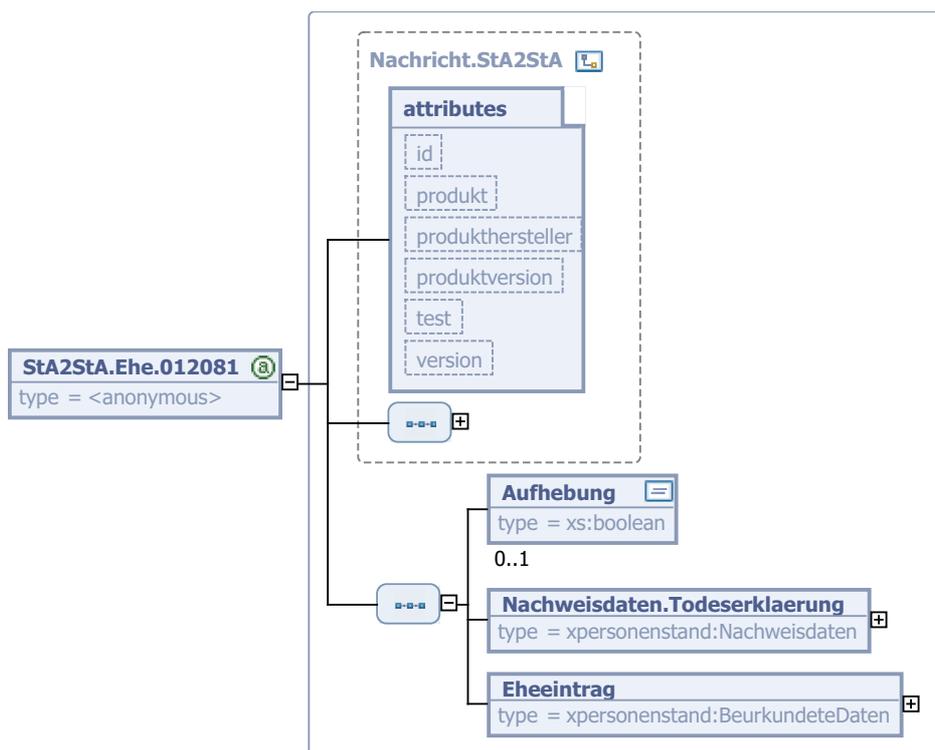
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.11.1 Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten

Nachricht: StA2StA.Ehe.012081

Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Ehegatten gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Eheregister eingetragen wurde.

Bild 4-21 StA2StA.Ehe.012081



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012081</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Aufhebung	<code>xs:boolean</code>	0..1		

Kindelemente von StA2StA.Ehe.012081				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachweisdaten.Todeserklahrung	Nachweisdaten	1	Abschnitt 2.5.10	42 *
Eheeintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.6.11.1.1 Aufhebung (xs:boolean)

Wird mit dieser Mitteilung eine Todeserklahrung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit aufgehoben, ist in diesem Feld `true` zu bermitteln. In allen anderen Fallen ist dieses Feld nicht zu bermitteln.

4.6.11.1.2 Nachweisdaten.Todeserklahrung (Nachweisdaten)

Hier werden die Nachweisdaten ber die Todeserklahrung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit sowie die Aufhebung solcher Beschlsse mitgeteilt.

Das **Wirksamkeitsdatum** in diesen Nachweisdaten ist der vom Gericht festgestellte Todestag. In allen anderen Fallen ist dieses Feld daher nicht zu fllen.

4.6.11.1.3 Eheeintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten ber die Ehe, die durch den Tod des Ehegatten im Ausland aufgelst wurde.

4.6.12 Mitteilung aus Anlass einer Wiederverheiratung im Ausland bzw. Begrndung der Lebenspartnerschaft im Ausland zum Geburtenregister der Ehegatten

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt gema § 16 Abs. 1 PStG den Hinweis auf die erneute Eheschließung bzw. eine nachfolgende Begrndung der Lebenspartnerschaft im Ausland in das Eheregister der Vorehe eingetragen hat. (Anmerkung: Die Information ber eine im Ausland erfolgte Eheschließung bzw. Begrndung der Lebenspartnerschaft erfolgt hufig ber die Beteiligten)

Danach hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister des betroffenen Ehegatten zu fertigen und diese an das fr die Fhrung des Geburtenregisters zustandige Standesamt zu senden. Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Betroffenen gesucht und ein Hinweis ber dessen Eheschließung oder Begrndung der Lebenspartnerschaft eingetragen.

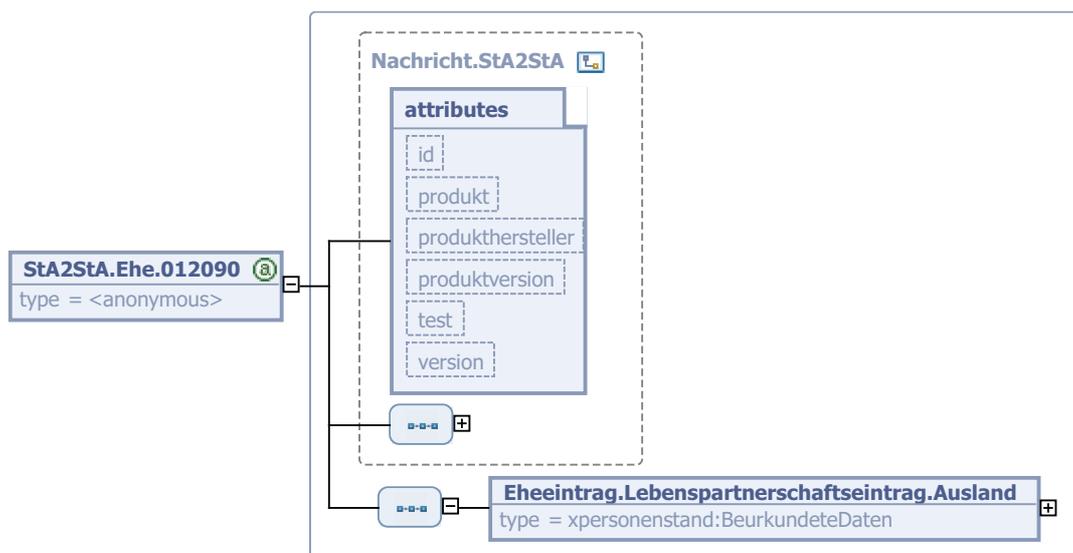
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell fr die Datenbermittlung zwischen Standesamtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.6.12.1 Mitteilung zum Geburtseintrag der Ehegatten bei Wiederverheiratung im Ausland bzw. Begrndung der Lebenspartnerschaft im Ausland

Nachricht: StA2StA.Ehe.012090

Diese Nachricht wird bermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine im Ausland erfolgte Eheschließung bzw. Begrndung der Lebenspartnerschaft einzutragen.

Bild 4-22 StA2StA.Ehe.012090



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1](#) auf [Seite 112](#)).

Kindelement von <code>StA2StA.Ehe.012090</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Eheeintrag.Lebenspartnerschaftseintrag.Ausland	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.6.12.1.1 Eheeintrag.Lebenspartnerschaftseintrag.Ausland (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die im Ausland geschlossene Ehe oder Lebenspartnerschaft. Zusätzlich zum Registereintrag sind der Ereignisort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.7 Beurkundung einer Lebenspartnerschaft

Im Folgenden wird zunächst der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Lebenspartnerschaften”* betrachtet. Dabei werden die Mitteilungen danach unterschieden, ob sie sich aus dem *“Haupteintrag”* (im Anschluss an die Begründung) oder aus der *“Fortführung”* (im Anschluss an eine Folgebeurkundung oder eine Eintragung eines Hinweises) ergeben.

Für den Haupteintrag ergeben sich folgende zwei Mitteilungstypen an andere Standesämter:

- zum Geburtseintrag eines jeden Lebenspartners
- zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft (Inhalte sind identisch, deshalb wird der Prozess zusammen modelliert).

Im Bereich der Fortführung ergeben sich sechs weitere Mitteilungstypen an andere Standesämter:

- bei Auflösung der Lebenspartnerschaft zum Geburtseintrag eines jeden Lebenspartners
- bei Namensänderung eines oder beider Lebenspartner mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden zum Geburtseintrag eines jeden Erklärenden
- bei Namensänderung eines Lebenspartners mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes zum Geburtseintrag des Kindes
- bei Sterbefällen im Ausland zum Geburtenregister des Betroffenen
- bei Sterbefällen im Ausland zum Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners

- bei Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit im Ausland und der Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des Betroffenen
- bei Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit im Ausland und der Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners

Für die Eintragung von Hinweisen ergibt sich ein Mitteilungstyp:

- bei Wiederverheiratung im Ausland beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland zum Geburtenregister der Lebenspartner

Anmerkung: An dieser Stelle der Spezifikation werden zunächst die Mitteilungen beschrieben, die zwischen Standesämtern ausgetauscht werden, die auch für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständig sind.

4.7.1 Mitteilung aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft zum Geburtenregister eines jeden Lebenspartners

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Begründung abgeschlossen wurde. Gemäß § 27 Abs. 4 PStG ist in den Geburtseinträgen der Lebenspartner auf die erfolgte Begründung hinzuweisen. Das die Lebenspartnerschaft begründende Standesamt hat eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden Lebenspartners zu fertigen und diese ist an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim zuständigen Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des jeweiligen Lebenspartners gesucht und ein Hinweis über die erfolgte Begründung eingetragen.

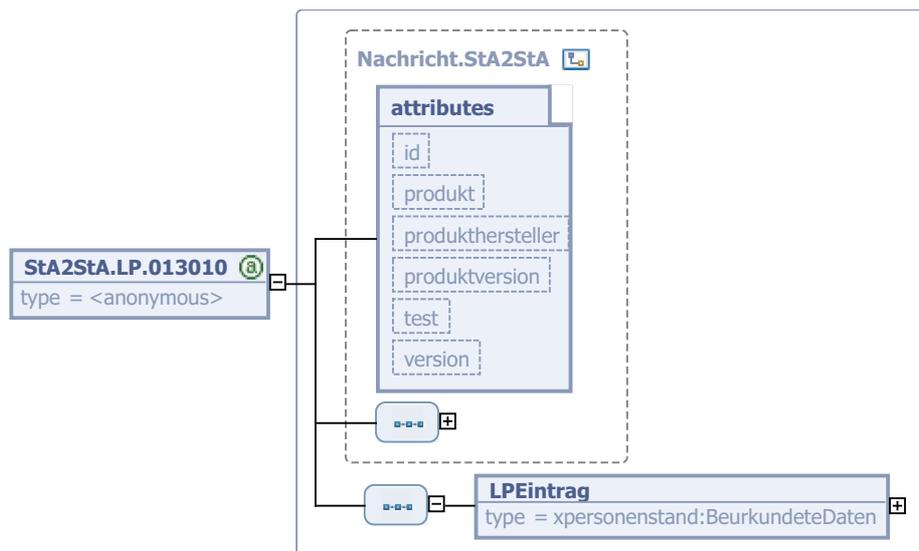
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.1.1 Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden Lebenspartners über die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Nachricht: *StA2StA.LP.013010*

Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine Lebenspartnerschaft einzutragen.

Bild 4-23 StA2StA.LP.013010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelement von StA2StA.LP.013010				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
LPEintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.7.1.1.1 LPEintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die Lebenspartnerschaft. Zusätzlich zum Registereintrag sind der Begründungsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.7.2 Mitteilung aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft eines jeden Lebenspartners

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Begründung abgeschlossen wurde. Gemäß § 16 Abs.1 PStG i.V.m. § 17 PStG ist im Eintrag einer vorangegangenen Ehe oder Lebenspartnerschaft eines jeden Lebenspartners auf die erfolgte Begründung hinzuweisen. Das die Lebenspartnerschaft begründende Standesamt hat eine Mitteilung zum entsprechenden Register eines jeden Lebenspartners zu fertigen und diese ist an das für die Führung des Registers zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag des jeweiligen Ehegatten gesucht und ein Hinweis über die erfolgte Eheschließung eingetragen.

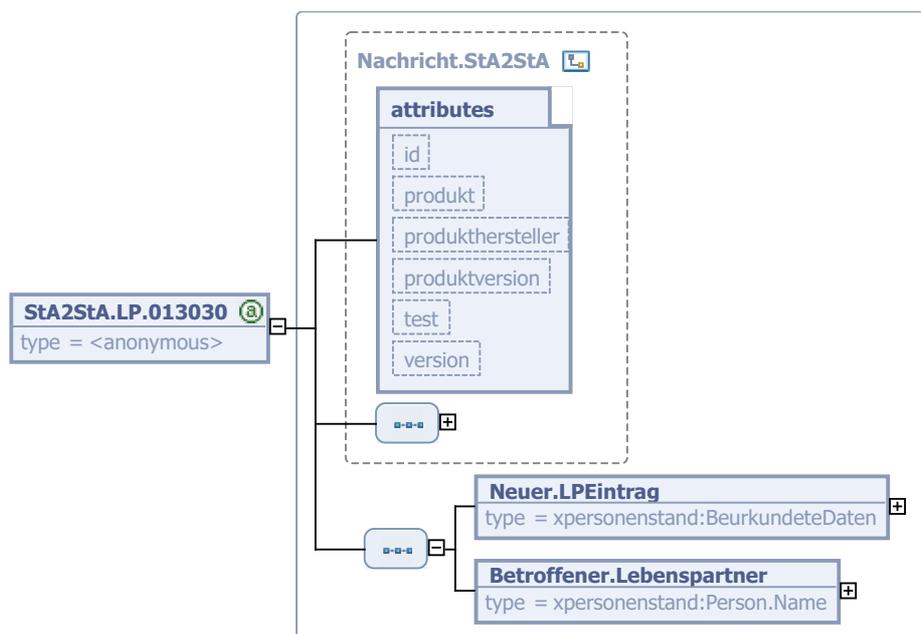
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.2.1 Mitteilung zum Eintrag der Vorehe oder einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft eines jeden Lebenspartners über die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Nachricht: *StA2StA.LP.013030*

Im Eheeintrag der Vorehe oder im Eintrag einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft ist auf die erneute Lebenspartnerschaft hinzuweisen. Diese Mitteilung muss ggf. für beide Lebenspartner erstellt werden.

Bild 4-24 StA2StA.LP.013030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.LP.013030</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Neuer.LPEintrag	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
Betroffener.Lebenspartner	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.7.2.1.1 Neuer.LPEintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die neue Lebenspartnerschaft. Zusätzlich zum Registereintrag sind der Begründungsort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.7.2.1.2 Betroffener.Lebenspartner (Person.Name)

Zur Klarstellung, welcher der Lebenspartner geheiratet bzw. eine Lebenspartnerschaft begründet hat, ist der bisherige Name mitzuteilen.

4.7.3 Mitteilung aus Anlass einer Auflösung der Lebenspartnerschaft zum Geburtseintrag eines jeden Lebenspartners

Der Prozess beginnt, nachdem gem. § 16 Abs.1 PStG i.V.m. § 17 PStG im Lebenspartnerschaftsregister die Folgebeurkundung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft aufgenommen wurde. Nach der Beurkundung hat das Standesamt gemäß § 27 Abs. 4 PStG eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden vormaligen Lebenspartners zu fertigen und diese ist an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registereintragsidentifikation der Geburtseintrag des jeweiligen Lebenspartners gesucht und ein Hinweis über die Auflösung der Lebenspartnerschaft eingetragen.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.3.1 Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden Lebenspartners über die Auflösung der Lebenspartnerschaft

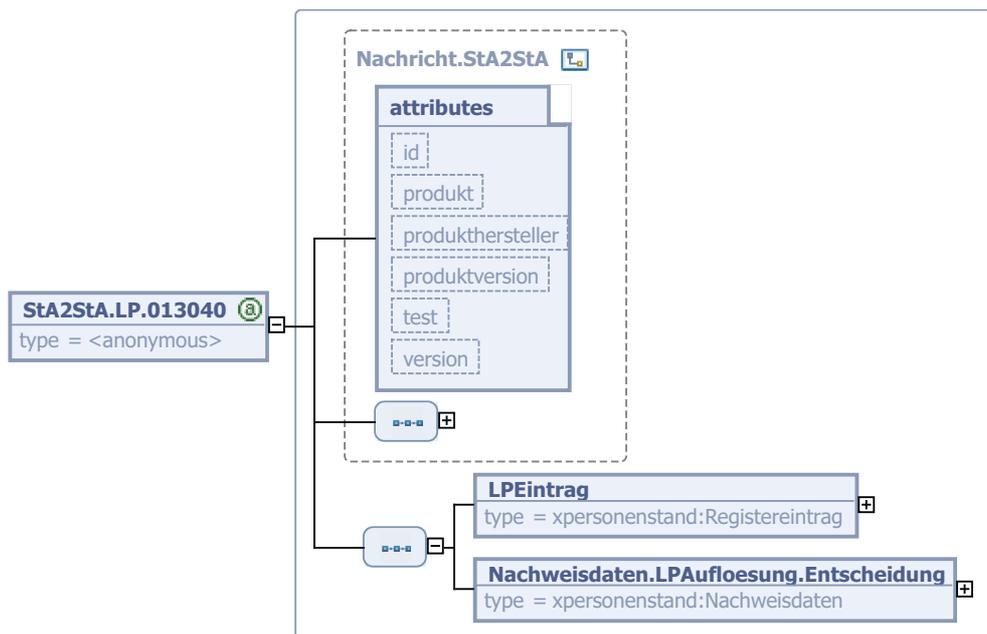
Nachricht: `StA2StA.LP.013040`

Nach der Beurkundung

- einer Auflösung der Lebenspartnerschaft durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung, zum Beispiel Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder auch der Todeserklärung
- oder bei Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft

hat das Standesamt gemäß § 27 Abs. 4 PStG eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden vormaligen Lebenspartners zu fertigen und diese Mitteilung an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Bild 4-25 StA2StA.LP.013040



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.LP.013040</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
LPEintrag	Registereintrag	1	Abschnitt 2.5.2	35 *
Nachweisdaten.LPAufloesung.Entscheidung	Nachweisdaten	1	Abschnitt 2.5.10	42 *

4.7.3.1.1 LPEintrag (Registereintrag)

Dies sind die Hinweisdaten über den Registereintrag der aufgelösten Lebenspartnerschaft.

4.7.3.1.2 Nachweisdaten.LPAufloesung.Entscheidung (Nachweisdaten)

Hier sind die Daten der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Entscheidung mitzuteilen.

Bei der Rechtsgrundlage ist die Art der Auflösung anzugeben, beispielsweise Aufhebung der Lebenspartnerschaft usw. In dem Wirksamkeitsdatum ist der Ereignistag anzugeben. Das Aktenzeichen und das Beschlussdatum sind nicht zu übermitteln.

4.7.4 Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines oder beider Lebenspartner mit Erstreckung auf den Geburtsnamen des Erklärenden zum Geburtseintrag des Erklärenden

Der Prozess beginnt, wenn gemäß § 16 Abs. 1 PStG i.V.m. § 17 PStG im Lebenspartnerschaftsregister die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens eines oder beider Lebenspartner aufgenommen wurde und sich diese Namensänderung kraft Gesetzes auf den Geburtsnamen des Lebenspartners erstreckt. Das Standesamt teilt die Namensänderung des Erklärenden dem Geburtenregister des Erklärenden mit.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Erklärenden gesucht und fortgeführt.

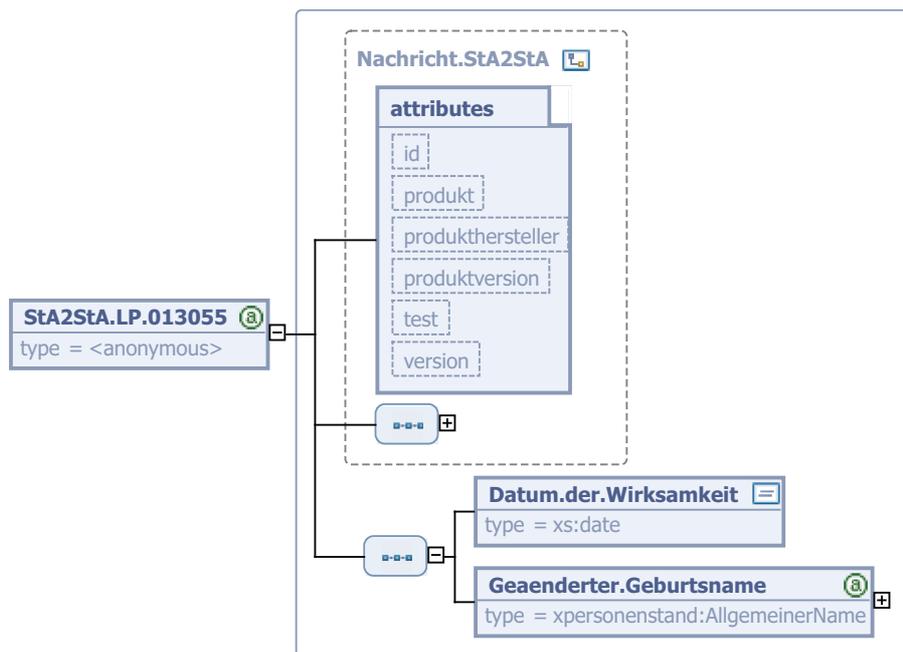
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.4.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Erklärenden bei Namensänderung eines oder beider Lebenspartner mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden

Nachricht: *StA2StA.LP.013055*

Diese Nachricht wird gesendet, wenn sich eine Erklärung zur Lebenspartnerschaftsnamensführung auch auf den Geburtsnamen des Erklärenden auswirkt, insbesondere bei Namensangleichungen nach Art. 47 EGBGB oder § 94 BVFG.

Bild 4-26 StA2StA.LP.013055



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.LP.013055</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Datum.der.Wirksamkeit	<code>xs:date</code>	1		
Geaenderter.Geburtsname	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

4.7.4.1.1 Datum.der.Wirksamkeit (`xs:date`)

Es ist das Datum anzugeben, an dem die Namensänderung wirksam wird.

4.7.4.1.2 Geaenderter.Geburtsname (`AllgemeinerName`)

Es ist der neue Lebenspartnerschaftsname mitzuteilen.

4.7.5 Mitteilung aus Anlass einer Namensänderung eines Lebenspartners mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes zum Geburtseintrag des Kindes

Der Prozess beginnt, wenn gemäß § 16 Abs. 1 PStG i.V.m. § 17 PStG im Lebenspartnerschaftsregister die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens eines Lebenspartners aufgenommen wurde und sich diese Namensänderung kraft Gesetzes auf ein Kind des Lebenspartners erstreckt. Das Standesamt teilt die Namensänderung des Elternteils dem Geburtenregister des Kindes mit.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Kindes gesucht und seinerseits geprüft, ob sich durch die Namensänderung des Elternteils auch der Name des Kindes geändert hat; ggf. wird der Geburtseintrag des Kindes fortgeführt.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

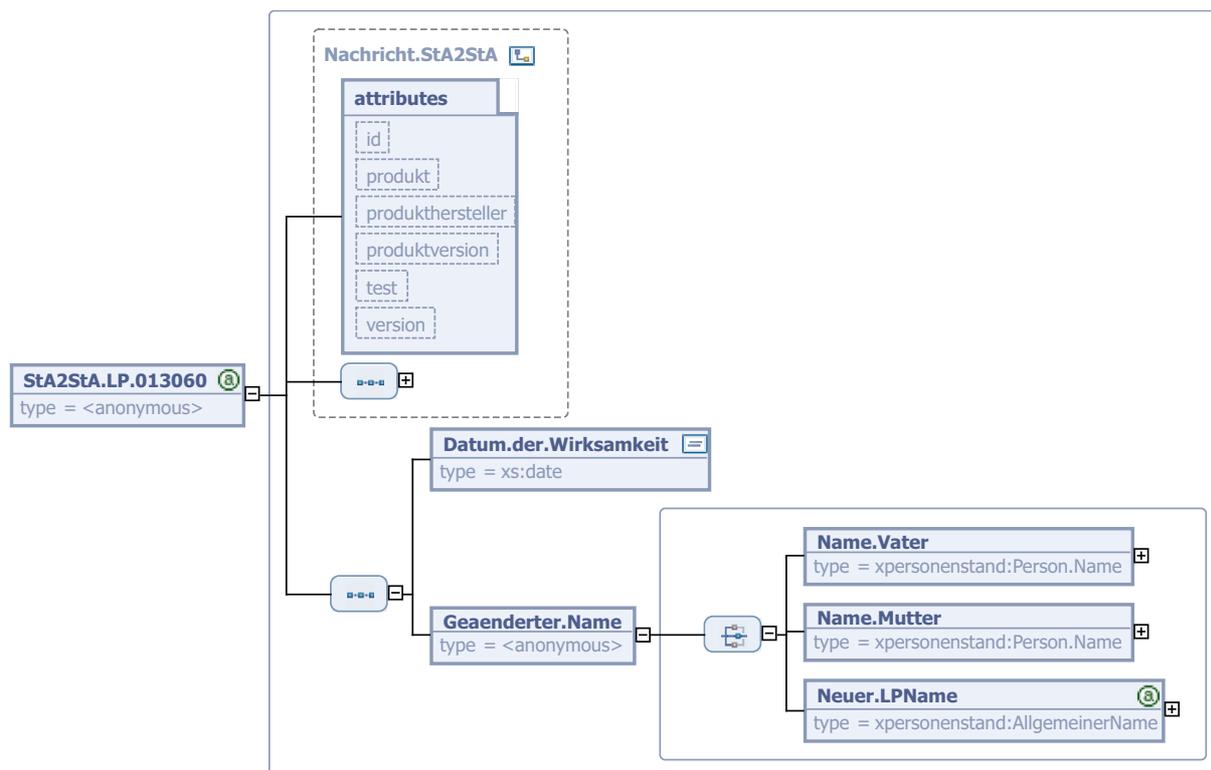
4.7.5.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Kindes aus Anlass einer Namensänderung eines Lebenspartners mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes

Nachricht: *StA2StA.LP.013060*

Die Nachricht wird gesendet bei Änderungen des Familiennamens eines Elternteils bei Erstreckung auf den Namen des Kindes kraft Gesetzes. Rechtsgrundlage ist § 1617c BGB.

Diese Nachricht wird auch gesendet bei Änderung eines dem Kind nach § 9 Abs. 5 Lebenspartnerschaftsgesetz erteilten Lebenspartnerschaftsnamens, sowie in den Fällen des § 58 Abs. 2 Punkt 2 PStV - das Kind führt auch den geänderten Namen.

Bild 4-27 StA2StA.LP.013060



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von StA2StA.LP.013060				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Datum.der.Wirksamkeit	xs:date	1		
Geaenderter.Name		1		

4.7.5.1.1 Datum.der.Wirksamkeit (xs:date)

Es ist das Datum anzugeben, an dem die elterliche Namensänderung wirksam wird.

4.7.5.1.2 Geaenderter.Name

Der geänderte Name ist der Name, der sich auf den Kindesnamen erstrecken könnte. Dies kann sein:

- Name des Vaters
- Name der Mutter
- ein von Elternteil und Lebenspartner geführter Lebenspartnerschaftsname, wenn dieser zuvor dem Kind erteilt wurde.

Kindelemente von Geaenderter.Name				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name.Vater	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Name.Mutter	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Neuer.LPName	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

4.7.5.1.2-1 Name.Vater (Person.Name)

Es ist der Name des Vaters nach der Namensänderung mitzuteilen.

4.7.5.1.2-2 Name.Mutter (Person.Name)

Es ist der Name der Mutter nach der Namensänderung mitzuteilen.

4.7.5.1.2-3 Neuer.LPName (AllgemeinerName)

Sofern vorhanden ist der neue Lebenspartnerschaftsname mitzuteilen.

4.7.6 Mitteilung aus Anlass eines im Ausland erfolgten Sterbefalls zum Geburtseintrag des Verstorbenen

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt gemäß § 16 Abs. 1 PStG i. V. m. § 17 PStG im Lebenspartnerschaftsregister den im Ausland erfolgten Tod eines Lebenspartners als Folgebeurkundung aufgenommen hat. Danach hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister des Verstorbenen zu fertigen und diese an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Verstorbenen gesucht und ein Hinweis über dessen Tod eingetragen.

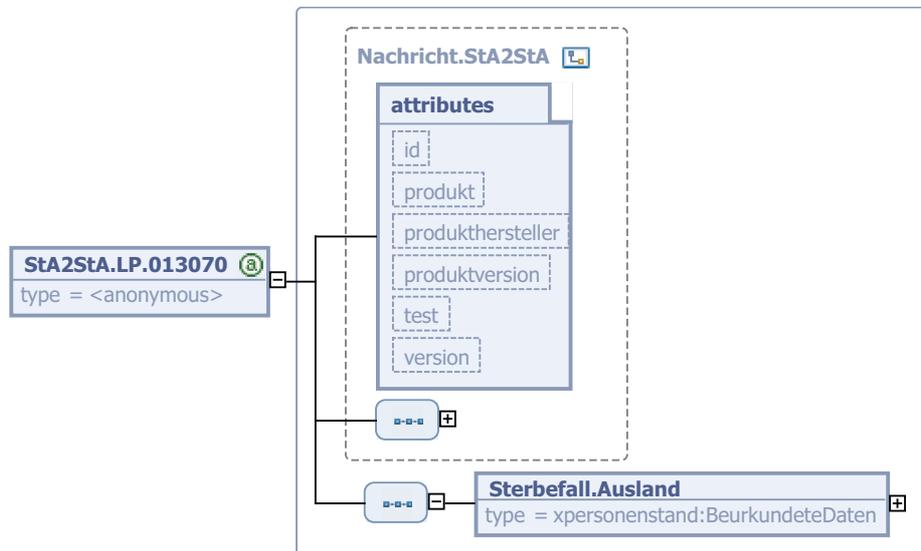
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.6.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Verstorbenen über einen im Ausland erfolgten Sterbefall

Nachricht: *StA2StA.LP.013070*

Diese Nachricht wird gesendet, wenn ein im Ausland eingetretener Sterbefall im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.

Bild 4-28 StA2StA.LP.013070



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelement von <code>StA2StA.LP.013070</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbefall.Ausland	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.7.6.1.1 Sterbefall.Ausland (BeurkundeteDaten)

Hier werden die Hinweisdaten über den im Ausland erfolgten Sterbefall mitgeteilt. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Sterbeort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.7.7 Mitteilung aus Anlass eines im Ausland erfolgten Sterbefalls zum Geburtseintrag des überlebenden Lebenspartners

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über den Tod eines Lebenspartners gemäß § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 PStG im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet hat. Das Standesamt teilt diesen Umstand neben dem Geburtenregister des Verstorbenen (vergl. Mitteilung 013070; siehe [Abschnitt 4.7.6 auf Seite 147](#)) auch dem Geburtenregister des anderen Lebenspartners mit, damit dort gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 PStG ein Hinweis über die Auflösung der Lebenspartnerschaft eingetragen werden kann.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Geburtseintrag und trägt den Hinweis ein. Sollte der Geburtseintrag nicht gefunden werden, wird die Angelegenheit auf konventionellem Wege geklärt.

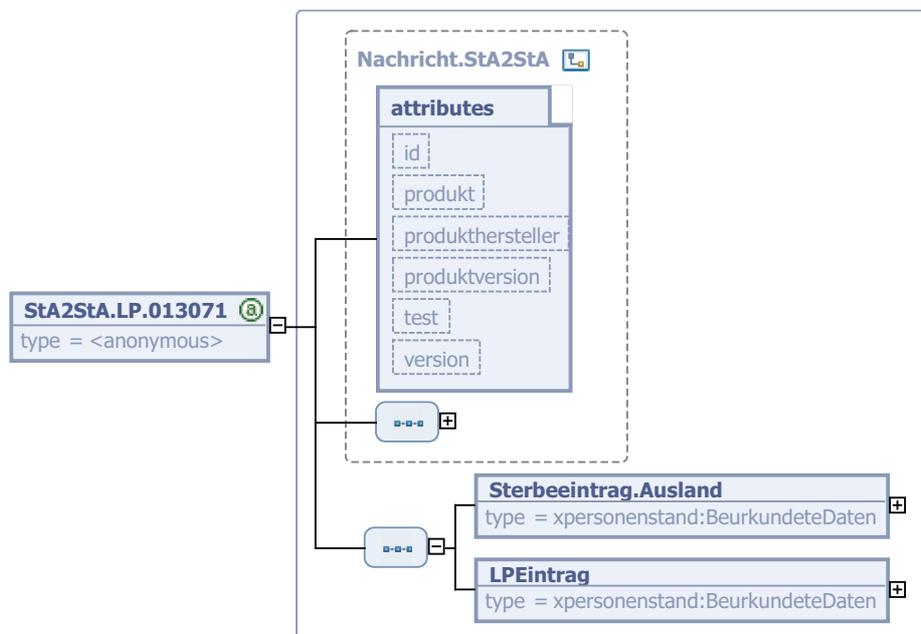
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.7.1 Mitteilung aus Anlass eines im Ausland erfolgten Sterbefalls zum Geburtseintrag des überlebenden Lebenspartners

Nachricht: *StA2StA.LP.013071*

Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners gesendet, wenn der im Ausland eingetretene Sterbefall im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.

Bild 4-29 StA2StA.LP.013071



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.LP.013071</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbeeintrag.Ausland	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
LPEintrag	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.7.7.1.1 Sterbeeintrag.Ausland (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über den Sterbefall im Ausland. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Sterbeort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.7.7.1.2 LPEintrag (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die Lebenspartnerschaft, die durch den Tod des Lebenspartners im Ausland aufgelöst wurde.

4.7.8 Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des Betroffenen

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt gemäß § 16 Abs. 1 PStG i. V. m. § 17 Abs. 1 PStG im Lebenspartnerschaftsregister den im Ausland erfolgten Tod eines Lebenspartners als Folgebeurkundung aufgenommen hat. Danach hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister des Verstorbenen zu fertigen und diese an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.

Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Kindes gesucht und ein Hinweis über den Tod eingetragen bzw. bei einer Aufhebung gestrichen.

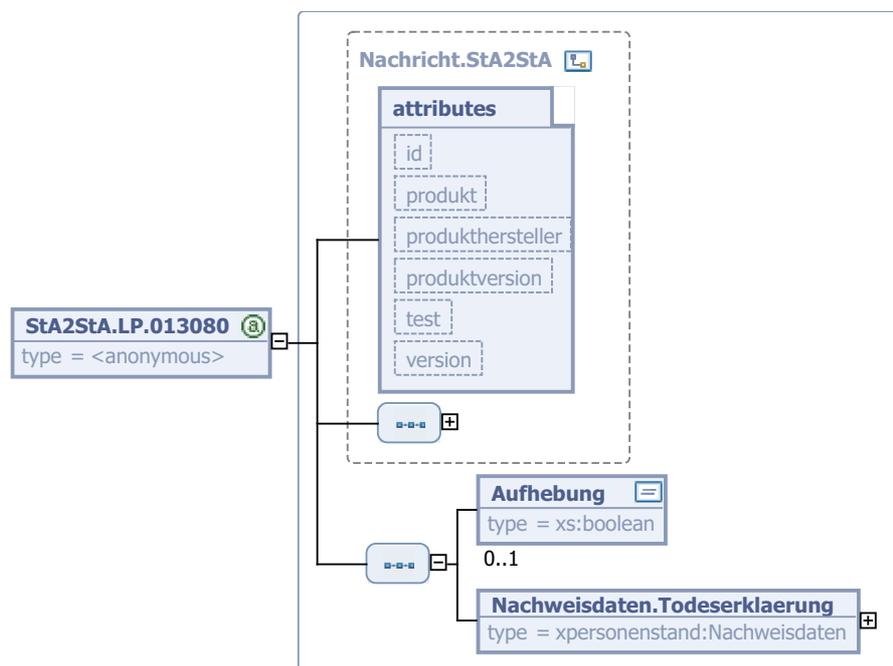
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.8.1 Mitteilung zum Geburtseintrag bei Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse

Nachricht: *StA2StA.LP.013080*

Diese Nachricht wird gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.

Bild 4-30 StA2StA.LP.013080



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.LP.013080</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Aufhebung	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Nachweisdaten.Todeser- klaerung	<code>Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 2.5.10	42 *

4.7.8.1.1 Aufhebung (`xs:boolean`)

Wird mit dieser Mitteilung eine Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit aufgehoben, ist in diesem Feld `true` zu übermitteln. In allen anderen Fällen ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

4.7.8.1.2 `Nachweisdaten.Todeserklaerung` (Nachweisdaten)

Hier werden die Nachweisdaten über die Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit sowie die Aufhebung solcher Beschlüsse mitgeteilt.

Das **Wirksamkeitsdatum** in diesen Nachweisdaten ist der vom Gericht festgestellte Todestag. In allen anderen Fällen ist dieses Feld daher nicht zu füllen.

4.7.9 Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über eine Todeserklärung im Ausland, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses gemäß § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 PStG im Lebenspartnerschaftsregister eines Lebenspartners beurkundet hat. Das Standesamt teilt diesen Umstand neben dem Geburtenregister des Verstorbenen (vergl. Mitteilung 013080; siehe [Abschnitt 4.7.8 auf Seite 149](#)) auch dem Geburtenregister des anderen Lebenspartners mit, damit dort gemäß § 27 Abs. 4. Nr. 1 PStG ein Hinweis über die Auflösung der Lebenspartnerschaft eingetragen werden kann.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Geburtseintrag und trägt den Hinweis ein. Sollte der Geburtseintrag nicht gefunden werden, wird die Angelegenheit auf konventionellem Wege geklärt.

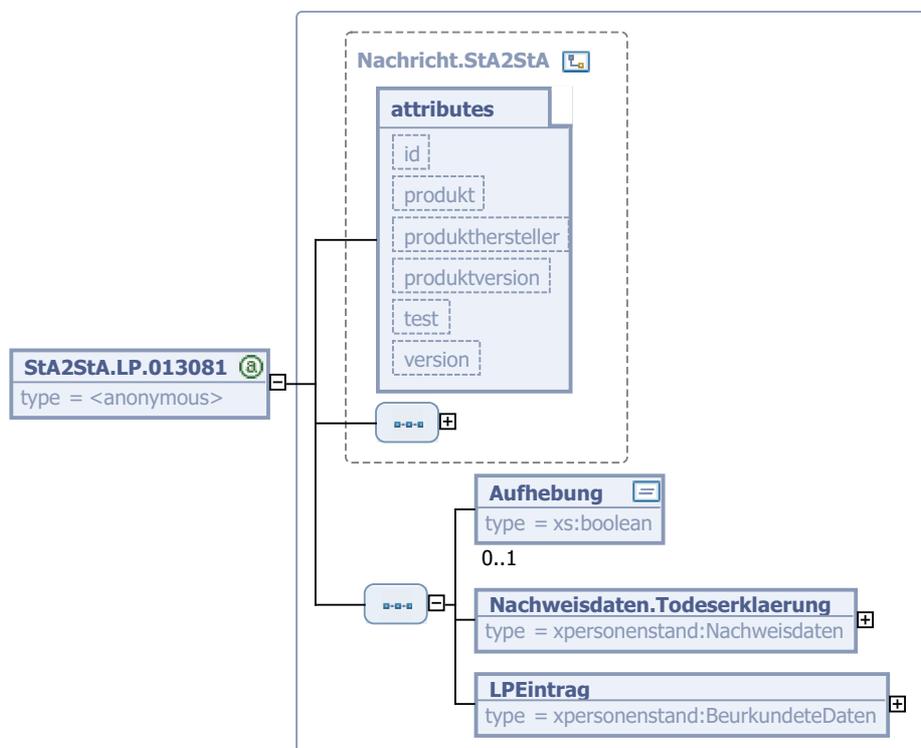
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.9.1 Mitteilung aus Anlass einer Todeserklärung im Ausland, einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit und bei Aufhebung solcher Beschlüsse zum Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners

Nachricht: StA2StA.LP.013081

Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.

Bild 4-31 StA2StA.LP.013081



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.LP.013081</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Aufhebung	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Nachweisdaten.Todeserklahrung	<code>Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 2.5.10	42 *
LPEintrag	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.7.9.1.1 Aufhebung (`xs:boolean`)

Wird mit dieser Mitteilung eine Todeserklahrung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit aufgehoben, ist in diesem Feld `true` zu bermitteln. In allen anderen Fallen ist dieses Feld nicht zu bermitteln.

4.7.9.1.2 Nachweisdaten.Todeserklahrung (Nachweisdaten)

Hier werden die Nachweisdaten ber die Todeserklahrung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit sowie die Aufhebung solcher Beschlsse mitgeteilt.

Das **Wirksamkeitsdatum** in diesen Nachweisdaten ist der vom Gericht festgestellte Todestag. In allen anderen Fallen ist dieses Feld daher nicht zu fllen.

4.7.9.1.3 LPEintrag (`BeurkundeteDaten`)

Dies sind die Hinweisdaten ber die Lebenspartnerschaft, die durch den Tod des Lebenspartners im Ausland aufgelst wurde.

4.7.10 Mitteilung bei Wiederverheiratung oder Begrndung einer Lebenspartnerschaft eines Lebenspartners im Ausland zum Geburtseintrag des Ehegatten

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt gema § 16 Abs. 1 PStG i.V.m. § 17 PStG im Lebenspartnerschaftsregister einen Hinweis auf eine erneute Eheschlieung bzw. eine nachfolgende Begrndung einer Lebenspartnerschaft im Ausland eines Lebenspartners eingetragen hat.

Danach hat das Standesamt eine Mitteilung zum Geburtenregister des betroffenen Lebenspartners zu fertigen und diese an das fr die Fhrung des Geburtenregisters zustandige Standesamt zu senden. Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Lebenspartners gesucht und ein Hinweis ber die Eheschlieung oder Begrndung der Lebenspartnerschaft eingetragen.

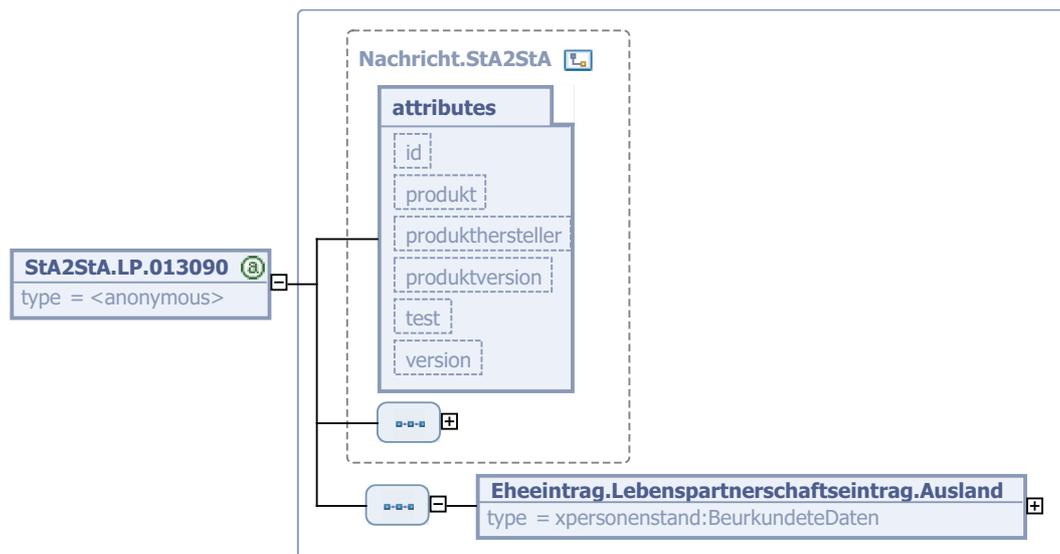
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell fr die Datenbermittlung zwischen Standesamtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.7.10.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Lebenspartners bei Wiederverheiratung oder Begrndung einer Lebenspartnerschaft eines Lebenspartners im Ausland

Nachricht: `StA2StA.LP.013090`

Diese Nachricht wird bermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine im Ausland erfolgte Eheschlieung bzw. Begrndung der Lebenspartnerschaft einzutragen.

Bild 4-32 StA2StA.LP.013090



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelement von <code>StA2StA.LP.013090</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Eheeintrag.Lebenspartnerschaftseintrag.Ausland	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.7.10.1 Eheeintrag.Lebenspartnerschaftseintrag.Ausland (BeurkundeteDaten)

Dies sind die Hinweisdaten über die im Ausland geschlossene Ehe oder Lebenspartnerschaft. Zusätzlich zum Registereintrag sind der Ereignisort und -tag in jedem Fall mitzuteilen.

4.8 Beurkundung eines Sterbefalls

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Beurkundung eines Sterbefalls”* betrachtet. In diesem Bereich ergeben sich alle Mitteilungen aus dem *“Haupteintrag”* (im Anschluss an die Sterbefallbeurkundung).

Im Einzelnen sind dies folgende zwei Mitteilungstypen an andere Standesämter

- zum Geburtseintrag des Verstorbenen
- zum Eheeintrag des Verstorbenen

4.8.1 Mitteilung eines Sterbefalls zum Geburtseintrag des Verstorbenen

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Beurkundung des Sterbefalls abgeschlossen wurde. Gemäß § 27 Abs. 4 PStG ist in den Geburtseintrag ein Hinweis auf den Tod aufzunehmen. Das Standesamt hat nach der Beurkundung des Sterbefalls eine Mitteilung zum Geburtenregister des Verstorbenen zu fertigen.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Geburtseintrag und trägt den Hinweis ein.

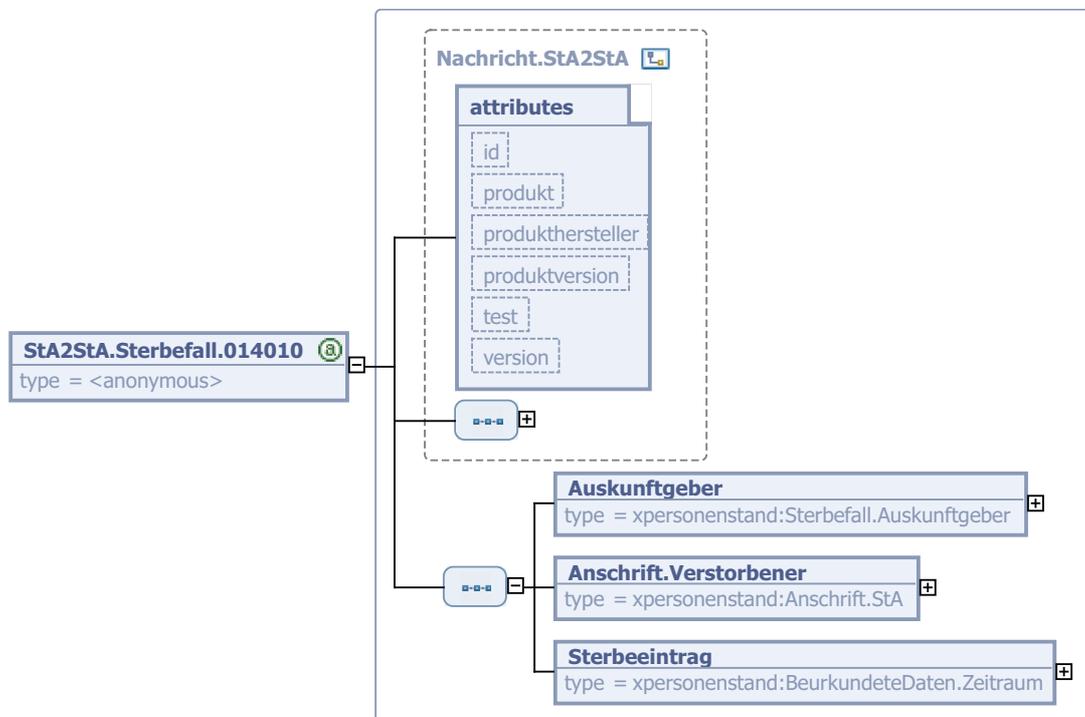
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.8.1.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des Verstorbenen

Nachricht: *StA2StA.Sterbefall.014010*

Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis über seinen Tod einzutragen.

Bild 4-33 StA2StA.Sterbefall.014010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Sterbefall.014010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Auskunftgeber	<code>Sterbefall.Auskunftgeber</code>	1	Abschnitt 3.6.8	101 *
Anschrift.Verstorbener	<code>Anschrift.StA</code>	1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Sterbeeintrag	<code>BeurkundeteDaten.Zeitraum</code>	1	Abschnitt 2.5.9	41 *

4.8.1.1.1 Auskunftgeber (`Sterbefall.Auskunftgeber`)

Der Auskunftgeber wird dem Geburtenbuchführer zur Führung des Testamentsverzeichnisses mitgeteilt.

4.8.1.1.2 Sterbeeintrag (`BeurkundeteDaten.Zeitraum`)

Dies sind die Hinweisdaten über die Sterbefallbeurkundung. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Sterbeort und -tag bzw. der Sterbezeitraum auf jeden Fall mitzuteilen.

4.8.2 Mitteilung eines Sterbefalls zum Eheeintrag des Verstorbenen

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Beurkundung des Sterbefalls abgeschlossen wurde. Gemäß § 16 Abs. 1 und § 17 PStG wird über den Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners eine Folgebeurkundung aufgenommen. Das Standesamt hat nach der Beurkundung des Sterbefalls eine Mitteilung zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister des Verstorbenen zu fertigen, falls dieser verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat. Die Mitteilung ist an das Standesamt, welches das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister der bestehenden oder der letzten Ehe- oder Lebenspartnerschaft, zu senden.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation der Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag des Verstorbenen oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Eintrag und nimmt die Folgebeurkundung vor.

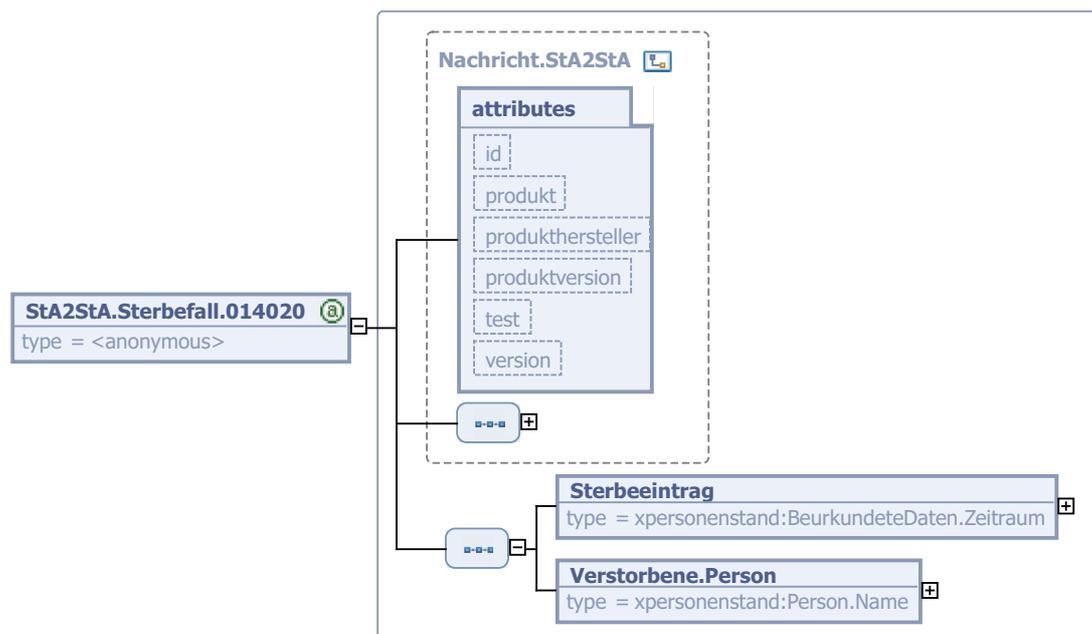
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.8.2.1 Mitteilung zum Eheeintrag oder Lebenspartnerschaftseintrag des Verstorbenen

Nachricht: StA2StA.Sterbefall.014020

Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Eheeintrag oder Lebenspartnerschaftseintrag des Betroffenen eine Folgebeurkundung über seinen Tod einzutragen.

Bild 4-34 StA2StA.Sterbefall.014020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Sterbefall.014020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbeeintrag	<code>BeurkundeteDaten.Zeitraum</code>	1	Abschnitt 2.5.9	41 *
Verstorbene.Person	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.8.2.1.1 Sterbeeintrag (BeurkundeteDaten.Zeitraum)

Dies sind die Hinweisdaten über die Sterbefallbeurkundung. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Sterbeort und -tag bzw. der Sterbezeitraum auf jeden Fall mitzuteilen.

4.8.2.1.2 Verstorbene.Person (Person.Name)

Zur Klarstellung, welcher der Ehegatten verstorben ist, ist der Name des Verstorbenen mitzuteilen.

4.8.3 Mitteilung eines Sterbefalls zum Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Beurkundung des Sterbefalls abgeschlossen wurde. Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 PStG ist in den Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners ein Hinweis über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft einzutragen.

Das Standesamt hat nach der Beurkundung des Sterbefalls eine Mitteilung zum Geburtenregister des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen zu fertigen.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation oder hilfsweise anhand des Namens den betreffenden Geburtseintrag und trägt den Hinweis ein.

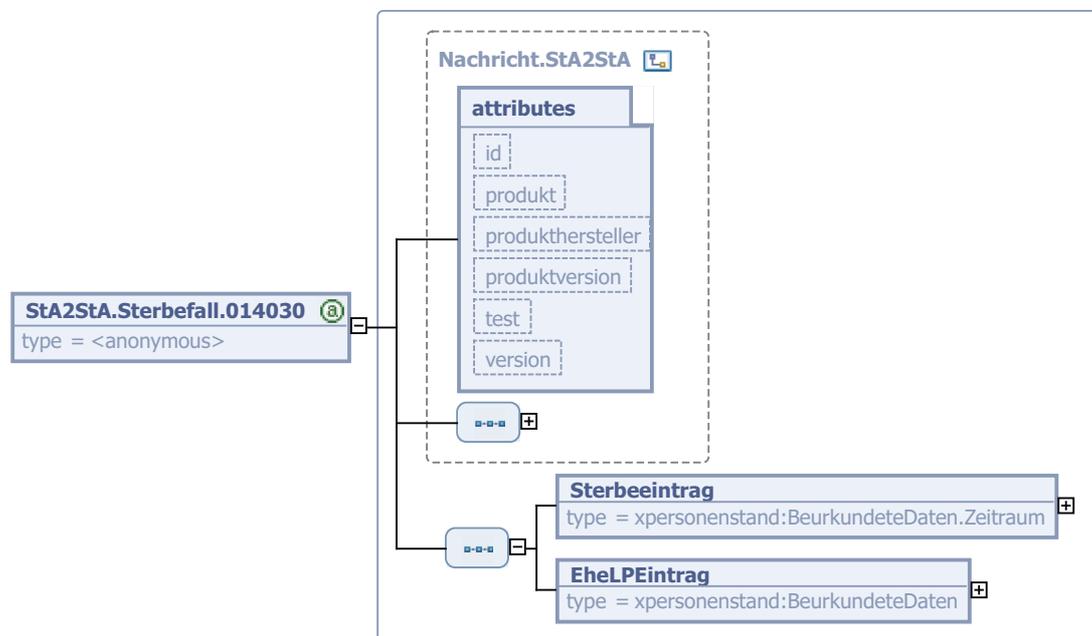
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.8.3.1 Mitteilung zum Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners

Nachricht: *StA2StA.Sterbefall.014030*

Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners einen Hinweis über die Auflösung seiner Ehe oder Lebenspartnerschaft einzutragen.

Bild 4-35 StA2StA.Sterbefall.014030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von StA2StA.Sterbefall.014030				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbeeintrag	BeurkundeteDaten.Zeit- raum	1	Abschnitt 2.5.9	41 *
EheLPEintrag	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

4.8.3.1.1 Sterbeeintrag (BeurkundeteDaten.Zeitraum)

Dies sind die Hinweisdaten über die Sterbefallbeurkundung. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Sterbeort und -tag bzw. der Sterbezeitraum auf jeden Fall mitzuteilen.

4.8.3.1.2 EheLPEintrag (BeurkundeteDaten)

Hier sind die Hinweisdaten über die Eheschließung oder die Lebenspartnerschaft mitzuteilen, die durch die Beurkundung des Sterbefalls aufgelöst wird. Zusätzlich zum Registereintrag sind hier der Tag und Ort der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft in jedem Fall mitzuteilen.

4.9 Erklärung zur Namensführung ohne deutsches Personenstandsregister

Der Prozess beginnt, wenn der Standesbeamte zur Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach §§ 41 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 oder 45 Abs. 2 PStG zuständig ist.

Danach begründet sich seine Zuständigkeit über den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des oder der Erklärenden, weil es kein deutsches Personenstandsregister gibt.

4.9.1 Familienrechtliche Erklärungen zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen

Ist der Erklärende verheiratet oder verheiratet gewesen oder lebt oder lebte in eingetragener Lebenspartnerschaft, und ist er in kein deutsches Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister eingetragen, ist der Wohnsitzstandesbeamte für die Entgegennahme der Namensklärung und damit auch für die Übersendung der Mitteilungen zuständig (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 PStV in Verbindung mit § 58 Abs. 4 PStV und § 59 Abs. 4 PStV).

- Mitteilung zum Geburtenregister des Erklärenden, wenn die Namensänderung den Geburtsnamen des Ehe- oder Lebenspartners betrifft; z.B bei Erklärung nach Art. 47 EGBGB.
- Mitteilung zum Geburtenregister eines Kindes der Ehegatten oder Lebenspartner, wenn sich die elterliche Namensänderung auf den Geburtsnamen des Kindes kraft Gesetzes erstreckt.

Hierzu können die folgenden Nachrichten verwendet werden:

- Mitteilung zum ...
- Zum Geburtenregister eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten StA2StA.Ehe.012050 (siehe [Abschnitt 4.6.5.1 auf Seite 130](#))
- Zum Geburtenregister des Kindes eines der Ehegatten StA2StA.Ehe.012060 (siehe [Abschnitt 4.6.7.1 auf Seite 133](#))
- Zum Geburtenregister des Kindes eines der Lebenspartner StA2StA.LP.013060 (siehe [Abschnitt 4.7.5.1 auf Seite 146](#))

4.9.2 Familienrechtliche Erklärungen zum Geburtsnamen

Ist der Wohnsitzstandesbeamte für die Entgegennahme der Erklärung zuständig, weil der Erklärende weder in ein deutsches Geburtenregister eingetragen ist noch die Zuständigkeit eines Eheregisters besteht (z.B. bei Erklärungen allein zum Geburtsnamen), ist der Wohnsitzstandesbeamte auch für die Übersendung der Mitteilungen zuständig (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 PStV in Verbindung mit § 57 Abs. 4 PStV).

- Mitteilung an das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister des Erklärenden.
- Mitteilung zum Geburtenregister eines Kind des Erklärenden, wenn sich die elterliche Namensänderung kraft Gesetzes auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt.

4.10 Berichtigungen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich der Berichtigungen betrachtet. Dabei werden die Mitteilungen danach unterschieden, von welchem Register die Berichtigung ausgeht.

Eine Berichtigung in einem Personenstandsregister wird vorgenommen, wenn die erfolgte Beurkundung von Anfang an unrichtig war. Das klassische Beispiel hierfür ist zum Beispiel der *“offensichtliche Schreibfehler”*. Möglich sind aber unter anderem auch die Beurkundung einer falschen Religionszugehörigkeit, eines falschen Datums oder das Fehlen von Daten in einer Beurkundung.

Berichtigungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag von Betroffenen oder auf Initiative des Standesamts durch das registerführende Standesamt - in speziell definierten Fällen ist eine entsprechende Anordnung durch ein Gericht erforderlich.

Berichtigungen ändern den Registereintrag mit Wirkung von Anfang an. Folge einer Berichtigung eines Registereintrags können weitere Mitteilungen an ein anderes Standesamt, an eine andere Behörde oder andere Kommunikationspartner sein, die ihrerseits in eigener Zuständigkeit die rechtlichen Folgen für ihre Register usw. zu prüfen haben.

Bei Berichtigungsmitteilungen können nur Feldinhalte übermittelt werden, die grundsätzlich im Rahmen von Mitteilungen enthalten sind. Der Umfang ergibt sich aus dem Katalog der in diesem Kapitel modellierten Nachrichten.

Hinweis: Inhalte des Datentyps **Registereintrag** werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht berichtigt, weil die Folgewirkungen aufgrund ihrer Komplexität derzeit nicht absehbar sind.

4.10.1 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Geburtenregister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Geburtenregisters vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation den betroffenen Eintrag und prüft, ob es aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registereintrag berichtigen muss.

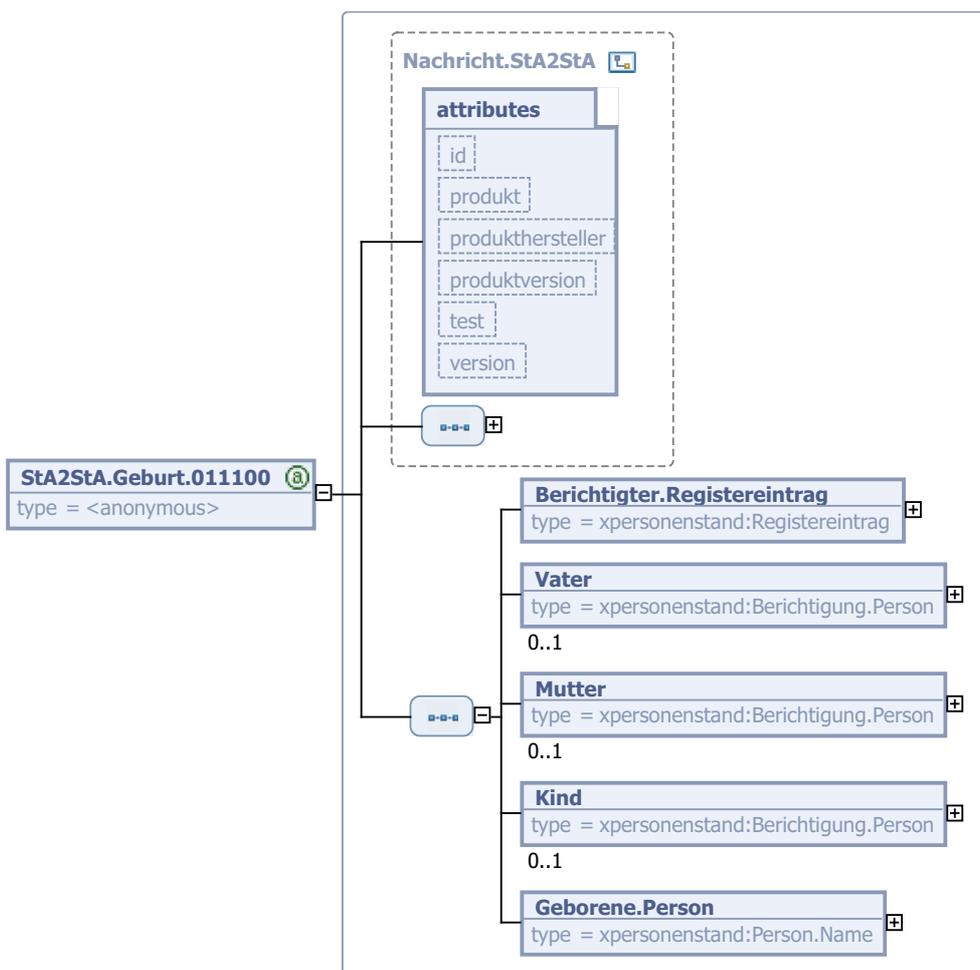
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.10.1.1 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Geburtenregister

Nachricht: StA2StA.Geburt.011100

Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Geburtenregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.

Bild 4-36 StA2StA.Geburt.011100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1](#) auf [Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Geburt.011100</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Berichtigter.Registereintrag	<code>Registereintrag</code>	1	Abschnitt 2.5.2	35 *
Vater	<code>Berichtigung.Person</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.1	58 *
Mutter	<code>Berichtigung.Person</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.1	58 *
Kind	<code>Berichtigung.Person</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.1	58 *
Geborene.Person	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.10.1.1 Berichtigter.Registereintrag (Registereintrag)

Hier ist der Registereintrag aus dem Geburtsregister anzugeben, der berichtigt wurde und die Grundlage für die Berichtigungsmittlung bildet.

Bei Mitteilungen an ein Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister wird der betroffene Ehegatte bzw. Lebenspartner anhand dieser Daten identifiziert.

4.10.1.1.2 Vater (Berichtigung . Person)

Hier sind die berichtigten Daten des Vaters anzugeben.

4.10.1.1.3 Mutter (Berichtigung . Person)

Hier sind die berichtigten Daten der Mutter anzugeben.

4.10.1.1.4 Kind (Berichtigung . Person)

Hier sind die berichtigten Daten des Kindes anzugeben.

4.10.1.1.5 Geborene . Person (Person . Name)

Die geborene Person auf die sich die Berichtigung bezieht.

4.10.2 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Eheregister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Eheregisters vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation den betroffenen Eintrag und prüft, ob es aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registereintrag berichtigen muss.

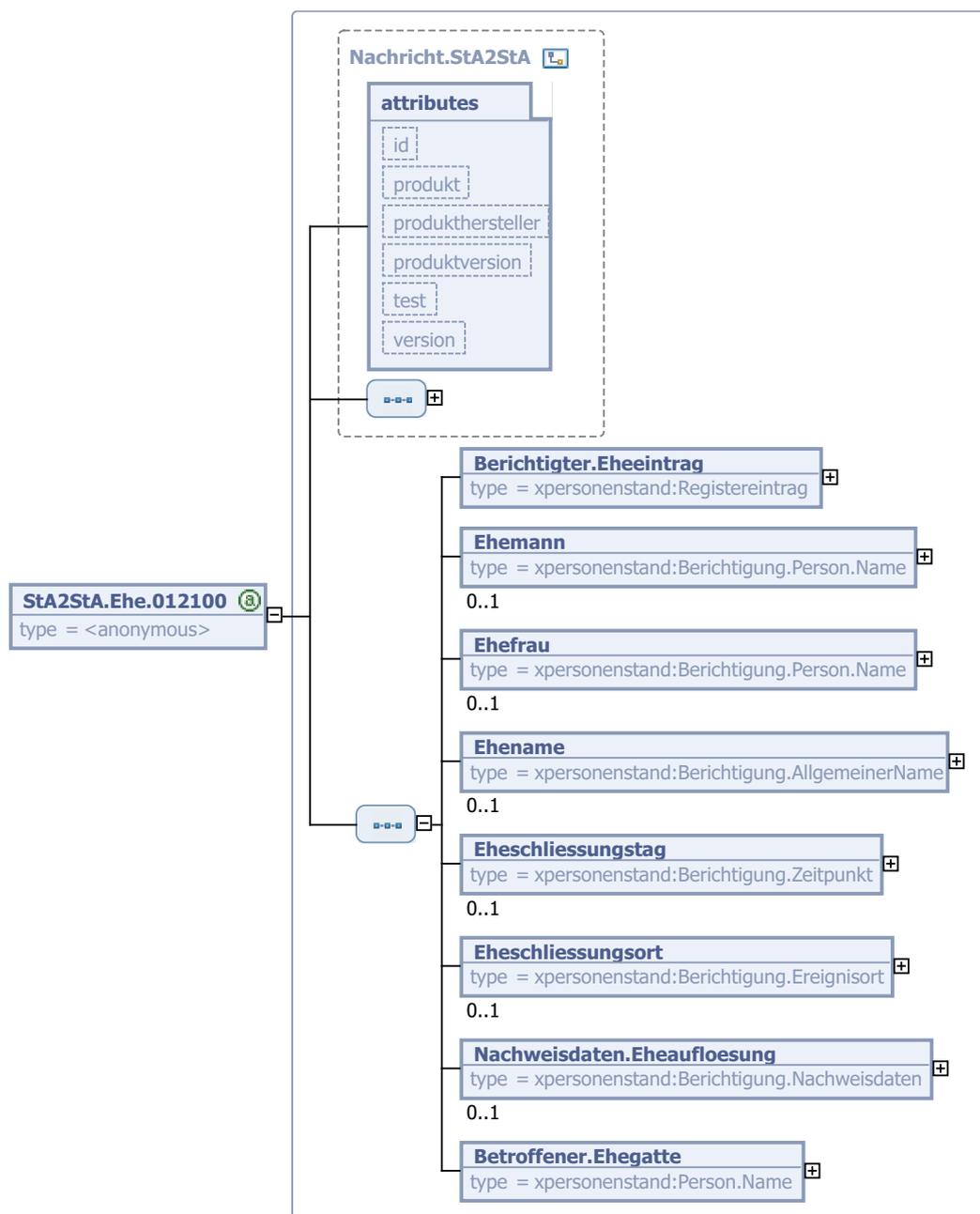
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.10.2.1 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Eheregister

Nachricht: StA2StA.Ehe.012100

Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Eheregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.

Bild 4-37 StA2StA.Ehe.012100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.Ehe.012100</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Berichtigter.Eheeintrag	<code>Registereintrag</code>	1	Abschnitt 2.5.2	35 *
Ehemann	<code>Berichtigung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Ehefrau	<code>Berichtigung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Ehename	<code>Berichtigung.AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.4	61 *

Kindelemente von StA2StA.Ehe.012100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Eheschliessungstag	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Eheschliessungsort	Berichtigung.Ereignisort	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *
Nachweisdaten.Eheaufloesung	Berichtigung.Nachweisdaten	0..1	Abschnitt 2.5.16.3	59 *
Betroffener.Ehegatte	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.10.2.1.1 Berichtigter.Eheeintrag (Registereintrag)

Hier ist der Registereintrag aus dem Eheregister anzugeben, der berichtigt wurde und die Grundlage für die Berichtigungsmitteilung bildet.

4.10.2.1.2 Ehemann (Berichtigung.Person.Name)

Hier sind die berichtigten Daten des Ehemanns anzugeben.

4.10.2.1.3 Ehefrau (Berichtigung.Person.Name)

Hier sind die berichtigten Daten der Ehefrau anzugeben.

4.10.2.1.4 Ehename (Berichtigung.AllgemeinerName)

Hier sind die berichtigten Daten über den Ehenamen anzugeben.

4.10.2.1.5 Eheschliessungstag (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier sind die berichtigten Daten über den Eheschließungstag anzugeben.

4.10.2.1.6 Eheschliessungsort (Berichtigung.Ereignisort)

Hier sind die berichtigten Daten über den Eheschließungsort anzugeben.

4.10.2.1.7 Nachweisdaten.Eheaufloesung (Berichtigung.Nachweisdaten)

Hier sind die berichtigten Daten über die Nachweisdaten bezüglich der Eheauflösung anzugeben.

Bei der Rechtsgrundlage ist die Art der Auflösung anzugeben, beispielsweise Scheidung, Aufhebung der Ehe oder Nichtigkeit usw. In dem Wirksamkeitsdatum ist der Ereignistag anzugeben. Das Aktenzeichen und das Beschlussdatum sind nicht zu übermitteln.

4.10.2.1.8 Betroffener.Ehegatte (Person.Name)

Zur Klarstellung, welcher der Ehegatten geheiratet bzw. eine Lebenspartnerschaft begründet hat, ist der Name vor der Eheschließung immer dann mitzuteilen, wenn die Berichtigungsnachricht an ein Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister gesendet wird.

Der Ehegatte auf den sich die Berichtigung bezieht.

4.10.3 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Lebenspartnerschaftsregisters vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation den betroffenen Eintrag und prüft, ob es aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registereintrag berichtigen muss.

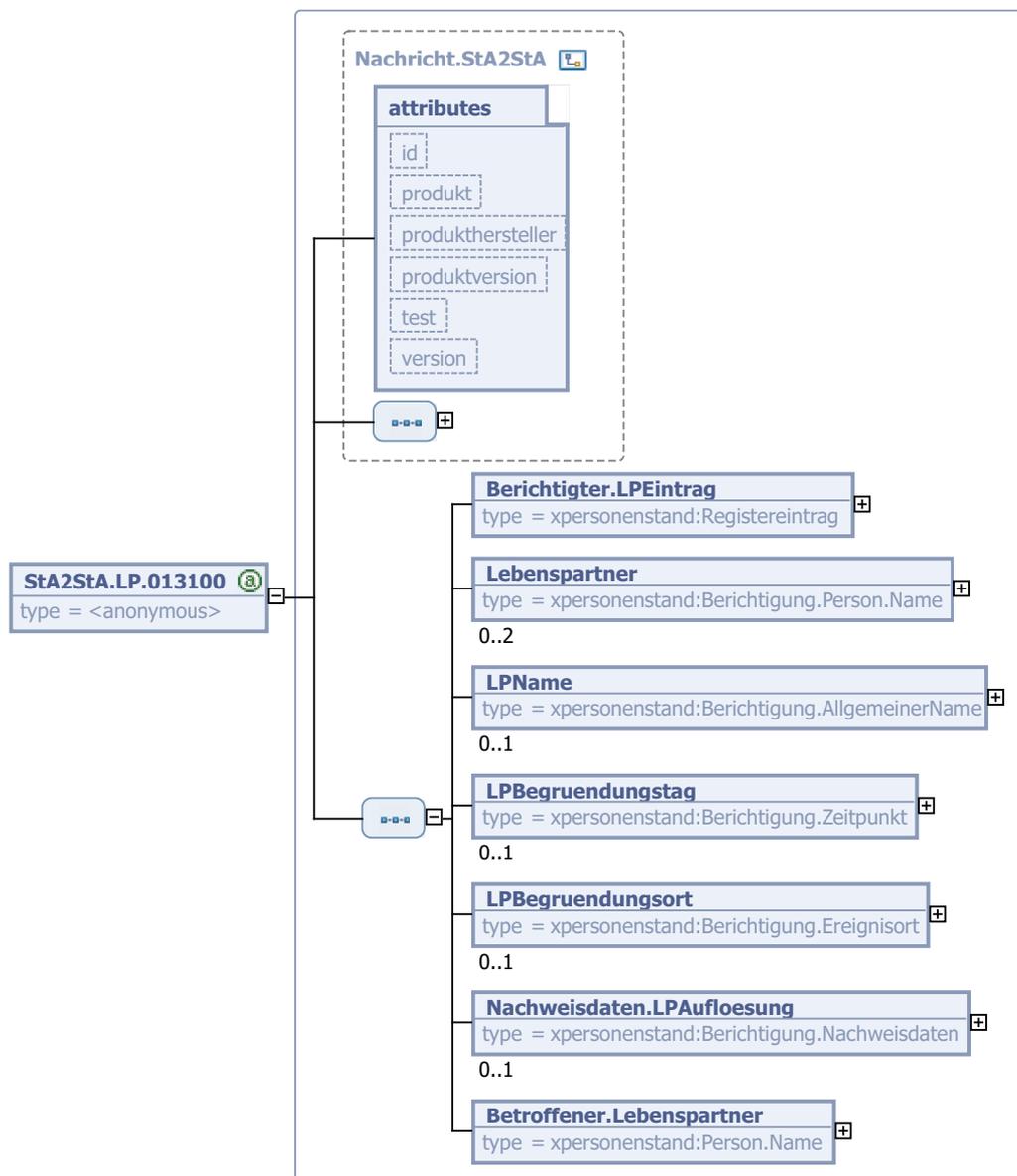
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.10.3.1 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister

Nachricht: *StA2StA.LP.013100*

Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Lebenspartnerschaftsregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.

Bild 4-38 StA2StA.LP.013100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA` (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <code>StA2StA.LP.013100</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Berichtigter.LPEintrag	<code>Registereintrag</code>	1	Abschnitt 2.5.2	35 *
Lebenspartner	<code>Berichtigung.Person.Name</code>	0..2	Abschnitt 2.5.16.2	59 *

Kindelemente von StA2StA.LP.013100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
LPName	Berichtigung.AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.5.16.4	61 *
LPBegründungstag	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
LPBegründungsort	Berichtigung.Ereignisort	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *
Nachweisdaten.LPAuflösung	Berichtigung.Nachweisdaten	0..1	Abschnitt 2.5.16.3	59 *
Betroffener.Lebenspartner	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.10.3.1.1 Berichtigter.LPEintrag (Registereintrag)

Hier ist der Registereintrag aus dem Lebenspartnerschaftsregister anzugeben, der berichtigt wurde und die Grundlage für die Berichtigungsmitteilung bildet.

4.10.3.1.2 Lebenspartner (Berichtigung.Person.Name)

Hier sind die berichtigten Daten des/der Lebenspartner anzugeben.

4.10.3.1.3 LPName (Berichtigung.AllgemeinerName)

Hier sind die berichtigten Daten über den Lebenspartnerschaftsnamen anzugeben.

4.10.3.1.4 LPBegründungstag (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier sind die berichtigten Daten über den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft anzugeben.

4.10.3.1.5 LPBegründungsort (Berichtigung.Ereignisort)

Hier sind die berichtigten Daten über den Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft anzugeben.

4.10.3.1.6 Nachweisdaten.LPAuflösung (Berichtigung.Nachweisdaten)

Hier sind die berichtigten Daten über die Nachweisdaten bezüglich der Auflösung der Lebenspartnerschaft anzugeben.

Bei der Rechtsgrundlage ist die Art der Auflösung anzugeben, beispielsweise Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder Nichtigkeit usw. In dem Wirksamkeitsdatum ist der Ereignistag anzugeben. Das Aktenzeichen und das Beschlussdatum sind nicht zu übermitteln.

4.10.3.1.7 Betroffener.Lebenspartner (Person.Name)

Der Lebenspartner auf den sich die Berichtigung bezieht.

4.10.4 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Sterberegister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Sterberegisters bzw. bei einem Sterbefall im Ausland eine Berichtigung in einem Eintrag des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Empfängerstandesamt sucht anhand der Registereintragsidentifikation den betroffenen Eintrag und prüft, ob es aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registereintrag berichtigen muss.

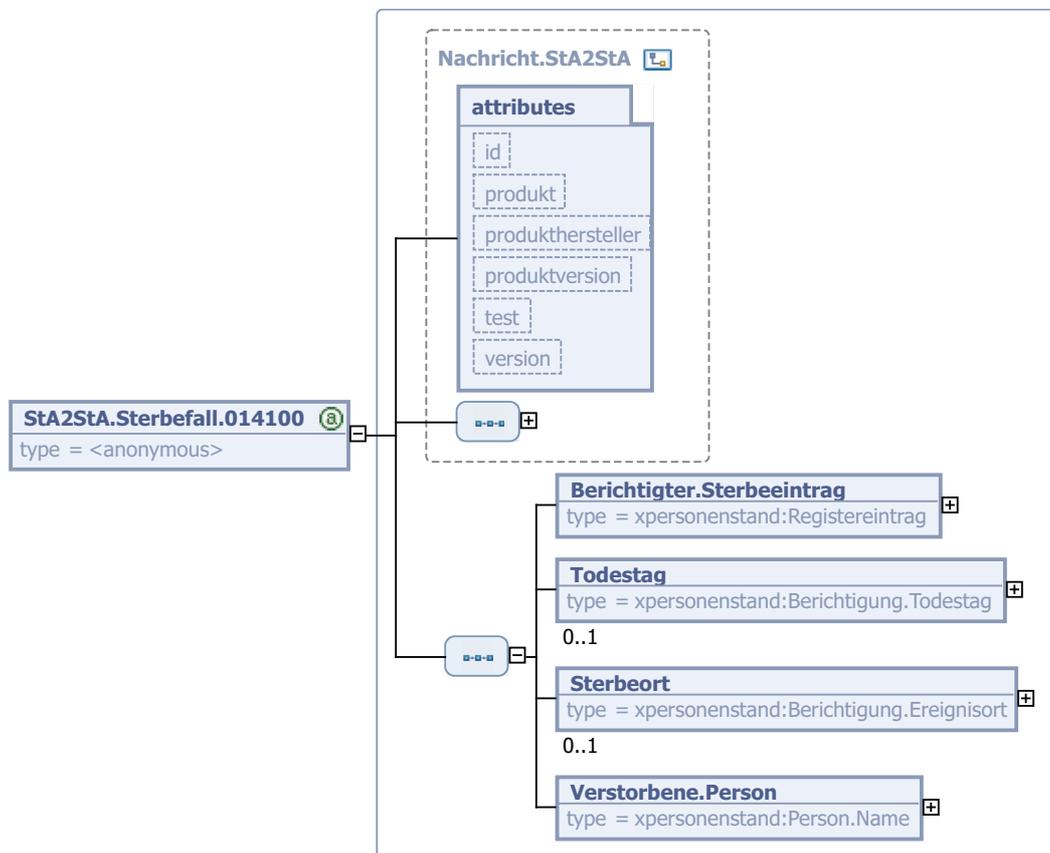
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern, das in [Bild 4-2 auf Seite 109](#) dargestellt ist.

4.10.4.1 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Sterberegister

Nachricht: *StA2StA.Sterbefall.014100*

Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Sterberegister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.

Bild 4-39 StA2StA.Sterbefall.014100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps *Nachricht.StA2StA* (siehe [Abschnitt 4.4.1 auf Seite 112](#)).

Kindelemente von <i>StA2StA.Sterbefall.014100</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Berichtigter.Sterbeeintrag	Registereintrag	1	Abschnitt 2.5.2	35 *
Todestag	Berichtigung.Todestag	0..1	Abschnitt 2.5.16.6	62 *
Sterbeort	Berichtigung.Ereignisort	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *
Verstorbene.Person	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

4.10.4.1.1 Berichtigter.Sterbeeintrag (Registereintrag)

Hier ist der Registereintrag aus dem Sterberegister anzugeben, der berichtigt wurde und die Grundlage für die Berichtigungsmitteilung bildet.

4.10.4.1.2 Todestag (Berichtigung.Todestag)

Hier sind die berichtigten Daten über den Todestag anzugeben.

4.10.4.1.3 Sterbeort (Berichtigung.Ereignisort)

Hier sind die berichtigten Daten über Sterbeort anzugeben.

4.10.4.1.4 Verstorbene.Person (Person.Name)

Die verstorbene Person auf die sich die Berichtigung bezieht.

4.11 Veröffentlichungshistorie

4.11.1 Version 1.30

Im Rahmen des Betriebs des Standards hat sich auf der Grundlage von Änderungsanträgen zu dem Kapitel folgender Änderungsbedarf an den Inhalten dieses Kapitels ergeben:

- CR 2009-028: Die Klasse **Nachrichtenkopf.StA2StA** wurde durch die Klasse **Nachrichtenkopf** ersetzt.
- CR 2009-027: Bei der Beurkundung im Sterberegister wurde die folgende Nachricht neu aufgenommen: 014030 - **Mitteilung zum Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners** (siehe [Abschnitt 4.8.3.1 auf Seite 156](#))
- CR 2009-023: Die Nachricht 012020 - **Mitteilung zum Geburtseintrag eines jeden gemeinsamen Kindes** wurde aufgeteilt in zwei Nachrichten: 012020 - **Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung ohne Namensänderung zum Geburtseintrag eines gemeinsamen Kindes** (siehe [Abschnitt 4.6.2.1 auf Seite 125](#)) zur Eintragung ausschließlich eines Hinweises im Geburtenregister des gemeinsamen Kindes und 012021 - **Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung mit Namensänderung zum Geburtseintrag des gemeinsamen Kindes** (siehe [Abschnitt 4.6.2.2 auf Seite 125](#)) zur Mitteilung auch der Namensänderung.
- CR 2009-022: In der Nachricht 014010 - **Mitteilung eines Sterbefalls zum Geburtseintrag des Verstorbenen** (siehe [Abschnitt 4.8.1.1 auf Seite 154](#)) wurde der Datentyp **Anschrift** ersetzt durch den neuen Datentyp **Anschrift.StA**.

4.11.2 Version 1.20

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Kapitel *Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Statistischen Ämtern* hat sich Änderungsbedarf an den Inhalten dieses Kapitels ergeben.

Bei der Darstellung der familienrechtlichen Erklärungen zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen wurden die nachfolgenden Mitteilungen an das Geburtenregister des Erklärenden aufgenommen:

- **Mitteilung zum Geburtseintrag des Erklärenden bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden** (siehe [Abschnitt 4.6.6 auf Seite 131](#))
- **Mitteilung zum Geburtseintrag des Erklärenden bei Namensänderung eines oder beider Lebenspartner mit Erstreckung auf den Geburtsnamen der oder des Erklärenden** (siehe [Abschnitt 4.7.4 auf Seite 144](#))

Die Erläuterungen der Nachrichten 012050 **Mitteilung zum Geburtseintrag jeden gemeinsamen Kindes bei Namensänderung eines oder beider Ehegatten mit oder ohne Erstreckung auf den Kindesnamen** (siehe [Abschnitt 4.6.5 auf Seite 129](#)) und 012060 **Mitteilung zum Geburtseintrag des Kindes bei Namensänderung eines Ehegatten mit Erstreckung auf den Namen seines Kindes** (siehe [Abschnitt 4.6.7 auf Seite 132](#)) wurden um die Fälle des § 58 Abs. 2 Punkt 2 PStV ergänzt.

Die Dokumentation zum Absender der Nachricht wurde präzisiert.

4.11.3 Version 1.10

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Kapitel *Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Meldebehörden* hat sich Änderungsbedarf an den Inhalten dieses Kapitels ergeben.

Das Kapitel *Familienrechtliche Erklärungen* wurde überarbeitet. (siehe [Abschnitt 4.9 auf Seite 157](#))

Zur Abgrenzung von Basisnachricht und modulspezifischer Nachricht wurde die Klasse **Nachricht.StA2StA** neu aufgenommen, die als Element nun den **Nachrichtenkopf.StA2StA** enthält. So wurden die Attribute **Erstellungszeitpunkt** und **Nachrichtentyp** zum **Nachrichtenkopf.StA2StA** verschoben.

Aufgrund der modulübergreifenden Nutzung von Berichtigungen wurden die dazu erforderlichen Klassen

- **Berichtigung.AllgemeinerName** ([Abschnitt 2.5.16.4 auf Seite 61](#))
- **Berichtigung.Nachweisdaten** ([Abschnitt 2.5.16.3 auf Seite 59](#))
- **Berichtigung.Ereignisort** ([Abschnitt 2.5.16.7 auf Seite 63](#))
- **Berichtigung.Person** ([Abschnitt 2.5.16.1 auf Seite 58](#))
- **Berichtigung.Person.Name** ([Abschnitt 2.5.16.2 auf Seite 59](#))
- **Berichtigung.Todestag** ([Abschnitt 2.5.16.6 auf Seite 62](#))
- **Berichtigung.Zeitpunkt** ([Abschnitt 2.5.16.5 auf Seite 61](#))

inklusive der allgemeinen Erläuterung von Berichtigungen von Kapitel *Datenübermittlung zwischen Standesämtern* zum Kapitel *Informationsmodell* übertragen.

4.11.4 Version 1.00

In der Version 1.00 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

5. DATENÜBERMITTLUNGEN AN VERZEICHNISSE DES STANDESAMTS I IN BERLIN

5.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Kapitel werden die Datenübermittlungen von Standesämtern zu den beim Standesamt I in Berlin zu führenden Verzeichnissen beschrieben. Auf die Modellierung einer Nachricht an die Sammlung für Todeserklärungen wurde verzichtet, da es sich ausschließlich um eine Papiersammlung handelt.

Die Mitteilungsarten und -pflichten ergeben sich aus den verschiedenen Abschnitten des Personenstandsgesetzes (PStG) und betreffen

- Beurkundungen von im Ausland erfolgten Personenstandsfällen,
- familienrechtliche Beurkundungen sowie
- die Sammlung für Todeserklärungen.

Ab dem 01.01.2009 erfolgen Nachbeurkundungen von im Ausland erfolgten Personenstandsfällen nicht mehr nur beim Standesamt I in Berlin; in der Regel werden sie dezentral beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts beurkundet. Ziele sind die Straffung von Arbeitsabläufen, Entlastung des Standesamts I in Berlin sowie kürzere Bearbeitungszeiten für den Bürger.

Zur Vermeidung von Doppelbeurkundungen werden entsprechende Suchverzeichnisse beim Standesamt I in Berlin geführt.

Die nachfolgend beschriebenen Mitteilungen beziehen sich auf personenstandsrechtliche Vorgänge einzelner individuell identifizierbarer Personen. Die Datenübermittlung an die Suchverzeichnisse des Standesamts I in Berlin erfolgt sofort im Anschluss an eine Beurkundung.

Im Folgenden werden zunächst die Mitteilungen zu den Verzeichnissen über die Nachbeurkundung von personenstandsrechtlichen Vorgängen im Ausland modelliert. Im Einzelnen sind dies die Mitteilungen zu den Verzeichnissen über

- Eheschließungen im Ausland oder vor einer ermächtigten Person gemäß § 34 PStG
- Begründung von Lebenspartnerschaften gemäß § 35 PStG
- Geburten und Sterbefälle im Ausland gemäß § 36 PStG.

Anschließend werden die Mitteilungen zu den Verzeichnissen anlässlich der familienrechtlichen Beurkundungen modelliert. Im Einzelnen sind dies die Mitteilungen zu den Verzeichnissen über

- Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten gemäß § 41 PStG,
- Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnerschaften gemäß § 42 PStG,
- Erklärungen zur Namensangleichung gemäß § 43 PStG,
- Erklärungen zur Namensführung des Kindes gemäß § 45 PStG.

Gesonderte Nachrichten zu Suchanfragen zu den Verzeichnissen sind an dieser Stelle nicht modelliert worden. Gemäß PStV sind Einsichtnahmen in alle zu führenden Suchregister möglich.

5.2 Übersicht über den Ablauf

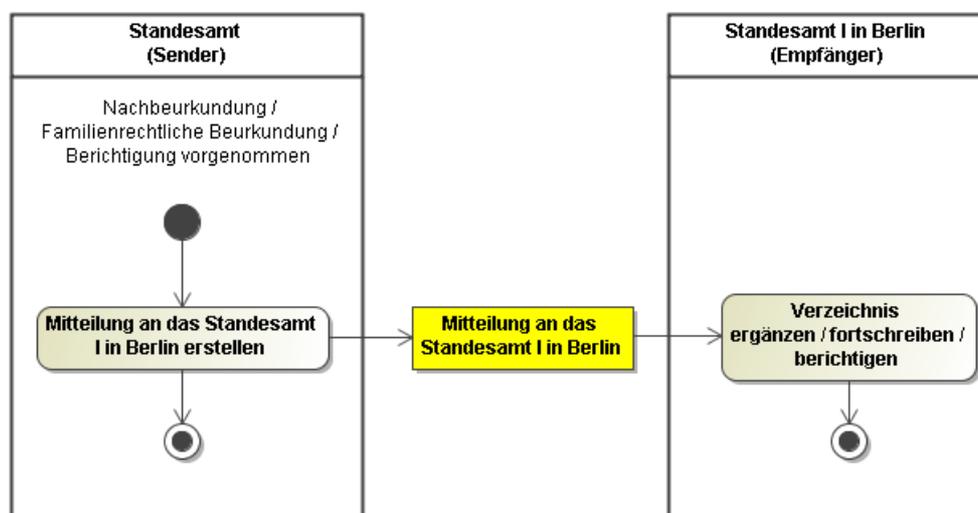
Es ergibt sich ein einfacher UseCase (siehe [Bild 5-1 auf Seite 169](#)) für die Struktur der zu modellierenden Übertragung von Nachrichten (Mitteilungen). Es handelt sich um Nachrichten, die ereignisbezogen und asynchron übermittelt werden.

Bild 5-1 Mitteilungen zwischen Standesämtern und dem Standesamt I in Berlin



Dabei haben alle Mitteilungsprozesse die gleiche Form: Eine Nachricht wird von Standesamt A an das Standesamt I in Berlin gesandt, welches sie formal auswertet und an die interne Verarbeitung weiterleitet. Dieser Prozess ist in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt.

Bild 5-2 Allgemeines Prozessmodell für Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin



5.3 Übersicht über die Nachrichten

Die Nachrichten in diesem Kapitel bilden in ihrer Gesamtheit die zweite Nachrichten-Hauptgruppe und befinden sich daher in dem Nummerkreis 02XXXX. Diese Nachrichtenhauptgruppe mit dem Namen **StA1B** ist in die Untergruppen **Geburt(021XXX)**, **Ehe(022XXX)**, **Lebenspartnerschaft(023XXX)**, **Sterbefall(024XXX)** und **Familienrecht(025XXX)** unterteilt.

In den folgenden Tabellen sind die Titel aller Nachrichten aus dem Bereich der Datenübermittlung an Verzeichnisse des Standesamts I in Berlin dargestellt, gegliedert in Nachrichten aufgrund von Hauptbeurkundungen, Folgebeurkundungen, Berichtigungen und Erklärungen. Die Nachrichten sind anhand der Untergruppen sortiert.

Nachrichten aufgrund einer Hauptbeurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Geburt	Abschnitt 5.5.1.1 auf Seite 174
Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Ehe	Abschnitt 5.6.1.1 auf Seite 176

Nachrichten aufgrund einer Hauptbeurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin	LP	Abschnitt 5.7.1.1 auf Seite 180
Mitteilung über die Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Sterbefall	Abschnitt 5.8.1.1 auf Seite 184

Nachrichten aufgrund einer Folgebeurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung über die Fortführung einer nachbeurkundeten Geburt im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Geburt	Abschnitt 5.5.2.1 auf Seite 175
Mitteilung über die Fortführung einer nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Ehe	Abschnitt 5.6.2.1 auf Seite 178
Mitteilung über die Fortführung einer nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin	LP	Abschnitt 5.7.2.1 auf Seite 183

Nachrichten aufgrund einer Berichtigung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Geburt im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Geburt	Abschnitt 5.10.1.1 auf Seite 193
Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Ehe	Abschnitt 5.10.2.1 auf Seite 195
Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin	LP	Abschnitt 5.10.3.1 auf Seite 198
Mitteilung über die Berichtigung eines nachbeurkundeten Sterbefalls im Ausland an das Standesamt I in Berlin	Sterbefall	Abschnitt 5.10.4.1 auf Seite 201

Nachrichten aufgrund einer familienrechtlichen Beurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Kindern des Standesamts I in Berlin	Familienrecht	Abschnitt 5.9.1.1 auf Seite 185
Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Ehegatten des Standesamts I in Berlin	Familienrecht	Abschnitt 5.9.2.1 auf Seite 187
Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Lebenspartnern des Standesamts I in Berlin	Familienrecht	Abschnitt 5.9.3.1 auf Seite 189
Mitteilung zum Verzeichnis für Namensangleichungen des Standesamts I in Berlin	Familienrecht	Abschnitt 5.9.4.1 auf Seite 191

5.4 Datentypen

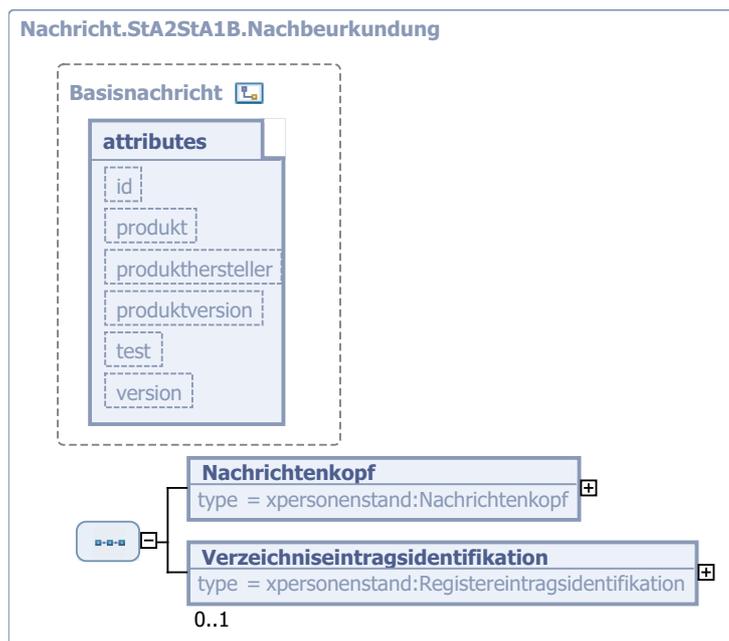
In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und den Verzeichnissen und Sammlungen des Standesamts I in Berlin relevant sind.

5.4.1 Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung

Typ: *Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung*

Diese Klasse bildet den abstrakten, allgemeinen Typ einer Nachricht von einem Standesamt an Nachbeurkundungsverzeichnisse des Standesamts I in Berlin.

Bild 5-3 Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps *Basisnachricht* (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelemente von <i>Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtenkopf	<i>Nachrichtenkopf</i>	1	Abschnitt 2.5.13	45 *
Verzeichniseintragsidentifikation	<i>Registereintragsidentifikation</i>	0..1	Abschnitt 2.5.3	35 *

5.4.1.1 Nachrichtenkopf (Nachrichtenkopf)

Hier wird der Nachrichtenkopf für Mitteilungen zwischen Standesämtern und den Verzeichnissen über Nachbeurkundungen des Standesamts I in Berlin mitgeteilt.

5.4.1.2 Verzeichniseintragsidentifikation (Registereintragsidentifikation)

Dieser Container enthält die Daten, die für die Identifikation eines Eintrags in einem Verzeichnis des Standesamts I in Berlin benötigt werden, um diesen Eintrag fortzuführen.

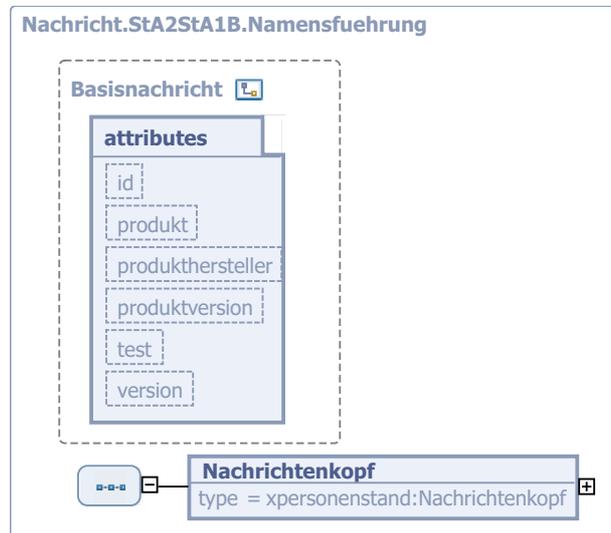
Diese Identifikationsdaten eines Verzeichniseintrags entsprechen der *Registereintragsidentifikation* der Grundbeurkundung im Standesamt, das die Nachbeurkundung vorgenommen hat. Dementsprechend ist dieser Container im Falle einer Grundbeurkundung nicht mitzuteilen.

5.4.2 Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung

Typ: *Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung*

Diese Klasse bildet den abstrakten, allgemeinen Typ einer Nachricht von einem Standesamt an Verzeichnisse über Namensführungen des Standesamts I in Berlin.

Bild 5-4 Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Basisnachricht** (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelement von Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtenkopf	Nachrichtenkopf	1	Abschnitt 2.5.13	45 *

5.4.2.1 Nachrichtenkopf (Nachrichtenkopf)

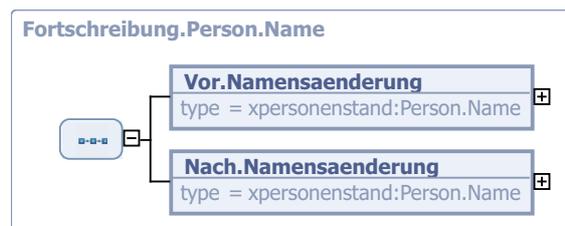
Hier wird der Nachrichtenkopf für die Mitteilung zwischen Standesämtern und den Verzeichnissen über Namensführungen des Standesamts I in Berlin mitgeteilt.

5.4.3 Fortschreibung von Namen einer Person im Standesamt I in Berlin

Typ: *Fortschreibung.Person.Name*

Dieser Container fasst die Informationen über den Namen einer Person zusammen, die für die Fortschreibung der Nachbeurkundungsverzeichnisse des Standesamts I in Berlin benötigt werden.

Bild 5-5 Fortschreibung.Person.Name



Kindelemente von <i>Fortschreibung.Person.Name</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vor.Namensaenderung	<i>Person.Name</i>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Nach.Namensaenderung	<i>Person.Name</i>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

5.4.3.1 Vor.Namensaenderung (*Person.Name*)

Für Plausibilitätsprüfungen sind hier die Namen einer Person vor der Namensänderung mitzuteilen.

5.4.3.2 Nach.Namensaenderung (*Person.Name*)

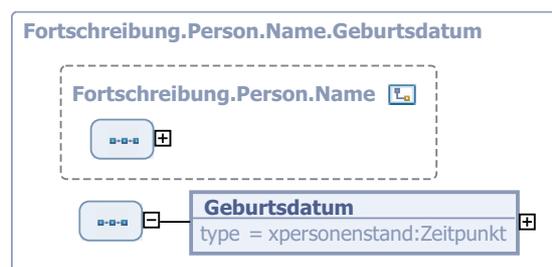
Hier sind die Namen einer Person nach der Namensänderung mitzuteilen.

5.4.4 Fortschreibung von Namen einer Person im Standesamt I in Berlin mit Angabe des Geburtsdatums

Typ: *Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum*

Dieser Container fasst die Informationen über den Namen und das Geburtsdatum einer Person zusammen, die für die Fortschreibung der Verzeichnisse des Standesamts I in Berlin benötigt werden.

Bild 5-6 Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps *Fortschreibung.Person.Name* (siehe [Abschnitt 5.4.3 auf Seite 172](#)).

Kindelement von <i>Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsdatum	<i>Zeitpunkt</i>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *

5.4.4.1 Geburtsdatum (*Zeitpunkt*)

Hier wird das Geburtsdatum der Person mitgeteilt.

5.5 Beurkundung einer Geburt

5.5.1 Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland

Der Prozess beginnt, wenn ein Deutscher oder eine dem deutschen Personalstatut unterliegende Person im Ausland geboren wurde und diese Geburt auf Antrag eines Berechtigten im Geburtenregister beurkundet worden ist. Neben den zu fertigenden Mitteilungen analog der Nachrichten anlässlich der Be-

urkundung von Personenstandsfällen im Inland hat das Standesamt gemäß § 36 PStG entsprechende Nachrichten an das Standesamt I in Berlin zu den dortigen Verzeichnissen über nachbeurkundete Personenstandsfälle zu senden.

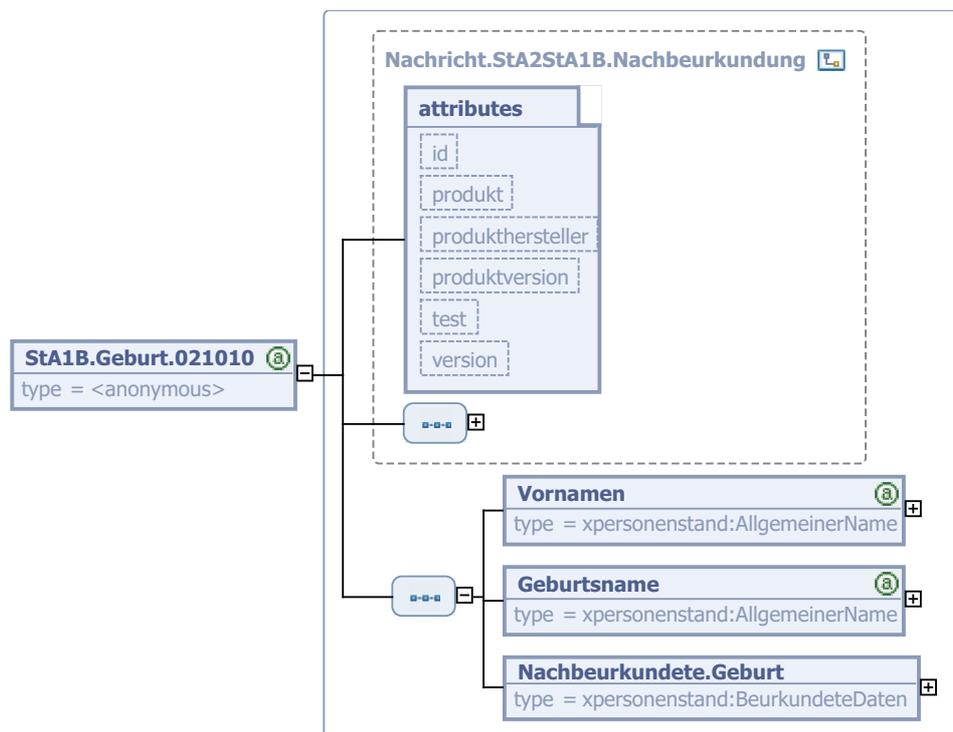
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.5.1.1 Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: *StA1B.Geburt.021010*

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland.

Bild 5-7 StA1B.Geburt.021010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung** (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von <i>StA1B.Geburt.021010</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vornamen	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geburtsname	AllgemeinerName	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Nachbeurkundete.Geburt	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

5.5.1.1.1 Vornamen (AllgemeinerName)

Hier sind die Vornamen mitzuteilen.

5.5.1.1.2 Geburtsname (AllgemeinerName)

Hier ist der Geburtsname mitzuteilen.

5.5.1.1.3 Nachbeurkundete Geburt (BeurkundeteDaten)

Hier werden die in Deutschland beurkundeten Daten der Geburt im Ausland übermittelt.

Der Registereintrag und der Ereignisort sind in jedem Fall mitzuteilen.

Als `Registereintrag` kommt in diesem Kontext nur `Registereintragsidentifikation` in Frage, da die Standesamtsnummer in jedem Fall bekannt sein wird.

5.5.2 Folgebeurkundung einer nachbeurkundeten Geburt im Ausland

Der Prozess beginnt, nachdem im Geburtenregister einer nachbeurkundeten Auslandsgeburt eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung des Kindes beurkundet wurde.

Neben den zu fertigenden Mitteilungen analog der Nachrichten anlässlich der Beurkundung von Personenstandsfällen im Inland hat das Standesamt gemäß § 57 PStV eine entsprechende Nachricht an das Standesamt I in Berlin zu dem dortigen Verzeichnis über nachbeurkundete Geburten zu senden.

Das Standesamt I in Berlin sucht anhand der Registeridentifikation des deutschen Standesamts den Verzeichniseintrag und trägt die neue Namensführung ein.

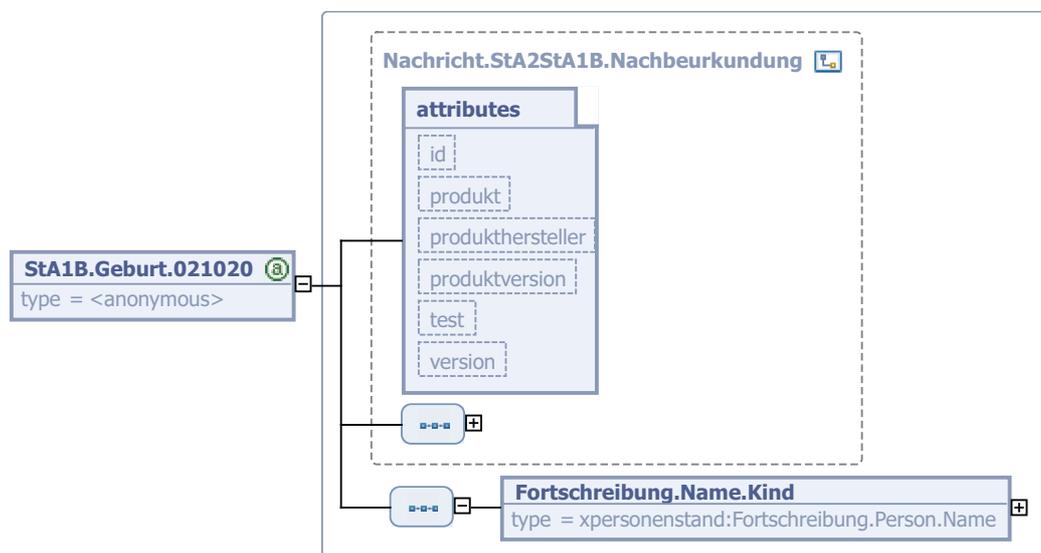
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.5.2.1 Mitteilung über die Fortführung einer nachbeurkundeten Geburt im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: StA1B.Geburt.021020

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Folgebeurkundung einer in Deutschland nachbeurkundeten Geburt im Ausland.

Bild 5-8 StA1B.Geburt.021020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelement von <code>StA1B.Geburt.021020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Fortschreibung.Na-me.Kind	<code>Fortschreibung.Per-son.Name</code>	1	Abschnitt 5.4.3	172 *

5.5.2.1.1 Fortschreibung .Name .Kind (Fortschreibung .Person .Name)

Hier sind die Informationen über den geänderten Namen des Kindes zu übermitteln.

5.6 Beurkundung einer Eheschließung

5.6.1 Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland

Der Prozess beginnt, wenn

- ein Deutscher oder eine dem deutschen Personalstatut unterliegende Person im Ausland die Ehe geschlossen hat oder
- Nichtdeutsche vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form im Inland eine Ehe geschlossen haben

und diese auf Antrag eines Berechtigten im Eheregister beurkundet worden ist.

Neben den zu fertigenden Mitteilungen analog der Nachrichten anlässlich der Beurkundung von Personenstandsfällen im Inland hat das Standesamt gemäß § 34 PStG entsprechende Nachrichten an das Standesamt I in Berlin zu den dortigen Verzeichnissen über nachbeurkundete Personenstandsfälle zu senden.

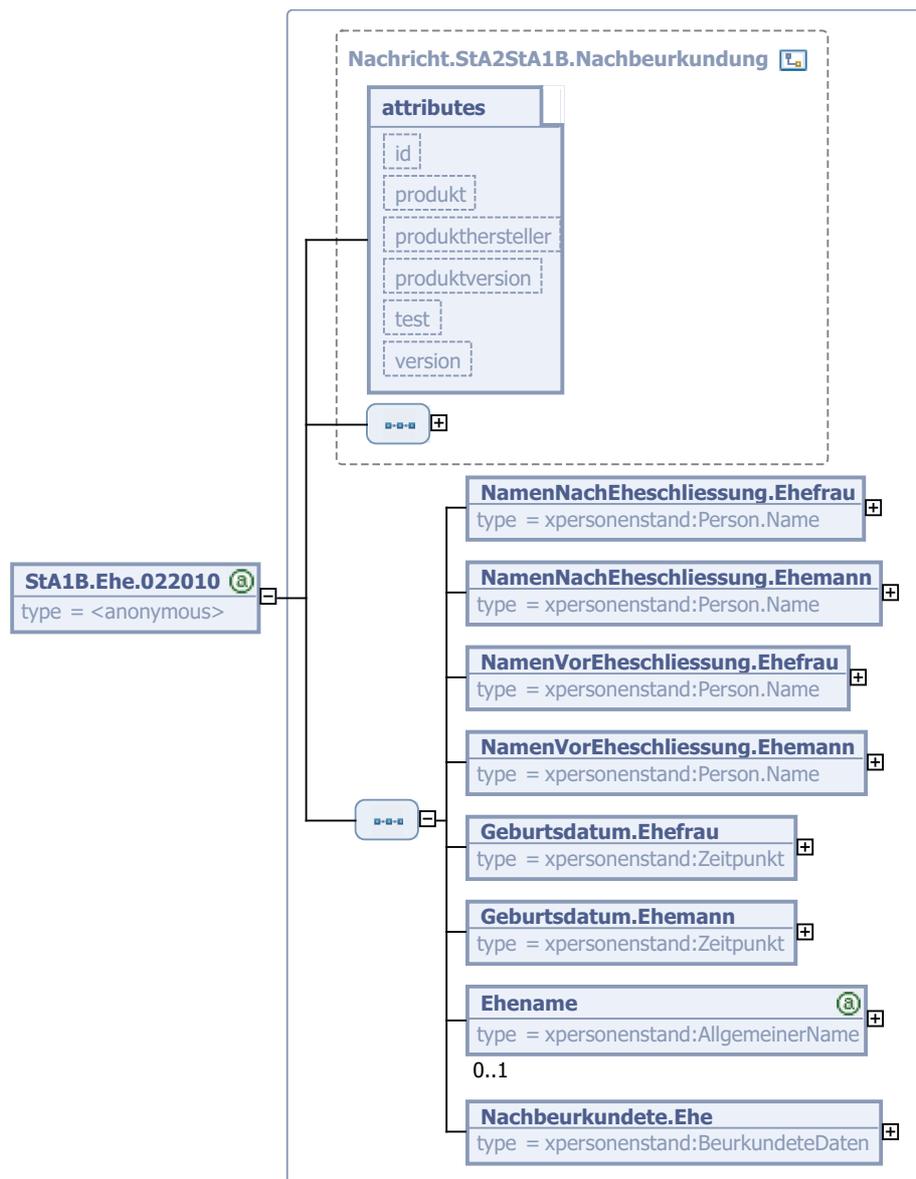
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.6.1.1 Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: StA1B.Ehe.022010

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland.

Bild 5-9 StA1B.Ehe.022010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von StA1B.Ehe.022010				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
NamenNachEheschliessung.Ehefrau	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
NamenNachEheschliessung.Ehemann	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
NamenVorEheschliessung.Ehefrau	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
NamenVorEheschliessung.Ehemann	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

Kindelemente von StA1B.Ehe.022010				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsdatum.Ehefrau	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Geburtsdatum.Ehemann	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Ehename	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Nachbeurkundete.Ehe	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

5.6.1.1.1 NamenNachEheschliessung.Ehefrau (Person.Name)

Es sind die Namen nach der Eheschließung mitzuteilen.

5.6.1.1.2 NamenNachEheschliessung.Ehemann (Person.Name)

Es sind die Namen nach der Eheschließung mitzuteilen.

5.6.1.1.3 NamenVorEheschliessung.Ehefrau (Person.Name)

Es sind die Namen vor der Eheschließung mitzuteilen.

5.6.1.1.4 NamenVorEheschliessung.Ehemann (Person.Name)

Es sind die Namen vor der Eheschließung mitzuteilen.

5.6.1.1.5 Ehename (AllgemeinerName)

Sofern vorhanden wird hier der Ehename mitgeteilt.

5.6.1.1.6 Nachbeurkundete.Ehe (BeurkundeteDaten)

Hier werden die in Deutschland beurkundeten Daten der Eheschließung im Ausland übermittelt.

Der Registereintrag und der Ereignisort sind in jedem Fall mitzuteilen.

Als `Registereintrag` kommt in diesem Kontext nur `Registereintragsidentifikation` in Frage, da die Standesamtsnummer in jedem Fall bekannt sein wird.

5.6.2 Folgebeurkundung einer nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland

Der Prozess beginnt, nachdem im Eheregister einer nachbeurkundeten Auslandseheschließung eine Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens eines oder beider Ehegatten aufgenommen wurde.

Neben den zu fertigenden Mitteilungen analog der Nachrichten anlässlich der Beurkundung von Personenstandsfällen im Inland hat das Standesamt gemäß § 58 PStV eine entsprechende Nachricht an das Standesamt I in Berlin zu dem dortigen Verzeichnis über nachbeurkundete Eheschließungen zu senden.

Das Standesamt I in Berlin sucht anhand der Registeridentifikation des deutschen Standesamts den Verzeichniseintrag und trägt die neue Namensführung ein.

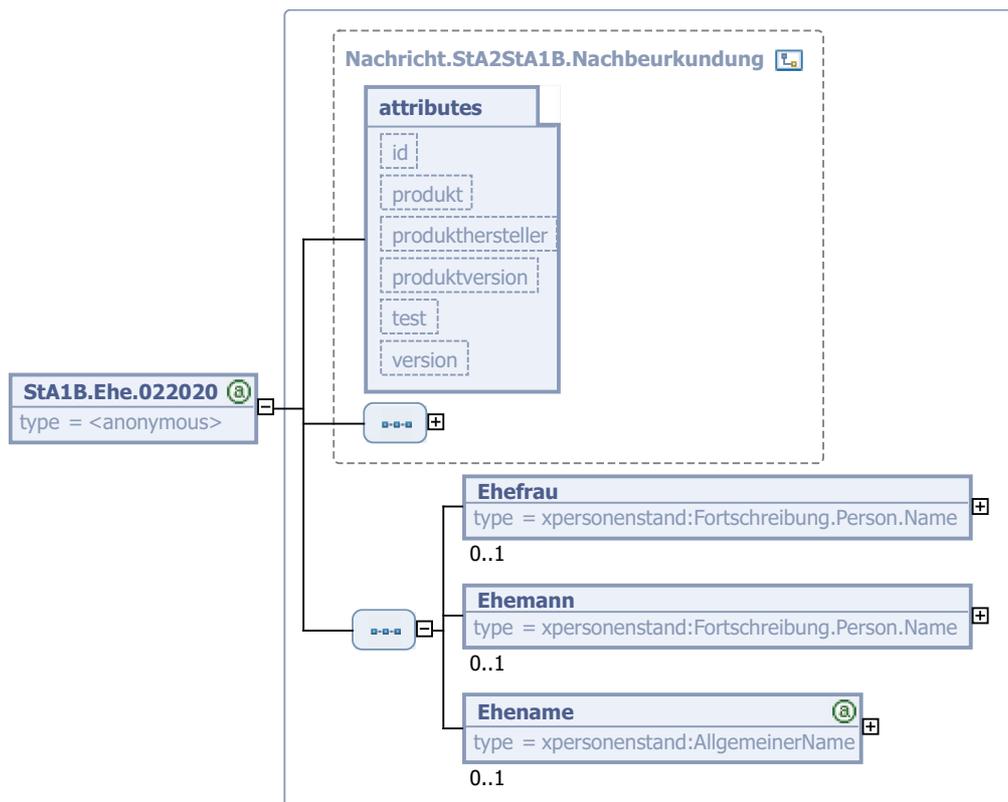
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.6.2.1 Mitteilung über die Fortführung einer nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: StA1B.Ehe.022020

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Folgebeurkundung einer in Deutschland nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland.

Bild 5-10 StA1B.Ehe.022020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von StA1B.Ehe.022020				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehefrau	<code>Fortschreibung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 5.4.3	172 *
Ehemann	<code>Fortschreibung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 5.4.3	172 *
Ehename	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

5.6.2.1.1 Ehefrau (`Fortschreibung.Person.Name`)

Sofern sich durch die Namensänderung der Name der Ehefrau geändert hat, ist dieser hier zu übermitteln.

5.6.2.1.2 Ehemann (`Fortschreibung.Person.Name`)

Sofern sich durch die Namensänderung der Name des Ehemanns geändert hat, ist dieser hier zu übermitteln.

5.6.2.1.3 Ehename (`AllgemeinerName`)

Sofern nachträglich ein Ehename bestimmt oder ein bereits bestehender Ehename geändert wurde, ist dieser hier mitzuteilen.

5.7 Beurkundung einer Lebenspartnerschaft

5.7.1 Nachbeurkundung einer Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland

Der Prozess beginnt, wenn ein Deutscher oder eine dem deutschen Personalstatut unterliegende Person im Ausland eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet hat und diese Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Berechtigten im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet worden ist. Neben den zu fertigenden Mitteilungen analog der Nachrichten anlässlich der Beurkundung von Personenstandsfällen im Inland hat das Standesamt gemäß § 35 Abs. 3 PStG entsprechende Nachrichten an das Standesamt I in Berlin zu den dortigen Verzeichnissen über nachbeurkundete Personenstandsfälle zu senden.

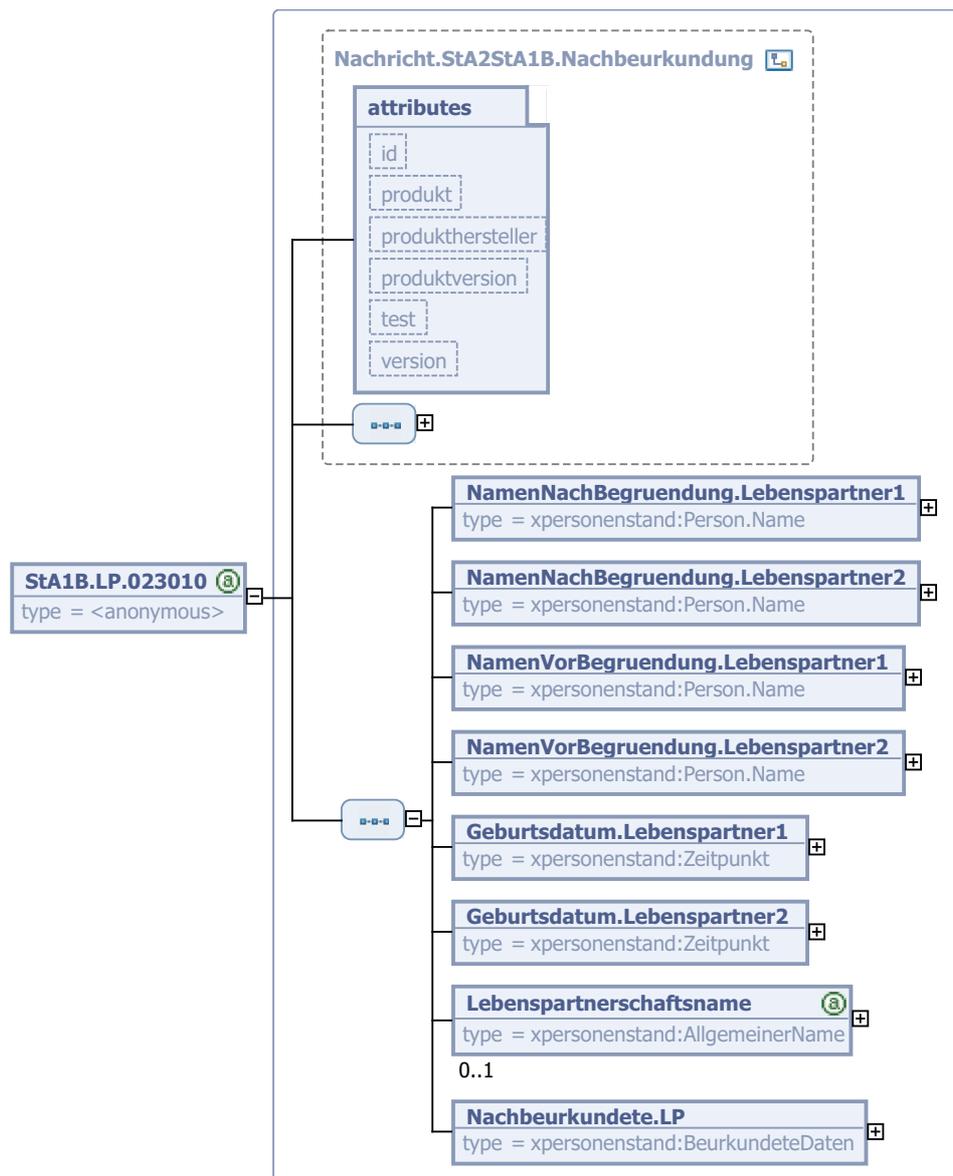
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.7.1.1 Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: StA1B.LP.023010

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung einer Lebenspartnerschaft im Ausland.

Bild 5-11 StA1B.LP.023010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.LP.023010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
NamenNachBegrueudung.Lebenspartner1	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
NamenNachBegrueudung.Lebenspartner2	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
NamenVorBegrueudung.Lebenspartner1	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
NamenVorBegrueudung.Lebenspartner2	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *

Kindelemente von StA1B.LP.023010				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsdatum.Lebenspartner1	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Geburtsdatum.Lebenspartner2	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Lebenspartnerschaftsname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Nachbeurkundete.LP	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

5.7.1.1.1 NamenNachBegrueudung.Lebenspartner1 (Person.Name)

Es sind die Namen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen.

5.7.1.1.2 NamenNachBegrueudung.Lebenspartner2 (Person.Name)

Es sind die Namen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen.

5.7.1.1.3 NamenVorBegrueudung.Lebenspartner1 (Person.Name)

Es sind die Namen vor der Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen.

5.7.1.1.4 NamenVorBegrueudung.Lebenspartner2 (Person.Name)

Es sind die Namen vor der Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen.

5.7.1.1.5 Geburtsdatum.Lebenspartner1 (Zeitpunkt)

Hier ist das Geburtsdatum der als `Lebenspartner1` übermittelten Person anzugeben.

5.7.1.1.6 Geburtsdatum.Lebenspartner2 (Zeitpunkt)

Hier ist das Geburtsdatum der als `Lebenspartner2` übermittelten Person anzugeben.

5.7.1.1.7 Lebenspartnerschaftsname (AllgemeinerName)

Sofern vorhanden wird hier der Lebenspartnerschaftsname mitgeteilt.

5.7.1.1.8 Nachbeurkundete.LP (BeurkundeteDaten)

Hier werden die in Deutschland beurkundeten Daten der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland übermittelt.

Der Registereintrag und der Ereignisort sind in jedem Fall mitzuteilen.

Als `Registereintrag` kommt in diesem Kontext nur `Registereintragsidentifikation` in Frage, da die Standesamtsnummer in jedem Fall bekannt sein wird.

5.7.2 Fortschreibung einer nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland

Der Prozess beginnt, nachdem im Lebenspartnerschaftsregister einer nachbeurkundeten, im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens eines oder beider Lebenspartner aufgenommen wurde.

Neben den zu fertigenden Mitteilungen analog der Nachrichten anlässlich der Beurkundung von Personenstandsfällen im Inland hat das Standesamt gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 PStV eine entsprechende Nachricht an das Standesamt I in Berlin zu dem dortigen Verzeichnis über nachbeurkundete Lebenspartnerschaften zu senden.

Das Standesamt I in Berlin sucht anhand der Registeridentifikation des deutschen Standesamts den Verzeichniseintrag und trägt die neue Namensführung ein.

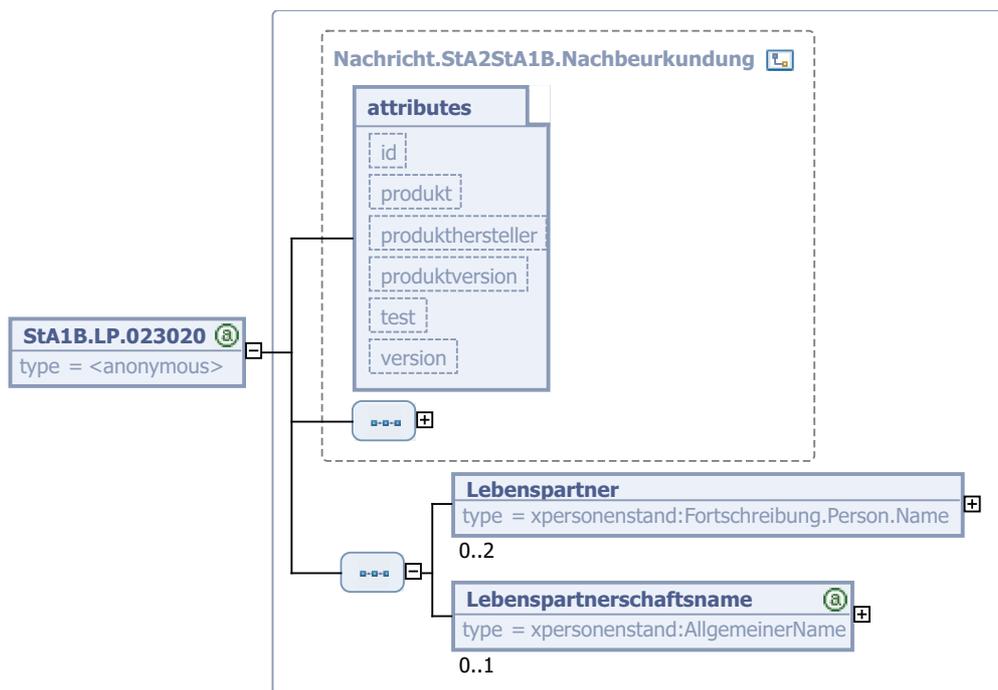
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.7.2.1 Mitteilung über die Fortführung einer nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: `StA1B.LP.023020`

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Folgebeurkundung einer in Deutschland nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland.

Bild 5-12 StA1B.LP.023020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.LP.023020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Lebenspartner	<code>Fortschreibung.Person.Name</code>	0..2	Abschnitt 5.4.3	172 *
Lebenspartnerschaftsname	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

5.7.2.1.1 Lebenspartner (`Fortschreibung.Person.Name`)

Sofern sich durch die Namensänderung der Name eines oder beider Lebenspartner geändert hat, ist dieser Sachverhalt hier zu übermitteln.

5.7.2.1.2 Lebenspartnerschaftsname (`AllgemeinerName`)

Sofern nachträglich ein Lebenspartnerschaftsname bestimmt oder ein bereits bestehender Lebenspartnerschaftsname geändert wurde, ist dieser hier mitzuteilen.

5.8 Beurkundung eines Sterbefalls

5.8.1 Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland

Der Prozess beginnt, wenn ein Deutscher oder eine dem deutschen Personalstatut unterliegende Person im Ausland gestorben ist und dieser Sterbefall auf Antrag eines Berechtigten im Sterberegister beurkundet worden ist. Neben den zu fertigenden Mitteilungen analog der Nachrichten anlässlich der Beurkundung von Personenstandsfällen im Inland hat das Standesamt gemäß § 36 PStG entsprechende Nachrichten an das Standesamt I in Berlin zu den dortigen Verzeichnissen über nachbeurkundete Personenstandsfälle zu senden.

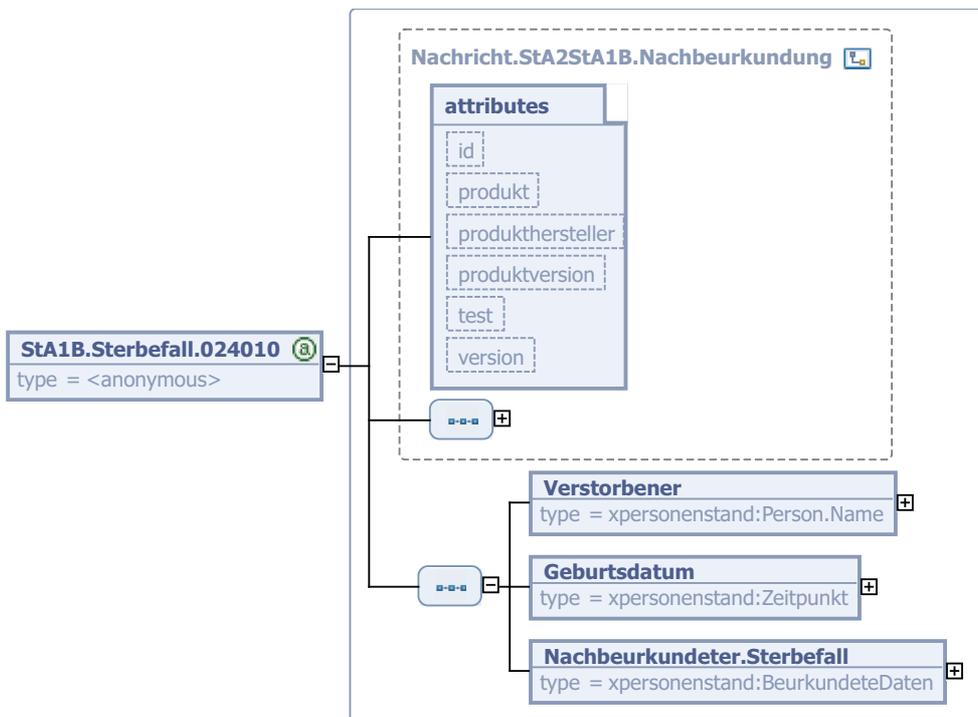
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.8.1.1 Mitteilung über die Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: *StA1B.Sterbefall.024010*

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland.

Bild 5-13 StA1B.Sterbefall.024010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.Sterbefall.024010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Verstorbener	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geburtsdatum	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Nachbeurkundeter.Sterbefall	<code>BeurkundeteDaten</code>	1	Abschnitt 2.5.8	41 *

5.8.1.1.1 Verstorbener (Person.Name)

Hier ist der Name des Verstorbenen mitzuteilen.

5.8.1.1.2 Geburtsdatum (Zeitpunkt)

Hier ist das Geburtsdatum des Verstorbenen mitzuteilen.

5.8.1.1.3 Nachbeurkundeter . Sterbefall (BeurkundeteDaten)

Hier werden die in Deutschland beurkundeten Daten des Sterbefalls im Ausland übermittelt.

Der Registereintrag und der Ereignisort sind in jedem Fall mitzuteilen.

Als `Registereintrag` kommt in diesem Kontext nur `Registereintragsidentifikation` in Frage, da die Standesamtsnummer in jedem Fall bekannt sein wird.

5.9 Familienrechtliche Beurkundungen

5.9.1 Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Kindern des Standesamts I in Berlin

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Erklärung entgegennimmt, wonach

- Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen,
- ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
- ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist, oder ein Mann diesen Antrag stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
- der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,
- der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, oder sein Lebenspartner dem Kind ihren Ehenamen oder ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
- der Inhaber der elterlichen Sorge den Namen eines Kindes gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB bestimmt und das Kind in keinem deutschen Geburtenregister beurkundet ist.

Das Standesamt, das eine Namenserkklärung entgegennimmt, teilt dies dem Standesamt I in Berlin zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Kindern mit (§ 45 Abs. 2 PStG in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV).

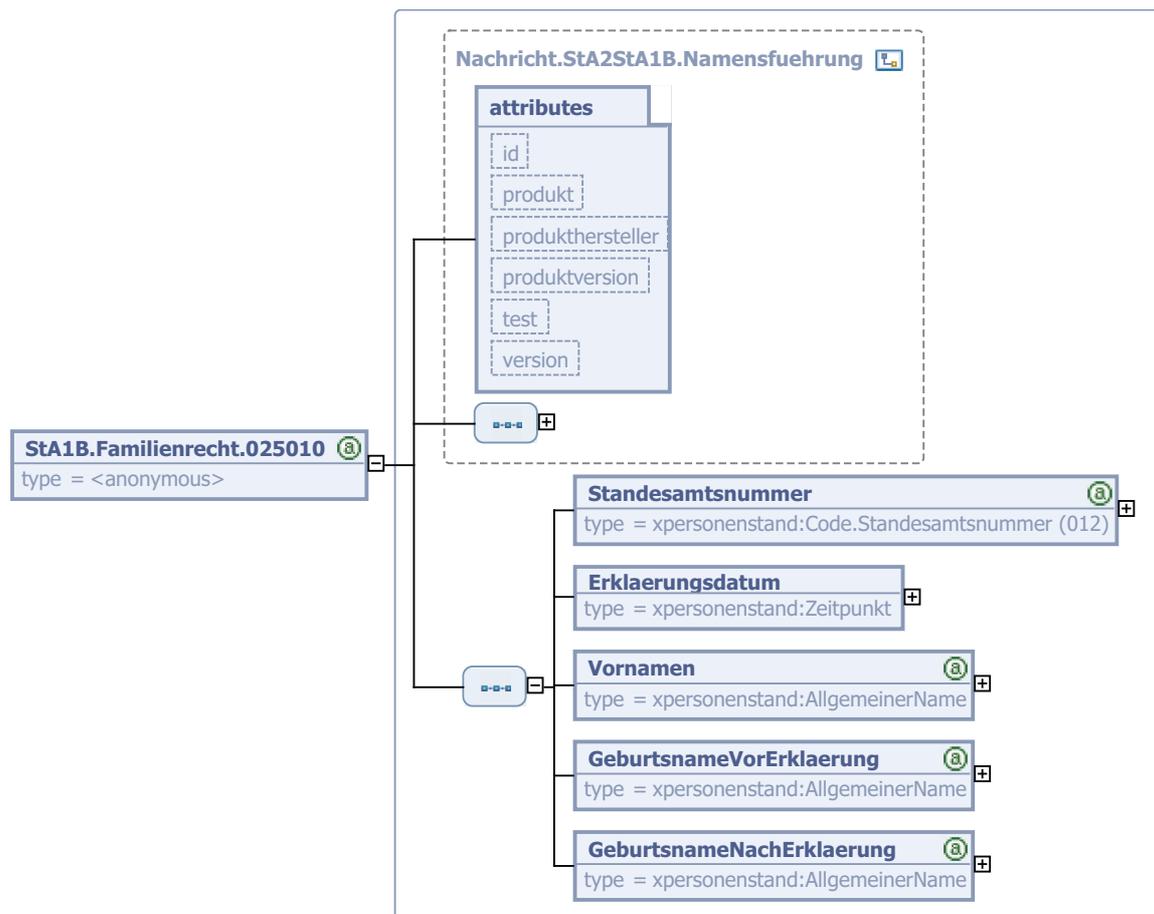
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.9.1.1 Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Kindern des Standesamts I in Berlin

Nachricht: StA1B.Familienrecht.025010

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Änderung oder Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes, wenn das Kind in keinem deutschen Geburtenregister beurkundet ist.

Bild 5-14 StA1B.Familienrecht.025010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.Familienrecht.025010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Standesamtsnummer	<code>Code.Standesamtsnummer</code>	1	Schlüsseltabelle 012, siehe Abschnitt C.11 auf Seite 403 .	
Erklaerungsdatum	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Vornamen	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
GeburtsnameVorErklaerung	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
GeburtsnameNachErklaerung	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *

5.9.1.1.1 Standesamtsnummer (`Code.Standesamtsnummer`)

Hier wird die Standesamtsnummer des Standesamts, das die Erklärung aufnimmt, mitgeteilt. Die Nummer muss identisch sein mit der Standesamtsnummer als Absender innerhalb des Nachrichtenkopfes in `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltabelle 012: *Standesamtsnummer* auf [Seite 403](#).

5.9.1.1.2 Erklärungsdatum (Zeitpunkt)

Als Erklärungsdatum wird das Datum, an dem die Erklärung aufgenommen wird, mitgeteilt.

5.9.1.1.3 Vornamen (AllgemeinerName)

Hier sind die Vornamen des Kindes mitzuteilen.

5.9.1.1.4 GeburtsnameVorErklärung (AllgemeinerName)

Hier ist der Geburtsname vor der Erklärung mitzuteilen. Beim Standesamt I in Berlin wird diese Information als `Fruehere Namen` geführt.

5.9.1.1.5 GeburtsnameNachErklärung (AllgemeinerName)

Hier ist der Geburtsname nach der Erklärung mitzuteilen.

5.9.2 Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Ehegatten des Standesamts I in Berlin

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Erklärung entgegennimmt, wonach

- Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,
- ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
- ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt,
- Ehegatten den geänderten Namen der Eltern oder eines Elternteils des einen Ehegatten auf ihren Ehenamen erstrecken
- Ehegatten ihren künftig zu führenden Namen gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 EGBGB wählen

und die Ehe in keinem deutschen Eheregister beurkundet ist.

Das Standesamt, das eine Namenserkklärung entgegennimmt, teilt dies dem Standesamt I in Berlin zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Ehegatten mit (§ 41 Abs. 2 PStG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 3 PStV).

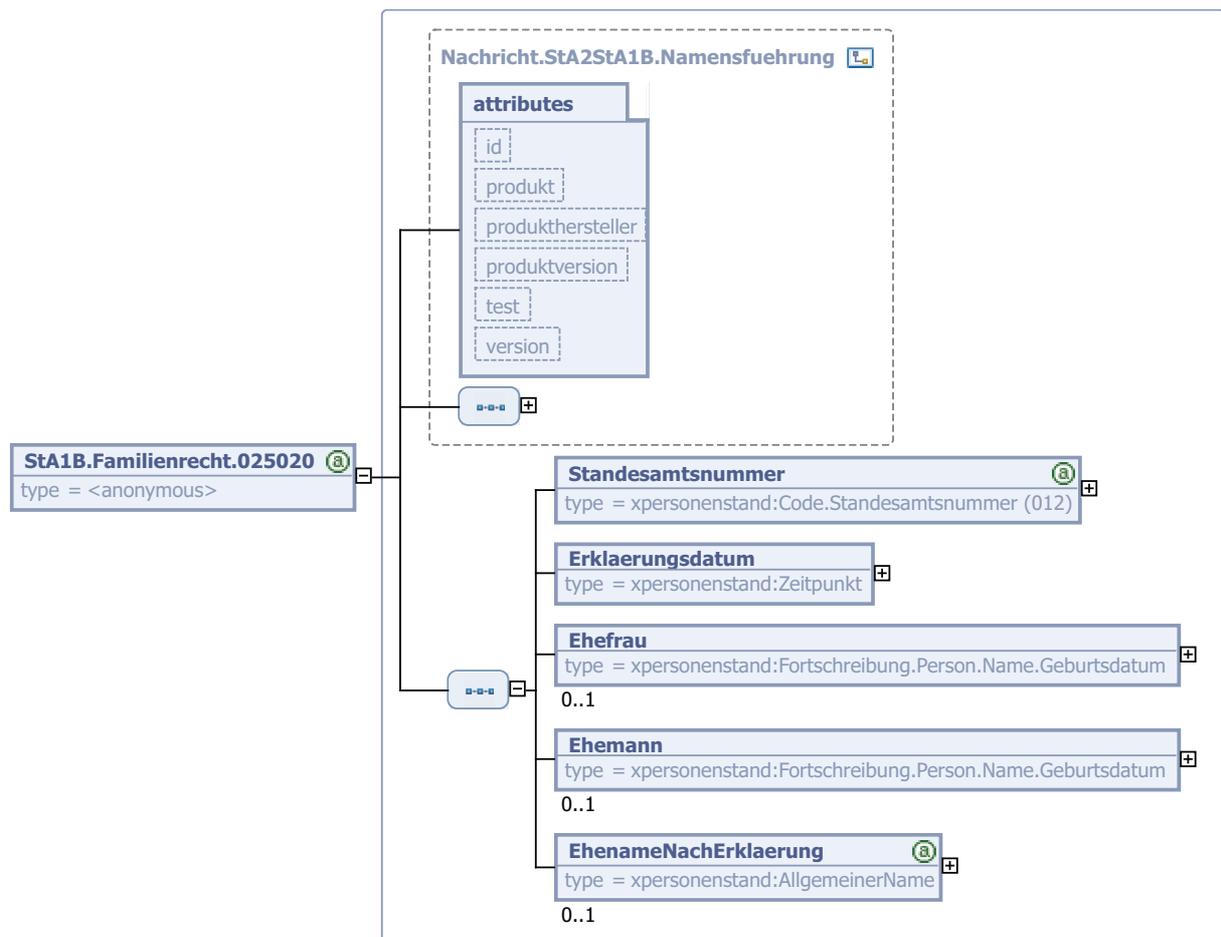
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.9.2.1 Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Ehegatten des Standesamts I in Berlin

Nachricht: StA1B.Familienrecht.025020

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Namenserkklärung von Ehegatten, wenn die Eheschließung in keinem deutschen Eheregister beurkundet ist.

Bild 5-15 StA1B.Familienrecht.025020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.Familienrecht.025020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Standesamtsnummer	<code>Code.Standesamtsnummer</code>	1	Schlüsseltabelle 012, siehe Abschnitt C.11 auf Seite 403 .	
Erklarungsdatum	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Ehefrau	<code>Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum</code>	0..1	Abschnitt 5.4.4	173 *
Ehemann	<code>Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum</code>	0..1	Abschnitt 5.4.4	173 *
EhenameNachErklaerung	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

5.9.2.1.1 Standesamtsnummer (`Code.Standesamtsnummer`)

Hier wird die Standesamtsnummer des Standesamts, das die Erklärung aufnimmt, mitgeteilt. Die Nummer muss identisch sein mit der Standesamtsnummer als Absender innerhalb des Nachrichtenkopfes in `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltablelle 012: *Standesamtsnummer* auf [Seite 403](#).

5.9.2.1.2 Erklärungsdatum (Zeitpunkt)

Als Erklärungsdatum wird das Datum, an dem die Erklärung aufgenommen wird, mitgeteilt.

5.9.2.1.3 Ehefrau (Fortschreibung . Person . Name . Geburtsdatum)

Sofern die Ehefrau eine Namensklärung abgibt, sind die Namen der Ehefrau vor und nach der Erklärung sowie deren Geburtsdatum mitzuteilen. Das heißt insbesondere, dass die Daten der Ehefrau auch dann übermittelt werden, wenn die Namensklärung keine Änderungen an dem Namen der Ehefrau zur Folge hat.

Beim Standesamt I in Berlin wird die Information des Namens vor der Erklärung als *Fruehere Namen* geführt.

5.9.2.1.4 Ehemann (Fortschreibung . Person . Name . Geburtsdatum)

Sofern der Ehemann eine Namensklärung abgibt, sind die Namen des Ehemanns vor und nach der Erklärung sowie dessen Geburtsdatum mitzuteilen. Das heißt insbesondere, dass die Daten des Ehemanns auch dann übermittelt werden, wenn die Namensklärung keine Änderungen an dem Namen des Ehemanns zur Folge hat.

Beim Standesamt I in Berlin wird die Information des Namens vor der Erklärung als *Fruehere Namen* geführt.

5.9.2.1.5 EhenameNachErklaerung (AllgemeinerName)

Außer bei der Wiederannahme eines Geburtsnamens oder des bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namens ist der Ehename zu übermitteln.

5.9.3 Mitteilung zum Verzeichnis der Namensklärungen von Lebenspartnern des Standesamts I in Berlin

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Erklärung entgegennimmt, wonach

- Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen,
- ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
- ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,
- Lebenspartner den geänderten Namen der Eltern oder eines Elternteils des einen Lebenspartners auf ihren Lebenspartnerschaftsnamen erstrecken
- Lebenspartner ihren künftig zu führenden Namen gemäß Art. 17b Abs. 2 Satz 1 EGBGB wählen

und die Lebenspartnerschaft in keinem deutschen Lebenspartnerschaftsregister beurkundet ist.

Das Standesamt, das eine Namensklärung entgegennimmt, teilt dies dem Standesamt I in Berlin zum Verzeichnis der Lebenspartnerschaften mit (§ 42 Abs. 2 PStG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Nr. 3 PStV).

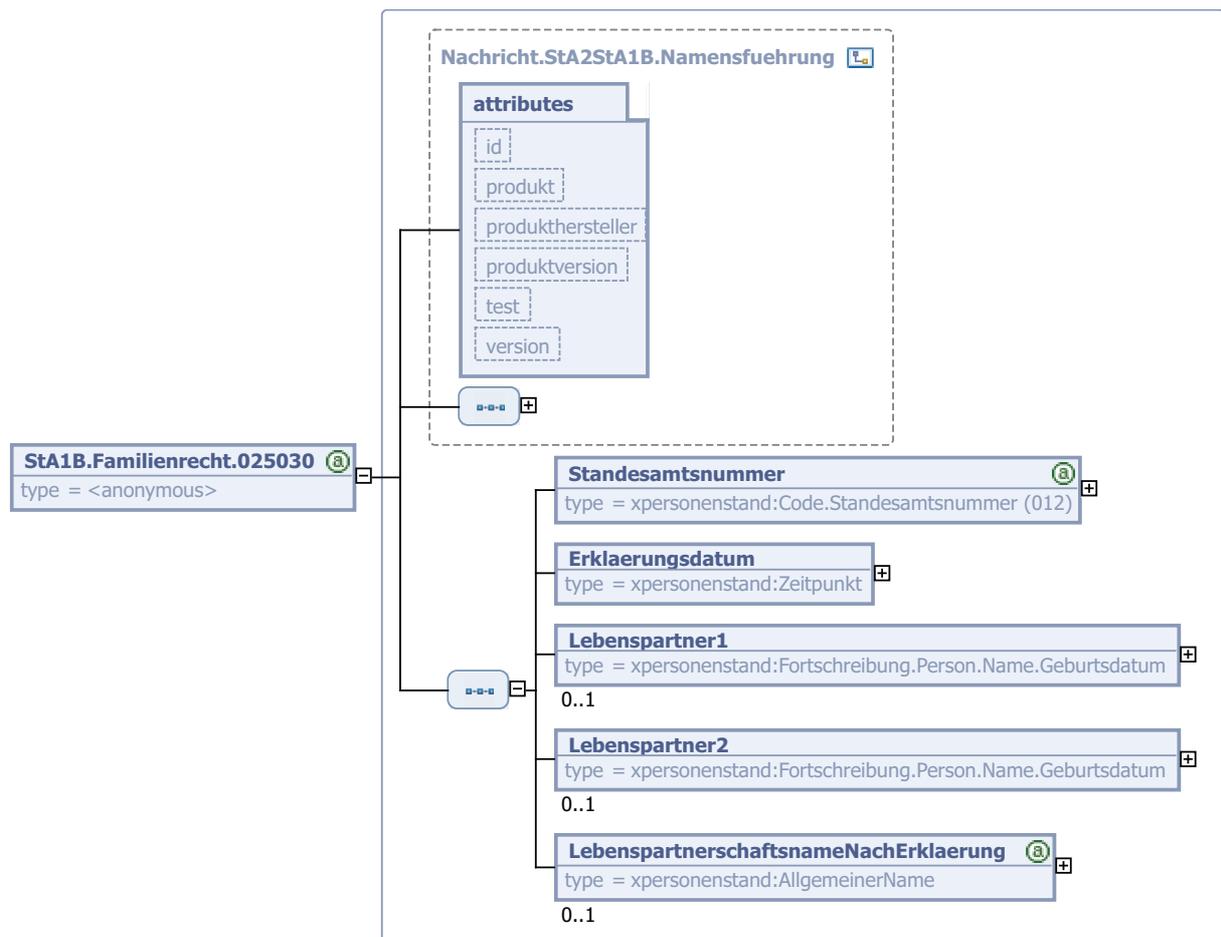
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.9.3.1 Mitteilung zum Verzeichnis der Namensklärungen von Lebenspartnern des Standesamts I in Berlin

Nachricht: StA1B.Familienrecht.025030

Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Namensklärung von Lebenspartnern, wenn die Lebenspartnerschaft in keinem deutschen Lebenspartnerschaftsregister beurkundet ist.

Bild 5-16 StA1B.Familienrecht.025030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.Familienrecht.025030</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Standesamtsnummer	<code>Code.Standesamtsnummer</code>	1	Schlüsseltabelle 012, siehe Abschnitt C.11 auf Seite 403 .	
Erklarungsdatum	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Lebenspartner1	<code>Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum</code>	0..1	Abschnitt 5.4.4	173 *
Lebenspartner2	<code>Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum</code>	0..1	Abschnitt 5.4.4	173 *
LebenspartnerschaftsnameNachErklaerung	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

5.9.3.1.1 Standesamtsnummer (`Code.Standesamtsnummer`)

Hier wird die Standesamtsnummer des Standesamts, das die Erklärung aufnimmt, mitgeteilt. Die Nummer muss identisch sein mit der Standesamtsnummer als Absender innerhalb des Nachrichtenkopfes in `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltable 012: *Standesamtsnummer* auf Seite 403.

5.9.3.1.2 Erklärungsdatum (Zeitpunkt)

Als Ereignisdatum wird das Datum, an dem die Erklärung aufgenommen wird, mitgeteilt.

5.9.3.1.3 Lebenspartner1 (Fortschreibung . Person . Name . Geburtsdatum)

Sofern die als Lebenspartner1 bezeichnete Person eine Namensklärung abgibt, sind die Namen von Lebenspartner1 vor und nach der Erklärung sowie dessen Geburtsdatum mitzuteilen. Das heißt insbesondere, dass die Namen des Lebenspartners1 auch dann übermittelt werden, wenn die Namensklärung keine Änderungen an dem Namen des Lebenspartners1 zur Folge hat.

Beim Standesamt I in Berlin wird die Information des Namens vor der Erklärung als *Fruehere Namen* geführt.

5.9.3.1.4 Lebenspartner2 (Fortschreibung . Person . Name . Geburtsdatum)

Sofern die als Lebenspartner2 bezeichnete Person eine Namensklärung abgibt, sind die Namen von Lebenspartner2 vor und nach der Erklärung sowie dessen Geburtsdatum mitzuteilen. Das heißt insbesondere, dass die Namen des Lebenspartners2 auch dann übermittelt werden, wenn die Namensklärung keine Änderungen an dem Namen des Lebenspartners2 zur Folge hat.

Beim Standesamt I in Berlin wird die Information des Namens vor der Erklärung als *Fruehere Namen* geführt.

5.9.3.1.5 LebenspartnerschaftsnameNachErklaerung (AllgemeinerName)

Außer bei der Wiederannahme eines Geburtsnamens oder des bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namens ist der Lebenspartnerschaftsname zu übermitteln.

5.9.4 Mitteilung zum Verzeichnis für Namensangleichungen des Standesamts I in Berlin

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Art. 47 EGBGB oder §94 BVFG entgegennimmt.

Das Standesamt, das eine Namensklärung entgegennimmt, teilt dies dem Standesamt I in Berlin zum Verzeichnis der Namensangleichungen mit (§ 43 Abs. 2 PStG in Verbindung mit §§ 58 Abs. 2 Nr. 3 und 59 Abs. 2 Nr. 3 PStV).

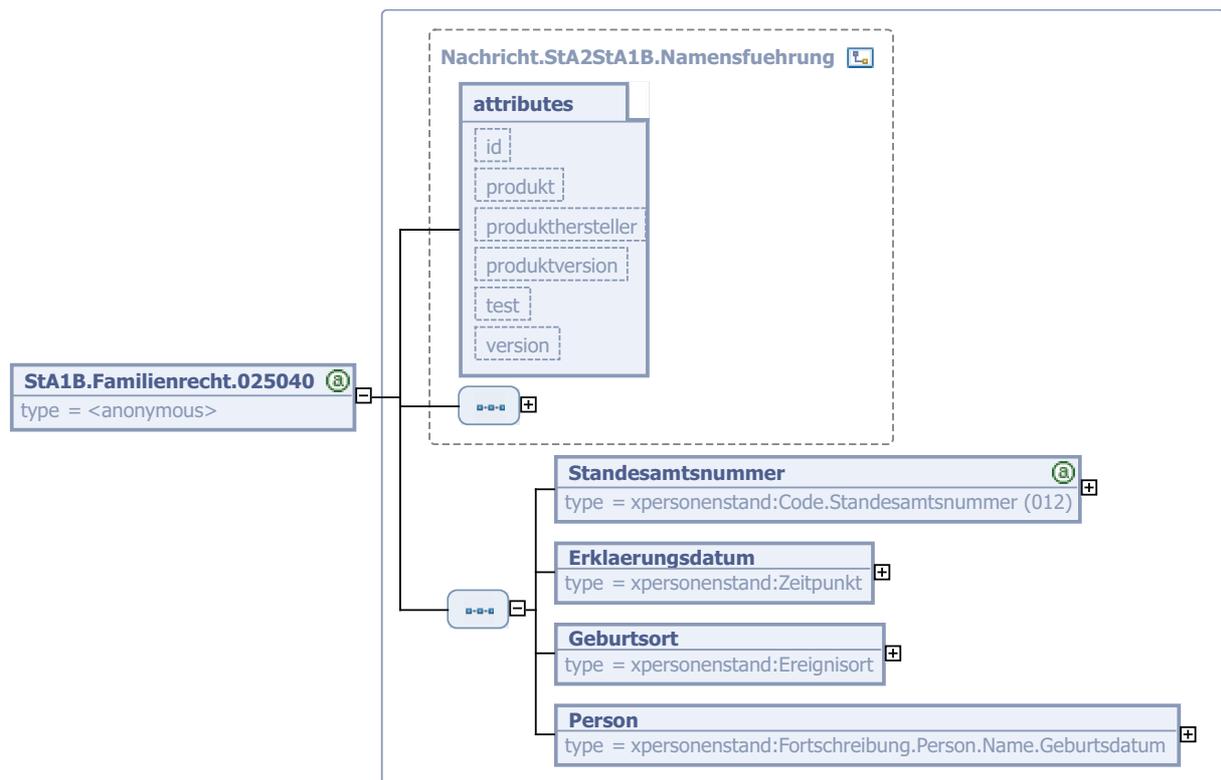
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.9.4.1 Mitteilung zum Verzeichnis für Namensangleichungen des Standesamts I in Berlin

Nachricht: StA1B.Familienrecht.025040

Diese Nachricht wird übermittelt, wenn eine Angleichung eines Namens beurkundet wurde. Findet eine Namensangleichung innerhalb eines Familienverbundes statt, so wird für jede Person eine Mitteilung versandt.

Bild 5-17 StA1B.Familienrecht.025040



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.Familienrecht.025040</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Standesamtsnummer	<code>Code.Standesamtsnummer</code>	1	Schlüsseltabelle 012, siehe Abschnitt C.11 auf Seite 403 .	
Erklaerungsdatum	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Geburtsort	<code>Ereignisort</code>	1	Abschnitt 2.2.3	25 *
Person	<code>Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum</code>	1	Abschnitt 5.4.4	173 *

5.9.4.1.1 Standesamtsnummer (`Code.Standesamtsnummer`)

Hier wird die Standesamtsnummer des Standesamts, das die Angleichung vornimmt, mitgeteilt. Die Nummer muss identisch sein mit der Standesamtsnummer als Absender innerhalb des Nachrichtenkopfes in `Nachricht.StA2StA1B.Namensfuehrung` (siehe [Abschnitt 5.4.2 auf Seite 172](#)).

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltabelle 012: *Standesamtsnummer* auf [Seite 403](#).

5.9.4.1.2 Erklarungsdatum (`Zeitpunkt`)

Als Ereignisdatum wird das Datum, an dem die Angleichung vorgenommen wird, mitgeteilt.

5.9.4.1.3 Geburtsort (`Ereignisort`)

Hier ist der Geburtsort und der Geburtsstaat mitzuteilen.

5.9.4.1.4 Person (Fortschreibung . Person . Name . Geburtsdatum)

Es sind die Namen der Person vor und nach der Angleichung mitzuteilen sowie dessen Geburtsdatum. Beim Standesamt I in Berlin wird die Information des Namens vor der Angleichung als `Fruehere Namen` geführt.

5.10 Berichtigungen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich der Berichtigungen betrachtet. Dabei werden die Mitteilungen danach unterschieden, von welchem Register die Berichtigung ausgeht.

Bezüglich der Definition einer Berichtigung wird auf [Abschnitt 4.10 auf Seite 158](#) der Spezifikation verwiesen.

Bei Berichtigungsmittellungen können nur Feldinhalte übermittelt werden, die grundsätzlich im Rahmen von Mitteilungen enthalten sind. Der Umfang ergibt sich aus dem Katalog der in diesem Kapitel modellierten Nachrichten.

Hinweis: Inhalte des Datentyps `Registereintrag` werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht berichtigt, weil die Folgewirkungen aufgrund ihrer Komplexität derzeit nicht absehbar sind.

5.10.1 Berichtigungen aus dem Geburtenregister

Der Prozess beginnt, nachdem die Berichtigung des Namens eines im Ausland geborenen Deutschen, dessen Geburt in einem deutschen Geburtenregister nachbeurkundet wurde, in diesem Register vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an das Standesamt I in Berlin, dessen Verzeichniseinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Standesamt I in Berlin sucht anhand der Registeridentifikation des deutschen Standesamts den Verzeichniseintrag und trägt den berichtigten Namen ein.

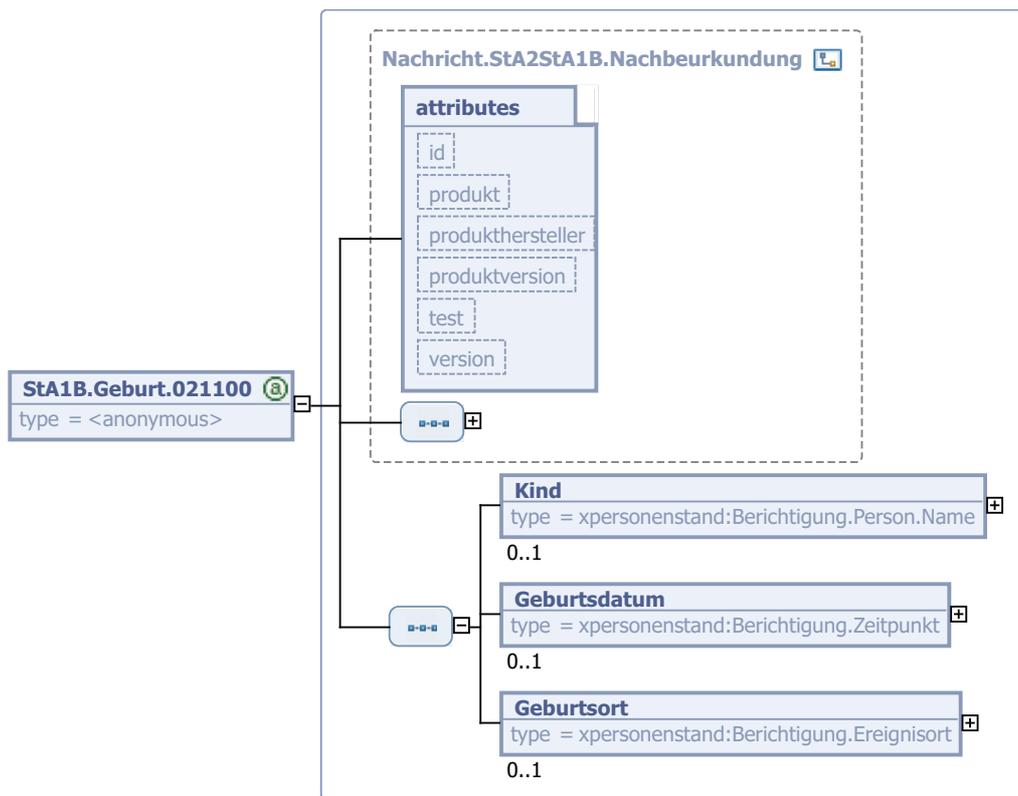
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.10.1.1 Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Geburt im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: `StA1B.Geburt.021100`

Diese Berichtigungsmittellung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Geburtenregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt.

Bild 5-18 StA1B.Geburt.021100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.Geburt.021100</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Kind	<code>Berichtigung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Geburtsdatum	<code>Berichtigung.Zeitpunkt</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Geburtsort	<code>Berichtigung.Ereignisort</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *

5.10.1.1.1 Kind (`Berichtigung.Person.Name`)

Hier können die berichtigten Daten über den Namen des Kindes mitgeteilt werden.

5.10.1.1.2 Geburtsdatum (`Berichtigung.Zeitpunkt`)

Hier können die berichtigten Daten über das Geburtsdatum mitgeteilt werden.

5.10.1.1.3 Geburtsort (`Berichtigung.Ereignisort`)

Hier können die berichtigten Daten über den Geburtsort mitgeteilt werden.

5.10.2 Berichtigungen aus dem Eheregister

Der Prozess beginnt, nachdem die Berichtigung des Namens einer oder beider Ehegatten, deren Ehe im Ausland geschlossen wurde und die in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet wurde, in diesem Register vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an das Standesamt I in Berlin, dessen Verzeichnisinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Standesamt I in Berlin sucht anhand der Registeridentifikation des deutschen Standesamts den Verzeichniseintrag und trägt den berichtigten Namen ein.

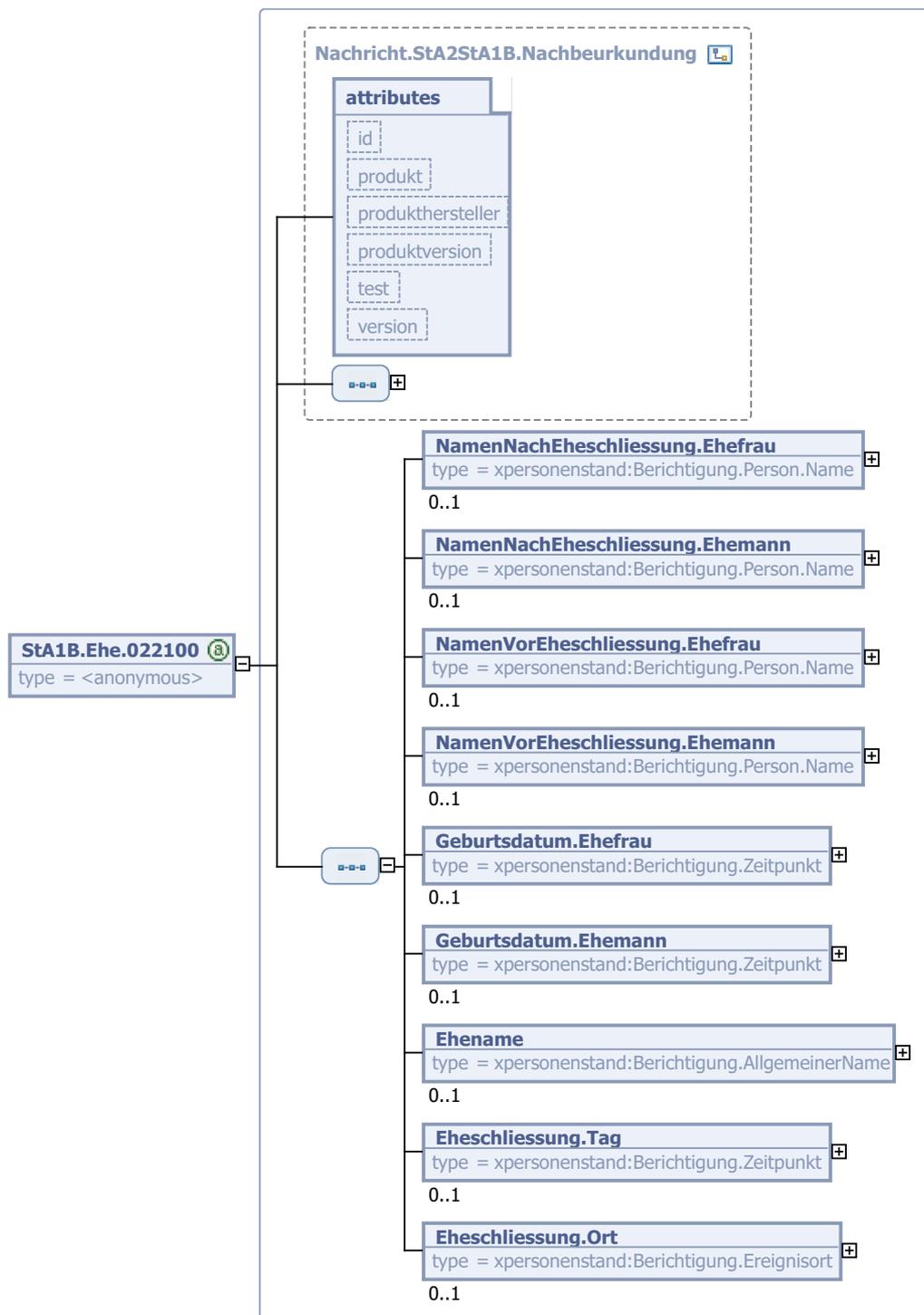
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.10.2.1 Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: StA1B.Ehe.022100

Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Eheregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt.

Bild 5-19 StA1B.Ehe.022100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbearkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von StA1B.Ehe.022100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
NamenNachEheschliessung.Ehefrau	<code>Berichtigung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *

Kindelemente von StA1B.Ehe.022100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
NamenNachEheschliessung.Ehemann	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
NamenVorEheschliessung.Ehefrau	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
NamenVorEheschliessung.Ehemann	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Geburtsdatum.Ehefrau	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Geburtsdatum.Ehemann	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Ehename	Berichtigung.AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.5.16.4	61 *
Eheschliessung.Tag	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Eheschliessung.Ort	Berichtigung.Ereignisort	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *

5.10.2.1.1 NamenNachEheschliessung.Ehefrau (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen nach der Eheschließung zur Ehefrau mitgeteilt werden.

5.10.2.1.2 NamenNachEheschliessung.Ehemann (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen nach der Eheschließung zum Ehemann mitgeteilt werden.

5.10.2.1.3 NamenVorEheschliessung.Ehefrau (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen vor der Eheschließung zur Ehefrau mitgeteilt werden.

5.10.2.1.4 NamenVorEheschliessung.Ehemann (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen vor der Eheschließung zum Ehemann mitgeteilt werden.

5.10.2.1.5 Geburtsdatum.Ehefrau (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier können die berichtigten Daten über das Geburtsdatum der Ehefrau mitgeteilt werden.

5.10.2.1.6 Geburtsdatum.Ehemann (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier können die berichtigten Daten über das Geburtsdatum des Ehemanns mitgeteilt werden.

5.10.2.1.7 Ehename (Berichtigung.AllgemeinerName)

Hier können die berichtigten Daten über den Ehenamen mitgeteilt werden.

5.10.2.1.8 Eheschliessung.Tag (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier können die berichtigten Daten über den Tag der Eheschließung mitgeteilt werden.

5.10.2.1.9 Eheschliessung.Ort (Berichtigung.Ereignisort)

Hier können die berichtigten Daten über den Ort der Eheschließung mitgeteilt werden.

5.10.3 Berichtigungen aus dem Lebenspartnerschaftsregister

Der Prozess beginnt, nachdem die Berichtigung des Namens einer oder beider Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen wurde und die in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet wurde, in diesem Register vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an das Standesamt I in Berlin, dessen Verzeichnisinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Standesamt I in Berlin sucht anhand der Registeridentifikation des deutschen Standesamts den Verzeichniseintrag und trägt den berichtigten Namen ein.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

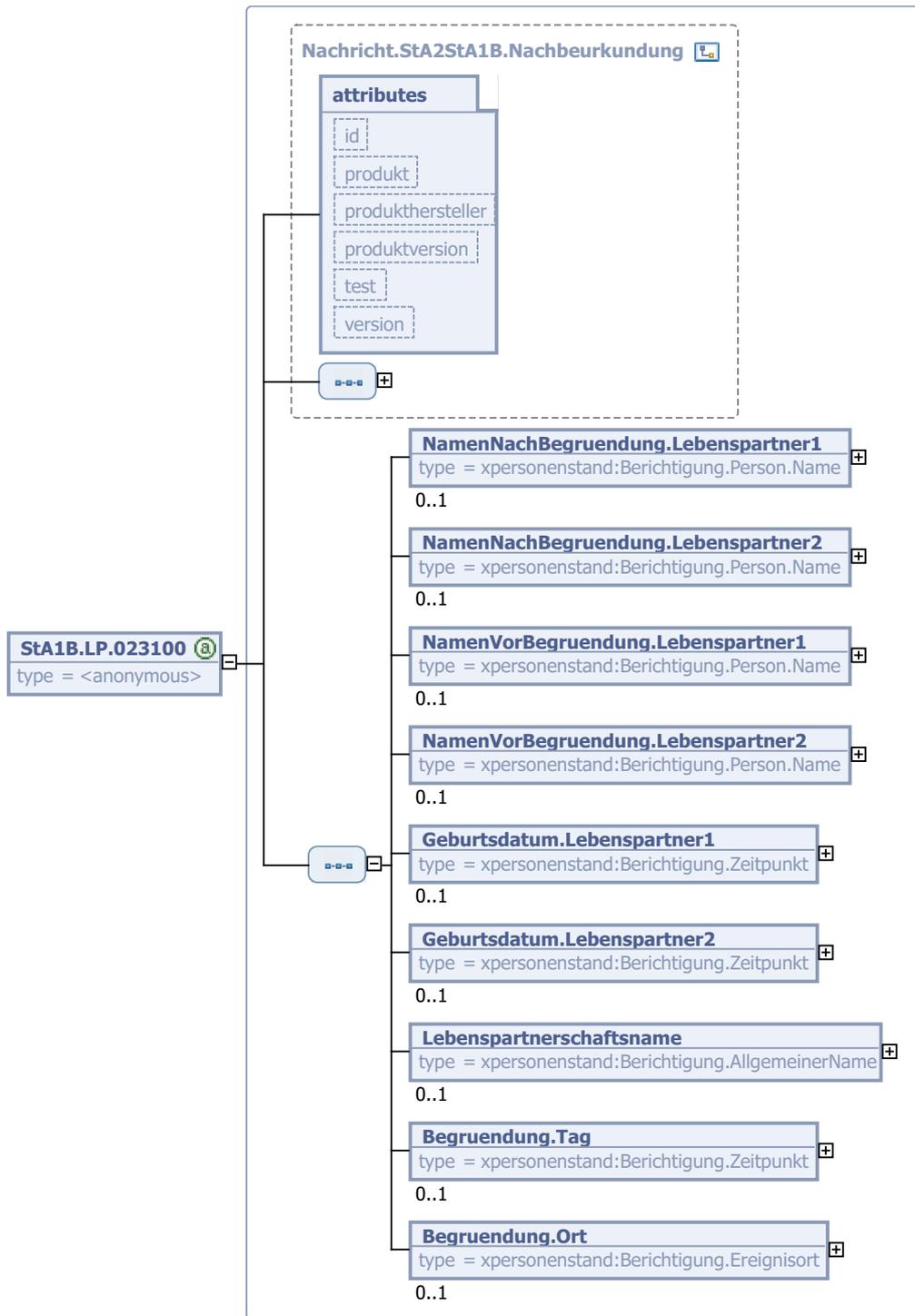
5.10.3.1 Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: StA1B.LP.023100

Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Lebenspartnerschaftsregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt.

Sofern für einen der Lebenspartner das Geburtsdatum berichtigt werden soll, muss für diesen zusätzlich der Name mit der entsprechenden Ziffer übermittelt werden, um das Datum zweifelsfrei einem der beiden Lebenspartner zuordnen zu können. Wenn also bspw. in dem Feld `Geburtsdatum.Lebenspartner1` ein Geburtsdatum berichtigt werden soll, muss in `Lebenspartner1` der Name des Lebenspartners übermittelt werden.

Bild 5-20 StA1B.LP.023100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2StA1B.Nachbearkundung` (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von <code>StA1B.LP.023100</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
NamenNachBegrueudung.Lebenspartner1	<code>Berichtigung.Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *

Kindelemente von StA1B.LP.023100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
NamenNachBegrue- dung.Lebenspartner2	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
NamenVorBegrue- dung.Lebenspartner1	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
NamenVorBegrue- dung.Lebenspartner2	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Geburtsda- tum.Lebenspartner1	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Geburtsda- tum.Lebenspartner2	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Lebenspartnerschaftsna- me	Berichtigung.Allgemei- nerName	0..1	Abschnitt 2.5.16.4	61 *
Begrueung.Tag	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Begrueung.Ort	Berichtigung.Ereignisort	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *

5.10.3.1.1 NamenNachBegrueung.Lebenspartner1 (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft zu einem Lebenspartner mitgeteilt werden.

5.10.3.1.2 NamenNachBegrueung.Lebenspartner2 (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft zu einem Lebenspartner mitgeteilt werden.

5.10.3.1.3 NamenVorBegrueung.Lebenspartner1 (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen vor der Begründung der Lebenspartnerschaft zu einem Lebenspartner mitgeteilt werden.

5.10.3.1.4 NamenVorBegrueung.Lebenspartner2 (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Namen vor der Begründung der Lebenspartnerschaft zu einem Lebenspartner mitgeteilt werden.

5.10.3.1.5 Geburtsdatum.Lebenspartner1 (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier ist das berichtigte Geburtsdatum der als `Lebenspartner1` übermittelten Person anzugeben.

5.10.3.1.6 Geburtsdatum.Lebenspartner2 (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier ist das berichtigte Geburtsdatum der als `Lebenspartner2` übermittelten Person anzugeben.

5.10.3.1.7 Lebenspartnerschaftsname (Berichtigung.AllgemeinerName)

Hier können die berichtigten Daten über den Lebenspartnerschaftsnamen mitgeteilt werden.

5.10.3.1.8 Begrueung.Tag (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier können die berichtigten Daten über den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt werden.

5.10.3.1.9 Begründung.Ort (Berichtigung.Ereignisort)

Hier können die berichtigten Daten über den Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt werden.

5.10.4 Berichtigungen aus dem Sterberegister

Der Prozess beginnt, nachdem die Berichtigung des Namens eines im Ausland verstorbenen Deutschen, dessen Sterbefall in einem deutschen Sterberegister nachbeurkundet wurde, in diesem Register vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registerintrags an das Standesamt I in Berlin, dessen Verzeichniseinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Das Standesamt I in Berlin sucht anhand der Registeridentifikation des deutschen Standesamts den Verzeichniseintrag und trägt den berichtigten Namen ein.

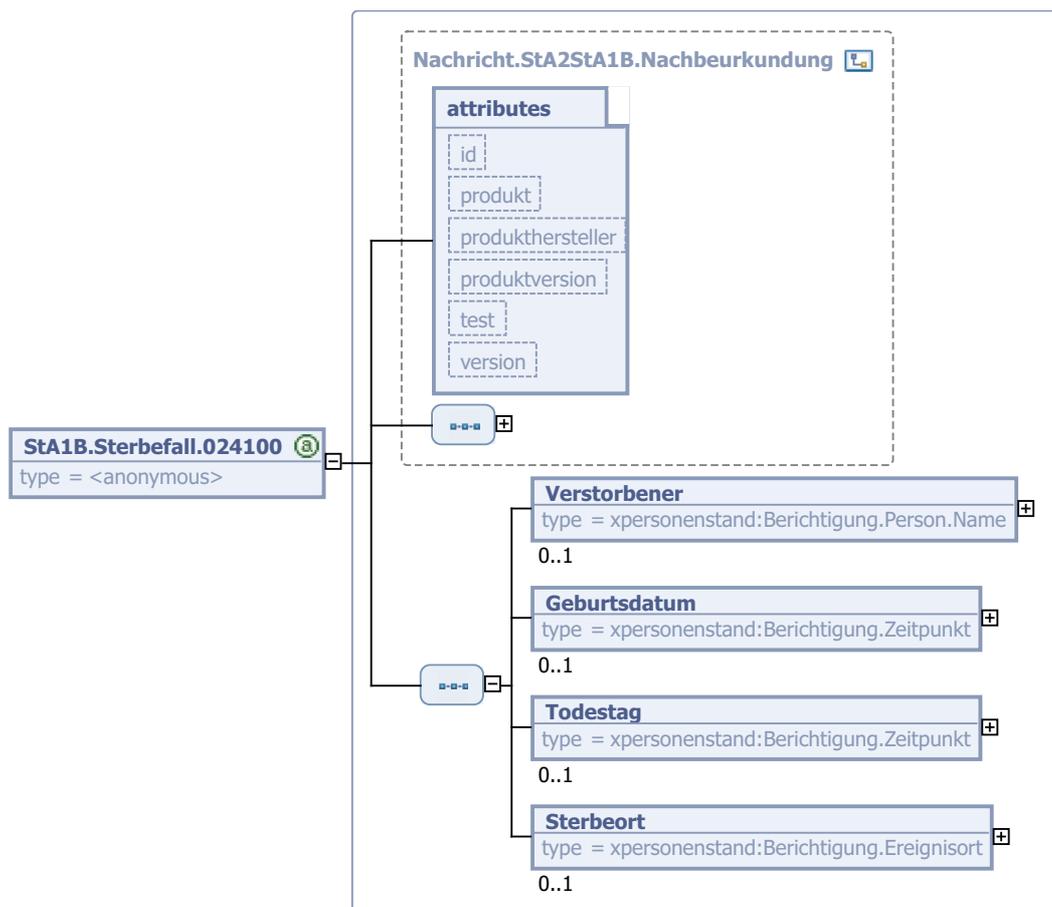
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das Standesamt I in Berlin, das in [Bild 5-2 auf Seite 169](#) dargestellt ist.

5.10.4.1 Mitteilung über die Berichtigung eines nachbeurkundeten Sterbefalls im Ausland an das Standesamt I in Berlin

Nachricht: StA1B.Sterbefall.024100

Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Sterberegister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt.

Bild 5-21 StA1B.Sterbefall.024100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2StA1B.Nachbeurkundung** (siehe [Abschnitt 5.4.1 auf Seite 171](#)).

Kindelemente von StA1B.Sterbefall.024100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Verstorbener	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Geburtsdatum	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Todestag	Berichtigung.Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.16.5	61 *
Sterbeort	Berichtigung.Ereignisort	0..1	Abschnitt 2.5.16.7	63 *

5.10.4.1.1 Verstorbener (Berichtigung.Person.Name)

Hier können die berichtigten Daten über den Namen des Verstorbenen mitgeteilt werden.

5.10.4.1.2 Geburtsdatum (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier können die berichtigten Daten über das Geburtsdatum des Verstorbenen mitgeteilt werden.

5.10.4.1.3 Todestag (Berichtigung.Zeitpunkt)

Hier können die berichtigten Daten über den Todestag des Verstorbenen mitgeteilt werden.

5.10.4.1.4 Sterbeort (Berichtigung.Ereignisort)

Hier können die berichtigten Daten über den Sterbeort des Verstorbenen mitgeteilt werden.

5.11 Veröffentlichungshistorie

5.11.1 version 1.30

- CR 2009-028: Die Klasse `Nachrichtenkopf.StA2StA1B` wurde durch die Klasse `Nachrichtenkopf` ersetzt.

5.11.2 version 1.20

Die noch ausstehenden Mitteilungen zu den Verzeichnissen anlässlich der familienrechtlichen Beurkundungen wurden neu in die Spezifikation aufgenommen:

- Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Kindern des Standesamts I in Berlin Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Kindern des Standesamts I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.9.1 auf Seite 185](#))
- Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Ehegatten des Standesamts I in Berlin Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Ehegatten des Standesamts I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.9.2 auf Seite 187](#))
- Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Lebenspartnern des Standesamts I in Berlin Mitteilung zum Verzeichnis der Namenserkklärungen von Lebenspartnern des Standesamts I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.9.3 auf Seite 189](#))
- Mitteilung zum Verzeichnis für Namensangleichungen des Standesamts I in Berlin Mitteilung zum Verzeichnis für Namensangleichungen des Standesamts I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.9.4 auf Seite 191](#))

Dazu wurde die folgende Klasse hinzugefügt: `Fortschreibung.Person.Name.Geburtsdatum` (siehe [Abschnitt 5.4.4 auf Seite 173](#)).

Der Begriff *Geburtstag* wurde aus Vereinheitlichungsgründen zu den anderen Kapiteln in *Geburtsdatum* geändert. Davon betroffen sind die Nachrichten:

- 021100 - Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Geburt im Ausland an das Standesamt I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.10.1 auf Seite 193](#))

-
- 022010 - Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.6.1 auf Seite 176](#))
 - 022100 - Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland an das Standesamt I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.10.2 auf Seite 194](#))
 - 023010 - Mitteilung über die Nachbeurkundung einer Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.7.1 auf Seite 180](#))
 - 023100 - Mitteilung über die Berichtigung einer nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland an das Standesamt I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.10.3 auf Seite 198](#))
 - 024100 - Mitteilung über die Berichtigung eines nachbeurkundeten Sterbefalls im Ausland an das Standesamt I in Berlin (siehe [Abschnitt 5.10.4 auf Seite 201](#))

Die Dokumentation zum Absender der Nachricht wurde präzisiert.

5.11.3 Version 1.10

Nach Abstimmung mit dem Standesamt I in Berlin wurde in der Version 1.10 das Kapitel vollständig überarbeitet.

5.11.4 Version 1.00

In der Version 1.00 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

6. DATENÜBERMITTLUNGEN ZWISCHEN STANDESÄMTERN UND MELDEBEHÖRDEN

6.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Kapitel werden die Datenübermittlungen von den Standesämtern zu den Meldebehörden beschrieben. Die Mitteilungspflichten eines Standesamts ergeben sich aus § 68 PStG in Verbindung mit den §§ 57 ff PStV.

Viele Beurkundungen in einem Standesamt führen zur Fortschreibung des Melderegisters. Vorgangsbezogen werden zu diesem Zwecke Daten übermittelt. Die Übermittlung erfolgt bis zum 31.12.2008 vielfach formularbasiert in Papierform. Ab 01.01.2009 kann eine elektronische Nachrichtenübermittlung vorgenommen werden.

Alle nachfolgend beschriebenen Mitteilungen beziehen sich auf personenstandsrechtliche Vorgänge einzelner individuell identifizierbarer Personen. Die Datenübermittlung kann sofort im Anschluss an eine Beurkundung erfolgen.

Die Datenübermittlung erfolgt über eine sichere OSCI Infrastruktur. Die Authentizität der empfangenden Meldebehörde kann ab 2009 im Rahmen der sicheren Infrastruktur sichergestellt werden.

Die Normierung von Nachrichten zur Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden (rd. 1,9 Mio. Mitteilungen jährlich) schafft die Voraussetzung für bürgerfreundlicheres und einfacheres Verwaltungshandeln und verspricht ein erhebliches Einspar- und Nutzenpotenzial. Auch der Gesetzgeber erwartet von der Normierung eine Verbesserung gegenüber der heutigen Praxis.

Nutzen der Datenübermittlung über XPersonenstand:

- zeitnahe Übermittlung und Verarbeitung
- Vereinfachung der Organisation in Posteingang und Verteilung (für Absender und Empfänger)
- Datenqualität wird verbessert, weil mögliche Eingabefehler beim Empfänger entfallen
- Aufwand an Datenerfassung in der empfangenden Meldebehörde entfällt

6.2 Übersicht über den Ablauf

Es ergibt sich ein einfacher UseCase (siehe [Bild 6-1 auf Seite 205](#)) für die Struktur der zu modellierenden Übertragung von Nachrichten (Mitteilungen). Es handelt sich um Nachrichten, die ereignisbezogen und asynchron übermittelt werden.

Ereignisbezogen heißt, dass ein bestimmter Vorgang beim Absender - nämlich der Abschluss einer Beurkundung im Standesamt - zum Anlass einer Nachricht an die Meldebehörde wird. Eine Anforderung durch den Empfänger findet nicht statt. Asynchron bedeutet, dass die Nachricht abgesendet wird, ohne dass der Absender auf eine Reaktion des Empfängers wartet.

Bild 6-1 Mitteilungen von Standesämtern an Meldebehörden (Übersicht)



Der einfachste Mitteilungsprozess hat folgende Form: Eine Nachricht wird vom Standesamt an die zuständige Meldebehörde - in der die dem Standesamt letzte bekannte Anschrift des Bürgers liegt - gesendet, welche sie formal auswertet und intern durch das zugeordnete Fachverfahren verarbeitet.

Die aktuelle alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der betroffenen Person entnimmt das Standesamt den vorgelegten Unterlagen (bspw. Aufenthaltsbescheinigung) oder hat diese selbst - etwa durch Datenübertragung im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen i. S. d. § 18 Abs. 1a MRRG i. V. m. entsprechendem Landesrecht - ermittelt.

In einigen Prozessen (bspw. bei der Eheschließung) sind jedoch mehrere Einträge in den Melderegistern vorzunehmen. Hier ist zu berücksichtigen, dass es mehr als eine zuständige Meldebehörde geben kann.

Eine zuständige Meldebehörde für die betroffenen Personen

Für den Fall, dass für die betroffenen Personen die gleiche Meldebehörde zuständig ist (Dieses ist auch der Fall, wenn die beiden Ehegatten unterschiedliche Anschriften in derselben Gemeinde haben), sendet das Standesamt eine Mitteilung an eben diese Meldebehörde. Diese Mitteilung enthält die Daten für alle betroffenen Personen, sowie die Information, dass die empfangende Meldebehörde für beide Personen zuständig ist.

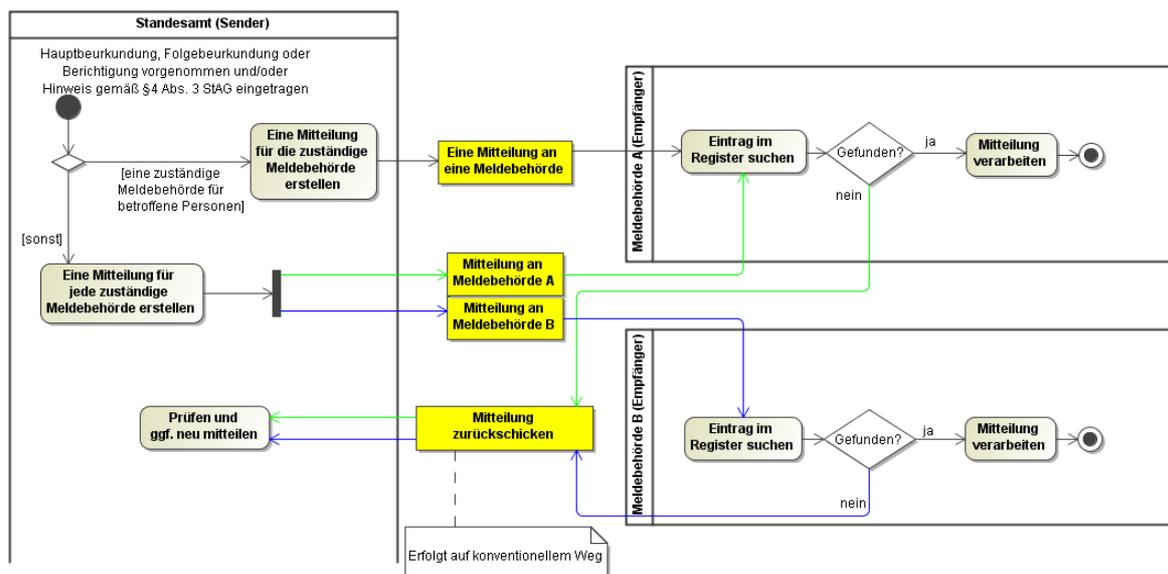
Mehrere zuständige Meldebehörden für die betroffenen Personen Für den Fall, dass für die betroffenen Personen mehrere Meldebehörden zuständig sind, wird an jede dieser Meldebehörden eine Mitteilung versendet. Diese Mitteilungen *können* neben den Daten zu der betroffenen Person auch Informationen über die jeweilig anderen Personen enthalten. Für jede der übermittelten Personen wird mitgeteilt, ob die empfangende Meldebehörde zuständig ist, damit auf Seiten der Meldebehörden andernfalls ein unnötiges Suchen der anderen Personen vermieden wird.

Erhält eine Meldebehörde eine Nachricht zu Person(en), für die sie nicht mehr zuständig ist, wird die Nachricht von ihr direkt an die ihr bekannte zuständige Meldebehörde weitergeleitet. Falls die Person(en) nicht gefunden werden, wird dies auf konventionellem Wege geregelt.

Eine positive Empfangsmeldung auf Applikationsebene ist nicht vorgesehen. Dieser Prozess ist in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt.

Erlangt das Standesamt durch die Vorlage geeigneter Dokumente Kenntnis über fehlerhafte Einträge im Melderegister, so teilt es dies der Meldebehörde mit. Die Modellierung einer entsprechenden Mitteilung, die ausschließlich der Information über fehlerhafte Einträge dient, wird zunächst zurück gestellt, da auch Einträge weiterer Kommunikationspartner berührt sind.

Bild 6-2 Allgemeines Prozessmodell Datenübermittlung vom Standesamt an eine Meldebehörde



6.3 Übersicht über die Nachrichten

Die Nachrichten in diesem Kapitel bilden in ihrer Gesamtheit die dritte Nachrichten-Hauptgruppe und befinden sich daher in dem Nummerkreis 03XXXX.

Die Nachrichtennummerierung erfolgt analog der Nummerierung der Datenübermittlung zwischen Standesämtern z.B.: **Geburt**(031XXX), **Ehe**(032XXX), **Lebenspartnerschaft**(033XXX) und **registerübergreifende Mitteilungen**(035XXX).

In den folgenden Tabellen sind die Titel aller Nachrichten aus dem Bereich der Datenübermittlung von Standesämtern an Meldebehörden dargestellt. Die Nachrichten sind gemäß des Grunds ihrer Übermittlung auf die drei Tabellen verteilt. Die Nachrichten der ersten Tabelle werden aufgrund einer Hauptbeurkundung, die der zweiten Tabelle aufgrund einer Folgebeurkundung, die in der dritten Tabelle aufgrund einer Berichtigung und die in der vierten Tabelle aufgrund eines Hinweises versendet.

Nachrichten aufgrund einer Hauptbeurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung einer Geburt	Geburt	Abschnitt 6.5.1.1 auf Seite 231
Mitteilung einer Eheschließung	Ehe	Abschnitt 6.6.1.1 auf Seite 246
Mitteilung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	Lebenspartnerschaft	Abschnitt 6.7.1.1 auf Seite 252
Mitteilung über einen im In- oder Ausland beurkundeten Sterbefall	Registerübergreifend	Abschnitt 6.9.1.1 auf Seite 259

Nachrichten aufgrund einer Folgebeurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung einer Vaterschaftsfeststellung	Geburt	Abschnitt 6.5.2.1 auf Seite 233

Nachrichten aufgrund einer Folgebeurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung des Nichtbestehens einer Vaterschaft	Geburt	Abschnitt 6.5.3.1 auf Seite 235
Mitteilung über die Annahme als Kind	Geburt	Abschnitt 6.5.4.1 auf Seite 237
Mitteilung über die Aufhebung einer Annahme als Kind	Geburt	Abschnitt 6.5.5.1 auf Seite 239
Mitteilung über die Änderung des Vornamens oder des Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz	Geburt	Abschnitt 6.5.6.1 auf Seite 241
Mitteilung einer Namensänderung im Geburtenregister	Geburt	Abschnitt 6.5.7.1 auf Seite 243
Mitteilung über die Eintragung oder Streichung des Hinweises gemäß § 4 Abs.3 StAG	Geburt	Abschnitt 6.5.8.1 auf Seite 245
Mitteilung einer Namensänderung im Eheregister	Ehe	Abschnitt 6.6.2.1 auf Seite 248
Mitteilung über die Auflösung einer Ehe	Ehe	Abschnitt 6.6.3.1 auf Seite 249
Mitteilung einer Namensänderung im Lebenspartnerschaftsregister	Lebenspartnerschaft	Abschnitt 6.7.2.1 auf Seite 254
Mitteilung über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft	Lebenspartnerschaft	Abschnitt 6.7.3.1 auf Seite 256
Mitteilung einer im In- oder Ausland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse	Registerübergreifend	Abschnitt 6.9.2.1 auf Seite 261

Nachrichten aufgrund eines Hinweises		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung über die Eintragung oder Streichung des Hinweises gemäß § 4 Abs.3 StAG	Geburt	Abschnitt 6.5.8.1 auf Seite 245
Mitteilung über einen im In- oder Ausland beurkundeten Sterbefall	Registerübergreifend	Abschnitt 6.9.1.1 auf Seite 259
Mitteilung einer im In- oder Ausland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse	Registerübergreifend	Abschnitt 6.9.2.1 auf Seite 261

Nachrichten aufgrund einer Berichtigung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung einer Berichtigung im Geburtenregister	Geburt	Abschnitt 6.11.1.1 auf Seite 263
Mitteilung einer Berichtigung im Eheregister	Ehe	Abschnitt 6.11.2.1 auf Seite 266

Nachrichten aufgrund einer Berichtigung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung zur Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister	Lebenspartnerschaft	Abschnitt 6.11.3.1 auf Seite 269
Mitteilung einer Berichtigung im Sterberegister	Registerübergreifend	Abschnitt 6.11.4.1 auf Seite 272

6.3.1 Adressierung von mehr als einer betroffenen Meldebehörde

Wie im Abschnitt *Übersicht über den Ablauf* dargestellt, sind in einigen Prozessen mehrere Einträge in Melderegistern betroffen. Für die betroffenen Personen kann eine Meldebehörde zuständig sein oder auch mehrere. In der nachfolgenden Tabellen werden die Möglichkeiten der Adressierung je Mitteilung angegeben. Die in diesen beiden Tabellen nicht aufgeführten Mitteilungen sind Einzelpersonen bezogen und werden nur an die für die Hauptwohnung jeweils zuständige Meldebehörde des Betroffenen übersandt.

Mitteilungen aus dem Geburtsregister						
Nachricht	031010 (Geburt)		031011 (Vaterschaftsfeststellung)		031012 (Nichtbestehen Vaterschaft)	
	1	2...n	1	2...n	1	2...n
Vater.Neu		X	X	X		
Mutter.Neu	X	X				
Kind				X		X
Vater.Alt					X	X

Mitteilungen aus dem Geburtsregister				
Nachricht	031020 (Mitteilung über die Annahme als Kind)		031021 (Mitteilung über die Aufhebung einer Annahme als Kind)	
	1	2...n	1	2...n
Person1.Neu		X		
Person2.Neu		X		
Kind	X	X	X	X
Person1.Alt				X
Person2.Alt				X

Mitteilungen aus dem Ehe- / Lebenspartnerschaftsregister						
Nachricht	032010 (Eheschließung)		032030 (Auflösung Ehe)		032100 (Berichtigung Eheregister)	
Nachricht	033010 (Begründung Lebenspartnerschaft)		033030 (Aufhebung Lebenspartnerschaft)		033100 (Berichtigung Lebenspartnerschaftsregister)	
Anzahl betroffener Meldebehörden	1	2...n	1	2...n	1	2...n
Ehegatte / Lebenspartner 1	X	X	X	X	X	X
Ehegatte / Lebenspartner 2		X		X		X

6.4 Datentypen

In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Datenübermittlung von Standesämtern an Meldebehörden relevant sind.

6.4.1 Datentypen zur Darstellung von Personendaten

6.4.1.1 StA2MB.Person.Veraenderung

Typ: StA2MB.Person.Veraenderung

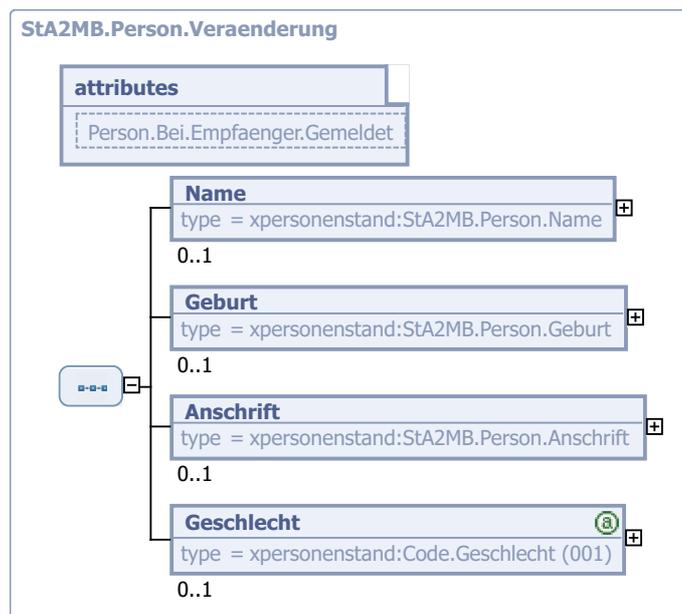
Diese Klasse enthält die Daten, die in der Kommunikation zwischen Standesämtern und Meldebehörden eine Person kennzeichnen.

Durch die hier übermittelten Daten soll der Empfänger in die Lage versetzt werden, eine eindeutige Identifikation des Betroffenen auf Basis der im eigenen Register vorliegenden Daten vorzunehmen.

Für die Kindelemente **Name** und **Geburt** wird jeweils der aktuelle Stand der Daten aus dem Personenstandsregister übermittelt. D. h. insbesondere Daten, die aus vorgelegten Dokumenten, etwa Aufenthaltsbescheinigungen, entnommen wurden, werden nicht übermittelt. Für die Felder, die im Zuge der mit dieser Mitteilung mitgeteilten Beurkundung verändert wurden, wird zusätzlich der Stand vor der Veränderung mitgeteilt. Damit wird sichergestellt, dass die Person auch dann im Melderegister identifiziert werden kann, wenn die Beurkundung der Meldebehörde auf anderem Wege bereits mitgeteilt wurde.

Sollte es keinen Stand vor der Veränderung geben, dürfen die entsprechenden Kindelemente von **Name** und **Geburt** (z.B. **Namen.Vor.Veraenderung**) nicht übermittelt werden.

Bild 6-3 StA2MB.Person.Veraenderung



Kindelemente von StA2MB.Person.Veraenderung				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	StA2MB.Person.Name	0..1	Abschnitt 6.4.1.5	214 *
Geburt	StA2MB.Person.Geburt	0..1	Abschnitt 6.4.1.4	213 *
Anschrift	StA2MB.Person.Anschrift	0..1	Abschnitt 6.4.1.3	212 *
Geschlecht	Code.Geschlecht	0..1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	

Attribut von StA2MB.Person.Veraenderung				
Attribut	Typ	Erforderlich	Referenz	Seite
Person.Bei.Empfaenger.Gemeldet	xs:boolean	ja		

6.4.1.1.1 Name (StA2MB.Person.Name)

In diesem Feld wird der Name der Person mitgeteilt.

6.4.1.1.2 Geburt (StA2MB.Person.Geburt)

Dieses Feld enthält die Daten zur Geburt, die unter anderem für die Identifikation in dem Melderegister verwendet werden.

Die optionalen Elemente müssen - soweit beim Absender vorhanden - übermittelt werden. Sie können beim Empfänger verwendet werden, um nicht eindeutige Suchergebnisse weiter einzuzugrenzen und auf diese Weise eventuell ein eindeutiges Suchergebnis zu erzielen.

6.4.1.1.3 Anschrift (StA2MB.Person.Anschrift)

In diesem Feld wird die Anschrift der *„Hauptwohnung“* oder der *„alleinigen Wohnung“* übermittelt.

6.4.1.1.4 Geschlecht (Code.Geschlecht)

Hier wird das Geschlecht mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltable 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

6.4.1.1.5 Person.Bei.Empfaenger.Gemeldet (xs:boolean)

Mit diesem Feld wird gekennzeichnet, ob die übermittelte Person bei der empfangenden Meldebehörde gemeldet ist.

Es ist `true` zu übermitteln, falls die Person nach den vorliegenden Informationen in der empfangenden Meldebehörde gemeldet ist. Ansonsten ist `false` mitzuteilen.

6.4.1.2 Daten über eine Person für eine Meldebehörde

Typ: *StA2MB.Person*

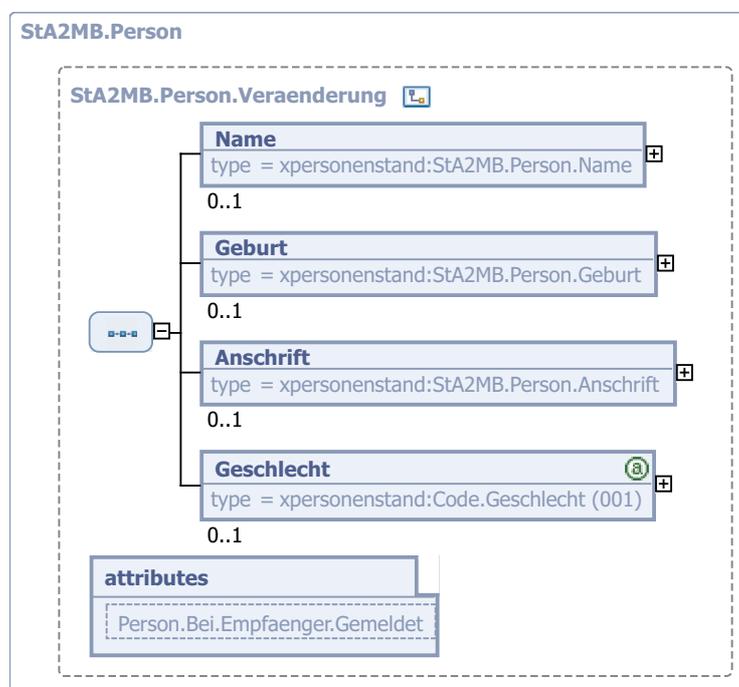
Diese Klasse enthält die Daten, die in der Kommunikation zwischen Standesämtern und Meldebehörden eine Person kennzeichnen.

Durch die hier übermittelten Daten soll der Empfänger in die Lage versetzt werden, eine eindeutige Identifikation des Betroffenen auf Basis der im eigenen Register vorliegenden Daten vorzunehmen.

Für die Kindelemente **Name** und **Geburt** wird jeweils der aktuelle Stand der Daten aus dem Personenstandsregister übermittelt. D. h. insbesondere Daten, die aus vorgelegten Dokumenten, etwa Aufenthaltsbescheinigungen, entnommen wurden, werden nicht übermittelt. Für die Felder, die im Zuge der mit dieser Mitteilung mitgeteilten Beurkundung verändert wurden, wird zusätzlich der Stand vor der Veränderung mitgeteilt. Damit wird sichergestellt, dass die Person auch dann im Melderegister identifiziert werden kann, wenn die Beurkundung der Meldebehörde auf anderem Wege bereits mitgeteilt wurde.

Sollte es keinen Stand vor der Veränderung geben, dürfen die entsprechenden Kindelemente von **Name** und **Geburt** (z.B. **Namen.Vor.Veraenderung**) nicht übermittelt werden.

Bild 6-4 StA2MB.Person



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **StA2MB.Person.Veraenderung** (siehe [Abschnitt 6.4.1.1 auf Seite 209](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Person</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	<code>StA2MB.Person.Name</code>	1	Abschnitt 6.4.1.5	214 *
Geburt	<code>StA2MB.Person.Geburt</code>	1	Abschnitt 6.4.1.4	213 *
Anschrift	<code>StA2MB.Person.Anschrift</code>	1	Abschnitt 6.4.1.3	212 *
Geschlecht	<code>Code.Geschlecht</code>	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	

Attribut von <code>StA2MB.Person</code>				
Attribut	Typ	Erforderlich	Referenz	Seite
<code>Person.Bei.Empfaenger.Gemeldet</code>	<code>xs:boolean</code>	ja		

6.4.1.2.1 Name (`StA2MB.Person.Name`)

In diesem Feld wird der Name der Person mitgeteilt.

6.4.1.2.2 Geburt (`StA2MB.Person.Geburt`)

Dieses Feld enthält die Daten zur Geburt, die unter anderem für die Identifikation in dem Melderegister verwendet werden.

Die optionalen Elemente müssen - soweit beim Absender vorhanden - übermittelt werden. Sie können beim Empfänger verwendet werden, um nicht eindeutige Suchergebnisse weiter einzugrenzen und auf diese Weise eventuell ein eindeutiges Suchergebnis zu erzielen.

6.4.1.2.3 Anschrift (`StA2MB.Person.Anschrift`)

In diesem Feld wird die Anschrift der *„Hauptwohnung“* oder der *„alleinigen Wohnung“* übermittelt.

6.4.1.2.4 Geschlecht (`Code.Geschlecht`)

Hier wird das Geschlecht mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

6.4.1.2.5 `Person.Bei.Empfaenger.Gemeldet` (`xs:boolean`)

Mit diesem Feld wird gekennzeichnet, ob die übermittelte Person bei der empfangenden Meldebehörde gemeldet ist.

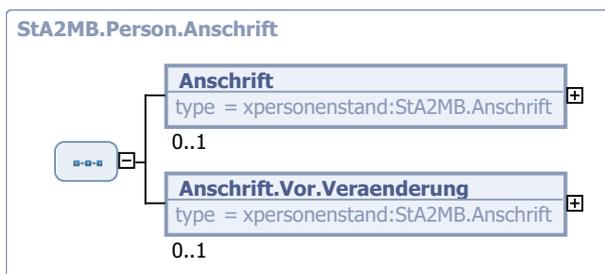
Es ist `true` zu übermitteln, falls die Person nach den vorliegenden Informationen in der empfangenden Meldebehörde gemeldet ist. Ansonsten ist `false` mitzuteilen.

6.4.1.3 `StA2MB.Person.Anschrift`

Typ: `StA2MB.Person.Anschrift`

Hier werden die Daten der Anschrift zwecks Identifikation übermittelt.

Bild 6-5 StA2MB.Person.Anschrift



Kindelemente von StA2MB . Person . Anschrift				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Anschrift	StA2MB . Anschrift	0..1	Abschnitt 6.4.4.2	227 *
Anschrift.Vor.Veraenderung	StA2MB . Anschrift	0..1	Abschnitt 6.4.4.2	227 *

6.4.1.3.1 Anschrift (StA2MB . Anschrift)

Hier können die Anschriftsdaten mitgeteilt werden.

6.4.1.3.2 Anschrift . Vor . Veraenderung (StA2MB . Anschrift)

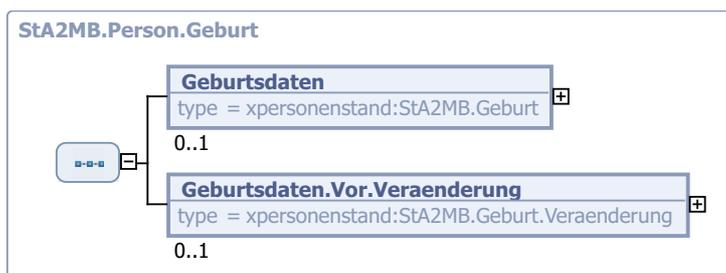
Sofern zur Beurkundung die Anschrift verändert wurde, muss mit diesem Element die Anschrift vor der Veränderung mitgeteilt werden.

6.4.1.4 StA2MB . Person . Geburt

Typ: *StA2MB . Person . Geburt*

Hier werden die Daten der Geburt zwecks Identifikation übermittelt.

Bild 6-6 StA2MB.Person.Geburt



Kindelemente von StA2MB . Person . Geburt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsdaten	StA2MB . Geburt	0..1	Abschnitt 6.4.4.3	228 *
Geburtsdaten.Vor.Veraenderung	StA2MB . Geburt . Veraenderung	0..1	Abschnitt 6.4.4.4	229 *

6.4.1.4.1 Geburtsdaten (StA2MB . Geburt)

Hier können die Geburtsdaten übermittelt werden.

6.4.1.4.2 Geburtsdaten.Vor.Veraenderung (StA2MB.Geburt.Veraenderung)

Sofern die Beurkundung die Geburtsdaten verändert hat, müssen mit diesem Element die Geburtsdaten vor der Veränderung mitgeteilt werden.

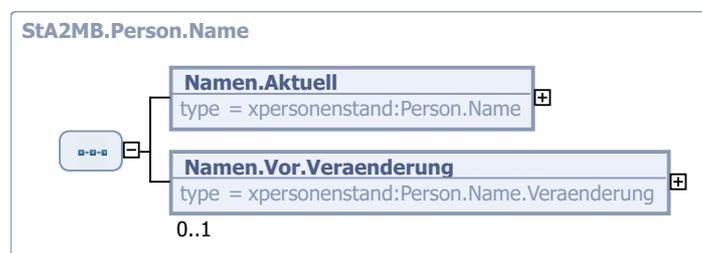
6.4.1.5 StA2MB.Person.Name

Typ: *StA2MB.Person.Name*

Diese Klasse beinhaltet die Namen zur Person sowie die bekannten Namen vor der Veränderung.

Der Familienname und die Vornamen werden immer übermittelt. Weitere Namen liegen nicht grundsätzlich bei jeder Beurkundung vor. Sofern die anderen Namen (Ehe-, Geburts-, Lebenspartnerschaftsnamen oder frühere Namen) im Rahmen der Beurkundung im Zugriff des Standesamts liegen und dies keinen Mehraufwand bedeutet, werden diese Namen ebenfalls zur eindeutigen elektronischen Identifizierung zum Empfänger übermittelt.

Bild 6-7 StA2MB.Person.Name



Kindelemente von StA2MB.Person.Name				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Namen.Aktuell	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Namen.Vor.Veraenderung	Person.Name.Veraenderung	0..1	Abschnitt 2.3.5	31 *

6.4.1.5.1 Namen.Aktuell (Person.Name)

Hier werden die aktuell im Personenstandsregister gespeicherten Namen der Person übermittelt.

6.4.1.5.2 Namen.Vor.Veraenderung (Person.Name.Veraenderung)

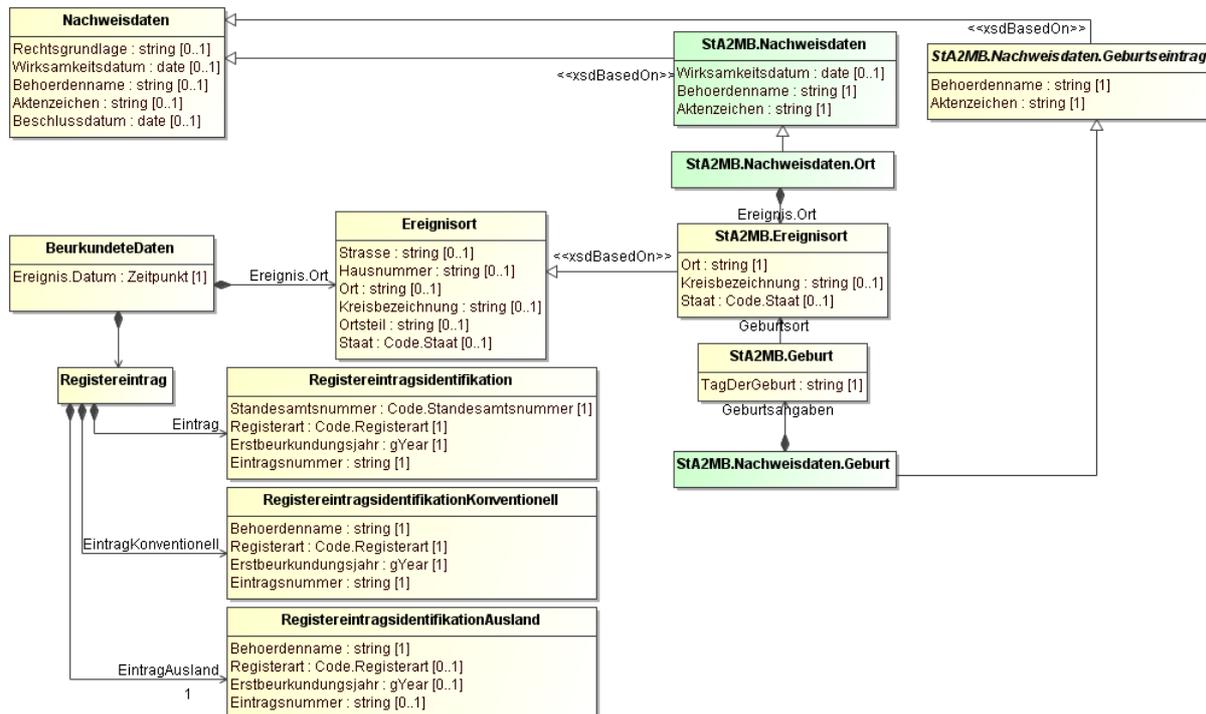
Sofern die Beurkundung einen der übermittelten Namen aus *Namen.Aktuell* verändert hat, muss mit diesem Element der entsprechende Name vor der Veränderung mitgeteilt werden.

Hat sich beispielsweise der Geburtsname verändert, so ist für diesen der Name vor der Veränderung mitzuteilen. Familienname und Vornamen dürfen dann nicht innerhalb der *Namen.Vor.Veraenderung* mitgeteilt werden.

6.4.2 Nachweisdaten

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Datentypen beschrieben, die in der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden Nachweisdaten darstellen können. Zur Veranschaulichung sind in [Bild 6-8 auf Seite 215](#) die Beziehungen zwischen den verschiedenen Datentypen dargestellt.

Bild 6-8 Darstellung der verschiedenen Datentypen für die Repräsentation von Nachweisdaten



6.4.2.1 StA2MB.Nachweisdaten

Typ: *StA2MB.Nachweisdaten*

Mit den Nachweisdaten wird in einer Meldebehörde auf die Quelle verwiesen, bei der Dokumente zur Begründung des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts zu finden sind.

Nachweisdaten in diesem Sinne sind in einem Standesamt sowohl `Nachweisdaten` als auch `BeurkundeteDaten`.

Umsetzungshinweise:

Sofern es sich um `Nachweisdaten` im Sinne des Standesamts handelt, ist die Transformation trivial, da die Klasse `StA2MB.Nachweisdaten` eine Restriction der Klasse `Nachweisdaten` ist.

Sofern es sich um `BeurkundeteDaten` im Sinne des Standesamts handelt, gilt folgendes:

Wirksamkeitsdatum

Dieses Feld entspricht in ein `date` umgewandeltes `Ereignis.Datum`. Da im Meldewesen nur im Kontext von Geburtstagen ungenaue Zeitangaben erlaubt sind, ist dieses Feld leer zu lassen, sofern keine exakte Zeitangabe bekannt ist.

Behörde

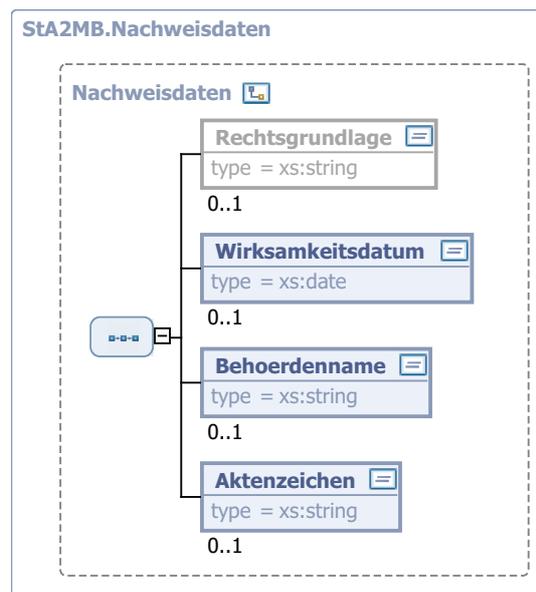
Dieses Feld entspricht Behoerdenbezeichnung bzw. Standesamtsnummer, je nach Inhalt in dem Choice `Registereintrag`.

Aktenzeichen

Dieses Feld entspricht der Konkatenation der Felder `Registerart`, `Erstbeurkundungsjahr` und `Eintragsnummer`, die jeweils durch das Zeichen `"/"` getrennt sind.

Sofern in `BeurkundeteDaten` die Klasse `Registereintragsidentifikation` verwendet werden würde, ist zusätzlich die `Standesamtsnummer` gefolgt von einem `"G"` voranzustellen. Beispielsweise würde das Aktenzeichen `"G/2009/334"` die 334. Geburtsbeurkundung im Jahr 2009 bezeichnen.

Bild 6-9 StA2MB.Nachweisdaten



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Nachweisdaten` (siehe [Abschnitt 2.5.10 auf Seite 42](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Nachweisdaten</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Wirksamkeitsdatum	<code>xs:date</code>	0..1		
Behoerdenname	<code>xs:string</code>	1		
Aktenzeichen	<code>xs:string</code>	1		

6.4.2.1.1 Wirksamkeitsdatum (`xs:date`)

Mit diesem Datum wird der Tag der Wirksamkeit definiert. Er kann vom Tag der Entscheidung abweichen.

6.4.2.1.2 Behoerdenname (`xs:string`)

Hier wird die ausstellende oder beurkundende Behörde mitgeteilt.

6.4.2.1.3 Aktenzeichen (`xs:string`)

Mit diesem Element wird das Aktenzeichen oder die Registernummer bei der Behörde oder dem Gericht bezeichnet.

6.4.2.2 `StA2MB.Nachweisdaten.Ort`

Typ: `StA2MB.Nachweisdaten.Ort`

Mit den Nachweisdaten wird in einer Meldebehörde auf die Quelle verwiesen, bei der Dokumente zur Begründung des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts zu finden sind. Sofern für die Begründung ein Ort anzugeben ist, muss diese Klasse statt der Klasse `StA2MB.Nachweisdaten` verwendet werden.

Umsetzungshinweise:

Die Transformationsregeln entsprechen denen der Klasse `StA2MB.Nachweisdaten`, ergänzt wird im Folgenden nur der Umgang mit dem Kindelement `Ereignisort`.

Sofern es sich um `BeurkundeteDaten` im Sinne des Standesamts handelt, ist die Transformation trivial, da die Kindelemente `Ereignis.Ort` entweder der Klasse `Ereignisort` entsprechen oder eine Restriction von dieser sind.

Sofern es sich um `Nachweisdaten` im Sinne des Standesamts handelt, ist der `Ereignis.Ort` entweder leer zu übermitteln, oder die Daten in der entsprechenden Form neu zu erfassen.

Bild 6-10 StA2MB.Nachweisdaten.Ort



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `StA2MB.Nachweisdaten` (siehe [Abschnitt 6.4.2.1 auf Seite 215](#)).

Kindelement von <code>StA2MB.Nachweisdaten.Ort</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ereignis.Ort	<code>StA2MB.Ereignisort</code>	0..1	Abschnitt 6.4.4.5	230 *

6.4.2.3 StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag

Typ: StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag

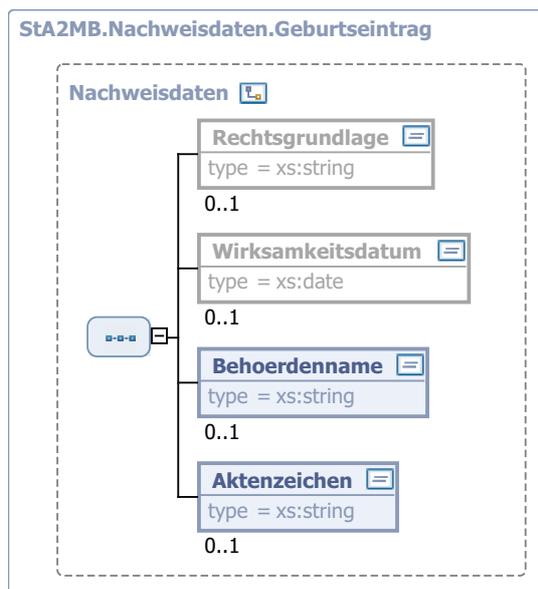
In dieser Klasse werden alle Daten zusammengefasst, die einen Registereintrag in einem Geburtenregister aus Sicht der Meldebehörde identifizieren.

Diese Klasse selbst wird nie zum Einsatz kommen, da in der Datenübermittlung zusätzlich zu dem Registereintrag der Tag der Geburt und der Geburtsort übermittelt werden. Für eine korrekte Modellierung der Beziehungen zwischen den Klassen `Nachweisdaten` und `StA2MB.Nachweisdaten.Geburt` ist sie aus technischer Sicht jedoch trotzdem notwendig.

Umsetzungshinweise:

Die Umsetzungshinweise des Datentyps `StA2MB.Nachweisdaten` die Kindelemente `Behoerdenname` und `Aktenzeichen` betreffend gelten für diesen Datentyp entsprechend.

Bild 6-11 StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **Nachweisdaten** (siehe [Abschnitt 2.5.10 auf Seite 42](#)).

Kindelemente von StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Behoerdenname	xs:string	1		
Aktenzeichen	xs:string	1		

6.4.2.3.1 Behoerdenname (xs:string)

Hier wird die ausstellende oder beurkundende Behörde mitgeteilt.

6.4.2.3.2 Aktenzeichen (xs:string)

Mit diesem Element wird das Aktenzeichen oder die Registernummer bei der Behörde oder dem Gericht bezeichnet.

6.4.2.4 StA2MB.Nachweisdaten.Geburt

Typ: *StA2MB.Nachweisdaten.Geburt*

Diese Klasse fasst die Daten über eine Beurkundung einer Geburt zusammen, die im Kontext einer Datenübermittlung von einem Standesamt an eine Meldebehörde benötigt werden.

Bild 6-12 StA2MB.Nachweisdaten.Geburt



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag` (siehe [Abschnitt 6.4.2.3 auf Seite 217](#)).

Kindelement von <code>StA2MB.Nachweisdaten.Geburt</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsangaben	<code>StA2MB.Geburt</code>	1	Abschnitt 6.4.4.3	228 *

6.4.2.4.1 Geburtsangaben (`StA2MB.Geburt`)

Hier werden Tag und Ort der Geburt mitgeteilt.

6.4.3 Datentypen für Berichtigungen

In diesem Abschnitt werden die Datentypen für Berichtigungen beschrieben, die ausschließlich im Kontext der Datenübermittlung von Standesämtern an Meldebehörden genutzt werden.

6.4.3.1 Berichtigung.`StA2MB.Anschrift`

Typ: *Berichtigung.StA2MB.Anschrift*

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung von `StA2MB.Anschrift` nötig sind, und wird nur in der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden verwendet.

Bild 6-13 Berichtigung.`StA2MB.Anschrift`



Kindelemente von <code>Berichtigung.StA2MB.Anschrift</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	<code>StA2MB.Anschrift</code>	1	Abschnitt 6.4.4.2	227 *
Neu	<code>StA2MB.Anschrift</code>	1	Abschnitt 6.4.4.2	227 *

6.4.3.1.1 Alt (`StA2MB.Anschrift`)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

6.4.3.1.2 Neu (`StA2MB.Anschrift`)

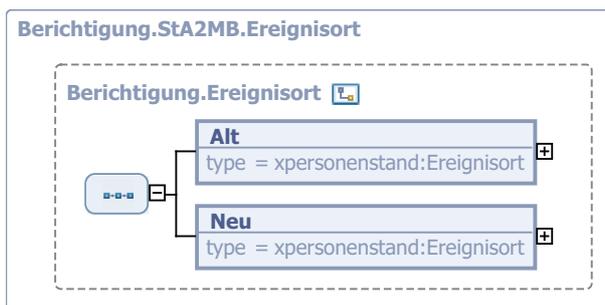
Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

6.4.3.2 Berichtigung.`StA2MB.Ereignisort`

Typ: *Berichtigung.StA2MB.Ereignisort*

Dieser Container fasst die Daten zusammen, die für die Berichtigung eines `StA2MB.Ereignisort` nötig sind, und wird nur in der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden verwendet.

Bild 6-14 Berichtigung.StA2MB.Ereignisort



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **Berichtigung.Ereignisort** (siehe [Abschnitt 2.5.16.7 auf Seite 63](#)).

Kindelemente von Berichtigung.StA2MB.Ereignisort				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Alt	StA2MB.Ereignisort	1	Abschnitt 6.4.4.5	230 *
Neu	StA2MB.Ereignisort	1	Abschnitt 6.4.4.5	230 *

6.4.3.2.1 Alt (**StA2MB.Ereignisort**)

Dies sind die zu berichtigenden Daten vor der Berichtigung.

6.4.3.2.2 Neu (**StA2MB.Ereignisort**)

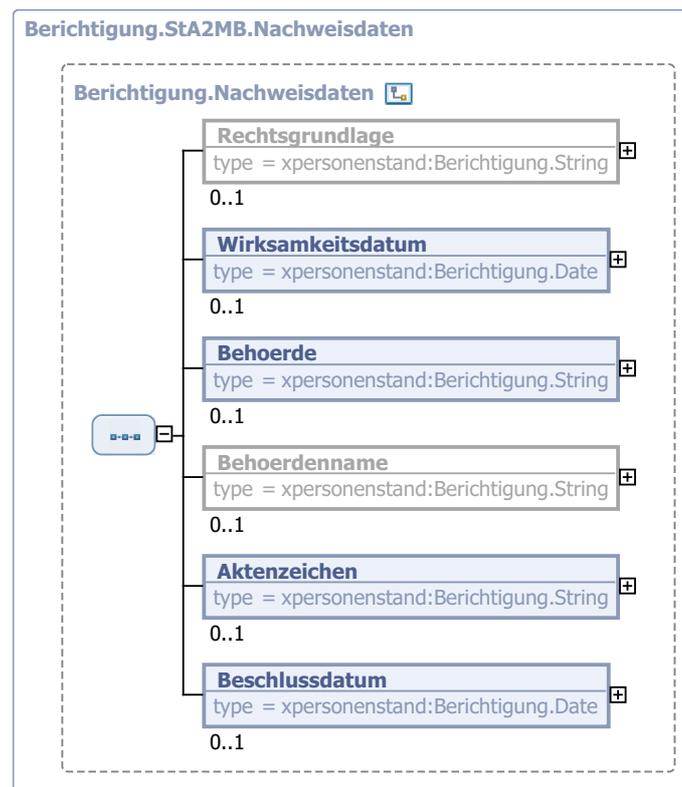
Dies sind die zu berichtigenden Daten nach der Berichtigung.

6.4.3.3 **Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten**

Typ: Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die für die Berichtigung von **Nachweisdaten** an die Meldebehörde nötig sind.

Bild 6-15 Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Berichtigung.Nachweisdaten` (siehe [Abschnitt 2.5.16.3 auf Seite 59](#)).

Kindelemente von <code>Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Wirksamkeitsdatum	<code>Berichtigung.Date</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.13	67 *
Behoerde	<code>Berichtigung.String</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Aktenzeichen	<code>Berichtigung.String</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Beschlussdatum	<code>Berichtigung.Date</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.13	67 *

6.4.3.3.1 Wirksamkeitsdatum (`Berichtigung.Date`)

Dies ist das zu berichtigende Wirksamkeitsdatum.

6.4.3.3.2 Behoerde (`Berichtigung.String`)

Dies ist die zu berichtigende funktionelle Beschreibung der Behörde, zum Beispiel: Standesamt, Amtsgericht, Meldebehörde.

6.4.3.3.3 Aktenzeichen (`Berichtigung.String`)

Dies ist das zu berichtigende Aktenzeichen.

6.4.3.3.4 Beschlussdatum (Berichtigung.Date)

Dies ist das zu berichtigende Beschlussdatum.

6.4.3.4 Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort

Typ: *Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort*

Dieser Container ermöglicht die Erweiterung der Nachweisdaten an die Meldebehörde um den **Ereignisort**.

Bild 6-16 Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten` (siehe [Abschnitt 6.4.3.3 auf Seite 220](#)).

Kindelement von <code>Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ereignisort	<code>Berichtigung.StA2MB.Ereignisort</code>	0..1	Abschnitt 6.4.3.2	219 *

6.4.3.4.1 Ereignisort (Berichtigung.StA2MB.Ereignisort)

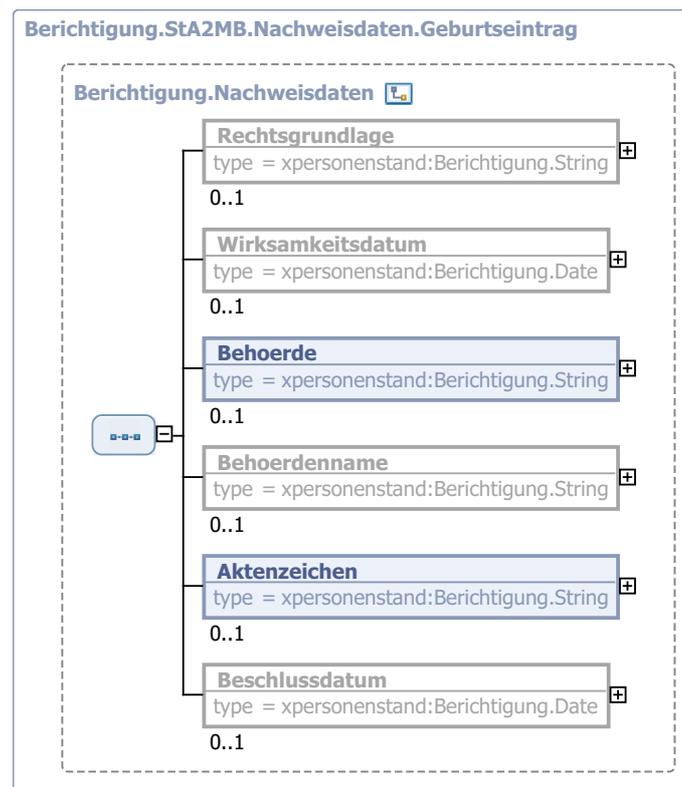
Dies ist der zu berichtigende Ereignisort.

6.4.3.5 Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag

Typ: *Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag*

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die für die Berichtigung von `StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag` an die Meldebehörde nötig sind.

Bild 6-17 Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Berichtigung.Nachweisdaten` (siehe [Abschnitt 2.5.16.3 auf Seite 59](#)).

Kindelemente von <code>Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Behoerde	<code>Berichtigung.String</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Aktenzeichen	<code>Berichtigung.String</code>	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *

6.4.3.5.1 Behoerde (`Berichtigung.String`)

Dies ist die zu berichtigende funktionelle Beschreibung der Behörde, zum Beispiel: Standesamt, Amtsgericht, Meldebehörde.

6.4.3.5.2 Aktenzeichen (`Berichtigung.String`)

Dies ist das zu berichtigende Aktenzeichen.

6.4.3.6 `Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburt`

Typ: `Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburt`

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die für die Berichtigung von `StA2MB.Nachweisdaten.Geburt` an die Meldebehörde nötig sind.

Bild 6-18 Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburt



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburtseintrag` (siehe [Abschnitt 6.4.3.5 auf Seite 222](#)).

Kindelemente von <code>Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburt</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
TagDerGeburt	<code>Berichtigung.String</code>	1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Geburtsort	<code>Berichtigung.StA2MB.Ereignisort</code>	0..1	Abschnitt 6.4.3.2	219 *

6.4.3.6.1 TagDerGeburt (`Berichtigung.String`)

Dies ist der zu berichtigende Tag der Geburt in der Form Jahr, Monat, Tag (JJJJ-MM-TT).

6.4.3.6.2 Geburtsort (`Berichtigung.StA2MB.Ereignisort`)

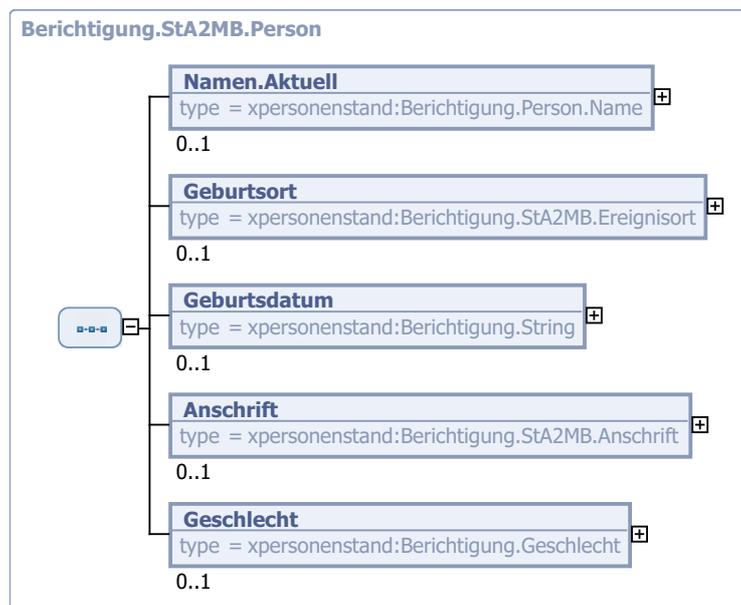
Dies ist der zu berichtigende Geburtsort.

6.4.3.7 `Berichtigung.StA2MB.Person`

Typ: `Berichtigung.StA2MB.Person`

Dieser Container fasst alle Daten zusammen, die zu einer Person in der Meldebehörde berichtet werden können.

Bild 6-19 Berichtigung.StA2MB.Person



Kindelemente von Berichtigung.StA2MB.Person				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Namen.Aktuell	Berichtigung.Person.Name	0..1	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Geburtsort	Berichtigung.StA2MB.Ereignisort	0..1	Abschnitt 6.4.3.2	219 *
Geburtsdatum	Berichtigung.String	0..1	Abschnitt 2.5.16.12	67 *
Anschrift	Berichtigung.StA2MB.Anschrift	0..1	Abschnitt 6.4.3.1	219 *
Geschlecht	Berichtigung.Geschlecht	0..1	Abschnitt 2.5.16.8	64 *

6.4.3.7.1 Namen.Aktuell (Berichtigung.Person.Name)

Hier sind die berichtigten Daten zu dem Namen einer Person anzugeben.

6.4.3.7.2 Geburtsort (Berichtigung.StA2MB.Ereignisort)

Hier ist der berichtigte (**Geburtsort**) anzugeben.

6.4.3.7.3 Geburtsdatum (Berichtigung.String)

Hier ist das berichtigte **Geburtsdatum** anzugeben.

6.4.3.7.4 Anschrift (Berichtigung.StA2MB.Anschrift)

Hier ist die berichtigte **Anschrift** anzugeben.

6.4.3.7.5 Geschlecht (Berichtigung.Geschlecht)

Hier ist das berichtigte **Geschlecht** anzugeben.

6.4.4 Sonstige Datentypen

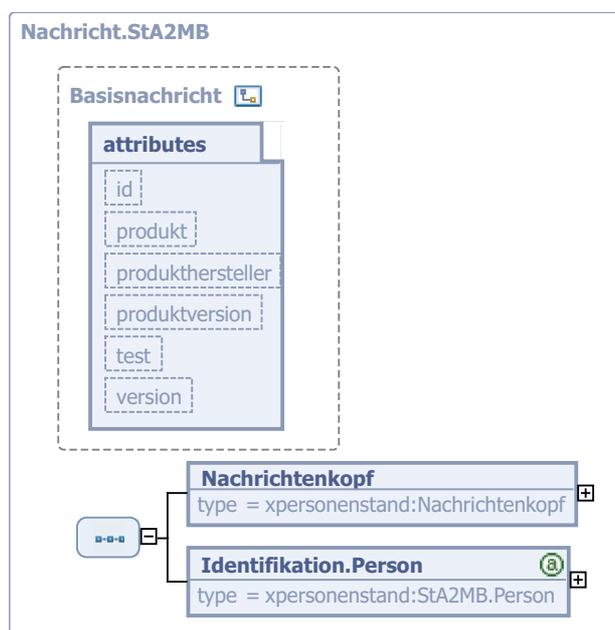
6.4.4.1 Nachricht.StA2MB

Typ: *Nachricht.StA2MB*

Bei jeder Mitteilung von einem Standesamt an eine Meldebehörde werden übermittelt:

- Nachrichtenkopf mit Angaben zum Absender und Empfänger
- Angaben zum Erstellungszeitpunkt der Nachricht
- Angaben über den Grund der Nachricht
- Identifikationsdaten, um die betroffene Person bei der empfangenden Meldebehörde zu identifizieren.

Bild 6-20 Nachricht.StA2MB



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Basisnachricht** (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelemente von <i>Nachricht.StA2MB</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtenkopf	Nachrichtenkopf	1	Abschnitt 2.5.13	45 *
Identifikation.Person	StA2MB.Person	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *

6.4.4.1.1 Nachrichtenkopf (Nachrichtenkopf)

Hier wird der Nachrichtenkopf zur Kommunikation mit den Meldebehörden mitgeteilt.

6.4.4.1.2 Identifikation.Person (StA2MB.Person)

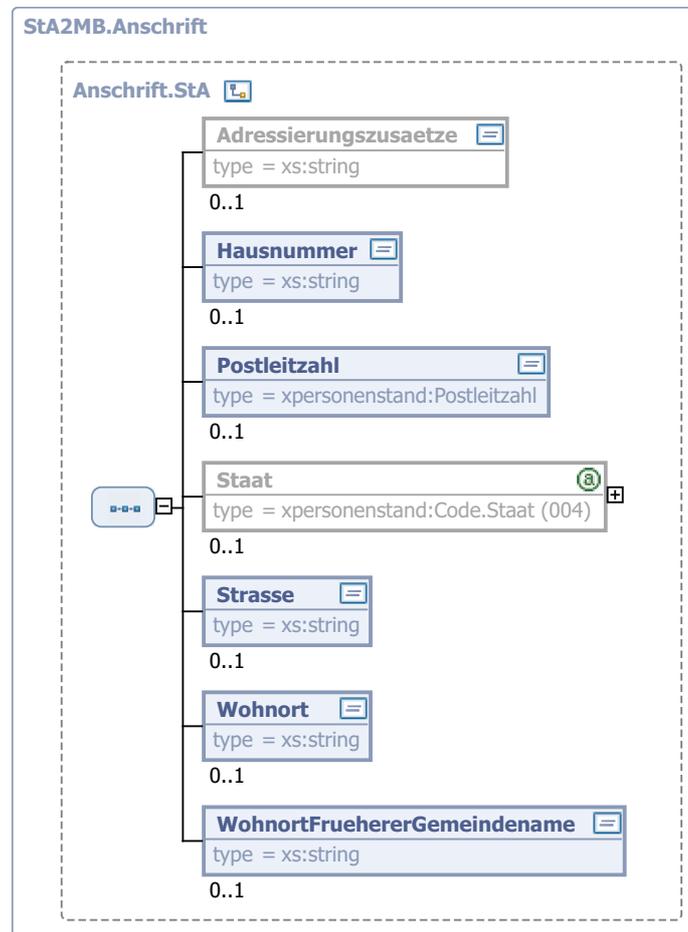
Um das Auffinden der die Mitteilung betreffenden Person beim Empfänger im Melderegister zu erleichtern, teilt das sendende Standesamt der empfangenden Meldebehörde Identifikationsdaten zur Person mit.

6.4.4.2 StA2MB.Anschrift

Typ: *StA2MB.Anschrift*

Diese Klasse beinhaltet Daten zur Anschrift, die nur für das Auffinden und Identifizieren einer Person in einer Meldebehörde verwendet werden.

Bild 6-21 StA2MB.Anschrift



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Anschrift.StA` (siehe [Abschnitt 2.2.2 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Anschrift</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Hausnummer	<code>xs:string</code>	0..1		
Postleitzahl	<code>Postleitzahl</code>	0..1	Abschnitt 2.4.2	33 *
Strasse	<code>xs:string</code>	0..1		
Wohnort	<code>xs:string</code>	0..1		
WohnortFruehererGemeindenname	<code>xs:string</code>	0..1		

6.4.4.2.1 Hausnummer (`xs:string`)

Zur Hausnummer zählen auch Zusatzangaben aus Buchstaben ("123a") oder Bereichsangaben ("12...17").

6.4.4.2 Postleitzahl (Postleitzahl)

Eine Postleitzahl entsprechend der in Deutschland vorgeschriebenen Systematik, also mit exakt 5 Ziffern.

6.4.4.2.3 Strasse (xs:string)

In diesem Element wird der Name / die Bezeichnung einer Straße übermittelt. Die weiteren kleinräumigen Identifizierungsinformationen sind in den Kindelementen **Hausnummer** (inkl. etwaiger Buchstaben und Hausnummernbereiche), **Wohnungsgeber** und **Zusatz** enthalten.

6.4.4.2.4 Wohnort (xs:string)

Bei Orten innerhalb Deutschlands ist die amtlich festgelegte Schreibweise zu verwenden.

Bei ausländischen Geburtsorten gilt die folgende Regelung:

1. Allgemein übliche deutsche Bezeichnung.
2. Das Heimatland liefert den Ort in lateinischer Schreibweise.
3. Liefert das Heimatland keine lateinische Schreibweise, ist eine phonetische Übertragung vorzunehmen.

6.4.4.2.5 WohnortFruehererGemeindenname (xs:string)

Mit diesem Feld ist eine ergänzende Beschreibung des Ortes möglich. In dem abgeleiteten Datentyp "Ereignisort" kann hier der in einigen Bundesländern genutzte "Gemeindeteil" (Stadtteil, Ortsteil o. ä.) eingetragen werden.

6.4.4.3 StA2MB.Geburt

Typ: *StA2MB.Geburt*

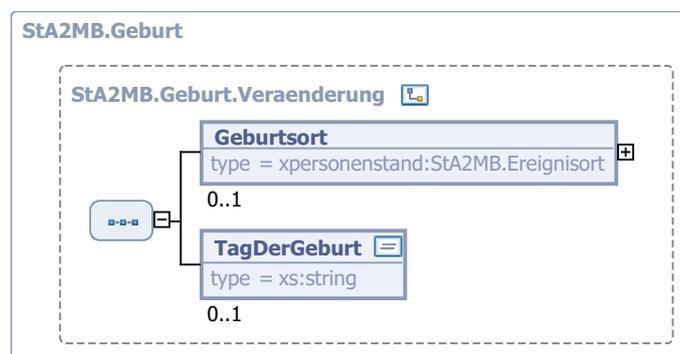
Diese Klasse fasst die Daten einer Geburt zusammen, die im Kontext einer Datenübermittlung von einem Standesamt an eine Meldebehörde benötigt werden.

Umsetzungshinweise:

Das Kindelement `TagDerGeburt` entspricht entweder einem Element vom Typ `date` oder vom Typ `Zeitpunkt`. Im ersten Fall sind die Datumsangaben aus dem `date` entsprechend zu übernehmen. Im zweiten Fall sind fehlende oder unvollständige Geburtsdaten wie folgt anzugeben:

- Fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben sind jeweils durch Nullen anzugeben
- Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben

Bild 6-22 StA2MB.Geburt



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `StA2MB.Geburt.Veraenderung` (siehe [Abschnitt 6.4.4.4 auf Seite 229](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Geburt</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsort	<code>StA2MB.Ereignisort</code>	0..1	Abschnitt 6.4.4.5	230 *
TagDerGeburt	<code>xs:string</code>	1		

6.4.4.3.1 Geburtsort (`StA2MB.Ereignisort`)

Hier wird der Geburtsort als Ereignisort mitgeteilt.

6.4.4.3.2 TagDerGeburt (`xs:string`)

Der Tag der Geburt ist in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag anzugeben (JJJJ-MM-TT).

6.4.4.4 `StA2MB.Geburt.Veraenderung`

Typ: `StA2MB.Geburt.Veraenderung`

Diese Klasse fasst die Daten einer Geburt zusammen, die im Kontext einer Datenübermittlung von einem Standesamt an eine Meldebehörde benötigt werden.

Sie findet überall dort Anwendung, wo es möglich sein muss, Veränderungen an beliebigen Informationen über die Geburt mitzuteilen. Dies ist beispielsweise im Kontext der Berichtigung und bei der Identifikation von Personen der Fall.

Bild 6-23 `StA2MB.Geburt.Veraenderung`



Kindelemente von <code>StA2MB.Geburt.Veraenderung</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsort	<code>StA2MB.Ereignisort</code>	0..1	Abschnitt 6.4.4.5	230 *
TagDerGeburt	<code>xs:string</code>	0..1		

6.4.4.4.1 Geburtsort (`StA2MB.Ereignisort`)

Hier wird der Geburtsort als Ereignisort mitgeteilt.

6.4.4.4.2 TagDerGeburt (`xs:string`)

Der Tag der Geburt ist in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag anzugeben (JJJJ-MM-TT).

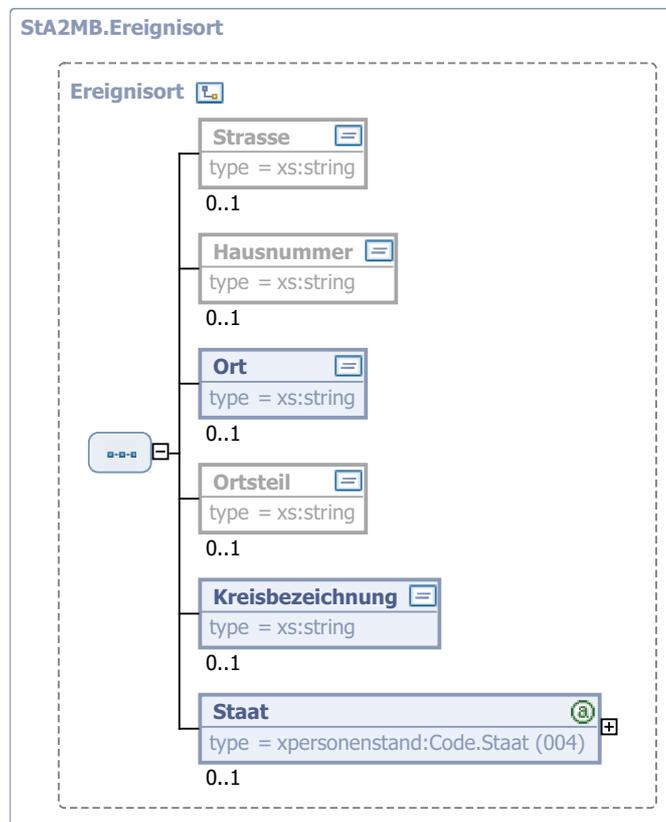
Fehlende oder unvollständige Geburtsdaten sind wie folgt anzugeben: fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben sind jeweils durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben.

6.4.4.5 StA2MB.Ereignisort

Typ: *StA2MB.Ereignisort*

Diese Klasse beinhaltet *ort* als Pflichtangabe und *staat* als mögliche Angabe.

Bild 6-24 StA2MB.Ereignisort



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps *Ereignisort* (siehe [Abschnitt 2.2.3 auf Seite 25](#)).

Kindelemente von <i>StA2MB.Ereignisort</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ort	<code>xs:string</code>	1		
Kreisbezeichnung	<code>xs:string</code>	0..1		
Staat	<code>Code.Staat</code>	0..1	Schlüsseltabelle 004, siehe Abschnitt C.4 auf Seite 383 .	

6.4.4.5.1 Ort (`xs:string`)

Bei Orten innerhalb Deutschlands ist die amtlich festgelegte Schreibweise zu verwenden.

Bei ausländischen Geburtsorten gilt die folgende Regelung:

1. Allgemein übliche deutsche Bezeichnung.
2. Das Heimatland liefert den Ort in lateinischer Schreibweise.
3. Liefert das Heimatland keine lateinische Schreibweise, ist eine phonetische Übertragung vorzunehmen.

6.4.4.5.2 Kreisbezeichnung (`xs:string`)

Die Kreisbezeichnung ermöglicht die Zuordnung der Städte bei gleichen Städtenamen, z. B. Neustadt. Dadurch kann die Ortsbezeichnung präzisiert werden.

6.4.4.5.3 Staat (`Code.Staat`)

Sofern es sich um einen ausländischen Ereignisort handelt, ist hier der Staat anzugeben, in dem der Ereignisort liegt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 004: *Staat* auf [Seite 383](#).

6.5 Beurkundung einer Geburt

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Beurkundung einer Geburt”* betrachtet.

6.5.1 Mitteilung einer Geburtsbeurkundung

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt die Geburt eines Kindes im Geburtenregister beurkundet hat. Das Standesamt teilt dies gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV der zuständigen Meldebehörde mit.

Ist bei der Beurkundung der Geburt die Prüfung des Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG (*“Optionsdeutsch”*) bereits abgeschlossen, wird die Tatsache des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit der Meldebehörde in der Mitteilung über die Geburtsbeurkundung mitgeteilt.

Erfolgt die Feststellung des Staatsangehörigkeitserwerbs zeitlich erst nach der Mitteilung über die Geburtsbeurkundung, wird eine gesonderte Nachricht vom Typ `StA2MB.Geburt.031050` an die zuständige Meldebehörde gesandt.

Nach den einschlägigen Landesmeldegesetzen sind Neugeborene grundsätzlich nicht anzumelden; es findet eine Eintragung ins Melderegister der für die Eltern oder der Mutter zuständige Meldebehörde durch Geburtsmitteilung statt. Da bei Findelkindern die Eltern bzw. die Mutter nicht bekannt sind, kann eine Mitteilung an die Meldebehörde in diesen Fällen nicht erfolgen.

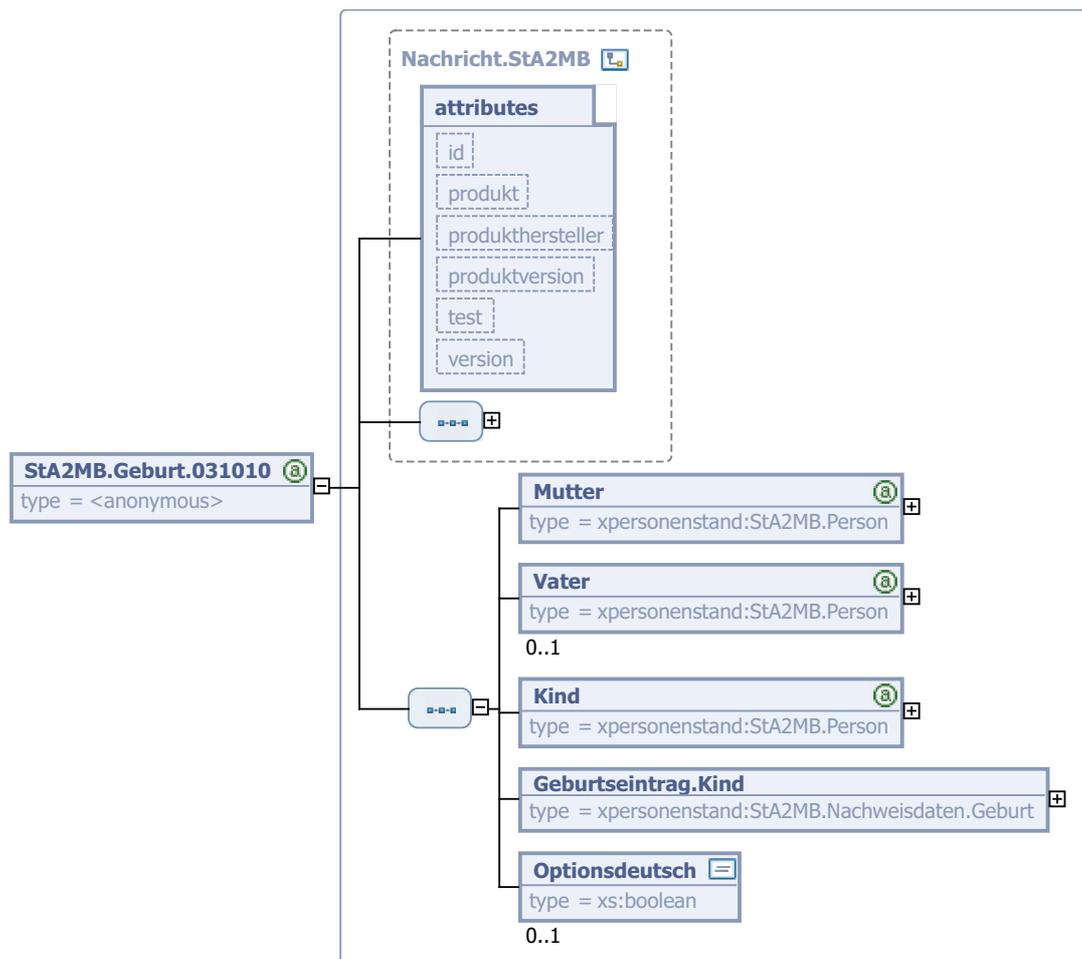
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.5.1.1 Mitteilung einer Geburt

Nachricht: `StA2MB.Geburt.031010`

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt die Geburt eines Kindes der Meldebehörde der Eltern bzw. den Meldebehörden der Elternteile mit.

Bild 6-25 StA2MB.Geburt.031010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Geburt.031010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Mutter	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Vater	<code>StA2MB.Person</code>	0..1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Kind	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Geburtseintrag.Kind	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Geburt</code>	1	Abschnitt 6.4.2.4	218 *
Optionsdeutsch	<code>xs:boolean</code>	0..1		

6.5.1.1.1 Mutter (`StA2MB.Person`)

Es sind die Informationen zu der Mutter anzugeben.

6.5.1.1.2 Vater (`StA2MB.Person`)

Sofern vorhanden sind hier die Informationen über den Vater anzugeben.

6.5.1.1.3 Kind (StA2MB.Person)

Es sind die Informationen zum Kind anzugeben.

6.5.1.1.4 Geburtseintrag.Kind (StA2MB.Nachweisdaten.Geburt)

Hier werden die Beurkundungsdaten zur Geburt mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

Der Ort der Geburt ist immer, der Staat der Geburt nur bei Geburten im Ausland mitzuteilen.

6.5.1.1.5 Optionsdeutsch (xs:boolean)

Sofern der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG zum Zeitpunkt der Beurkundung feststeht, ist diese Tatsache in diesem Feld mitzuteilen (`true`).

In allen anderen Fällen (nicht optionsdeutsch, ungeklärt) ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

6.5.2 Mitteilungen aufgrund einer Vaterschaftsfeststellung

Der Prozess beginnt, wenn nach § 27 PStG eine Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft im Geburtenregister des Kindes eingetragen wurde. Das Standesamt hat dies gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 PStV der Meldebehörde der Eltern und des Kindes mitzuteilen.

Bei gleichzeitiger Feststellung der Nichtvaterschaft (gemäß § 1599 Abs. 2 BGB bzw. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB) wird eine zusätzliche Mitteilung über das Nichtbestehen einer Vaterschaft an die Meldebehörde des bisherigen Vaters versendet.

Steht bereits bei der Eintragung des Vaters fest, dass sich der Status des Kindes nach § 4 Abs. 3 StAG verändert hat, kann die Eintragung oder Streichung des Hinweises nach § 4 Abs. 3 StAG ebenfalls in dieser Nachricht mitgeteilt werden. Wird die Änderung dieses Status später festgestellt, ist die Eintragung oder Streichung des Hinweises durch die Nachricht `StA2MB.Geburt.031050` (siehe [Abschnitt 6.5.8.1 auf Seite 245](#)) mitzuteilen.

Stellt das Standesamt bei der Eintragung des Vaters fest, dass sich der Familienname des Kindes durch diese Änderung der Abstammung kraft Gesetzes geändert hat, so wird zusätzlich die Nachricht `StA2MB.Geburt.031040` (Mitteilung einer Namensänderung [Abschnitt 6.5.7.1 auf Seite 243](#)) übermittelt.

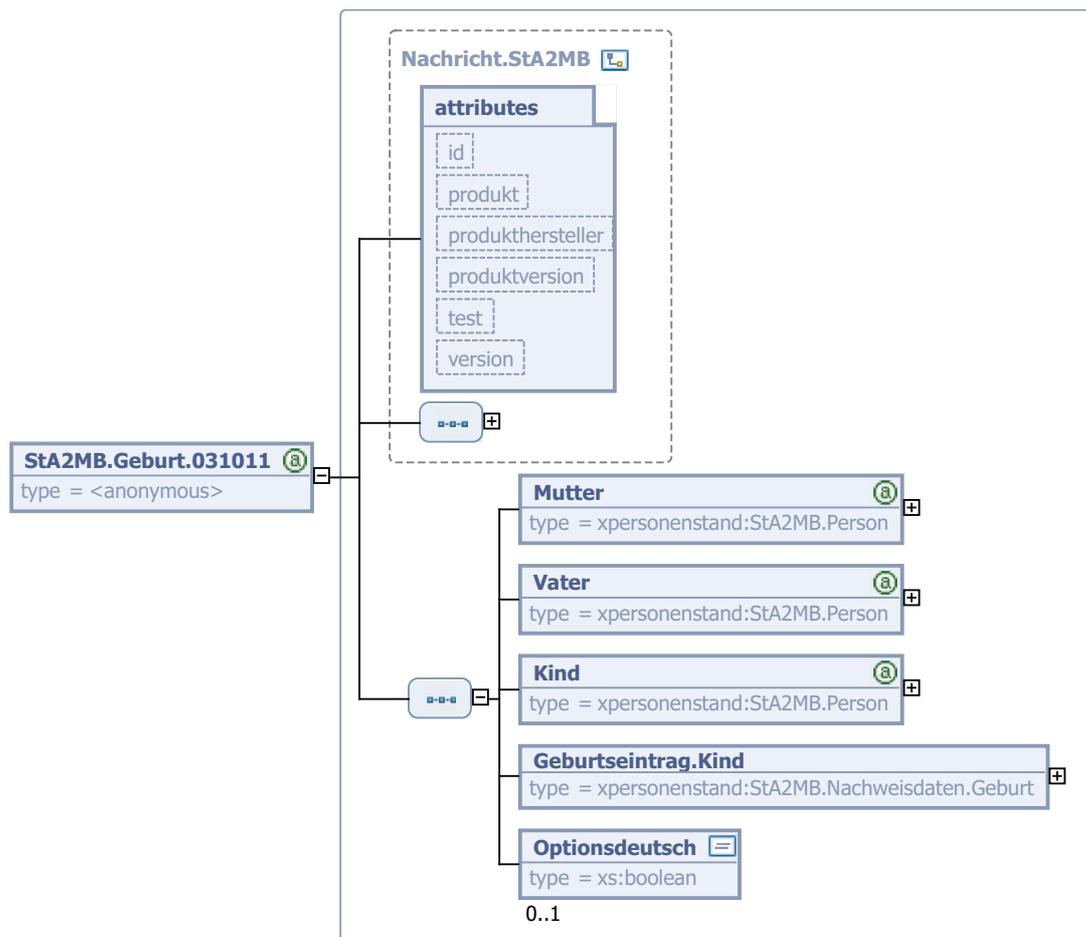
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.5.2.1 Mitteilung einer Vaterschaftsfeststellung

Nachricht: `StA2MB.Geburt.031011`

Mit dieser Mitteilung wird an die Meldebehörde der Eltern und des Kindes eine Vaterschaftsfeststellung übermittelt.

Bild 6-26 StA2MB.Geburt.031011



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1](#) auf [Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Geburt.031011</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Mutter	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Vater	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Kind	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Geburtseintrag.Kind	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Geburt</code>	1	Abschnitt 6.4.2.4	218 *
Optionsdeutsch	<code>xs:boolean</code>	0..1		

6.5.2.1.1 Mutter (`StA2MB.Person`)

Es sind die Informationen zu der Mutter anzugeben.

6.5.2.1.2 Vater (`StA2MB.Person`)

Hier sind die Informationen über den Vater anzugeben.

6.5.2.1.3 Kind (StA2MB.Person)

Hier sind die Informationen über das Kind mitzuteilen.

Sofern sich durch die Vaterschaftsfeststellung der Name des Kindes kraft Gesetzes ändert, sind in diesem Element auch die Namen des Kindes vor der Veränderung mitzuteilen.

6.5.2.1.4 Geburtseintrag.Kind (StA2MB.Nachweisdaten.Geburt)

Hier werden die Beurkundungsdaten zur Vaterschaftsfeststellung mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

6.5.2.1.5 Optionsdeutsch (xs:boolean)

Sofern der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG zum Zeitpunkt der Beurkundung feststeht, ist diese Tatsache in diesem Feld mitzuteilen (`true`).

In allen anderen Fällen (nicht optionsdeutsch, ungeklärt) ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

6.5.3 Mitteilungen aufgrund des Nichtbestehens einer Vaterschaft

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine gerichtliche Feststellung über das Nichtbestehen der Vaterschaft, bzw. eine Drittanerkennung im Geburtenregister des Kindes eingetragen hat. Das Standesamt hat dies gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 PStV der Meldebehörde des (Schein)Vaters, des Kindes und der Mutter mitzuteilen.

Steht bereits bei der Eintragung der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft fest, dass sich der Status des Kindes nach § 4 Abs. 3 StAG verändert hat, kann die Eintragung oder Streichung des Hinweises nach § 4 Abs. 3 StAG ebenfalls in dieser Nachricht mitgeteilt werden. Wird die Änderung dieses Status später festgestellt, ist die Eintragung oder Streichung des Hinweises durch die Nachricht `StA2MB.Geburt.031050` (siehe [Abschnitt 6.5.8.1 auf Seite 245](#)) mitzuteilen.

Stellt das Standesamt bei der Eintragung des Nichtbestehens der Vaterschaft fest, dass sich der Familienname des Kindes durch diese Änderung der Abstammung kraft Gesetzes geändert hat, so wird zusätzlich die Nachricht `StA2MB.Geburt.031040` übermittelt.

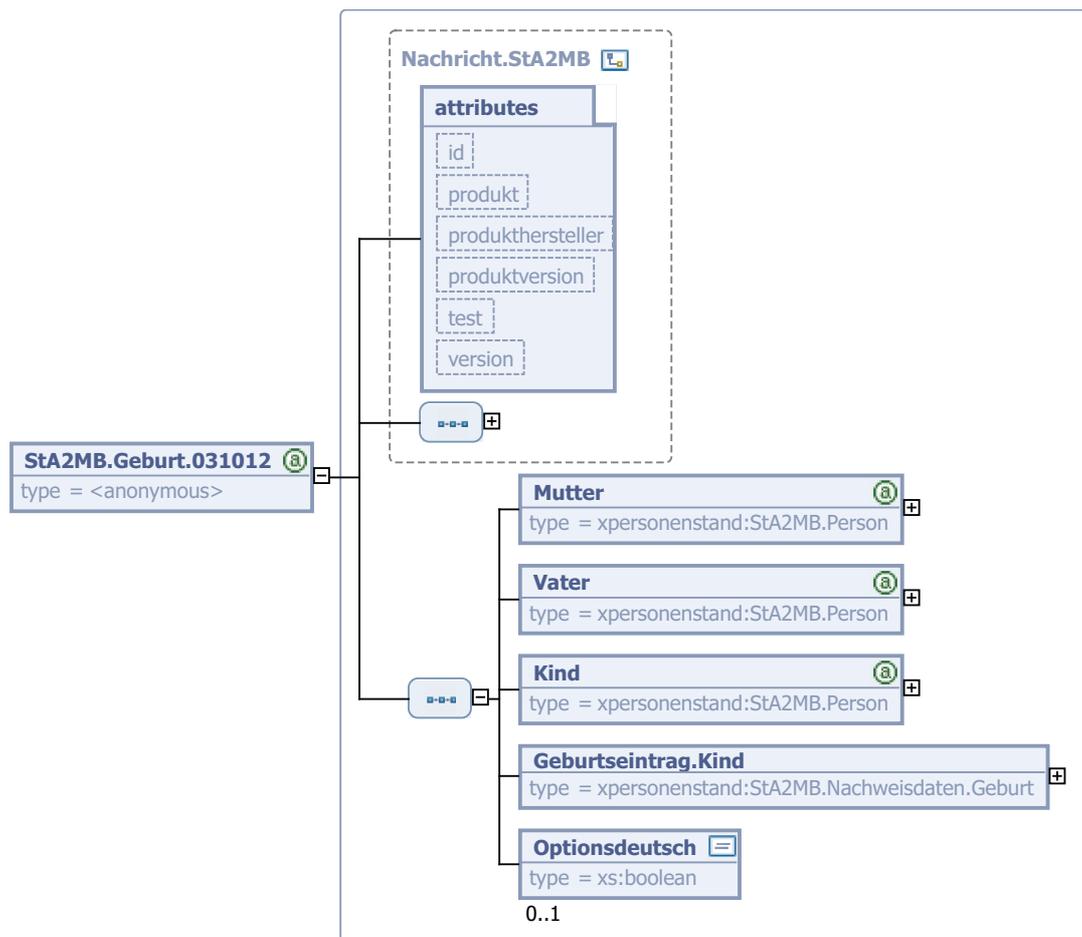
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.5.3.1 Mitteilung des Nichtbestehens einer Vaterschaft

Nachricht: `StA2MB.Geburt.031012`

Mit dieser Nachricht teilt das Standesamt die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft der Meldebehörde, bzw. den Meldebehörden von (Schein)Vater und Kind mit.

Bild 6-27 StA2MB.Geburt.031012



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1](#) auf [Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Geburt.031012</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Mutter	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Vater	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Kind	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Geburtseintrag.Kind	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Geburt</code>	1	Abschnitt 6.4.2.4	218 *
Optionsdeutsch	<code>xs:boolean</code>	0..1		

6.5.3.1.1 Mutter (`StA2MB.Person`)

Es sind die Informationen zu der Mutter anzugeben.

6.5.3.1.2 Vater (`StA2MB.Person`)

Sofern vorhanden sind hier die Informationen über den Vater anzugeben.

6.5.3.1.3 Kind (StA2MB.Person)

Hier sind die Informationen über das Kind mitzuteilen.

Sofern sich durch die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft der Name des Kindes kraft Gesetzes ändert, sind in diesem Element auch die Namen des Kindes vor der Veränderung mitzuteilen.

6.5.3.1.4 Geburtseintrag.Kind (StA2MB.Nachweisdaten.Geburt)

Hier werden die Beurkundungsdaten zur Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

6.5.3.1.5 Optionsdeutsch (xs:boolean)

Sofern der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG zum Zeitpunkt der Beurkundung feststeht, ist diese Tatsache in diesem Feld mitzuteilen (`true`).

In allen anderen Fällen (nicht optionsdeutsch, ungeklärt) ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

6.5.4 Mitteilung über eine Annahme als Kind

Der Prozess beginnt, wenn gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG die Annahme eines Kindes in dessen Geburtseintrag beurkundet wird.

Sind im Geburtenregister des Kindes Elternteile eingetragen, deren Elternschaft durch die Annahme als Kind endet, ist an die zuständigen Meldebehörden dieser Elternteile die Mitteilung `StA2MB.Geburt.031021` gemäß § 57 Abs. 5 Nr. 6 PStV zu senden.

Das Standesamt teilt weiter die die Annahme als Kind gemäß § 57 Abs. 5 Nr. 6 PStV den zuständigen Meldebehörden für die annehmenden Elternteile und das Kind mit Hilfe der Mitteilung `StA2MB.Geburt.031020` mit.

Bei einer Annahme eines bereits volljährigen "Kindes", wird darüber keine Mitteilung verschickt. In solchen Fällen wird nur die Namensänderung der angenommenen Person mit der Mitteilung `StA2MB.Geburt.031040` versendet.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.5.4.1 Mitteilung über die Annahme als Kind

Nachricht: `StA2MB.Geburt.031020`

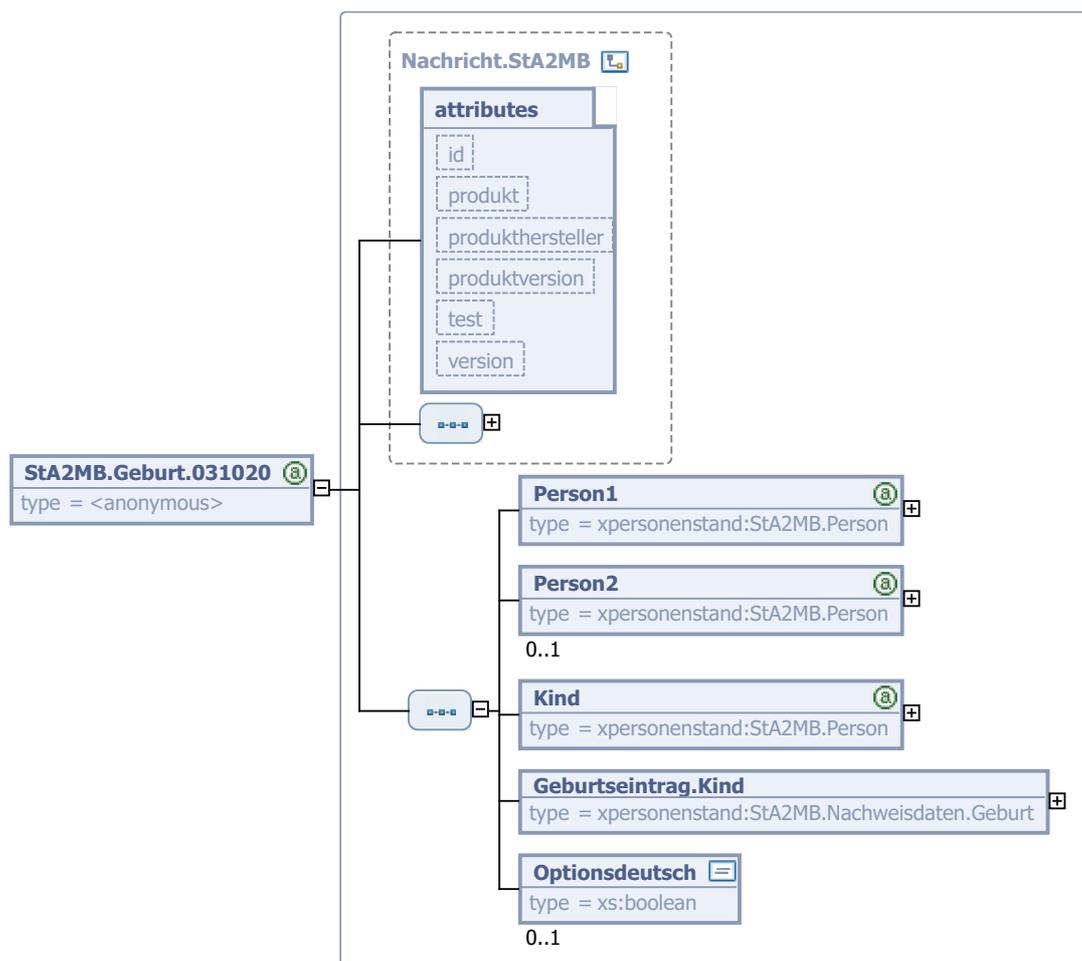
Mit dieser Mitteilung wird das Bestehen der Elternschaft für ein oder zwei Elternteile (`Person1` und `Person2`) aus folgenden Gründen mitgeteilt:

- durch Annahme als Kind
- durch Wiederaufleben der Elternschaft durch Aufhebung der Annahme als Kind

Es sind folgende Richtlinien für die Verwendung von `Person1` und `Person2` zu beachten:

- Sofern zwei Personen gemeinsam ein Kind annehmen und es sich um ein verschieden geschlechtliches Paar handelt, dann ist die Frau in `Person1` und der Mann in `Person2` mitzuteilen
- Sofern ein Ehegatte oder ein Lebenspartner das Kind des leiblichen Elternteils adoptiert, wird dieser (leibliche) Elternteil in `Person2` mitgeteilt.
- Sofern nach der Annahme nur ein Elternteil vorhanden ist, wird dieses Elternteil in `Person1` mitgeteilt.

Bild 6-28 StA2MB.Geburt.031020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Geburt.031020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Person1	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Person2	<code>StA2MB.Person</code>	0..1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Kind	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Geburtseintrag.Kind	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Geburt</code>	1	Abschnitt 6.4.2.4	218 *
Optionsdeutsch	<code>xs:boolean</code>	0..1		

6.5.4.1.1 Person1 (`StA2MB.Person`)

Hier werden die Informationen über einen annehmenden Elternteil bzw. einen Elternteil, dessen Elternschaft wiederauflebt, mitgeteilt.

6.5.4.1.2 Person2 (`StA2MB.Person`)

Hier werden, sofern vorhanden, die Informationen über einen zweiten annehmenden Elternteil bzw. einen zweiten Elternteil, dessen Elternschaft wiederauflebt oder weiterhin besteht, mitgeteilt.

6.5.4.1.3 Kind (StA2MB.Person)

Hier werden die Informationen über das Kind mitgeteilt.

Sofern sich durch die neu eingetretene Elternschaft der Familienname oder die Vornamen geändert haben, sind sowohl die vorherigen Namen, als auch die neuen Namen mitzuteilen.

6.5.4.1.4 Geburtseintrag.Kind (StA2MB.Nachweisdaten.Geburt)

Hier werden die Daten über den Geburtseintrag des Kindes mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

6.5.4.1.5 Optionsdeutsch (xs:boolean)

Sofern der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind nach § 4 Abs. 3 StAG zum Zeitpunkt der Beurkundung feststeht, ist diese Tatsache in diesem Feld mitzuteilen (`true`).

In allen anderen Fällen (nicht optionsdeutsch, ungeklärt) ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

6.5.5 Mitteilung über die Aufhebung einer Annahme als Kind

Das Standesamt teilt die Aufhebung einer Annahme eines Kindes gemäß § 57 Abs. 5 Nr. 6 PStV den zuständigen Meldebehörden der Elternteile mit, deren Annahme des Kindes aufgehoben worden ist. Dies erfolgt mit der Mitteilung `StA2MB.Geburt.031021`.

Außerdem teilt das Standesamt der Meldebehörde des Kindes sowie den Meldebehörden der Elternteile, deren Elternschaft wiederauflebt, diesen Sachverhalt mit der Mitteilung `StA2MB.Geburt.031020` mit.

Bei der Aufhebung einer Annahme eines bereits volljährigen "Kindes" wird darüber keine Mitteilung gemacht. Es wird lediglich eine Nachricht über die Namensänderung der betroffenen Person versendet aber keine Daten über die Eltern. Diese Mitteilung erfolgt mit der Nachricht `StA2MB.Geburt.031040` über die Namensänderung eines Kindes.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.5.5.1 Mitteilung über die Aufhebung einer Annahme als Kind

Nachricht: `StA2MB.Geburt.031021`

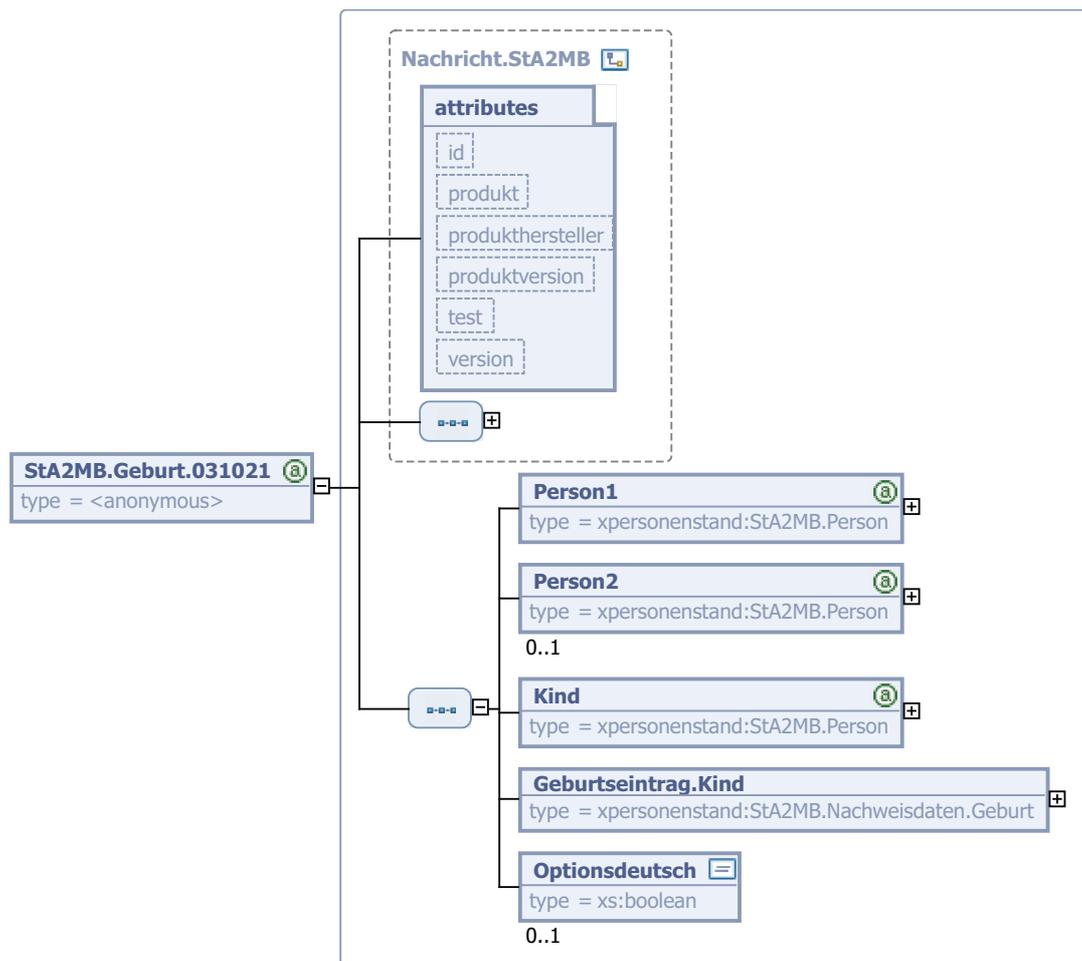
Mit dieser Mitteilung wird das Nichtbestehen einer Elternschaft für ein oder zwei Elternteile (`Person1` und `Person2`) aus folgenden Gründen mitgeteilt:

- durch Annahme des Kindes durch Dritte
- durch Aufhebung der Annahme als Kind eines Kindes

Es sind folgende Richtlinien für die Verwendung von `Person1` und `Person2` zu beachten:

- Sofern für das Kind vor dem Eintreten des Nichtbestehens der Elternschaft zwei verschieden geschlechtliche Eltern vorhanden sind, ist die Frau in `Person1` und der Mann in `Person2` mitzuteilen
- Sofern vor dem Eintreten des Nichtbestehens der Elternschaft nur ein Elternteil vorhanden ist, wird dieser Elternteil in `Person1` mitgeteilt.

Bild 6-29 StA2MB.Geburt.031021



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2MB** (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von StA2MB.Geburt.031021				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Person1	StA2MB.Person	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Person2	StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Kind	StA2MB.Person	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Geburtseintrag.Kind	StA2MB.Nachweisdaten.Geburt	1	Abschnitt 6.4.2.4	218 *
Optionsdeutsch	xs:boolean	0..1		

6.5.5.1.1 Person1 (StA2MB.Person)

Hier werden die Informationen über einen Elternteil mitgeteilt, dessen Elternschaft nicht länger besteht.

6.5.5.1.2 Person2 (StA2MB.Person)

Hier werden ggf. die Informationen über einen zweiten Elternteil mitgeteilt, dessen Elternschaft nicht länger besteht.

6.5.5.1.3 Kind (StA2MB.Person)

Hier werden die Informationen über das Kind mitgeteilt.

Sofern sich der Familienname oder die Vornamen geändert haben, sind sowohl die vorherigen, als auch die neuen Namen mitzuteilen.

6.5.5.1.4 Geburtseintrag.Kind (StA2MB.Nachweisdaten.Geburt)

Hier werden die Daten über den Geburtseintrag des Kindes mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

6.5.5.1.5 Optionsdeutsch (xs:boolean)

Sofern der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind nach § 4 Abs. 3 StAG zum Zeitpunkt der Beurkundung feststeht, ist diese Tatsache in diesem Feld mitzuteilen (`true`).

In allen anderen Fällen (nicht optionsdeutsch, ungeklärt) ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

6.5.6 Mitteilung einer Änderung des Vornamens oder des Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz

Der Prozess beginnt, wenn dem Standesamt die Entscheidung des Amtsgerichts über eine Vornamensänderung nach § 1 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) oder über eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 TSG zugeht und die entsprechende Änderung in das Geburtenregister des Betroffenen gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 PStG eingetragen wurde. Dies gilt auch, wenn im Geburtenregister die Aufhebung, erneute Änderung oder Unwirksamkeit der Vornamensänderung (§ 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 TSG) eingetragen wird. In der Regel erfolgt zunächst eine Vornamensänderung und erst später eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit; in seltenen Fällen kann die gerichtliche Entscheidung allerdings beide Änderungen zusammenfassen. Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit in das Geburtenregister eingetragen hat, teilt dies nach § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV der Meldebehörde mit, bei der die Person mit Hauptwohnung gemeldet ist.

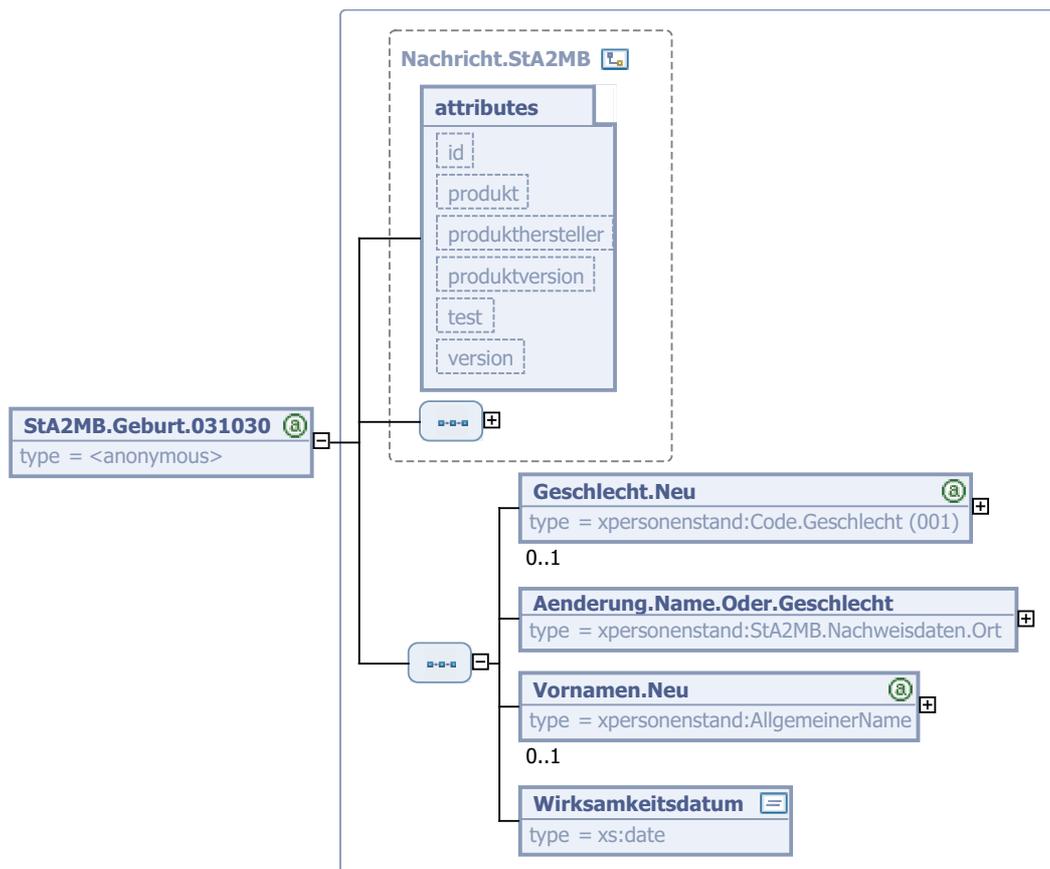
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.5.6.1 Mitteilung über die Änderung des Vornamens oder des Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz

Nachricht: StA2MB.Geburt.031030

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde die Änderung des Vornamens und/oder der Geschlechtszugehörigkeit einer Person mit.

Bild 6-30 StA2MB.Geburt.031030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1](#) auf [Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Geburt.031030</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geschlecht.Neu	<code>Code.Geschlecht</code>	0..1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	
Aenderung.Name.Oder.Geschlecht	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Ort</code>	1	Abschnitt 6.4.2.2	216 *
Vornamen.Neu	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Wirksamkeitsdatum	<code>xs:date</code>	1		

6.5.6.1.1 `Geschlecht.Neu` (`Code.Geschlecht`)

Das Geschlecht der Person nach der Änderung.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

6.5.6.1.2 `Aenderung.Name.Oder.Geschlecht` (`StA2MB.Nachweisdaten.Ort`)

Hier werden die Beurkundungsdaten zur Änderung des Geschlechts mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts *BeurkundeteDaten* sind.

6.5.6.1.3 `Vornamen.Neu` (`AllgemeinerName`)

Sofern sich die Vornamen der Person geändert haben, sind sie hier mitzuteilen.

6.5.6.1.4 Wirksamkeitsdatum (xs:date)

Hier ist das Datum mitzuteilen, ab dem das neue Geschlecht rechtlich wirksam ist.

6.5.7 Mitteilung einer Namensänderung im Geburtenregister

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über die Änderung oder die Angleichung des Namens des Kindes in sein Register eingetragen hat. Das Standesamt hat diese Namensänderung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV der Meldebehörde des Kindes mitzuteilen.

Der Versand der Nachricht setzt voraus, dass die Tatsache der Namensänderung der Meldebehörde nicht bereits von anderer Stelle mitgeteilt wurde. Die ist beispielweise der Fall bei

- einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung einer Namensänderungsbehörde (gemäß NamÄndVwV der Länder)
- einer Einbenennung eines Kindes in den von Elternteil und dessen Lebenspartner/in geführten Lebenspartnerschaftsnamen (gemäß § 9 Abs. 5 LPartG)

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

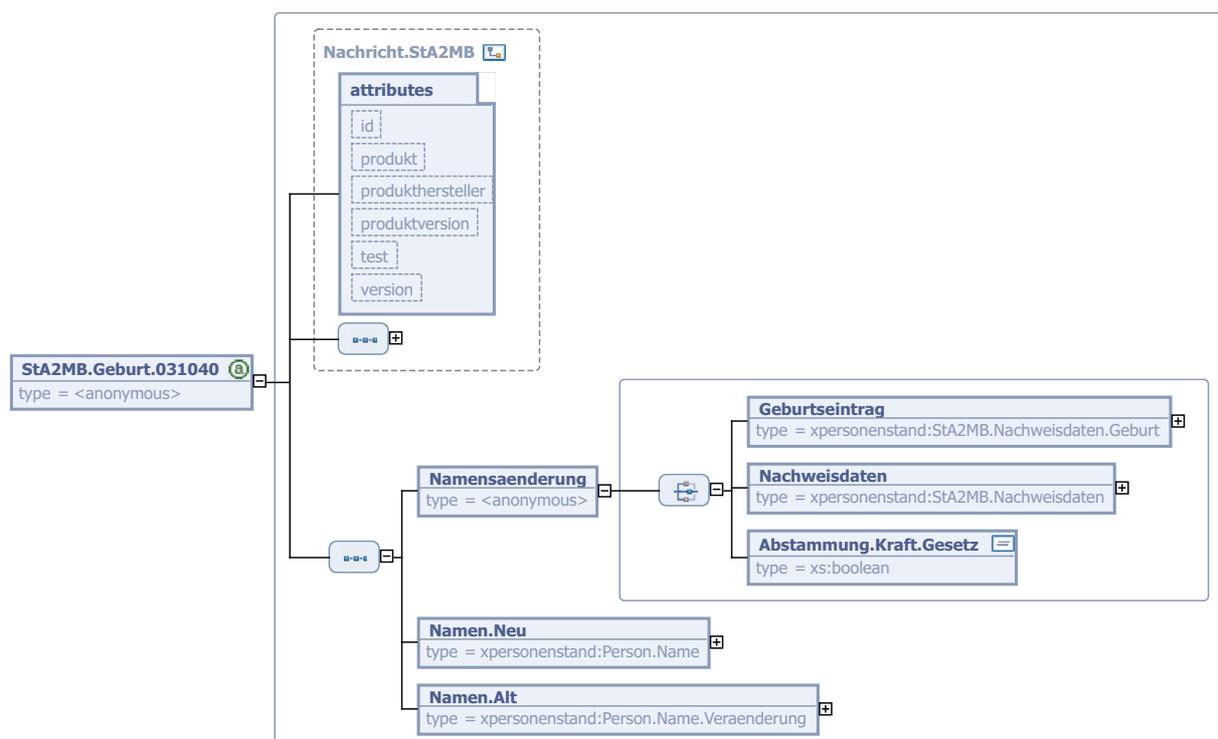
6.5.7.1 Mitteilung einer Namensänderung im Geburtenregister

Nachricht: *StA2MB.Geburt.031040*

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde die Namensänderung eines Kindes mit.

Diese Mitteilung wird auch verwendet, wenn es sich um eine Namensänderung kraft Gesetzes im Kontext der Abstammung handelt.

Bild 6-31 StA2MB.Geburt.031040



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2MB** (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von StA2MB.Geburt.031040				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Namensaenderung		1		
Namen.Neu	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Namen.Alt	Person.Name.Veraenderung	1	Abschnitt 2.3.5	31 *

6.5.7.1.1 Namensaenderung

Hier wird die Tatsache einer Namensänderung an die zuständige Meldebehörde mitgeteilt.

Im Falle einer Namensänderung durch Namensklärung wird diese Tatsache mittels Nachweisdaten über den Geburtseintrag des "Kindes" mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

Bei einer Namensänderung kraft Gesetz im Kontext der Änderung der Abstammung wird nur ein boolean mit dem Wert `true` übermittelt.

Bei sonstigen vom Standesamt mitzuteilenden Namensänderungen werden Nachweisdaten verwendet, die auch im Sinne des Standesamts `Nachweisdaten` sind.

Außer bei der Übermittlung des boolean sind das Wirksamkeitsdatum, die Behörde und das Aktenzeichen anzugeben.

Kindelemente von Namensaenderung				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtseintrag	StA2MB.Nachweisdaten.Geburt	1	Abschnitt 6.4.2.4	218 *
Nachweisdaten	StA2MB.Nachweisdaten	1	Abschnitt 6.4.2.1	215 *
Abstammung.Kraft.Gesetz	xs:boolean	1		

6.5.7.1.1-1 Geburtseintrag (StA2MB.Nachweisdaten.Geburt)

Hier werden die Nachweisdaten zu einer Namensänderung übermittelt.

6.5.7.1.1-2 Abstammung.Kraft.Gesetz (xs:boolean)

Nur bei einer Namensänderung kraft Gesetz im Kontext der Änderung der Abstammung wird mit diesem Element `false` übermittelt.

6.5.7.1.2 Namen.Neu (Person.Name)

Hier wird der vollständige Name des betroffenen Kindes übermittelt.

6.5.7.1.3 Namen.Alt (Person.Name.Veraenderung)

Hier sind nur die Namen der Namensführung des betroffenen Kindes zu übermitteln, die sich durch die Namensänderung verändert haben. Namen, die sich nicht geändert haben, sind nicht zu übermitteln.

6.5.8 Mitteilung nach Eintrag oder Streichung des Hinweises gemäß § 4 Abs. 3 StAG

Die nachfolgend beschriebene Mitteilung bildet den Abschluss für Prozesse, in denen zum Zeitpunkt der Haupt- oder Folgebeurkundung der Staatsangehörigkeitserwerb gemäß § 4 Abs. 3 StAG nicht abschließend geklärt war. Die Prozesse sind:

- Die Beurkundung einer Geburt (siehe [Abschnitt 6.5.1 auf Seite 231](#))
- Die Beurkundung einer Vaterschaftsfeststellung (siehe [Abschnitt 6.5.2 auf Seite 233](#))
- Die Beurkundung des Nichtbestehens einer Vaterschaft (siehe [Abschnitt 6.5.3 auf Seite 235](#))
- Die Beurkundung einer Annahme als Kind (siehe [Abschnitt 6.5.4 auf Seite 237](#))
- Die Beurkundung einer Aufhebung einer Annahme als Kind (siehe [Abschnitt 6.5.5 auf Seite 239](#))

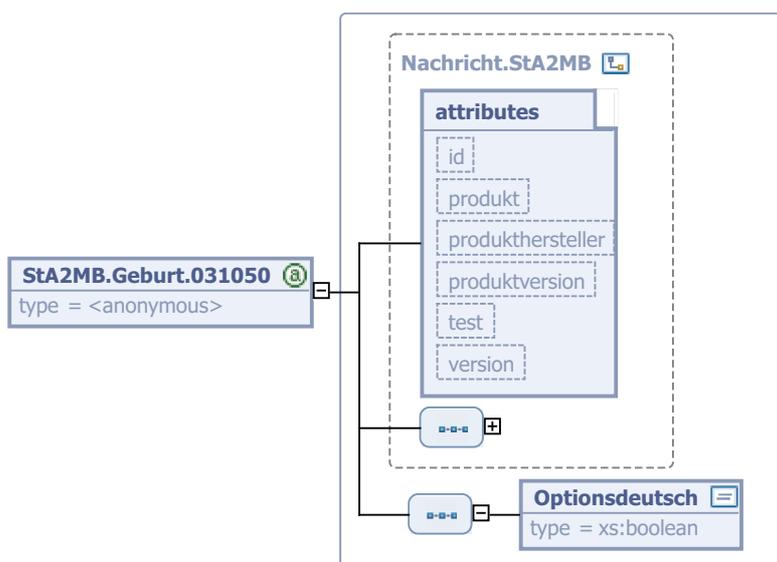
6.5.8.1 Mitteilung über die Eintragung oder Streichung des Hinweises gemäß § 4 Abs.3 StAG

Nachricht: *StA2MB.Geburt.031050*

Diese Nachricht wird gesendet, wenn nach einer Beurkundung im Geburtenregister zeitversetzt ein Hinweis auf den Staatsangehörigkeitserwerb § 4 Abs. 3 StAG eingetragen oder gestrichen wurde.

Diese Nachricht beinhaltet keine Aussage über die aktuelle Staatsangehörigkeit des Kindes.

Bild 6-32 StA2MB.Geburt.031050



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps *Nachricht.StA2MB* (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelement von <i>StA2MB.Geburt.031050</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Optionsdeutsch	xs:boolean	1		

6.5.8.1.1 Optionsdeutsch (xs:boolean)

In diesem Feld wird der Status der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG mitgeteilt.

6.6 Beurkundung einer Eheschließung

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Eheschließung”* betrachtet.

6.6.1 Mitteilung einer Eheschließung

Der Prozess beginnt, nachdem das Standesamt die Beurkundung einer Eheschließung abgeschlossen hat. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 PStV teilt das Standesamt die Beurkundung einer Eheschließung und ggf. eine damit verbundene Änderung der Namensführung der Ehegatten den Meldebehörden mit.

Die Meldebehörde schreibt aufgrund dieser Nachricht das Melderegister entsprechend fort.

Im Falle von Nachbeurkundungen nach § 34 Abs. 1 und 2 PStG übermittelt das Standesamt diese Nachricht an die Meldebehörde, bei der die Ehegatten zum Zeitpunkt der Nachbeurkundung mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind. Wird die Nachbeurkundung von einer antragsberechtigten Person nach § 34 Abs. 1 letzter Halbsatz PStG beantragt, erfolgt keine Mitteilung an die Meldebehörde.

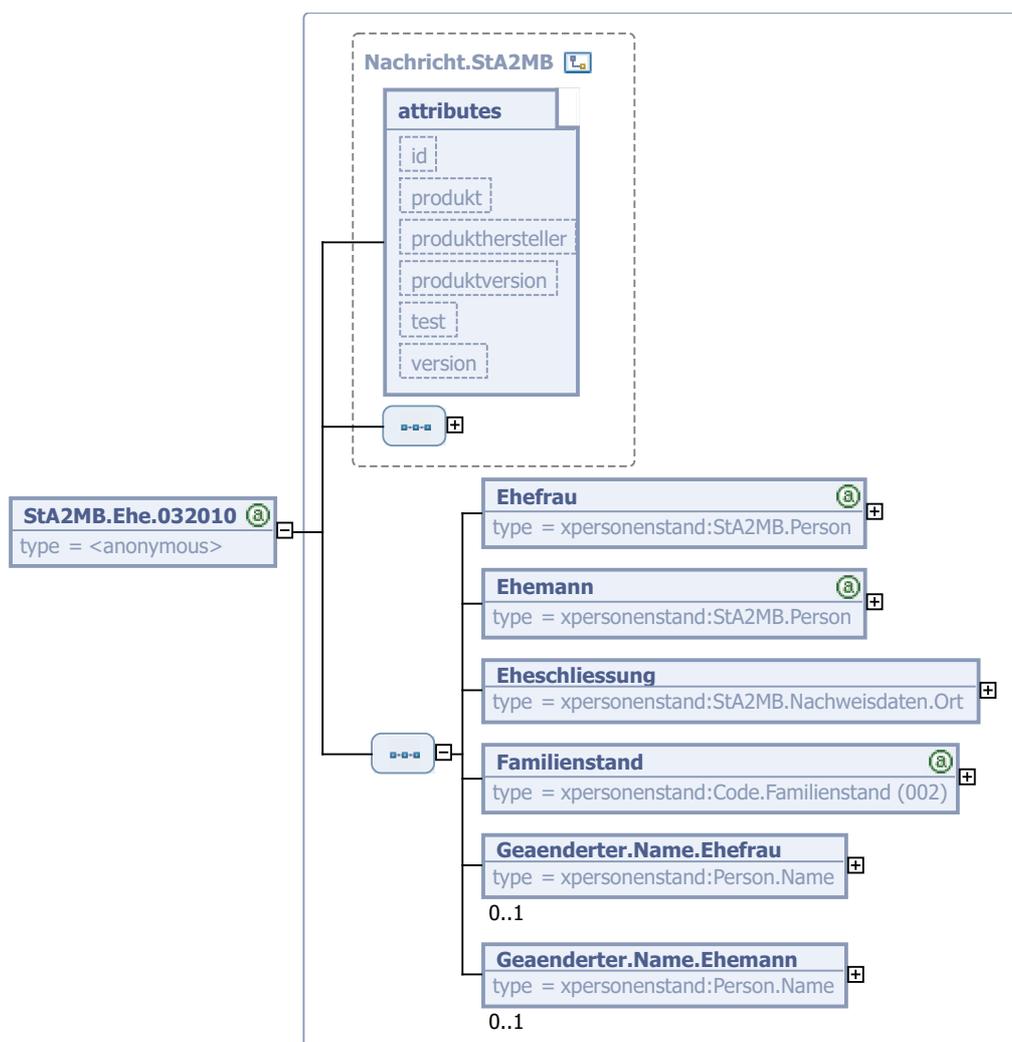
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.6.1.1 Mitteilung einer Eheschließung

Nachricht: StA2MB.Ehe.032010

Mit dieser Nachricht teilt das Standesamt eine beurkundete Eheschließung einer zuständigen Meldebehörde mit.

Bild 6-33 StA2MB.Ehe.032010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von StA2MB.Ehe.032010				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehefrau	StA2MB.Person	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Ehemann	StA2MB.Person	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Eheschliessung	StA2MB.Nachweisdaten.Ort	1	Abschnitt 6.4.2.2	216 *
Familienstand	Code.Familienstand	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Geaenderter.Name.Ehefrau	Person.Name	0..1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geaenderter.Name.Ehemann	Person.Name	0..1	Abschnitt 2.3.4	30 *

6.6.1.1.1 Ehefrau (StA2MB.Person)

Hier werden die Daten über die Ehefrau mitgeteilt.

6.6.1.1.2 Ehemann (StA2MB.Person)

Hier werden die Daten über den Ehemann mitgeteilt.

6.6.1.1.3 Eheschliessung (StA2MB.Nachweisdaten.Ort)

Hier werden die Daten zur Eheschließung mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts *Beurkundete-Daten* sind.

Der Ort der Eheschließung ist in jedem Fall mitzuteilen und entspricht dem DS-Meld Feld 1408.

6.6.1.1.4 Familienstand (Code.Familienstand)

Hier wird der Familienstand *verheiratet* mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

6.6.1.1.5 Geaenderter.Name.Ehefrau (Person.Name)

Sofern sich der Name der *Ehefrau* geändert hat, ist hier der neue Name anzugeben.

6.6.1.1.6 Geaenderter.Name.Ehemann (Person.Name)

Sofern sich der Name des *Ehemanns* geändert hat, ist hier der neue Name anzugeben.

6.6.2 Mitteilung einer Namensänderung im Eheregister

Der Prozess beginnt, wenn gem. § 16 Abs. 1 PStG im Eheregister die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens der Ehegatten aufgenommen wurde. Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 PStV hat das Standesamt, das im Rahmen einer Folgebeurkundung eine Namensänderung oder Namensangleichung eines oder beider Ehegatten beurkundet, dies der Meldebehörde mitzuteilen.

Der Versand der Nachricht setzt voraus, dass die Tatsache der Namensänderung nicht bereits durch andere Stellen mitgeteilt wurde (beispielsweise öffentlich-rechtliche Namensänderungsbehörde)

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.6.2.1 Mitteilung einer Namensänderung im Eheregister

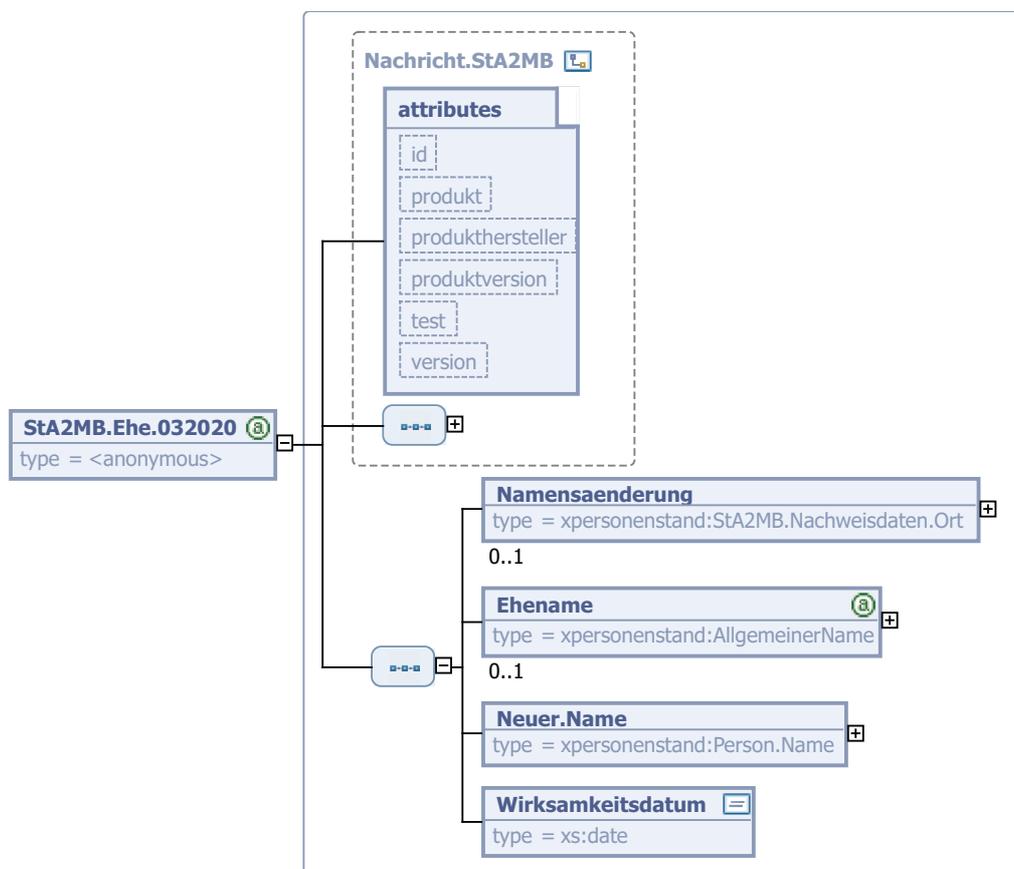
Nachricht: *StA2MB.Ehe.032020*

Diese Nachricht wird versandt, nachdem eine Namensklärung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 PStV beurkundet worden ist. Die zuständige Meldebehörde wird hierüber informiert.

Diese Mitteilung wird in folgenden Fällen erzeugt:

- Nachträgliche Namensklärungen eines Ehegatten
- Hinzufügen eines Namens
- Widerrufen eines hinzugefügten Namens
- Wiederannahme eines Namens (typische Fälle: Wiederannahme des Geburtsnamens nach einer Scheidung; Wiederannahme eines früheren Namens)

Bild 6-34 StA2MB.Ehe.032020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps *Nachricht.StA2MB* (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von <i>StA2MB.Ehe.032020</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Namensaenderung	<i>StA2MB.Nachweisdaten.Ort</i>	0..1	Abschnitt 6.4.2.2	216 *
Ehename	<i>AllgemeinerName</i>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Neuer.Name	<i>Person.Name</i>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Wirksamkeitsdatum	<i>xs:date</i>	1		

6.6.2.1.1 Namensänderung (StA2MB.Nachweisdaten.Ort)

Hier werden die Daten zur Namensänderung mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `Beurkundete-Daten` sind.

Der Ort der Namensänderung ist in jedem Fall mitzuteilen.

6.6.2.1.2 EheName (AllgemeinerName)

Hier wird die personenstandsrechtlich aktuell gültige Angabe zum Ehenamen übermittelt. Ist das Feld nicht gefüllt, gibt es keinen Ehenamen (mehr). Die Meldebehörde übernimmt diese Angabe, d.h. löscht sie gegebenenfalls.

6.6.2.1.3 Neuer.Name (Person.Name)

Hier wird der neue Name nach der Namensänderung übermittelt.

6.6.2.1.4 Wirksamkeitsdatum (xs:date)

Hier wird das Wirksamkeitsdatum der Namensänderung mitgeteilt.

6.6.3 Mitteilung einer Auflösung einer Ehe

Der Prozess beginnt, wenn im Eheregister gemäß § 16 Abs. 1 PStG eine Folgebeurkundung über die Aufhebung oder Scheidung einer Ehe, die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung eingetragen wurde. Gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 4 PStV hat das Standesamt dies der zuständige Meldebehörde bzw. den zuständigen Meldebehörden mitzuteilen.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

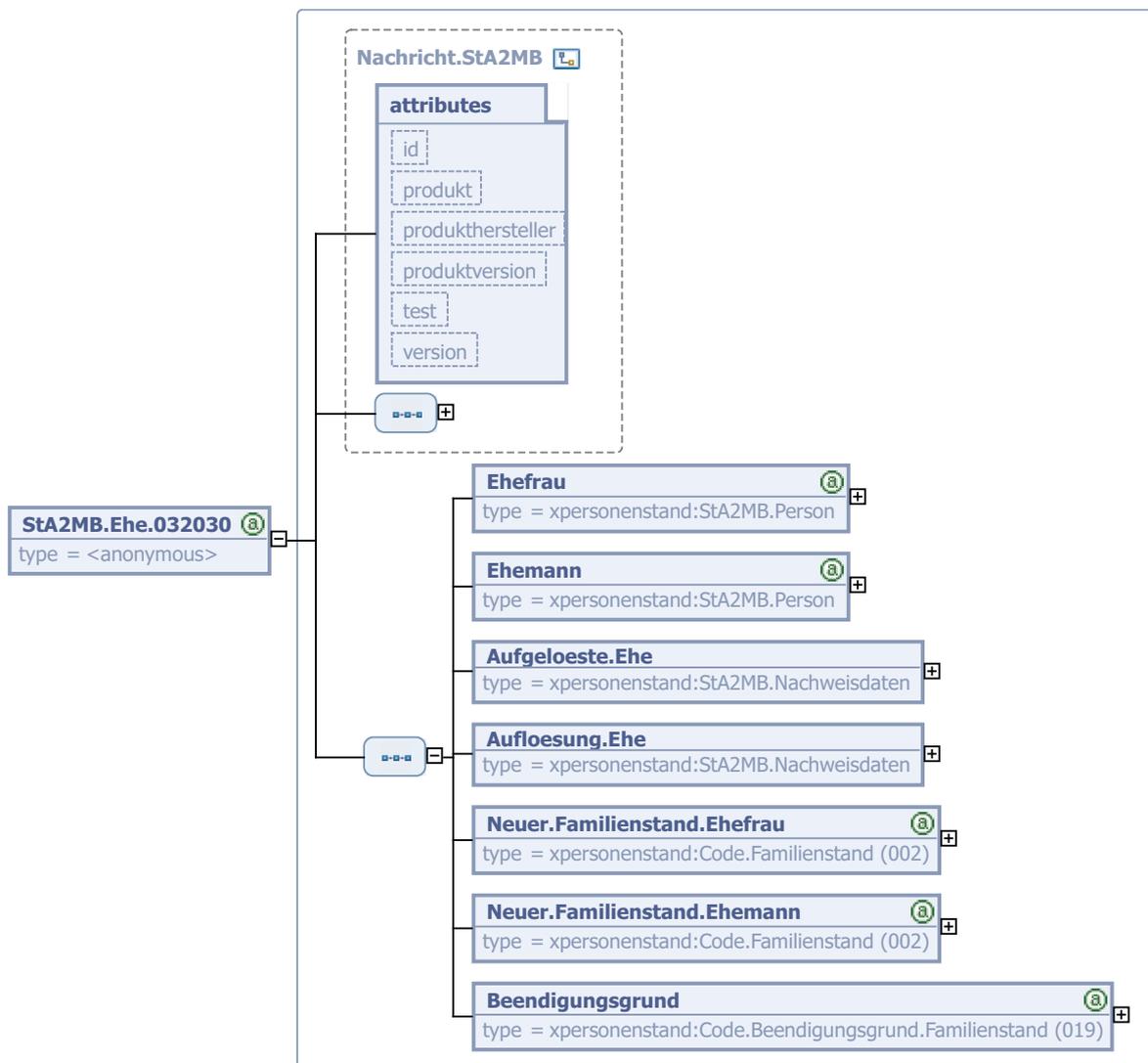
6.6.3.1 Mitteilung über die Auflösung einer Ehe

Nachricht: StA2MB.Ehe.032030

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt die Auflösung einer Ehe den/der Meldebehörde/Meldebehörden der Ehegatten mit.

Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe wird der Name und der Familienstand der Ehegatten vor der Ehe auf konventionellem Weg mitgeteilt.

Bild 6-35 StA2MB.Ehe.032030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1](#) auf [Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Ehe.032030</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehefrau	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Ehemann	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Aufgeloeste.Ehe	<code>StA2MB.Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 6.4.2.1	215 *
Aufloesung.Ehe	<code>StA2MB.Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 6.4.2.1	215 *
Neuer.Familienstand.Ehefrau	<code>Code.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Neuer.Familienstand.Ehemann	<code>Code.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Beendigungsgrund	<code>Code.Beendigungsgrund.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 019, siehe Abschnitt C.13 auf Seite 410 .	

6.6.3.1.1 Ehefrau (StA2MB.Person)

Hier werden die Daten der Ehefrau mitgeteilt

6.6.3.1.2 Ehemann (StA2MB.Person)

Hier werden die Daten des Ehemanns mitgeteilt.

6.6.3.1.3 Aufgeloeste.Ehe (StA2MB.Nachweisdaten)

Hier werden die Daten zur aufgelösten Ehe mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `Beurkundete-Daten` sind.

6.6.3.1.4 Aufloesung.Ehe (StA2MB.Nachweisdaten)

Hier werden das Gericht, das Aktenzeichen und das Wirksamkeitsdatum der Eheauflösung (Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils) mitgeteilt. Diese Daten sind im Sinne des Standesamts `Nachweisdaten`.

6.6.3.1.5 Neuer.Familienstand.Ehefrau (Code.Familienstand)

Hier wird der Familienstand der `Ehefrau` nach der Auflösung der Ehe mitgeteilt.

Sofern die Ehe für nichtig erklärt wurde, ist der Familienstand vor der Ehe mitzuteilen. Ist dieser dem Standesamt nicht bekannt, ist der Familienstand *“nicht bekannt”* zu übermitteln.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

6.6.3.1.6 Neuer.Familienstand.Ehemann (Code.Familienstand)

Hier wird der Familienstand des `Ehemanns` nach der Auflösung der Ehe mitgeteilt.

Sofern die Ehe für nichtig erklärt wurde, ist der Familienstand vor der Ehe mitzuteilen. Ist dieser dem Standesamt nicht bekannt, ist der Familienstand *“nicht bekannt”* zu übermitteln.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

6.6.3.1.7 Beendigungsgrund (Code.Beendigungsgrund.Familienstand)

Hier wird der Grund für die Auflösung der Ehe mitgeteilt

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 019: *Beendigungsgrund.Familienstand* auf [Seite 410](#).

6.6.4 Mitteilung eines nicht in Deutschland beurkundeten Sterbefalls

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über den Tod eines Ehegatten im Ausland gemäß § 16 Abs. 1 PStG beurkundet hat. Gemäß § 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV ist dies der Meldebehörde mitzuteilen. Zuständig ist die Meldebehörde, bei der der Verstorbene seine alleinige oder Hauptwohnung hatte.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

Für diese Nachricht wird eine Mitteilung vom Typ `StA2MB.Sterbefall.035010` (siehe [Abschnitt 6.9.1 auf Seite 259](#)) verwendet.

6.6.5 Mitteilung einer nicht Deutschland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über eine Todeserklärung im Ausland oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 PStG beurkundet hat. Gemäß § 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV ist dies der Meldebehörde mitzuteilen. Zuständig ist die Meldebehörde, bei der der Verstorbene seine alleinige oder Hauptwohnung hatte.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

Für diese Nachricht wird eine Mitteilung vom Typ StA2MB.Sterbefall.035020 (siehe [Abschnitt 6.9.2 auf Seite 260](#)) verwendet.

6.7 Beurkundung einer Lebenspartnerschaft

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Lebenspartnerschaften”* betrachtet.

6.7.1 Mitteilung der Begründung einer Lebenspartnerschaft

Der Prozess beginnt, nachdem das Standesamt die Beurkundung einer Lebenspartnerschaft abgeschlossen hat. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 4 PStV teilt das Standesamt die Beurkundung einer Lebenspartnerschaft und ggf. eine damit verbundene Änderung der Namensführung der Lebenspartner den Meldebehörden mit.

Die Meldebehörde schreibt aufgrund dieser Nachricht das Melderegister entsprechend fort.

Im Falle von Nachbeurkundungen nach § 35 PStG übermittelt das Standesamt eine Nachricht an die Meldebehörde, bei der die Lebenspartner zum Zeitpunkt der Nachbeurkundung mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind. Wird die Nachbeurkundung von einer antragsberechtigten Person nach § 34 Abs. 1 letzter Halbsatz PStG beantragt, erfolgt keine Mitteilung an die Meldebehörde.

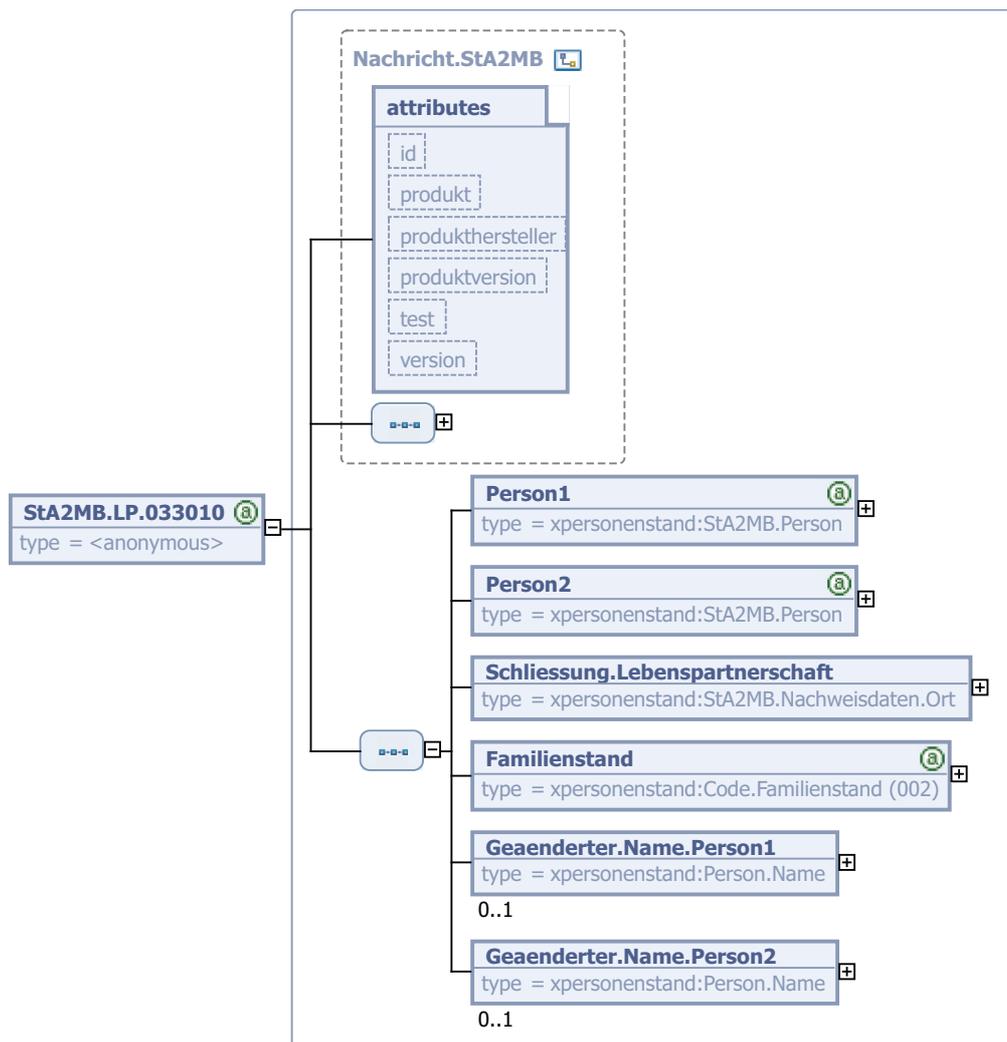
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.7.1.1 Mitteilung der Begründung einer Lebenspartnerschaft

Nachricht: StA2MB.LP.033010

Mit dieser Nachricht teilt das Standesamt eine beurkundete Lebenspartnerschaft einer Meldebehörde mit.

Bild 6-36 StA2MB.LP.033010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.LP.033010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Person1	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Person2	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Schliessung.Lebenspartnerschaft	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Ort</code>	1	Abschnitt 6.4.2.2	216 *
Familienstand	<code>Code.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Geaenderter.Name.Person1	<code>Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geaenderter.Name.Person2	<code>Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.3.4	30 *

6.7.1.1.1 Person1 (StA2MB.Person)

Hier werden die Daten des Lebenspartners als (**Person1**) mitgeteilt, der seine alleinige oder Hauptwohnung bei der empfangenden Meldebehörde hat.

6.7.1.1.2 Person2 (StA2MB.Person)

Hier werden Daten des Lebenspartners (**Person2**) mitgeteilt, der Lebenspartner von **Person1** ist.

6.7.1.1.3 Schliessung.Lebenspartnerschaft (StA2MB.Nachweisdaten.Ort)

Hier werden die Daten zur Begründung einer Lebenspartnerschaft mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

Der Begründungsort ist in jedem Fall mitzuteilen.

6.7.1.1.4 Familienstand (Code.Familienstand)

Hier wird der Familienstand *in eingetragener Lebenspartnerschaft* mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltable 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

6.7.1.1.5 Geaenderter.Name.Person1 (Person.Name)

Sofern sich der Name von **Person1** geändert hat, ist hier der neue Name anzugeben.

6.7.1.1.6 Geaenderter.Name.Person2 (Person.Name)

Sofern sich der Name von **Person2** geändert hat, ist hier der neue Name anzugeben.

6.7.2 Mitteilung einer Namensänderung im Lebenspartnerschaftsregister

Der Prozess beginnt, wenn gemäß § 16 Abs. 1 PStG in Verbindung mit § 17 PStG im Lebenspartnerschaftsregister die Folgebeurkundung über eine Änderung des Namens der Lebenspartner aufgenommen wurde. Gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 PStV hat das Standesamt, das im Rahmen einer Folgebeurkundung eine Namensänderung oder Namensangleichung eines oder beider Lebenspartner beurkundet, dies der Meldebehörde mitzuteilen.

Der Versand der Nachricht setzt voraus, dass die Tatsache der Namensänderung nicht bereits durch andere Stellen mitgeteilt wurde (beispielsweise öffentlich-rechtliche Namensänderungs einer Namensänderungsbehörde)

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.7.2.1 Mitteilung einer Namensänderung im Lebenspartnerschaftsregister

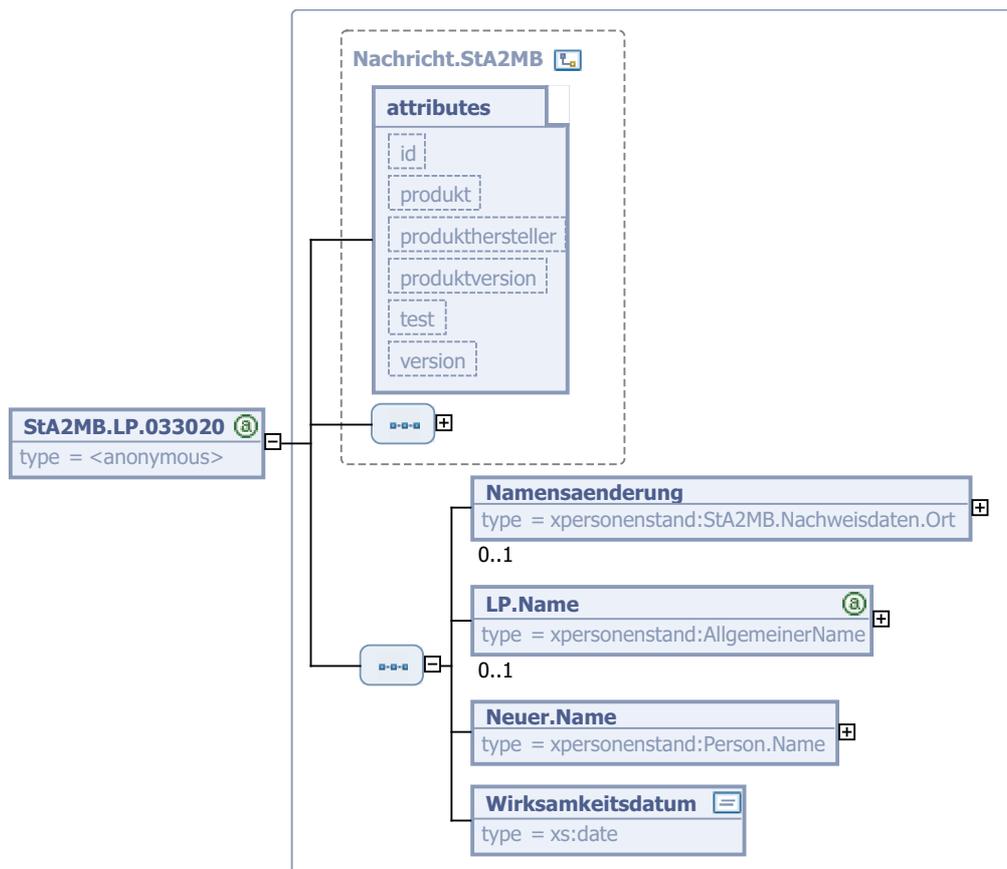
Nachricht: StA2MB.LP.033020

Diese Nachricht wird versandt, nachdem eine Namensklärung nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 PStV beurkundet worden ist. Die zuständige Meldebehörde wird hierüber informiert.

Diese Mitteilung wird in folgenden Fällen erzeugt:

- Nachträgliche Namensklärungen der Lebenspartner
- Hinzufügen eines Namens
- Widerrufen eines hinzugefügten Namens
- Wiederannahme eines Namens (typische Fälle: Wiederannahme des Geburtsnamens nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft; Wiederannahme eines früheren Namens)

Bild 6-37 StA2MB.LP.033020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1](#) auf [Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.LP.033020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Namensaenderung	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Ort</code>	0..1	Abschnitt 6.4.2.2	216 *
LP.Name	<code>AllgemeinerName</code>	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Neuer.Name	<code>Person.Name</code>	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Wirksamkeitsdatum	<code>xs:date</code>	1		

6.7.2.1.1 Namensaenderung (`StA2MB.Nachweisdaten.Ort`)

Hier werden die Daten zur Namensänderung mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `Beurkundete-Daten` sind.

Der Ort der Namensänderung ist in jedem Fall mitzuteilen.

6.7.2.1.2 LP.Name (`AllgemeinerName`)

Hier wird die personenstandsrechtlich aktuell gültige Angabe zum Lebenspartnerschaftsnamen übermittelt. Ist das Feld nicht gefüllt, gibt es keinen Lebenspartnerschaftsnamen (mehr). Die Meldebehörde übernimmt diese Angabe, d. h. löscht sie gegebenenfalls.

6.7.2.1.3 Neuer .Name (Person .Name)

Hier wird der neue Name nach der Namensänderung übermittelt.

6.7.2.1.4 Wirksamkeitsdatum (xs:date)

Wirksamkeitsdatum der Namensänderung

6.7.3 Mitteilung über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft

Der Prozess beginnt, wenn im Lebenspartnerschaftsregister gemäß § 17 PStG i.V.m. § 16 Abs. 1 PStG eine Folgebeurkundung über die Aufhebung oder Scheidung einer Lebenspartnerschaft, die Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung eingetragen wurde. Gemäß § 59 Abs. 3 Nr. 2 PStV hat das Standesamt dies der zuständige Meldebehörde bzw. den zuständigen Meldebehörden mitzuteilen.

Die Meldebehörde schreibt aufgrund dieser Nachricht das Melderegister entsprechend fort.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

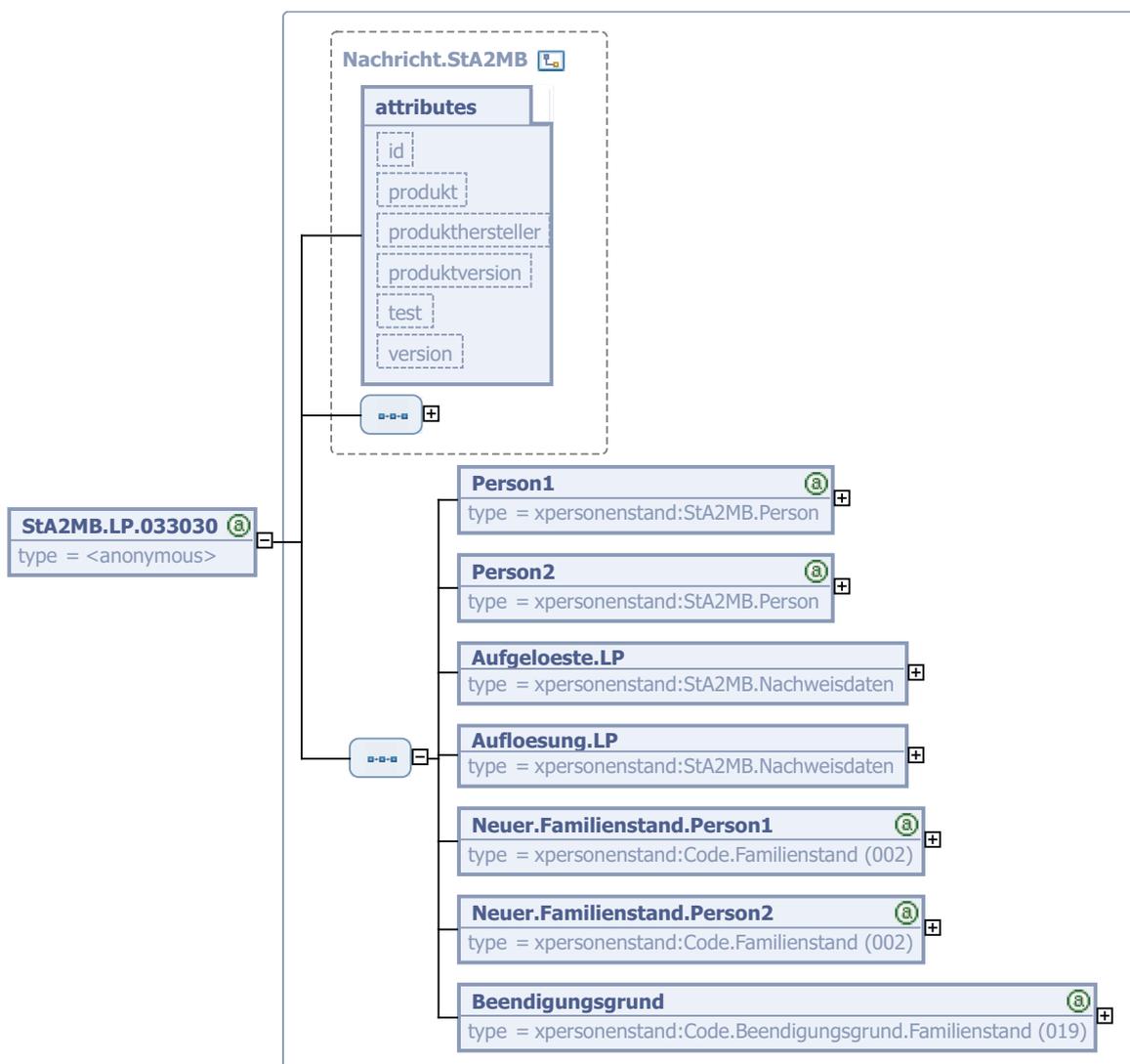
6.7.3.1 Mitteilung über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft

Nachricht: stA2MB.LP.033030

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt die Auflösung einer Lebenspartnerschaft den/der Meldebehörde/Meldebehörden der Lebenspartner mit.

Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft wird der Name und der Familienstand der Lebenspartners vor der Lebenspartnerschaft auf konventionellem Weg mitgeteilt.

Bild 6-38 StA2MB.LP.033030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.LP.033030</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Person1	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Person2	<code>StA2MB.Person</code>	1	Abschnitt 6.4.1.2	211 *
Aufgeloeste.LP	<code>StA2MB.Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 6.4.2.1	215 *
Aufloesung.LP	<code>StA2MB.Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 6.4.2.1	215 *
Neuer.Familienstand.Person1	<code>Code.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Neuer.Familienstand.Person2	<code>Code.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Beendigungsgrund	<code>Code.Beendigungsgrund.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 019, siehe Abschnitt C.13 auf Seite 410 .	

6.7.3.1.1 Person1 (StA2MB.Person)

Hier werden die Daten des Lebenspartners als `Person1` mitgeteilt.

6.7.3.1.2 Person2 (StA2MB.Person)

Hier werden die Daten des Lebenspartners als `Person2` mitgeteilt.

6.7.3.1.3 Aufgeloeste.LP (StA2MB.Nachweisdaten)

Hier werden die Daten zur aufgelösten Lebenspartnerschaft mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind.

6.7.3.1.4 Aufloesung.LP (StA2MB.Nachweisdaten)

Hier werden das Gericht, das Aktenzeichen und das Wirksamkeitsdatum der Auflösung der Lebenspartnerschaft (Tag der Rechtskraft des Urteils). Diese Daten sind im Sinne des Standesamts `Nachweisdaten`.

6.7.3.1.5 Neuer.Familienstand.Person1 (Code.Familienstand)

Hier wird der Familienstand der (`Person1`) nach der Auflösung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

Sofern die Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt wurde, ist der Familienstand vor der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Ist dieser dem Standesamt nicht bekannt, ist der Familienstand *“nicht bekannt”* zu übermitteln.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

6.7.3.1.6 Neuer.Familienstand.Person2 (Code.Familienstand)

Hier wird der Familienstand der (`Person2`) nach der Auflösung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

Sofern die Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt wurde, ist der Familienstand vor der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Ist dieser dem Standesamt nicht bekannt, ist der Familienstand *“nicht bekannt”* zu übermitteln.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

6.7.3.1.7 Beendigungsgrund (Code.Beendigungsgrund.Familienstand)

Hier wird der Grund für die Auflösung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 019: *Beendigungsgrund.Familienstand* auf [Seite 410](#).

6.7.4 Mitteilung eines nicht in Deutschland beurkundeten Sterbefalls

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über den Tod eines Lebenspartners im Ausland gemäß § 17 PStG i.V.m. § 16 Abs. 1 PStG beurkundet hat. Gemäß § 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV ist dies der Meldebehörde mitzuteilen. Zuständig ist die Meldebehörde, bei der der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

Für diese Nachricht wird eine Mitteilung vom Typ `StA2MB.Sterbefall.035010` (siehe [Abschnitt 6.9.1 auf Seite 259](#)) verwendet.

6.7.5 Mitteilung über eine nicht in Deutschland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt eine Folgebeurkundung über eine Todeserklärung im Ausland oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse gemäß § 17 PStG i.V.m. § 16 Abs. 1 PStG beurkundet hat. Gemäß § 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV ist dies der Meldebehörde mitzuteilen.

Zuständig ist die Meldebehörde, bei der der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

Für diese Nachricht wird eine Mitteilung vom Typ StA2MB.Sterbefall.035020 (siehe [Abschnitt 6.9.2 auf Seite 260](#)) verwendet.

6.8 Beurkundung eines Sterbefalls

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Beurkundung eines Sterbefalls”* betrachtet.

6.8.1 Mitteilung eines Sterbefalls

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt die Beurkundung eines Sterbefalls abgeschlossen hat. Gemäß § 60 Abs. 1 Nr.6 PStV ist dies der Meldebehörde mit der Nachricht StA2MB.Sterbefall.035010 (siehe [Abschnitt 6.9.1 auf Seite 259](#)) mitzuteilen. Zuständig ist die Meldebehörde, bei der das Kind (der Verstorbene) seine Hauptwohnung hatte.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.9 Registerübergreifende Mitteilungen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr betrachtet, der registerübergreifend erfolgt. Dies sind zum Beispiel Mitteilungen aufgrund von Beurkundungen eines Sterbefalls im Ausland und eines anschließenden Eintrags im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister.

6.9.1 Mitteilung über einen in In- oder Ausland beurkundeten Sterbefalls

Mit der im Folgenden beschriebenen Nachricht, teilt das Standesamt im Inland beurkundete oder im Ausland eingetretene Sterbefälle der Meldebehörde, bei der der Verstorbene zuletzt seine Hauptwohnung hatte, mit.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

Diese Mitteilung spielt eine Rolle in den folgenden Fällen:

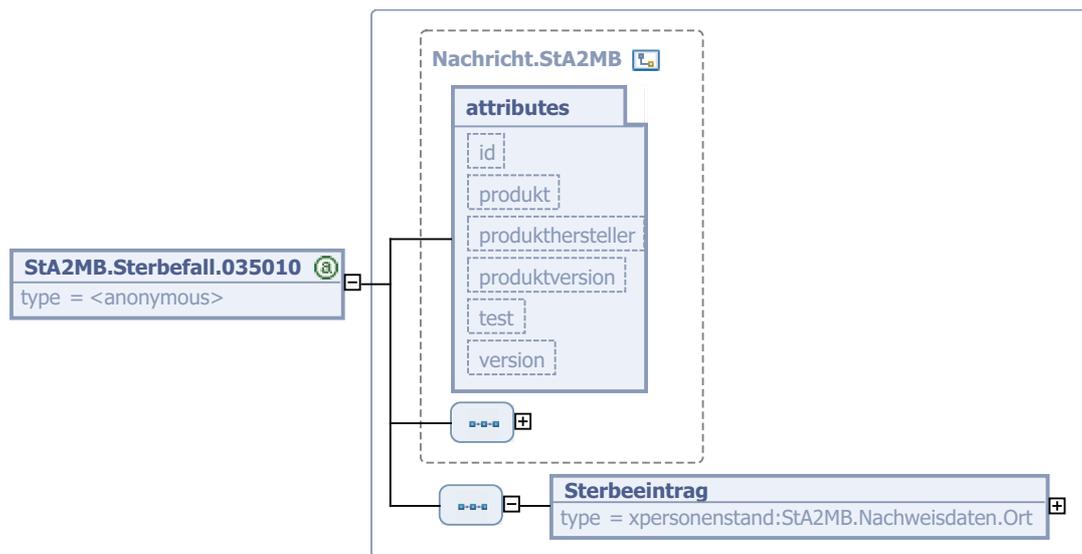
- Beurkundung eines Sterbefalls im Sterberegister (siehe [Abschnitt 6.8.1 auf Seite 259](#))
- Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland mit anschließendem Eintrag ins Eheregister (siehe [Abschnitt 6.6.4 auf Seite 251](#))
- Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland mit anschließendem Eintrag ins Lebenspartnerschaftsregister (siehe [Abschnitt 6.7.4 auf Seite 258](#))

6.9.1.1 Mitteilung über einen im In- oder Ausland beurkundeten Sterbefall

Nachricht: StA2MB.Sterbefall.035010

Diese Mitteilung wird vom Standesamt an die zuletzt bekannte zuständige Meldebehörde der alleinigen oder Hauptwohnung des Betroffenen gesendet, um dieser einen im In- oder Ausland beurkundeten Sterbefall mitzuteilen. Dies geschieht unabhängig davon, in welchem Register eine Eintragung über den Sterbefall erfolgt ist.

Bild 6-39 StA2MB.Sterbefall.035010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelement von <code>StA2MB.Sterbefall.035010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbeeintrag	<code>StA2MB.Nachweisdaten.Ort</code>	1	Abschnitt 6.4.2.2	216 *

6.9.1.1.1 Sterbeeintrag (`StA2MB.Nachweisdaten.Ort`)

Hier werden die Beurkundungsdaten zum Sterbefall mitgeteilt, die im Sinne des Standesamts `BeurkundeteDaten` sind. Der Sterbeort, der Staat, der Sterbetag, das Standesamt und die Nummer des Sterbeeintrages sind in jedem Fall mitzuteilen.

6.9.2 Mitteilung einer im In- oder Ausland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse

Mit der im Folgenden beschriebenen Nachricht, teilt das Standesamt im In- und Ausland beurkundeten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse der Meldebehörde, bei der der Verstorbene zuletzt seine Hauptwohnung hatte, mit.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

Diese Mitteilung spielt eine Rolle in den folgenden Fällen:

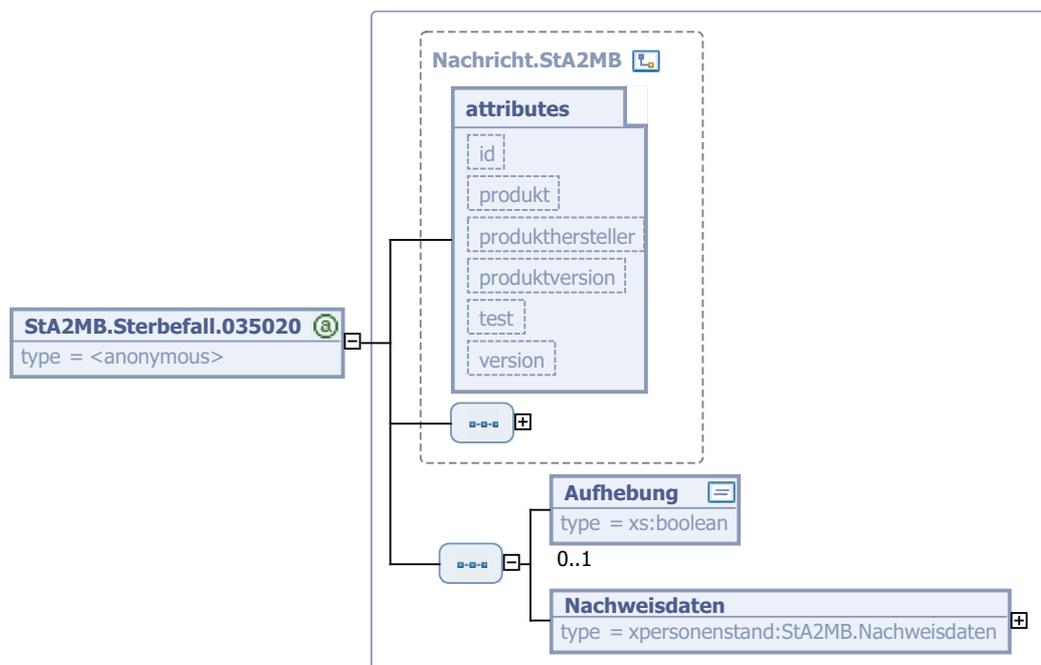
- Beurkundung einer Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse mit anschließendem Eintrag ins Eheregister (siehe [Abschnitt 6.6.5 auf Seite 251](#))
- Beurkundung einer Todeserklärung im Ausland, gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse mit anschließendem Eintrag ins Lebenspartnerschaftsregister (siehe [Abschnitt 6.7.5 auf Seite 258](#))

6.9.2.1 Mitteilung einer im In- oder Ausland erfolgten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse

Nachricht: *StA2MB.Sterbefall.035020*

Diese Mitteilung wird vom Standesamt an die zuletzt bekannte zuständige Meldebehörde der alleinigen oder Hauptwohnung des Betroffenen gesendet, um eine im In- oder Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse mitzuteilen. Dies geschieht unabhängig davon, in welchem Register eine Eintragung darüber erfolgt ist.

Bild 6-40 StA2MB.Sterbefall.035020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von <code>StA2MB.Sterbefall.035020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Aufhebung	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Nachweisdaten	<code>StA2MB.Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 6.4.2.1	215 *

6.9.2.1.1 Aufhebung (`xs:boolean`)

Wird mit dieser Mitteilung eine Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit aufgehoben, ist in diesem Feld `true` zu übermitteln. In allen anderen Fällen ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

6.9.2.1.2 Nachweisdaten (`StA2MB.Nachweisdaten`)

Hier werden die Nachweisdaten zur Todeserklärung übermittelt, die im Sinne des Standesamts `Nachweisdaten` sind. Diese umfassen die feststellende Behörde, das Wirksamkeitsdatum und das Aktenzeichen. Bei einer nicht in Deutschland beurkundeten Todeserklärung, gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder Aufhebung solcher Beschlüsse wird der Staat dem Namen der Behörde im Feld `Behördenname` angefügt.

Im Fall der Aufhebung solcher Beschlüsse ist das `Wirksamkeitsdatum` nicht anzugeben.

6.10 Familienrechtliche Erklärungen ohne Registereintrag

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt für die Entgegennahme einer familienrechtlichen Erklärung nach §§ 41 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 PStG zuständig ist.

Danach begründet sich seine Zuständigkeit über den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des oder der Erklärenden, weil es kein deutsches Personenstandsregister gibt.

Das Standesamt hat dies gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV in Verbindung mit den §§ 57 bis 61 PStV der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, damit die Namensänderung im Melderegister eingetragen werden kann.

6.10.1 Familienrechtliche Erklärungen zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen

Ist der Erklärende verheiratet oder verheiratet gewesen oder lebt oder lebte in eingetragener Lebenspartnerschaft, und ist er in kein deutsches Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister eingetragen, ist der Wohnsitzstandesbeamte für die Entgegennahme der Namensklärung und damit auch für die Übersendung der Mitteilungen zuständig (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 PStV in Verbindung mit § 58 Abs. 4 PStV und § 59 Abs. 4 PStV).

- Mitteilung an die Meldebehörde des oder der Ehegatten oder Lebenspartner
- Mitteilung an die Meldebehörde eines Kindes der Ehe- oder Lebenspartner, wenn sich die elterliche Namensänderung auf den Namen des Kindes kraft Gesetzes erstreckt und das Kind in kein deutsches Personenstandsregister eingetragen ist.

Hierzu können folgende Nachrichten verwendet werden:

- Zur Meldebehörde der Ehegatten Mitteilung einer Namensänderung im Eheregister (siehe [Abschnitt 6.6.2.1 auf Seite 248](#))
- Zur Meldebehörde der Lebenspartner Mitteilung einer Namensänderung im Lebenspartnerschaftsregister (siehe [Abschnitt 6.7.2.1 auf Seite 254](#))
- Zur Meldebehörde des Kindes eines oder beider Ehegatten und eines der Lebenspartner Mitteilung einer Namensänderung im Geburtenregister (siehe [Abschnitt 6.5.7.1 auf Seite 243](#))

6.10.2 Erklärungen zum Geburtsnamen

Ist der Wohnsitzstandesbeamte für die Entgegennahme der Erklärung zuständig, weil der Erklärende weder in ein deutsches Geburtenregister eingetragen ist noch die Zuständigkeit eines Eheregisters besteht (z.B. bei Erklärungen allein zum Geburtsnamen), ist der Wohnsitzstandesbeamte auch für die Übersendung der Mitteilungen zuständig (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 PStV in Verbindung mit § 57 Abs. 4 PStV).

- Mitteilung an die Meldebehörde des Erklärenden.
- Mitteilung an die Meldebehörde eines Kindes des Erklärenden, wenn sich die Namensänderung auf den Namen des Kindes erstreckt und das Kind in kein deutsches Personenstandsregister eingetragen ist.

Hierzu können folgende Nachrichten verwendet werden:

- Zur Meldebehörde des Erklärenden Mitteilung einer Namensänderung im Geburtenregister (siehe [Abschnitt 6.5.7.1 auf Seite 243](#))
- Zur Meldebehörde des Kindes des Erklärenden Mitteilung einer Namensänderung im Geburtenregister (siehe [Abschnitt 6.5.7.1 auf Seite 243](#))

6.11 Berichtigungen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich der Berichtigungen betrachtet. Dabei werden die Mitteilungen grundsätzlich danach unterschieden, von welchem Register die Berichtigung ausgeht. Ein Sonderfall stellt die Berichtigung eines Sterbefalls dar, bei dem die Berichtigung sowohl vom Sterberegister als auch bei Auslandsbeurkundungen vom Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister ausgehen kann.

Das klassische Beispiel für Berichtigungen ist der *“offensichtliche Schreibfehler”*. Möglich sind aber unter anderem auch die Beurkundung einer falschen Religionszugehörigkeit, eines falschen Datums oder das Fehlen von Daten in einer Beurkundung.

Folge der Berichtigung eines Registereintrags können weitere Mitteilungen an die Meldebehörde sein, die ihrerseits in eigener Zuständigkeit die rechtlichen Folgen für ihre Register usw. zu prüfen haben.

Bei Berichtigungsmitteilungen können nur Feldinhalte übermittelt werden, die grundsätzlich im Rahmen von Mitteilungen enthalten sind. Der Umfang ergibt sich aus dem Katalog der in diesem Kapitel modellierten Nachrichten.

6.11.1 Mitteilung einer Berichtigung im Geburtenregister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Geburtenregisters vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Die empfangende Meldebehörde sucht anhand der Identifikationsdaten die Daten des Betroffenen und prüft, ob es aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registereintrag berichtigen muss.

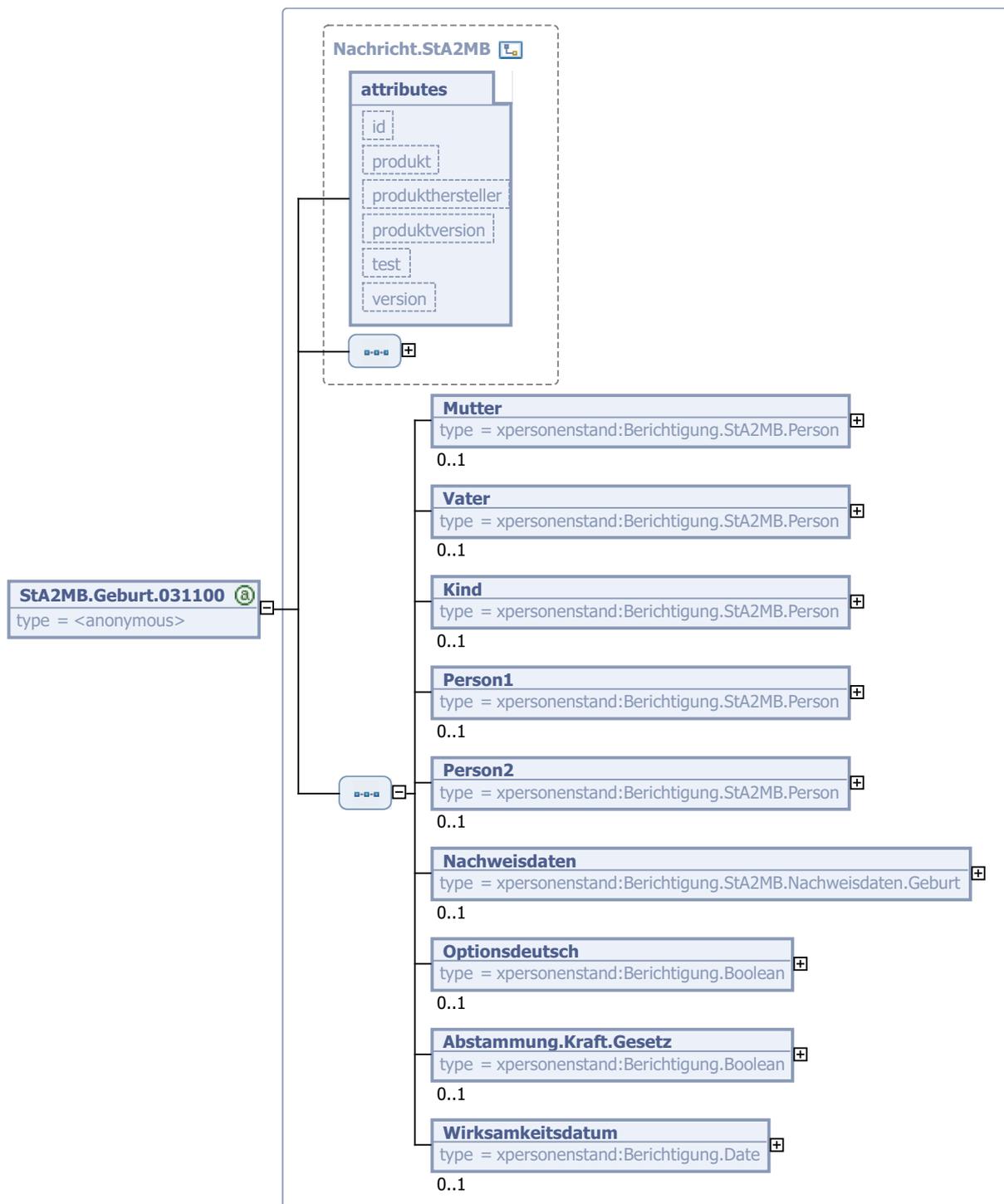
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.11.1.1 Mitteilung einer Berichtigung im Geburtenregister

Nachricht: StA2MB.Geburt.031100

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde eine Berichtigung im Geburtenregister mit.

Bild 6-41 StA2MB.Geburt.031100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2MB** (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von StA2MB.Geburt.031100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Mutter	Berichtigung.StA2MB.Per- son	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *

Kindelemente von StA2MB.Geburt.031100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vater	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *
Kind	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *
Person1	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *
Person2	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *
Nachweisdaten	Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburt	0..1	Abschnitt 6.4.3.6	223 *
Optionsdeutsch	Berichtigung.Boolean	0..1	Abschnitt 2.5.16.11	66 *
Abstammung.Kraft.Gesetz	Berichtigung.Boolean	0..1	Abschnitt 2.5.16.11	66 *
Wirksamkeitsdatum	Berichtigung.Date	0..1	Abschnitt 2.5.16.13	67 *

6.11.1.1.1 Mutter (Berichtigung.StA2MB.Person)

Hier werden die berichtigten Daten zur Mutter mitgeteilt.

6.11.1.1.2 Vater (Berichtigung.StA2MB.Person)

Hier werden die berichtigten Daten zum Vater mitgeteilt.

6.11.1.1.3 Kind (Berichtigung.StA2MB.Person)

Hier werden die berichtigten Daten zum Kind mitgeteilt.

6.11.1.1.4 Person1 (Berichtigung.StA2MB.Person)

Hier werden die berichtigten Daten zur Person1 mitgeteilt. Diese Rolle wird verwendet, wenn es um eine Annahme als Kind oder deren Aufhebung geht. Sie wird analog zur Ursprungsnachricht verwendet.

6.11.1.1.5 Person2 (Berichtigung.StA2MB.Person)

Hier werden die berichtigten Daten zur Person2 mitgeteilt. Diese Rolle wird verwendet, wenn es um eine Annahme als Kind oder deren Aufhebung geht. Sie wird analog zur Ursprungsnachricht verwendet.

6.11.1.1.6 Nachweisdaten (Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Geburt)

In diesem Element können berichtet werden:

- Nachweisdaten zum Geburtseintrag eines "Kindes" aus den Nachrichten StA2MB.Geburt.031010, StA2MB.Geburt.031011, StA2MB.Geburt.031012 StA2MB.Geburt.031020 StA2MB.Geburt.031021 und StA2MB.Geburt.031040
- Nachweisdaten über die Namens- oder Geschlechtsänderung im Zusammenhang mit dem TSG aus der Nachricht StA2MB.Geburt.031030
- Nachweisdaten über die Namensänderung einer Person aus der Nachricht StA2MB.Geburt.031040

6.11.1.1.7 Optionsdeutsch (Berichtigung.Boolean)

Hier ist die Berichtigung zum Status nach § 4 Abs. 3 StAG (Optionsdeutsch) anzugeben.

6.11.1.1.8 Abstammung.Kraft.Gesetz (Berichtigung.Boolean)

Hier kann die `Abstammung.Kraft.Gesetz` aus der Nachricht `StA2MB.Geburt.031040` berichtigt werden.

6.11.1.1.9 Wirksamkeitsdatum (Berichtigung.Date)

Hier kann das `Wirksamkeitsdatum` aus der Nachricht `StA2MB.Geburt.031030` berichtigt werden.

6.11.2 Mitteilung einer Berichtigung im Eheregister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Eheregisters vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registerintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Die empfangende Meldebehörde sucht anhand der Identifikationsdaten die Daten des Betroffenen und prüft, ob sie aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registerintrag berichtigen muss.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

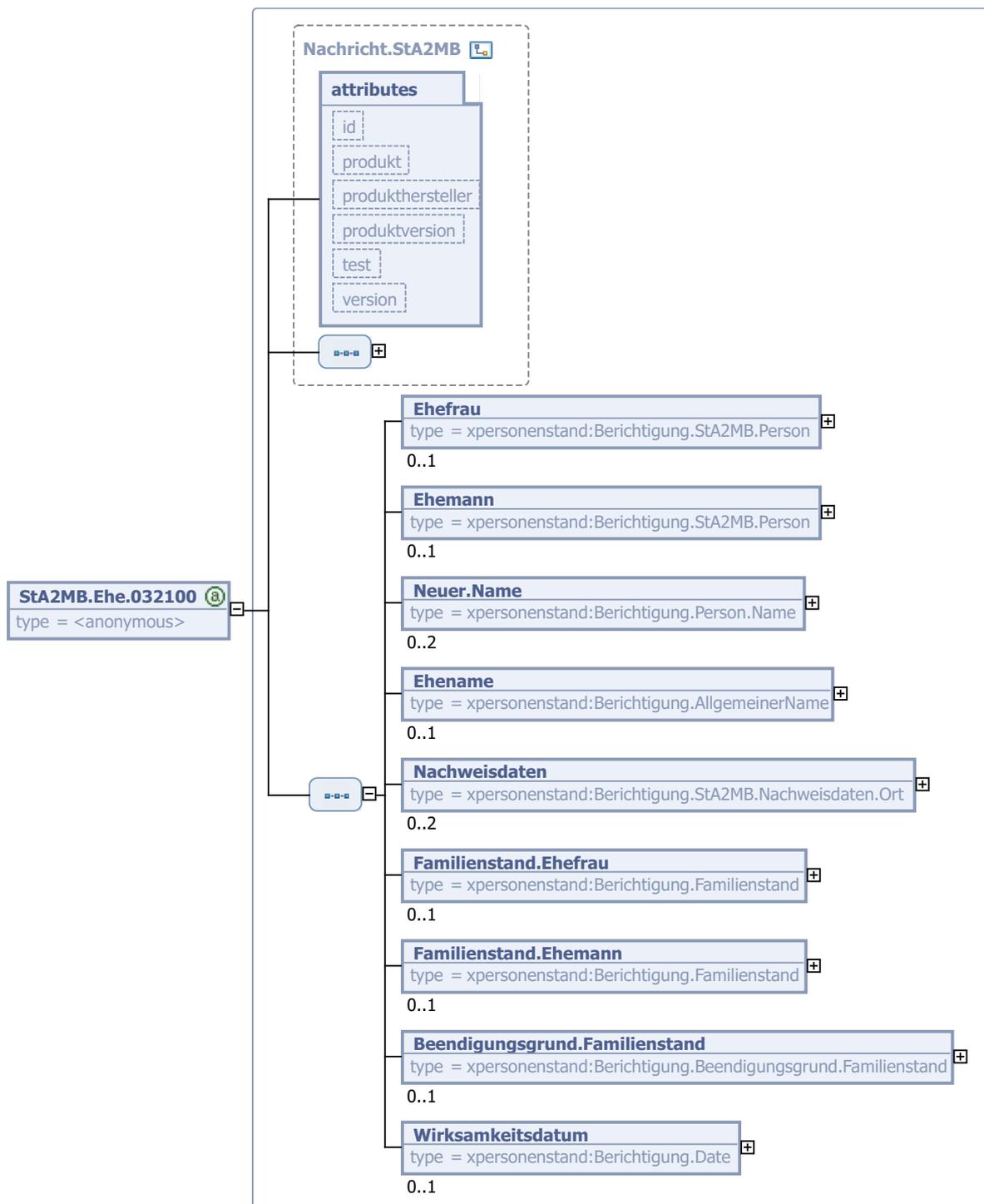
6.11.2.1 Mitteilung einer Berichtigung im Eheregister

Nachricht: `StA2MB.Ehe.032100`

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde eine Berichtigung aus dem Eheregister mit.

Die zur Identifikation der Person bereits ursprünglich mitgeteilten Daten vor der Veränderung werden hier nicht mehr korrigiert, da davon ausgegangen wird, dass bei einer fehlerhaften Mitteilung der Daten vor der Veränderung die Person im Melderegister nicht identifiziert werden kann und die Daten dort zuvor nicht geändert wurden bzw. die ursprüngliche Mitteilung als *„nicht gefunden“* an das Standesamt zurückgesandt wurde.

Bild 6-42 StA2MB.Ehe.032100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2MB** (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von StA2MB.Ehe.032100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehefrau	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *

Kindelemente von StA2MB.Ehe.032100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehemann	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *
Neuer.Name	Berichtigung.Person.Name	0..2	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Ehename	Berichtigung.AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.5.16.4	61 *
Nachweisdaten	Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort	0..2	Abschnitt 6.4.3.4	222 *
Familienstand.Ehefrau	Berichtigung.Familienstand	0..1	Abschnitt 2.5.16.9	65 *
Familienstand.Ehemann	Berichtigung.Familienstand	0..1	Abschnitt 2.5.16.9	65 *
Beendigungsgrund.Familienstand	Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand	0..1	Abschnitt 2.5.16.10	65 *
Wirksamkeitsdatum	Berichtigung.Date	0..1	Abschnitt 2.5.16.13	67 *

6.11.2.1.1 Ehefrau (Berichtigung.StA2MB.Person)

Es sind die Informationen zu der Ehefrau anzugeben.

6.11.2.1.2 Ehemann (Berichtigung.StA2MB.Person)

Es sind die Informationen zum Ehemann anzugeben.

6.11.2.1.3 Neuer.Name (Berichtigung.Person.Name)

Hier sind die berichtigten Daten zum neuen Namen anzugeben. In diesem Element können berichtigt werden:

- die geänderten Namen der Ehefrau und des Ehemannes in der Mitteilung über eine Eheschließung (StA2MB.Ehe.032010)
- der neue Name einer Person nach einer Namensänderung (StA2MB.Ehe.032020)

6.11.2.1.4 Ehename (Berichtigung.AllgemeinerName)

Hier können die Daten zum Ehenamen berichtigt werden.

6.11.2.1.5 Nachweisdaten (Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort)

Hier sind die berichtigten Nachweisdaten anzugeben.

Da sich die Berichtigung auf die Auflösung einer Ehe beziehen kann, ist es hier möglich bis zu zwei verschiedene Nachweisdaten zu berichtigen.

6.11.2.1.6 Familienstand.Ehefrau (Berichtigung.Familienstand)

Hier können die Daten zum Familienstand der Ehefrau nach Aufhebung einer Ehe berichtigt werden.

6.11.2.1.7 Familienstand.Ehemann (Berichtigung.Familienstand)

Hier können die Daten zum Familienstand des Ehemanns nach Aufhebung einer Ehe berichtigt werden.

6.11.2.1.8 Beendigungsgrund.Familienstand (Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand)

Hier können die Daten zum Beendigungsgrund der Ehe berichtigt werden.

6.11.2.1.9 Wirksamkeitsdatum (Berichtigung.Date)

Hier kann das Wirksamkeitsdatum aus der Mitteilung StA2MB.Ehe.032020 berichtigt werden.

6.11.3 Mitteilung einer Berichtigung im Lebenspartnerschaftsregister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Lebenspartnerschaftsregisters vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Die empfangende Meldebehörde sucht anhand der Identifikationsdaten die Daten des Betroffenen und prüft, ob es aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registereintrag berichtigen muss.

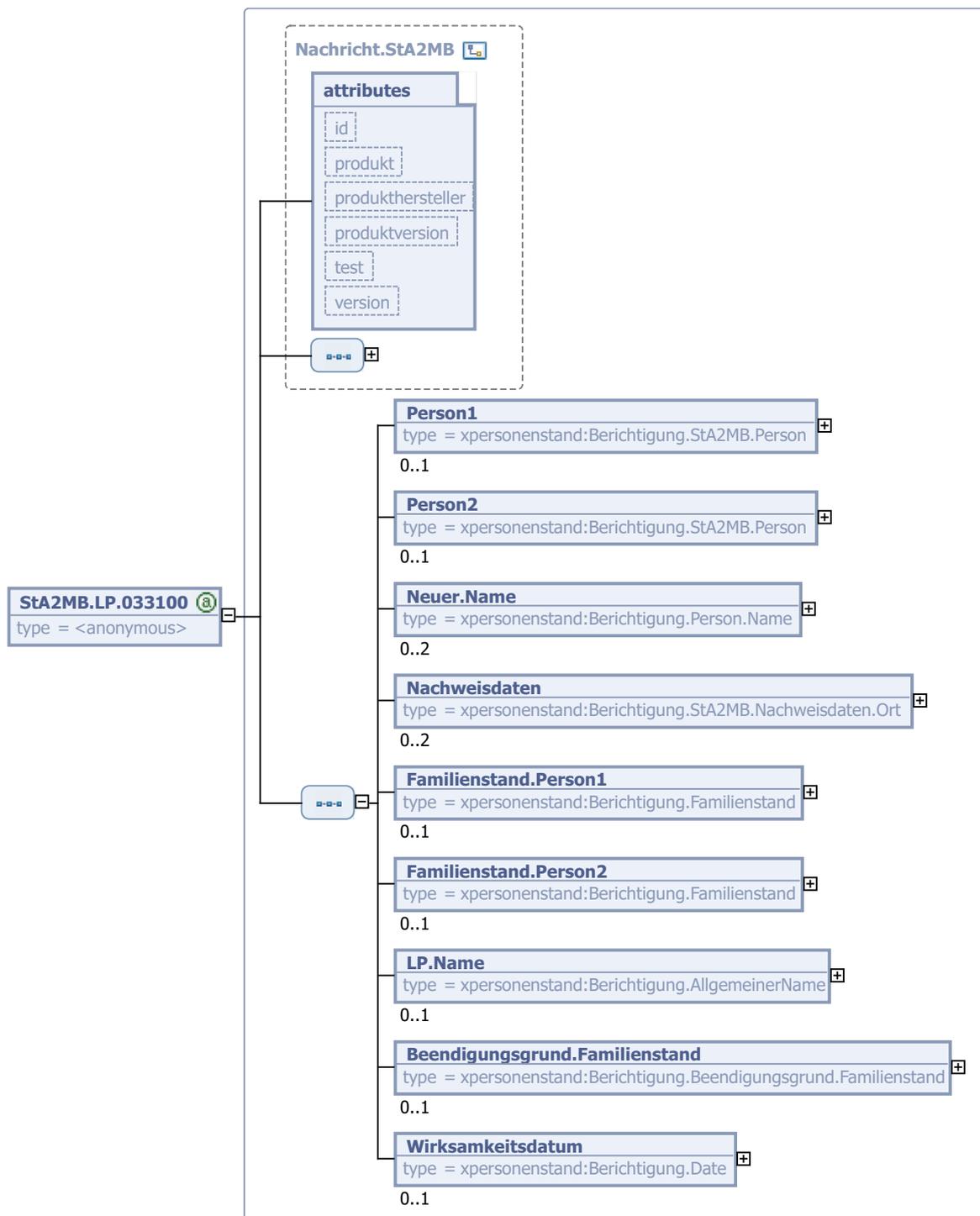
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.11.3.1 Mitteilung zur Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister

Nachricht: StA2MB.LP.033100

Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde eine Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister mit. Die zur Identifikation der Person bereits ursprünglich mitgeteilten Daten vor der Veränderung werden hier nicht mehr korrigiert, da davon ausgegangen wird, dass bei einer fehlerhaften Mitteilung der Daten vor der Veränderung die Person im Melderegister nicht identifiziert werden kann und die Daten dort zuvor nicht geändert wurden bzw. die ursprüngliche Mitteilung als *„nicht gefunden“* an das Standesamt zurückgesandt wurde.

Bild 6-43 StA2MB.LP.033100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.StA2MB** (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelemente von StA2MB.LP.033100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Person1	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *

Kindelemente von StA2MB.LP.033100				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Person2	Berichtigung.StA2MB.Person	0..1	Abschnitt 6.4.3.7	224 *
Neuer.Name	Berichtigung.Person.Name	0..2	Abschnitt 2.5.16.2	59 *
Nachweisdaten	Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort	0..2	Abschnitt 6.4.3.4	222 *
Familienstand.Person1	Berichtigung.Familienstand	0..1	Abschnitt 2.5.16.9	65 *
Familienstand.Person2	Berichtigung.Familienstand	0..1	Abschnitt 2.5.16.9	65 *
LP.Name	Berichtigung.AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.5.16.4	61 *
Beendigungsgrund.Familienstand	Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand	0..1	Abschnitt 2.5.16.10	65 *
Wirksamkeitsdatum	Berichtigung.Date	0..1	Abschnitt 2.5.16.13	67 *

6.11.3.1.1 Person1 (Berichtigung.StA2MB.Person)

Hier werden die Daten des Lebenspartners als **Person1** mitgeteilt, der seine alleinige oder Hauptwohnung bei der empfangenden Meldebehörde hat.

6.11.3.1.2 Person2 (Berichtigung.StA2MB.Person)

Hier werden die Daten des Lebenspartners als **Person2** mitgeteilt, der Lebenspartner von **Person1** ist.

6.11.3.1.3 Neuer.Name (Berichtigung.Person.Name)

Hier sind die berichtigten Daten zum neuen Namen (Familienname, Geburtsname, Vornamen) anzugeben.

6.11.3.1.4 Nachweisdaten (Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort)

Hier sind die berichtigten **Nachweisdaten** anzugeben.

6.11.3.1.5 Familienstand.Person1 (Berichtigung.Familienstand)

Hier ist der berichtigte **Familienstand** für Person1 anzugeben.

6.11.3.1.6 Familienstand.Person2 (Berichtigung.Familienstand)

Hier ist der berichtigte **Familienstand** für Person2 anzugeben.

6.11.3.1.7 LP.Name (Berichtigung.AllgemeinerName)

Hier können die Daten zum Lebenspartnerschaftsnamen berichtet werden.

6.11.3.1.8 Beendigungsgrund.Familienstand (Berichtigung.Beendigungsgrund.Familienstand)

Hier ist der berichtigte **Beendigungsgrund.Familienstand** anzugeben.

6.11.3.1.9 Wirksamkeitsdatum (Berichtigung.Date)

Hier ist der berichtigte **Beendigungsgrund.Familienstand** anzugeben.

6.11.4 Mitteilung einer Berichtigung im Sterberegister

Der Prozess beginnt, nachdem eine Berichtigung in einem Eintrag des Sterberegisters vorgenommen wurde. Gemäß § 47 PStV wird die Berichtigung eines Registereintrags an Meldebehörden, deren Registerinhalte von der Berichtigung betroffen sind, mitgeteilt.

Die empfangende Meldebehörde sucht anhand der Identifikationsdaten die Daten des Betroffenen und prüft, ob es aufgrund der Berichtigung den entsprechenden Registereintrag berichtigen muss.

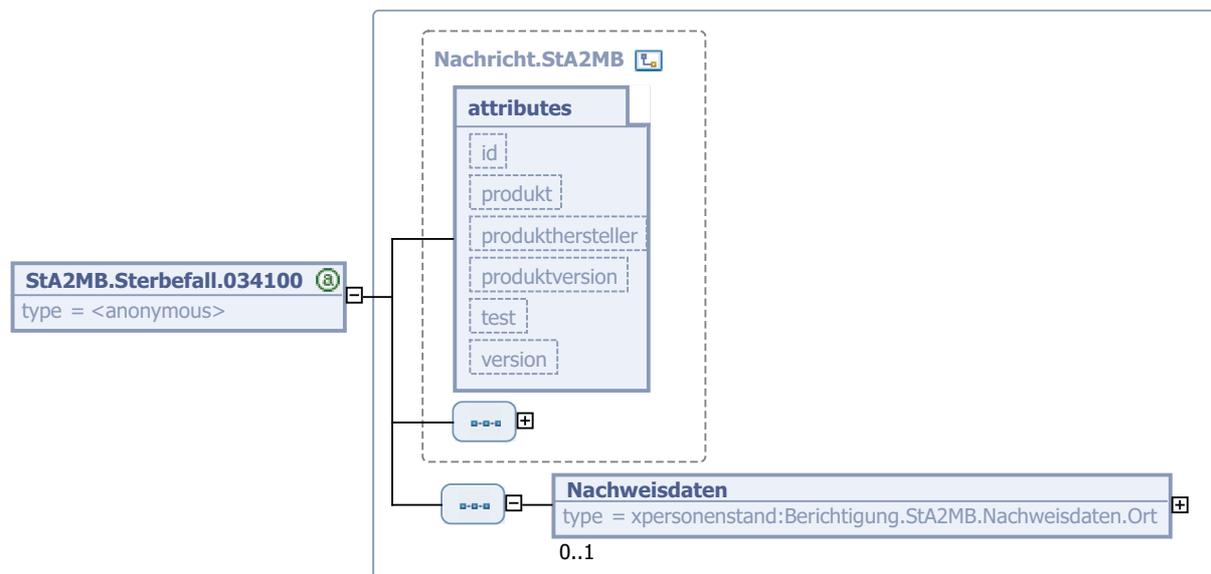
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an Meldebehörden, das in [Bild 6-2 auf Seite 206](#) dargestellt ist.

6.11.4.1 Mitteilung einer Berichtigung im Sterberegister

Nachricht: StA2MB.Sterbefall.034100

Die zur Identifikation der Person bereits ursprünglich mitgeteilten Daten vor der Veränderung werden hier nicht mehr korrigiert, da davon ausgegangen wird, dass bei einer fehlerhaften Mitteilung der Daten vor der Veränderung die Person im Melderegister nicht identifiziert werden kann und die Daten dort zuvor nicht geändert wurden bzw. die ursprüngliche Mitteilung als *„nicht gefunden“* an das Standesamt zurückgesandt wurde.

Bild 6-44 StA2MB.Sterbefall.034100



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2MB` (siehe [Abschnitt 6.4.4.1 auf Seite 226](#)).

Kindelement von <code>StA2MB.Sterbefall.034100</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachweisdaten	<code>Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort</code>	0..1	Abschnitt 6.4.3.4	222 *

6.11.4.1.1 Nachweisdaten (`Berichtigung.StA2MB.Nachweisdaten.Ort`)

In diesem Element können die Nachweisdaten über eine Sterbebeurkundung berichtigt werden.

6.12 Veröffentlichungshistorie

6.12.1 Version 1.30

Im Rahmen des Betriebs des Standards hat sich auf der Grundlage von Änderungsanträgen zu dem Kapitel folgender Änderungsbedarf an den Inhalten dieses Kapitels ergeben:

- CR 2009-028: Die Klasse `Nachrichtenkopf.StA2MB` wurde durch die Klasse `Nachrichtenkopf` ersetzt.
- Die Klasse `Berichtigung.Anschrift` wurde in `Berichtigung.StA2MB.Anschrift` (siehe [Abschnitt 6.4.3.1 auf Seite 219](#)) umbenannt und mit den fehlenden Elementen *Alt* und *Neu* versehen zur Mitteilung der Daten vor und nach der Änderung.

6.12.2 Version 1.20

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Kapitel *Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Statistischen Ämtern* hat sich Änderungsbedarf an den Inhalten dieses Kapitels ergeben.

Die Dokumentation zum Absender der Nachricht wurde präzisiert.

6.12.3 Version 1.10

In der Version 1.10 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

7. DATENÜBERMITTLUNGEN ZWISCHEN STANDESÄMTERN UND FINANZBEHÖRDEN

7.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Ein Sterbefall wird in der Regel von Bestattungshäusern und Institutionen wie Kliniken oder Senioreneinrichtungen beim Standesamt angezeigt. Durch die Anzeigenden erhält das Standesamt Informationen zum Beispiel über die Berufe oder die Vermögenswerte der Verstorbenen. Es handelt sich somit auch um nicht gesicherte bzw. belastbare Informationen. Nach der Beurkundung des Sterbefalls werden die für die Finanzverwaltung relevanten Daten dem für die Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamts befindet, gesammelt einmal im Monat übermittelt.

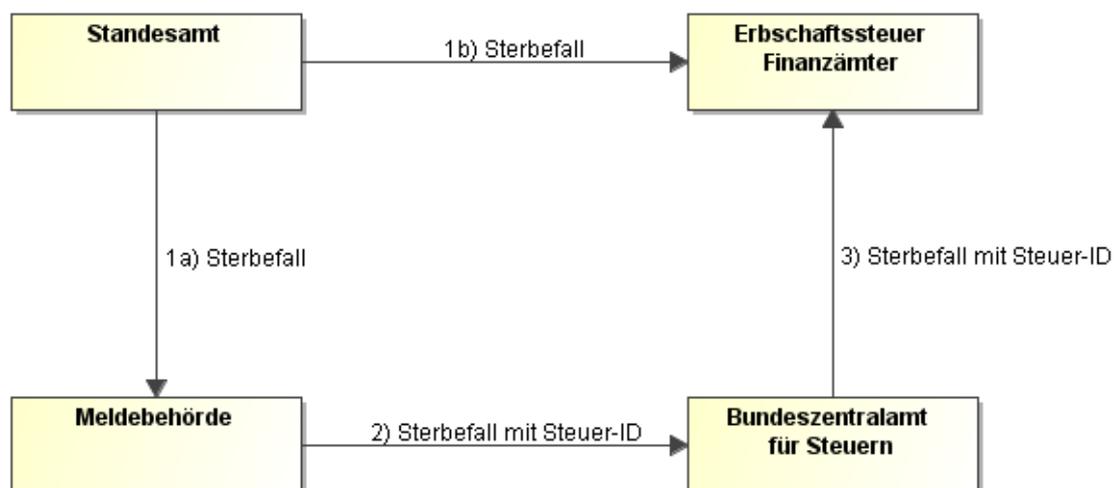
Laut Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) und Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung (ErbStDV) müssen alle Sterbefälle an die Finanzverwaltung mitgeteilt werden.

Nach Auskunft der Finanzverwaltung wird jedoch nur in ca. 10 bis 15 % aller Fälle eine Erbschaftsteuer erhoben. Die Finanzverwaltung hat somit die Aufgabe, diese geringe Anzahl heraus zu filtern. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Aufforderung zur Steuererklärung in jedem einzelnen Erbfall nicht sinnvoll. In NRW beispielsweise werden nur in ca. 20 bis 25 % der Fälle die Angehörigen zum Einreichen einer Steuererklärung aufgefordert. Für die entsprechende Auswahl werden u.a. Name, Geburtsdatum, Wohnlage und Beruf herangezogen, insbesondere auch die Angaben zum hinterlassenen Vermögen. Sie bilden in diesen Fällen ein Hauptentscheidungskriterium dafür, ob ein Fall aufgegriffen wird.

Das Standesamt teilt jeden Sterbefall der Meldebehörde mit. Die Meldebehörde teilt wiederum tagesaktuell dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die in der Abgabenordnung (AO) genannten Sterbedaten unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer mit. Parallel dazu sendet das Standesamt an das für die Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt ebenfalls eine Mitteilung zum jeweiligen Sterbefall, jedoch ohne Steuer-Identifikationsnummer, da diese dem Standesamt nicht vorliegt. Standesamt und Meldebehörde übermitteln somit weitestgehend deckungsgleiche Informationen an unterschiedliche Kommunikationspartner innerhalb der Finanzverwaltung.

Folgender aktueller Prozess zwischen Innen- und Finanzverwaltung wurde ermittelt:

Bild 7-1 Mitteilungsverkehr zur Finanzverwaltung heute



7.2 Schlussfolgerung

Aufgrund dieser Ausgangssituation ergibt sich, dass die Datenübermittlung nach Beurkundung eines Sterbefalls von der Innenverwaltung in Richtung der Finanzverwaltung zum Zwecke der Erhebung der Erbschaftssteuer erhebliche Optimierungspotenziale bietet.

Das Finanzministerium NRW als Federführer für den Themenkomplex "Erbschafts- und Schenkungssteuer" im Rahmen des Projektes "Konsens" der Finanzverwaltung hat ein hohes Interesse an einer grundlegenden Betrachtung der erforderlichen Datenübermittlung unter dem Aspekt der Optimierung und der Vereinheitlichung von Schnittstellen. Allerdings wird mehr Zeit benötigt, um sich auf die erforderliche Arbeit angemessen vorzubereiten. Dabei sollen Aspekte der Prozessoptimierung im Vordergrund stehen, woraus sich die Notwendigkeit der Änderung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben ergeben kann.

Eine Fortführung des Moduls 3 und die damit verbundene Modellierung entsprechender Nachrichten wird bis zur avisierten Prozessoptimierung zurückgestellt.

Aus Sicht der Projektgruppe XPersonenstand sollten Daten über Sterbefälle unter Angabe der Steueridentifikationsnummer ausschließlich über die Meldebehörden an die Finanzbehörden übermittelt werden.

7.3 Veröffentlichungshistorie

7.3.1 Version 1.10

In der Version 1.10 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

8. DATENÜBERMITTLUNGEN ZWISCHEN STANDESÄMTERN UND STATISTISCHEN ÄMTERN

8.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Kapitel wird die Datenübermittlung der Standesämter zur Statistik beschrieben. Die Mitteilungspflicht des Standesamts wird gemäß § 61 und § 62 Abs. 4 Satz 2 PStV ausgelöst.

Nach Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen sind Standesämter verpflichtet, den Statistischen Landesämtern laufend bestimmte Tatbestände mitzuteilen. Begründet liegt die Übermittlungspflicht in dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes - Bevölkerungsstatistikgesetz - (BevStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Die einzelnen zu übermittelnden Tatbestände ergeben sich aus § 2 dieses Gesetzes. Sie gehen über die benötigten Daten zur Beurkundung eines Personenstands hinaus. Beispiele hierfür sind Körpergewicht und Körperlänge anlässlich einer Geburtsbeurkundung. Auch die Erfassung einer rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, die nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird ausschließlich für die Übermittlung an die Statistik vorgenommen.

Nach § 6 BevStatG sind die Einzelmitteilungen zu sammeln und als Sammelnachricht in einer vorgegebenen Frist zu übermitteln. Grundsätzlich sind die Nachrichten mindestens monatlich zu übermitteln.

Die Übermittlung erfolgt bis zum heutigen Tag auf unterschiedlichste Art und Weise - von Zählkarten auf Papier bis zu webbasierten Übertragungsmöglichkeiten.

Basis für die im Folgenden modellierten Nachrichten ist der Entwurf zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Eine spätere Anpassung der Nachrichten nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt.

Die Datenübermittlung aller nachfolgend beschriebenen Mitteilungen erfolgt über eine sichere OSCI Infrastruktur.

8.2 Übersicht über den Ablauf

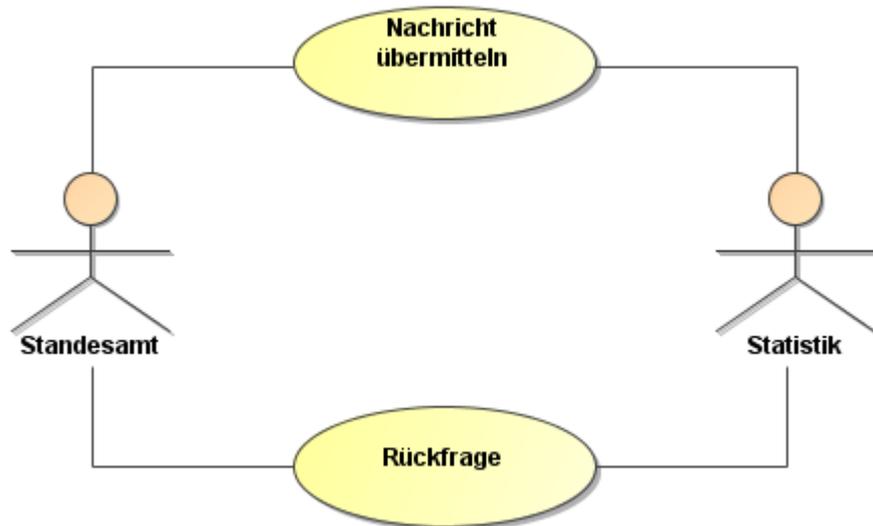
Die Standesämter teilen jede Beurkundung eines Personenstandsfalls (Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Sterbefall) sowie jede statistisch relevante Berichtigung einer solchen Beurkundung an die statistischen Landesämter über eine zentrale Adresse der Statistik mit. Die hierbei zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den Bestimmungen des Bevölkerungsstatistikgesetzes.

Die Mitteilung der einzelnen Beurkundungsfälle erfolgt mindestens monatlich und wird in der Regel bis zum 10. des Folgemonats in Form einer Sammelnachricht übersandt.

Eine Ausnahme besteht in Hessen, hier werden die Sterbefälle wöchentlich mitgeteilt.

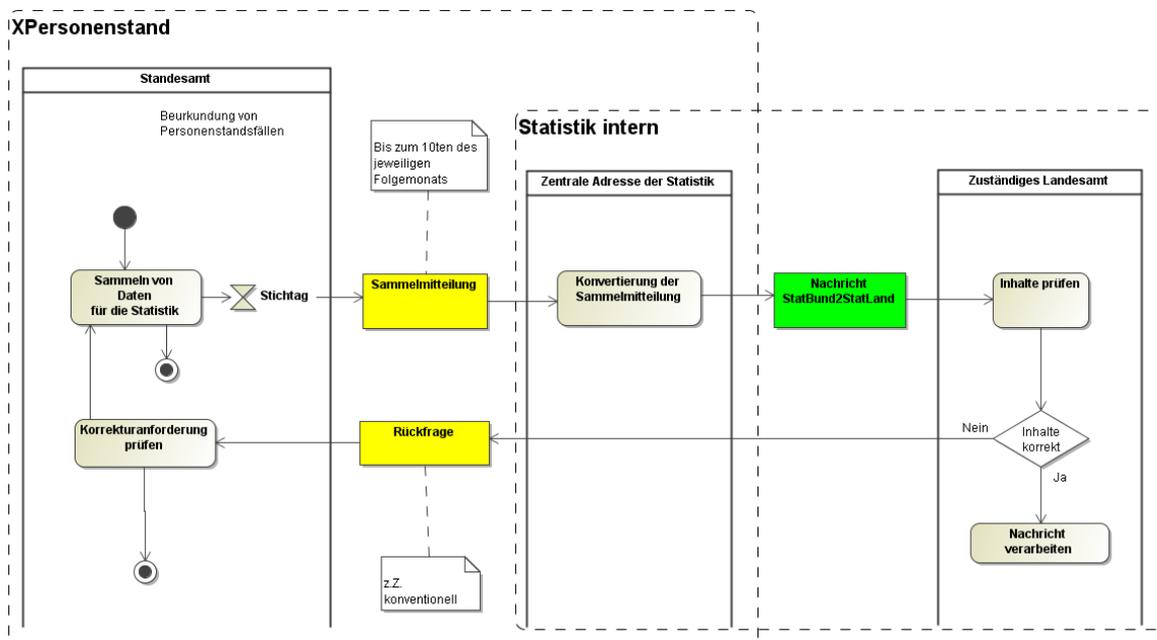
Für die Struktur der zu modellierenden Übertragung von Nachrichten (Mitteilungen) ergibt sich der in [Bild 8-1 auf Seite 277](#) dargestellte Use Case.

Bild 8-1 Mitteilungen von Standesämtern an die Statistischen Ämter (Übersicht)



Dabei haben alle Mitteilungsprozesse die gleiche Form: Die Standesämter sammeln alle beurkundeten Personenstandsfälle, die im Laufe eines Kalendermonats anfallen. Eine Sammelnachricht wird von den Standesämtern gemäß § 63 PStV im XML-Format XPersonenstand an eine zentrale Adresse der Statistik gesendet, wo sie technisch geprüft und in das XÖV Datenformat der Statistik (XStatistik) konvertiert wird. Ergibt die technische Prüfung, dass die Mitteilung nicht schemakonform ist, so erfolgt auf konventionellem Weg eine Rückmeldung.

Bild 8-2 Allgemeines Prozessmodell Datenübermittlung vom Standesamt an die Statistischen Ämter



Die zentrale Adresse der Statistik sendet nach der Konvertierung die Sammelnachricht an das zuständige statistische Landesamt, von dem diese inhaltlich geprüft und weiterverarbeitet wird. Nach § 15 Abs. 3 BStatG sind die Nachrichten wahrheitsgemäß und vollständig zu übersenden. Ergeben sich aus der inhaltlichen Prüfung Zweifel am Wahrheitsgehalt oder der Vollständigkeit, stellt das jeweilige statistische Landesamt Rückfragen an das betreffende Standesamt. Dies geschieht zurzeit fernmündlich, sollte je-

doch mittelfristig im Rahmen des elektronischen Mitteilungsverkehrs technisch realisiert werden. Für diese Rückfragen sind von den Standesämtern die Ausgangsdaten bis zum Abschluss der Aufbereitung durch die Statistischen Ämter verfügbar zu halten.

8.3 Übersicht über die Nachrichten

Die Nachrichten in diesem Kapitel bilden in ihrer Gesamtheit die vierte Nachrichten-Hauptgruppe und befinden sich daher in dem Nummerkreis 05XXXX.

Die Nachrichtennummerierung erfolgt analog der Nummerierung der Datenübermittlung zwischen Standesämtern z.B.: **Geburt**(051XXX), **Ehe**(052XXX), **Lebenspartnerschaft**(053XXX) und **Sterbefall**(054XXX).

In den folgenden Tabellen sind die Titel aller Nachrichten aus dem Bereich der Datenübermittlung von Standesämtern an die Statistischen Ämter dargestellt.

Nachrichten aufgrund einer Hauptbeurkundung		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Sammelnachricht für Geburten	Geburt	Abschnitt 8.5.3 auf Seite 307
Sammelnachricht für Eheschließungen	Ehe	Abschnitt 8.6.3 auf Seite 308
Sammelnachricht für die Begründung von Lebenspartnerschaften	Lebenspartnerschaft	Abschnitt 8.7.3 auf Seite 309
Sammelnachricht für Sterbefälle	Sterbefall	Abschnitt 8.8.3 auf Seite 310

Alle oben genannten Nachrichten enthalten Datenstrukturen zur Berichtigung bereits mitgeteilter Einzelfälle.

8.4 Datentypen

In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Datenübermittlung von Standesämtern an die Statistik relevant sind.

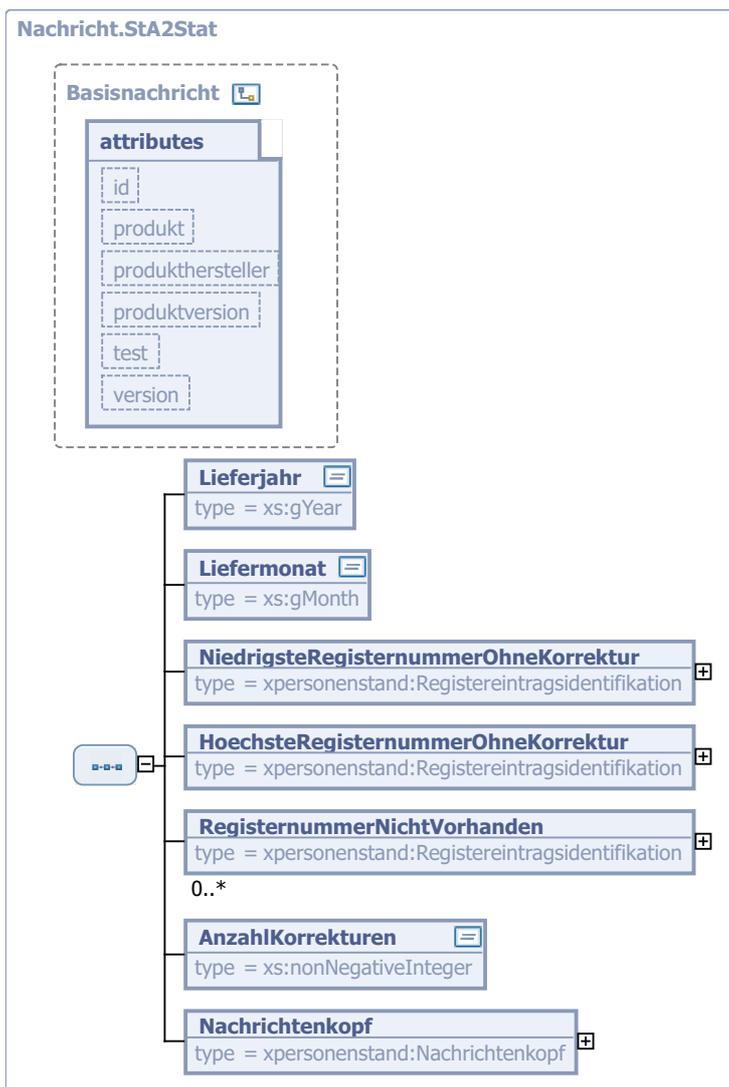
8.4.1 Sonstige Datentypen

8.4.1.1 Nachricht.StA2Stat

Typ: Nachricht.StA2Stat

Diese Klasse bildet den abstrakten, allgemeinen Typ einer Nachricht von einem Standesamt an die Statistik.

Bild 8-3 Nachricht.StA2Stat



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Basisnachricht** (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelemente von Nachricht . StA2Stat				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Lieferjahr	xs:gYear	1		
Liefermonat	xs:gMonth	1		
NiedrigsteRegisternummerOhneKorrektur	Registereintragsidentifikation	1	Abschnitt 2.5.3	35 *
HoechsteRegisternummerOhneKorrektur	Registereintragsidentifikation	1	Abschnitt 2.5.3	35 *
RegisternummerNichtVorhanden	Registereintragsidentifikation	0..n	Abschnitt 2.5.3	35 *
AnzahlKorrekturen	xs:nonNegativeInteger	1		
Nachrichtenkopf	Nachrichtenkopf	1	Abschnitt 2.5.13	45 *

8.4.1.1.1 Lieferjahr (xs:gYear)

Hier wird das Jahr übermittelt, in dem die in der Sammelnachricht enthaltenen Einzelfälle beurkundet wurden. Es können aber auch Einzelfälle aus den Vorjahren übermittelt werden.

8.4.1.1.2 Liefermonat (xs:gMonth)

Hier wird der Monat übermittelt, in dem die in der Sammelnachricht enthaltenen Einzelfälle beurkundet wurden. Es können aber auch Einzelfälle aus früheren Monaten übermittelt werden.

8.4.1.1.3 NiedrigsteRegisternummerOhneKorrektur (Registereintragsidentifikation)

Hier wird die niedrigste Registernummer der Erstmeldesätze als Registereintragsidentifikation mitgeteilt.

8.4.1.1.4 HoechsteRegisternummerOhneKorrektur (Registereintragsidentifikation)

Hier wird die höchste Registernummer der Erstmeldesätze als Registereintragsidentifikation mitgeteilt.

8.4.1.1.5 RegisternummerNichtVorhanden (Registereintragsidentifikation)

Hier werden die Registereintragsidentifikationen mitgeteilt, die in der Sammelnachricht zu recht nicht vorhanden sind.

8.4.1.1.6 AnzahlKorrekturen (xs:nonNegativeInteger)

Hier wird die Anzahl der Korrekturdatensätze mitgeteilt.

8.4.1.1.7 Nachrichtenkopf (Nachrichtenkopf)

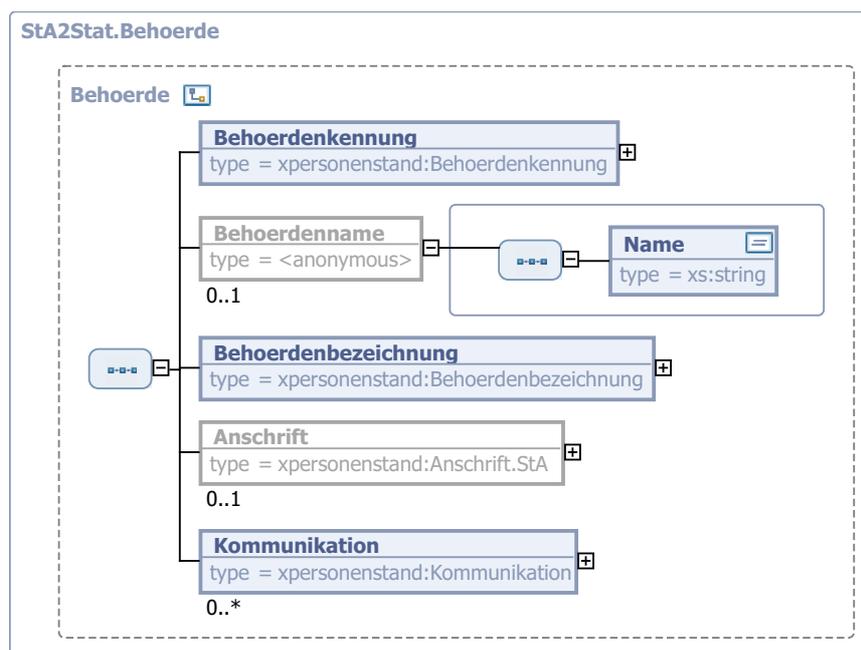
Nachrichtenkopf zur Kommunikation mit der zentralen Adresse der Statistik. In diesem Fall ist mit Empfänger, nur der technische Empfänger der Nachricht gemeint. Die zentralen Adresse der Statistik leitet die Informationen an die zuständigen Landesämter weiter.

8.4.1.2 StA2Stat.Behoerde

Typ: *StA2Stat.Behoerde*

Diese Klasse wurde von der Klasse **Behoerde** abgeleitet und enthält die Klassen **Kommunikation**, **Behoerdenbezeichnung** und **Behoerdenkennung**.

Bild 8-4 StA2Stat.Behoerde



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **Behoerde** (siehe [Abschnitt 2.1.1 auf Seite 14](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Behoerde</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Behoerdenkennung	Behoerdenkennung	1	Abschnitt 2.1.2	16 *
Behoerdenbezeichnung	Behoerdenbezeichnung	1	Abschnitt 2.1.3	17 *
Kommunikation	Kommunikation	1	Abschnitt 2.5.11	43 *

8.4.1.2.1 Behoerdenkennung (Behoerdenkennung)

Es wird die eindeutige Behördenkennung angegeben, über die die Behörde im Rahmen elektronischer Geschäftsprozesse identifiziert wird. Bei einem Standesamt wird hier die eindeutige Standesamtsnummer angegeben.

Dies ist die vom zuständigen Statistischen Landesamt zugeteilte Standesamtsnummer dieses Standesamts.

Bei allen elektronischen Übermittlungen an Standesämter ist die Standesamtsnummer als fachliche Adresse zu nutzen, d. h. die Standesamtsnummer des empfangenden Standesamts ist in dem Element **Behoerdenkennung** als "Code" zu nutzen.

Ggf. vorhandene ausländische Standesamtsnummern werden hier nicht betrachtet.

Historische (inzwischen nicht mehr bestehende) Standesämter werden über das Standesamt erreicht, dem sie aktuell zugeordnet sind.

8.4.1.2.2 Behoerdenbezeichnung (Behoerdenbezeichnung)

Hier wird die in der Kommunikation etablierte, stärker strukturierte Darstellung des Namens einer Behörde übermittelt. Sofern dieses Kindelement übermittelt wird, muss das Kindelement `Behoerdenname` aus Gründen der XÖV-Konformität den vollständigen Namen der Behörde (also bspw. Amtsgericht Schöneberg) enthalten.

8.4.1.2.3 Kommunikation (Kommunikation)

Der Datentyp *Kommunikation* enthält die Attribute *Kanal*, *Kennung* und *Zusatz*. Der Kanal ist als "Telefon" anzugeben, die *Kennung* ist dann die Telefonnummer und der *Zusatz* der Ansprechpartner.

8.4.1.3 StA2Stat.Anschrift

Typ: `StA2Stat.Anschrift`

Diese Klasse lässt eine Auswahl zwischen verschiedenen Anschriftsarten zu.

Bild 8-5 StA2Stat.Anschrift



Kindelemente von <i>StA2Stat.Anschrift</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
AnschriftStadtstaat	<i>StA2Stat.Anschrift.Stadtstaat</i>	1	Abschnitt 8.4.1.5	284 *
AnschriftAusland	<i>StA2Stat.Anschrift.Ausland</i>	1	Abschnitt 8.4.1.6	286 *
AnschriftStandard	<i>StA2Stat.Anschrift.Standard</i>	1	Abschnitt 8.4.1.4	282 *

8.4.1.3.1 AnschriftStadtstaat (*StA2Stat.Anschrift.Stadtstaat*)

Diese Anschrift wird verwendet, wenn eine Person in einem Stadtstaat (Bundesland: Hamburg, Bremen, Berlin) wohnt.

8.4.1.3.2 AnschriftAusland (*StA2Stat.Anschrift.Ausland*)

Diese Anschrift wird verwendet, wenn eine Person nicht in Deutschland wohnt.

8.4.1.3.3 AnschriftStandard (*StA2Stat.Anschrift.Standard*)

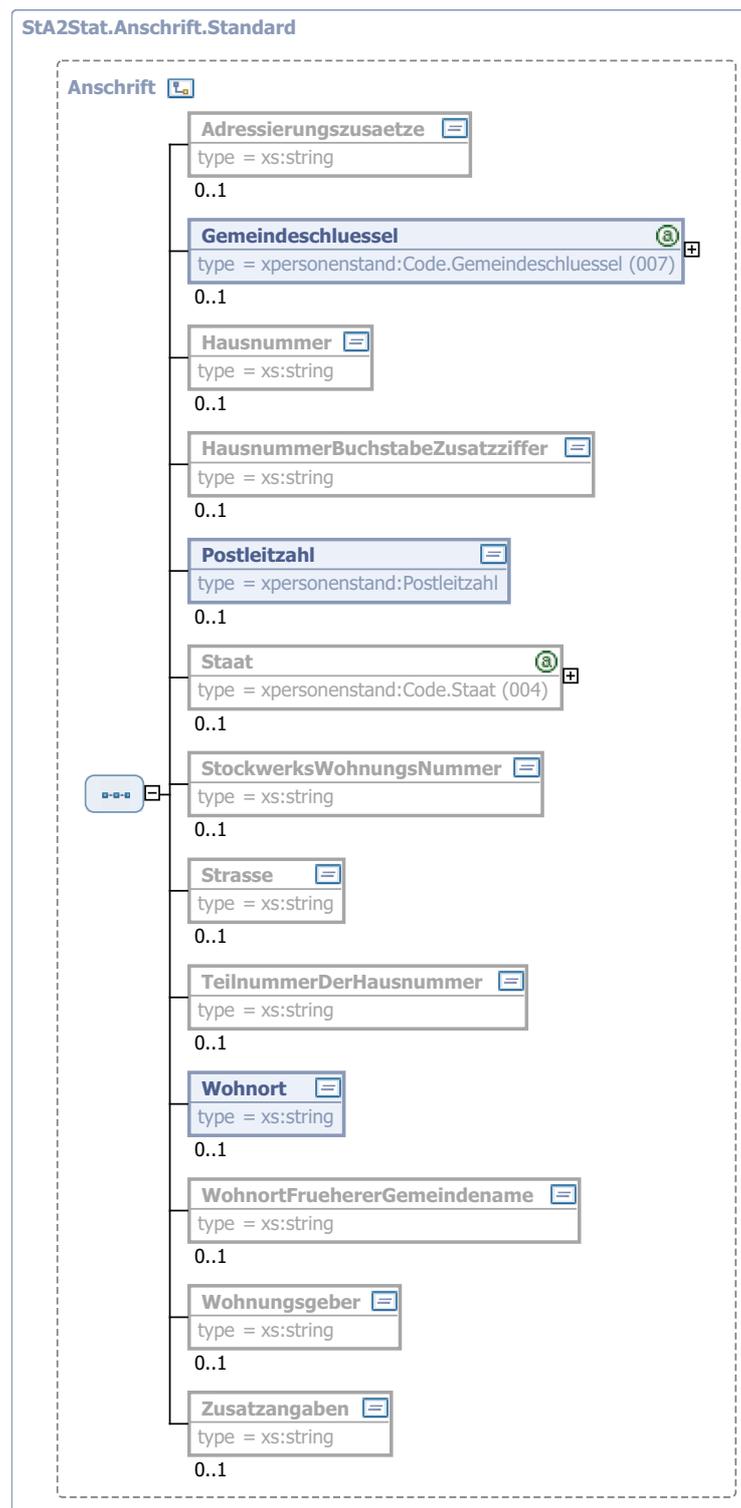
Diese Anschrift wird verwendet, wenn eine Person in einem Bundesland wohnt, das kein Stadtstaat ist.

8.4.1.4 *StA2Stat.Anschrift.Standard*

Typ: StA2Stat.Anschrift.Standard

Hier wird die Wohngemeinde einer Person mitgeteilt, wenn sie in einem deutschen Bundesland wohnt, das kein Stadtstaat ist.

Bild 8-6 StA2Stat.Anschrift.Standard



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **Anschrift** (siehe [Abschnitt 2.2.1 auf Seite 18](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Anschrift.Standard</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Gemeindeschlüssel	<code>Code.Gemeindeschlüssel</code>	1	Schlüsseltabelle 007, siehe Abschnitt C.7 auf Seite 399 .	
Postleitzahl	<code>Postleitzahl</code>	1	Abschnitt 2.4.2	33 *
Wohnort	<code>xs:string</code>	1		

8.4.1.4.1 Gemeindeschlüssel (`Code.Gemeindeschlüssel`)

Hier wird der Gemeindeschlüssel der Gemeinde, in dem der Wohnort der betroffenen Person liegt, angegeben.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltabelle 007: *Amtlicher Gemeindeschlüssel* auf [Seite 399](#).

8.4.1.4.2 Postleitzahl (`Postleitzahl`)

Hier wird die Postleitzahl mitgeteilt.

8.4.1.4.3 Wohnort (`xs:string`)

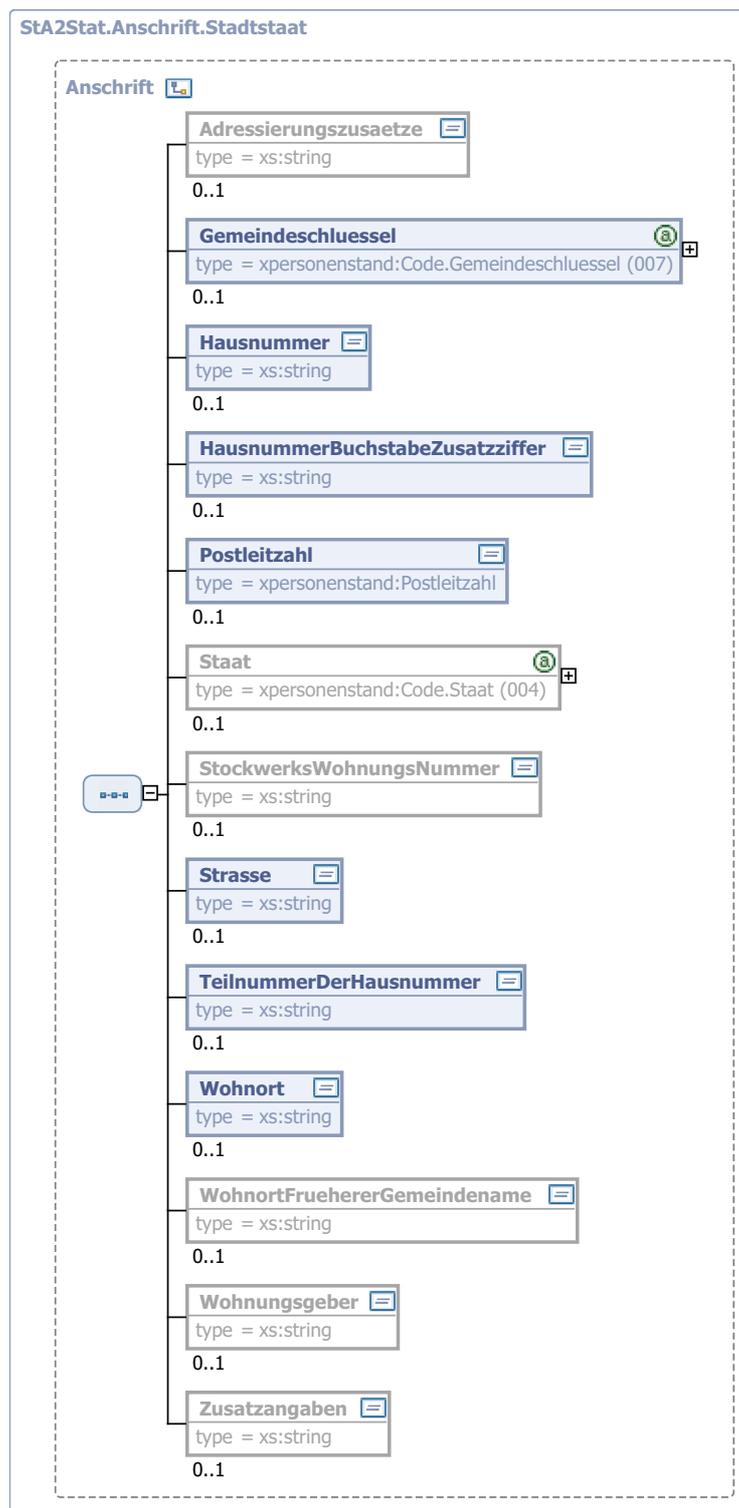
Hier wird der Name der Gemeinde, in dem die Haupt- oder alleinige Wohnung der betroffenen Person liegt, mitgeteilt.

8.4.1.5 `StA2Stat.Anschrift.Stadtstaat`

Typ: `StA2Stat.Anschrift.Stadtstaat`

Dieser Container beinhaltet die Angaben zur Anschrift für Stadtstaaten. Sofern sich die Wohnung in einem Stadtstaat befindet, wird diese Klasse zur Übermittlung von Anschriften verwendet.

Bild 8-7 StA2Stat.Anschrift.Stadtstaat



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **Anschrift** (siehe [Abschnitt 2.2.1 auf Seite 18](#)).

Kindelemente von <i>StA2Stat.Anschrift.Stadtstaat</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Gemeindeschluessel	<i>Code.Gemeindeschluessel</i>	1	Schlüsseltabelle 007, siehe Abschnitt C.7 auf Seite 399 .	
Hausnummer	<i>xs:string</i>	0..1		
HausnummerBuchstabeZusatzziffer	<i>xs:string</i>	0..1		
Postleitzahl	<i>Postleitzahl</i>	1	Abschnitt 2.4.2	33 *
Strasse	<i>xs:string</i>	1		
TeilnummerDerHausnummer	<i>xs:string</i>	0..1		
Wohnort	<i>xs:string</i>	1		

8.4.1.5.1 Gemeindeschluessel (*Code.Gemeindeschluessel*)

Hier wird der Gemeindeschlüssel der Gemeinde angegeben, in dem der Wohnort der betroffenen Person liegt. Es wird also der AGS der Gemeinden Berlin, Hamburg, Bremen oder Bremerhaven mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der externen Schlüsseltabelle 007: *Amtlicher Gemeindeschlüssel* auf [Seite 399](#).

8.4.1.5.2 Hausnummer (*xs:string*)

Hier wird die Hausnummer mitgeteilt.

8.4.1.5.3 HausnummerBuchstabeZusatzziffer (*xs:string*)

Es sind Buchstaben oder Zusatzziffern zur Hausnummer anzugeben; Beispiele: "A" (bei 124 A), ".5" (bei 109.5).

8.4.1.5.4 Postleitzahl (*Postleitzahl*)

Hier wird die Postleitzahl mitgeteilt.

8.4.1.5.5 Strasse (*xs:string*)

Hier wird der Straßenname mitgeteilt.

8.4.1.5.6 TeilnummerDerHausnummer (*xs:string*)

Es sind Teilnummern zur Hausnummer anzugeben; Beispiel: 16 1/7.

8.4.1.5.7 Wohnort (*xs:string*)

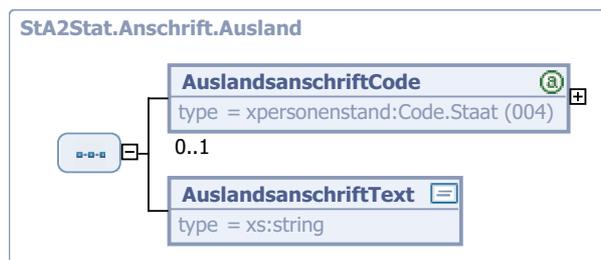
Hier wird der Name der Gemeinde, in dem die Haupt- oder alleinige Wohnung der betroffenen Person liegt, mitgeteilt. Es wird also der Name der Gemeinden Berlin, Hamburg, Bremen oder Bremerhaven mitgeteilt.

8.4.1.6 *StA2Stat.Anschrift.Ausland*

Typ: StA2Stat.Anschrift.Ausland

Dieser Container enthält die Angaben zur Auslandsanschrift einer Person.

Bild 8-8 StA2Stat.Anschrift.Ausland



Kindelemente von StA2Stat.Anschrift.Ausland				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
AuslandsanschriftCode	Code.Staat	0..1	Schlüsseltabelle 004, siehe Abschnitt C.4 auf Seite 383 .	
AuslandsanschriftText	xs:string	1		

8.4.1.6.1 AuslandsanschriftCode (Code.Staat)

Hier kann zu der ausländische Anschrift einer Person der Staat als *code* mitgeteilt werden.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 004: *Staat* auf [Seite 383](#).

8.4.1.6.2 AuslandsanschriftText (xs:string)

Hier wird der ausländische Staat, in dem eine Person wohnt, im Klartext eingetragen. Wenn aus einem Text kein eindeutiger Schlüssel abgeleitet werden kann, wird dies auf konventionellem Weg geklärt. Der Klartext ist gegenüber dem Schlüsselfeld führend.

8.4.1.7 StA2Stat.Religionszugehoerigkeit

Typ: StA2Stat.Religionszugehoerigkeit

Dieser Container enthält die Angaben zur Religionszugehörigkeit einer Person.

Bild 8-9 StA2Stat.Religionszugehoerigkeit



Kindelemente von StA2Stat.Religionszugehoerigkeit				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
ReligionszugehoerigkeitCode	Code.Religionszugehoerigkeit	0..1	Schlüsseltabelle 013, siehe Abschnitt C.12 auf Seite 404 .	
ReligionszugehoerigkeitText	xs:string	1		

8.4.1.7.1 ReligionszugehoerigkeitCode (Code.Religionszugehoerigkeit)

Hier wird die Religionszugehörigkeit einer Person als *Code* angegeben.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 013: *Religionszugehörigkeit* auf [Seite 404](#).

8.4.1.7.2 ReligionszugehoerigkeitText (xs:string)

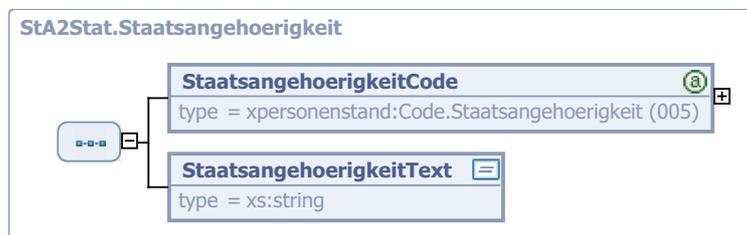
Hier wird die Religionszugehörigkeit einer Person im Klartext eingetragen. Wenn aus einem Text kein eindeutiger Schlüssel abgeleitet werden kann, wird dies auf konventionellem Weg geklärt. Der Klartext ist gegenüber dem Schlüsselfeld führend.

8.4.1.8 StA2Stat.Staatsangehoerigkeit

Typ: *StA2Stat.Staatsangehoerigkeit*

Dieser Container enthält die Angaben zur Staatsangehörigkeit einer Person.

Bild 8-10 StA2Stat.Staatsangehoerigkeit



Kindelemente von StA2Stat.Staatsangehoerigkeit				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
StaatsangehoerigkeitCode	Code.Staatsangehoerigkeit	1	Schlüsseltabelle 005, siehe Abschnitt C.5 auf Seite 391 .	
StaatsangehoerigkeitText	xs:string	1		

8.4.1.8.1 StaatsangehoerigkeitCode (Code.Staatsangehoerigkeit)

Hier wird die Staatsangehörigkeit einer Person als *Code* mitgeteilt. Sofern sie nicht bekannt ist, wird der Schlüssel für "ungeklärt" übermittelt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 005: *Staatsangehörigkeit* auf [Seite 391](#).

8.4.1.8.2 StaatsangehoerigkeitText (xs:string)

Hier wird die Staatsangehörigkeit einer Person im Klartext eingetragen. Wenn aus einem Text kein eindeutiger Schlüssel abgeleitet werden kann, wird dies auf konventionellem Weg geklärt. Der Klartext ist gegenüber dem Schlüsselfeld führend.

8.4.2 Datentypen zur Darstellung von Personen

8.4.2.1 StA2Stat.Person

Typ: *StA2Stat.Person*

Diese Klasse bildet den allgemeinen Typ einer Person.

Bild 8-11 StA2Stat.Person



Kindelemente von StA2Stat.Person				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsdatum	xs:date	0..1		
Staatsangehoerigkeit	StA2Stat.Staatsangehoerigkeit	0..1	Abschnitt 8.4.1.8	288 *

8.4.2.1.1 Geburtsdatum (xs:date)

Hier wird das Geburtsdatum der betroffenen Person mitgeteilt. Handelt es sich um ein Findelkind mit unbekanntem Geburtsdatum, so wird das Geburtsdatum amtlich festgelegt.

8.4.2.1.2 Staatsangehoerigkeit (StA2Stat.Staatsangehoerigkeit)

Hier wird die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person mitgeteilt.

8.4.2.2 StA2Stat.Elternteil

Typ: *StA2Stat.Elternteil*

Dieser Container enthält die Daten zu einem Elternteil des neugeborenen Kindes.

Bild 8-12 StA2Stat.Elternteil



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `StA2Stat.Person` (siehe [Abschnitt 8.4.2.1](#) auf Seite 288).

Kindelemente von StA2Stat.Elternteil				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Religionszugehoerigkeit	StA2Stat.Religionszugehoerigkeit	1	Abschnitt 8.4.1.7	287 *

Kindelemente von <code>StA2Stat.Elternteil</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Meldepflichtbefreiung	<code>xs:boolean</code>	1		

8.4.2.2.1 Religionszugehörigkeit (`StA2Stat.Religionszugehoerigkeit`)

Hier wird die Religionszugehörigkeit eines Elternteils mitgeteilt.

8.4.2.2.2 Meldepflichtbefreiung (`xs:boolean`)

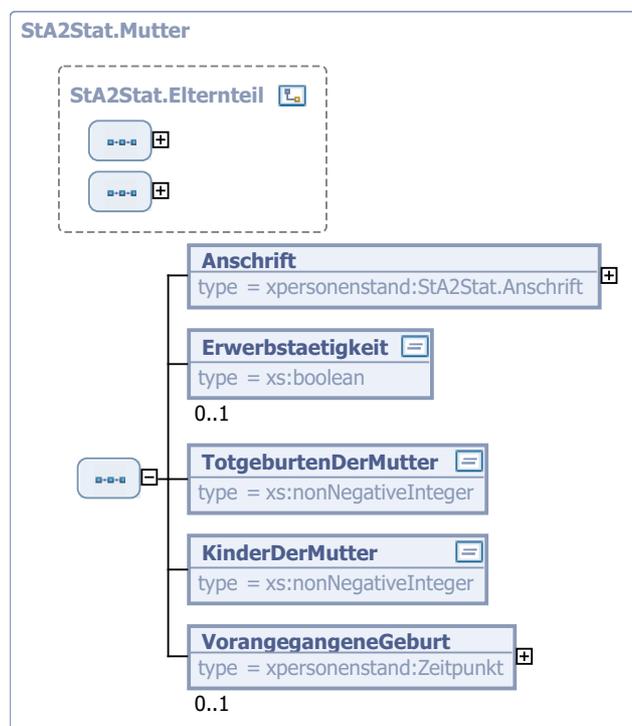
Hier wird mitgeteilt, ob der Elternteil nach § 14 MRRG von der Meldepflicht befreit ist.

8.4.2.3 `StA2Stat.Mutter`

Typ: `StA2Stat.Mutter`

Dieser Container erweitert den Container `StA2Stat.Elternteil` um spezielle Daten zur Mutter.

Bild 8-13 `StA2Stat.Mutter`



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `StA2Stat.Elternteil` (siehe [Abschnitt 8.4.2.2 auf Seite 289](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Mutter</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Anschrift	<code>StA2Stat.Anschrift</code>	1	Abschnitt 8.4.1.3	281 *
Erwerbstaetigkeit	<code>xs:boolean</code>	0..1		
TotgeburtenDerMutter	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	1		
KinderDerMutter	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	1		

Kindelemente von <i>StA2Stat.Mutter</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
VorangegangeneGeburt	<i>Zeitpunkt</i>	0..1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *

8.4.2.3.1 *Anschrift (StA2Stat.Anschrift)*

Hier wird die Anschrift der Mutter mitgeteilt.

Bei Findelkindern wird die amtlich zugewiesene Anschrift mitgeteilt.

8.4.2.3.2 *Erwerbstaetigkeit (xs:boolean)*

Hier wird mitgeteilt, ob die Mutter vor der Geburt erwerbstätig war.

- True = Mutter war vor der Geburt erwerbstätig
- False = Mutter war vor der Geburt nicht erwerbstätig

Wenn dieser Sachverhalt nicht bekannt ist, wird dieses Feld nicht übermittelt.

8.4.2.3.3 *TotgeburtenDerMutter (xs:nonNegativeInteger)*

Dieses Feld enthält die Anzahl aller Totgeburten der Mutter inklusive des jetzt evtl. totgeborenen Kindes.

8.4.2.3.4 *KinderDerMutter (xs:nonNegativeInteger)*

Dieses Feld enthält die Anzahl aller lebend- und totgeborenen Kinder der Mutter inklusive des jetzt geborenen Kindes.

8.4.2.3.5 *VorangegangeneGeburt (Zeitpunkt)*

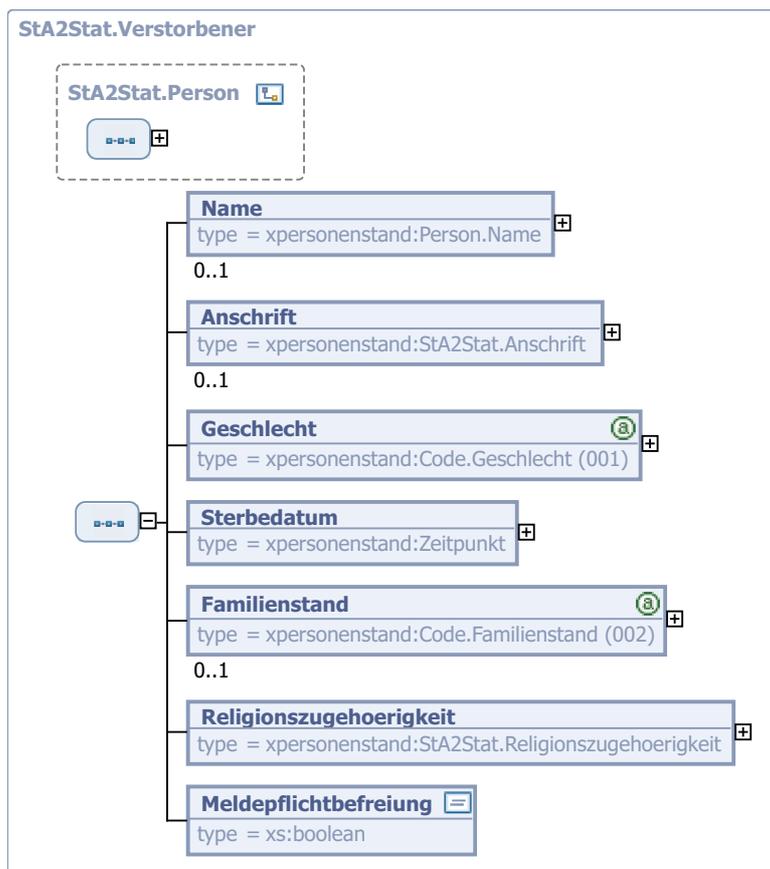
Hier wird das Datum der letzten vorangegangenen Geburt eines Kindes der Mutter des neugeborenen Kindes mitgeteilt.

8.4.2.4 *StA2Stat.Verstorbener*

Typ: StA2Stat.Verstorbener

Dieser Container enthält die Daten über den Verstorbenen.

Bild 8-14 StA2Stat.Verstorbener



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `StA2Stat.Person` (siehe [Abschnitt 8.4.2.1 auf Seite 288](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Verstorbener</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	<code>Person.Name</code>	0..1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Anschrift	<code>StA2Stat.Anschrift</code>	0..1	Abschnitt 8.4.1.3	281 *
Geschlecht	<code>Code.Geschlecht</code>	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	
Sterbedatum	<code>Zeitpunkt</code>	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Familienstand	<code>Code.Familienstand</code>	0..1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Religionszugehoerigkeit	<code>StA2Stat.Religionszugehoerigkeit</code>	1	Abschnitt 8.4.1.7	287 *
Meldepflichtbefreiung	<code>xs:boolean</code>	1		

8.4.2.4.1 Name (`Person.Name`)

Hier wird der Name des Verstorbenen mitgeteilt.

8.4.2.4.2 Anschrift (`StA2Stat.Anschrift`)

Hier wird die Anschrift des Verstorbenen mitgeteilt.

8.4.2.4.3 Geschlecht (Code.Geschlecht)

Hier wird das Geschlecht des Verstorbenen mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

8.4.2.4.4 Sterbedatum (Zeitpunkt)

Hier wird das Sterbedatum des Verstorbenen mitgeteilt. Bei einem Sterbezeitraum wird der späteste Zeitpunkt mitgeteilt (mit Sicherheit tot).

8.4.2.4.5 Familienstand (Code.Familienstand)

Hier wird der Familienstand des Verstorbenen mitgeteilt. Für Personen unter 16 Jahren ist der Familienstand *ledig* mitzuteilen.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

8.4.2.4.6 Religionszugehörigkeit (StA2Stat.Religionszugehörigkeit)

Hier wird die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen mitgeteilt.

8.4.2.4.7 Meldepflichtbefreiung (xs:boolean)

Hier wird mitgeteilt, ob der Verstorbene nach § 14 MRRG von der Meldepflicht befreit war.

8.4.2.5 StA2Stat.Person.Bestimmt

Typ: *StA2Stat.Person.Bestimmt*

Diese Klasse bildet den abstrakten, allgemeinen Typ *Person*, von der alle anderen Klassen die Personen darstellen abgeleitet werden.

Bild 8-15 StA2Stat.Person.Bestimmt



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps *StA2Stat.Person* (siehe [Abschnitt 8.4.2.1 auf Seite 288](#)).

Kindelemente von <i>StA2Stat.Person.Bestimmt</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsdatum	<code>xs:date</code>	1		
Staatsangehörigkeit	<code>StA2Stat.Staatsangehörigkeit</code>	1	Abschnitt 8.4.1.8	288 *

8.4.2.5.1 Geburtsdatum (xs:date)

Hier wird das Geburtsdatum der betroffenen Person mitgeteilt. Handelt es sich um ein Findelkind mit unbekanntem Geburtsdatum, so wird das Geburtsdatum amtlich festgelegt.

8.4.2.5.2 Staatsangehörigkeit (StA2Stat.Staatsangehörigkeit)

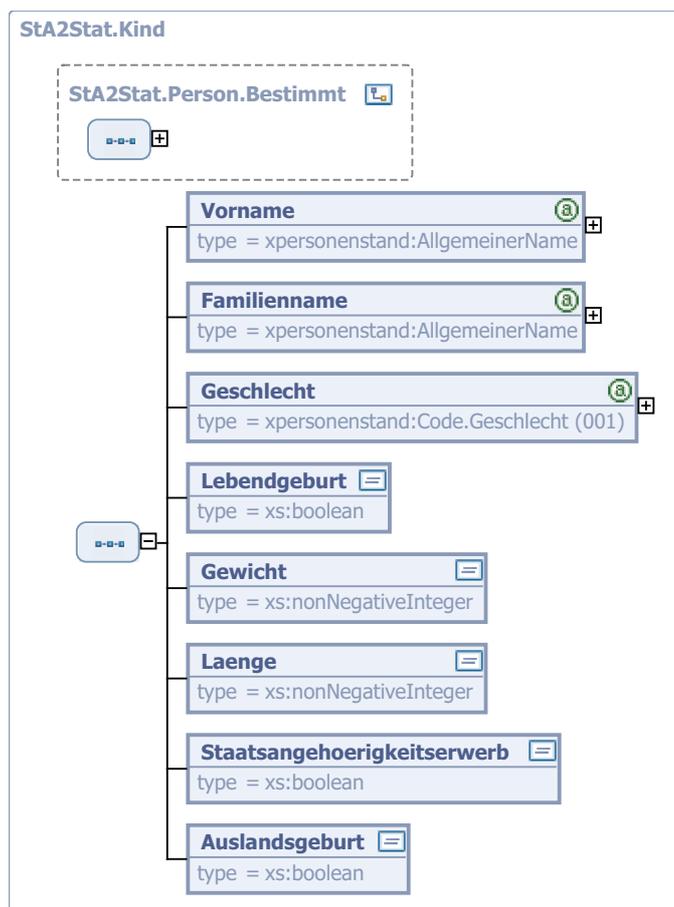
Hier wird die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person mitgeteilt.

8.4.2.6 StA2Stat.Kind

Typ: *StA2Stat.Kind*

Dieser Container enthält alle Daten über das neugeborene Kind.

Bild 8-16 StA2Stat.Kind



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `StA2Stat.Person.Bestimmt` (siehe [Abschnitt 8.4.2.5 auf Seite 293](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Kind</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Vorname	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Familiename	<code>AllgemeinerName</code>	1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Geschlecht	<code>Code.Geschlecht</code>	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	
Lebendgeburt	<code>xs:boolean</code>	1		
Gewicht	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	1		
Laenge	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	1		

Kindelemente von StA2Stat.Kind				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Staatsangehörigkeitserwerb	xs:boolean	1		
Auslandsgeburt	xs:boolean	1		

8.4.2.6.1 Vorname (AllgemeinerName)

Hier wird der Vorname des Kindes mitgeteilt.

8.4.2.6.2 Familienname (AllgemeinerName)

Hier wird der Familienname des Kindes mitgeteilt.

8.4.2.6.3 Geschlecht (Code.Geschlecht)

Dieses Feld enthält das Geschlecht des Kindes.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

8.4.2.6.4 Lebendgeburt (xs:boolean)

Hier wird übermittelt, ob es sich um eine Lebend- oder Todgeburt handelt.

- True = Lebendgeburt
- False = Todgeburt

8.4.2.6.5 Gewicht (xs:nonNegativeInteger)

Hier wird das Gewicht des neugeborenen Kindes in Gramm mitgeteilt.

8.4.2.6.6 Laenge (xs:nonNegativeInteger)

Dieses Feld enthält die Körperlänge des neugeborenen Kindes in cm.

8.4.2.6.7 Staatsangehörigkeitserwerb (xs:boolean)

Hier wird der Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes nach § 4 Abs. 3 StAG mitgeteilt.

- True = Staatsangehörigkeitserwerb
- False = kein Staatsangehörigkeitserwerb

8.4.2.6.8 Auslandsgeburt (xs:boolean)

Hier wird übermittelt, ob es sich um eine Auslandsgeburt handelt.

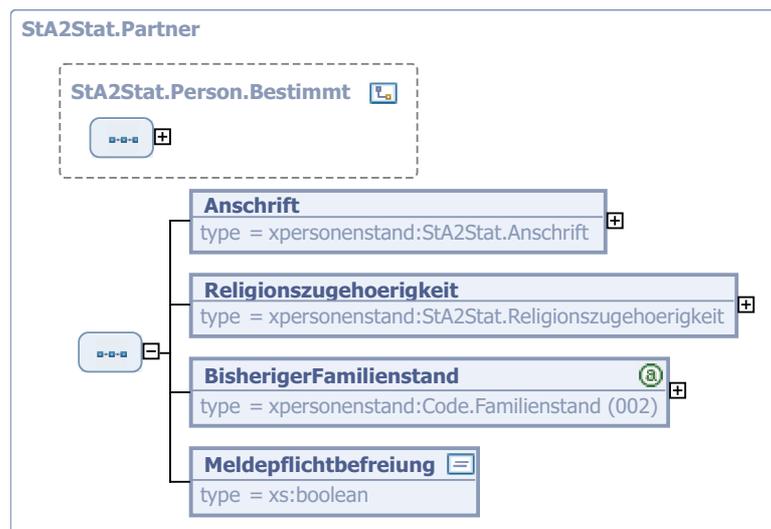
- True = Auslandsgeburt
- False = Inlandsgeburt

8.4.2.7 StA2Stat.Partner

Typ: *StA2Stat.Partner*

Dieser Container enthält die Daten zu einem Ehegatten oder Lebenspartner.

Bild 8-17 StA2Stat.Partner



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `StA2Stat.Person.Bestimmt` (siehe [Abschnitt 8.4.2.5 auf Seite 293](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Partner</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Anschrift	<code>StA2Stat.Anschrift</code>	1	Abschnitt 8.4.1.3	281 *
Religionszugehoerigkeit	<code>StA2Stat.Religionszugehoerigkeit</code>	1	Abschnitt 8.4.1.7	287 *
BisherigerFamilienstand	<code>Code.Familienstand</code>	1	Schlüsseltabelle 002, siehe Abschnitt C.3 auf Seite 382 .	
Meldepflichtbefreiung	<code>xs:boolean</code>	1		

8.4.2.7.1 Anschrift (`StA2Stat.Anschrift`)

Hier wird die Anschrift der Hauptwohnung eines Ehe- oder Lebenspartners zum Zeitpunkt der Eheschließung mitgeteilt.

8.4.2.7.2 Religionszugehoerigkeit (`StA2Stat.Religionszugehoerigkeit`)

Hier wird die Religionszugehörigkeit eines Ehe- oder Lebenspartners mitgeteilt.

8.4.2.7.3 BisherigerFamilienstand (`Code.Familienstand`)

Hier wird der Familienstand eines Ehegatten oder eines Lebenspartners vor der Eheschließung oder vor der Begründung einer Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 002: *Familienstand* auf [Seite 382](#).

8.4.2.7.4 Meldepflichtbefreiung (`xs:boolean`)

Hier wird mitgeteilt, ob der Ehe- oder Lebenspartner nach § 14 MRRG von der Meldepflicht befreit ist.

8.4.3 Datentypen zur Darstellung von Geburten

8.4.3.1 StA2Stat.Geburt

Typ: *StA2Stat.Geburt*

Dieser Container beinhaltet die Registereintragsidentifikation zu einer Geburt, den Datensatz zur Mitteilung einer Geburt und den Datensatz zur Korrektur einer Geburtsmitteilung. Eine Registereintragsidentifikation kann innerhalb einer Sammelnachricht nur ein Mal vorkommen.

Wenn es sich um eine Erstbeurkundung handelt, wird der Datensatz unter *Aktuell* mitgeteilt. Bei einer Korrektur wird der berichtigte Datensatz unter *Aktuell* und der ursprüngliche Datensatz unter *Ursprünglich* mitgeteilt.

Bild 8-18 StA2Stat.Geburt



Kindelemente von StA2Stat.Geburt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Einzelfallidentifikator	Registereintragsidentifikation	1	Abschnitt 2.5.3	35 *
Aktuell	StA2Stat.Datensatz.Geburt	1	Abschnitt 8.4.3.2	297 *
Urspruenglich	StA2Stat.Datensatz.Geburt	0..1	Abschnitt 8.4.3.2	297 *

8.4.3.1.1 Einzelfallidentifikator (Registereintragsidentifikation)

Hier wird die Registereintragsidentifikation der Geburt als Einzelfallidentifikator mitgeteilt.

8.4.3.1.2 Aktuell (StA2Stat.Datensatz.Geburt)

Hier wird im Rahmen einer Erstbeurkundung oder einer Berichtigung der aktuelle Datensatz an die Statistik mitgeteilt.

8.4.3.1.3 Urspruenglich (StA2Stat.Datensatz.Geburt)

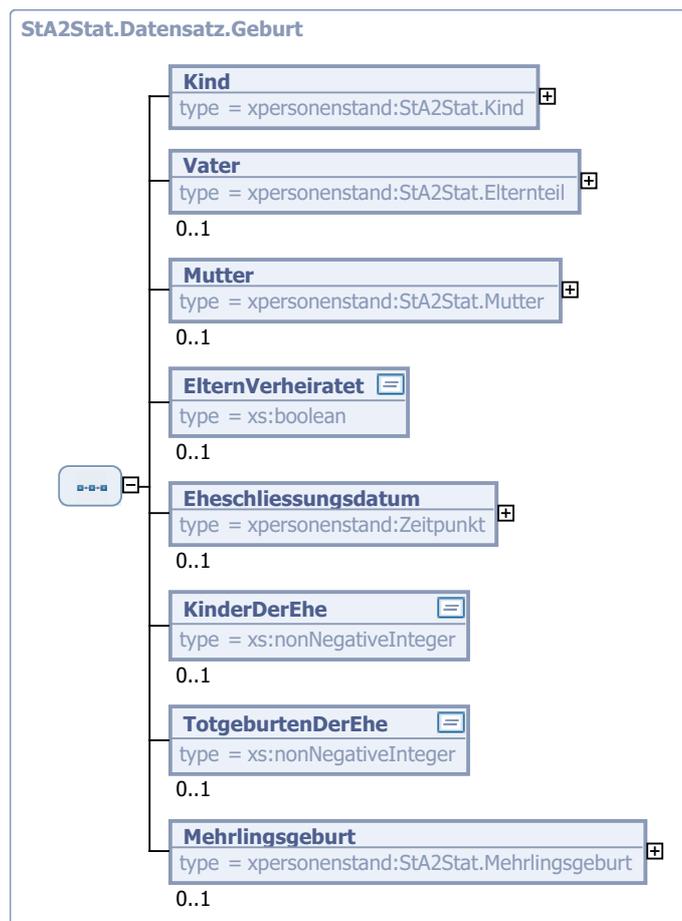
Hier wird im Rahmen einer Berichtigung einer Erstbeurkundung der ursprünglich an die Statistik mitgeteilte Datensatz übermittelt.

8.4.3.2 StA2Stat.Datensatz.Geburt

Typ: *StA2Stat.Datensatz.Geburt*

In diesem Container werden alle Daten zu einer Geburt mitgeteilt.

Bild 8-19 StA2Stat.Datensatz.Geburt



Kindelemente von StA2Stat.Datensatz.Geburt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Kind	StA2Stat.Kind	1	Abschnitt 8.4.2.6	294 *
Vater	StA2Stat.Elternteil	0..1	Abschnitt 8.4.2.2	289 *
Mutter	StA2Stat.Mutter	0..1	Abschnitt 8.4.2.3	290 *
ElternVerheiratet	xs:boolean	0..1		
Eheschliessungsdatum	Zeitpunkt	0..1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
KinderDerEhe	xs:nonNegativeInteger	0..1		
TotgeburtenDerEhe	xs:nonNegativeInteger	0..1		
Mehrlingsgeburt	StA2Stat.Mehrlingsgeburt	0..1	Abschnitt 8.4.3.3	299 *

8.4.3.2.1 Kind (StA2Stat.Kind)

Hier werden die Daten zu dem neugeborenen Kind mitgeteilt.

8.4.3.2.2 Vater (StA2Stat.Elternteil)

Hier werden die Daten zum Vater mitgeteilt.

8.4.3.2.3 Mutter (StA2Stat.Mutter)

Hier werden die Daten zur Mutter mitgeteilt.

8.4.3.2.4 ElternVerheiratet (xs:boolean)

Hier wird mitgeteilt, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet waren.

- True = miteinander verheiratet
- False = nicht miteinander verheiratet

Wenn dieser Sachverhalt nicht bekannt ist, wird dieses Feld nicht übermittelt.

8.4.3.2.5 Eheschliessungsdatum (Zeitpunkt)

Hier wird das Eheschließungsdatum der Eltern mitgeteilt.

8.4.3.2.6 KinderDerEhe (xs:nonNegativeInteger)

Hier wird übermittelt, als wievielles Kind der Ehe dieses Kind geboren wurde.

8.4.3.2.7 TotgeburtenDerEhe (xs:nonNegativeInteger)

Hier wird die Anzahl der in dieser Ehe totgeborenen Kinder übermittelt, inklusive des jetzt totgeborenen Kindes.

8.4.3.2.8 Mehrlingsgeburt (StA2Stat.Mehrlingsgeburt)

Dieser Datentyp enthält Informationen zu einer Mehrlingsgeburt. Wenn es sich um eine Einzelgeburt handelt, wird dieser Datentyp nicht übermittelt.

8.4.3.3 StA2Stat.Mehrlingsgeburt

Typ: *StA2Stat.Mehrlingsgeburt*

Dieser Container enthält alle Daten zur Beschreibung einer Mehrlingsgeburt. Wenn es sich um eine Einzelgeburt handelt, wird dieser Container nicht übermittelt.

Bild 8-20 StA2Stat.Mehrlingsgeburt



Kindelemente von StA2Stat.Mehrlingsgeburt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
AnzahlKnaben	xs:nonNegativeInteger	1		
AnzahlMaedchen	xs:nonNegativeInteger	1		
RegisternummerMehrling	Registereintragsidentifikation	0..1	Abschnitt 2.5.3	35 *

8.4.3.3.1 AnzahlKnaben (xs:nonNegativeInteger)

Bei einer Mehrlingsgeburt wird hier die Anzahl der Knaben übermittelt.

8.4.3.3.2 AnzahlMaedchen (xs:nonNegativeInteger)

Bei einer Mehrlingsgeburt wird hier die Anzahl der Mädchen übermittelt.

8.4.3.3.3 RegisternummerMehrling (Registereintragsidentifikation)

Hier wird bei Mehrlingsgeburten, für einen Rückverweis auf vorhergehende Beurkundungen im gleichen Standesamt, die Registereintragsidentifikation des vorhergehenden Geburtseintrages der Mehrlingsgeburt mitgeteilt.

8.4.4 Datentypen zur Darstellung von Eheschließungen**8.4.4.1 StA2Stat.Ehe**

Typ: *StA2Stat.Ehe*

Dieser Container beinhaltet die Registereintragsidentifikation zu einer Eheschließung, den Datensatz zur Mitteilung einer Eheschließung und den Datensatz zur Korrektur einer Eheschließungsmitteilung. Eine Registereintragsidentifikation kann innerhalb einer Sammelnachricht nur ein Mal vorkommen.

Wenn es sich um eine Erstbeurkundung handelt, wird der Datensatz unter *Aktuell* mitgeteilt. Bei einer Korrektur zu einer Erstbeurkundung, wird der berichtigte Datensatz unter *Aktuell* und der ursprüngliche Datensatz unter *Ursprünglich* mitgeteilt.

Bild 8-21 StA2Stat.Ehe



Kindelemente von StA2Stat.Ehe				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Einzelfallidentifikator	Registereintragsidentifikation	1	Abschnitt 2.5.3	35 *
Aktuell	StA2Stat.Datensatz.Ehe	1	Abschnitt 8.4.4.2	301 *
Urspruenglich	StA2Stat.Datensatz.Ehe	0..1	Abschnitt 8.4.4.2	301 *

8.4.4.1.1 Einzelfallidentifikator (Registereintragsidentifikation)

Hier wird die Registereintragsidentifikation der Eheschließung als Einzelfallidentifikator mitgeteilt.

8.4.4.1.2 Aktuell (StA2Stat.Datensatz.Ehe)

Hier wird im Rahmen einer Erstbeurkundung oder einer Berichtigung der aktuelle Datensatz an die Statistik mitgeteilt.

8.4.4.1.3 Urspruenglich (StA2Stat.Datensatz.Ehe)

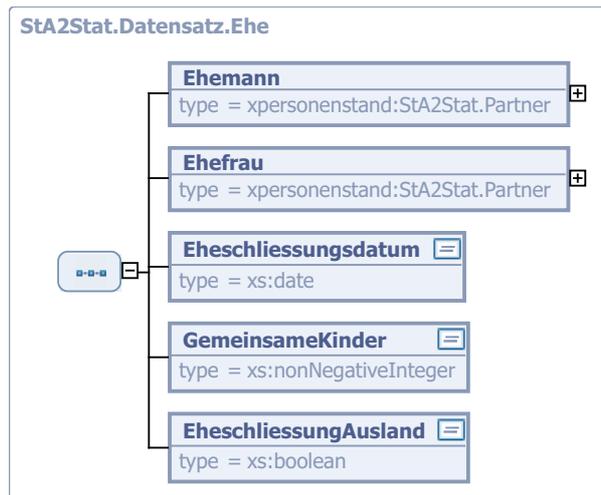
Hier wird im Rahmen einer Berichtigung einer Erstbeurkundung der ursprünglich an die Statistik mitgeteilte Datensatz übermittelt.

8.4.4.2 StA2Stat.Datensatz.Ehe

Typ: *StA2Stat.Datensatz.Ehe*

In diesem Container werden alle Daten zu einer Eheschließung mitgeteilt.

Bild 8-22 StA2Stat.Datensatz.Ehe



Kindelemente von StA2Stat.Datensatz.Ehe				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehemann	StA2Stat.Partner	1	Abschnitt 8.4.2.7	295 *
Ehefrau	StA2Stat.Partner	1	Abschnitt 8.4.2.7	295 *
Eheschliessungsdatum	xs:date	1		
GemeinsameKinder	xs:nonNegativeInteger	1		
EheschliessungAusland	xs:boolean	1		

8.4.4.2.1 Ehemann (StA2Stat.Partner)

Hier werden die Angaben zu dem Mann mitgeteilt.

8.4.4.2.2 Ehefrau (StA2Stat.Partner)

Hier werden die Angaben zu der Frau mitgeteilt.

8.4.4.2.3 Eheschliessungsdatum (xs:date)

Hier wird das Datum der Eheschließung mitgeteilt.

8.4.4.2.4 GemeinsameKinder (xs:nonNegativeInteger)

Dieses Feld enthält die Anzahl der von den Eheschließenden in die Ehe eingebrachten gemeinsamen Kinder.

8.4.4.2.5 EheschliessungAusland (xs:boolean)

Hier wird mitgeteilt, ob es sich um eine im Ausland geschlossene Ehe handelt.

- True = Eheschließung im Ausland
- False = Eheschließung in Deutschland

8.4.5 Datentypen zur Darstellung von Lebenspartnerschaften

8.4.5.1 StA2Stat.LP

Typ: *StA2Stat.LP*

Dieser Container beinhaltet die Registereintragsidentifikation zu einer Lebenspartnerschaft, den Datensatz zur Mitteilung einer Lebenspartnerschaft und den Datensatz zur Korrektur einer Lebenspartnerschaftsmittteilung. Eine Registereintragsidentifikation kann innerhalb einer Sammelnachricht nur ein Mal vorkommen.

Wenn es sich um eine Erstbeurkundung handelt, wird der Datensatz unter *Aktuell* mitgeteilt. Bei einer Korrektur zu einer Erstbeurkundung, wird der berichtigte Datensatz unter *Aktuell* und der ursprüngliche Datensatz unter *Ursprünglich* mitgeteilt.

Bild 8-23 StA2Stat.LP



Kindelemente von <i>StA2Stat.LP</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Einzelfallidentifikator	Registereintragsidentifikation	1	Abschnitt 2.5.3	35 *
Aktuell	<i>StA2Stat.Datensatz.LP</i>	1	Abschnitt 8.4.5.2	303 *
Urspruenglich	<i>StA2Stat.Datensatz.LP</i>	0..1	Abschnitt 8.4.5.2	303 *

8.4.5.1.1 Einzelfallidentifikator (Registereintragsidentifikation)

Hier wird die Registereintragsidentifikation der Lebenspartnerschaft als Einzelfallidentifikator mitgeteilt.

8.4.5.1.2 Aktuell (*StA2Stat.Datensatz.LP*)

Hier wird im Rahmen einer Erstbeurkundung oder einer Berichtigung der aktuelle Datensatz an die Statistik mitgeteilt.

8.4.5.1.3 Urspruenglich (*StA2Stat.Datensatz.LP*)

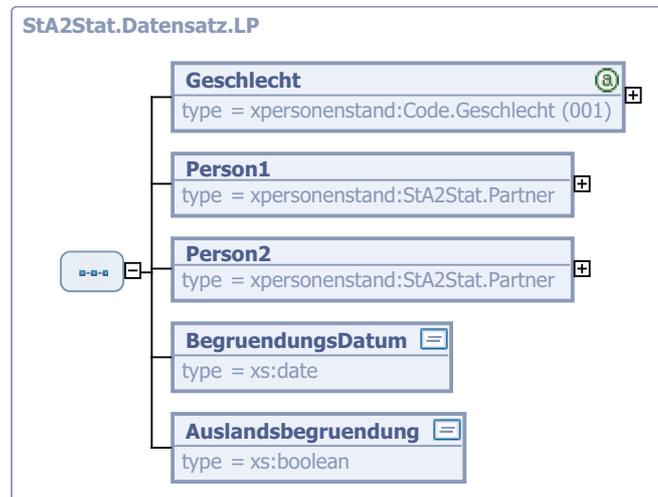
Hier wird im Rahmen einer Berichtigung einer Erstbeurkundung der ursprünglich an die Statistik mitgeteilte Datensatz übermittelt.

8.4.5.2 StA2Stat.Datensatz.LP

Typ: *StA2Stat.Datensatz.LP*

In diesem Container werden alle Daten zu einer Begründung einer Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

Bild 8-24 StA2Stat.Datensatz.LP



Kindelemente von <i>StA2Stat.Datensatz.LP</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geschlecht	<code>Code.Geschlecht</code>	1	Schlüsseltabelle 001, siehe Abschnitt C.2 auf Seite 381 .	
Person1	<code>StA2Stat.Partner</code>	1	Abschnitt 8.4.2.7	295 *
Person2	<code>StA2Stat.Partner</code>	1	Abschnitt 8.4.2.7	295 *
BegründungsDatum	<code>xs:date</code>	1		
Auslandsbegründung	<code>xs:boolean</code>	1		

8.4.5.2.1 Geschlecht (`Code.Geschlecht`)

Hier wird das Geschlecht der Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 001: *Geschlecht* auf [Seite 381](#).

8.4.5.2.2 Person1 (`StA2Stat.Partner`)

Hier werden die Daten zu der Person 1 einer Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

8.4.5.2.3 Person2 (`StA2Stat.Partner`)

Hier werden die Daten zu der Person 2 einer Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

8.4.5.2.4 BegründungsDatum (`xs:date`)

Hier wird das Datum der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

8.4.5.2.5 Auslandsbegründung (`xs:boolean`)

Hier wird mitgeteilt, ob es sich um eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft handelt.

- True = Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland
- False = Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland

8.4.6 Datentypen zur Darstellung von Sterbefällen

8.4.6.1 StA2Stat.Sterbefall

Typ: *StA2Stat.Sterbefall*

Dieser Container beinhaltet die Registereintragsidentifikation zu einem Sterbefall, den Datensatz zur Mitteilung eines Sterbefalls und den Datensatz zur Korrektur einer Sterbefallmitteilung. Eine Registereintragsidentifikation kann innerhalb einer Sammelnachricht nur ein Mal vorkommen.

Wenn es sich um eine Erstbeurkundung handelt, wird der Datensatz unter *Aktuell* mitgeteilt. Bei einer Korrektur zu einer Erstbeurkundung wird der berichtigte Datensatz unter *Aktuell* und der ursprüngliche Datensatz unter *Ursprünglich* mitgeteilt.

Bild 8-25 StA2Stat.Sterbefall



Kindelemente von <code>StA2Stat.Sterbefall</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Einzelfallidentifikator	Registereintragsidentifikation	1	Abschnitt 2.5.3	35 *
Aktuell	<code>StA2Stat.Datensatz.Sterbefall</code>	1	Abschnitt 8.4.6.2	304 *
Ursprünglich	<code>StA2Stat.Datensatz.Sterbefall</code>	0..1	Abschnitt 8.4.6.2	304 *

8.4.6.1.1 Einzelfallidentifikator (Registereintragsidentifikation)

Hier wird die Registereintragsidentifikation als Einzelfallidentifikator für den Sterbefall mitgeteilt.

8.4.6.1.2 Aktuell (StA2Stat.Datensatz.Sterbefall)

Hier wird im Rahmen einer Erstbeurkundung oder einer Berichtigung der aktuelle Datensatz an die Statistik mitgeteilt.

8.4.6.1.3 Ursprünglich (StA2Stat.Datensatz.Sterbefall)

Hier wird im Rahmen einer Berichtigung einer Erstbeurkundung der ursprünglich an die Statistik mitgeteilte Datensatz übermittelt.

8.4.6.2 StA2Stat.Datensatz.Sterbefall

Typ: *StA2Stat.Datensatz.Sterbefall*

In diesem Container werden alle Daten zu einem Sterbefall mitgeteilt.

Bild 8-26 StA2Stat.Datensatz.Sterbefall



Kindelemente von StA2Stat.Datensatz.Sterbefall				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Verstorbener	StA2Stat.Verstorbener	1	Abschnitt 8.4.2.4	291 *
Ueberlebender	StA2Stat.Person	0..1	Abschnitt 8.4.2.1	288 *
Saeuglingssterbefall	StA2Stat.Saeuglingssterbefall	0..1	Abschnitt 8.4.6.3	305 *
Auslandssterbefall	xs:boolean	1		

8.4.6.2.1 Verstorbener (StA2Stat.Verstorbener)

Hier werden die Daten zum Verstorbenen mitgeteilt.

8.4.6.2.2 Ueberlebender (StA2Stat.Person)

Hier werden die Daten zum überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner mitgeteilt.

8.4.6.2.3 Saeuglingssterbefall (StA2Stat.Saeuglingssterbefall)

Dieser Container wird mitgeteilt, wenn es sich um einen Säuglingssterbefall handelt. Kinder im ersten Lebensjahr werden als Säugling bezeichnet.

8.4.6.2.4 Auslandssterbefall (xs:boolean)

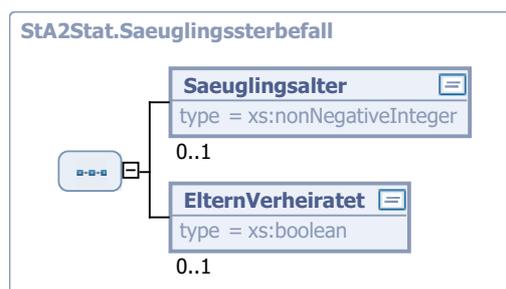
Hier wird mitgeteilt, ob es sich um einen Auslandssterbefall handelt.

8.4.6.3 StA2Stat.Saeuglingssterbefall

Typ: *StA2Stat.Saeuglingssterbefall*

Dieser Container enthält alle erforderlichen Daten zu einem Säuglingssterbefall.

Bild 8-27 StA2Stat.Saeuglingssterbefall



Kindelemente von StA2Stat.Saeuglingssterbefall				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Saeuglingsalter	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	0..1		
ElternVerheiratet	<code>xs:boolean</code>	0..1		

8.4.6.3.1 Saeuglingsalter (`xs:nonNegativeInteger`)

Hier wird die Lebensdauer eines verstorbenen Säuglings bei einer Lebensdauer unter 24 Stunden in Stunden mitgeteilt. Bei älteren Kindern entfällt dieses Feld.

8.4.6.3.2 ElternVerheiratet (`xs:boolean`)

Bei einem verstorbenen Kind (Säugling) enthält dieses Feld die Angabe, ob die Eltern des verstorbenen Säuglings miteinander verheiratet waren oder nicht; bei anderen Sterbefällen wird das Feld nicht übermittelt.

- True = Eltern miteinander verheiratet
- False = Eltern nicht miteinander verheiratet

8.5 Beurkundung von Geburten

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Beurkundung von Geburten”* betrachtet.

8.5.1 Mitteilung über die Beurkundung einer Geburt

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt die Geburt eines Kindes im Geburtenregister beurkundet hat. Das Standesamt sammelt alle Beurkundungen eines Monats und teilt sie nach Ablauf jedes Kalendermonats gesammelt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 **BevStatG-E** den statistischen Landesämtern über die zentrale Adresse der Statistik mit. Die Mitteilung erfolgt sowohl bei Lebend- als auch bei Totgeburten; sie erfolgt auch bei auf Antrag nachbeurkundeten Geburten nach § 36 PStG.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.5.2 Mitteilung über eine Berichtigung einer Geburtsbeurkundung

Wird die Beurkundung einer Geburt zu einem späteren Zeitpunkt durch den Standesbeamten berichtigt, so ist diese Berichtigung gemäß § 47 Abs. 2 PStV ebenfalls den statistischen Landesämtern über die zentrale Adresse der Statistik mitzuteilen. Die elektronische Datenübermittlung erfolgt gemäß § 63 PStV. Sie erfolgt mit der nächsten monatlichen Sammelnachricht (siehe [Abschnitt 8.9 auf Seite 311](#)).

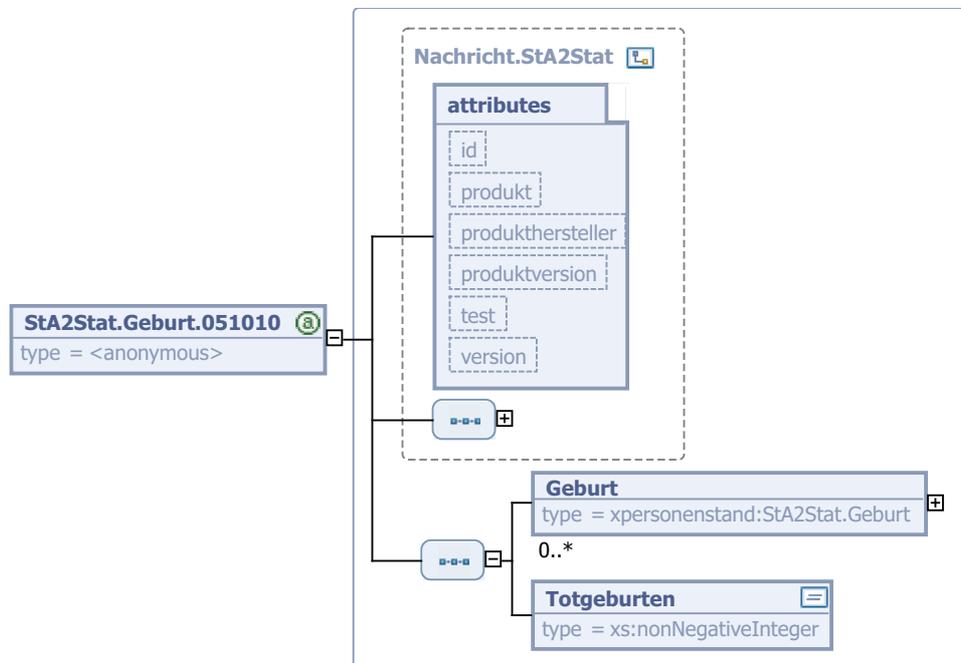
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.5.3 Sammelnachricht für Geburten

Nachricht: *StA2Stat.Geburt.051010*

Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Geburten verwendet.

Bild 8-28 StA2Stat.Geburt.051010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2Stat` (siehe [Abschnitt 8.4.1.1 auf Seite 278](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Geburt.051010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburt	<code>StA2Stat.Geburt</code>	0..n	Abschnitt 8.4.3.1	297 *
Totgeburten	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	1		

8.5.3.1 Geburt (`StA2Stat.Geburt`)

Hier werden alle Daten zu einer Geburt mitgeteilt.

8.5.3.2 Totgeburten (`xs:nonNegativeInteger`)

Hier wird die Anzahl der in der Sammelnachricht enthaltenen Totgeburten mitgeteilt.

8.6 Beurkundung von Eheschließungen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Eheschließung”* betrachtet.

8.6.1 Mitteilung über die Beurkundung einer Eheschließung

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt die Beurkundung einer Eheschließung im Eheregister abgeschlossen hat. Das Standesamt sammelt alle Beurkundungen eines Monats und teilt sie nach Ablauf jedes Kalendermonats gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 **BevStatG-E** gesammelt den statistischen Landesämtern über die zentrale Stelle der Statistik mit. Die Mitteilung erfolgt auch bei auf Antrag nachbeurkundeten Eheschließungen nach § 34 PStG.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.6.2 Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung einer Eheschließung

Wird die Beurkundung einer Eheschließung zu einem späteren Zeitpunkt durch den Standesbeamten berichtigt, so ist diese Berichtigung gemäß § 47 Abs. 2 PStV ebenfalls den statistischen Landesämtern über die zentrale Adresse der Statistik mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt durch elektronische Datenübermittlung gemäß § 63 PStV. Sie erfolgt mit der nächsten monatlichen Sammelnachricht (siehe [Abschnitt 8.9 auf Seite 311](#)).

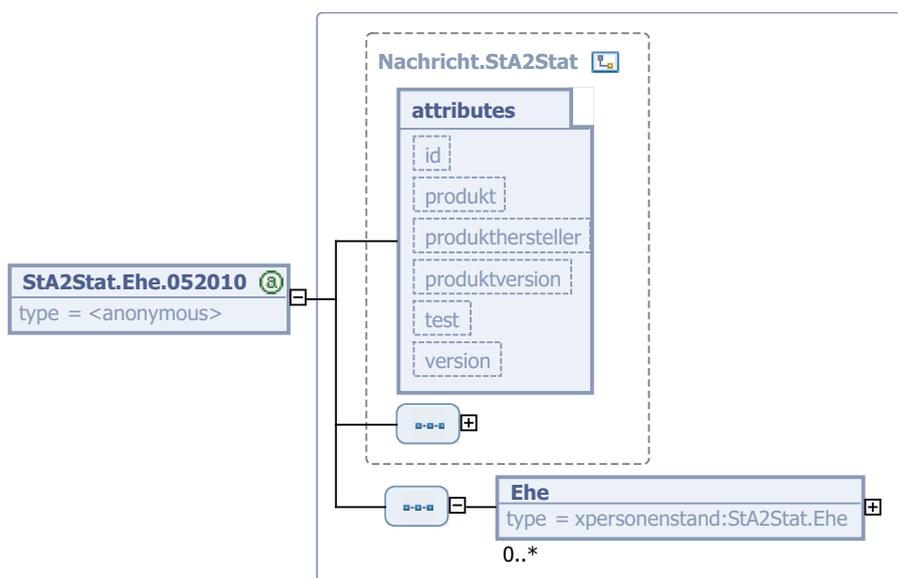
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.6.3 Sammelnachricht für Eheschließungen

Nachricht: *StA2Stat.Ehe.052010*

Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Eheschließungen verwendet.

Bild 8-29 StA2Stat.Ehe.052010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2Stat` (siehe [Abschnitt 8.4.1.1 auf Seite 278](#)).

Kindelement von <code>StA2Stat.Ehe.052010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Ehe	<code>StA2Stat.Ehe</code>	0..n	Abschnitt 8.4.4.1	300 *

8.6.3.1 Ehe (StA2Stat.Ehe)

Hier werden alle Daten zu einer Eheschließung mitgeteilt.

8.7 Beurkundung von Lebenspartnerschaften

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich “*Lebenspartnerschaften*” betrachtet.

8.7.1 Mitteilung über die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt die Beurkundung über die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsregister abgeschlossen hat. Das Standesamt sammelt alle Beurkundungen eines Kalendermonats und teilt sie nach Ablauf jedes Kalendermonats gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 **BevStatG-E** gesammelt den statistischen Landesämtern über die zentrale Stelle der Statistik mit. Die Mitteilung erfolgt auch bei auf Antrag nachbeurkundeten Begründungen einer Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.7.2 Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft

Wird die Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu einem späteren Zeitpunkt durch den Standesbeamten berichtigt, so ist diese Berichtigung gemäß § 47 Abs. 2 PStV ebenfalls den statistischen Landesämtern über die zentrale Adresse der Statistik mitzuteilen.

Die elektronische Datenübermittlung erfolgt gemäß § 63 PStV. Sie erfolgt mit der nächsten monatlichen Sammelnachricht (siehe [Abschnitt 8.9 auf Seite 311](#)).

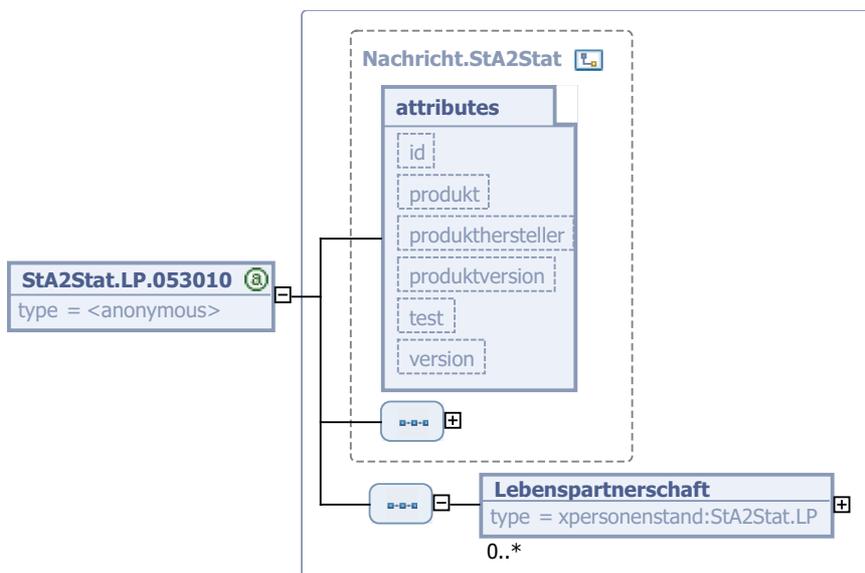
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.7.3 Sammelnachricht für die Begründung von Lebenspartnerschaften

Nachricht: StA2Stat.LP.053010

Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Begründungen von Lebenspartnerschaften verwendet.

Bild 8-30 StA2Stat.LP.053010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2Stat` (siehe [Abschnitt 8.4.1.1 auf Seite 278](#)).

Kindelement von <code>StA2Stat.LP.053010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Lebenspartnerschaft	<code>StA2Stat.LP</code>	0..n	Abschnitt 8.4.5.1	302 *

8.7.3.1 Lebenspartnerschaft (`StA2Stat.LP`)

Hier werden alle Daten zu einer Lebenspartnerschaft mitgeteilt.

8.8 Beurkundung von Sterbefällen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Beurkundung von Sterbefällen”* betrachtet.

8.8.1 Mitteilung über die Beurkundung eines Sterbefalls

Der Prozess beginnt, wenn der Standesbeamte den Tod eines Menschen im Sterberegister beurkundet hat. Das Standesamt sammelt alle Beurkundungen eines Monats und teilt sie nach Ablauf jedes Kalendermonats gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 [BevStatG-E](#) gesammelt den statistischen Landesämtern über die zentrale Stelle der Statistik mit. Die Mitteilung erfolgt auch bei auf Antrag nachbeurkundeten Sterbefällen nach § 36 PStG.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.8.2 Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung eines Sterbefalls

Wird die Beurkundung eines Sterbefalls zu einem späteren Zeitpunkt durch den Standesbeamten berichtigt, so ist diese Berichtigung gemäß § 47 Abs. 2 PStV ebenfalls den statistischen Landesämtern über die zentrale Adresse der Statistik mitzuteilen.

Die elektronische Datenübermittlung erfolgt gemäß § 63 PStV. Sie erfolgt mit der nächsten monatlichen Sammelnachricht (siehe [Abschnitt 8.9 auf Seite 311](#)).

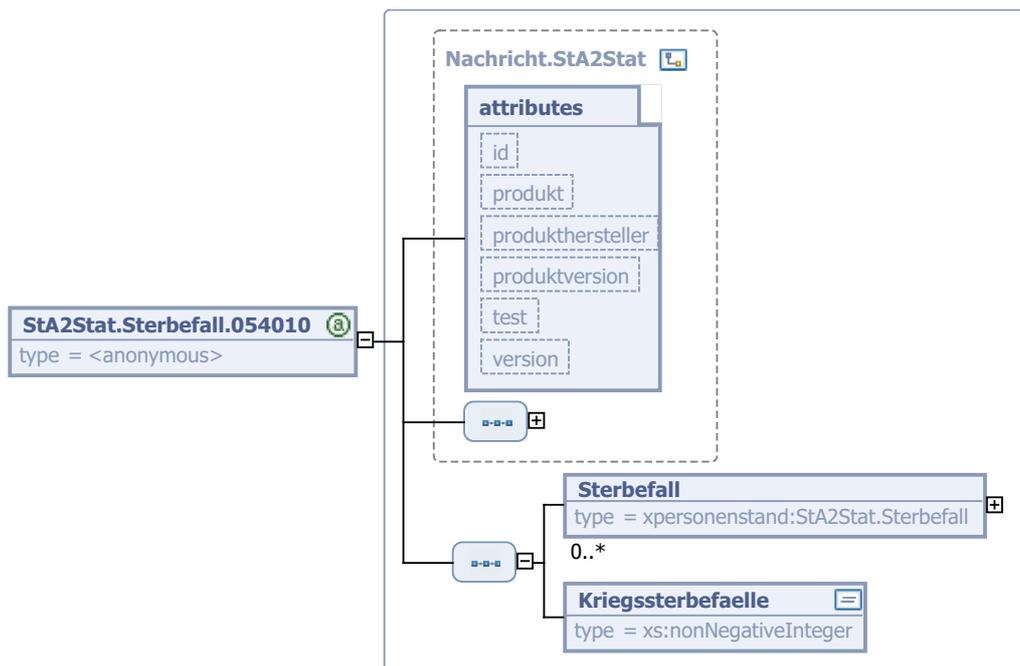
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an die Statistik, das in [Bild 8-2 auf Seite 277](#) dargestellt ist.

8.8.3 Sammelnachricht für Sterbefälle

Nachricht: `StA2Stat.Sterbefall.054010`

Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Sterbefällen verwendet.

Bild 8-31 StA2Stat.Sterbefall.054010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2Stat` (siehe [Abschnitt 8.4.1.1 auf Seite 278](#)).

Kindelemente von <code>StA2Stat.Sterbefall.054010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Sterbefall	<code>StA2Stat.Sterbefall</code>	0..n	Abschnitt 8.4.6.1	304 *
Kriegssterbefaelle	<code>xs:nonNegativeInteger</code>	1		

8.8.3.1 Sterbefall (`StA2Stat.Sterbefall`)

Hier werden alle Daten zu einem Sterbefall mitgeteilt.

8.8.3.2 Kriegssterbefaelle (`xs:nonNegativeInteger`)

Hier wird die Summe der Kriegssterbefälle innerhalb dieser Nachricht mitgeteilt. Unter Kriegssterbefälle sind die von der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) angezeigten Sterbefälle zu verstehen.

8.9 Berichtigungen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich der Berichtigungen betrachtet. Strukturen zur Berichtigung von bereits versendeten Mitteilungen sind in allen Sammelnachrichten für an die Statistik enthalten. Jede Sammelnachricht enthält im Normalfall mehrere *Einzelfälle*. Jeder Einzelfall hat durch den *Einzelfallidentifikator* eine eindeutige Identifikation, die innerhalb einer Sammelnachricht nur einmal vorkommen darf. Bei Erstmitteilungen enthält der *Einzelfall* nur einen *Datensatz*, der die aktuelle Mitteilung enthält. Bei Berichtigungen enthält der *Einzelfall* zwei *Datensätze*, den ursprünglich übermittelten (falschen) Datensatz und den aktuell (berichtigten) Datensatz. Ein Einzelfallidentifikator ist innerhalb einer Sammelnachricht eindeutig. Für eine zwischengespeicherte Erstmitteilung, die anschließend korrigiert wird und zuvor in keiner Sammelnachricht versandt wurde, wird direkt die zwischengespeicherte Erstmitteilung korrigiert und nur die korrigierte Nachricht als Erstmitteilung versandt.

Bei der Auswertung der Sammelnachrichten durch die Statistischen Landesämter sind diese so in der Lage Berichtigungen in ihre Datenhaltung zu übernehmen.

Die Detailinformationen zu Berichtigungen sind in den jeweiligen Abschnitten der betreffenden Sammelnachricht dokumentiert:

- Mitteilung über eine Berichtigung einer Geburtsbeurkundung (siehe [Abschnitt 8.5.2 auf Seite 306](#))
- Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung einer Eheschließung (siehe [Abschnitt 8.6.2 auf Seite 308](#))
- Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft (siehe [Abschnitt 8.7.2 auf Seite 309](#))
- Mitteilung über die Berichtigung der Beurkundung eines Sterbefalls (siehe [Abschnitt 8.8.2 auf Seite 310](#))

8.10 Veröffentlichungshistorie

8.10.1 Version 1.30

Im Rahmen des Betriebs des Standards hat sich auf der Grundlage von Änderungsanträgen zu dem Kapitel folgender Änderungsbedarf an den Inhalten dieses Kapitels ergeben:

- CR 2009-028: Die Klasse `Nachrichtenkopf.StA2Stat` wurde durch die Klasse `Nachrichtenkopf` ersetzt.
- CR 2009-022: Die Klasse `StA2Stat.Standesamt` wurde entfernt und durch die Klasse `StA2Stat.Behoerde` (siehe [Abschnitt 8.4.1.2 auf Seite 280](#)) ersetzt. Die `Standesamtsnummer` wird als `Behoerdenkennung` angegeben. Der Nachrichtenkopf sowie dessen Dokumentation wurden entsprechend angepasst.

8.10.2 Version 1.20

In der Version 1.20 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

9. DATENÜBERMITTLUNGEN VON STANDESÄMTERN AN DAS ZENTRALE TESTAMENTSREGISTER

9.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

9.1.1 Derzeitiger Prozess als Ausgangssituation (Stand Januar 2010)

Erhält der Standesbeamte die Mitteilung, dass eine Person, deren Geburt er beurkundet hat, vor einem Notar ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet hat oder dass eine Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung oder zu den Nachlassakten genommen worden ist, so hat er die Verwahrungsnachricht in der rechten oberen Ecke mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Diese Nummer hat der Standesbeamte am unteren Rande des Geburtseintrags des Erblassers an der inneren Ecke zu vermerken.

Erhält der Standesbeamte weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Nachricht durch Heftung am unteren Rande fest zu verbinden. Sie erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk am unteren Rande des Geburtseintrags bleibt unverändert.

Stellt der Standesbeamte bei der Eintragung eines Hinweises am unteren Rande des Geburtseintrags über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit fest, dass eine Verwahrungsnachricht vorliegt, so hat er dem Absender der Nachricht gemäß § 42 PStV unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass der Erblasser verstorben, für tot erklärt oder dass seine Todeszeit gerichtlich festgestellt ist. Die Mitteilung über den Sterbefall soll außer den Angaben, die in die Sterbeurkunde aufzunehmen sind, den letzten Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) des Verstorbenen und, soweit bekannt, den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) sowie die in der Verwahrungsnachricht genannte Nummer des Verwahrungsbuches enthalten. Die Mitteilung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

9.1.2 Zukünftiger Prozess als Zielsetzung (Gesetzesänderung zum 01.01.2011)

Die Bundesnotarkammer beabsichtigt den Aufbau eines Zentralen Testamentsregisters (ZTR), um das derzeitige Mitteilungssystem in Nachlasssachen einfacher und effizienter zu gestalten. Dazu soll in einem ersten Schritt die Aufgabe der Verwaltung der Hauptkartei für Testamente auf das ZTR übertragen werden. Dies wird dazu führen, dass die bisher papiergebundenen Mitteilungen zum bzw. vom Standesamt zukünftig ausschließlich elektronisch erfolgen.

Im Todesfall übermittelt das Standesamt, das einen Sterbefall beurkundet hat, immer eine Mitteilung an das ZTR, wo ein automatisierter Abgleich mit den registrierten Verfügungen von Todes wegen erfolgt. Wird ein Eintrag gefunden, wird ebenfalls automatisiert durch das ZTR eine Mitteilung an das zuständige Nachlassgericht und die verwahrende Stelle ausgelöst.

Insofern erfolgen zukünftig keine Mitteilungen über eine erbrechtliche Verfügung von Todeswegen (gelbe Karteikarten) mehr an die Geburtsstandesämter, die neben den oben aufgeführten Aufgaben (siehe [Abschnitt 9.1.1 auf Seite 313](#)) auch noch für die ordnungsgemäße Lagerung der Verwahrungsnachrichten zu sorgen haben. Im Falle des Standesamts Dortmund sind dies ca. 300 Aktenordner. Aus dem Bereich Geburtenregister erfolgt dann auch keine Benachrichtigung der zuständigen Stellen nach Tod des Erblassers mehr.

Das den Sterbefall beurkundende Standesamt übernimmt diese Benachrichtigung in Form einer weiteren Mitteilung, die inhaltlich mit der Nachricht an das Geburtsstandesamt des Verstorbenen zu vergleichen ist.

Für das beabsichtigte Vorhaben wird derzeit von Seiten der Bundesnotarkammer eine Ergänzung des § 60 PStV angestrebt. Damit wird die gesetzliche Grundlage für eine Übermittlung in XPersonenstand geschaffen

9.1.3 Datenübermittlung

Nach § 63 Abs. 2 PStV erfolgt die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern durch strukturierte Datensätze. Hierfür sind das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom BMI im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Diese Art der Datenübermittlung ist auch für die Sterbefallmitteilungen an das Zentrale Testamentsregister möglich.

9.1.4 Fazit:

Aus vorstehenden Gründen wird auf die Modellierung von Nachrichten aus dem heutigen Prozess verzichtet und lediglich der zukünftige Prozess betrachtet sowie die entsprechende Mitteilung aus dem Sterberegister an das ZTR modelliert. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah mit Einrichtung des ZTR eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Standesämtern und dem ZTR erfolgt.

9.2 Übersicht über den Ablauf

Nach Beurkundung eines Sterbefalls beim Standesamt wird eine entsprechende Nachricht an das ZTR gesandt. Wurde eine Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit in die Sammlung für Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin aufgenommen so wird ebenso eine Nachricht an das ZTR übermittelt.

Für die Struktur der zu modellierenden Übertragung von Nachrichten (Mitteilungen) ergibt sich der in [Bild 9-1 auf Seite 314](#) dargestellte Use Case.

Bild 9-1 Mitteilungen von Standesämtern an das ZTR (Übersicht)

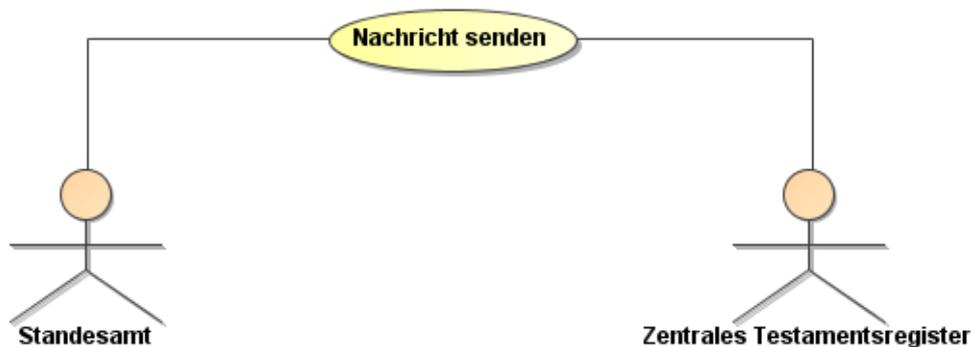
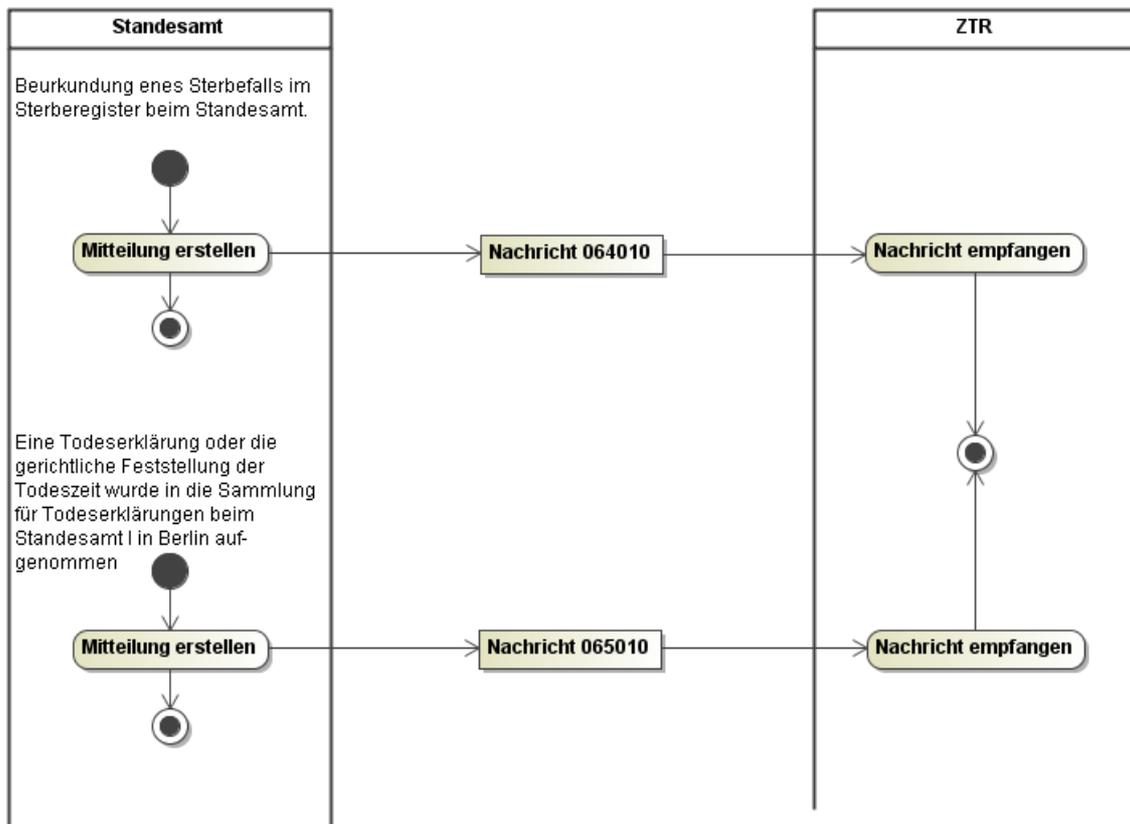


Bild 9-2 Allgemeines Prozessmodell Datenübermittlung vom Standesamt an das ZTR



9.3 Übersicht über die Nachrichten

Die Nachrichten in diesem Kapitel bilden in ihrer Gesamtheit die sechste Nachrichten-Hauptgruppe und befinden sich daher in dem Nummernkreis 06XXXX.

Die Nachrichtennummerierung erfolgt analog der Nummerierung der Datenübermittlung zwischen Standesämtern z.B.: **Geburt** (061XXX), **Ehe** (062XXX), **Lebenspartnerschaft** (063XXX), **Sterbefall** (064XXX) und **Todeserklärung** (065XXX).

In der folgenden Tabelle sind die Titel aller Nachrichten aus dem Bereich der Datenübermittlung von Standesämtern an das ZTR dargestellt.

Nachrichten an das ZTR		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Mitteilung über die Eintragung eines Sterbefalls an das ZTR	Sterbefall	Abschnitt 9.5.1.1 auf Seite 318
Mitteilung über eine Aufnahme eines Beschlusses in die Sammlung für Todeserklärungen	Todeserklärung	Abschnitt 9.5.2.1 auf Seite 320

9.4 Datentypen

In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Datenübermittlung von Standesämtern an das ZTR relevant sind.

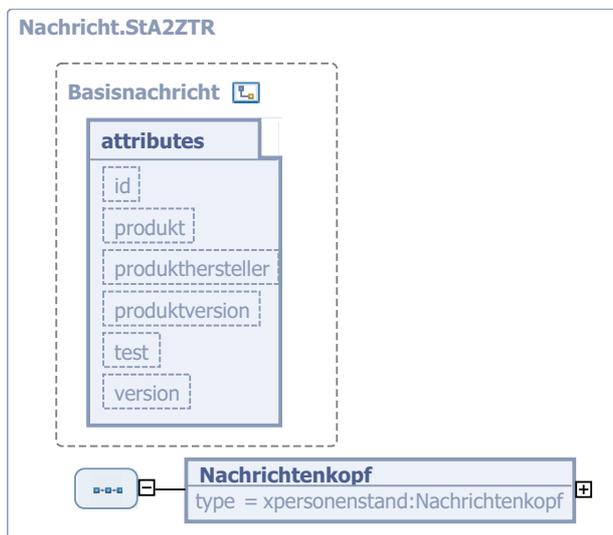
9.4.1 Sonstige Datentypen

9.4.1.1 Nachricht.StA2ZTR

Typ: *Nachricht.StA2ZTR*

Dies ist der abstrakte, allgemeine Teil einer Nachricht vom Standesamt an das ZTR.

Bild 9-3 Nachricht.StA2ZTR



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Basisnachricht** (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelement von Nachricht.StA2ZTR				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtenkopf	Nachrichtenkopf	1	Abschnitt 2.5.13	45 *

9.4.1.1.1 Nachrichtenkopf (Nachrichtenkopf)

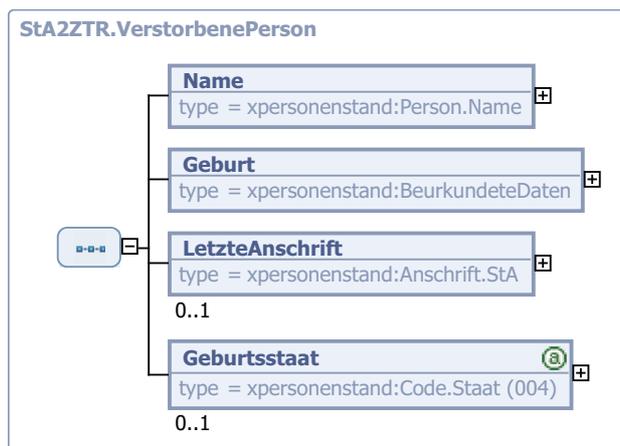
Nachrichtenkopf zur Kommunikation mit den Nachlassgerichten.

9.4.1.2 StA2ZTR.VerstorbenePerson

Typ: *StA2ZTR.VerstorbenePerson*

In diesem Datentyp sind alle Informationen zu der verstorbenen Person zusammengefasst.

Bild 9-4 StA2ZTR.VerstorbenePerson



Kindelemente von StA2ZTR.VerstorbenePerson				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geburt	BeurkundeteDaten	1	Abschnitt 2.5.8	41 *
LetzteAnschrift	Anschrift.StA	0..1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Geburtsstaat	Code.Staat	0..1	Schlüsseltabelle 004, siehe Abschnitt C.4 auf Seite 383 .	

9.4.1.2.1 Name (Person.Name)

Hier wird der Name der verstorbenen Person mitgeteilt.

9.4.1.2.2 Geburt (BeurkundeteDaten)

Hier werden die Informationen zu der Geburt der verstorbenen Person mitgeteilt.

9.4.1.2.3 LetzteAnschrift (Anschrift.StA)

Hier wird, sofern sie bekannt ist, die Anschrift der letzten Hauptwohnung des Verstorbenen mitgeteilt, um das zuständige Nachlassgericht zu ermitteln.

9.4.1.2.4 Geburtsstaat (Code.Staat)

Staat der Geburt, wenn der Verstorbene im Ausland geboren wurde.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 004: *Staat* auf [Seite 383](#).

9.4.1.3 StA2ZTR.EheOderLebenspartner

Typ: StA2ZTR.EheOderLebenspartner

Dieser Datentyp enthält alle Informationen zum Ehegatten oder Lebenspartner der verstorbenen Person.

Bild 9-5 StA2ZTR.EheOderLebenspartner



Kindelemente von StA2ZTR.EheOderLebenspartner				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Geburt	BeurkundeteDaten	0..1	Abschnitt 2.5.8	41 *

9.4.1.3.1 Name (Person.Name)

Hier wird der Name des Ehegatten oder Lebenspartners der verstorbenen Person mitgeteilt.

9.4.1.3.2 Geburt (BeurkundeteDaten)

Hier werden, sofern sie bekannt sind, die Daten zur Geburt des Ehegatten oder Lebenspartners der verstorbenen Person mitgeteilt.

9.5 Mitteilung von Sterbefällen

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Eintragung von Sterbefällen”* betrachtet.

9.5.1 Mitteilung über die Burkundung eines Sterbefalls an das ZTR

Der Prozess beginnt, wenn der Tod einer Person im Sterberegister beurkundet wurde. Das Standesamt teilt dies dem ZTR nach § 60 Abs. 1 PStV mit.

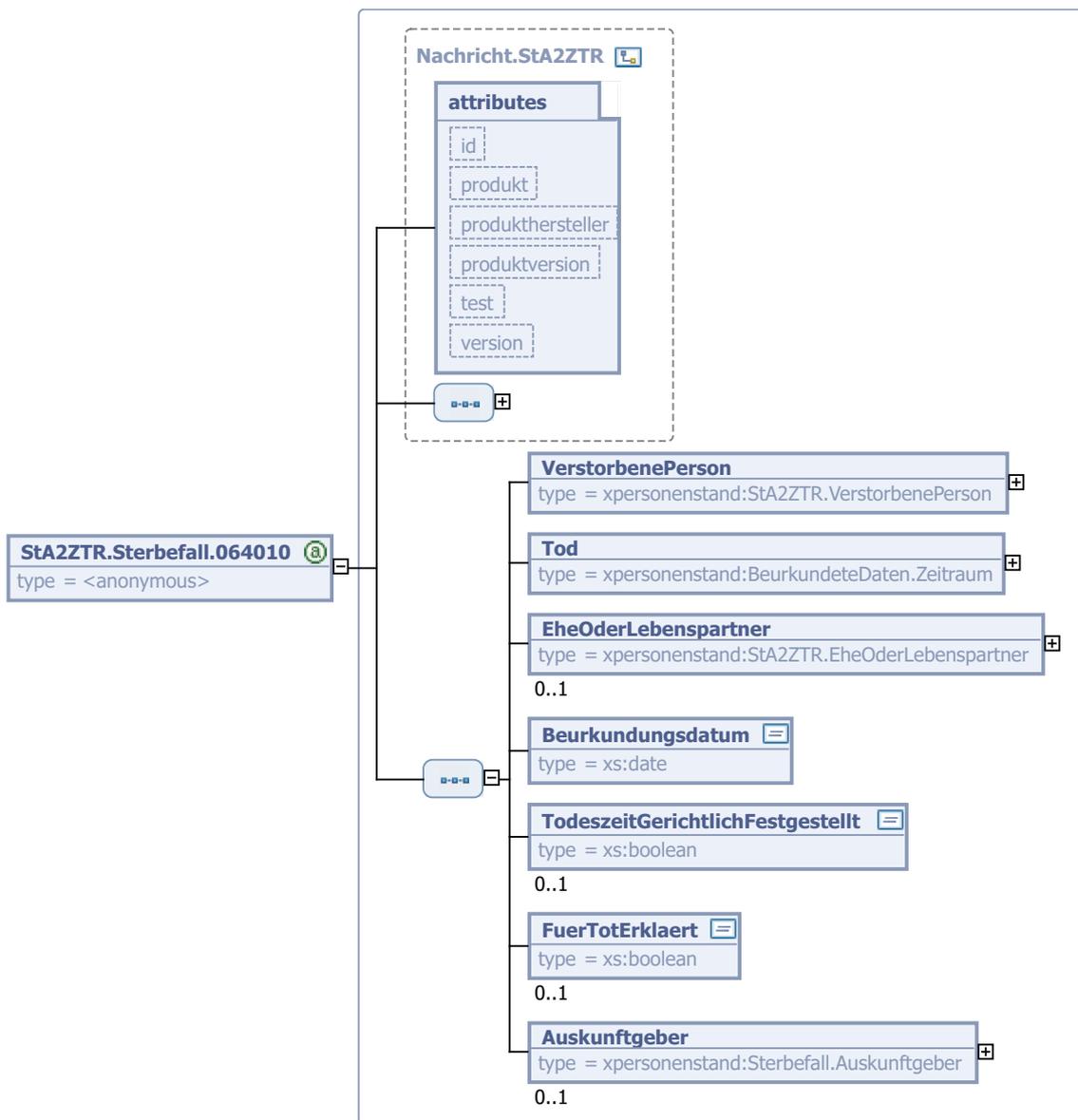
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das ZTR, das in [Bild 9-2 auf Seite 315](#) dargestellt ist.

9.5.1.1 Mitteilung über die Eintragung eines Sterbefalls an das ZTR

Nachricht: StA2ZTR.Sterbefall.064010

Diese Nachricht enthält die Informationen, die das Standesamt dem ZTR nach Beurkundung eines Sterbefalls mitteilt.

Bild 9-6 StA2ZTR.Sterbefall.064010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2ZTR` (siehe [Abschnitt 9.4.1.1 auf Seite 316](#)).

Kindelemente von <code>StA2ZTR.Sterbefall.064010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
VerstorbenePerson	<code>StA2ZTR.VerstorbenePerson</code>	1	Abschnitt 9.4.1.2	316 *
Tod	<code>BeurkundeteDaten.Zeitraum</code>	1	Abschnitt 2.5.9	41 *
EheOderLebenspartner	<code>StA2ZTR.EheOderLebenspartner</code>	0..1	Abschnitt 9.4.1.3	317 *
Beurkundungsdatum	<code>xs:date</code>	1		

Kindelemente von <code>StA2ZTR.Sterbefall.064010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
TodeszeitGerichtlichFestgestellt	<code>xs:boolean</code>	0..1		
FuerTotErklaert	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Auskunftgeber	<code>Sterbefall.Auskunftgeber</code>	0..1	Abschnitt 3.6.8	101 *

9.5.1.1.1 `VerstorbenePerson` (`StA2ZTR.VerstorbenePerson`)

Hier werden die Informationen zu der verstorbenen Person mitgeteilt.

9.5.1.1.2 `Tod` (`BeurkundeteDaten.Zeitraum`)

Hier werden Informationen über die Sterbefallbeurkundung mitgeteilt.

9.5.1.1.3 `EheOderLebenspartner` (`StA2ZTR.EheOderLebenspartner`)

Hier werden die Angaben zum Ehe- oder Lebenspartner des Verstorbenen mitgeteilt.

9.5.1.1.4 `Beurkundungsdatum` (`xs:date`)

Hier wird das Datum der Sterbefallbeurkundung mitgeteilt.

9.5.1.1.5 `TodeszeitGerichtlichFestgestellt` (`xs:boolean`)

Hier wird mitgeteilt, ob für den Verstorbenen die Todeszeit gerichtlich festgestellt wurde. Es wird `True` übermittelt, wenn die Todeszeit gerichtlich festgesetzt wurde. Ansonsten ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

9.5.1.1.6 `FuerTotErklaert` (`xs:boolean`)

Hier wird mitgeteilt, ob der Verstorbene für tot erklärt war. Es wird `True` übermittelt, wenn der Verstorbene für tot erklärt war. Ansonsten ist dieses Feld nicht zu übermitteln.

9.5.1.1.7 `Auskunftgeber` (`Sterbefall.Auskunftgeber`)

Hier werden die Angaben zum Auskunftgeber mitgeteilt.

9.5.2 Mitteilung über eine Aufnahme eines Beschlusses in die Sammlung für Todeserklärungen

Der Prozess beginnt, wenn der Beschluss über eine Todeserklärung in die Sammlung für Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin aufgenommen wurde. Das Standesamt teilt dies dem ZTR nach § 60 Abs. 2 PStV mit.

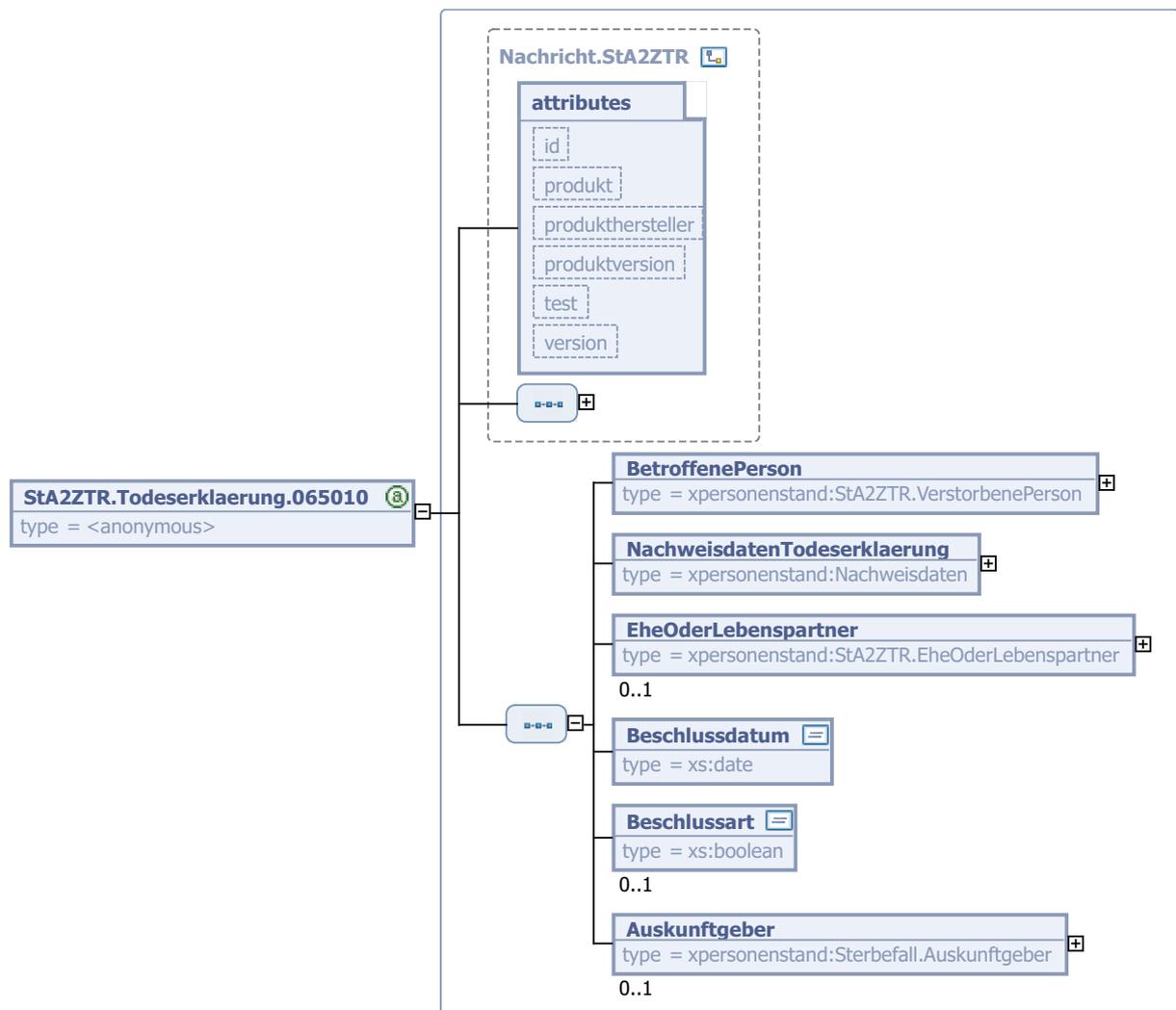
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen an das ZTR, das in [Bild 9-2 auf Seite 315](#) dargestellt ist.

9.5.2.1 Mitteilung über eine Aufnahme eines Beschlusses in die Sammlung für Todeserklärungen

Nachricht: `StA2ZTR.Todeserklaerung.065010`

Diese Nachricht enthält die Informationen, die das Standesamt dem ZTR nach Beurkundung eines Sterbefalls mitteilt.

Bild 9-7 StA2ZTR.Todeserklaerung.065010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2ZTR` (siehe [Abschnitt 9.4.1.1 auf Seite 316](#)).

Kindelemente von <code>StA2ZTR.Todeserklaerung.065010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
BetroffenePerson	<code>StA2ZTR.VerstorbenePerson</code>	1	Abschnitt 9.4.1.2	316 *
NachweisdatenTodeserklaerung	<code>Nachweisdaten</code>	1	Abschnitt 2.5.10	42 *
EheOderLebenspartner	<code>StA2ZTR.EheOderLebenspartner</code>	0..1	Abschnitt 9.4.1.3	317 *
Beschlussdatum	<code>xs:date</code>	1		
Beschlussart	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Auskunftgeber	<code>Sterbefall.Auskunftgeber</code>	0..1	Abschnitt 3.6.8	101 *

9.5.2.1.1 BetroffenePerson (StA2ZTR.VerstorbenePerson)

Hier werden die Informationen zu der betroffenen Person mitgeteilt.

9.5.2.1.2 NachweisdatenTodeserklaerung (Nachweisdaten)

Hier werden die Nachweisdaten über die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit mitgeteilt.

Das **Wirksamkeitsdatum** in diesen Nachweisdaten ist der vom Gericht festgestellte Todestag. Behördenname und Aktenzeichen sind immer mitzuteilen.

9.5.2.1.3 EheOderLebenspartner (StA2ZTR.EheOderLebenspartner)

Hier werden die Angaben zum Ehe- oder Lebenspartner des Verstorbenen mitgeteilt.

9.5.2.1.4 Beschlussdatum (xs:date)

Hier wird das Beschlussdatum des Gerichts mitgeteilt.

9.5.2.1.5 Beschlussart (xs:boolean)

Es wird **True** übermittelt, wenn der Verstorbene für tot erklärt war. Es wird **False** übermittelt, wenn die Todeszeit gerichtlich festgesetzt wurde.

9.5.2.1.6 Auskunftgeber (Sterbefall.Auskunftgeber)

Hier werden die Angaben zum Auskunftgeber mitgeteilt.

9.6 Veröffentlichungshistorie

9.6.1 Version 1.30

In der Version 1.30 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

10. DATENÜBERMITTLUNGEN ZWISCHEN STANDESÄMTERN UND AUSLÄNDERBEHÖRDEN

10.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Kapitel wird die Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und den Ausländerbehörden beschrieben.

Nach § 4 Abs. 3 StAG erwirbt das Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Aufenthaltstitel der Eltern oder eines Elternteils die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Standesamt befragt die Eltern im Rahmen der Beurkundung der Geburt nach ihrem Aufenthaltsstatus und schickt eine Anfrage an die Ausländerbehörde, die die Angaben nach ihrer Aktenlage prüft, die Anfrage beantwortet und urschriftlich zurückschickt.

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2008 von deutschen Standesämtern 682.524 Geburten beurkundet. Davon hatten in 64.218 Fällen beide Elternteile bzw. im Falle einer nicht verheirateten Mutter ohne Angabe des Vaters eine ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit, wovon wiederum 30.336 Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben.

Daraus resultierten mindestens 30.336 bis maximal 128.436 Anfragen der Standesämter an Ausländerbehörden zwecks Klärung von Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer der Eltern bzw. eines Elternteils als Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG.

Auch in Fällen der Anerkennung der Vaterschaft oder der Feststellung des Nichtbestehens sind ggf. entsprechende Anfragen erforderlich. Hier kann die Anzahl nicht beziffert werden.

Für die Kommunikation mit den Ausländerbehörden wird bislang das Formular nach dem Muster der Anlage 12 zu § 34 PStV verwendet (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit). Der Versand erfolgt zurzeit i. d. R. postalisch.

Durch die Nachrichtenübermittlung im Rahmen des Standards sollen Postlaufzeiten, unnötige Schreibarbeiten und Übertragungsfehler vermieden werden. Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Rechtssicherheit für die personenstandsrechtlichen Prozesse, indem frühzeitig das anzuwendende Namensrecht festgestellt werden kann.
- Schnellere Klarheit für die Eltern über einen eventuellen Wechsel der Anspruchsgrundlage auf einen Aufenthaltstitel und rascher Eintritt besonderer ausländerrechtlicher Schutzwirkungen gegenüber den Eltern (Art. 6 GG).

Die Datenübermittlung der nachfolgend beschriebenen Mitteilung erfolgt über OSCI-Transport. Die Rechtsgrundlage für die Kommunikation bildet § 34 Abs. 5 Satz 2 PStV in Verbindung mit § 63 PStV.

10.2 Übersicht über den Ablauf

Die Ausländerbehörde wird vom Standesamt in den nachfolgend geschilderten Fällen um Prüfung der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 3 StAG gebeten:

1. Im Rahmen der Erstbeurkundung eines Kindes ausländischer Eltern bei Vorliegen eines entsprechenden Aufenthaltstitels oder wenn die Eltern keine Angaben über ihren aufenthaltsrechtlichen Status machen.

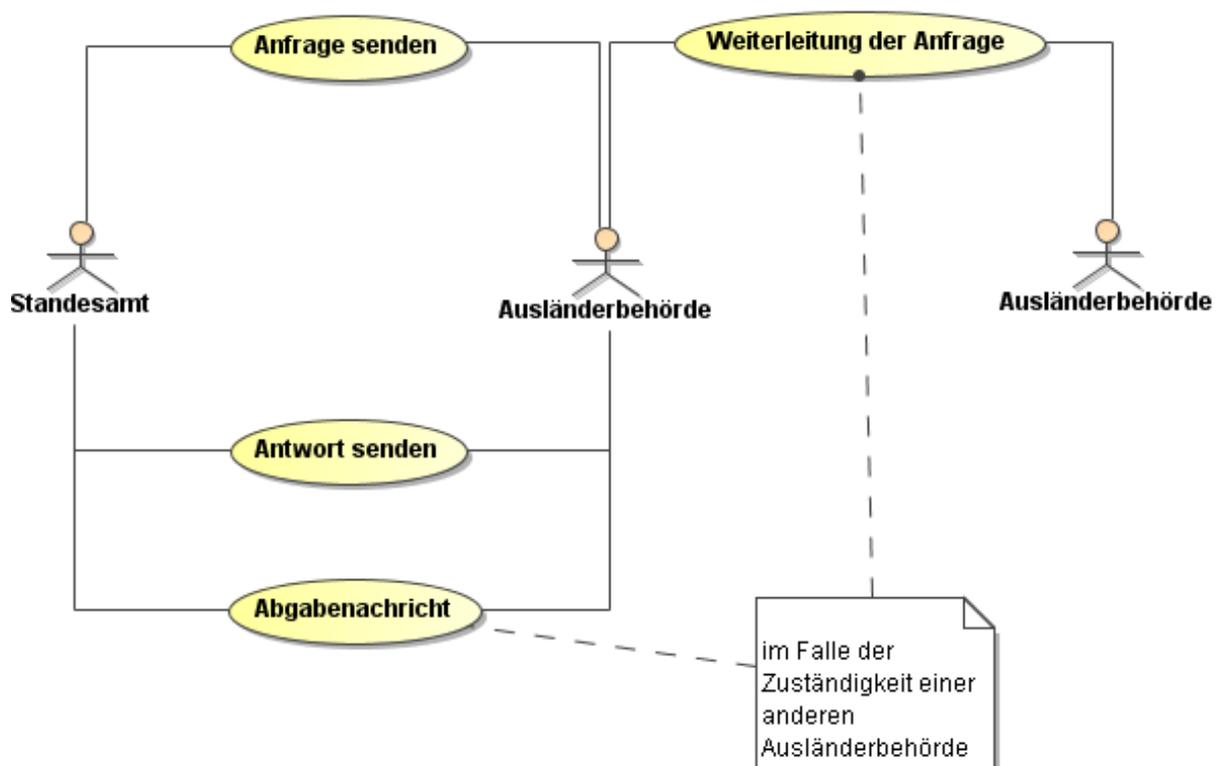
2. Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG über die ausländische Mutter erworben hat und ein ausländischer Mann die Vaterschaft anerkennt, der die Voraussetzungen für einen Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes erfüllen könnte. (Fortführung des Geburtenregisters).
3. Wenn die Vaterschaft zu einem Kind einer ausländischen Mutter erfolgreich angefochten wurde und das Kind dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 StAG verloren hat. (Fortführung des Geburtenregisters)

Hier ist ggf. eine Prüfung des Aufenthaltstitels der ausländischen Mutter erforderlich, um festzustellen, ob das Kind durch die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat.

4. Adoption eines Kindes durch ein oder zwei ausländische Elternteile

Es ergibt sich der nachfolgende UseCase (siehe [Bild 10-1 auf Seite 324](#)) für die Struktur der zu modellierenden Übertragung von Nachrichten (Mitteilungen). Es handelt sich um Nachrichten, die ereignisbezogen und asynchron übermittelt werden.

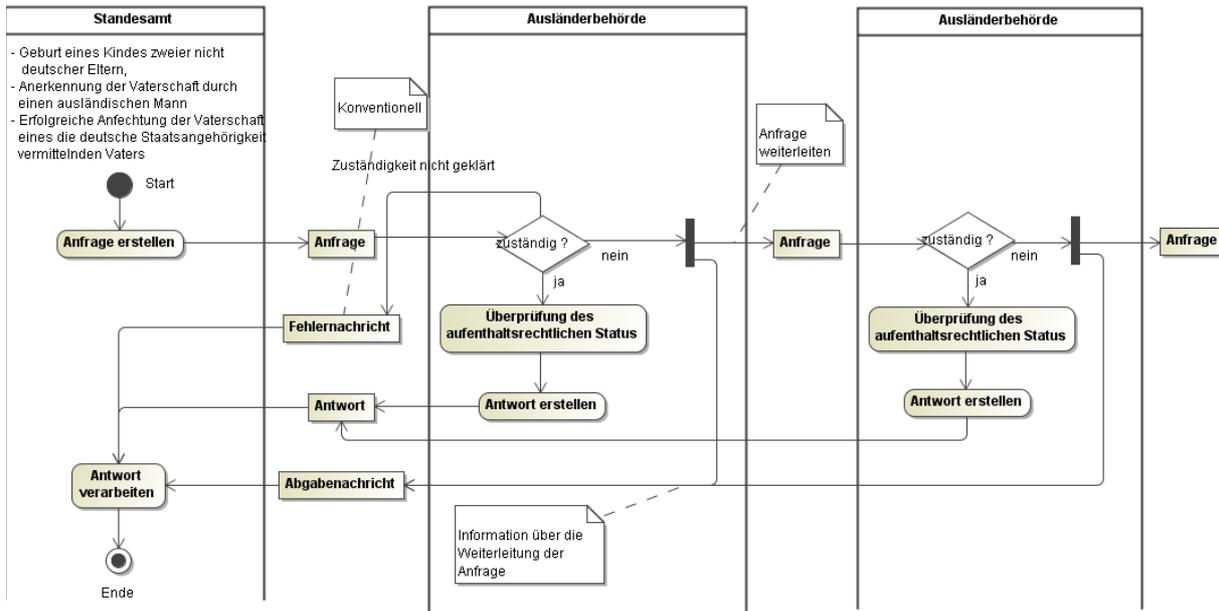
Bild 10-1 Mitteilungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden (Übersicht)



Auf Anfrage des Standesamts überprüft die Ausländerbehörde, ob ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt über einen Aufenthaltstitel nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung des § 4 Abs. 3 StAG verfügte und seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

Anlässlich von Beurkundungen im Geburtenregister wird für Kinder ausländischer Eltern vom Standesamt eine Anfrage zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG an die aus ihrer Sicht zuständige Ausländerbehörde versandt. Die Ausländerbehörde prüft ihre Zuständigkeit und leitet im Falle der Nicht-Zuständigkeit die Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Nur die zuständige Ausländerbehörde hat die erforderlichen Informationen und kann rechtmäßig handeln. Das anfragende Standesamt erhält in diesem Fall eine Abgabennachricht. In der Ausländerbehörde wird der aufenthaltsrechtliche Status geprüft und eine entsprechende Antwort an das anfragende Standesamt versandt. Die dazu erforderlichen Angaben werden durch die Sachbearbeitung zusammengestellt.

Bild 10-2 Allgemeines Prozessmodell Datenübermittlung vom Standesamt an die Ausländerbehörden



10.3 Übersicht über die Nachrichten

Die Nachrichten in diesem Kapitel bilden in ihrer Gesamtheit die siebte Nachrichten-Hauptgruppe und befinden sich daher in dem Nummerkreis 07XXXX.

Die Nachrichtennummerierung erfolgt analog der Nummerierung der Datenübermittlung zwischen Standesämtern z.B.: **Geburt**(071XXX), **Ehe**(072XXX), **Lebenspartnerschaft**(073XXX) und **Sterbefall**(074XXX).

In der folgenden Tabelle sind die Titel aller Nachrichten aus dem Bereich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden dargestellt.

Nachrichten an die Ausländerbehörden		
Nachrichtenname	Untergruppe	Nachricht
Anfrage zum Staatsangehörigkeitserwerb an die Ausländerbehörde	Geburt	Abschnitt 10.5.1.1 auf Seite 333
Antwort auf eine Anfrage zum Staatsangehörigkeitserwerb	Geburt	Abschnitt 10.5.2.1 auf Seite 333
Weiterleitung der Anfrage eines Standesamts durch die angefragte Ausländerbehörde an die zuständige Ausländerbehörde	Geburt	Abschnitt 10.5.3.1 auf Seite 335
Mitteilung der Ausländerbehörde zum Standesamt über die Weiterleitung der Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde	Geburt	Abschnitt 10.5.4.1 auf Seite 336

10.4 Datentypen

In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Datenübermittlung von Standesämtern an Ausländerbehörden relevant sind.

10.4.1 Sonstige Datentypen

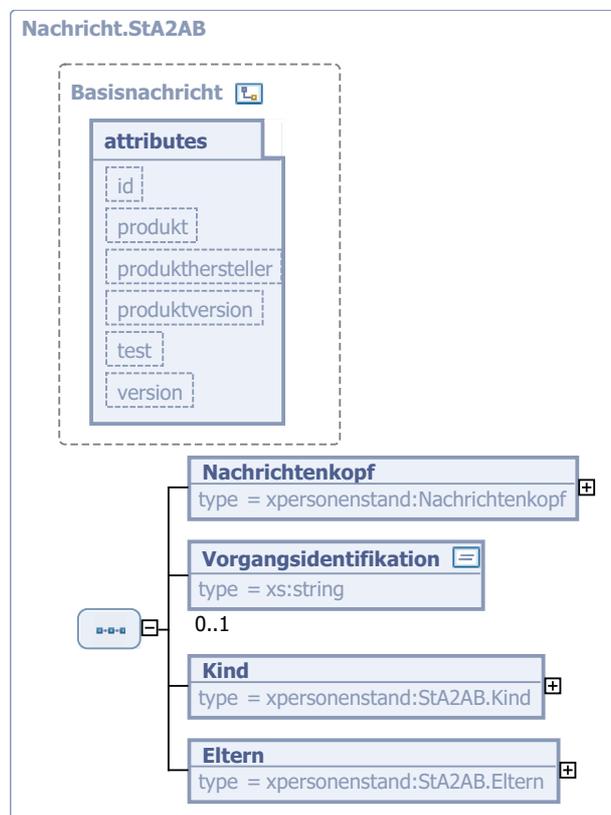
10.4.1.1 Nachricht.StA2AB

Typ: *Nachricht.StA2AB*

Bei jeder Nachricht von einem Standesamt an eine Ausländerbehörde oder umgekehrt werden übermittelt:

- Nachrichtenkopf mit Angaben zum Absender und Empfänger
- Angaben zum Erstellungszeitpunkt der Nachricht
- Angaben über den Grund der Nachricht
- Identifikationsdaten zur Mutter und ggf. zum Vater, um die betroffenen Personen bei der empfangenden Ausländerbehörde zu identifizieren
- eine mögliche Vorgangsidentifikation, unter der der Vorgang aufgrund einer Antwort bei dem absendenden Standesamt wieder aufgefunden werden kann
- Daten zum Kind.

Bild 10-3 Nachricht.StA2AB



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Basisnachricht** (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelemente von Nachricht.StA2AB				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtenkopf	Nachrichtenkopf	1	Abschnitt 2.5.13	45 *
Vorgangsidentifikation	xs:string	0..1		
Kind	StA2AB.Kind	1	Abschnitt 10.4.1.3	328 *
Eltern	StA2AB.Eltern	1	Abschnitt 10.4.1.4	329 *

10.4.1.1.1 Nachrichtenkopf (Nachrichtenkopf)

Nachrichtenkopf für eine Nachricht zwischen Standesamt und Ausländerbehörde

10.4.1.1.2 Vorgangsidentifikation (xs:string)

Mit diesem Element kann einer Anfragenachricht eine eindeutige Vorgangsidentifikation mitgegeben werden. Wird eine Vorgangsidentifikation gesendet, hat die antwortende Ausländerbehörde diese der Antwort beizufügen, um so eine schnelle Identifizierung des Vorgangs zu ermöglichen.

10.4.1.1.3 Kind (StA2AB.Kind)

Hier werden die Daten des Kindes übermittelt, zu dem die Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern angefragt wird.

10.4.1.1.4 Eltern (StA2AB.Eltern)

Hier werden die Informationen der Eltern übermittelt, für die die Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status angefragt werden.

10.4.1.2 StA2AB.Identifikation.Person

Typ: *StA2AB.Identifikation.Person*

Diese Klasse enthält die Daten, die in der Kommunikation zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden der Identifikation einer Person dienen.

Durch die hier übermittelten Daten soll der Empfänger in die Lage versetzt werden, eine eindeutige Identifikation des Betroffenen auf Basis der im eigenen Register vorliegenden Daten vorzunehmen.

Für die Kindelemente **Name**, **Anschrift**, **Geburt** und **Staatsangehörigkeit** wird jeweils der aktuelle Stand der Daten übermittelt, d. h. insbesondere die Daten werden übermittelt, die aus vorgelegten Dokumenten, etwa Aufenthaltsbescheinigungen, entnommen wurden.

Zusätzlich wird der vermutete aufenthaltsrechtliche Status der Person mitgeteilt.

Bild 10-4 StA2AB.Identifikation.Person



Kindelemente von StA2AB.Identifikation.Person				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Name	Person.Name	1	Abschnitt 2.3.4	30 *
Anschrift	Anschrift.StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Geburt	StA2AB.AngabenZurGeburt	1	Abschnitt 10.4.1.6	330 *

Kindelemente von StA2AB. Identifikation. Person				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Staatsangehoerigkeit	Code. Staatsangehoerigkeit	1	Schlüsseltabelle 005, siehe Abschnitt C.5 auf Seite 391 .	
Aufenthaltsrechtlicher-Status	StA2AB. AufenthaltsrechtlicherStatusStA	1	Abschnitt 10.4.1.8	331 *

10.4.1.2.1 Name (Person. Name)

Es wird der Name der Person mitgeteilt.

10.4.1.2.2 Anschrift (Anschrift. StA)

Es wird die Anschrift der Person mitgeteilt.

10.4.1.2.3 Geburt (StA2AB. AngabenZurGeburt)

Es werden Angaben zur Geburt der Person mitgeteilt.

10.4.1.2.4 Staatsangehoerigkeit (Code. Staatsangehoerigkeit)

Es wird die Staatsangehörigkeit der Person mitgeteilt.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 005: *Staatsangehörigkeit* auf [Seite 391](#).

10.4.1.2.5 AufenthaltsrechtlicherStatus (StA2AB. AufenthaltsrechtlicherStatusStA)

Es wird der aufenthaltsrechtliche Status mitgeteilt. Bei einer Rückmeldung, Abgabennachricht oder Weiterleitung werden die Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status aus der Anfrage übernommen.

10.4.1.3 StA2AB.Kind

Typ: *StA2AB. Kind*

Hier werden die Daten zu dem Kind übermittelt.

Der aufenthaltsrechtliche Status der Eltern ist bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes festzustellen.

Bild 10-5 StA2AB.Kind



Kindelemente von StA2AB. Kind				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Familienname	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *
Vornamen	AllgemeinerName	0..1	Abschnitt 2.3.6	32 *

Kindelemente von StA2AB.Kind				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburt	StA2AB.AngabenZurGeburt	1	Abschnitt 10.4.1.6	330 *

10.4.1.3.1 Geburt (StA2AB.AngabenZurGeburt)

Angaben zur Geburt des Kindes.

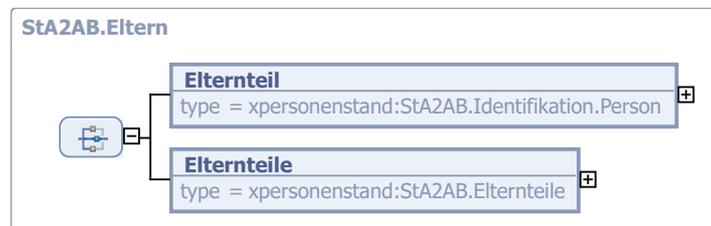
10.4.1.4 StA2AB.Eltern

Typ: *StA2AB.Eltern*

Die Klasse enthält die Informationen zu den Personen, für die der aufenthaltsrechtliche Status ermittelt werden soll. Dies kann alternativ sein:

- ein Elternteil
- zwei Elternteile

Bild 10-6 StA2AB.Eltern



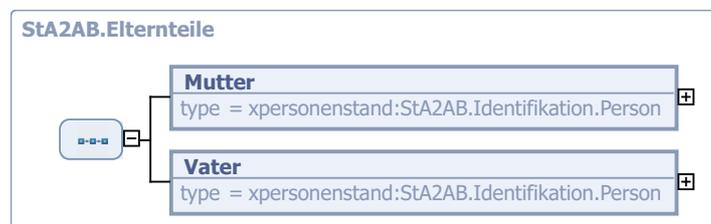
Kindelemente von StA2AB.Eltern				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Elternteil	StA2AB.Identifikation.Person	1	Abschnitt 10.4.1.2	327 *
Elternteile	StA2AB.Elternteile	1	Abschnitt 10.4.1.5	329 *

10.4.1.5 StA2AB.Elternteile

Typ: *StA2AB.Elternteile*

Diese Klasse umfasst beide Elternteile. Die Elternteile können auch gleichgeschlechtlich sein.

Bild 10-7 StA2AB.Elternteile



Kindelemente von StA2AB.Elternteile				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Mutter	StA2AB.Identifikation.Person	1	Abschnitt 10.4.1.2	327 *
Vater	StA2AB.Identifikation.Person	1	Abschnitt 10.4.1.2	327 *

10.4.1.6 StA2AB.AngabenZurGeburt

Typ: *StA2AB.AngabenZurGeburt*

Die Klasse beinhaltet Geburtsdatum und Geburtsort einer Person.

Bild 10-8 StA2AB.AngabenZurGeburt



Kindelemente von StA2AB.AngabenZurGeburt				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Geburtsdatum	Zeitpunkt	1	Abschnitt 2.5.14.2	47 *
Geburtsort	Ereignisort	1	Abschnitt 2.2.3	25 *

10.4.1.6.1 Geburtsdatum (Zeitpunkt)

Es ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

10.4.1.6.2 Geburtsort (Ereignisort)

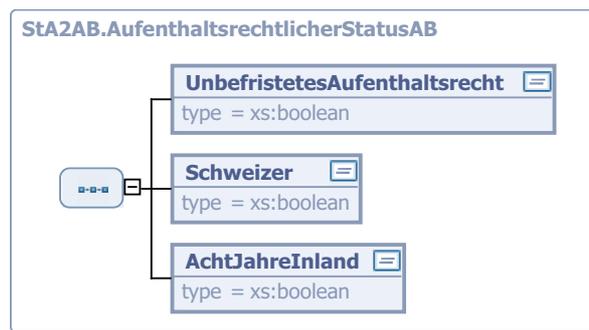
Es wird der Geburtsort mitgeteilt.

10.4.1.7 StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB

Typ: *StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB*

Diese Klasse enthält Informationen über den aufenthaltsrechtlichen Status eines Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Bild 10-9 StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB



Kindelemente von StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
UnbefristetesAufenthaltsrecht	xs:boolean	1		
Schweizer	xs:boolean	1		
AchtJahreInland	xs:boolean	1		

10.4.1.7.1 UnbefristetesAufenthaltsrecht (xs:boolean)

Es ist `TRUE` zu übermitteln, sofern der Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatte.

10.4.1.7.2 Schweizer (xs:boolean)

Es ist `TRUE` zu übermitteln, wenn der Elternteil als Staatsangehöriger der Schweiz oder als dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz vom 21.06.1999 (BGBl. II S. 810) hatte.

10.4.1.7.3 AchtJahreInland (xs:boolean)

Es ist `TRUE` zu übermitteln, sofern der Elternteil seit acht Jahren im Inland seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

10.4.1.8 StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusStA

Typ: *StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusStA*

Diese Klasse enthält Informationen über den aufenthaltsrechtlichen Status eines Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes sowie die Angabe, ob die Unterlagen dazu vorgelegt oder die Informationen dazu von den Eltern oder des Anzeigenden angegeben wurden.

Bild 10-10 StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusStA



Kindelemente von <code>StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusStA</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Aufenthaltsstatus	<code>Code.Aufenthaltsstatus</code>	1	Schlüsseltabelle 022, siehe Abschnitt C.16 auf Seite 413 .	
UnterlagenVorgelegt	<code>xs:boolean</code>	1		

10.4.1.8.1 Aufenthaltsstatus (`Code.Aufenthaltsstatus`)

Aufenthaltsrechtlicher Status, der angegeben oder nachgewiesen wurde

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 022: *Aufenthaltsstatus* auf [Seite 413](#).

10.4.1.8.2 UnterlagenVorgelegt (`xs:boolean`)

Sofern der übermittelte aufenthaltsrechtliche Status aus vorgelegten Unterlagen (bspw. Reisepass) übernommen wurde, ist `TRUE` zu übermitteln. In allen anderen Fällen ist `FALSE` zu übermitteln.

10.5 Nachrichten bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG

Im Folgenden wird der Nachrichtenverkehr aus dem Bereich *“Eintragung von Geburten”* betrachtet.

10.5.1 Anfrage nach § 4 Abs. 3 StAG

Der Prozess beginnt bei der Erstbeurkundung der Geburt, wenn dem Standesamt die Geburt eines Kindes ausländischer Eltern gemäß §§ 18 bis 20 PStG angezeigt wird. Der Prozess beginnt auch im Zusammenhang mit einer Folgebeurkundung im Geburtenregister des Kindes gemäß § 27 PStG, wenn dem Standesamt

- a. die Anerkennung der Vaterschaft durch einen ausländischen Mann,
- b. die Anfechtung der Vaterschaft eines deutschen Vaters zu einem Kind einer ausländischen Mutter oder
- c. die Adoption des Kindes durch einen ausländischen Elternteil

bekannt wird. Das Standesamt verlangt bei der Anzeige der Geburt oder in den zu a) bis c) genannten Fällen von den Eltern Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz vom 21. Juni 1999 besitzt. Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthaltstitels erfüllt, holt das Standesamt eine Auskunft der für den Wohnort der Eltern zuständigen Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Anfrage enthält dem zufolge die persönlichen Angaben zu Kind und Eltern sowie die Information, welchen Aufenthaltsstatus Mutter und/oder Vater nach ihren eigenen Angaben haben. Halten sich die Eltern im Bereich verschiedener Ausländerbehörden auf, wird die Auskunft für jeden Elternteil gesondert eingeholt.

Ergänzend soll die Anfrage eine vom System vergebene Vorgangsidentifikation enthalten, auf die in der Antwort referenziert wird. Damit wird im Standesamt eine raschere Auffindbarkeit des jeweiligen Vorgangs gewährleistet.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden, das in [Bild 10-2 auf Seite 325](#) dargestellt ist.

10.5.1.1 Anfrage zum Staatsangehörigkeitserwerb an die Ausländerbehörde

Nachricht: StA2AB.Geburt.071010

Mit dieser Mitteilung stellt das Standesamt die Anfrage zur Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG bei der Ausländerbehörde.

Falls die Empfängerin der Anfrage nicht die zuständige Ausländerbehörde ist, stellt sie die korrekte Zuständigkeit durch Nachfrage beim oder Einsicht in das AZR fest und leitet die Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Dem anfragenden Standesamt wird dies mit einer Abgabennachricht mitgeteilt (siehe [Abschnitt 10.5.4 auf Seite 336](#)).

Bild 10-11 StA2AB.Geburt.071010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2AB` (siehe [Abschnitt 10.4.1.1 auf Seite 326](#)).

10.5.2 Antwort auf eine Anfrage nach § 4 Abs. 3 StAG

Der Prozess beginnt, wenn die Ausländerbehörde eine Anfrage des Standesamts zu einem Kind ausländischer Eltern mit der Frage erhält, ob die Angaben zum Aufenthaltsstatus der Eltern zutreffen und mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Ausländerbehörde prüft, ob sich die Eltern in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten und stellt fest, ob der von den Eltern angegebene und vom Standesamt übermittelte Aufenthaltsstatus zutrifft und ob die Mutter und/oder der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten. Ist dies der Fall, antwortet die Ausländerbehörde mit dieser Nachricht dem Standesamt auf seine Anfrage nach § 4 Abs. 3 StAG.

Weiter reichende Detailinformationen erfolgen durch die Ausländerbehörde, wenn die Angaben der Eltern zum Aufenthaltsstatus nicht bestätigt werden, z.B. weil eine Aufenthaltsunterbrechung stattgefunden hat und dadurch der achtjährige Mindestaufenthalt im Inland nicht erfüllt ist. Im Übrigen wird die Vorgangsidentifikation der Anfrage übermittelt.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden, das in [Bild 10-2 auf Seite 325](#) dargestellt ist.

10.5.2.1 Antwort auf eine Anfrage zum Staatsangehörigkeitserwerb

Nachricht: StA2AB.Geburt.071020

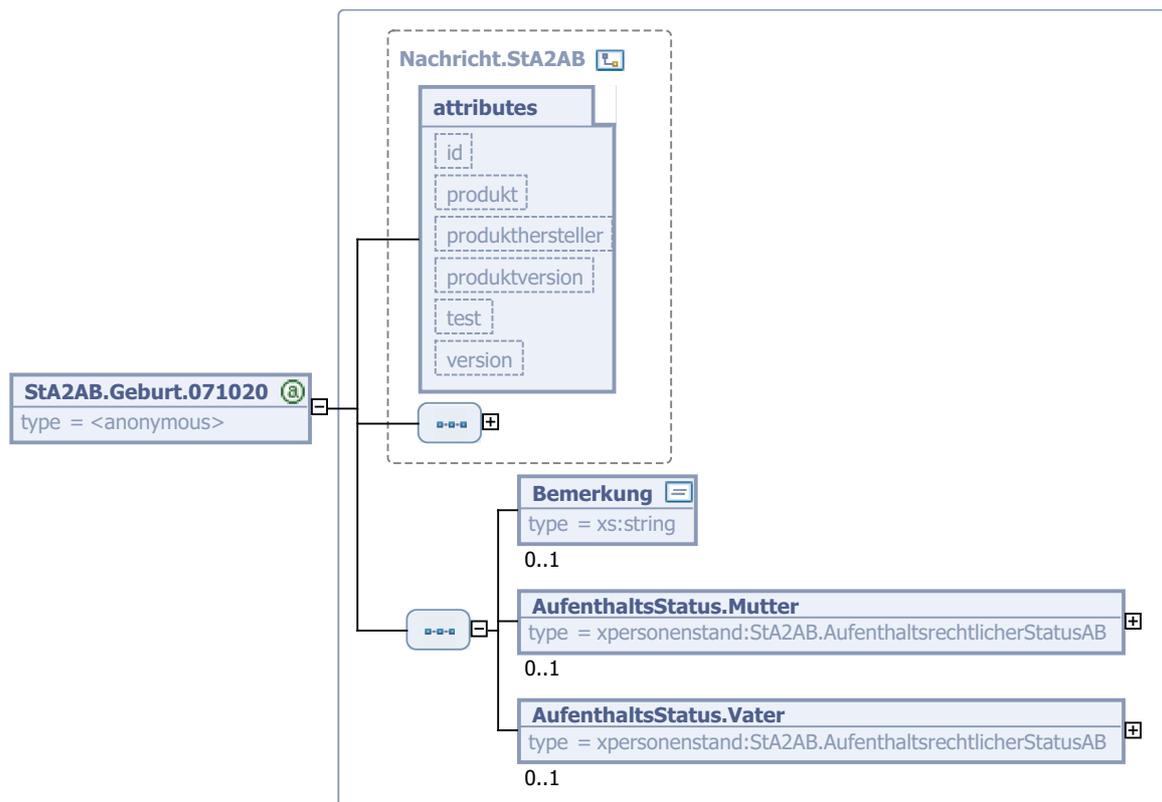
Mit dieser Mitteilung antwortet die Ausländerbehörde auf die Anfrage nach § 4 Abs. 3 StAG.

Die Antwort beinhaltet die Ergebnisse der Ausländerbehörde über den aufenthaltsrechtlichen Status der in der Anfrage genannten Elternteile.

Die Informationen aus der Anfrage werden in Nachricht zur Identifikation der Anfrage ebenfalls übermittelt. Dies sind

- die Vorgangsidentifikation aus der Anfrage, sofern sie in der Anfrage mitgeteilt wurde, und
- die Identifikationsdaten zu den Personen aus der Anfrage

Bild 10-12 StA2AB.Geburt.071020



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2AB` (siehe [Abschnitt 10.4.1.1 auf Seite 326](#)).

Kindelemente von <code>StA2AB.Geburt.071020</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Bemerkung	<code>xs:string</code>	0..1		
AufenthaltsStatus.Mutter	<code>StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB</code>	0..1	Abschnitt 10.4.1.7	330 *
AufenthaltsStatus.Vater	<code>StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB</code>	0..1	Abschnitt 10.4.1.7	330 *

10.5.2.1.1 Bemerkung (`xs:string`)

Hier wird dem Standesamt als der den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG feststellenden Behörde stichwortartig mitgeteilt, aus welchem Grund von den Angaben der Eltern zum Aufenthaltsstatus abgewichen wird. Das können beispielsweise die

- Angabe eines falschen Aufenthaltsstatus,
- Unterbrechungszeiten während des Aufenthalts, die den achtjährigen Mindestaufenthalt im Inland verhindern,
- Falsche Rechtsauslegung (Eltern kommen nicht aus einem EU-Staat)

sein.

Die Ausländerbehörde kann in diesem Feld dem Standesamt auch empfehlen, zur weiteren Prüfung des ius-soli-Erwerbs noch einmal die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu hören.

10.5.2.1.2 AufenthaltsStatus.Mutter (StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB)

Es wird der aufenthaltsrechtliche Status der Mutter mitgeteilt, sofern er angefragt wurde.

10.5.2.1.3 AufenthaltsStatus.Vater (StA2AB.AufenthaltsrechtlicherStatusAB)

Es wird der aufenthaltsrechtliche Status des Vaters mitgeteilt, sofern er angefragt wurde.

10.5.3 Weiterleitung der Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde

Der Prozess beginnt, wenn die Ausländerbehörde bei der Prüfung einer Anfrage des Standesamts zu einem Kind ausländischer Eltern nach § 4 Abs. 3 StAG feststellt, dass sich die Eltern oder ein Elternteil nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten. Die Ausländerbehörde stellt die korrekte Zuständigkeit durch Nachfrage beim oder Einsicht in das Ausländerzentralregister (AZR) fest und leitet die Anfrage mit dieser Nachricht an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

Weiter wird die Vorgangsidentifikation der Anfrage übermittelt.

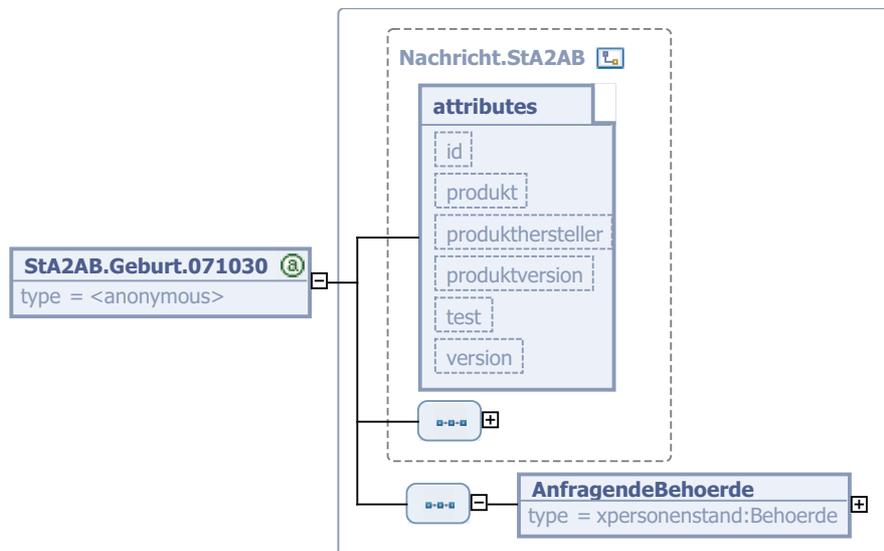
Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden, das in [Bild 10-2 auf Seite 325](#) dargestellt ist.

10.5.3.1 Weiterleitung der Anfrage eines Standesamts durch die angefragte Ausländerbehörde an die zuständige Ausländerbehörde

Nachricht: *StA2AB.Geburt.071030*

Mit dieser Mitteilung leitet die Ausländerbehörde die Anfrage zur Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG des anfragenden Standesamts an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

Bild 10-13 StA2AB.Geburt.071030



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2AB` (siehe [Abschnitt 10.4.1.1 auf Seite 326](#)).

Kindelement von <code>StA2AB.Geburt.071030</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
AnfragendeBehoerde	Behoerde	1	Abschnitt 2.1.1	14 *

10.5.3.1.1 AnfragendeBehoerde (Behoerde)

Es wird das Standesamt mitgeteilt, das die ursprüngliche Anfrage gestellt hat.

10.5.4 Abgabennachricht der Ausländerbehörde an das Standesamt über die Weiterleitung der Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde

Der Prozess beginnt, wenn die Ausländerbehörde die Anfrage des Standesamts zu einem Kind ausländischer Eltern nach § 4 Abs. 3 StAG an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet hat. Die weiterleitende Ausländerbehörde informiert das anfragende Standesamt mit dieser Nachricht über die Abgabe der Anfrage und teilt dem Standesamt den Namen und die Anschrift der nunmehr zuständigen Ausländerbehörde mit. Diese Nachricht wird auch gesendet, wenn die Eltern sich im Bereich verschiedener Ausländerbehörden aufhalten und die Anfrage für einen Elternteil beantwortet werden kann, für den anderen Elternteil aber an eine andere Ausländerbehörde weitergeleitet wird.

Weiter wird die Vorgangsidentifikation der Anfrage übermittelt.

Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem allgemeinen Prozessmodell für die Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden, das in [Bild 10-2 auf Seite 325](#) dargestellt ist.

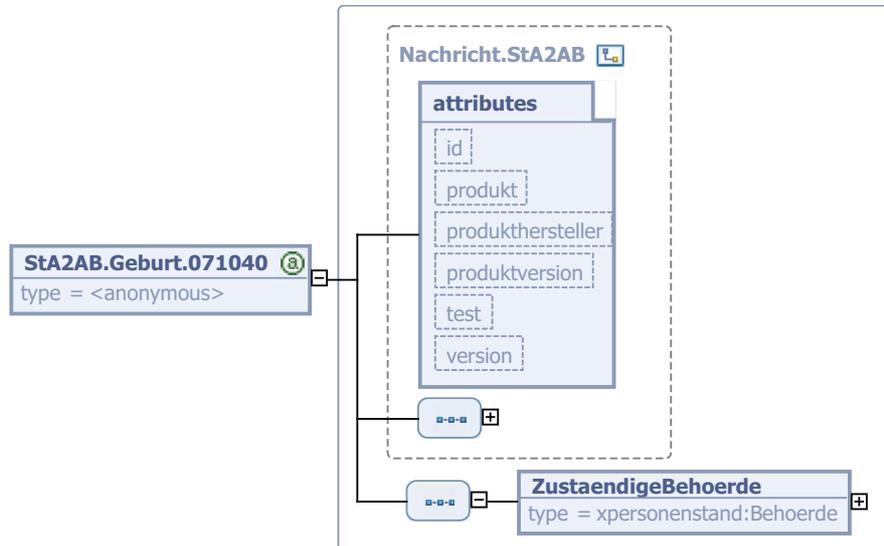
10.5.4.1 Mitteilung der Ausländerbehörde zum Standesamt über die Weiterleitung der Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde

Nachricht: StA2AB.Geburt.071040

Mit dieser Nachricht teilt die Ausländerbehörde dem Standesamt mit, dass sie für mindestens einen der übermittelten Elternteile aus der Anfrage nicht zuständig ist und an welche zuständige Ausländerbehörde sie die Anfrage weitergeleitet hat.

Sofern in der Anfrage zwei Elternteile übermittelt wurden und die Ausländerbehörde nur für einen der Elternteile zuständig ist, werden eine Abgabennachricht (diese Nachricht StA2AB.Geburt.071040) und eine Antwortnachricht (vergl. Nachricht StA2AB.Geburt.071020, siehe [Abschnitt 10.5.2 auf Seite 333](#)) an das anfragende Standesamt geschickt.

Bild 10-14 StA2AB.Geburt.071040



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.StA2AB` (siehe [Abschnitt 10.4.1.1 auf Seite 326](#)).

Kindelement von <code>StA2AB.Geburt.071040</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
ZustandigeBehoerde	Behoerde	1	Abschnitt 2.1.1	14 *

10.5.4.1.1 ZustaendigeBehoerde (Behoerde)

Es wird die zuständige Behörde mitgeteilt.

10.6 Veröffentlichungshistorie

10.6.1 Version 1.30

In der Version 1.30 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

11. DERZEIT NOCH NICHT MODELLIERTE DATENÜBERMITTLUNGEN ZU WEITEREN KOMMUNIKATIONSPARTNERN

11.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Innerhalb des Projekts XPersonenstand ist ein Modul 5 zu erarbeiten, welches die Basis für die Übermittlung von Nachrichten zwischen Standesämtern und weiteren Kommunikationspartnern darstellt. Darunter fallen Gerichte, Behörden, Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Bestatter sowie Notare und deutsche Behörden im Ausland bzw. ausländische Stellen. Das Modul 5 beinhaltet eine Palette von Ansprechpartnern und Nachrichteninhalten. Diese Situation stellt hinsichtlich mehrerer Faktoren eine Herausforderung für die Erarbeitung dar.

Faktor Flexibilität:

- Die Inhalte müssen ausreichend flexibel für die Anforderungen der einzelnen Kommunikationspartner sein (z.B. bei Anzeigen) und gleichzeitig den Vorgaben für eine einheitliche Datenstruktur entsprechen.

Neuer Aspekt in der Kommunikation:

- Die zu beschreibenden Mitteilungen bilden erstmalig bei der Projektarbeit sowohl den Kommunikationsweg von als auch zu den Standesämtern ab.

Rechtliche Besonderheit:

- Im Modul 5 wurden insbesondere die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen der Bundesländer zu einzelnen Themenfeldern deutlich. Beispielsweise sind die Lebenspartnerschaftsbehörden in einigen Bundesländern den Standesämtern, in anderen den Notaren und in weiteren den Regierungspräsidien oder Landes-, Kreis- bzw. Regionalverwaltungen zugeordnet. Auch die Kirchnaustrittsbehörden sind verschiedenen Einrichtungen zugewiesen. Überwiegend sind in den Bundesländern die Standesämter zuständig. In einzelnen Ländern jedoch auch die Amtsgerichte bzw. die Kirchengemeinden. Diese länderspezifischen Regelungen galt es bei einer Standardisierung abzubilden.

Um den für die Erarbeitung des Moduls 5 vorgegebenen zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wurden bei der Vorbereitung der Arbeiten Prioritäten definiert. Kriterium dabei war die Häufigkeit der Datenübermittlung sowie auch der Nutzen für die öffentliche Verwaltung und die realistische Umsetzung von standardisierten Mitteilungen. Im Kapitel 9 wurden die Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Nachlassgerichten beschrieben und im sich daran anschließenden Kapitel 10 die Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden.

In diesem Kapitel nun sind die Datenübermittlungen von und an Standesämter beschrieben worden, die zum Abschluss des Projektes Mitte 2010 nicht modelliert wurden, bzw. werden konnten. Neben einer allgemeinen Beschreibung können den einzelnen Abschnitten die Gründe entnommen werden, die dazu geführt haben, dass die Datenübermittlungen nicht innerhalb des Projektes modelliert wurden.

11.1.1 Datenübermittlung im Zusammenhang mit Urkundenanforderungen

11.1.1.1 Prozessbeschreibung

Das PStG sieht die Möglichkeit vor, dass Standesämter Urkundendaten beim registerführenden Standesamt beantragen können, um die Urkunden ggf. am Wohnort der Antragsteller ausdrucken zu können. Hiermit soll ermöglicht werden, dass berechtigte Antragsteller bürgerfreundlich und zeitnah beim Wohnsitz-Standesamt ihre Personenstandsunterlagen erhalten können. Im Gegensatz hierzu müssen bislang die Antragsteller ihre Urkunden schriftlich, per E-Mail, per Fax oder telefonisch beim registerführenden

Standesamt beantragen. Sollten die Urkunden gebührenpflichtig sein, erfolgt die Bezahlung teilweise vorab per Überweisung oder Lastschrift, mit Briefmarken oder auf Rechnung. Bislang wird die Personenstandsurskunde beim Registerführer ausgedruckt, unterschrieben und nach Anbringung des Dienstsiegels auf dem Postweg an den Antragsteller übersandt.

11.1.1.2 Elektronische Urkundenanforderung und -versand

Voraussetzung für die elektronische Urkundenanforderung ist, dass das sendende sowie das empfangende Standesamt jeweils über die entsprechende technische Kommunikationsinfrastruktur verfügen, die Daten elektronisch vorliegen und die Kommunikationspartner entsprechende Zugänge eröffnet haben (§ 55 Abs. 2 PStG).

Der Prozess beginnt durch eine Urkundenanforderung des (Wohnsitz-)Standesamtes beim das Register führenden Standesamt. Für diese Anforderung ist eine XPersonenstandsnachricht zu verwenden (§ 63 Abs. 2 PStV).

Bei Vorliegen eines Registereintrags in elektronischer Form oder nach Nacherfassung der Beurkundungsdaten beim Registerführer können die Urkundsdaten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und mit einer weiteren XPersonenstandsnachricht an das antragstellende Standesamt in elektronischer Form übersandt werden.

Das empfangende Standesamt kann die Personenstandsurskunde ausdrucken und die Urkunde mit einem Beglaubigungsvermerk versehen. Das Anbringen eines Siegels nach Signierung der Urkunde schließt diesen Prozess ab.

11.1.1.3 Einsparpotentiale

Bereits in der Vorstudie XPersonenstand wurde die elektronische Anforderung von Urkundsdaten der Standesämter untereinander als potentiell zu modellierender Prozess beschrieben (Ziff. 6.6.1).

Die Modellierung von Urkundenanforderungen und -versand in XPersonenstand ist äußerst wünschenswert, da dies hohe Einsparpotentiale verspricht, indem die Anforderung und der Versand nicht mehr manuell, sondern durchweg medienbruchfrei auf elektronischem Wege erfolgen - unter Nutzung der bestehenden technischen Infrastruktur für den Nachrichtenversand der Standesämter.

11.1.1.4 Realisierung in XPersonenstand

Derzeit erschweren folgende Faktoren die zeitnahe Modellierung der Anforderungs- und Versandprozesse von Urkundsdaten in XPersonenstand:

- Auf absehbare Zeit wird sich die Vielzahl der Anfragen zum Urkundenversand vorwiegend auf Beurkundungen in Altregistern beziehen, die zu Zwecken des Datenversands erst nacherfasst werden müssen. Die Regelung der Nacherfassung obliegt gem. § 74 Abs. 1 Ziff. 5 PStG den jeweiligen Bundesländern. Da derzeit keine entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erfolgt sind, ist im Falle einer Urkundenanforderung nicht mit einer einheitlichen Vorgehensweise im Bundesgebiet bei der Nacherfassung von Altregistern zu rechnen, was sich auf die Einheitlichkeit der auf die Anfrage folgenden Prozesse nachteilig auswirken kann. Sollten künftig unterschiedliche Nacherfassungsregelungen in den einzelnen Bundesländern erlassen werden, könnte eine unterschiedliche Interpretation bestimmter Registersachverhalte ggf. zu unterschiedlichen Urkundsdaten führen. Es ist darüber hinaus auch nicht zu erwarten, dass ohne eine vereinheitlichte Regelung der Nacherfassung von Altregistern diese Bearbeitungsschritte in Fachverfahren homogen umgesetzt werden.
- Es ist derzeit nicht geregelt, wie mit elektronischen Urkundenanforderungen umzugehen ist, wenn beim registerführenden Standesamt zwar die elektronische Nachrichtenübermittlung gem. § 63 PStV erfolgt, zugleich jedoch die Übergangsbeurkundungen gem. § 75 PStG mangels Einrichtung eines elektronischen Personenstandsregisters noch auf Papier beurkundet werden. In diesen Standesämtern liegen im Regelfall keine qualifizierten elektronischen Signaturen vor, was die Fortführung des elektronischen Signaturprozesses gem. § 56 Abs. 4 PStG nicht erlaubt.
- Derzeit ist nicht geregelt, wie die Urkundsgebühren unter den beteiligten Standesämtern verteilt werden:

- Soll das anfordernde Standesamt, bei dem die Gebühren zweckmäßiger Weise i.d.R. vereinbart werden, stets die volle Gebühr erhalten ? oder soll stets die volle Gebühr an das registerführende Standesamt abgeführt werden? Wie erfolgt ggf. die Weitergabe der Gebühren an das registerführende Standesamt?
- Wird diese Gebühr ggf. aufgeteilt und nur teilweise an das registerführende Standesamt abgeführt? In welcher Größenordnung sollte in diesen Fällen die Aufteilung der Gebühren erfolgen?
- Welche Gebühr wird erhoben, wenn sich die beiden beteiligten Standesämter in verschiedenen Bundesländern befinden: Der Gebührensatz des anfordernden Standesamtes oder der des Registerführes? Wie wird ggf. mit landesspezifisch unterschiedlichen Befreiungsgründen für die Erhebung von Gebühren umgegangen?
- Derzeit ist ein automatisierter Zugriff auf die Personenstandsregister anderer Standesämter rechtlich nicht zulässig. Der gewünschte Effekt der umgehenden Urkundenausstellung eines nicht zuständigen Standesamts nach § 56 Abs. 4 PStG ist dadurch über XPersonenstand nicht zu erzielen. Es bedarf immer einer manuellen Mitarbeit einer Urkundsperson, die auf das adressierte Register zugreift. Zudem ist eine qualifizierte Signatur für die Rückantwort derzeit erforderlich.

11.1.1.5 Modellierung in XPersonenstand

Aus Sicht der Projektgruppe XPersonenstand bedarf es zur Modellierung der Urkundenanforderung sowie des - versands gem. § 56 Abs. 4 PStG folgender Regelungen:

- Verbindliche Regelung der Erhebung und Verteilung der Urkundengebühren - insbesondere bei Beteiligung mehrerer Bundesländer im Anforderungs- und Versandprozess
- Harmonisierte Regelung der Nacherfassung von Altregistern im Bundesgebiet
- Automatisierter Lesezugriff der Standesämter auf Register anderer Standesämter im Bundesgebiet bzw. automatisierte Verarbeitung von XPersonenstandsnachrichten ohne Eingriffe von Standesbeamten.

Die Urkundenanforderung einer Privatperson beim zuständigen Standesamt sollte durch den ePass ergebenden Möglichkeiten betrachtet werden.

11.1.2 Datenübermittlung im Zusammenhang mit Anzeigen

11.1.2.1 Prozessbeschreibung

Die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen erfolgt im Geburten- und Sterberegister des zuständigen Standesamts aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige des jeweiligen Personenstandsfalls.

11.1.2.2 Anzeige einer Geburt

Die Geburt eines Kindes muss dem zuständigen Standesamt innerhalb einer Woche mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Wurde das Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten Werktag erstattet werden (§ 18 PStG).

Mündliche Anzeige

- Eine mündliche Anzeige ist gemäß § 19 von den dazu verpflichteten Personen vorzunehmen.

Schriftliche Anzeige

- Ist die Geburt in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung erfolgt, in der Geburtshilfe geleistet wird, ist der Träger der Einrichtung zur schriftlichen Anzeige verpflichtet (§ 20 PStG). Das Gleiche gilt für Geburten in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßnahme der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

11.1.2.3 Anzeige eines Sterbefalls

Der Tod eines Menschen muss dem zuständigen Standesamt spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag mündlich oder schriftlich angezeigt werden (§ 28 PStG).

Mündliche Anzeige

- Eine mündliche Anzeige ist gemäß § 29 Abs. 1 PStG von den dazu verpflichteten Personen zu erstatten.

Schriftliche Anzeige

- Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist gemäß § 30 Abs. 1 PStG in Verbindung mit § 20 PStG der Träger der Einrichtung zur schriftlichen Anzeige verpflichtet.
- Beauftragte Bestattungsunternehmen sind dann zur schriftlichen Anzeige berechtigt, wenn sie bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriert sind (§ 29 Abs. 2 PStG).
- Ist kein Anzeigepflichtiger vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so hat die zuständige Gemeindebehörde die Anzeige zu erstatten (§ 30 Abs. 2 PStG).

Elektronische Anzeige

- Nach § 30 in Verbindung mit § 20 PStG ist die Anzeige von der Institution (z.B. Krankenhaus, Bestatter) abzugeben und mithin fortgeschritten zu signieren.

11.1.3 Datenübermittlung von und an Gerichte

11.1.3.1 Mitteilungen vom Gericht an das Geburtenregister:

Vater- oder Mutterschaftsanerkennung

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht eine Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die vormundschaftliche Genehmigung einer Anerkennung oder die Zustimmung oder den Widerruf solcher Erklärungen beurkundet hat. Hierüber wird gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 a) PStV eine Mitteilung an das Standesamt, dass den Geburtseintrag des Kindes führt, gefertigt. Das Standesamt trägt eine entsprechende Folgebeurkundung in das Geburtenregister ein.

Feststellung der Abstammung

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht eine Entscheidung fällt, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Elternkindverhältnisses festgestellt wird. Falls die Entscheidung eine Eintragung in einem Personenstandsregister erforderlich macht, wird gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 b) PStV eine Mitteilungspflicht an das Standesamt, das den Geburtseintrag für das Kind führt, ausgelöst. Das Standesamt trägt eine entsprechende Folgebeurkundung in das Geburtenregister ein.

Annahme als Kind

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht eine Entscheidung über die Annahme als Kind oder die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses fällt oder dem Familiengericht eine Annahme als Kind im Ausland bekannt geworden ist. Der Sachverhalt wird dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 d) PStV mitgeteilt. Das Standesamt trägt eine entsprechende Folgebeurkundung in das Geburtenregister ein.

Verfahren nach Transsexuellengesetz

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht den Vornamen einer Person auf Grund des Transsexuellengesetzes ändert oder eine solche Entscheidung aufhebt oder feststellt, dass eine Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Diese Entscheidungen lösen gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 d) PStV eine Mitteilungspflicht an das Standesamt, dass den Geburtseintrag des Kindes führt, aus. Das Standesamt trägt eine entsprechende Folgebeurkundung in das Geburtenregister ein.

11.1.3.2 Mitteilungen vom Gericht an das Eheregister:

Auflösung der Ehe

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht eine Entscheidung über die Scheidung, Aufhebung oder Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe fällt. Diese Entscheidung wird gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 a) + b) PStV dem Standesamt mitgeteilt, das das entsprechende Eheregister führt. Das Standesamt trägt die Folgebeurkundung in das Eheregister ein.

Namensänderung

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht eine Entscheidung nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 PStV fällt, durch die sich der Name einer Person ändert, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, die aber im Inland geheiratet hat. Da in diesem Fall keine Mitteilung an das Geburtenregister erfolgen kann, um dann von dort eine entsprechende Mitteilung an das Eheregister zu senden, teilt das Gericht eine solche Entscheidung gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 c) PStV direkt dem Standesamt mit, das das Eheregister führt. Das Standesamt trägt die entsprechende Folgebeurkundung in das Eheregister ein.

11.1.3.3 Mitteilungen vom Gericht an das Lebenspartnerschaftsregister:

Auflösung der Lebenspartnerschaft

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht eine Lebenspartnerschaft aufhebt. Diese Entscheidung löst gem. § 56 Abs. 1 Nr. 3 a) PStV eine Mitteilung an das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, aus. Das Standesamt trägt eine entsprechende Folgebeurkundung in das Lebenspartnerschaftsregister ein.

Namensänderung

Der Prozess beginnt, wenn das Amtsgericht eine Entscheidung nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 PStV fällt, durch die sich der Name einer Person ändert, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, die aber im Inland geheiratet hat. Da in diesem Fall keine Mitteilung an das Geburtenregister erfolgen kann, um dann von dort eine entsprechende Mitteilung an das Lebenspartnerschaftsregister zu senden, teilt das Gericht eine solche Entscheidung gem. § 56 Abs. 1 Nr. 3 b) PStV direkt dem Standesamt mit, das das Lebenspartnerschaftsregister führt. Das Standesamt trägt die entsprechende Folgebeurkundung in das Lebenspartnerschaftsregister ein.

11.1.3.4 Mitteilungen vom Gericht an das Standesamt I Berlin

Todeserklärung

Der Prozess beginnt, wenn das Gericht eine Person für tot erklärt oder die Todeszeit feststellt oder solche Entscheidungen angefochten, aufgehoben oder geändert werden. Diese Entscheidungen lösen gem. § 56 Abs. 1 Nr. 4 a) PStV eine Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zur dortigen Sammlung für Todeserklärungen aus.

Auslandsfälle

Der Prozess beginnt, wenn das Gericht eine Entscheidung gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 ? 3 PStV fällt und der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet wurde. Diese Entscheidungen werden dem Standesamt I in Berlin mitgeteilt.

11.1.3.5 Mitteilung vom Standesamt an das Familiengericht

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das nach dem Tod seines Vaters geboren ist oder es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist. In diesen Fällen wird gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 PStV eine Mitteilung an das Familiengericht gefertigt.

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt, das die Anmeldung zur Eheschließung entgegennimmt, feststellt, dass einer der Eheschließenden mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft gem. § 1483 BGB lebt. Dies löst gem. § 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV eine Mitteilung an das Familiengericht aus.

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt, das die Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft entgegennimmt, feststellt, dass einer der Lebenspartner mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft gem. § 1483 BGB lebt. Dies löst gem. § 59 Abs. 1 Nr. 5 PStV eine Mitteilung an das Familiengericht aus.

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt einen Sterbefall beurkundet, bei dem der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat. In diesem Fall ist gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV eine Mitteilung an das Familiengericht zu fertigen.

11.1.3.6 Mitteilung vom Standesamt an das Familiengericht

Der Prozess beginnt, wenn im Rahmen einer Geburtsbeurkundung die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen des Kindes nicht binnen eines Monats nach dessen Geburt bestimmt haben (§ 1617 BGB). Das Standesamt teilt diesen Umstand gem. § 57 Abs. 1 Nr. 6 PStV dem Familiengericht mit, damit dort das Bestimmungsrechts auf einen Elternteil übertragen wird.

11.1.3.7 Mitteilung vom Standesamt an das Nachlassgericht

Diese Mitteilung entfällt, wenn das Zentrale Testamentsregister eingerichtet wurde.

11.1.3.8 Mitteilung vom Standesamt an das Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente)

Der Prozess beginnt, wenn das Standesamt einen Sterbefall beurkundet und der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1.1.1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren ist. In diesen Fällen ist eine Mitteilung über den Sterbefall gem. § 60 Abs. 1 Nr. 4 PStV an das Hauptverzeichnis für Testamente zu fertigen. Gleiches gilt, wenn das Standesamt I in Berlin die Ausfertigung eines Beschlusses über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit für den genannten Personenkreis in die Sammlung aufnimmt (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 PStV) oder ein Standesamt im Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister eine Folgebeurkundung über den Tod, die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt und der Sterbefall nicht im Inland beurkundet wurde (§ 58 Abs. 4 Nr. 5 PStV und § 59 Abs. 4 Nr. 5 PStV).

11.1.4 Datenübermittlung von und an Notare

Prozessbeschreibung

Das Standesamt hat Registereinträge durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen bzw. fortzuführen (§ 5 Abs. 1 PStG).

Fortführungen entstehen u.a. durch Beurkundungen und Beglaubigungen von Notaren (Bundesnotariatsordnung)

Der Prozess beginnt, wenn dem Standesamt eine solche Beurkundung oder Beglaubigung durch einen Notar mitgeteilt wird (§ 56 Abs. 5 und 6 PStV).

Fortführungen im Geburtenregister (§ 27 PStG)

- Erklärung über die Anerkennung einer Vaterschaft oder den Widerruf der Anerkennung mit dazugehörigen Zustimmungserklärungen
- Erklärung über die Anerkennung einer Mutterschaft mit dazugehörigen Zustimmungserklärungen
- Erklärungen über den Familiennamen des Kindes (nach den Bestimmungen des BGB §§1616 ff) und die für die Wirksamkeit erforderlichen Einwilligungserklärungen
- Erklärungen nach Art. 47 EGBGB und § 94 BVFG

Fortführungen im Eheregister (§ 16 PStG)

- Erklärungen über die Namensführung in der Ehe und nach Auflösung der Ehe (§ 1355 BGB)

Fortführungen im Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 i.V.m. § 16 PStG)

- Erklärungen über die Namensführung in der Lebenspartnerschaft und nach Auflösung der Lebenspartnerschaft

Wird ein Personenstandsregister nicht im Inland geführt, ist die Mitteilung von dem Notar in den Fällen der Anerkennung einer Vaterschaft oder Mutterschaft an das Standesamt I in Berlin zu richten. In den übrigen oben genannten Fortführungsfällen ist die Mitteilung an das Standesamt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland des Erklärenden zu richten, ersatzweise an das Standesamt I in Berlin.

Als Kommunikationspartner kommen Notare aus dem gesamten Inland in Frage.

11.1.5 Datenübermittlung von und an Kirchengemeinschaftsbehörden

11.1.5.1 Prozessbeschreibung

Auf Wunsch der Beteiligten wird in den Registern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft vermerkt, wenn diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (im Eheregister gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 PStG, im Lebenspartnerschaftsregister gem. § 17 in Verb. mit § 16 Abs. 1 Nr. 5 PStG, im Geburtenregister gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG und im Sterberegister gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 PStG).

Der Prozess beginnt, wenn dem Standesamt ein Kirchenein- oder Kirchenaustritt mitgeteilt wird und der Beteiligte wünscht, dass eine bereits eingetragene Religionszugehörigkeit gelöscht oder geändert oder aber, dass eine Religionszugehörigkeit erstmals eingetragen werden soll (im Eheregister § 16 Abs. 1 Nr. 5 PStG, im Lebenspartnerschaftsregister § 17 in Verb. mit § 16 Abs. 1 Nr. 5 PStG und im Geburtenregister gem. § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG und § 36 Abs. 3 PStV).

11.1.5.2 Kircheneintritte

Werden entweder von den Beteiligten selbst oder von kirchlichen Stellen im Auftrag der Beteiligten an das zuständige Standesamt mitgeteilt. Das geschieht z. B. vermehrt bei Taufen, die überwiegend erst nach der Beurkundung einer Geburt im Geburtenregister erfolgen, und bei denen die Eltern bzw. Elternteile die Eintragung der Religion im Geburtenregister des Kindes wünschen.

Als Kommunikationspartner kommen hier in Frage:

- Kirchliche Stellen

11.1.5.3 Kirchenaustritte

Werden von den nach Landesrecht bestimmten Kirchenaustrittsbehörden (z.B. Standesämter oder Amtsgerichte) beurkundet und an das Standesamt mitgeteilt, das den fortzuschreibenden Geburtseintrag führt (§ 56 Abs. 7 PStV).

Das Standesamt führt das jeweilige Register fort, indem es den Kirchenein- oder Kirchenaustritt in dem entsprechenden Eintrag beurkundet.

Als Kommunikationspartner kommen hier in Frage:

- Standesämter
- Amtsgerichte
- Notare

11.1.6 Datenübermittlung von und an Namensänderungsbehörden

11.1.6.1 Prozessbeschreibung

Das Standesamt hat Registereinträge durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen bzw. fortzuführen (§ 5 Abs. 1 PStG).

Fortführungen entstehen u.a. durch Entscheidungen der Namensänderungsbehörden nach dem Gesetz über die Änderungen von Familiennamen und Vornamen.

Der Prozess beginnt, wenn dem Standesamt eine Entscheidung der Namensänderungsbehörde mitgeteilt wird (§ 56 Abs.2 PStV).

11.1.6.2 Fortführungen im Geburtenregister (§ 27 Abs.3 PStG)

- Änderung oder Feststellung des Familiennamens oder der Vornamen eines Kindes
- Änderung oder Feststellung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils des Kindes, wenn sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt

11.1.6.3 Fortführungen im Eheregister (§ 16 PStG)

- Änderung oder Feststellung des Ehenamens der Ehegatten
- Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Ehegatten, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist

11.1.6.4 Fortführungen im Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 i.V.m. § 16 PStG)

- Änderung oder Feststellung des Lebenspartnerschaftsnamens der Lebenspartner
- Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Lebenspartners, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist

11.1.6.5 Als Kommunikationspartner kommen die Namensänderungsbehörden nach § 5 Abs.1 NamÄndG in Frage.

Bundesland	Behörde
Baden-Württemberg	Untere Verwaltungsbehörde
Bayern	Gemeinde
Berlin	Bezirksämter
Brandenburg	Örtliche Ordnungsbehörde
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • in der Stadtgemeinde Bremen: Stadtamt • in der Stadtgemeinde Bremerhaven: Magistrat
Hamburg	Einwohner Zentralamt
Hessen	Gemeindevorstand
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Städte: Oberbürgermeister • im Übrigen: Amtsvorsteher und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden
Niedersachsen	Gemeinde
Nordrhein-Westfalen	Örtliche Ordnungsbehörde
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • in kreisfreien Städten: Stadtverwaltung • im Übrigen: Kreisverwaltung
Saarland	Gemeinde

Bundesland	Behörde
Sachsen	Landratsämter und kreisfreie Städte
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • in Gemeinden ab 5000 Einwohnern: Gemeinde • im Übrigen: Landkreis
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • in amtsfreien Gemeinden: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, • im Übrigen: Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher
Thüringen	Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis

11.1.7 Datenübermittlung im Zusammenhang von und an Jugendämter

11.1.7.1 Prozesse Jugendamt zu Standesamt gemäß § 56 Abs. 4 Nr. 1a und 1b PStV

Vaterschaftsanerkennung oder ihr Widerruf, Anerkennung der Mutterschaft und die für die Wirksamkeit erforderlichen Zustimmungserklärungen

Der Prozess beginnt, wenn bei einem Jugendamt eine Vaterschaftsanerkennung oder ihr Widerruf, eine Mutterschaftsanerkennung und die für die Wirksamkeit erforderlichen Zustimmungserklärungen beurkundet wurde.

Das Jugendamt teilt dem Geburtsstandesamt des Kindes gem. § 56 Abs. 4 Nr. 1a PStV diese Tatbestände mit. Beim empfangenden Standesamt wird durch die Registeridentifikation der Geburtseintrag des Kindes gesucht und fortgeführt. Entsprechende Hinweise auf die Geburt von Vater oder Mutter sind ebenfalls anzubringen bzw. im Falle des Widerrufs der Vaterschaftsanerkennung ist der ursprünglichen Hinweis zu streichen.

11.1.7.2 Prozesse Standesamt zu Jugendamt gemäß § 57 PStV

Mitteilung über die Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, bei Geburt während bestehender Ehe der Mutter oder nach Folgebeurkundung über die gerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft

Der Prozess beginnt, nachdem der Registereintrag über die Erstbeurkundung der Geburt eines Kindes abgeschlossen wurde. Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4 PStV hat das Standesamt dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Jugendamt eine Mitteilung zu machen, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder wenn das Kind während bestehender Ehe der Mutter geboren wurde.

Eine entsprechende Mitteilung hat das Standesamt gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 PStV auch im Falle einer Folgebeurkundung über die gerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft an das Jugendamt zu senden.

Das Jugendamt wird entsprechend seiner gesetzlichen Aufgaben tätig.

Mitteilung über den Tod eines minderjährigen Vollwaisen oder über einen Verstorbenen, der ein minderjähriges Kind hinterlässt, das durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist

Der Prozess beginnt, nachdem die Beurkundung des Sterbefalls abgeschlossen wurde. Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV hat das Standesamt dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Jugendamt eine entsprechende Mitteilung zu machen, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder wenn er ein minderjähriges Kind hinterlässt, das durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist

Das Jugendamt wird entsprechend seiner gesetzlichen Aufgaben tätig.

11.1.8 Datenübermittlung von und an Lebenspartnerschaftsbehörden

11.1.8.1 Prozessbeschreibung

Gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 1 PStG beurkunden Standesämter auch die Begründungen von Lebenspartnerschaften im Lebenspartnerschaftsregister. Die Mitteilungspflichten der PStV für Beurkundungen im lebenspartnerschaftlichen Kontext ergeben sich aus § 68 Abs. 1 PStG.

§ 23 Abs. 1 des LPartG sieht die Möglichkeit vor, dass landesrechtliche Regelungen, in denen zum Stichtag 01.01.2009 andere Behörden als Standesämter zur Beurkundung lebenspartnerschaftlicher Erklärungen bestimmt wurden, aufrechterhalten bleiben. Gleichzeitig regelt diese Bestimmung, dass auch für diese Behörden die Mitteilungspflichten des PStG zu erfüllen sind.

Im Baden-Württemberg werden im LPartAusfG vom 20.06.2006 die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte zu Lebenspartnerschaftsbehörden bestimmt (§ 1 LPartAusfG). Nach Begründung einer Lebenspartnerschaft wird eine Niederschrift erstellt und den Beteiligten eine Urkunde ausgehändigt. Nach Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen erhalten die Beteiligten auf Antrag entsprechende Bescheinigungen. Ferner ist gem. § 3 Abs. 4 LPartAusfG ein Sucherverzeichnis zu führen, um die entsprechenden Niederschriften aufzufinden. Die Mitteilungspflichten des PStG für die baden-würt. Lebenspartnerschaftsbehörden regelt § 5 Abs. 1 LPartAusfG.

Zu beachten ist ferner, dass Folgebeurkundungen bei den Lebenspartnerschaftsbehörden in Baden-Württemberg nicht erfolgen. Daher können Mitteilungen an Lebenspartnerschaftsbehörden in Baden-Württemberg - auch in elektronischer Form -, die an sich gem. § 17 i.V.m. 16 PStG zu Folgebeurkundungen führen würden, ohne weitere Beurkundungsaktivitäten lediglich zur Kenntnis genommen werden.

11.1.8.2 Mitteilungen der Lebenspartnerschaftsbehörden an Standesämter

Auf Grund entsprechender Regelungen der PStV sind von den baden-württembergischen Lebenspartnerschaftsbehörden an Standesämter folgende Mitteilungen zu senden:

Vorschrift	Definition der Nachrichten
§ 56 III Nr. 1a - 1c PStV	Mitteilungen an das Geburtenregister des Betreffenden über: Begründung einer Lebenspartnerschaft, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung, Auflösung einer Lebenspartnerschaft
§ 56 III Nr. 2 PStV	Mitteilungen an das Geburtenregister des hinterbliebenen Lebenspartners über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft
§ 56 III Nr. 3 PStV	Mitteilungen an das Geburtenregisters des Kindes eines Lebenspartners über: Namensänderung der Lebenspartner bei Erstreckung auf den Kindesnamen, Erteilung eines Lebenspartnerschaftsnamens für ein unverheiratetes Kind eines Lebenspartners

11.1.8.3 Mitteilungen der Standesämter an baden-württembergische Lebenspartnerschaftsbehörden

Gem. § 62 III PStV sind bei Anwendung des § 23 LPartG Mitteilungen an die in diesen Fällen zuständigen Lebenspartnerschaftsbehörden zu senden.

Vorschrift:	Definition der Nachrichten:
§ 57 IV Nr. 1 PStV	Mitteilungen des Geburtenregisters über die Eintragung der Folgebeurkundung einer Angleichungserklärung mit gleichzeitiger Namens- oder Geschlechtsänderung
§ 57 V Nr. 3 PStV	Mitteilungen des Geburtenregisters über die Eintragung der Folgebeurkundung über die Annahme als Kind oder deren Aufhebung
§ 58 I Nr. 4 PStV	Mitteilungen des Eheregisters an die Lebenspartnerschaftsbehörde einer früheren Lebenspartnerschaft
§ 60 I Nr. 2 PStV	Mitteilungen des Sterberegister an die Lebenspartnerschaftsbehörde einer bestehenden oder der letzten aufgelösten Lebenspartnerschaft

11.1.8.4 Organisatorische Voraussetzungen für die elektronische Erreichbarkeit baden-württembergischer Lebenspartnerschaftsbehörden

Der beiderseitige Versand elektronischer Mitteilungen der Standesämter an Lebenspartnerschaftsbehörden (und zurück) in Baden-Württemberg setzt voraus, dass:

- Die Lebenspartnerschaftsbehörden im DVDV eingetragen sind
- Für Lebenspartnerschaftsbehörden originäre Standesamtsnummern vergeben wurden.

Für die Niederschriften werden keine Registeridentifikationsnummern - sondern lediglich nicht näher spezifizierte Ordnungsnummern (§ 3 Abs. 4 LPartAusfG) - vergeben. Für die Modellierung von Nachrichten gemäß dem allgemeinen Datenmodell dieser Spezifikation ist die Verwendung von Registeridentifikationsnummern jedoch zwingende Voraussetzung.

11.1.8.5 Zusammenfassung:

Im Ergebnis sind folgende Voraussetzungen erforderlich für die Einbindung der Lebenspartnerschaftsbehörden in Baden-Württemberg in den elektronischen Nachrichtenverkehr:

- Vergabe von Standesamtsnummern für Lebenspartnerschaftsbehörden
- Eintragung aller Lebenspartnerschaftsbehörden in das DVDV

Für die verpflichtende elektronische Erreichbarkeit der Suchverzeichnisse von Lebenspartnerschaftsbehörden ist gem. § 26 Abs. 3 PStV die Vergabe einer landesrechtlich spezifizierten Registernummer erforderlich.

Weitere Potentiale könnten beim Einsatz elektronischer Nachrichten für Lebenspartnerschaftsbehörden in Baden-Württemberg dann erschlossen werden, wenn die Beurkundungen von Lebenspartnerschaften nach entsprechenden Mitteilungen Fortführungsbeurkundungen zur Folge hätten.

11.1.9 Datenübermittlung von und an deutsche Behörden im Ausland

Prozessbeschreibung

Das Standesamt hat Registereinträge durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen bzw. fortzuführen (§ 5 Abs.1 PStG).

Fortführungen entstehen u.a. durch Beurkundungen und Beglaubigungen von Konsularbeamten (Konsulargesetz) der deutschen Auslandsvertretungen.

Der Prozess beginnt, wenn dem Standesamt eine solche Beurkundung oder Beglaubigung durch einen Konsularbeamten einer deutschen Auslandsvertretung mitgeteilt wird (§ 56 Abs.5 und 6 PStV).

Fortführungen im Geburtenregister (§ 27 PStG)

- Erklärung über die Anerkennung einer Vaterschaft oder den Widerruf der Anerkennung mit dazugehörigen Zustimmungserklärungen
- Erklärung über die Anerkennung einer Mutterschaft mit dazugehörigen Zustimmungserklärungen

-
- Erklärungen über den Familiennamen des Kindes (nach den Bestimmungen des BGB §§ 1616 ff) und die für die Wirksamkeit erforderlichen Einwilligungserklärungen
 - Erklärungen nach Art. 47 EGBGB und § 94 BVFG

Fortführungen im Eheregister (§ 16 PStG)

- Erklärungen über die Namensführung in der Ehe und nach Auflösung der Ehe (§ 1355 BGB)

Fortführungen im Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 i.V.m. § 16 PStG)

- Erklärungen über die Namensführung in der Lebenspartnerschaft und nach Auflösung der Lebenspartnerschaft

Wird ein Personenstandsregister nicht im Inland geführt, ist die Mitteilung von dem Konsularbeamten in den Fällen der Anerkennung einer Vaterschaft oder Mutterschaft an das Standesamt I in Berlin zu richten. In den übrigen oben genannten Fortführungsfällen ist die Mitteilung an das Standesamt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland des Erklärenden zu richten, ersatzweise an das Standesamt I in Berlin.

Als Kommunikationspartner kommen die Konsularabteilungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frage.

11.1.10 Datenübermittlung von und an ausländische Stellen

Die allgemeinen Entwicklungen der internationalen Projekte werden abgewartet.

11.2 Veröffentlichungshistorie

11.2.1 Version 1.30

In der Version 1.30 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

12. ADMINISTRATIVE NACHRICHTEN

In diesem Kapitel werden Nachrichten definiert, denen keine personenstandsrechtlichen Geschäftsvorfälle zu Grunde liegen, sondern die administrativen Zwecken innerhalb eines auf XPersonenstand basierenden elektronischen Verbundsystems dienen.

12.1 Übersicht über die Nachrichten

Die administrativen Nachrichten befinden sich alle in der Nachrichtenhauptgruppe *Administration* mit dem Nummernkreis 90XXXX. Für diese Nachrichtenhauptgruppe gibt es aktuell nur die Untergruppe *RTS(901XXX)*.

Nachrichtenname	Nachrichtennummer	Nachricht
Administration.RTS.901010	Administration.RTS.901010	Abschnitt 12.2.5.1 auf Seite 358

12.2 Das Abweisen von Nachrichten

12.2.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In der Einleitung wurde auf [Seite 5](#) erläutert, dass Nachrichten, die nicht konform zur Spezifikation sind, von dem Empfänger dieser Nachricht abgewiesen werden dürfen. Der Sender der abgewiesenen Nachrichten muss jedoch darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine von ihm gesendete Nachricht abgewiesen und nicht verarbeitet wurde. In diesem Abschnitt wird das technische Vorgehen dafür dargestellt, das aus dem Zurücksenden der als fehlerhaft abgewiesenen Nachricht besteht.

Eine genauere Analyse des Sachverhalts macht deutlich, dass es viele mögliche Gründe für eine Abweisung von Nachrichten geben kann. Die Rücksendenachricht dient nicht nur dazu, dem Absender eine (angeblich) fehlerhafte Nachricht wieder zukommen zu lassen und ihn darüber zu informieren, dass diese nicht verarbeitet wurde. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass der Absender der (angeblich) fehlerhaften Nachricht in die Lage versetzt wird, den (angeblichen) Fehler zu identifizieren, zu korrigieren und die Nachricht in einem korrigierten Zustand erneut zu senden - soweit dies möglich ist.

Daher kann bei dem Entwurf der Rücksendenachricht nicht von der technischen Architektur des Informationsverbundes abstrahiert werden. Vielmehr müssen die konkreten Nachrichtenwege und Informationsflüsse genauer betrachtet werden, um beteiligte Stellen und potenzielle Fehlerquellen zu identifizieren. Darüber hinaus ist es erforderlich, bestimmte konkrete Annahmen über den physikalischen Transport der Nachrichten zu machen. Der folgenden Darstellung liegt die technische Architektur zu Grunde, die in [Abschnitt B auf Seite 369](#) beschrieben ist:

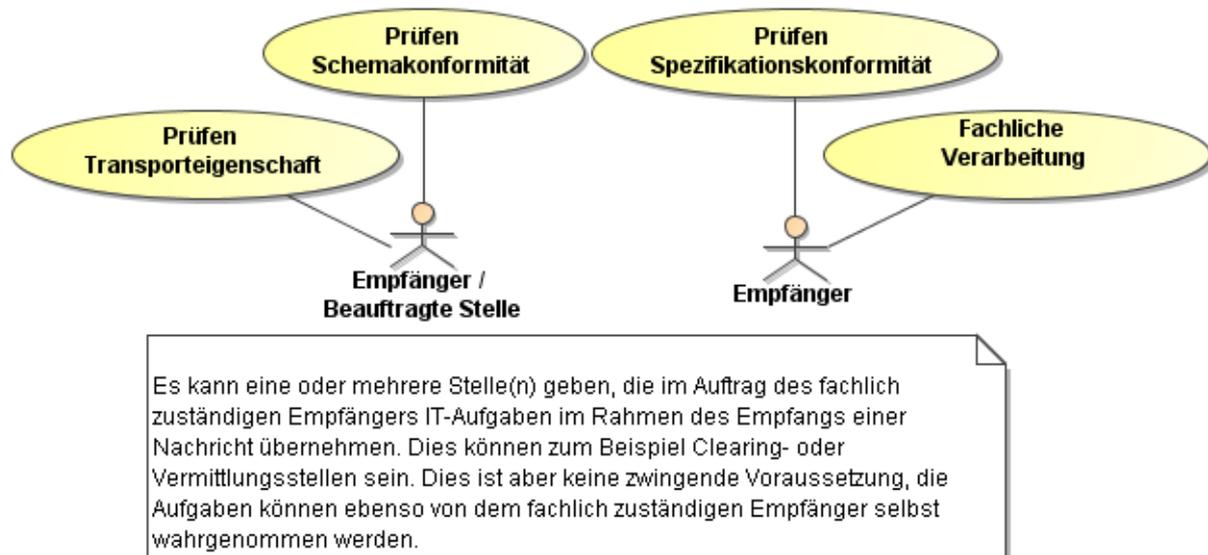
- Die physikalische Datenübermittlung erfolgt mittels OSCI-Transport oder in gesicherten Netzen.
- Die Daten werden durch den Absender signiert und für den Empfänger verschlüsselt.
- Die Datenübermittlung kann direkt zwischen Standesämtern und ihren Kommunikationspartnern erfolgen, Standesämtern können aber auch *Clearing-* oder *Vermittlungsstellen* beauftragen, bestimmte technische Dienstleistungen bei dem Empfang oder dem Versand von Nachrichten zu übernehmen.

Es ist also möglich, dass die Abweisung und die Rücksendung der Nachricht nicht durch die ursprünglich adressierte Stelle erfolgt, sondern durch eine vorgeschaltete Instanz. Für den Empfänger der Rücksendenachricht muss dies erkennbar sein, damit er bei einer Klärung des Sachverhalts weiß, wer die rücksendende Stelle ist.

12.2.2 Übersicht über den Ablauf

In dem [Bild 12-1 auf Seite 351](#) sind die Aufgaben im Zusammenhang mit dem *Empfang einer Nachricht* skizziert.

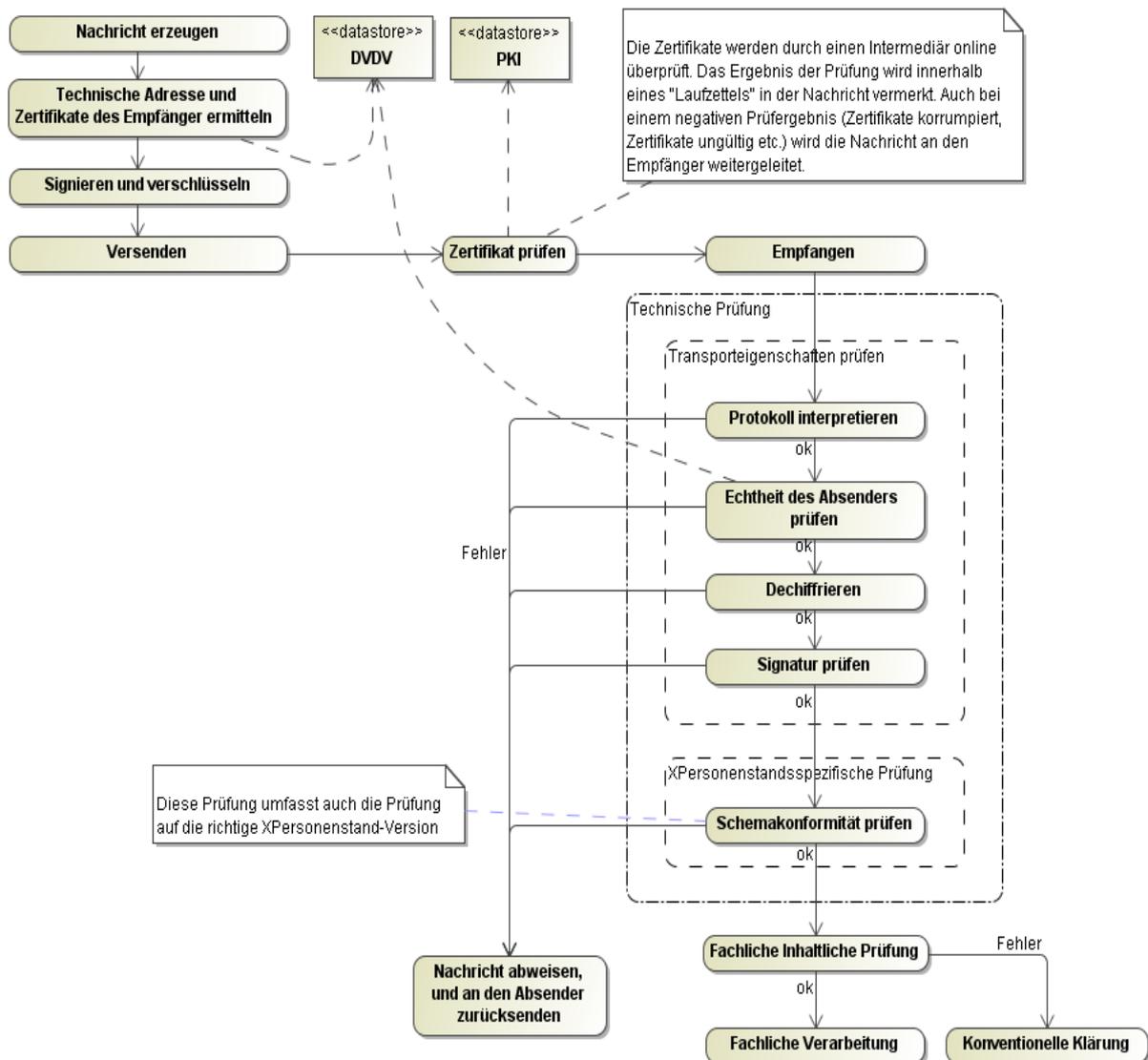
Bild 12-1 Aufgaben beim Empfang einer Nachricht



12.2.3 Der Ablauf im Detail

Der Gesamtprozess für das Versenden und das Empfangen einer XPersonenstand-Nachricht ist in [Bild 12-2 auf Seite 352](#) dargestellt. Der hier interessante Teilprozess beginnt für den Empfänger einer XPersonenstand-Nachricht, nachdem er diese in seinem Intermediärpostfach vorgefunden hat.

Bild 12-2 Aktivitäten beim Empfang einer Nachricht



Der Empfänger muss eine Nachricht an den Absender elektronisch zurückschicken, wenn während der technischen Prüfung der eingehenden Nachricht einer der folgenden Fehler auftritt:

1. Fehler in Bezug auf den Transport mittels OSCI-Transport:
 - Fehler bei Zertifikatsprüfung im Prüfprotokoll des Intermediärs vermerkt
 - Echtheit des Absenders kann nicht sichergestellt werden
 - Nachricht kann nicht entschlüsselt werden
 - Signatur nicht gültig
2. Fehler in Bezug auf XPersonenstand
 - Die Nachricht ist nicht schemakonform zur produktiven Version von XPersonenstand

Wird im Anschluss an die technischen Prüfungen festgestellt, dass die Nachricht nicht spezifikationskonform ist, wird die Nachricht nicht auf elektronischem Wege an den Absender zurück geschickt. Eine Klärung erfolgt in diesem Fall auf konventionellem Wege.

Während die fachliche Verarbeitung der Nachricht durch den eigentlichen Empfänger erfolgen wird, können bestimmte Aspekte der vorgelagerten, technischen Prüfungen gegebenenfalls durch „Prüfstellen“ erledigt werden, die diese Prüfungen im Auftrag des eigentlichen Empfängers wahrnehmen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Vermittlungs- oder Clearingstellen handeln. Bei dem Entwurf der Rück-

sendenachricht wurde daher ein Element `rueckweisendeStelle` aufgenommen, welches diese Organisationseinheit genauer bezeichnet. Dieses Element ist nur zu füllen, wenn eine andere Stelle als der intendierte Empfänger eine Nachricht zurücksendet.

Der Absender einer Rücksendenachricht muss die Gründe, die zur Zurücksendung der Nachricht geführt haben, so genau wie möglich bezeichnen. Die als fehlerhaft monierte Nachricht wird an geeigneter Stelle selbst zum Bestandteil der Rücksendenachricht. Aus technischen Gründen muss diese Nachricht stets base64-codiert werden, um Probleme mit verschachtelten XML-Dokumenten zu vermeiden.

Ein Empfänger einer Rücksendenachricht darf darauf nicht selbst wieder mit einer Rücksendenachricht antworten. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass er die Auffassung seiner Kommunikationspartner nicht teilt und die Begründung für eine Rücksendung von Nachrichten nicht anerkennt. In diesem Fall wäre aber ein andauerndes Versenden von Rücksendenachrichten nicht zielführend und wird daher nicht gestattet.

Gesonderte Regelungen für das Zurücksenden von Sammelnachrichten entfallen, da die in XPersonenstand geforderten Prüfungen immer für die gesamte Nachricht ein positives oder negatives Prüfergebnis liefern.

12.2.4 Datentypen

In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Rückweisung von Nachrichten relevant sind.

12.2.4.1 RTS.Container

Typ: *RTS.Container*

Dieser Container enthält sowohl die zurückzusendende Nachricht als auch die notwendigen Angaben über den Grund der Rücksendung.

Bild 12-3 RTS.Container



Kindelemente von <i>RTS.Container</i>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Rueckweisende.Stelle	<i>RTS.Rueckweisende.Stelle</i>	0..1	Abschnitt 12.2.4.2	354 *
Begrueudung	<i>RTS.Begrueudung</i>	1	Abschnitt 12.2.4.3	354 *
Transportinformationen	<i>RTS.Transportinformationen</i>	0..1	Abschnitt 12.2.4.4	355 *
Abgewiesene.Nachricht	<i>RTS.Abgewiesene.Nachricht</i>	1	Abschnitt 12.2.4.5	356 *

12.2.4.1.1 Rueckweisende.Stelle (RTS.Rueckweisende.Stelle)

Dieses Kindelement ist nur dann zu übermitteln, wenn die Nachricht nicht von dem ursprünglich adressierten Empfänger zurückgesandt wird, sondern von einer anderen Stelle (zum Beispiel einer Clearingstelle, die im Auftrag des ursprünglich adressierten Standesamts eine Prüfung eingehender Nachrichten nach formalen Kriterien durchführt).

12.2.4.1.2 Begrueudung (RTS.Begrueudung)

Es ist der Grund mitzuteilen, weshalb die Nachricht zurückgesandt wird.

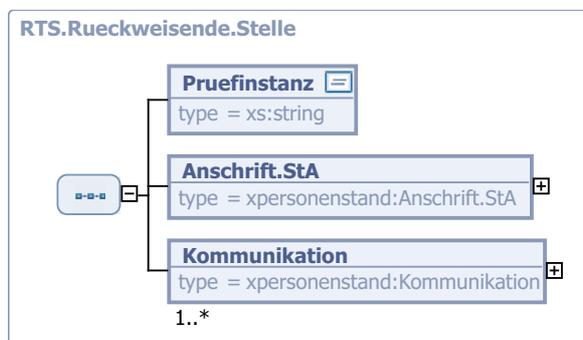
12.2.4.2 RTS.Rueckweisende.Stelle

Typ: RTS.Rueckweisende.Stelle

Dieses Element beschreibt eine vom ursprünglichen Empfänger abweichende Stelle, die eine Nachricht zurücksendet.

Die rückweisende Stelle kann eine der Institutionen sein, die sich auf dem Weg zwischen Sender und Empfänger der Nachricht befinden, z. B. eine Clearingstelle.

Bild 12-4 RTS.Rueckweisende.Stelle



Kindelemente von RTS.Rueckweisende.Stelle				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Pruefinstanz	xs:string	1		
Anschrift.StA	Anschrift.StA	1	Abschnitt 2.2.2	22 *
Kommunikation	Kommunikation	1..n	Abschnitt 2.5.11	43 *

12.2.4.2.1 Pruefinstanz (xs:string)

Mit diesem Element wird die Stelle bezeichnet, die die Nachricht beanstandet hat.

12.2.4.3 RTS.Begrueudung

Typ: RTS.Begrueudung

Dieses Element enthält die Begründung für die Rückweisung einer Nachricht.

Generell ist die Rückweisung so präzise wie möglich zu begründen, um eine schnelle Klärung des Sachverhalts durch den Empfänger der Rückweisungsnachricht zu ermöglichen.

Dies bedeutet insbesondere, dass bei den Schlüsseln s999 und 9999 verpflichtend Ergaenzende.Hinweise anzugeben sind.

Bild 12-5 RTS.Begründung



Kindelemente von RTS .Begründung				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Grund	Code . RTS . Grund	1	Schlüsseltabelle 021, siehe Abschnitt C.15 auf Seite 412 .	
Ergaenzende.Hinweise	xs:string	0..n		

12.2.4.3.1 Grund (Code . RTS . Grund)

Der Grund der Rücksendung der Nachricht ist anzugeben.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 021: *Grund der Rücksendung einer Nachricht* auf [Seite 412](#).

12.2.4.3.2 Ergaenzende.Hinweise (xs:string)

Dem durch die Schlüsseltabelle bezeichneten Grund können weitere Hinweise zugefügt werden, die der Klärung des Sachverhalts dienen.

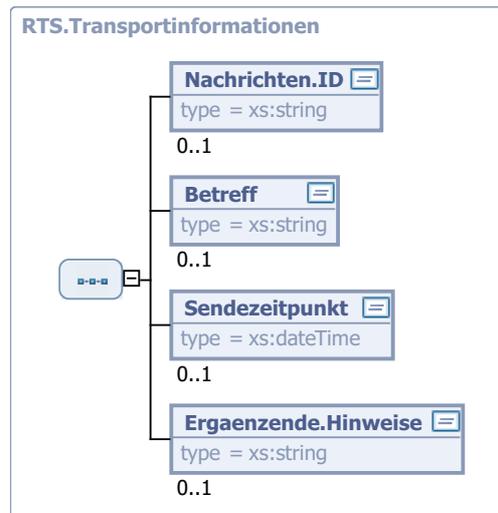
12.2.4.4 RTS.Transportinformationen

Typ: RTS . Transportinformationen

In diesem Element sind Informationen zu übermitteln, die bei dem Empfang einer als fehlerhaft betrachteten Nachricht möglicherweise der Transportebene entnommen werden konnten. Diese Angaben können gemacht werden, um dem Empfänger einer Rücksendenachricht die Identifikation der als fehlerhaft betrachteten und nunmehr zurückgesandten Nachricht zu erleichtern.

Alle Kindelemente dieses Elementes sind optional, da keine verbindlichen Anforderungen an das Transportprotokoll gestellt werden können.

Bild 12-6 RTS.Transportinformationen



Kindelemente von RTS .Transportinformationen				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichten.ID	xs:string	0..1		
Betreff	xs:string	0..1		
Sendezeitpunkt	xs:dateTime	0..1		
Ergaenzende.Hinweise	xs:string	0..1		

12.2.4.4.1 Nachrichten.ID (xs:string)

Hier kann eine Identifikation der aus den genannten Gründen zurückgesandten Nachricht übermittelt werden, sofern sich diese aus dem Transportprotokoll entnehmen lässt. Im Falle von OSCI-Transport wäre hier die `messageID` des Transportumschlages zu nutzen.

12.2.4.4.2 Betreff (xs:string)

Hier kann der Inhalt der "Betreff"- oder "Subject"-Zeile der aus den genannten Gründen zurückgesandten Nachricht übermittelt werden, sofern sich diese aus dem Transportprotokoll entnehmen lässt.

12.2.4.4.3 Sendezeitpunkt (xs:dateTime)

Hier kann der Zeitpunkt des Versands der aus den genannten Gründen zurückgesandten Nachricht übermittelt werden, sofern sich dieser aus dem Transportprotokoll entnehmen lässt.

12.2.4.4.4 Ergaenzende.Hinweise (xs:string)

Hier können weitere Angaben gemacht werden, die dem Empfänger der aus den genannten Gründen zurückgesandten Nachricht helfen, diese in seinem Verfahren zu identifizieren.

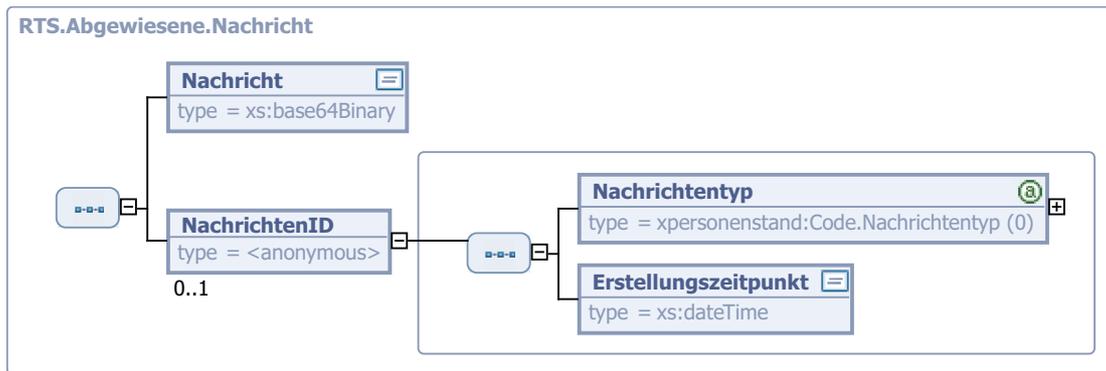
12.2.4.5 RTS.Abgewiesene.Nachricht

Typ: *RTS.Abgewiesene.Nachricht*

In diesem Element sind Informationen über die abgewiesene Nachricht zu übermitteln.

Dieser Container umfasst die zurückgewiesene Nachricht selbst sowie Angaben zur Identifizierung der Nachricht beim ursprünglichen Empfänger. Letzte können gemacht werden, um dem Empfänger einer Rücksendenachricht die Identifikation der als fehlerhaft betrachteten und nunmehr zurückgesandten Nachricht zu erleichtern.

Bild 12-7 RTS.Abgewiesene.Nachricht



Kindelemente von RTS . Abgewiesene . Nachricht				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachricht	<code>xs:base64Binary</code>	1		
NachrichtenID		0..1		

12.2.4.5.1 Nachricht (xs:base64Binary)

Dieses Element enthält die zurückzusendende Nachricht.

Um technische Probleme mit verschachtelten XML-Dokumenten zu vermeiden, ist der zurückgesandte Inhalt immer **base64**-codiert zurückzusenden.

12.2.4.5.2 NachrichtenID

Sofern aus der abgewiesenen Nachricht auslesbar, kann hier die NachrichtenUUID aus dem Nachrichtenkopf zur Identifizierung der abgewiesenen Nachricht übermittelt werden.

Kindelemente von NachrichtenID				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtentyp	<code>Code.Nachrichtentyp</code>	1	Schlüsseltabelle 0, siehe Abschnitt C.1 auf Seite 378 .	
Erstellungszeitpunkt	<code>xs:dateTime</code>	1		

12.2.4.5.2-1 Nachrichtentyp (Code.Nachrichtentyp)

Die eindeutige Identifizierungsnummer des Nachrichtentyps der abgewiesenen Nachricht.

Der Wert dieses Elements ergibt sich aus der Schlüsseltabelle 0: *Nachrichten* auf [Seite 378](#).

12.2.4.5.2-2 Erstellungszeitpunkt (xs:dateTime)

Der Erstellungszeitpunkt der abgewiesenen Nachricht.

12.2.5 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt werden die Datentypen beschrieben, die nur im Kontext der Rückweisung von Nachrichten relevant sind.

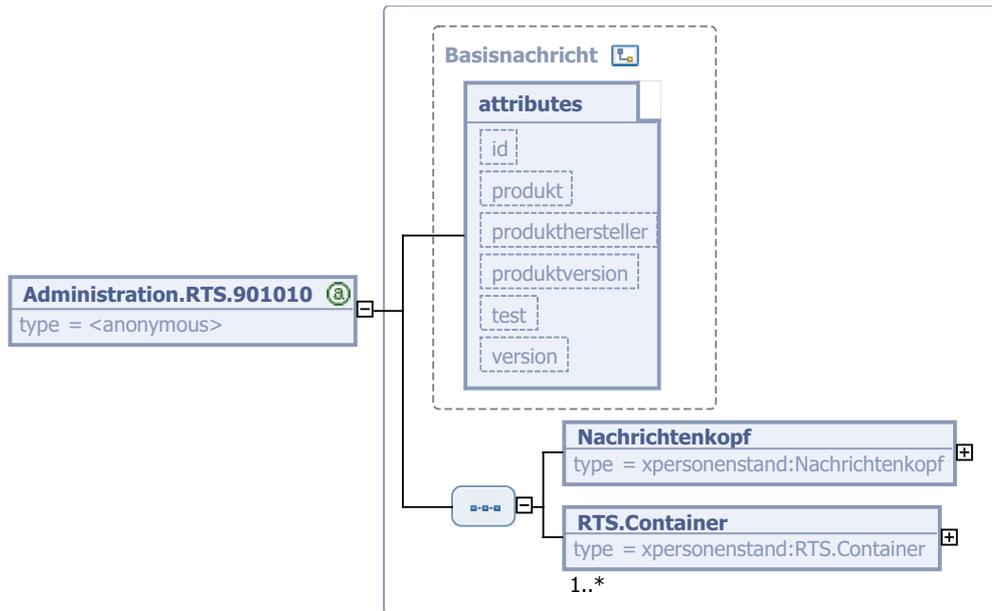
12.2.5.1 Administration.RTS.901010

Nachricht: *Administration.RTS.901010*

Mit dieser Nachricht werden fehlerhafte XPersonenstand-Nachrichten an die sendende Stelle zurückgesendet. Die in der Nachricht enthaltene fehlerhafte Ursprungsnachricht wurde nicht verarbeitet.

Informationen zu der zurückweisenden Stelle sowie den Grund der Zurückweisung sind im Kindelement `rts.container` enthalten.

Bild 12-8 Administration.RTS.901010



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Basisnachricht` (siehe [Abschnitt 2.5.12 auf Seite 44](#)).

Kindelemente von <code>Administration.RTS.901010</code>				
Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz	Seite
Nachrichtenkopf	<code>Nachrichtenkopf</code>	1	Abschnitt 2.5.13	45 *
RTS.Container	<code>RTS.Container</code>	1..n	Abschnitt 12.2.4.1	353 *

12.2.5.1.1 Nachrichtenkopf (Nachrichtenkopf)

Der Nachrichtenkopf zur Rückweisung von XPersonenstand-Nachrichten.

12.3 Veröffentlichungshistorie

12.3.1 Version 1.20

In der Version 1.20 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

A Glossar

Alleinige Wohnung

Hat die meldepflichtige Person in der Bundesrepublik eine Wohnung bezogen, so ist diese ihre alleinige Wohnung im Sinne des Melderechts.

Allgemeiner Name

Der allgemeine Name im Sinne der Spezifikation fasst die gemeinsamen Eigenschaften aller Namensarten im Personenstandsrecht zusammen.

Anzeige

Jede Geburt und jeder Sterbefall im Inland ist dem zuständigen Standesamt von einem Anzeigepflichtigen (Krankenhaus, Elternteil, Bestatter usw.) in schriftlicher oder mündlicher Form anzuzeigen.

Zuständig ist grundsätzlich das Standesamt, in dessen Bezirk ⇒Standesamtsbezirk ein Kind geboren wurde oder der Tod einer Person eingetreten ist.

Ausländerzentralregister (AZR)

Zusätzlich zu den dezentral bei den Ausländerbehörden geführten Dateien wird für Ausländer zentral vom Bundesverwaltungsamt in Köln das Ausländerzentralregister geführt. Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 02. September 1994 (AZRG). Das Ausländerzentralregister besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.

Base64

Base64 ist ein Begriff aus dem Computerbereich und beschreibt ein Verfahren zur Kodierung von 8-Bit-Binärdaten, in eine Zeichenfolge, die nur aus wenigen, Codepage-unabhängigen ASCII-Zeichen besteht. Zur Kodierung werden die Zeichen A-Z, a-z, 0-9, + und / verwendet, sowie = am Ende. Da diese Zeichen in allen Datenverarbeitungssystemen benutzt werden, ist damit auch ein Datenaustausch zwischen nicht-ASCII-Plattformen möglich.

Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Möchte ein ausländischer Staatsangehöriger eine Ehe schließen und stellt sein Heimatstaat kein ⇒Ehefähigkeitszeugnis aus, so kann durch Entscheidung des jeweils zuständigen Oberlandesgerichtes von der Vorlage des Zeugnisses befreit werden. Das OLG übernimmt dabei die Prüfung der Ehevoraussetzungen des ausländischen Heimatstaates.

Behörde

Eine Behörde im Sinne dieser Spezifikation ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Ausgenommen sind die Standesämter (⇒Standesamt). Diese werden deshalb gesondert aufgeführt.

Beurkundung eines Personenstandsfalls eines Deutschen im Ausland

⇒Nachbeurkundung

Beurkundungsdatum

Das Beurkundungsdatum bezeichnet den Tag, an dem der Personenstandsfall im entsprechenden Register bzw. eine Erklärung, z. B. zur Namensführung, beurkundet worden ist.

Bei Geburten und Sterbefällen im Inland erfolgt die Beurkundung in der Regel einige Tage nach dem Ereignis, in Ausnahmefällen auch später. Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften werden in der Regel sofort nach dem Ereignis beurkundet. Beurkundungsdatum und Ereignisdatum stimmen nicht immer überein.

Bei Nachbeurkundung von im Ausland erfolgten Personenstandsfällen weicht das Beurkundungsdatum immer vom Ereignisdatum ab, hierbei kann es sich um Tage, aber auch um Jahre oder Jahrzehnte handeln.

⇒ Ereignisdatum

⇒ Wirksamkeitsdatum

BevStatG

Bevölkerungstatistikgesetz.

BevStatG-E

Entwurf des Bevölkerungstatistikgesetzes.

BStatG

Bundesstatistikgesetz.

BVFG

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG).

Choice

Unter *Choice* wird in *XML Schema* ein Datentyp verstanden, dessen Kindelemente als *Alternativen* zu nutzen sind.

So ist beispielsweise der Datentyp *zeitpunkt* (siehe [Abschnitt 2.5.14.2 auf Seite 47](#)) als *Choice* aufgebaut: der Zeitpunkt kann *entweder* mit Jahr, Monat, Tag und Uhrzeitangabe *oder* durch Angabe von Jahr, Monat und Tag *oder* durch Angabe von Jahr und Monat *oder* durch Angabe eines Jahres beschrieben werden.

Code

Ein *Code* (Schlüssel) ist ein Element einer *Codelist* (Schlüsseltabelle). Es handelt sich um eine abgestimmte, eindeutige (und in der Regel kurze) Bezeichnung für einen Sachverhalt.

So gibt zum Beispiel das Statistische Bundesamt ein Verzeichnis der *“Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel”* heraus. Es basiert auf dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Länderverzeichnis der Staatennamen. Mit Bezug auf dieses Verzeichnis in der aktuellen Fassung vom 01.08.2006 kann der Schlüssel **147** als abkürzende Bezeichnung für den Staat *Monaco* genutzt werden. Weil der Schlüssel **147** eindeutig ist, ist die Angabe seiner Bedeutung im Klartext entbehrlich und wird bei der Übermittlung von Schlüsseln im Regelfall unterbleiben. Übermittelt beziehungsweise gespeichert wird der Wert **147**. Zur Interpretation dieses Wertes muss die zu Grunde liegende Schlüsseltabelle in genau der Fassung, die zum Zeitpunkt der Übermittlung / Speicherung gültig war, hinzugezogen werden.

Codelist

Eine Codelist (Schlüsseltabelle) dient einerseits der Standardisierung bei Dateneingaben und auch der Einheitlichkeit bei Datenaustauschen. Andererseits bewirkt die Änderung eines Schlüssels die Neuinterpretation aller Datenkonstrukte, die diesen Schlüssel bereits verwenden.

Deshalb ist bei der Verwendung von Schlüsseltabellen insbesondere zu regeln, welche Konsequenzen sich mit Veränderungen und Erweiterungen einer Schlüsseltabelle aus inhaltlicher und zeitlicher Sicht ergeben.

Die in XPersonenstand genutzten Codelists sind im [Abschnitt C auf Seite 376](#) angegeben.

Core Component

Um die Interoperabilität des Datenaustausches auch über fachliche Grenzen hinweg zu gewährleisten und um ein effizienteres Arbeiten bei der Erstellung von Standards für den Datenaustausch zu ermöglichen, wurde durch \Rightarrow UN/CEFACT das Konzept der *Core Components* (Kernkomponenten) entwickelt. Es handelt sich um technologie- und fachneutrale Datentypen wie zum Beispiel „*Anschrift*“, „*Name*“ oder *Grundstück*, die in unterschiedlichen fachlichen Kontexten genutzt werden können.

Drittanerkennung (auch *qualifizierte* Drittanerkennung)

Die Drittanerkennung bedeutet die Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind durch einen Dritten (Nicht-Ehemann) während eines anhängigen Scheidungsverfahrens. Sie wird in der Regel frühestens mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam.

DS-Meld

Datensatz für das Meldewesen.

DVDV

Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) bildet eine fach- und ebenenübergreifende Infrastrukturkomponente für das E-Government in Deutschland. In diesem Verzeichnisdienst werden jene technischen Verbindungsparameter von Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung hinterlegt, die zu ihrer Nutzung benötigt werden. Grundlage des DVDV ist ein Verzeichnisdienst, in dem Behörden und andere Betreiber mit ihren Diensten aufgenommen werden können. Auskunftssuchende und Nutzer des DVDV sind Applikationen (Fachverfahren) und nicht natürliche Personen.

EGBGB

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Ehefähigkeitszeugnis

Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht.

Ehename

Ein Ehename ist ein \Rightarrow Familienname, den Ehegatten durch Bestimmung gemeinsam in der Ehe führen.

ErbStDV

Erbschaftssteuerdurchführungsverordnung

Ereignisdatum

Das Ereignisdatum bezeichnet das Datum des Geschehens eines Personenstandsfalls, den Tag der Geburt, den Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie den Sterbetag einer Person. Bei Sterbefällen kann das Ereignisdatum auch ein Zeitraum sein.

\Rightarrow Beurkundungsdatum

\Rightarrow Wirksamkeitsdatum

Ereignisort

Der Ereignisort ist der Ort, an dem eine Person geboren wurde, eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat oder verstorben ist.

Erstbeurkundung

Die Erstbeurkundung stellt die erstmalige personenstandsrechtliche Beurkundung dar, bezogen auf Tatsachen, die sich am Tag des Ereignisses bzw. am Beurkundungstag ergeben.

Erstmeldedatensatz

Mitteilung an die Statistischen Ämter über eine personenstandsrechtliche Erstbeurkundung

Familienname

Ein Familienname kennzeichnet die Zugehörigkeit zu einer Familie.

Folgebeurkundung

Es werden alle Änderungen zu einer Person beurkundet, die von der Erstbeurkundung abweichen (z. B. Vaterschaftsanerkennung, nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens durch die Eltern, Annahme als Kind, Feststellung der Abstammung).

Früherer Name (Familienname)

Der Begriff "*früherer Name*" existiert personenstandsrechtlich nicht, soll aber in der Spezifikation die Situation darstellen, dass eine Person außer dem aktuell geführten Familiennamen davor schon einen oder mehrere andere Familiennamen geführt hat.

Geburtsname

Der Geburtsname ist der Familienname einer Person, der in ihrem Geburtseintrag mit eventuellen Folgebeurkundungen beurkundet ist.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Im deutschen Recht wird der gewöhnliche Aufenthalt im Gesetz nicht definiert, aber in zahlreichen Vorschriften vorausgesetzt. Er wird durch ein tatsächliches längeres und nicht nur vorübergehendes Verweilen begründet und zwar dort, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte, der sog. Daseinsmittelpunkt zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht.

Grundgesetz (GG)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Haupteintrag

Der Haupteintrag stellt den Beurkundungsteil eines Registereintrages dar.

Hauptwohnung

Hat die meldepflichtige Person in der Bundesrepublik mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung, und zwar diejenige, die vorwiegend benutzt wird, vgl. § 12 MRRG.

Hinweis

Hinweise dienen dazu, Zusammenhänge verschiedener Beurkundungen herzustellen. Die Hinweise nehmen im Gegensatz zum Beurkundungsteil eines Haupteintrages nicht an der urkundlichen Beweiskraft teil.

Ius-Soli

Ius Soli (Recht des Bodens) bezeichnet das Prinzip, nach dem ein Staat seine Staatsbürgerschaft an alle Kinder verleiht, die auf seinem Staatsgebiet geboren werden.

Kardinalität

Die Kardinalität beschreibt den Grad einer Beziehung (engl: Relationship) zwischen zwei Informationsobjekten. Diese wird z.B. in der Form 1:1, 1:n oder n:m angegeben. Die beiden Informationsobjekte werden als Parent/Eltern und Child/Kind bezeichnet.

Beispiel einer 1:n-Beziehung: 1 Lokomotive zieht zwischen 0 und n=vielen Wagen, wobei eine Obergrenze nicht dargestellt wird. Hier wäre die Lokomotive als Parent/Eltern-Objekt anzusehen und die Wagen als Child/Kind-Objekte.

Kennzeichen des Familienbuchs

Grundsätzlich werden die Personenstandseinträge numerisch aufbewahrt. Die Familienbücher hingegen, werden regelmäßig nach dem Familiennamen der Ehegatten geordnet. Das Kennzeichen (Ordnungsmerkmal) befindet sich im Kopf des Familienbuches und setzt sich wie folgt zusammen:

- Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), dann wird das Kennzeichen aus dem Ehenamen und dem Geburtsnamen des anderen Ehegatten, dessen Name nicht EheName geworden ist, gebildet.
- Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, dann wird das Kennzeichen aus den Familiennamen des Mannes und der Frau gebildet.

Kernkomponente

⇒Core Component

Kindelement

In hierarchischen Beziehungen werden Elemente, die von einem übergeordnetem Element abhängig sind, als Kindelement bezeichnet. In der Objektorientierung kann das übergeordnete Element zudem seine Eigenschaften (z.B. Attribute) an das Kindelement vererben, so dass das Kindelement sie nutzen kann, ohne dass sie explizit im Kind-Element aufgeführt sind.

Konkatenation

Konkatenation ist das *“Aneinanderhängen”* von Zeichenketten.

Ein Registereintrag in XPersonenstand entsteht als Zeichenkette durch eine Konkatenation der Zeichenketten der Standesamtsnummer, der Registerbezeichnung, des Erstbeurkundungsjahres und der Nummer der Erstbeurkundung.

Korrekturdatensatz

Mitteilung an die Statistischen Ämter über eine Korrektur zu einem bereits gelieferten ⇒Erstmeldedatensatz einer personenstandsrechtlichen ⇒Erstbeurkundung. Diese Mitteilung beinhaltet neben dem ursprünglich gelieferten ⇒Erstmeldedatensatz noch einen zweiten Teil, einen kompletten, aktuellen Korrekturteil. Beide Datensatzbestandteile beinhalten die vollständige Datensatzstruktur.

Langzeitarchivierung

Die Personenstandsregister sind dauerhaft aufzubewahren und vom Standesamt gemäß § 5 PStG fortzuführen.

Lebenspartnerschaft

Eine Lebenspartnerschaft ist die rechtliche Verbindung zweier gleichgeschlechtlicher Personen.

Lebenspartnerschaftsname

Ein Lebenspartnerschaftsname ist ein ⇒Familienname, den Lebenspartner durch Bestimmung gemeinsam in der Lebenspartnerschaft führen.

Mitteilung

Das Standesamt hat Mitteilungen an andere ⇒Behörden (z. B. Meldebehörden, Statistische Landesämter, ausländische Standesämter bzw. Konsulate) oder Standesämter nach ⇒Beurkundung von Personenstandsfällen oder Folgebeurkundungen zu machen, die in den dortigen Behörden oder Standesämtern zu weiteren Beurkundungen oder ⇒Hinweisen führen bzw. zu deren amtlichen Zwecken zur Weiterbearbeitung benötigt werden. Diese Mitteilungen werden durch das Verschicken von Nachrichten gemacht.

⇒Nachricht

Mitteilung in Zivilsachen (MiZi)

Durch die Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen ist geregelt, wann und welche Gerichtsbehörden über bestimmte Angelegenheiten unter Anderem den Standesämtern Mitteilung zu machen haben. Beispiele:

- Mitteilungen nach dem Transsexuellengesetz
- Mitteilungen in Adoptionsachen
- Mitteilungen über die Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen (Testamente)

MRRG

Melderechtsrahmengesetz.

Nachbeurkundung

Ist ein Deutscher im Ausland geboren oder gestorben, kann der Personenstandsfall auf Antrag eines Berechtigten in einem deutschen Geburten- oder Sterberegister *nachbeurkundet* werden.

Gleiches gilt für eine Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland. Die Regelung gilt ebenfalls für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Nachricht

Eine Nachricht ist die technische Umsetzung des fachlichen Inhalts einer Mitteilung.

⇒ Mitteilung

Nachweisdaten

Nachweisdaten dienen dem Standesamt als Grundlage für eine Beurkundung. Sie werden von anderen Behörden mitgeteilt, z. B. ein Urteil des Amtsgerichts über eine Scheidung mit Rechtskraftvermerk, Aktenzeichen, persönlichen Daten der Beteiligten, usw.

Teilweise werden diese Daten in den Registereintrag übernommen und anderen Behörden, z. B. der Meldebehörde, zur Fortführung weiterer Register mitgeteilt.

Namensänderungsgesetz (NamÄndG)

Namensänderungsgesetz

Nebenwohnung

Weitere Wohnungen neben der Hauptwohnung, vgl. § 12 Abs 3 MRRG.

Parser

Programme oder Programmteile, die XML-Daten auslesen, interpretieren und ggf. auf Gültigkeit prüfen, nennt man XML-Parser. Prüft der Parser die Gültigkeit, so ist er ein *validierender* Parser.

Personalstatut

Das Personalstatut bezeichnet das Heimatrecht eines jeweiligen Staatsangehörigen. Das deutsche Personalstatut gilt nicht nur für deutsche Staatsangehörige, sondern auch für Staatenlose, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge.

Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung (PStV) ist die Verordnung zur Ausführung des PStG.

PStV

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

OSCI

Online Service Computer Interface, Protokollstandard für die deutsche Verwaltung.

Registereintrag

Ein Personenstandsfall wird in einem Registereintrag beurkundet. Der Registereintrag beinhaltet sowohl ⇒Haupteintrag als auch ⇒Folgebeurkundungen sowie ⇒Hinweise.

RTS-Nachricht (return zu sender)

Diese Nachricht konnte nicht zugestellt werden und wird an den Absender zurück geschickt.

Säugling

Kinder im ersten Lebensjahr werden als Säugling bezeichnet.

Schlüssel

⇒Code

Schlüsseltabelle

⇒Codelist

StAG

Staatsangehörigkeitsgesetz.

Standesamt

Das Standesamt ist eine ⇒Behörde mit der Aufgabe, den Personenstand einer Person (nach dem PStG) zu beurkunden.

Standesamtsbezirk

Jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet ist einem Standesamtsbezirk zugeordnet.

Statistische Daten

Bei Geburten, Eheschließungen, Begründungen von Lebenspartnerschaften und Sterbefällen ist an das jeweilige für den Sitz des ⇒Standesamts zuständige Statistische Landesamt eine ⇒Mitteilung zu machen.

String

Unter String wird eine Kette beliebiger Zeichen aufgefasst, diese können sowohl alphabetische, als auch numerische und Sonderzeichen umfassen.

Beispiel für einen String: *“Die Arbeitsgruppe XPersonenstand - nach Beschluss der IMK vom 14.5.2007.”*

Testamentsverzeichnis

Zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche wird dem Standesamt des Geburtsortes eine Mitteilung gemacht, wenn eine Person ein Testament oder einen Erbvertrag in eine amtliche Verwahrung bei einem Amtsgericht, Notariat oder Notar gibt (§§ 82a und 82b FGG). Ist eine Person im Ausland geboren, wird die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg gerichtet.

Bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg werden Verzeichnisse über die in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente und Erbverträge geführt.

Erhält die das Testamentsverzeichnis führende Stelle Nachricht vom Tod des Erblassers, so teilt sie dies dem Gericht oder dem Notar oder Notariat mit, von dem die Mitteilung stammt.

Transsexuelle

Die rechtlichen Änderungen des Personenstandesfalles (Änderung des Vornamens, Änderung der Geschlechtszugehörigkeit) sind im Transsexuellengesetz geregelt.

TSG

Transsexuellengesetz

TVÜG

Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz ? TVÜG)

UML

Die UML (Unified Modeling Language) ist eine von der *“Object Management Group (OMG)”* entwickelte und standardisierte Sprache für die Modellierung von Software und anderen Systemen. Im Sinne einer Sprache definiert die UML dabei Bezeichner für die meisten Begriffe, die für die Modellierung wichtig sind, und legt mögliche Beziehungen zwischen diesen Begriffen fest. Die UML definiert weiter grafische Notationen für diese Begriffe und für Modelle von statischen Strukturen und von dynamischen Abläufen, die man mit diesen Begriffen formulieren kann.

Unicode

Unicode ist ein internationaler Standard, in dem langfristig für jedes sinntragende Zeichen bzw. Textelement aller bekannten Schriftkulturen und Zeichensysteme ein digitaler Code festgelegt wird. Ziel ist es, das Problem unterschiedlicher, inkompatibler Kodierungen in unterschiedlichen Ländern oder Kulturkreisen zu beseitigen.

Unicode wird laufend um Zeichen weiterer Schriftsysteme ergänzt.

Die Speicherung und Übertragung von Unicode erfolgt in unterschiedlichen Formaten (auch *“Encodings”* genannt). Hier sei insbesondere das UTF (Unicode Transformation Format) genannt, wobei UTF-8 das gebräuchlichste ist.

Universally Unique Identifier (UUID)

Ein Universally Unique Identifier (UUID) ist ein Standard für Identifikatoren, der in der Softwareentwicklung verwendet wird. Er ist von der Open Software Foundation (OSF) als Teil des Distributed Computing Environment (DCE) standardisiert. Die Absicht hinter UUIDs ist, Informationen in verteilten Systemen ohne zentrale Koordination eindeutig kennzeichnen zu können.

UN/CEFACT

UN/CEFACT steht für *“Center for Trade Facilitation and Electronic Business”* (CEFACT) und ist eine Unterorganisation der *United Nations* (UN). Die UN beschäftigt sich innerhalb der CEFACT mit Konzepten für den elektronischen Datenaustausch, weil dies als ein wichtiger Baustein für die Erleichterung des Handels zwischen den Nationen (und damit für die bessere Integration von Entwicklungsländern in die Weltwirtschaft und für Wachstum insgesamt) angesehen wird. Unter dem Dach der UN/CEFACT ist u.a. UN/EDIFACT entstanden, der als fachlicher Standard für den internationalen und branchenübergreifenden elektronischen Datenaustausch eine weite Verbreitung hat.

UTC

Die *“koordinierte Weltzeit”* (Universal Time, Coordinated) ist die aktuelle Weltzeit. Sie hat in der Funktion die Mittlere Greenwichzeit (Greenwich Mean Time, GMT) abgelöst. Die UTC kombiniert die internationale Atomzeit TA (Temps Atomique) mit der astronomischen Zeit UT (Universal Time) und wird auch als *“Bürgerliche Zeit”* bezeichnet.

Die Zeitzonen werden als positive oder negative Abweichung von UTC angegeben (z. B. UTC+1 entspricht der MEZ und UTC+2 entspricht der MESZ).

UTF-8

UTF-8 (8-bit Unicode Transformation Format) ist die am weitesten verbreitete Kodierung für *Unicode*-Zeichen.

Dabei wird jedem Unicode-Zeichen eine speziell kodierte Bytekette von variabler Länge zugeordnet. UTF-8 unterstützt bis zu vier Byte, auf die sich wie bei allen UTF-Formaten alle 1.114.112 Unicode-Zeichen abbilden lassen.

UTF-8 hat eine zentrale Bedeutung als globale Zeichenkodierung im Internet. Die Internet Engineering Task Force verlangt von allen neuen Internetkommunikationsprotokollen, dass die Zeichenkodierung deklariert wird und dass UTF-8 eine der unterstützten Kodierungen ist.

WASt

Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

Wirksamkeitsdatum

Das Wirksamkeitsdatum bezeichnet das Datum, an dem eine Erklärung wirksam wird.

Das Wirksamkeitsdatum einer Erklärung, z. B. einer Erklärung zur Namensführung eines Kindes, kann vom Beurkundungsdatum der Erklärung abweichen. Das ist dann der Fall, wenn ein Standesbeamter zwar befugt ist, die Erklärung zu beurkunden, für die Entgegennahme der Erklärung aber der Standesbeamte einer anderen Kommune zuständig ist.

Die Erklärung wird mit dem Datum wirksam, an dem sie beim zuständigen Standesamt eingegangen bzw. an dem sie dort entgegengenommen worden ist.

⇒ Beurkundungsdatum

⇒ Ereignisdatum

Wohnsitz

Der Wohnsitz ist der Ort der ständigen Niederlassung einer Person, der räumliche Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse. Eine Person kann mehrere Wohnsitze haben (BGB § 7).

Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist die vorwiegend benutzte Wohnung die ⇒ Hauptwohnung, jede weitere Wohnung ist eine ⇒ Nebenwohnung (MRRG § 16). Besitzt der Einwohner nur eine Wohnung, so ist das seine alleinige Wohnung.

Der Wohnsitz entscheidet darüber, ob jemand in Deutschland unbeschränkt oder nur beschränkt einkommensteuerpflichtig ist (AO § 8).

W3C

Das W3C (World Wide Web Consortium) ist das Gremium zur Standardisierung der das World Wide Web betreffenden Techniken. Es wurde 1994 gegründet. Gründer und Vorsitzender des W3C ist Sir Tim Berners-Lee, der auch als der Erfinder des World Wide Web bekannt ist.

XML-Dokument, valide

Ein valides XML-Dokument ist wohlgeformt, referenziert eine DTD oder ein XML Schema und verhält sich konform zu den dort getroffenen Deklarationen.

XML-Dokument, wohlgeformt

Ein XML-Dokument heißt wohlgeformt, wenn es sämtliche XML-Regeln einhält (also keine verletzt). Beispielhaft seien hier folgende genannt:

- Das Dokument besitzt genau ein Wurzelement
- Alle Elemente mit Inhalt besitzen eine Beginn- und eine End-Kennung (-tag) (z. B. <eintrag>Eintrag 1</eintrag>). Elemente ohne Inhalt können auch in sich geschlossen sein, wenn sie aus nur einer Kennung (tag) bestehen, die mit "/>" abschließt (z. B. <eintrag/>).
- Die Beginn- und End-Kennungen (tags) sind ebenentreu-paarig verschachtelt.
- Ein Element darf nicht mehrere Attribute mit demselben Namen besitzen.

XML Schema

XML Schema ist eine Empfehlung des W3C (World Wide Web Consortium) zur Definition von XML-Dokumenttypen. Ein Dokumenttyp ist dabei eine Klasse ähnlicher Dokumente, wie beispielsweise Telefonbücher oder Inventurdatensätze. Die Dokumenttypdefinition besteht dabei aus Elementtypen, Attributen von Elementen, Entitäten und Notationen. Kon-

kret heißt das, dass in einem XML-Schema die Reihenfolge, die Verschachtelung der Elemente und die Art des Inhalts von Attributen festgelegt wird – kurz gesagt: die Struktur des Dokuments. Im Gegensatz zu klassischen XML-DTDs wird die Dokumentstruktur selbst in Form eines XML-Dokumentes beschrieben.

Für Nachrichten im Standard XPersonenstand wird gefordert, dass es sich um XML Dokumente handelt, deren Struktur den Vorgaben der XML Schemata für XPersonenstand entspricht (die Dokumente müssen *valid* bezüglich dieser Schemata sein). Dies kann mittels eines *validierenden XML Parsers* überprüft werden.

XMeld

Fachstandard für das Meldewesen auf XML-Basis (auch OSCI-XMeld).

XSD

Mit XSD (XML-Schema-Definition) werden Strukturen für XML-Dokumente definiert (⇒XML Schema).

Zeitpunkt und Zeitraum

Ein personenstandsrechtliches Ereignis wird mit dem genauen Zeitpunkt (Datum – bei Geburt und Sterbefall auch Uhrzeit) beurkundet. Ist der genaue Sterbezeitpunkt nicht festzustellen, kann bei Sterbefallbeurkundungen auch ein Zeitraum beurkundet werden (Bsp.: *Auffindung einer Leiche*).

ZTR

Zentrales Testamentsregister

ZTR-G

Gesetzesentwurf: Gesetzes zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer. Zentrales-Testamentsregister-Gesetz (ZTR-G).

Zuständige Meldebehörde

Das Standesamt informiert immer die Meldebehörde in der Kommune, in der die ihr letzte bekannte Anschrift des Bürgers liegt. Zuständig ist eine Meldebehörde, wenn der Bürger aktuell mit einer alleinigen Wohnung, einer ⇒Hauptwohnung und/oder ⇒Nebenwohnung bei ihr gemeldet ist.

B OSCI–Transport-Profil für XPersonenstand

B.1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

B.1.1 Die Übermittlungsstandards OSCI–Transport und XPersonenstand

Für die elektronische Datenübermittlung im Personenstandswesen wird der Standard XPersonenstand im Rahmen des Deutschland Online Projektes *“Elektronisches Personenstandswesen”* entwickelt.

Für den sicheren Transport von Nachrichten wurde durch die OSCI Leitstelle der Standard OSCI–Transport entwickelt. OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll, welches eine sichere Datenübermittlung sowohl über öffentliche Netze (zum Beispiel das Internet), als auch über verwaltungseigene Kommunikationsnetze erlaubt.

Die Standards XPersonenstand und OSCI–Transport sind beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln zu beziehen. Beide Standards sind bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz, niedergelegt und jedermann zugänglich.

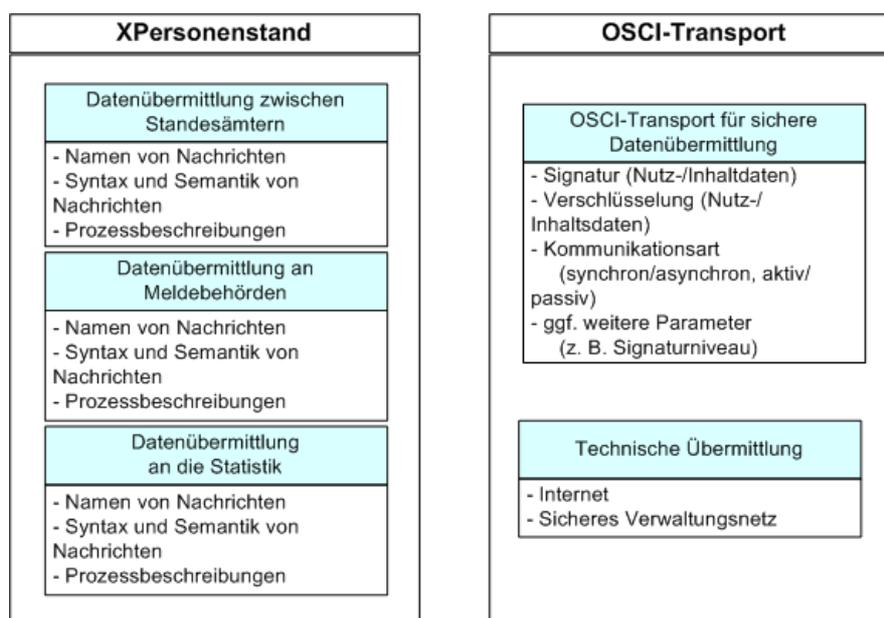
OSCI–Transport ist als generische Infrastrukturkomponente entworfen, deshalb ist OSCI–Transport hochgradig konfigurierbar. So kann zum Beispiel durch den Sender einer Nachricht festgelegt werden:

- ob und wie die *Inhaltsdaten* (also der eigentliche Nachrichteninhalte) signiert und / oder verschlüsselt werden;
- ob und wie die *Nutzungsdaten*¹ (also Daten zur Steuerung und zum Nachvollzug einer Datenübermittlung, mit Angaben über Sender und Empfänger, Übermittlungszeitpunkten etc.) signiert und / oder verschlüsselt werden;
- ob die Daten *synchron* (also mit unmittelbarer Antwort des Senders) oder *asynchron* (also analog der klassischen E-Mail) ausgetauscht werden .
- welches technische Transportprotokoll auf der Nachrichtenebene zwischen den jeweiligen OSCI–Transport Instanzen genutzt werden soll (zum Beispiel *http* oder *ftp*).

Details zu diesen Konfigurationsmöglichkeiten sind in [OSCI–Transport 2002] ausgeführt. Die verschiedenen Ebenen der Konfiguration und die Komponenten im Personenstandswesen sind in dem [Bild B-1 auf Seite 370](#) dargestellt.

1.Nutzungsdaten sind gemäß [TDDSG 2001] Daten, die zusätzlich zu den Inhaltsdaten ausgetauscht werden und dazu dienen, die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen und abzurechnen oder den Datenfluss zu kontrollieren und zu steuern.

Bild B-1 Zusammenhang zwischen XPersonenstand und OSCI-Transport



Um eine vollständige Interoperabilität zu gewährleisten und somit die vollautomatische und medienbruchfreie Datenübermittlung im Personenstandswesen zu ermöglichen, müssen sich alle im Personenstandswesen beteiligten Stellen auf eine bestimmte Art der Nutzung von OSCI-Transport einigen. Insbesondere müssen *Diensteanbieter*, also zum Beispiel Standesämter, sich mit den potenziellen Klienten absprechen. So wird in dem Abschnitt „Konformitätskatalog“ von [OSCI Transport 2002] ausgeführt:

Softwaresysteme für Intermediäre müssen alle in dieser Spezifikation definierten Auftragstypen in der angegebenen Version unterstützen. Softwaresysteme für Benutzer und Diensteanbieter brauchen nur Unterstützung für diejenigen Auftragstypen zu bieten, die sie für ihren speziellen Einsatzzweck benötigen.

B.1.2 Geltungsbereich

Dieses Dokument ist für die bundesländerinterne und bundesländerübergreifende Datenübermittlung der Standesämter verbindlich. Einzig für die Datenübermittlung der innerhalb eines Rechenzentrums und in besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen (§ 63 PStV) können die beteiligten Partner abweichende Vereinbarungen treffen.

Dieses Dokument wird als *Anlage zur XPersonenstand Spezifikation* veröffentlicht.

Das Expertengremium XPersonenstand spricht sich dafür aus, für elektronische Datenübermittlungen der Standesämter ausschließlich den Standard *XPersonenstand* über die Basis-Infrastruktur *OSCI-Transport* oder gesicherte Netze zu verwenden.

B.1.3 Bezug zum Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV)

Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) wurde vom KoopA-ADV als wichtige Komponente einer E-Government Infrastruktur beauftragt. Es ist generisch entworfen und steht in einer ersten Ausbaustufe seit dem 01.01.2007 zunächst für die Dienste *„Rückmeldung“* und *„Fortschreibung“* im Meldewesen zur Verfügung. Ein schrittweiser Ausbau ist geplant. Es werden im Folgenden Festlegungen getroffen, die auf den jetzigen Status des DVDV und die derzeit vorhandenen technischen Möglichkeiten abgestimmt sind.

Das DVDV ist ein Verzeichnis der öffentlichen Verwaltung, in dem Behörden Informationen zu angebotenen Dienstimplementierungen publizieren können. Die Publikation für XPersonenstand Dienste ist für Standesämter verbindlich. Die Informationen zu den Diensten beinhalten primär technische Parameter, die zur Nutzung der Dienste zwingend erforderlich sind, wie Netzwerkadressen und zu verwendende öf-

fentliche Zertifikate. Darüber hinaus sind im DVDV mit Hilfe einer XML-basierten Spezifikationsprache für Netzwerkdienste — Web Service Description Language (WSDL) — aber auch Festlegungen zu Signaturniveau, Erfordernis der Verschlüsselung oder Struktur der Inhaltsdaten formal beschrieben.

Mit Hilfe der WSDL werden alle veröffentlichten Dienste hinsichtlich ihrer Protokollsyntax formal und präzise spezifiziert. Für OSCI-Transport sind Spracherweiterungen der WSDL definiert, die den besonderen Belangen des Protokolls, wie z.B. die Struktur der Transport-Inhaltsdatencontainern Rechnung tragen. Sämtliche in diesem Dokument festgelegten Regelungen sind in der WSDL-Beschreibung abbildbar. Im XPersonenstand-Kontext relevante Beschreibungselemente sind:

1. URL (Protokoll, IP-Adresse/Domainname, Port-Nummer, Pfad) des Intermediärs
2. ggf. URL des Empfängers (bei passiven Empfänger-Szenarien)
3. Verschlüsselungs- und Signatur-Zertifikat des Intermediärs
4. Erfordernis und Niveau der Signatur auf Transportebene
5. Erfordernis der Verschlüsselung auf Transportebene
6. Angabe der OSCI-Transport-Kommunikationstypen (one-way-passive, request/response etc.)
7. Schemata der Inhaltsdaten
8. Struktur der Inhaltsdatencontainer
9. Erfordernis und Niveau von Signaturen der Inhaltsdaten(-Teile)
10. Erfordernis von Verschlüsselung der Inhaltsdaten(-Teile)
11. zur Verschlüsselung von Inhaltsdaten (innerhalb von Aufträgen) benötigte Zertifikate
12. zur Prüfung von Signaturen von Inhaltsdaten in Auftragsantworten benötigte Zertifikate

WSDL folgt dem allgemeinen informationstechnologischen Verständnis von Diensten (Services); d.h. ein Dienst ist eine Sammlung von fachlich zusammenhängenden Operationen eines Kommunikationsobjektes. Im Kontext XPersonenstand entspricht eine Operation der Entgegennahme einer konkreten XPersonenstand Nachricht. Ein Dienst resp. dessen Dienstbeschreibung gruppiert demzufolge fachlich zusammenhängende Nachrichten. Eine Strukturierung der Nachrichten/Operationen analog den in XPersonenstand spezifizierten Modulen ist gerade vor dem Hintergrund nicht zeitgleicher Einführung und unterschiedlicher Kommunikationspartner sinnvoll.

B.1.4 Grundlegende Festlegungen

Zur Gewährleistung einer verlässlichen Datenübertragung werden grundsätzliche Festlegungen gemäß Tabelle B-1 getroffen. Dabei wird in der Regelung Nr. 2 der Begriff der *“DVDV-unterstützte Dienste”* eingeführt. Dieser Begriff bedarf einer Erläuterung: Die Aufnahme neuer elektronischer Dienste in das DVDV erfolgt in einem kontrollierten Prozess durch Abstimmung zwischen Fachministerkonferenzen und dem KoopA-ADV. Als *“DVDV-unterstützter Dienst”* wird im Folgenden ein elektronischer Dienst bezeichnet, dessen Aufnahme in das DVDV im Rahmen dieses kontrollierten Prozesses positiv entschieden worden ist. Für das Personenstandswesen wurden als erstes die Dienste *“Stamt2Stamt”* in das DVDV aufgenommen.

Tabelle B-1: Grundlegende Festlegungen für die Datenübermittlung im Personenstandswesen

Nr.	Mechanismus	Regelung
1	Nutzung von Zertifikaten	Bei jeglicher, auf OSCI-Transport basierenden Datenübermittlung im Personenstandswesen <i>müssen</i> alle beteiligten Kommunikationspartner Zertifikate nutzen, die von der TESTA-CA herausgegebenen worden und zum Zeitpunkt ihrer Anwendung gültig – also speziell nicht abgelaufen und nicht gesperrt – sind ¹ .
	Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass sämtliche Zertifikate einer <i>public key infrastructure</i> entstammen, die durch die öffentliche Verwaltung organisiert, betrieben und kontrolliert wird. Die explizite Erwähnung <i>aller</i> Kommunikationspartner macht deutlich, dass sich obige Anforderung nicht nur auf die beteiligten DV Fachverfahren, sondern auch auf die OSCI-Transport Intermediäre bezieht.	

Nr.	Mechanismus	Regelung
2	Bezug von Daten aus dem DVDV	Die an der Datenübermittlung im Personenstandswesen beteiligten Stellen müssen gewährleisten, dass für alle <i>DVDV-unterstützten Dienste</i> die für eine Datenübermittlung benötigten, technischen Kommunikationsparameter <i>unmittelbar</i> aus dem Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) entstammen.
	Für die Sicherheit und Funktionalität der Datenübermittlung ist es zwingend erforderlich, dass die technischen Kommunikationsparameter, die für den Aufbau einer auf OSCI-Transport basierenden Verbindung benötigt werden, weder verfälscht noch veraltet sind. Diese Anforderung könnte nicht gewährleistet werden, wenn die Daten aus Systemen Dritter bezogen würden, deren Organisation und Betrieb nicht der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung unterliegen.	
3	OSCI-Transport	Es ist OSCI-Transport in der Version 1.2 zu nutzen.
	Die OSCI-Leitstelle hat im Auftrag der öffentlichen Verwaltung "OSCI-Transport 2.0" entwickelt. Während einer Übergangs- und Migrationsphase können beide Versionen parallel existieren. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass im Personenstandswesen die Umstellung geplant und unter Bezug auf dieses Transportprofil erfolgt.	

1. Nähere Informationen sind im Internet erhältlich unter <http://www.bsi.de/fachthem/verwpki/index.htm>

B.2 Datenübermittlung zwischen Landesämtern gemäß §§ 57 bis 60 PStV

Datenübermittlungen zwischen Landesämtern sind in XPersonenstand durch Nachrichten der 01xxxx und 02xxxx Hauptgruppen realisiert.

Für alle Nachrichten dieser beiden Hauptgruppen gilt:

- Datenübertragungen erfolgen zwischen den Landesämtern unmittelbar oder über Vermittlungsstellen. Es handelt sich also um einen Geschäftsvorfall mit *geschlossener Benutzergruppe*, der eine Authentisierung erforderlich macht.
- Die PStV schreibt in § 63 Abs. 1 vor: "Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Landesämtern und zwischen Landesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt unmittelbar oder über Vermittlungsstellen in gesicherten Verfahren, die Verschlüsselungen nach dem Stand der Technik beinhalten."

Daher wird für alle XPersonenstand Nachrichten zwischen Landesämtern verbindlich festgelegt:

Tabelle B-2: Festlegungen für Datenübermittlungen zwischen Landesämtern

Nr.	Mechanismus	Regelung
1	Signatur der Inhaltsdaten	Die Inhaltsdaten müssen signiert werden. Als Hash-Algorithmus ist ausschließlich SHA-256 zu verwenden. Das Signaturzertifikat muss von der TESTA-CA ausgestellt und zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig sein.
	<p><i>Erläuterung:</i> Die Signatur der Inhaltsdaten dient der Authentisierung des Autors (z.B. Landesamt). Gleichzeitig wird die Integrität der Nachrichten (Schutz vor unberechtigter Manipulation) sichergestellt. Es ist die Signatur der Organisationseinheit zu nutzen, welche die Inhaltsdaten erstellt.</p> <p>Aufgrund von 63 Abs. I PStV dürfen Vermittlungsstellen im Auftrag ihrer Mandanten die Übermittlung vornehmen. Die Signierung mit dem Zertifikat der Vermittlungsstelle kann nur übergangsweise erfolgen, da sie nicht die Authentisierung des Autors sicherstellt.</p> <p>Die ausschließliche Verwendung von SHA-256 als Hashalgorithmus dient einer einheitlichen Regelung aller auf OSCI-Transport basierender Kommunikation.</p>	

Nr.	Mechanismus	Regelung
2	Verschlüsselung der Inhaltsdaten	Die Inhaltsdaten der Nachricht müssen verschlüsselt werden. Der hierzu zu verwendende öffentliche Schlüssel des Empfängers ist dem im DVDV hinterlegten Zertifikat der TESTA-CA zu entnehmen. Ist ein solches Zertifikat nicht vorhanden oder nicht gültig, dann darf keine Datenübermittlung stattfinden, da die geforderte Sicherheit der Datenübermittlung nicht gewährleistet werden kann.
<i>Erläuterung:</i> Die <i>Vertraulichkeit</i> der Inhaltsdaten ist durch Ende-zu-Ende Verschlüsselung sicherzustellen. Unter Bezug auf § 63 Abs. 3 PStV bezieht sich die <i>Ende-zu-Ende</i> Verschlüsselung ggfs. nur auf die OSCI-Transport Verbindung von / zu Vermittlungsstellen. In diesen Fällen sind die geforderten Sicherheitsmechanismen zwischen Vermittlungsstelle und Standesamt durch andere Maßnahmen sicherzustellen.		
3	Signatur der Nutzungsdaten	Die Nutzungsdaten können signiert werden
Hinsichtlich des zu nutzenden Zertifikates gelten die Regelungen der Nummer 1 entsprechend.		
4	Verschlüsselung der Nutzungsdaten	Die Nutzungsdaten müssen verschlüsselt werden.
Hinsichtlich des zu nutzenden öffentlichen Schlüssels gelten die Regelungen der Nummer 2 entsprechend.		
5	Kommunikationsszenario	Jeder Diensteanbieter im Bereich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern (also jedes Standesamt bzw. die von ihr beauftragte Vermittlungsstelle) muss alle hier relevanten Operationen eines Dienstes <i>one-way-active</i> im Sinne von [OSCI-Transport 2002] anbieten.
<i>Erläuterung:</i> Nachrichten an ein Standesamt werden in dem Postfach des adressierten Standesamts auf einen OSCI Intermediär zwischengespeichert. Sie müssen von dem adressierten Standesamt <i>aktiv</i> abgeholt werden. Dadurch werden insbesondere die Standesämter entlastet, die mit der derzeitigen DV-Ausstattung keinen 24h / 365 Tage Betrieb gewährleisten können.		
6	Technische Übertragung auf Netzebene	Jeder Diensteanbieter im Bereich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern muss für alle hier relevanten Dienste das Protokoll <i>“http”</i> unterstützen. Als Port-Nummer muss 80 oder 8080 verwendet werden.
<i>Erläuterung:</i> Die <i>“OSCI-Transport Bibliothek”</i> des KoopA-ADV unterstützt <i>http</i> in der zum Download bereitstehenden Versionen. Andere Protokolle wären (über das definierte Interface) erst zu programmieren. Alle uns bekannten Intermediärs-Produkte unterstützen <i>http</i> . <i>http</i> kann problemlos sowohl über das Internet, als auch über die sicheren Verwaltungsnetze genutzt werden. Um die Verträglichkeit zu bestehenden Netzwerk-Policies bei Dienstnutzern und -anbietern zu erleichtern, wird eine Beschränkung auf die alternativen IP-Port-Nummern 80 und 8080 verbindlich festgelegt.		
7	Transportstruktur	Jede XPersonenstand-Nachricht aus dem Bereich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern muss als einziger Inhalt (Content) innerhalb eines Inhaltsdatencontainers übertragen werden. Die XPersonenstand-Nachricht darf nicht als Anhang (Attachment) oder in Form verschachtelter Inhaltscontainer versandt werden. Dieser XPersonenstand-Container muss zur einfacheren Identifizierung eine definierte Ref. -ID mit dem Text <i>“XPERSONENSTAND_DATA”</i> besitzen. Weitere Container sind nicht zulässig.

Nr.	Mechanismus	Regelung
	<p><i>Erläuterung:</i> Um eine problemlose automatisierte Verarbeitung auf Seiten des Empfängers zu gewährleisten, muss die Transportstruktur zur Übermittlung der XPersonenstand-Nachricht einheitlich und eindeutig sein.</p> <p>Im Interesse einer möglichst einfachen Transportstruktur wird festgelegt, dass es pro OSCI-Transport Nachricht genau einen <i>ContentContainer</i> mit einer einzigen XPersonenstand-Nachricht geben darf. Es dürfen aber weitere <i>ContentContainer</i> als Bestandteil der Nachricht mittransportiert werden.</p> <p>Darüber hinaus wird festgelegt, dass die XPersonenstand-Nachricht als Inhalt innerhalb des Inhaltscontainers, nicht aber als Attachment oder in Form geschachtelter Container zu übermitteln ist.</p>	
8	Verschlüsselungsalgorithmus	Für die Verschlüsselung der Inhalts- und Nutzungsdaten ist ausschließlich der Algorithmus AES-256 zu verwenden

B.3 Datenübermittlung von Standesämtern an Meldebehörden

Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Meldebehörden sind in XPersonenstand durch Nachrichten der **03xxxx** Hauptgruppe realisiert.

Bezüglich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden gelten die Bestimmungen gemäß [Tabelle B-2 auf Seite 372](#).

B.4 Datenübermittlung von Standesämtern an die Statistischen Landesämter

Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Statistischen Landesämtern sind in XPersonenstand durch Nachrichten der **05xxxx** Hauptgruppe realisiert.

Bezüglich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Statistischen Landesämtern gelten die Bestimmungen gemäß [Tabelle B-2 auf Seite 372](#).

B.5 Datenübermittlung von Standesämtern an die Ausländerbehörden

Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden sind in XPersonenstand durch Nachrichten der **07xxxx** Hauptgruppe realisiert.

Bezüglich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden gelten die Bestimmungen gemäß [Tabelle B-2 auf Seite 372](#).

B.6 Datenübermittlung von Standesämtern an das ZTR

Datenübermittlungen von Standesämtern an das ZTR sind in XPersonenstand durch Nachrichten der **06xxxx** Hauptgruppe realisiert.

Bezüglich der Datenübermittlung von Standesämtern an das ZTR gelten die Bestimmungen gemäß [Tabelle B-2 auf Seite 372](#).

B.7 Veröffentlichungshistorie

B.7.1 Version 1.30

In der Tabelle B-2 *Festlegungen für Datenübermittlungen zwischen Standesämtern* wurde die Dokumentation zu Punkt 1 geändert.(siehe [Tabelle B-2 auf Seite 372](#))

In der Version 1.30 wurden die Kapitel **Datenübermittlung von Standesämtern an das Zentrale Testamentsregister** ([Abschnitt B.6 auf Seite 374](#))und **Datenübermittlung von Standesämtern an die Ausländerbehörden** ([Abschnitt B.5 auf Seite 374](#)) in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

B.7.2 Version 1.20

In der Version 1.20 wurde das Kapitel **Datenübermittlung von Standesämtern an die Statistischen Landesämter** ([Abschnitt B.4 auf Seite 374](#)) in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

B.7.3 Version 1.10

In der Version 1.10 wurde dieses Kapitel initial in die XPersonenstand-Spezifikation aufgenommen.

C Codelisten

Nr	Tabelle	Beschreibung	# Einträge	Siehe ...
0	Nachrichten	Die Liste von eindeutigen Bezeichnern für Nachrichtentypen in XPersonenstand.	83	Seite 378
001	Geschlecht	Die Liste möglicher Ausprägungen für das Geschlecht einer Person.	2	Seite 381
002	Familienstand	Eine Liste möglicher Ausprägungen für den Familienstand einer Person. Für den bisher in Beurkundungen genutzten Begriff <i>„nicht verheiratet“</i> ist der Schlüssel <i>„ledig“</i> zu verwenden. Siehe Blatt 1401 des DSMeld.	10	Seite 382
004	Staat	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten	224	Seite 383
005	Staatsangehörigkeit	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person	203	Seite 391
006	Erreichbarkeit	Eine Liste der Kommunikationsmedien und -kanäle, über die man eine Person oder Institution erreichen kann.	7	Seite 398
007	Amtlicher Gemeindeschlüssel	Der amtliche Gemeindeschlüssel. Bezug über das Statistische Bundesamt.	0	Seite 399
008	Präfix	Diese Codeliste enthält die definierten Präfixe, die im Rahmen einer fachlichen Adressierung durch das DVDV der eigentlichen Behördenkennung voranzustellen sind.	3	Seite 400
010	Registerart	Liste der Codes für die unterschiedlichen Arten von Registern im Personenstandswesen	4	Seite 401
011	Namensart	Liste ausländischer Namensformen	17	Seite 402
012	Standesamtsnummer	Alle aktuellen Standesämter haben eine Standesamtsnummer, die von dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt zugeteilt wird. Nur bei nicht mehr existenten Standesämtern (Altdaten) kann es sein, dass keine Standesamtsnummer existiert.	0	Seite 403

Nr	Tabelle	Beschreibung	# Einträge	Siehe ...
013	Religionszugehörigkeit	Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wird über diese Codeliste bezeichnet. Diese Zugehörigkeit kann auf Wunsch des Betroffenen in den Registern des Personenstandswezens gespeichert werden. Es ist die gleiche Schlüsseltable wie in XMeld / DSMeld zu nutzen. Für die Datenübermittlung an Statistische Landesämter nach BevStatG wird eine andere Schlüsseltable oder auch ein Freitext zu nutzen sein, da bei diesen Übermittlungen auch Glaubensgemeinschaften etc. zu berücksichtigen sind.	143	Seite 404
019	Beendigungsgrund.Familienstand	Diese Codeliste beschreibt den rechtlichen Grund der Beendigung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft. Siehe Blatt 1405 des DSMeld.	8	Seite 410
020	Befreiung von der Meldepflicht	Die Liste möglicher Ausprägungen der Befreiung von der Meldepflicht (z.B. für Angehörige ausländischer Streitkräfte in Deutschland).	4	Seite 411
021	Grund der Rücksendung einer Nachricht	Diese Tabelle führt mögliche Gründe für eine Rücksendung einer Nachricht an den Absender auf. Mit dem Präfix des jeweiligen Schlüssels wird folgende Systematik festgelegt: T (Transportproblem), X (formales Problem mit XML oder mit (Inhalten von) Schlüsseltablelen), V (Versionsproblem), S (nicht spezifikationskonform).	18	Seite 412
022	Aufenthaltsstatus	Liste von Codes zur Bezeichnung von Aufenthaltsstatus oder -titel	10	Seite 413

C.1 Schlüsseltabelle 0: Nachrichten

Codeliste 0	Nachrichten
Herausgeber:	XPersonenstand
Beschreibung	Die Liste von eindeutigen Bezeichnern für Nachrichtentypen in XPersonenstand.
Schlüssel	Wert
011010	StA2StA.Geburt.011010
011011	StA2StA.Geburt.011011
011020	StA2StA.Geburt.011020
011021	StA2StA.Geburt.011021
011030	StA2StA.Geburt.011030
011040	StA2StA.Geburt.011040
011100	StA2StA.Geburt.011100
012010	StA2StA.Ehe.012010
012020	StA2StA.Ehe.012020
012021	StA2StA.Ehe.012021
012030	StA2StA.Ehe.012030
012040	StA2StA.Ehe.012040
012050	StA2StA.Ehe.012050
012055	StA2StA.Ehe.012055
012060	StA2StA.Ehe.012060
012070	StA2StA.Ehe.012070
012071	StA2StA.Ehe.012071
012080	StA2StA.Ehe.012080
012081	StA2StA.Ehe.012081
012090	StA2StA.Ehe.012090
012100	StA2StA.Ehe.012100
013010	StA2StA.LP.013010
013030	StA2StA.LP.013030
013040	StA2StA.LP.013040
013055	StA2StA.LP.013055
013060	StA2StA.LP.013060
013070	StA2StA.LP.013070
013071	StA2StA.LP.013071
013080	StA2StA.LP.013080

Codeliste 0	Nachrichten
Herausgeber:	XPersonenstand
Beschreibung	Die Liste von eindeutigen Bezeichnern für Nachrichtentypen in XPersonenstand.
Schlüssel	Wert
013081	StA2StA.LP.013081
013090	StA2StA.LP.013090
013100	StA2StA.LP.013100
014010	StA2StA.Sterbefall.014010
014020	StA2StA.Sterbefall.014020
014030	StA2StA.Sterbefall.014030
014100	StA2StA.Sterbefall.014100
021010	StA1B.Geburt.021010
021020	StA1B.Geburt.021020
021100	StA1B.Geburt.021100
022010	StA1B.Ehe.022010
022020	StA1B.Ehe.022020
022100	StA1B.Ehe.022100
023010	StA1B.LP.023010
023020	StA1B.LP.023020
023100	StA1B.LP.023100
024010	StA1B.Sterbefall.024010
024100	StA1B.Sterbefall.024100
025010	StA1B.Familienrecht.025010
025020	StA1B.Familienrecht.025020
025030	StA1B.Familienrecht.025030
025040	StA1B.Familienrecht.025040
031010	StA2MB.Geburt.031010
031011	StA2MB.Geburt.031011
031012	StA2MB.Geburt.031012
031020	StA2MB.Geburt.031020
031021	StA2MB.Geburt.031021
031030	StA2MB.Geburt.031030
031040	StA2MB.Geburt.031040
031050	StA2MB.Geburt.031050
031100	StA2MB.Geburt.031100
032010	StA2MB.Ehe.032010

Codeliste 0	Nachrichten
Herausgeber:	XPersonenstand
Beschreibung	Die Liste von eindeutigen Bezeichnern für Nachrichtentypen in XPersonenstand.
Schlüssel	Wert
032020	StA2MB.Ehe.032020
032030	StA2MB.Ehe.032030
032100	StA2MB.Ehe.032100
033010	StA2MB.LP.033010
033020	StA2MB.LP.033020
033030	StA2MB.LP.033030
033100	StA2MB.LP.033100
034100	StA2MB.Sterbefall.034100
035010	StA2MB.Sterbefall.035010
035020	StA2MB.Sterbefall.035020
044010	StA2FB.Sterbefall.044010
051010	StA2Stat.Geburt.051010
052010	StA2Stat.Ehe.052010
053010	StA2Stat.LP.053010
054010	StA2Stat.Sterbefall.054010
064010	StA2ZTR.Sterbefall.064010
065010	StA2ZTR.Todeserklaerung.065010
071010	StA2AB.Geburt.071010
071020	StA2AB.Geburt.071020
071030	StA2AB.Geburt.071030
071040	StA2AB.Geburt.071040
901010	Administration.RTS.901010

C.2 Schlüsseltabelle 001: Geschlecht

Codeliste 001	Geschlecht
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Die Liste möglicher Ausprägungen für das Geschlecht einer Person.
Schlüssel	Wert
m	männlich
w	weiblich

C.3 Schlüsseltabelle 002: Familienstand

Codeliste 002	Familienstand
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Eine Liste möglicher Ausprägungen für den Familienstand einer Person. Für den bisher in Beurkundungen genutzten Begriff "nicht verheiratet" ist der Schlüssel "ledig" zu verwenden. Siehe Blatt 1401 des DSMeld.
Schlüssel	Wert
LD	ledig
VH	verheiratet
VW	verwitwet
GS	geschieden
EA	Ehe aufgehoben
LP	in eingetragener Lebenspartnerschaft
LV	durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft
LA	aufgehobene Lebenspartnerschaft
LE	durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft
NB	nicht bekannt

C.4 Schlüsseltabelle 004: Staat

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
000	Deutschland
001	Schleswig-Holstein
002	Hamburg
003	Niedersachsen
004	Bremen
005	Nordrhein-Westfalen
006	Hessen
007	Rheinland-Pfalz
008	Baden-Württemberg
009	Bayern
010	Saarland
011	Berlin
012	Brandenburg
013	Mecklenburg-Vorpommern
014	Sachsen
015	Sachsen-Anhalt
016	Thüringen
121	Albanien
122	Bosnien und Herzegowina
123	Andorra
124	Belgien
125	Bulgarien
126	Dänemark und Färöer
127	Estland
128	Finnland
129	Frankreich, einschl. Korsika
130	Kroatien
131	Slowenien
132	Serbien und Montenegro

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
134	Griechenland
135	Irland
136	Island
137	Italien
139	Lettland
141	Liechtenstein
142	Litauen
143	Luxemburg
144	Mazedonien
145	Malta
146	Moldau, Republik
147	Monaco
148	Niederlande
149	Norwegen, einsch. Bäreninsel und Spitzbergen, auch Svalbard
151	Österreich
152	Polen
153	Portugal
154	Rumänien
155	Slowakei
156	San Marino
157	Schweden
158	Schweiz
160	Russische Föderation
161	Spanien
163	Türkei
164	Tschechische Republik
165	Ungarn
166	Ukraine
167	Vatikanstadt
168	Vereinigtes Königreich
169	Weißrussland (Belarus)
181	Zypern

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
195	britisch abhängige Gebiete in Europa (Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln)
199	Übriges Europa
221	Algerien
223	Angola
224	Eritrea
225	Äthiopien
226	Lesotho
227	Botsuana
229	Benin
230	Dschibuti
231	Côte d'Ivoire
232	Nigeria
233	Simbabwe
236	Gabun
237	Gambia
238	Ghana
239	Mauretanien
242	Kap Verde
243	Kenia
244	Komoren
245	Kongo, Republik
246	Kongo, Demokratische Republik (ehem. Zaire)
247	Liberia
248	Libyen
249	Madagaskar
251	Mali
252	Marokko
253	Mauritius
254	Mosambik
255	Niger
256	Malawi
257	Sambia

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
258	Burkina Faso
259	Guinea-Bissau
261	Guinea
262	Kamerun
263	Südafrika
265	Ruanda
267	Namibia
268	Sao Tomé und Príncipe
269	Senegal
271	Seychellen
272	Sierra Leone
273	Somalia
274	Äquatorialguinea
276	Sudan
281	Swasiland
282	Tansania, Vereinigte Republik
283	Togo
284	Tschad
285	Tunesien
286	Uganda
287	Ägypten
289	Zentralafrikanische Republik
291	Burundi
295	britisch abhängige Gebiete in Afrika (St. Helena, einschl. Ascension)
299	Mayotte, Reunion und übriges Afrika
320	Antigua und Barbuda
322	Barbados
323	Argentinien
324	Bahamas
326	Bolivien
327	Brasilien
328	Guyana

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
330	Belize
332	Chile
333	Dominica
334	Costa Rica
335	Dominikanische Republik
336	Ecuador, einschl. Galápagos-Inseln
337	El Salvador
340	Grenada
345	Guatemala
346	Haiti
347	Honduras
348	Kanada
349	Kolumbien
351	Kuba
353	Mexiko
354	Nicaragua
355	Jamaika
357	Panama
359	Paraguay
361	Peru
364	Suriname
365	Uruguay
366	St. Lucia
367	Venezuela
368	Vereinigte Staaten, auch USA
369	St. Vincent und die Grenadinen
370	St. Kitts und Nevis
371	Trinidad und Tobago
395	britisch abhängige Gebiete in Amerika (Anguilla, Antarktis-Territorium, Bermuda, Falklandinseln, Brit.-Jungferninseln, Kaimaninseln, Montserrat, Turks- und Caicosinseln)
399	Grönland, Guadeloupe, Franz.-Guayana, Amerik.-Jungferninseln, Martinique, Niederländische Antillen, einschl. Curacao, Puerto Rico, Saint Pierre, Miquelon und übriges Amerika

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
421	Jemen
422	Armenien
423	Afghanistan
424	Bahrain
425	Aserbaidtschan
426	Bhutan
427	Myanmar
429	Brunei Darussalam
430	Georgien
431	Sri Lanka
432	Vietnam
434	Korea, Dem. Volksrep.
436	Indien, einschl. Sikkim und Gôa
437	Indonesien, einschl. Irian Jaya
438	Irak
439	Iran, Islamische Republik
441	Israel
442	Japan
444	Kasachstan
445	Jordanien
446	Kambodscha
447	Katar
448	Kuwait
449	Laos, Dem. Volksrepublik
450	Kirgisistan
451	Libanon
454	Malediven
456	Oman
457	Mongolei
458	Nepal
460	Bangladesch
461	Pakistan

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
462	Philippinen
465	Taiwan
467	Korea, Republik
469	Vereinigte Arabische Emirate (umfasst die Scheichtümer: Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudscheira, Ras-al-Chaima, Schardscha und Kalba, Umm al-Kaiwain)
470	Tadschikistan
471	Turkmenistan
472	Saudi-Arabien
474	Singapur
475	Syrien, Arabische Republik
476	Thailand
477	Usbekistan
479	China, einschl. Tibet
482	Malaysia
483	Timor-Leste (ehem. Ost-Timor)
499	Übriges Asien
523	Australien, einschl. Kokosinsel, Weihnachtsinsel und Norfolk-Insel
524	Salomonen
526	Fidschi
527	Cookinseln
530	Kiribati
531	Nauru
532	Vanuatu
533	Niue
536	Neuseeland
537	Palau
538	Papua-Neuguinea
540	Tuvalu
541	Tonga
543	Samoa
544	Marshallinseln
545	Mikronesien, föderierte Staaten von

Codeliste 004	Staat
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staaten
Schlüssel	Wert
595	britisch abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien (Pitcairn-Insel)
599	Amerik.-Samoa, Canton und Enderbury, Franz.-Polynesien, Guam, Neukaledonien, Pazifische Inseln (Marianen-, Karolinen- und Tokelau-Inseln) und übriges Ozeanien
994	von/nach See
996	unbekanntes Ausland
998	ungeklärt
999	ohne Angabe

C.5 Schlüsseltabelle 005: Staatsangehörigkeit

Codeliste 005	Staatsangehörigkeit
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person
Schlüssel	Wert
000	deutsch
121	albanisch
122	bosnisch-herzegowinisch
123	andorranisch
124	belgisch
125	bulgarisch
126	dänisch
127	estnisch
128	finnisch
129	französisch
130	kroatisch
131	slowenisch
132	serbisch-montenegrinisch
134	griechisch
135	irisch
136	isländisch
137	italienisch
139	lettisch
141	liechtensteinisch
142	litauisch
143	luxemburgisch
144	mazedonisch
145	maltesisch
146	moldauisch
147	monegassisch
148	niederländisch
149	norwegisch
151	österreichisch

Codeliste 005	Staatsangehörigkeit
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person
Schlüssel	Wert
152	polnisch
153	portugiesisch
154	rumänisch
155	slowakisch
156	san-marinesisch
157	schwedisch
158	schweizerisch
160	russisch
161	spanisch
163	türkisch
164	tschechisch
165	ungarisch
166	ukrainisch
167	vatikanisch
168	britisch
169	weißrussisch (belarussisch)
181	zyprisch
199	sonst. europ. Staatsangeh.
221	algerisch
223	angolanisch
224	eritreisch
225	äthiopisch
226	lesothisch
227	botsuanisch
229	beninisch
230	dschibutisch
231	ivorisch
232	nigerianisch
233	simbabweisch
236	gabunisch
237	gambisch

Codeliste 005	Staatsangehörigkeit
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person
Schlüssel	Wert
238	ghanaisch
239	mauretanisch
242	kapverdisch
243	kenianisch
244	komorisch
245	kongolesisch
246	kongolesisch
247	liberianisch
248	libysch
249	madagassisch
251	malisch
252	marokkanisch
253	mauritisch
254	mosambikanisch
255	nigrisch
256	malawisch
257	sambisch
258	burkinisch
259	guinea-bissauisch
261	guineisch
262	kamerunisch
263	südafrikanisch
265	ruandisch
267	namibisch
268	sao-toméisch
269	senegalesisch
271	seychellisch
272	sierra-leonisch
273	somalisch
274	äquatorialguineisch
276	sudanesisch

Codeliste 005	Staatsangehörigkeit
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person
Schlüssel	Wert
281	swasiländisch
282	tansanisch
283	togoisch
284	tschadisch
285	tunesisch
286	ugandisch
287	ägyptisch
289	zentralafrikanisch
291	burundisch
299	sonst. afrik. Staatsangeh.
320	antiguanisch
322	barbadisch
323	argentinisch
324	bahamaisch
326	bolivianisch
327	brasilianisch
328	guyanisch
330	belizisch
332	chilenisch
333	dominicanisch
334	costa-ricanisch
335	dominikanisch
336	ecuadorianisch
337	salvadorianisch
340	grenadisch
345	guatemalteckisch
346	haitianisch
347	honduranisch
348	kanadisch
349	kolumbianisch
351	kubanisch

Codeliste 005	Staatsangehörigkeit
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person
Schlüssel	Wert
353	mexikanisch
354	nicaraguanisch
355	jamaikanisch
357	panamaisch
359	paraguayisch
361	peruanisch
364	surinamisch
365	uruguayisch
366	lucianisch
367	venezolanisch
368	amerikanisch
369	vincentisch
370	von St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago
399	sonst. amerik. Staatsangeh.
421	jemenitisch
422	armenisch
423	afghanisch
424	bahrainisch
425	aserbaidshanisch
426	bhutanisch
427	myanmarisch
429	bruneiisch
430	georgisch
431	sri-lankisch
432	vietnamesisch
434	koreanisch
436	indisch
437	indonesisch
438	irakisch
439	iranisch

Codeliste 005	Staatsangehörigkeit
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person
Schlüssel	Wert
441	israelisch
442	japanisch
444	kasachisch
445	jordanisch
446	kambodschanisch
447	katarisch
448	kuwaitisch
449	laotisch
450	kirgisisch
451	libanesisch
454	maledivisch
456	omanisch
457	mongolisch
458	nepalesisch
460	bangladeschisch
461	pakistanisch
462	philippinisch
465	chinesisch
467	koreanisch
469	der Vereinigten Arabischen Emirate
470	tadschikisch
471	turkmenisch
472	saudi-arabisch
474	singapurisch
475	syrisch
476	thailändisch
477	usbekisch
479	chinesisch
482	malaysisch
483	von Timor-Leste
499	sonst. Asiat. Staatsangeh.

Codeliste 005	Staatsangehörigkeit
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung von Staatsangehörigkeiten einer Person
Schlüssel	Wert
523	australisch
524	salomonisch
526	fidschianisch
527	von den Cookinseln
530	kiribatisch
531	nauruisch
532	vanuatuisch
533	niueanisch
536	neuseeländisch
537	palauisch
538	papua-neuguineisch
540	tuvaluisch
541	tongaisch
543	samoanisch
544	marshallisch
545	mikronesisch
599	sonst. Ozean. Staatsangeh.
997	staatenlos
998	ungeklärt
999	ohne Angabe

C.6 Schlüsseltabelle 006: Erreichbarkeit

Codeliste 006	Erreichbarkeit
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Eine Liste der Kommunikationsmedien und -kanäle, über die man eine Person oder Institution erreichen kann.
Schlüssel	Wert
01	E-Mail
02	Telefon Festnetz
03	Telefon mobil
04	Fax
05	Instant Messenger
06	Pager
99	Anderes

C.7 Schlüsseltabelle 007: Amtlicher Gemeindeschlüssel

Codeliste 007	Amtlicher Gemeindeschlüssel
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Der amtliche Gemeindeschlüssel. Bezug über das Statistische Bundesamt.
Schlüssel	Wert

C.8 Schlüsseltabelle 008: Präfix

Codeliste 008	Präfix
Herausgeber:	Bundesverwaltungsamt (koordinierende Stelle für das DVDV)
Beschreibung	Diese Codeliste enthält die definierten Präfixe, die im Rahmen einer fachlichen Adressierung durch das DVDV der eigentlichen Behördenkennung voranzustellen sind.
Schlüssel	Wert
ags	Die Behördenkennung entspricht dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS).
dbs	Die Behördenkennung entspricht einer vom Bundesverwaltungsamt vergebenen Behördenkennung für Bundesbehörden.
psw	Die Behördenkennung entspricht der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Standesamtsnummer.

C.9 Schlüsseltabelle 010: Registerart

Codeliste 010	Registerart
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Liste der Codes für die unterschiedlichen Arten von Registern im Personenstandswesen
Schlüssel	Wert
G	Geburtenregister
E	Eheregister
L	Lebenspartnerschaftsregister
S	Sterberegister

C.10 Schlüsseltabelle 011: Namensart

Codeliste 011	Namensart	
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern	
Beschreibung	Liste ausländischer Namensformen	
Schlüssel	Wert	Beschreibung
e	Eigename	Familienname
en	Eigennamen	Familienname
ez	Eigename und Namenszusatz	Familienname
nk	Namenskette	Familienname
nkz	Namenskette und Namenszusatz	Familienname
nkzp	Namenskette und Namenszusätze	Familienname
zf	Namenszusatz und Familienname	Familienname
fz	Familiennamen und Namenszusatz	Familienname
fzw	Familienname und Zwischenname	Familienname
zwf	Zwischenname und Familienname	Familienname
isn	Isländischer Nachname	Familienname
vm	Vorname und Mittelname	Vorname
vpm	Vornamen und Mittelname	Vorname
vz	Vorname und Namenszusatz	Vorname
vpz	Vornamen und Namenszusatz	Vorname
vv	Vorname und Vatersname	Vorname
vpv	Vornamen und Vatersname	Vorname

C.11 Schlüsseltabelle 012: Standesamtsnummer

Codeliste 012	Standesamtsnummer
Herausgeber:	Statistisches Bundesamt
Beschreibung	Alle aktuellen Standesämter haben eine Standesamtsnummer, die von dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt zugeteilt wird. Nur bei nicht mehr existenten Standesämtern (Altdaten) kann es sein, dass keine Standesamtsnummer existiert.
Schlüssel	Wert

C.12 Schlüsseltabelle 013: Religionszugehörigkeit

Codeliste 013	Religionszugehörigkeit
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wird über diese Codeliste bezeichnet. Diese Zugehörigkeit kann auf Wunsch des Betroffenen in den Registern des Personenstandswesens gespeichert werden. Es ist die gleiche Schlüsseltabelle wie in XMeld / DSMeld zu nutzen. Für die Datenübermittlung an Statistische Landesämter nach BevStatG wird eine andere Schlüsseltabelle oder auch ein Freitext zu nutzen sein, da bei diesen Übermittlungen auch Glaubensgemeinschaften etc. zu berücksichtigen sind.
Schlüssel	Wert
001AK	Schleswig-Holstein: altkatholisch
001DK	Schleswig-Holstein: Dänische Kirche in Südschleswig e. V.
001EV	Schleswig-Holstein: evangelisch
001FK	Schleswig-Holstein: evangelisch-freikirchlich (z. B. altlutherisch, Baptisten, Methodisten, Mennoniten, Heilsarmee)
001FR	Schleswig-Holstein: französisch-reformiert
001IS	Schleswig-Holstein: israelitisch und sonstige jüdische Religionsgemeinschaften
001KA	Schleswig-Holstein: katholisch
001KR	Schleswig-Holstein: keiner Religionsgesellschaft angehörend
001LT	Schleswig-Holstein: evangelisch-lutherisch
001NA	Schleswig-Holstein: neuapostolisch
001OA	Schleswig-Holstein: ohne Angabe, unbekannt oder ungeklärt
001OK	Schleswig-Holstein: Ostkirchen (z. B. griechisch-katholisch, griechisch-orthodox, russisch-orthodox)
001RF	Schleswig-Holstein: evangelisch-reformiert
001RK	Schleswig-Holstein: römisch-katholisch
001VD	Schleswig-Holstein: verschiedene (sonstige nicht kirchensteuerberechtigte Religionsgesellschaften)
002AK	Hamburg: altkatholisch
002JH	Hamburg: Jüdische Gemeinde Hamburg
002LT	Hamburg: evangelisch-lutherisch (protestantisch)
002RF	Hamburg: evangelisch-reformiert
002RK	Hamburg: römisch-katholisch
002VD	Hamburg: verschiedene
003AK	Niedersachsen: altkatholisch
003LT	Niedersachsen: evangelisch-lutherisch
003RF	Niedersachsen: evangelisch-reformiert

Codeliste 013	Religionszugehörigkeit
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wird über diese Codeliste bezeichnet. Diese Zugehörigkeit kann auf Wunsch des Betroffenen in den Registern des Personenstandswesens gespeichert werden. Es ist die gleiche Schlüsseltabelle wie in XMeld / DSMeld zu nutzen. Für die Datenübermittlung an Statistische Landesämter nach BevStatG wird eine andere Schlüsseltabelle oder auch ein Freitext zu nutzen sein, da bei diesen Übermittlungen auch Glaubensgemeinschaften etc. zu berücksichtigen sind.
Schlüssel	Wert
003RK	Niedersachsen: römisch-katholisch
003VD	Niedersachsen: verschiedene (sonstige/keine)
004AV	Bremen: Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bremen
004CG	Bremen: Christengemeinschaft in der Freien Hansestadt Bremen
004EF	Bremen: Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
004EL	Bremen: Gemeinden der selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
004EM	Bremen: Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien Hansestadt Bremen
004EV	Bremen: evangelisch (protestantisch)
004GO	Bremen: Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
004IS	Bremen: Israelitische Gemeinde im Lande Bremen
004JG	Bremen: Jüdische Gemeinde im Lande Bremen
004LT	Bremen: lutherisch (evangelisch-lutherisch; nur in Bremerhaven)
004NA	Bremen: Neuapostolische Kirche in Bremen
004RF	Bremen: reformiert (evangelisch-reformiert; nur in Bremerhaven)
004RK	Bremen: römisch-katholisch
004UN	Bremen: unbekannt oder nicht entschieden
004VD	Bremen: verschiedene
005AK	Nordrhein-Westfalen: altkatholisch
005EV	Nordrhein-Westfalen: evangelisch (protestantisch)
005FR	Nordrhein-Westfalen: französisch-reformiert
005IS	Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch, mosaisch)
005KR	Nordrhein-Westfalen: keiner Religionsgesellschaft angehörend
005LT	Nordrhein-Westfalen: lutherisch (evangelisch-lutherisch)
005OA	Nordrhein-Westfalen: ohne Angaben
005OK	Nordrhein-Westfalen: Ostkirchen (z. B. griechisch-orthodox, russisch-orthodox, serbisch-orthodox, rumänisch-orthodox, bulgarisch-orthodox)
005RF	Nordrhein-Westfalen: reformiert (evangelisch-refomiert)
005RK	Nordrhein-Westfalen: römisch-katholisch
005VD	Nordrhein-Westfalen: verschiedene

Codeliste 013	Religionszugehörigkeit
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wird über diese Codeliste bezeichnet. Diese Zugehörigkeit kann auf Wunsch des Betroffenen in den Registern des Personenstandswesens gespeichert werden. Es ist die gleiche Schlüsseltabelle wie in XMeld / DSMeld zu nutzen. Für die Datenübermittlung an Statistische Landesämter nach BevStatG wird eine andere Schlüsseltabelle oder auch ein Freitext zu nutzen sein, da bei diesen Übermittlungen auch Glaubensgemeinschaften etc. zu berücksichtigen sind.
Schlüssel	Wert
006AK	Hessen: altkatholisch
006EV	Hessen: evangelisch (protestantisch)
006FM	Hessen: Freie Religionsgemeinschaft Rheinland in Mainz
006FR	Hessen: französisch-reformiert
006FS	Hessen: Freireligiöse Gemeinde Offenbach/Main
006IL	Hessen: Jüdische Gemeinde (israelitische Gemeinde Landesverband)
006IS	Hessen: Jüdische Gemeinde Frankfurt (israelitische Stadtgemeinde)
006LT	Hessen: lutherisch (evangelisch-lutherisch)
006NB	Hessen: nicht bekannt
006RF	Hessen: reformiert (evangelisch-reformiert)
006RK	Hessen: römisch-katholisch
006VD	Hessen: verschiedene (keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörig)
007AK	Rheinland-Pfalz: altkatholisch
007EV	Rheinland-Pfalz: evangelisch (protestantisch, lutherisch, reformiert, französisch-reformiert)
007FA	Rheinland-Pfalz: freie Religionsgemeinschaft Alzey
007FG	Rheinland-Pfalz: freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
007FM	Rheinland-Pfalz: freireligiöse Gemeinde Mainz
007IS	Rheinland-Pfalz: israelitisch (jüdisch, mosaisch)
007KE	Rheinland-Pfalz: keiner bzw. keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zugehörig
007OA	Rheinland-Pfalz: ohne Angaben
007RK	Rheinland-Pfalz: römisch-katholisch
007SR	Rheinland-Pfalz: sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
008AK	Baden_Württemberg: altkatholische Kirche
008AV	Baden_Württemberg: Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg
008BK	Baden_Württemberg: evangelische Brüdergemeinde Korntal (außerhalb des Bereichs der Stadt Korntal-Münchingen: EV)
008BW	Baden_Württemberg: evengelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf (außerhalb des Bereichs der Gemeinde Wilhelmsdorf: EV)

Codeliste 013	Religionszugehörigkeit
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wird über diese Codeliste bezeichnet. Diese Zugehörigkeit kann auf Wunsch des Betroffenen in den Registern des Personenstandswesens gespeichert werden. Es ist die gleiche Schlüsseltabelle wie in XMeld / DSMeld zu nutzen. Für die Datenübermittlung an Statistische Landesämter nach BevStatG wird eine andere Schlüsseltabelle oder auch ein Freitext zu nutzen sein, da bei diesen Übermittlungen auch Glaubensgemeinschaften etc. zu berücksichtigen sind.
Schlüssel	Wert
008CG	Baden_Württemberg: Christengemeinschaft Baden-Württemberg
008EF	Baden_Württemberg: Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
008EM	Baden_Württemberg: evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg und Baden
008EV	Baden_Württemberg: evangelische Landeskirchen in Baden-Württemberg (innerhalb der evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg gelten auch Personen, die sich mit LT (ev.-lutherisch), RF (ev.-reformiert) oder FR (franz.-reformiert) anmelden, als evang
008FB	Baden_Württemberg: Freireligiöse Landesgemeinde Baden
008FW	Baden_Württemberg: Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg
008GO	Baden_Württemberg: Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland
008HA	Baden_Württemberg: Die Heilsarmee in Deutschland
008HB	Baden_Württemberg: Europäisch-Festländische Brüderunität - Herrnhuter Brüdergemeinde - mit Brüdergemeine Königfeld (Schwarzwald-Baar-Kreis)
008IB	Baden_Württemberg: israelitische Religionsgemeinschaft Baden
008IW	Baden_Württemberg: israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
008LB	Baden_Württemberg: evangelisch-lutherische Kirche in Baden
008ME	Baden_Württemberg: Verband der Mennoniten-Gemeinden in Baden-Württemberg
008NA	Baden_Württemberg: Neuapostolische Kirchen in Baden, Württemberg und Hohenzollern
008NK	Baden_Württemberg: ungeklärt
008RG	Baden_Württemberg: evangelisch-reformierte Gemeinde Stuttgart
008RK	Baden_Württemberg: römisch-katholische Kirche
008VD	Baden_Württemberg: keine Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
009AK	Bayern: altkatholisch
009EV	Bayern: evangelisch (evangelisch-lutherisch, protestantisch, uniert)
009IS	Bayern: israelitisch
009RF	Bayern: reformiert (evangelisch-reformiert, französisch-reformiert)
009RK	Bayern: römisch-katholisch
009VD	Bayern: Verschiedene (andere Gemeinschaften, gemeinschaftslos, keine Angaben)
010AK	Saarland: altkatholisch
010EV	Saarland: evangelisch (protestantisch)

Codeliste 013	Religionszugehörigkeit
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wird über diese Codeliste bezeichnet. Diese Zugehörigkeit kann auf Wunsch des Betroffenen in den Registern des Personenstandswesens gespeichert werden. Es ist die gleiche Schlüsseltabelle wie in XMeld / DSMeld zu nutzen. Für die Datenübermittlung an Statistische Landesämter nach BevStatG wird eine andere Schlüsseltabelle oder auch ein Freitext zu nutzen sein, da bei diesen Übermittlungen auch Glaubensgemeinschaften etc. zu berücksichtigen sind.
Schlüssel	Wert
010GO	Saarland: griechisch-orthodox
010GS	Saarland: Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
010IS	Saarland: israelitisch
010KR	Saarland: keiner Religionsgesellschaft angehörend
010LT	Saarland: evangelisch-lutherisch
010NA	Saarland: neuapostolisch
010OA	Saarland: ohne Angaben
010RK	Saarland: römisch-katholisch
010RO	Saarland: russisch-orthodox
010VD	Saarland: verschiedene
011--	Berlin: sonstige oder keine Religionsangehörigkeit
011EV	Berlin: altlutherisch, böhmisch-lutherisch, böhmisch-reformiert, Calvinist, evangelisch, lutherisch, protestantisch, reformiert, Zwinglianer
011RK	Berlin: katholisch, griechisch-katholisch, Römisch-katholisch
012--	Brandenburg: sonstige oder keine Religionszugehörigkeit
012EV	Brandenburg: evangelisch, evangelisch-lutherisch und evangelisch-reformiert
012RK	Brandenburg: römisch-katholisch
013EV	Mecklenburg-Vorpommern: evangelisch
013IS	Mecklenburg-Vorpommern: Jüdische Gemeinde (israelitisch)
013LT	Mecklenburg-Vorpommern: evangelisch-lutherisch
013OA	Mecklenburg-Vorpommern: ohne Angaben
013OR	Mecklenburg-Vorpommern: ohne Religion
013RF	Mecklenburg-Vorpommern: evangelisch-reformiert
013RK	Mecklenburg-Vorpommern: römisch-katholisch
013VD	Mecklenburg-Vorpommern: verschiedene (sonstige)
014EV	Sachsen: Evangelische Landeskirche Sachsen
014OA	Sachsen: ohne Angaben
014RF	Sachsen: evangelisch-reformiert
014RK	Sachsen: römisch-katholisch

Codeliste 013	Religionszugehörigkeit
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wird über diese Codeliste bezeichnet. Diese Zugehörigkeit kann auf Wunsch des Betroffenen in den Registern des Personenstandswesens gespeichert werden. Es ist die gleiche Schlüsseltabelle wie in XMeld / DSMeld zu nutzen. Für die Datenübermittlung an Statistische Landesämter nach BevStatG wird eine andere Schlüsseltabelle oder auch ein Freitext zu nutzen sein, da bei diesen Übermittlungen auch Glaubensgemeinschaften etc. zu berücksichtigen sind.
Schlüssel	Wert
014VD	Sachsen: keine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
015EV	Sachsen-Anhalt: evangelisch, evangelisch-lutherisch und evangelisch-reformiert (mit Ausnahme der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braunschweig und Leipzig)
015NA	Sachsen-Anhalt: neuapostolisch
015RF	Sachsen-Anhalt: evangelisch-reformiert (nur für die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braunschweig und Leipzig)
015RK	Sachsen-Anhalt: römisch-katholisch
015VD	Sachsen-Anhalt: verschiedene (sonstige / keine)
016EV	Thüringen: evangelisch (protestantisch)
016IS	Thüringen: Jüdische Landesgemeinde
016KE	Thüringen: keine Religionszugehörigkeit
016RK	Thüringen: römisch-katholisch
016SR	Thüringen: sonstige rechtliche Zugehörigkeit zu einer weiteren Religionsgesellschaft

C.13 Schlüsseltabelle 019: Beendigungsgrund.Familienstand

Codeliste 019	Beendigungsgrund.Familienstand
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Diese Codeliste beschreibt den rechtlichen Grund der Beendigung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft. Siehe Blatt 1405 des DSMeld.
Schlüssel	Wert
1	Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners
2	Scheidung der Ehe
3	Aufhebung der Ehe
4	Ehegatte für tot erklärt (Die Ehe wird dadurch nicht automatisch aufgelöst, sondern erst durch eine erneute Eheschließung des überlebenden Ehegatten)
5	Ehe durch Todeserklärung beendet (Bis 02.10.1990 löste eine Todeserklärung in der DDR die Ehe auf)
6	Ehe für nichtig erklärt (Der vorherige Familienstand lebt wieder auf)
7	Aufhebung der Lebenspartnerschaft
8	sonstige Gründe

C.14 Schlüsseltabelle 020: Befreiung von der Meldepflicht

Codeliste 020	Befreiung von der Meldepflicht
Herausgeber:	Statistik
Beschreibung	Die Liste möglicher Ausprägungen der Befreiung von der Meldepflicht (z.B. für Angehörige ausländischer Streitkräfte in Deutschland).
Schlüssel	Wert
0	keiner
1	Mann
2	Frau
3	beide

C.15 Schlüsseltabelle 021: Grund der Rücksendung einer Nachricht

Codeliste 021	Grund der Rücksendung einer Nachricht
Herausgeber:	OSCI-Leitstelle im Auftrag der IMK
Beschreibung	Diese Tabelle führt mögliche Gründe für eine Rücksendung einer Nachricht an den Absender auf. Mit dem Präfix des jeweiligen Schlüssels wird folgende Systematik festgelegt: T (Transportproblem), X (formales Problem mit XML oder mit (Inhalten von) Schlüsseltabellen), V (Versionsproblem), S (nicht spezifikationskonform).
Schlüssel	Wert
T000	Das Zertifikat des Absenders ist abgelaufen.
T001	Das Zertifikat des Absenders ist widerrufen.
T002	Das Zertifikat des Absenders ist nicht gültig.
T003	Das Zertifikat des Absenders fehlt.
T010	Die Signatur der Inhaltsdaten fehlt oder hat nicht das geforderte Signaturniveau.
T011	Die Signatur der Inhaltsdaten ist nicht gültig (Integrität verletzt).
T020	Die Inhaltsdaten können von dem Empfänger nicht dechiffriert werden.
T070	Der Absender ist zur Inanspruchnahme dieses Dienstes nicht berechtigt.
T080	Der Empfänger ist für die Bearbeitung dieser Nachricht nicht zuständig (Irrläufer).
T099	Sonstiger Verstoß gegen Anforderungen des OSCI-Transport-Profiles für XPersonenstand.
X000	Die Nachricht ist kein wohlgeformtes XML-Dokument.
X001	Die Nachricht ist nicht valide zu dem Schema der in der Nachricht angegebenen Version von XPersonenstand.
X010	Nicht Spezifikationskonform: Ungültige Schlüsseltabelle.
X011	Nicht Spezifikationskonform: Ungültiger Schlüssel in einer Schlüsseltabelle.
V000	Die Nachricht kann in der Version, die in der Nachricht angegeben wird, vom Empfänger nicht bearbeitet werden (Der Dienst ist in dieser Version nicht oder nicht mehr bereit).
S000	--- nicht relevant für XPersonenstand ---
S999	Nicht Spezifikationskonform aus anderen Gründen.
9999	Andere Gründe für die Rücksendung.

C.16 Schlüsseltabelle 022: Aufenthaltsstatus

Codeliste 022	Aufenthaltsstatus
Herausgeber:	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Liste von Codes zur Bezeichnung von Aufenthaltsstatus oder -titel
Schlüssel	Wert
CH	Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger
EG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
FU	Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, EWR-Staatsangehöriger oder deren Familienangehöriger
NE	Niederlassungserlaubnis
EW	Gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates
AE	Aufenthaltserlaubnis, seit 3 Jahren unbefristet (für Geburten vor 2005)
AB	Aufenthaltsberechtigung (für Geburten vor 2005)
EU	Aufenthaltserlaubnis EU (für Geburten vor September 2007)
SO	Sonstiges
UN	Unbekannt

D Übersicht über die XPersonenstand-Nachrichten

In diesem Anhang werden alle Nachrichten – nach Hauptgruppen getrennt – aufgeführt.

Nummer	Beschreibung	Verweis
Nachrichten der Hauptgruppe StA2StA		
011010	Die Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag der Eltern einen Hinweis auf die Geburt des Kindes (auch durch Adoption) einzutragen. Da der Geburtseintrag auch als Verknüpfung zum Testamentsverzeichnis fungieren soll, werden zusätzlich Vor- und Familienname des Kindes mitgeteilt. Sofern beide Elternteile bekannt sind, muss diese Nachricht an beide Geburtseinträge übermittelt werden.	Seite 114
011011	Die Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Vaters nach Vaterschaftsfeststellung einen Hinweis auf die Geburt des Kindes einzutragen. Da der Geburtseintrag auch als Verknüpfung zum Testamentsverzeichnis fungieren soll, werden zusätzlich Vor- und Familienname des Kindes mitgeteilt.	Seite 115
011020	Die Nachricht wird an den Geburtseintrag des bisher als Vater eingetragenen Mannes übermittelt, um aus seinem Geburtseintrag nach Feststellung der Nichtvaterschaft den Hinweis auf die Geburt des Kindes zu streichen.	Seite 117
011021	Die Nachricht wird an den Geburtseintrag des leiblichen Elternteils übermittelt, um aus seinem Geburtseintrag nach Adoption des Kindes den Hinweis auf die Geburt des Kindes zu streichen.	Seite 118
011030	Die Nachricht wird gesendet bei Namensänderungen des Kindes, wenn eine Folgebeurkundung im Geburtenregister eines eigenen Kindes erforderlich sein könnte. Dies berücksichtigt unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • die Erstreckung auf den Namen seines Kindes kraft Gesetzes gemäß § 1617c BGB • die Herstellung der Namenseinheit zum eigenen Kind aufgrund einer Namensänderung • die Möglichkeit der Fortschreibung des geänderten Namens, zum Beispiel Vorname, eines Kindes im Geburtseintrag seines eigenen Kindes. 	Seite 120
011040	Diese Nachricht wird an das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister versendet, nachdem eine Namensänderung (z. B. bei Volljährigen-Adoption oder öffentlich-rechtlichen Namensänderungen) des Kindes im Geburtenregister beurkundet wurde.	Seite 121
011100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Geburtenregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.	Seite 158
012010	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine Eheschließung einzutragen.	Seite 123
012020	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Kindes einen Hinweis auf die Eheschließung seiner Eltern einzutragen.	Seite 125

Nummer	Beschreibung	Verweis
012021	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Kindes einen Hinweis auf die Eheschließung seiner Eltern und eine Folgebeurkundung über die Ehenamensbestimmung und die damit verbundene Erstreckung auf seinen Familiennamen einzutragen.	Seite 125
012030	Im Eheeintrag der Vorehe oder im Eintrag einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft ist auf die erneute Eheschließung hinzuweisen. Diese Mitteilung muss ggf. für beide Ehegatten erstellt werden.	Seite 127
012040	<p>Nach der Beurkundung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Eheauflösung durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung • nach einer Auflösung einer Ehe durch erneute Eheschließung des Ehegatten eines für tot Erklärten • oder bei Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe <p>hat das Standesamt gemäß § 27 Abs. 4 PStG eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden vormaligen Ehegatten zu fertigen und diese Mitteilung an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden. Hinweis: Die Mitteilung zum Geburtseintrag über die Eheauflösung durch Tod im Inland erfolgt nicht aus dem Eheregister, sondern aus dem Sterberegister (siehe Abschnitt 4.8.2.1 auf Seite 155).</p>	Seite 128
012050	<p>Diese Nachricht wird gesendet bei gemeinsamen Kindern der Ehegatten, wenn sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der bestimmte Ehe name • der geänderte Ehe name • die Namensänderung eines Elternteils <p>auf das Kind kraft Gesetzes erstreckt (§ 58 Abs. 2 Punkt 2 PStV - das Kind führt auch den geänderten Namen). Diese Nachricht wird ebenfalls gesendet gemäß § 36 Abs. 2 PStV in den Fällen des Art. 47 EGBGB oder § 94 BVFG. Dabei ändert sich der Name der Eltern oder eines Elternteils und erstreckt sich nicht auf den Namen des Kindes.</p>	Seite 130
012055	Diese Nachricht wird gesendet, wenn sich eine Erklärung zur Ehenamensführung auch auf den Geburtsnamen des Erklärenden auswirkt, insbesondere bei Namensangleichungen nach Art. 47 EGBGB oder § 94 BVFG.	Seite 131
012060	<p>Die Nachricht wird gesendet bei Änderungen des Familiennamens eines Elternteils bei Erstreckung auf den Namen des Kindes kraft Gesetzes. Rechtsgrundlage ist § 1617c BGB.</p> <p>Diese Nachricht wird auch gesendet bei Änderung eines dem Kind nach § 1618 BGB erteilten Ehenamens sowie in den Fällen des § 58 Abs. 2 Punkt 2 PStV - das Kind führt auch den geänderten Namen.</p>	Seite 133
012070	Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des Verstorbenen gesendet, wenn der im Ausland eingetretene Sterbefall im Eheregister eingetragen wurde.	Seite 134
012071	Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Ehegatten gesendet, wenn der im Ausland eingetretene Sterbefall im Eheregister eingetragen wurde.	Seite 135
012080	Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des Betroffenen gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Eheregister eingetragen wurde.	Seite 137
012081	Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Ehegatten gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Eheregister eingetragen wurde.	Seite 138

Nummer	Beschreibung	Verweis
012090	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine im Ausland erfolgte Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft einzutragen.	Seite 139
012100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Eheregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.	Seite 160
013010	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine Lebenspartnerschaft einzutragen.	Seite 141
013030	Im Eheeintrag der Vorehe oder im Eintrag einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft ist auf die erneute Lebenspartnerschaft hinzuweisen. Diese Mitteilung muss ggf. für beide Lebenspartner erstellt werden.	Seite 142
013040	<p>Nach der Beurkundung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Auflösung der Lebenspartnerschaft durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung, zum Beispiel Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder auch der Todeserklärung • oder bei Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft <p>hat das Standesamt gemäß § 27 Abs. 4 PStG eine Mitteilung zum Geburtenregister eines jeden vormaligen Lebenspartners zu fertigen und diese Mitteilung an das für die Führung des Geburtenregisters zuständige Standesamt zu senden.</p>	Seite 143
013055	Diese Nachricht wird gesendet, wenn sich eine Erklärung zur Lebenspartnerschaftsnamensführung auch auf den Geburtsnamen des Erklärenden auswirkt, insbesondere bei Namensangleichungen nach Art. 47 EGBGB oder § 94 BVFG.	Seite 145
013060	<p>Die Nachricht wird gesendet bei Änderungen des Familiennamens eines Elternteils bei Erstreckung auf den Namen des Kindes kraft Gesetzes. Rechtsgrundlage ist § 1617c BGB.</p> <p>Diese Nachricht wird auch gesendet bei Änderung eines dem Kind nach § 9 Abs. 5 Lebenspartnerschaftsgesetz erteilten Lebenspartnerschaftsnamens, sowie in den Fällen des § 58 Abs. 2 Punkt 2 PStV - das Kind führt auch den geänderten Namen.</p>	Seite 146
013070	Diese Nachricht wird gesendet, wenn ein im Ausland eingetretener Sterbefall im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.	Seite 148
013071	Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners gesendet, wenn der im Ausland eingetretene Sterbefall im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.	Seite 149
013080	Diese Nachricht wird gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.	Seite 150
013081	Diese Nachricht wird an das Geburtenregister des überlebenden Lebenspartners gesendet, wenn eine im Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen wurde.	Seite 151
013090	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis auf seine im Ausland erfolgte Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft einzutragen.	Seite 152
013100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Lebenspartnerschaftsregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.	Seite 163
014010	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des Betroffenen einen Hinweis über seinen Tod einzutragen.	Seite 154

Nummer	Beschreibung	Verweis
014020	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Eheeintrag oder Lebenspartnerschaftseintrag des Betroffenen eine Folgebeurkundung über seinen Tod einzutragen.	Seite 155
014030	Diese Nachricht wird übermittelt, um in dem Geburtseintrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners einen Hinweis über die Auflösung seiner Ehe oder Lebenspartnerschaft einzutragen.	Seite 156
014100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Sterberegister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung in einem anderen Register führen könnte.	Seite 165
Nachrichten der Hauptgruppe StA1B		
021010	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland.	Seite 174
021020	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Folgebeurkundung einer in Deutschland nachbeurkundeten Geburt im Ausland.	Seite 175
021100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Geburtenregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt.	Seite 193
022010	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland.	Seite 176
022020	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Folgebeurkundung einer in Deutschland nachbeurkundeten Eheschließung im Ausland.	Seite 178
022100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Eheregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt.	Seite 195
023010	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung einer Lebenspartnerschaft im Ausland.	Seite 180
023020	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Folgebeurkundung einer in Deutschland nachbeurkundeten Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland.	Seite 183
023100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Lebenspartnerschaftsregister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt. Sofern für einen der Lebenspartner das Geburtsdatum berichtigt werden soll, muss für diesen zusätzlich der Name mit der entsprechenden Ziffer übermittelt werden, um das Datum zweifelsfrei einem der beiden Lebenspartner zuordnen zu können. Wenn also bspw. in dem Feld <code>Geburtsdatum.Lebenspartner1</code> ein Geburtsdatum berichtigt werden soll, muss in <code>Lebenspartner1</code> der Name des Lebenspartners übermittelt werden.	Seite 198
024010	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland.	Seite 184
024100	Diese Berichtigungsmitteilung ist zu versenden, wenn eine Berichtigung in einem Sterberegister vorgenommen wurde und diese Berichtigung zu einer Berichtigung im Verzeichnis des Standesamts I in Berlin führt.	Seite 201
025010	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Änderung oder Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes, wenn das Kind in keinem deutschen Geburtenregister beurkundet ist.	Seite 185
025020	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Namensklärung von Ehegatten, wenn die Eheschließung in keinem deutschen Eheregister beurkundet ist.	Seite 187

Nummer	Beschreibung	Verweis
025030	Diese Nachricht wird übermittelt nach einer Namenserklärung von Lebenspartnern, wenn die Lebenspartnerschaft in keinem deutschen Lebenspartnerschaftsregister beurkundet ist.	Seite 189
025040	Diese Nachricht wird übermittelt, wenn eine Angleichung eines Namens beurkundet wurde. Findet eine Namensangleichung innerhalb eines Familienverbundes statt, so wird für jede Person eine Mitteilung versandt.	Seite 191
Nachrichten der Hauptgruppe StA2MB		
031010	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt die Geburt eines Kindes der Meldebehörde der Eltern bzw. den Meldebehörden der Elternteile mit.	Seite 231
031011	Mit dieser Mitteilung wird an die Meldebehörde der Eltern und des Kindes eine Vaterschaftsfeststellung übermittelt.	Seite 233
031012	Mit dieser Nachricht teilt das Standesamt die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft der Meldebehörde, bzw. den Meldebehörden von (Schein)Vater und Kind mit.	Seite 235
031020	<p>Mit dieser Mitteilung wird das Bestehen der Elternschaft für ein oder zwei Elternteile (<i>Person1</i> und <i>Person2</i>) aus folgenden Gründen mitgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Annahme als Kind • durch Wiederaufleben der Elternschaft durch Aufhebung der Annahme als Kind <p>Es sind folgende Richtlinien für die Verwendung von <i>Person1</i> und <i>Person2</i> zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern zwei Personen gemeinsam ein Kind annehmen und es sich um ein verschieden geschlechtliches Paar handelt, dann ist die Frau in <i>Person1</i> und der Mann in <i>Person2</i> mitzuteilen • Sofern ein Ehegatte oder ein Lebenspartner das Kind des leiblichen Elternteils adoptiert, wird dieser (leibliche) Elternteil in <i>Person2</i> mitgeteilt. • Sofern nach der Annahme nur ein Elternteil vorhanden ist, wird dieses Elternteil in <i>Person1</i> mitgeteilt. 	Seite 237
031021	<p>Mit dieser Mitteilung wird das Nichtbestehen einer Elternschaft für ein oder zwei Elternteile (<i>Person1</i> und <i>Person2</i>) aus folgenden Gründen mitgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Annahme des Kindes durch Dritte • durch Aufhebung der Annahme als Kind eines Kindes <p>Es sind folgende Richtlinien für die Verwendung von <i>Person1</i> und <i>Person2</i> zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern für das Kind vor dem Eintreten des Nichtbestehens der Elternschaft zwei verschieden geschlechtliche Eltern vorhanden sind, ist die Frau in <i>Person1</i> und der Mann in <i>Person2</i> mitzuteilen • Sofern vor dem Eintreten des Nichtbestehens der Elternschaft nur ein Elternteil vorhanden ist, wird dieser Elternteil in <i>Person1</i> mitgeteilt. 	Seite 239
031030	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde die Änderung des Vornamens und/oder der Geschlechtszugehörigkeit einer Person mit.	Seite 241
031040	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde die Namensänderung eines Kindes mit. Diese Mitteilung wird auch verwendet, wenn es sich um eine Namensänderung kraft Gesetzes im Kontext der Abstammung handelt.	Seite 243
031050	Diese Nachricht wird gesendet, wenn nach einer Beurkundung im Geburtenregister zeitversetzt ein Hinweis auf den Staatsangehörigkeitserwerb § 4 Abs. 3 StAG eingetragen oder gestrichen wurde. Diese Nachricht beinhaltet keine Aussage über die aktuelle Staatsangehörigkeit des Kindes.	Seite 245

Nummer	Beschreibung	Verweis
031100	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde eine Berichtigung im Geburtenregister mit.	Seite 263
032010	Mit dieser Nachricht teilt das Standesamt eine beurkundete Eheschließung einer zuständigen Meldebehörde mit.	Seite 246
032020	Diese Nachricht wird versandt, nachdem eine Namensklärung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 PStV beurkundet worden ist. Die zuständige Meldebehörde wird hierüber informiert. Diese Mitteilung wird in folgenden Fällen erzeugt: <ul style="list-style-type: none"> • Nachträgliche Namensklärungen eines Ehegatten • Hinzufügen eines Namens • Widerrufen eines hinzugefügten Namens • Wiederannahme eines Namens (typische Fälle: Wiederannahme des Geburtsnamens nach einer Scheidung; Wiederannahme eines früheren Namens) 	Seite 248
032030	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt die Auflösung einer Ehe den/der Meldebehörde/Meldebehörden der Ehegatten mit. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe wird der Name und der Familienstand der Ehegatten vor der Ehe auf konventionellem Weg mitgeteilt.	Seite 249
032100	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde eine Berichtigung aus dem Eheregister mit. Die zur Identifikation der Person bereits ursprünglich mitgeteilten Daten vor der Veränderung werden hier nicht mehr korrigiert, da davon ausgegangen wird, dass bei einer fehlerhaften Mitteilung der Daten vor der Veränderung die Person im Melderegister nicht identifiziert werden kann und die Daten dort zuvor nicht geändert wurden bzw. die ursprüngliche Mitteilung als <i>„nicht gefunden“</i> an das Standesamt zurückgesandt wurde.	Seite 266
033010	Mit dieser Nachricht teilt das Standesamt eine beurkundete Lebenspartnerschaft einer Meldebehörde mit.	Seite 252
033020	Diese Nachricht wird versandt, nachdem eine Namensklärung nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 PStV beurkundet worden ist. Die zuständige Meldebehörde wird hierüber informiert. Diese Mitteilung wird in folgenden Fällen erzeugt: <ul style="list-style-type: none"> • Nachträgliche Namensklärungen der Lebenspartner • Hinzufügen eines Namens • Widerrufen eines hinzugefügten Namens • Wiederannahme eines Namens (typische Fälle: Wiederannahme des Geburtsnamens nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft; Wiederannahme eines früheren Namens) 	Seite 254
033030	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt die Auflösung einer Lebenspartnerschaft den/der Meldebehörde/Meldebehörden der Lebenspartner mit. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft wird der Name und der Familienstand der Lebenspartner vor der Lebenspartnerschaft auf konventionellem Weg mitgeteilt.	Seite 256
033100	Mit dieser Mitteilung teilt das Standesamt der Meldebehörde eine Berichtigung aus dem Lebenspartnerschaftsregister mit. Die zur Identifikation der Person bereits ursprünglich mitgeteilten Daten vor der Veränderung werden hier nicht mehr korrigiert, da davon ausgegangen wird, dass bei einer fehlerhaften Mitteilung der Daten vor der Veränderung die Person im Melderegister nicht identifiziert werden kann und die Daten dort zuvor nicht geändert wurden bzw. die ursprüngliche Mitteilung als <i>„nicht gefunden“</i> an das Standesamt zurückgesandt wurde.	Seite 269

Nummer	Beschreibung	Verweis
034100	Die zur Identifikation der Person bereits ursprünglich mitgeteilten Daten vor der Veränderung werden hier nicht mehr korrigiert, da davon ausgegangen wird, dass bei einer fehlerhaften Mitteilung der Daten vor der Veränderung die Person im Melderegister nicht identifiziert werden kann und die Daten dort zuvor nicht geändert wurden bzw. die ursprüngliche Mitteilung als <i>„nicht gefunden“</i> an das Standesamt zurückgesandt wurde.	Seite 272
035010	Diese Mitteilung wird vom Standesamt an die zuletzt bekannte zuständige Meldebehörde der alleinigen oder Hauptwohnung des Betroffenen gesendet, um dieser einen im In- oder Ausland beurkundeten Sterbefall mitzuteilen. Dies geschieht unabhängig davon, in welchem Register eine Eintragung über den Sterbefall erfolgt ist.	Seite 259
035020	Diese Mitteilung wird vom Standesamt an die zuletzt bekannte zuständige Meldebehörde der alleinigen oder Hauptwohnung des Betroffenen gesendet, um eine im In- oder Ausland erfolgte Todeserklärung, eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit oder die Aufhebung solcher Beschlüsse mitzuteilen. Dies geschieht unabhängig davon, in welchem Register eine Eintragung darüber erfolgt ist.	Seite 261
Nachrichten der Hauptgruppe StA2FB		
Nachrichten der Hauptgruppe StA2Stat		
051010	Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Geburten verwendet.	Seite 307
052010	Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Eheschließungen verwendet.	Seite 308
053010	Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Begründungen von Lebenspartnerschaften verwendet.	Seite 309
054010	Diese Sammelnachricht wird zur Mitteilung und Berichtigung von Sterbefällen verwendet.	Seite 310
Nachrichten der Hauptgruppe StA2ZTR		
064010	Diese Nachricht enthält die Informationen, die das Standesamt dem ZTR nach Beurkundung eines Sterbefalls mitteilt.	Seite 318
065010	Diese Nachricht enthält die Informationen, die das Standesamt dem ZTR nach Beurkundung eines Sterbefalls mitteilt.	Seite 320
Nachrichten der Hauptgruppe StA2AB		
071010	Mit dieser Mitteilung stellt das Standesamt die Anfrage zur Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG bei der Ausländerbehörde. Falls die Empfängerin der Anfrage nicht die zuständige Ausländerbehörde ist, stellt sie die korrekte Zuständigkeit durch Nachfrage beim oder Einsicht in das AZR fest und leitet die Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Dem anfragenden Standesamt wird dies mit einer Abgabennachricht mitgeteilt (siehe Abschnitt 10.5.4 auf Seite 336).	Seite 333
071020	Mit dieser Mitteilung antwortet die Ausländerbehörde auf die Anfrage nach § 4 Abs. 3 StAG. Die Antwort beinhaltet die Ergebnisse der Ausländerbehörde über den aufenthaltsrechtlichen Status der in der Anfrage genannten Elternteile. Die Informationen aus der Anfrage werden in Nachricht zur Identifikation der Anfrage ebenfalls übermittelt. Dies sind <ul style="list-style-type: none"> • die Vorgangsidentifikation aus der Anfrage, sofern sie in der Anfrage mitgeteilt wurde, und • die Identifikationsdaten zu den Personen aus der Anfrage 	Seite 333

Nummer	Beschreibung	Verweis
071030	Mit dieser Mitteilung leitet die Ausländerbehörde die Anfrage zur Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG des anfragenden Standesamts an die zuständige Ausländerbehörde weiter.	Seite 335
071040	Mit dieser Nachricht teilt die Ausländerbehörde dem Standesamt mit, dass sie für mindestens einen der übermittelten Elternteile aus der Anfrage nicht zuständig ist und an welche zuständige Ausländerbehörde sie die Anfrage weitergeleitet hat. Sofern in der Anfrage zwei Elternteile übermittelt wurden und die Ausländerbehörde nur für einen der Elternteile zuständig ist, werden eine Abgabennachricht (diese Nachricht StA2AB.Geburt.071040) und eine Antwortnachricht (vergl. Nachricht StA2AB.Geburt.071020, siehe Abschnitt 10.5.2 auf Seite 333) an das anfragende Standesamt geschickt.	Seite 336
Nachrichten der Hauptgruppe Administration		
901010	Mit dieser Nachricht werden fehlerhafte XPersonenstand-Nachrichten an die sendende Stelle zurückgesendet. Die in der Nachricht enthaltene fehlerhafte Ursprungsnachricht wurde nicht verarbeitet. Informationen zu der zurückweisenden Stelle sowie den Grund der Zurückweisung sind im Kindelement <code>rts.container</code> enthalten.	Seite 358

A		Ehefähigkeitszeugnis	361
Adresse		Ehename	361
<i>fachliche</i>	13	Encoding	
Alleinige Wohnung	359	<i>UTF-8</i>	5
Allgemeiner Name	359	ErbStDV	361
Amtlicher Gemeindeschlüssel	13	Ereignisort	361
Anschrift		Erstbeurkundung	96, 361
<i>international</i>	26	Erstmeldedatensatz	362
Anzeige	73, 359		
Archivierung	49	F	
Ausländisches Standesamt		Fachliche Adresse	13
<i>Standesamtsnummer</i>	15, 281	Familiengericht	75, 96
Auswärtiges Amt	50	Familiename	361, 362
		<i>zu Recht nicht vorhanden</i>	28
B		Feldlängen	5
Behoerdenkennung	13	Finanzamt	96
Behörde	13, 359	Finanzbehörde	84
Behördenkennzeichen		Findelkind	75
<i>Lebenspartnerschaftsbehörde</i>	16	Folgebeurkundung	72, 362
BevStatG	81, 91, 103, 360	Früherer Name	362
BevStatG-E	360		
BStatG	360	G	
Bundesverwaltungsamt	14	Geburtsname	362
BVA	14	Geburtsurkunde	28
BVFG	360	Geschlechtsänderung	76
		Gewöhnlicher Aufenthalt	362
C		Grundgesetz (GG)	362
Choice	360	Gütergemeinschaft	83
Clearingstelle	350		
Code	360	H	
Codelist	360	Haupteintrag	362
Core Component	361	Hauptwohnung	362
		Hinweis	72, 362
D			
DDR	96	I	
Deutschland Online	3, 51	Ius-Soli	362
Dienstverzeichnis	370		
Doktorgrad	27	J	
Drittanerkennung	361	Jugendamt	75, 96
DS-Meld	361	Jugoslawien	50
DVDV	13, 361, 370		
DVDV Dienst	371		
E			
EGBGB	361		

K		PKI-I Verwaltung	371
		PStV	364
Kardinalität	362		
Kernkomponente	51, 363		
Kindelement	363	R	
Klartext	50		
Konkatenation	363	Registereintrag	365
Korrekturdatendatz	363	RTS-Nachricht	365
		Rufname	29
L			
Langzeitarchivierung	49, 363	S	
Lebenspartnerschaft	363	Säugling	365
Lebenspartnerschaftsbehörde	16	Schlüsseltabelle	49
Lebenspartnerschaftsbehörden	14	<i>Langzeitarchivierung</i>	49
Lebenspartnerschaftsname	363	Schlüsseltabellen	
		<i>Klartext in Urkunden</i>	50
		Sommerzeit	47
M		Spezifikationskonform	4
Meldebehörde	75, 76, 83, 84, 96	Staatsangehörigkeit	75
Mitteilung	363	StAG	365
Mitteilung in Zivilsachen (MIZI)	72	Standesamt	365
Mitteilung in Zivilsachen, MiZi	364	Standesamtsbezirk	365
MRRG	364	Standesamtsnummer	13, 15, 281
		Statistische Daten	365
		Statistisches Bundesamt	14
		Statistisches Landesamt	81, 91, 103
N			
Nachlassgericht	76, 96	T	
Nachricht	364	Testament	84, 96
Nachweisdaten	364	Testamentsverzeichnis	76, 365
NamÄndG	364	Transsexuelle	365
Namen		Transsexuellengesetz	76
<i>Angleichung</i>	29	TSG	365
Namensänderung	75	TVÜG	366
Nebenwohnung	364		
		U	
O		UTF-8	5
OSCI	364		
OSCI Transport	3	V	
OSCI Transport Bibliothek des KoopA ADV	373	Valide bezüglich XML-Schema	368
OSCI XMeld	3	Vermittlungsstelle	350
		Verzeichnisdienst	13
P		Vorname	29
Parser	368	<i>zu Recht nicht vorhanden</i>	28
Personenstandsrecht	27		

W

Waise	96
WASt	367
Winterzeit	47
Wirksamkeitsdatum	367
Wohnsitz	367
WSDL	371

X

XGenerator	49
XMeld	368
XML	
<i>Namensraum</i>	4
<i>Sterbefallmitteilung an Finanzbehörde</i>	96
XML Schema	4, 367
XSD	368

Z

Zeichensatz	5
Zeitgesetz	47
Zeitpunkt	368
Zeitraum	368
Zeitzone	47
Zertifikat	371
ZTR	368
ZTR-G	368
Zuständige Meldebehörde	368
